

VERHANDLUNGEN  
DER  
LANDESSYNODE

DER  
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE  
IN BADEN

---

Ordentliche Tagung vom 10. bis 14. April 1972  
(14. Tagung der 1965 gewählten Landessynode)

---

HERAUSGEBER: EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT IN KARLSRUHE  
HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG., KARLSRUHE-DURLACH

1972

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>I. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .</b>	<b>IV</b>
<b>II. Die Prälaten . . . . .</b>	<b>IV</b>
<b>III. Die Mitglieder des Landeskirchenrats . . . . .</b>	<b>IV</b>
<b>IV. Die Mitglieder der Landessynode . . . . .</b>	<b>Vf.</b>
<b>V. Der Ältestenrat der Landessynode . . . . .</b>	<b>VI</b>
<b>VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode . . . . .</b>	<b>VIIf.</b>
<b>VII. Die Redner bei der Landessynode . . . . .</b>	<b>VIIIf.</b>
<b>VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . .</b>	<b>VIIIIf.</b>
<b>IX. Eröffnungsgottesdienst: Predigt von Oberkirchenrat Kühlewein . . . . .</b>	<b>XIf.</b>
<b>X. Verhandlungen der Landessynode . . . . .</b>	<b>1-162</b>
<b>Erste Sitzung, 10. April 1972, vormittags . . . . .</b>	<b>1— 35</b>
<b>Zweite Sitzung, 12. April, vor-, nachmittags und abends . . . . .</b>	<b>36— 95</b>
<b>Dritte Sitzung, 13. April, vor- und nachmittags . . . . .</b>	<b>96—125</b>
<b>Vierte Sitzung, 14. April, vor- und nachmittags . . . . .</b>	<b>126—162</b>

### Anlagen

- 1 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes.
- 2 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Böhringen.
- 3 Stellungnahme der Landessynode zum Entwurf einer Grundordnung für die Evangelische Kirche in Deutschland (Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses vom 3. 3. 1972).
- 4 Entwurf eines 6. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung.
- 5 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- 6 Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland — Gemeinschaft evangelischer Kirchen und Missionen — Satzung vom 28. Januar 1972.
- 7 Vorlage Nr. 3/8 (72) für die Sitzung des Finanzausschusses — Tagung der Landessynode in Herrenalb vom 9. bis 14. April 1972. — Kindergartengesetz — Richtlinien für den Bau und Betrieb evang. Kindergärten.
- 7a Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1971.
- 7b Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg. Unterausschuß „Vorschulische Erziehung“.
- 8 Vorlage Nr. 4/8 (72) für die Sitzung des Finanzausschusses — Tagung der Landessynode in Herrenalb vom 9. bis 14. April 1972. Prioritäten — Grundsätze für eine Rangordnung kirchlicher Aufgaben — kirchengemeindliche Bauvorhaben; zugleich erste Überlegungen zum Antrag Trendelenburg vom 7. Oktober 1971: „kirchlicher Entwicklungsplan“.
- 9 und 9a Beschußvorlage Nr. 1 des Finanzausschusses an die Landessynode April 1972: Jahresabschluß 1971.
- 10 Beschußvorlage Nr. 2 des Finanzausschusses an die Landessynode April 1972: Abwicklung der Bausteuer-Rücklage.

## I.

## Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**,

Oberkirchenrat Gerhard **Kühlewein**, ständiger Vertreter des Landesbischofs,

Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, geschäftsleitender Vorsitzender des Oberkirchenrats,

Oberkirchenrat Günter **Adolph**,

Oberkirchenrat Ernst **Hammann**,

Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**,

Oberkirchenrat Dr. Walther **Löhr**,

Oberkirchenrat Karl Theodor **Schäfer**,

Oberkirchenrat Hans-Joachim **Stein**.

## II.

## Die Prälaten

Prälat Dr. Hans **Bornhäuser**, Freiburg; Prälatur Südbaden,

Prälat Dr. Ernst **Köhnlein**, Pforzheim; Prälatur Mittelbaden,

Prälat Horst **Weigt**, Mannheim; Prälatur Nordbaden.

## III.

## Die Mitglieder des Landeskirchenrats

a) Landesbischof

Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**

b) Präsident der Landessynode

**Angelberger**, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident, Mannheim

(1. Stellvertreter: **Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim)

2. Stellvertreter: **Schneider**, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz)

c) Landessynodale

1. **Barner**, Schwester Hanna, Oberin, Kork  
(Stellvertreterin: **Debbert**, Elfriede, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe)

2. **Bußmann**, Günter, Pfarrer, Pforzheim  
(Stellvertreter: **Schweikhart**, Walter, Dekan, Boxberg)

3. **Eck**, Richard, Direktor i. R., Karlsruhe-Durlach  
(Stellvertreter: **Hertling**, Werner, Direktor, Weisenbachfabrik)

4. **Göttsching**, Dr. Christian, Oberregierungsmedizinal-Direktor Freiburg  
(Stellvertreter: **Günther**, Hermann, Oberschulrat, Müllheim)

5. **Hetzl**, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim  
(Stellvertreter: **Schmitt**, Georg, Diplomkaufmann, Fabrikdirektor, Mannheim)

6. **Höfflin**, Albert, Bürgermeister, Denzlingen  
lingen  
(Stellvertreter: **Gessner**, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor, Schwetzingen)

7. **Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Dozent, Freiburg  
(Stellvertreter: **Feil**, Helmut, Dekan, Bretten)

8. **Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim  
(Stellvertreter: **Hollstein**, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch)

d) die Oberkirchenräte (8)

e) **Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (als Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg)

f) die Prälaten (mit beratender Stimme) (3)

## IV.

## Die Mitglieder der Landessynode

(66 Synodale, da für den verstorbenen Synodalen Otto Henninger und für den wegen Zurruhesetzung ausgeschiedenen Synodalen Dekan Rupert Fischer keine Nachfolger mehr gewählt wurden.)

**Angelberger**, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident, Mannheim (K.B. Mannheim), Präsident der Landes-synode

**von Baden**, Max, Markgraf, Land- und Forstwirt, Salem (K.B. Überlingen/Stockach) RA.

**Barner**, Schwester Hanna, Oberin, Kork b. Kehl (berufen) FA.

**Baumann**, Christian, Pfarrer, Spöck (K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) HA.

**Berger**, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat, Heidelberg (K.B. Mosbach) FA.

**Blesken**, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA.

**Brändle**, Karl, Schulamtsdirektor i. R., Söllingen (K.B. Pforzheim-Land) HA.

**Brunner**, D. Peter, Universitätsprofessor, Neckargemünd (berufen) HA.

**Bußmann**, Günter, Pfarrer, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) HA.

**Debbert**, Elfriede, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.

**v. Dietze**, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (berufen) RA.

**Eck**, Richard, Direktor i. R., Karlsruhe-Durlach (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.

**Eichfeld**, Arthur, Regierungsschulrat, Plankstadt (K.B. Oberheidelberg) HA.

**Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) HA.

**Erb**, D. Jörg, Oberlehrer i. R., Hinterzarten (K.B. Freiburg) HA.

**Feil**, Helmut, Dekan, Bretten (K.B. Bretten/Pforzheim-Land) RA.

**Findk**, Dr. Klaus, Tierarzt, Hilsbach (K.B. Sinsheim) HA.

**Gabriel**, Emil, Industriekaufmann, Münzesheim (K.B. Bretten) FA.

**Galda**, Helmuth, Pfarrer, Buchen (K.B. Adelsheim/Mosbach) FA.

**Gessner**, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor, Schwenningen (K.B. Oberheidelberg) RA.

**Götsching**, Dr. Christian, Oberregierungsmedizinal-Direktor, Freiburg (K.B. Freiburg) FA.

**Gorenflos**, Gottfried, Studienprofessor, Pfarrer, Emmendingen (berufen) HA.

**Günther**, Hermann, Oberschulrat, Müllheim (K.B. Müllheim) HA.

**Häffner**, Fritz, Pfarrer, Schönau bei Heidelberg (K.B. Ladenburg-Weinheim/Neckargemünd) RA.

**Härzschen**, Kurt, Sozialsekretär, MdB., Schopfheim (K.B. Schopfheim) FA.

**Hagmayer**, Heinrich, Studiendirektor, Waldenhausen (K.B. Wertheim) FA.

**Herb**, August, Landgerichtspräsident, Neureut-Heide (K.B. Karlsruhe-Land) RA.

**Herrmann**, Oskar, Dozent, Pfarrer, Freiburg (K.B. Freiburg) RA.

**Hertling**, Werner, Direktor, Weisenbachfabrik (K.B. Baden-Baden) FA.

**Herzog**, Rolf, Oberstaatsanwalt i. R., Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.

**Hetzl**, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim (K.B. Lahr) HA.

**Höfflin**, Albert, Bürgermeister, Denzlingen (K.B. Emmendingen) FA.

**Hollstein**, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch (K.B. Oberheidelberg) FA.

**Hürster**, Alfred, Geschäftsführer i. R., Villingen (K.B. Hornberg) FA.

**Jörger**, Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach) FA.

**Kern**, Daniel, Pfarrer, Stetten a. k. M. (K.B. Überlingen/Stockach) FA.

**Kobler**, Hermann, Bankdirektor, Tiengen/Hochrhein (K.B. Hochrhein) FA.

**Krebs**, Hermann, Industriekaufmann, Binzen (K.B. Lörrach) RA.

**Leser**, Gerhard, Pfarrer, Haltingen (K.B. Lörrach) HA.

**Marquardt**, Paul, Pfarrer, Waldshut (K.B. Hochrhein) HA.

**Martin**, Karl, Pfarrer, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.

**Michel**, Hanns-Günther, Schuldekan, Villingen (K.B. Hornberg) FA.

**Mölber**, Emil, Werkmeister, Mannheim-Neckarau (berufen) FA.

**Müller**, Karl, Regierungs-Vermessungsamtman, Buchen (K.B. Adelsheim) HA.

**Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat, Heidelberg, (K.B. Heidelberg) FA.

**Müller**, Willi, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA.

**Naumann**, Dr. Alfred, Physiker, Karlsruhe (berufen) HA.

**Nölte**, Gerhard, Mittelschullehrer, Weinheim (K.B. Ladenburg-Weinheim) HA.

**Rave**, Hellmut, Pfarrer, Baden-Baden (K.B. Baden-Baden/Kehl) HA.

**Reiser**, Walter, Apotheker, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) RA.

**Schmitt**, Friedrich, Altbauer, Leutershausen (berufen) HA.

**Schmitt**, Georg, Diplomkaufmann, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim (K.B. Mannheim) FA.

**Schneider**, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz (K.B. Konstanz) FA.

## VI

**Schneider, Wolfgang**, Pfarrer, Konstanz  
(K.B. Konstanz) HA.  
**Schöfer, Hans Dietrich**, Studiendirektor, Oberkirch  
(K.B. Kehl) RA.  
**Schoener, Karlheinz**, Dekan, Mannheim (berufen)  
HA.  
**Schröter, Siegfried**, Dekan, Lahr  
(K.B. Lahr/Emmendingen) RA.  
**Schweikhart, Gotthilf**, Pfarrer i. R., Bretten (berufen)  
**Schweikhart, Walter**, Dekan, Boxberg  
(K.B. Wertheim/Boxberg) RA.  
**Steyer, Klaus**, Pfarrer, Schlachtenhaus  
(K.B. Schopfheim/Müllheim) HA.

**Stock, Günter**, Kaufmann, Pforzheim  
(K.B. Pforzheim-Stadt) FA.  
**Trendelenburg, Hermann**, Diplom-Ingenieur,  
Architekt, Weil/Rhein (K.B. Lörrach) FA.  
**Treubel, Friedrich**, Landwirt und Bürgermeister,  
Reichartshausen (K.B. Neckarbischofsheim) RA.  
**Viebig, Joachim**, Oberforstrat, Eberbach  
(K.B. Neckargemünd) HA.  
**Weis, Dr. Ingeborg**, Oberstudiendirektorin, Mannheim (K.B. Mannheim) HA.  
**Ziegler, Gernot**, Pfarrer, Mannheim  
(K.B. Mannheim) HA.

## V.

### Der Ältestenrat der Landessynode

a) Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

**Angelberger, Dr. Wilhelm**, Präsident der Landessynode  
**Schoener, Karlheinz**, 1. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Hauptausschusses  
**Schneider, Hermann**, 2. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Finanzausschusses  
**Bußmann, Günter**  
**Eck, Richard**  
**Gessner, Dr. Hans**  
**Herb, August**

} Schriftführer  
der  
Landessynode

**Krebs, Hermann**  
**Schweikhart, Gotthilf** } Schriftführer  
der Landessynode  
**v. Dietze, D. Dr. Constantin**, Vorsitzender des Rechtsausschusses

b) Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates:

**Blesken, Dr. Hans**  
**Debbert, Elfriede**  
**Günther, Hermann**  
**Hetzl, Dr. Helmut**  
**Jörger, Friedrich**

## VI.

### Ständige Ausschüsse der Landessynode

#### a) H a u p t a u s s c h u ß

**Schoener, Karlheinz**, Vorsitzender  
**Viebig, Joachim**, stellv. Vorsitzender  
**Baumann, Christian**  
**Brändle, Karl**  
**Brunner, D. Peter**  
**Bußmann, Günter**  
**Eck, Richard**  
**Eichfeld, Arthur**  
**Eisinger, Dr. Walther**  
**Erb, D. Jörg**  
**Findk, Dr. Klaus**  
**Gorenflos, Gottfried**  
**Günther, Hermann**  
**Herzog, Rolf**  
**Hetzl, Dr. Helmut**  
**Leser, Gerhard**  
**Marquardt, Paul**  
**Müller, Karl**  
**Naumann, Dr. Alfred**  
**Nölte, Gerhard**  
**Rave, Hellmut**  
**Schmitt, Friedrich**  
**Schneider, Wolfgang**

**Steyer, Klaus**  
**Weis, Dr. Ingeborg**  
**Ziegler, Gernot**  
(26 Mitglieder)

#### b) R e c h t s a u s s c h u ß

**v. Dietze, D. Dr. Constantin**, Vorsitzender  
**Herb, August**, stellv. Vorsitzender  
**von Baden, Max, Markgraf**  
**Blesken, Dr. Hans**  
**Fell, Helmut**  
**Gessner, Dr. Hans**  
**Häffner, Fritz**  
**Herrmann, Oskar**  
**Krebs, Hermann**  
**Martin, Karl**  
**Müller, Willi**  
**Reiser, Walter**  
**Schöfer, Hans Dietrich**  
**Schröter, Siegfried**  
**Schweikhart, Walter**  
**Treubel, Friedrich**  
(16 Mitglieder)

## c) Finanzausschuss

Schneider, Hermann, Vorsitzender  
 Höfflin, Albert, stellv. Vorsitzender  
 Barner, Hanna  
 Berger, Friedrich  
 Debbert, Elfriede  
 Gabriel, Emil  
 Galda, Helmuth  
 Götsching, Dr. Christian  
 Härzschel, Kurt  
 Hagmaier, Heinrich

Hertling, Werner  
 Hollstein, Heinrich  
 Hürster, Alfred  
 Jörger, Friedrich  
 Kern, Daniel  
 Kobler, Hermann  
 Michel, Hanns-Günther  
 Möller, Emil  
 Müller, Dr. Siegfried  
 Schmitt, Georg  
 Stock, Günter  
 Trendelenburg, Hermann  
 (22 Mitglieder)

## VII.

## Die Redner bei der Landessynode

## Seite

Angelberger, Dr. Wilhelm	1f., 3ff., 11ff., 18f., 27f., 30, 34, 35, 36, 39, 43ff., 48ff., 57f., 61, 63f., 66ff., 71ff., 76ff., 85f., 88f., 94f., 96, 103, 105ff., 114ff., 119ff., 126ff., 134f., 137f., 140, 141, 143, 146ff., 153ff., 158ff.
Baumann, Christian	133, 135, 149, 150
Berger, Friedrich	64ff.
Blesken, Dr. Hans	143
Bornhäuser, Dr. Hans	49f., 69f., 71, 74, 80, 83, 92
Bouchard, Giorgio	18
Brunner, D. Peter	45, 68, 70, 71f., 76, 77, 78, 80, 82, 90f., 93, 127, 130, 132, 133, 134, 143f., 146, 154, 156
Bussmann, Günter	57f., 128, 129, 150
Debbert, Elfriede	129
Eichfeld, Arthur	127f.
Erb, D. Jörg	129f., 156
Feil, Helmut	61ff., 108, 115, 120, 130, 131, 132, 141f., 149f., 155f.
Figur, Fritz	2f.
Gabel, Dr. Herbert	3
Gabriel, Emil	39ff., 75, 108, 116ff., 123f., 143
Gessner, Dr. Hans	43f., 138ff.
Götsching, Dr. Christian	80, 118f., 120, 129, 144f.
Gorenflos, Gottfried	83ff.
Günther, Hermann	135ff., 153
Häffner, Fritz	71, 106f., 145
Hagmaier, Heinrich	107
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang	76, 91f., 93f., 145, 157, 159
Herb, August	77, 78, 109, 142, 157f.
Herrmann, Oskar	48f., 76, 79, 86f., 88, 92, 131, 134, 142, 143, 157
Herzog, Rolf	67, 70, 76, 79, 88f., 95, 131, 133, 134, 142f., 154f.
Höfflin, Albert	44f., 49, 74, 75, 76, 77, 78, 108, 122f., 131, 134, 142
Hollstein, Heinrich	153
Hürster, Alfred	49, 73, 80, 109, 120, 127, 131
Jörger, Friedrich	105f.
Jung, Dr. Helmut	120, 142, 148
Kobler, Hermann	121f.
Kühlewein, Gerhard	28ff., 150, 154, 155, 156
Leser, Gerhard	50ff., 67, 69, 75, 78, 125, 133, 149, 150
Löhr, Dr. Walther	74, 81, 109, 114, 115, 129
Marquardt, Paul	50, 71, 72, 77, 108, 135, 143, 148, 151, 156f.
Martin, Karl	63f., 129
Michel, Hanns-Günther	45ff., 49, 69, 81, 115f., 140f., 142, 145f., 148

## VIII

Müller, Dr. Siegfried . . . . .	69, 71, 74, 76, 80, 89, 131, 132, 144
Müller, Willi . . . . .	149
Naumann, Dr. Alfred . . . . .	156
Niemann, Hertwig . . . . .	96ff.
Niens, Hans . . . . .	142, 143, 144
Rave, Hellmut . . . . .	45, 68f., 70f., 72, 73, 75f., 103ff., 128, 135, 141, 146, 147, 151ff., 154, 157
Schäfer, Karl Theodor . . . . .	34f. 36ff., 71, 154
Schmitt, Friedrich . . . . .	131, 155
Schmitt, Georg . . . . .	114f.
Schneider, Hermann . . . . .	109ff.
Schneider, Wolfgang . . . . .	68, 74f., 76, 92f., 114, 133, 137f., 153f., 156, 157
Schöfer, Hans Dietrich . . . . .	107f., 127, 133f.
Schröter, Siegfried . . . . .	58ff., 69, 78, 120, 131
Schweikhart, Walter . . . . .	129, 153
Stein, Hans Joachim . . . . .	50, 114
Steyer, Klaus . . . . .	68, 73f., 77, 108, 114, 144, 148
Stock, Günter . . . . .	70, 72, 86ff., 89, 94, 119f., 120f.
Trendelenburg, Hermann . . . . .	49, 108, 123, 124, 144, 150, 156
Viebig, Joachim . . . . .	66f., 71, 76, 89
Weigt, Horst . . . . .	131ff.
Wendt, Dr. Günther . . . . .	10f., 19ff., 30ff., 72f., 75, 76, 77, 82, 83, 89f., 94
Wermke, Axel . . . . .	128
Ziegler, Gernot . . . . .	76, 79, 114, 128, 129, 135, 143, 145

## VIII.

### Verzeichnis der behandelten Gegenstände

#### Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Bericht des Ausschusses für Mission und Ökumene (Referat von Kirchenoberrechtsrat Niemann) . . . . .	96ff.
Eingabe der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden . . . . .	7, 151
Resolution der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden . . . . .	8, 151
Vorschlag der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden . . . . .	8, 151
Antrag der Gemeinde Immenstaad . . . . .	8, 151
Antrag der Landessynoden Höfflin u. a. . . . .	103
Bausteuerücklage, Abwicklung . . . . .	113ff., Anl. 10
Bauvorhaben	
diakonische . . . . .	123f.
kirchengemeindliche . . . . .	116f.
landeskirchliche . . . . .	115f.
Berlin-Brandenburgische Kirche, Grußwort des Vertreters . . . . .	2f.
Bibelübersetzungen, moderne . . . . ., Freigabe zum Gebrauch für die Schriftlesung im Gottesdienst, Antrag von Synodalen Rave u. a. . . . .	124f., 155ff.
Böhringen, Gesetzentwurf über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde . . . . .	11, Anlage 2
Büchereiarbeit, Ausschuß zur Überprüfung der . . . . . Bericht . . . . .	49f.
Diakonische Arbeitsgruppe, Berichte:	
Prioritäten in der diakonischen Arbeit . . . . .	39ff., Anlagen 7 u. 8
Fachschule für Sozialpädagogik in Mannheim, Frage der Errichtung . . . . .	43f.
Auswirkung der Landkreisreform auf die diakonische Arbeit in der badischen Landeskirche . . . . .	45ff.
Entwicklungsplan, Aufstellung eines kirchlichen . . . . .	122f.
Evang. Kirche in Deutschland, Entwurf einer Grundordnung: siehe „Grundordnung“	

Fachhochschule der Evang. Landeskirche in Baden:	
Gesetzentwurf über die Errichtung . . . . .	11, 36ff., 135ff., Anl. 5
Referat von Oberkirchenrat Schäfer . . . . .	36ff.
Gersbach, Antrag des Bezirksskirchenrates Schopfheim auf Finanzhilfe für ein kirchliches Zentrum in der Ferienparksiedlung . . . . .	7, 119f.
Grundordnung der Evang. Kirche in Deutschland, Entwurf:	
Einführungsvortrag von Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt . . . . .	19ff.
Stellungnahme der Landessynode . . . . .	11, 83ff., Anlage 3
Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden:	
Entwurf eines 6. Änderungsgesetzes . . . . .	10f., 50ff., 129ff., Anl. 4
Anträge und Eingaben:	
Claus, Otto, Pfarrer, Antrag zu § 15 Abs. 1 Buchst. d . . . . .	6f., 51, 63f., 83
Cramer, Max-Adolf, Pfarrer, 6 Änderungsanträge . . . . .	12f., 61f., 83
Gustav-Adolf-Werk: Antrag auf Ergänzung von § 67 . . . . .	16f., 56, 59, 83
Heisler, Helge, Pfarrer, Antrag zu § 22 . . . . .	6, 53, 63
Hochrhein, Bezirksskirchenrat, Antrag zum Pfarrdiakonengesetz und zu § 76 der Grundordnung . . . . .	14, 60, 83
Lörrach, Bezirksskirchenrat, Antrag auf Ergänzung von § 130 b . . . . .	10, 64, 83
Michelfeld und Eichtersheim, Evang. Kirchengemeinderäte, Eingabe betr. Verpflichtung der Kirchenältesten . . . . .	8, 52f., 58, 83
Müller, Dr. Siegfried, Synodaler, Antrag zu §§ 67a und 75 . . . . .	64
Rothe, Dr. Gerhard, Gedanken über eine Grundordnung . . . . .	5f., 50, 63, 83
Schröter, Siegfried, Synodaler, Antrag betr. Ordinationsgelübde . . . . .	78, 129ff.
Studienkreis „Kirche und Israel“, Antrag auf Ergänzung von § 68 a . . . . .	15ff., 55f., 59, 86
Frauenwerk und Männerwerk der Landeskirche, Kirchl. Dienst auf dem Lande, Evang. Arbeitnehmerschaft, Amt für Jugendarbeit: Eingabe betr. §§ 93 und 94	
Dieselben kirchlichen Werke sowie Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau und Evang. Akademie, Eingabe zu §§ 76 und 105 . . . . .	15, 62f.
Heidelberg-Emmertsgrund, Neubau eines Evang. Gemeindezentrums in . . . . .	15, 62
Heidelberg-Kirchheim, Ausbau eines Gemeindezentrums, Eingabe des Ältestenkreises der Wichernpfarrei in . . . . .	118f.
Jahresabschluß 1971 . . . . .	13, 119
Katholische Kirche, Erzbischöfliches Ordinariat in Freiburg, Grußwort des Vertreters . . . . .	109ff., Anlagen 9 u. 10
Kindergartengesetz, Vorlage des Finanzausschusses betr. . . . .	3
Kindergärten, Richtlinien für den Bau und den Betrieb evangelischer . . . . .	11, 43ff., Anlagen 7 u. 8
Kirchenälteste, Verpflichtung, Eingabe der Evang. Kirchengemeinderäte Michelfeld und Eichtersheim . . . . .	121f., Anlagen 7 u. 8
Kirchenältestenwahlen 1971:	
Bericht von Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt . . . . .	8, 52f., 58, 83
Eingabe des Evang. Kirchengemeinderats Schopfheim betr. Wahlkosten . . . . .	30ff.
Konfirmationsausschuß, Bericht von Oberkirchenrat Kühlewein über den Stand der Beratungen des . . . . .	13, 107ff.
Konfirmation — Frühkommunion — Christenlehre, Eingabe der Pfarrkonferenz Müllheim/Baden zur Frage der . . . . .	28ff.
Landkreisreform, Auswirkung auf die diakonische Arbeit in der badischen Landeskirche . . . . .	5, 150ff.
Leuenberger Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa . . . . .	45ff.
Melanchthonverein für Schülerheime, Erklärung des Vorsitzenden . . . . .	11, 88ff., 157, Anlage 3
Missionswerk in Südwestdeutschland, Evang.:	
Einführungsvortrag von Oberkirchenrat Schäfer . . . . .	4f.
Wahl zur Synode des . . . . .	34f., Anlage 6
Okumene und Mission, Tätigkeitsbericht des Ausschusses für . . . . ., Vorbereitung eines regionalen Rates christlicher Kirchen in Baden-Württemberg . . . . .	128f., 135
	103ff.

# X

Ordinationsgelübde:	
Antrag des Synodalen Schröter . . . . .	78, 129ff.
Vorschlag des Theologischen Ausschusses der Arnoldshainer Konferenz . . . . .	129ff.
Pfarrdiakonengesetz:	
Entwurf eines Änderungsgesetzes . . . . .	11, 105ff., Anlage 1
Aenderungsantrag der Arbeitgemeinschaft evang. Pfarrdiakone und Pfarrer in Baden (Besoldung) . . . . .	15, 106
Aenderungsantrag des Pfarrers Benoist in Heidelberg zu § 19 Abs. 1c des Pfarrdiakonengesetzes . . . . .	6, 106
Antrag der Arbeitsgemeinschaft evang. Pfarrdiakone und Pfarrer in Baden hierzu . . . . .	6, 106
Antrag des Evang. Dekanats Hochrhein zum Pfarrdiakonengesetz und zu § 76 der Grundordnung . . . . .	14, 60, 83
Prüfungsausschuß der Landessynode für die Prüfung landeskirchlicher Rechnungen, Bericht . . . . .	129
Publizistische Zusatzausbildung von Pfarramtskandidaten im Evang. Presseverband, Antrag des Evang. Presseverbandes für Baden auf Ermöglichung einer . . . . .	9f., 127f.
Stellenplan der seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer an beruflichen Schulen . . . . .	105ff.
Taufaufschub, Antrag der Kandidaten des Petersstiftes Heidelberg auf Einführung einer gottesdienstlichen Handlung im Falle des . . . . .	14, 154f.
Tegernau, Antrag des Bezirkskirchenrats Schopfheim auf Gewährung einer außerordentlichen Finanzhilfe für den Bau eines kirchlichen Zentrums für den Verband der 5 Kirchengemeinden des kleinen Wiesentals in . . . . .	8f., 120f.
Trauformular C für konfessionsverschiedene Ehen, Antrag der Okumenischen Kommission zum . . . . .	9, 151ff.
Waldenser Kirche, Grußwort des Vertreters . . . . .	18

## Gottesdienst

bei der 14. Tagung der 1965 gewählten Landessynode am 9. April 1972 in der Kapelle des Hauses der Kirche (Charlottenruhe Bad Herrenalb).

### Predigt von Oberkirchenrat Gerhard Kühlewein

Text: Joh. 21, 15—17

Da sie nun das Mahl gehalten hatten, spricht Jesus zu Simon Petrus: Simon Jona, hast du mich lieber, denn mich diese haben? Er spricht zu ihm: Ja, Herr, du weißt, daß ich dich liebhabe. Spricht er zu ihm: Weide meine Lämmer! Spricht er wieder zum andernmal zu ihm: Simon Jona, hast du mich lieb? Er spricht zu ihm: Ja, Herr, du weißt, daß ich dich liebhabe. Spricht er zu ihm: Weide meine Schafe!

Spricht er zum drittenmal zu ihm: Simon Jona, hast du mich lieb? Petrus ward traurig, daß er zum drittenmal zu ihm sagte: Hast du mich lieb? und sprach zu ihm: Herr, du weißt alle Dinge, du weißt, daß ich dich liebhabe. Spricht Jesus zu ihm: Weide meine Schafe!

Liebe Freunde!

Nach Ostern geht es weiter. So könnte man mit einem kurzen Satz diesen uns gegebenen Text überschreiben. Ostern bringt uns ja nicht nur die tröstliche Aussicht in eine jenseitige Welt, nicht nur eine lebendige Hoffnung über Grab und Tod hinaus, sondern nach Ostern geht es weiter, auf dieser Erde, in unserer Welt, in unserem täglichen Tun und Treiben. Wir haben einen lebendigen, gegenwärtigen Herrn, der uns selbst jetzt und hier haben will und danach auch unseren Dienst.

Welch eine unergründliche Begebenheit, die uns hier berichtet wird. Viele von uns kennen die historisch-kritischen Fragen an dieses 21. Kapitel des Johannesevangeliums. Aber den inneren Wahrheitsgehalt dieses Nachtrages kann niemand bestreiten. Es ist eben eine Vielzahl von Stimmen, es ist ein vielstimmiger Chor in der frühen Kirche, der von den nachösterlichen Begegnungen des Herrn mit seinen Jüngern berichtet. Und die Tatsache, daß gerade diese Begebenheit nach dem Tode des Petrus in das Johannesevangelium aufgenommen worden ist, zeigt, wie sich die Urgemeinde und die frühe Kirche gerade mit diesem Mann und mit diesem Amt beschäftigt und auch die Folgerungen daraus gezogen hat.

„Hast du mich lieb?“ Es mag wohl millionenfach vorkommen, daß ein Mensch den anderen fragt: Hast du mich lieb, liebst du mich, liebst du mich noch? Hier aber in dieser Wiederholung, in der Vertiefung, in der Verinnerlichung, in der Einprägung ist etwas ganz Besonderes und Einzigartiges, nämlich dies Einzigartige, daß der Betrachter, der Leser sich selbst unversehens gefragt hört: Hast du mich lieb?

Nun, wem das zu pietistisch vorkommt, zu fromm; es gibt heute andere Formulierungen dafür, etwa:

Welche Bedeutung hat Jesus Christus und seine Wirksamkeit in der Welt für meine Arbeit, für meine Freizeit, für meine Ehe und Familie? Oder: Wieviel Zeit nehme ich mir herauszufinden, wer dieser Jesus Christus eigentlich ist und was er bedeutet für die Sinngebung meines Lebens, meiner Gemeinschaften, in denen ich stehe? Weil aber alle solche Formulierungen nicht befriedigen, darum bleiben wir bei der biblischen, kurzen, herrlich schönen: Hast du mich lieb? Man müßte aus Stein und Eisen sein, wenn man nicht das Werben hören würde. Hier wirbt jemand um Liebe. Hier wirbt ein Fragesteller um ein Ja, um ein volles, ganzes Ja: Ja, ich habe dich lieb. Er will dem Gefragten zur Klarheit, zur Bereinigung helfen. So gesehen, müßte es eigentlich für jeden Christen von allerhöchstem Interesse sein, sich dieser Frage zu stellen — im Gottesdienst, in seinem Gebet, in den Nächsten, mit denen er zusammenkommt, weil es doch unser Anliegen sein muß, Klarheit in unser Leben zu bringen. Vor dieser Frage Jesu: Hast du mich lieb, braucht niemand zu fliehen, wie etwa vor der drohenden Frage: Kain, wo ist dein Bruder Abel? Es ist das gnädige Geheimnis dieser Jesusfrage, daß sie die Antwort schon in sich birgt. Er weiß alle Dinge. Er weiß auch, daß wir die ganze große Liebe zu ihm, die Gott von uns erwartet, nicht in unserem Inneren besitzen und daß sie nicht irgendwo in unserem Seelengrund schlummert und nur aufgeweckt zu werden braucht. O nein, er kennt uns ganz genau, und er weiß um die Brüchigkeit unseres Lebens. Wir brauchen ihm nichts vormachen und andern auch nicht. Aber er wirft uns mit dieser Frage auch nicht zurück in die Armut unseres Wesens, sondern er zieht uns förmlich zu sich hin. Uns selbst will er haben, der auferstandene Herr. Und wenn wir mit Petrus zu einem bescheidenen Bekenntnis kommen, dann nur darum, weil er es ist und kein Mensch, der uns fragt, und weil er unser Versprechen, unser Ja gelten läßt aus einer Liebe, die alles glaubt, die auch uns glaubt, obwohl wir hundertfach im Leben unglaublich würdig werden.

Er will uns selbst und unsere Liebe, dann aber auch unseren Dienst: Weide meine Schafe, weide meine Lämmer! Wir können hier nicht auf die theologische Diskussion eingehen über die Frage des Amtes innerhalb unserer Kirche, erst recht nicht auf die Kontroverse mit unseren katholischen Brüdern, die sich gerade an diesem biblischen Bericht entzündet. Aber eins steht für mich wenigstens fest, und ich möchte es als meine persönliche Meinung im Streit der Meinungen heute sagen: Es gibt ein Hirtenamt in der Gemeinde Jesu Christi und auch in unserer evangelischen Kirche, das unvollkommenen, untreuen, schwachen Menschen von ihm an-

vertraut wird, aber eben Menschen, die ihn lieb haben wollen. Das ist das Entscheidende, und das ist auch das einzige, wonach gefragt wird, nach der Kraft der Liebe.

Gewiß hat Petrus damals keinen Sonderauftrag erhalten, sonst hätte er den Auftrag nicht weitergegeben. Wir lesen ja in einem seiner Briefe, wo er den Ältesten schreibt: Weidet die Herde Gottes, die euch befohlen ist. Also ist der Auftrag weitergegeben worden, er ist zu uns gekommen, und er hat auch uns etwas zu sagen.

Es kommt dabei nicht auf das Bild an, auf das Bild des Hirten, obwohl dieses Bild hilfreich wäre, hilfreich, denn es beschreibt ja genau das Gegenteil von Pfaffentum und pastoralen Herrschergelüsten, was heute wie ein rotes Tuch vor unseren Augen steht. Ich finde es immer lächerlich und kindisch, sich an diesem Bild vom Hirten zu stoßen. Es geht doch um die Sache, es geht um den Auftrag, es geht darum, daß sich Menschen auf dieser Erde finden, die andere Menschen, die am Sinn des Lebens zweifeln oder verzweifeln, dorthin bringen, wo sie das Nötige für ihren Glauben und ihr Leben finden, nämlich zu seinem Wort, zum Sakrament und zu seiner Gemeinde auf Erden. Wichtig ist dabei nicht die Bewegung der Lippen und der Zunge, sondern wichtig ist die Bewegung der Herzen und der Hände oder, mit einem altmodischen, unmodernen und gar nicht zeitgemäßen Wort gesagt: es geht um das „Weiden“. Weiden, das heißt hüten, beschützen; weiden, das heißt, den suchenden Menschen nachgehen, nachkriechen bis in die Dornen, wenn es sein muß; weiden, das heißt, sich vor die Bekümmerten, Entrechteten, Hilflosen stellen, und zwar nicht nur, wenn die Sonne freundlich und lieblich lächelt, sondern auch in der Nacht, wenn es mulmig und gefährlich wird, und dies zu tun bis zum letzten Atemzug und Herzschlag. Wir, die wir einmal ein solches

Amt anvertraut bekommen haben, müßten mit unserer Seelen Seligkeit dafür haften, daß dies in der Gemeinde Jesu Christi geschieht.

Freilich ist das Hirtenamt dabei nicht auf den ordinierten Pfarrer beschränkt. Das wissen wir aus der Schrift, und es wird in unserer Grundordnung, die uns in dieser Woche noch einmal beschäftigt, immer wieder deutlich gesagt. Es dürfte keinen Christenmenschen geben, der nicht am Hirtendienst in irgend einer Weise teilnimmt. Hirte ist auch die Schwester, die ihren Kranken mehr geben kann als lindernde Medikamente. Hirte ist auch der Lehrer, der seinen Schülern mehr geben kann als das Wissen aus den Schulbüchern. Hirte ist auch der Arzt, der mehr kann als sein Skalpell geschickt führen. Und Hirte ist auch die Mutter im Hause, die mehr kann als ihren Kindern Essen und Trinken hinstellen, die — um mit einem Wort Luthers zu sprechen — Hausbischofin ist, wenn sie mit ihren Kindern betet und ihnen damit die Welt Gottes öffnet. Dieses Mehr, dieses eine Wörtlein, um das geht's, und dieses Mehr macht uns allesamt zu Hirten. Freilich, immer in dem Wissen, daß wir von der vergebenden Gnade unseres Herrn leben müssen.

Liebe Freunde, nach Ostern geht es also weiter. Wir haben einen Auftrag, und dieser Auftrag hält uns auch dann, wenn es uns zum Verzweifeln einsam vorkommen sollte. Wir sehen oft um uns herum nur die Widerstände, die Angriffe, er aber sieht die Menschen, er, der uns in seinen Hirtendienst mit hineinnimmt, er sieht die Menschen, auch die ärmsten und fernsten. Er wird nicht aufhören, sie zu lieben bis ans Ende, bis er wiederkommt und alles vollendet. Er wird nicht aufhören, in der verwirrenden Vielzahl der kirchlichen Aufgaben, die auch diese Woche wieder auf uns zukommt, die eine entscheidende große Aufgabe ins Gewissen zu schieben: „Weide meine Lämmer!“ Amen.

# Verhandlungen

---

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

---

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ (Charlottenruhe) in Bad Herrenalb.

---

## Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 10. April 1972, vormittags 9.00 Uhr.

---

### Tagesordnung

I.

Eröffnung der Synode

II.

Begrüßung

III.

Entschuldigungen

IV.

Bekanntgaben: 1. Allgemeines  
2. Eingänge

V.

Referate des Evangelischen Oberkirchenrats:

1. Einführungsvortrag zum Entwurf einer Grundordnung für die EKD  
Oberkirchenrat Dr. Wendt
2. Bericht über den Stand der Beratungen des Konfirmationsausschusses  
Oberkirchenrat Kühlewein
3. Bericht über die Kirchenältestenwahlen  
Oberkirchenrat Dr. Wendt
4. Einführungsvortrag „Evang. Missionswerk in Südwesdeutschland“  
Oberkirchenrat Schäfer

VI.

Verschiedenes

II.

**Präsident Dr. Angelberger:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Heute haben wir die erste Sitzung der letzten Tagung unserer im Jahre 1965 gewählten Landessynode. Ich heiße Sie alle recht herzlich willkommen und verleihe zugleich meiner aufrichtigen Freude darüber Ausdruck, daß es fast alle ermöglichen konnten, an dieser letzten Tagung unserer Amtsperiode teilzunehmen. Mit meinem Gruß verbinde ich die Hoffnung und den Wunsch, daß wir auch dieses Mal am Schluß der Legislaturperiode eine fruchtbare und gedeihliche Arbeit leisten können. Möge uns der Herr der Kirche ein gesegnetes Wirken in Freudigkeit, Kraft und Treue zum Heil unserer Kirche schenken.

Mein herzlichster Gruß gilt Ihnen, sehr verehrter Herr Landesbischof, mit den Herren Oberkirchenräten und den Herren Prälaten. In diesen Gruß schließe ich die Vertreter unserer kirchlichen Presse in herzlicher Weise ein.

Wir alle bedauern außerordentlich, daß unser lieber Oberkirchenrat Adolph infolge seiner ihn ans Bett fesselnden Erkrankung nicht zu uns kommen und das von uns erbetene und von ihm bereitwillig zugesagte Referat über die kirchlichen Schulen nicht halten kann. Zu späterer Zeit werden Sie alle seine Ausführungen erhalten, und die neue kommende Synode wird dann berufen sein, diese Materie zu beraten und gebotene Entscheidungen zu fällen. In unser aller Namen lasse ich dem Erkrankten heute alle guten Wünsche für eine baldige Genesung und einen Blumengruß zugehen. (Allgemeiner Beifall!)

Unsere acht Kandidaten aus Heidelberg und die drei Studenten des Badischen Konvents begrüße ich ebenso herzlich wie den Vertreter der Landesjugendkammer. Leider kann die Abgesandte des Landesjugendkonvents dieses Mal aus beruflichen Gründen nicht kommen.

Mit stolzer Freude darf es uns dieses Mal erfüllen, daß wir auf unserer letzten Tagung viele Gäste bei uns haben dürfen. Herr Oberkirchenrat Gundert von der Kirchenkanzlei der EKD ist

I.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne die erste Sitzung unserer letzten Tagung und bitte Herrn Prälat Dr. Bornhäuser, das Eingangsgebet zu sprechen.

**Prälat Dr. Bornhäuser** spricht das Eingangsgebet.

leider nicht abkümmlig; er bedauert das unendlich und läßt Sie alle mit besten Segenswünschen grüßen.

Als Vertreter der Regionalsynode der Berlin-Brandenburgischen Kirche in Berlin-West weilt seit gestern Herr Präs. D. Figur hier bei uns. (Allgemeiner Beifall!) Er hat nach der Errichtung — das darf ich wohl kurz hier sagen — der Mauer als Präs. die Regionalsynode-Ost unserer Patenkirche geleitet. Vor ungefähr einem Jahr ist ihm die Erlaubnis erteilt worden, nach West-Berlin überzusiedeln. Wir freuen uns außerordentlich über Ihre Anwesenheit und heißen Sie herzlich willkommen. (Nochmals Beifall!)

Ich sage Ihnen für Ihr Kommen, sehr verehrter Herr D. Figur deshalb besonderen Dank. Sie kommen als sichtbarer Beweis für unsere Zusammengehörigkeit zu uns in Fortsetzung einer vieljährigen Tradition und guten Freundschaft.

Mit dem Vertreter der Württembergischen Landesynode, Herrn Dekan Herrmann, verbindet uns ein altes herzliches Verhältnis, und wir werden uns alle freuen, wenn er ab Mittwoch bei uns sein kann.

Herr Justizminister Schneider, der Präsident unserer pfälzischen Nachbarsynode, wird ab morgen unter uns weilen.

Als Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg weilen Sie, sehr verehrter Herr Ordinarius Dr. Gabel, zum ersten Male hier bei uns. (Allgemeiner großer Beifall!) Ich gebe unserer besonderen und aufrichtigen Freude Ausdruck und sage Ihnen hier herzlichen Dank.

Diesen Dank zolle ich auch Ihnen, sehr verehrter Herr Superintendent D a u b. Ihre Verbundenheit mit uns erfüllt uns immer wieder mit Freude. (Beifall!)

Dies gilt auch für Herrn Dekan Dr. Roder von der altkatholischen Kirche, der trotz terminlicher Schwierigkeiten wieder von Mannheim nach Herrenberg kommen wird. (Beifall!)

Als Vertreter der Waldenser Kirche dürfen wir im Laufe des heutigen Tages Herrn Pfarrer Boucharad aus Mailand erwarten.

Ihnen allen, meine liebworten Gäste, sage ich herzlichen Dank und gebe Ihnen jetzt Gelegenheit, ein Grußwort an uns zu richten. — Bitte schön!

**Präs. D. Figur:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Hohe Synode! Ich bin viel zu lange selber Präs. gewesen, um nicht zu wissen, wie knapp die Zeit ist. Ich darf mich deshalb auf ein ganz kurzes Grußwort beschränken. Sie sollen wissen, daß ich einen ganzen Sack voll Grüße mitzubringen habe und einen ganzen Sack voll Dank. Ich selber habe die ganze Zeit meines Dienstes im Osten verbracht und weiß, wieviel materielle Hilfe und wieviel gute brüderliche Gesinnung von hier zu uns nach Berlin-Brandenburg in Jahren und in Jahrzehnten gegangen ist.

Es gibt zwei Gedankengänge, die mitunter auftreten und sagen wollen, muß das denn nun immer fortgesetzt werden, oder ist nicht die Zeit gekommen, wo die Brüder sich selbst überlassen sein können? Sie haben ihren Bund der Evangelischen Kirchen im Osten gegründet. Sollen sie doch nun sehen, wie sie alleine fertig werden. Aber, liebe

Brüder, diese Gründung des Bundes ist geschehen auf Grund sehr handgreiflicher Notwendigkeiten. Die neue Verfassung der DDR verbietet es eben, daß man über die Grenze hinweg noch organisatorischen Zusammenschluß wachhielt. Wir hätten sonst in die Illegalität gehen müssen. Und es ist auch nicht so gewesen, daß wir einen revolutionären Akt vollzogen haben, sondern alle Vorbereitungen im Ostrat der EKD sind getroffen worden in ständiger Beratung durch eine Beraterkommission — es waren ständig Leute von drüben dabei — ich darf bloß zwei Namen nennen, die Ihnen bekannt sein werden: das war der Präs. Wilm und der Landesbischof Heintze —, und wir sind ständig in persönlicher Fühlungnahme mit denen gewesen, die vom Westen uns beraten haben. Halten Sie diese Verbundenheit, auch wenn die organisatorische Trennung erfolgt ist, wach und lebendig. Seit die Kommissionen drüben gebildet sind, seit man nicht mehr Strukturfragen erörtert und die rechtlichen Kontinuitäten immer wieder krampfhaft herausstreicht, ist die sachliche Zusammenarbeit viel umfangreicher und besser als früher.

Und das zweite, was einen fragen läßt, ob man die Verbindung noch fortsetzen soll, ist dies, daß man sagt, die Verhältnisse in der DDR sind doch wirtschaftlich besser geworden. Natürlich sind sie besser geworden seit der Mauer, aber sie sind doch in keiner Weise zu vergleichen mit dem, was hier ist. Ich bin seit einem Jahr nun im Westen. Meine Frau und ich, wir kommen aus dem Staunen über die Wohlstandsgesellschaft immer noch nicht heraus. Eine einzige Zahl will ich Ihnen nennen. Ich habe als Superintendent im Ruhestande, das ist also Dekan nach Ihren Begriffen, ein Ruhegehalt bezogen von 735 Ostmark. Davon gingen dann noch 165 Mark Miete ab. Sie können sich vorstellen, daß man damit keine großen Sprünge machen kann. Jetzt war die Ost-West-Begegnung durch diese Berlinbesuche zu Ostern. Unsere westberliner Brüder, die drüben waren, sind immer wieder erstaunt und erschrocken zurückgekommen, wie sehr unterschiedlich die wirtschaftlichen Verhältnisse nach wie vor sind, wenn auch die DDR im ganzen Ostblock besser dasteht als sonst.

Als der Vertreter Ihrer Landeskirche bei uns auf der Westberliner Synode war, sagte er in seinem Grußwort, die Probleme hier und in Westberlin seien eigentlich doch im Grunde dieselben. Und ich würde es in gewisser Weise noch darüber hinaus sagen wollen, die Probleme, die hier kirchlich entstehen, sind in mancherlei Weise auch ähnlich denen, die im Osten bestehen. Wir sind in Alarmsituation. Der Alarm hier in der Kirche mag ein anderer sein, mag andere Voraussetzungen haben als bei uns, aber wir leben doch nicht ruhig und behäbig in unserem bisherigen Stil, sondern es ist doch sehr viel Alarmstimmung. Lassen Sie mich das mit einem Bild zum Schluß ausmalen: In Hildegard Kneef's Lebensgeschichte „Der geschenkte Gaul“ — ich weiß nicht, ob Sie ihn gelesen haben —, da erzählt sie, sie sei am Ende des Krieges einmal noch in einem Konzert gewesen unter Furtwängler — Furtwängler

dirigierte die fünfte Symphonie von Beethoven —; plötzlich Fliegeralarm. Die Sirenen heulen, die Flak fängt an zu schießen, jeden Augenblick können die Bomben fallen. Und Furtwängler dirigiert weiter, und das Publikum bleibt auf den Plätzen sitzen. Es ist Alarmstimmung in der Kirche, in anderer Weise hier als drüben, und der Alarm ist nicht ausgelöst nur durch äußere Einflüsse, im Osten stärker als hier, der Alarm ist ja eigentlich mitten im Saal der Kirche. Unser Glaube, so zerrissen, so zerfetzt wie von Motten zerfressen, unsere Liebe — ich meine nicht die Liebe von hier nach drüben; die ist groß und dankenswert —, aber unsere Liebe untereinander, hier untereinander, drüben untereinander oft so fadenscheinig, oft so schäbig, oft so verlogen; unsere Gebete so schwer, daß sie gar nicht durch die Wolkendecke dringen, und unsere Hoffnung, ein bißchen Optimismus, ein paar Illusionen, aber die Hoffnung, von der das Neue Testament lebt und in seiner mythologischen Sprache spricht als von der Wiederkunft Christi — was ist von dieser Hoffnung eigentlich lebendig? Alarm im Saal der Kirche, und die Musik Gottes geht weiter!

Möge das, was Sie hier tun in den Beratungen der Synode und möge die mancherlei Hilfe, für die ich im Auftrag der Kirchenleitung von drüben sehr herzlich danke, möge das alles dazu helfen, daß die Musik Gottes auch heute und immer wieder weitergeht. — Ich danke Ihnen. (Großer Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Recht herzlichen Dank! — Darf ich bitten!

**Ordinariatsrat Dr. Gabel:** Sehr verehrter Herr Landesbischof! Sehr verehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Schwestern und Brüder! Daß ich Ihnen zu Beginn Ihrer Synode ein Wort des Grußes im Namen der katholischen Christen des Erzbistums Freiburg sagen darf, ist mir Ehre und Freude.

Bei den guten Kontakten, die ich schon länger mit Ihrem Oberkirchenrat haben darf, bin ich immer wieder auf die Bedeutung aufmerksam geworden, die Ihr Gremium und seine Entscheidung in der Evangelischen Landeskirche hat.

Es ist mir eine Ehre, den Auftrag wahrnehmen zu dürfen, der von Ihnen eingeladene Gast aus dem Erzbistum zu sein. Vor allem aber freue ich mich, daß auch auf dieser Synode durch meine Anwesenheit in dieser Stunde und wenigstens zeitweise während der kommenden Woche deutlich gemacht wird, daß die Landeskirche und die Katholische Kirche in Baden nicht nur gute Nachbarn sind, sondern durch eine gemeinsame Sorge verbunden werden. Es ist die Sorge, daß das Wort Gottes seinen Lauf nehme, daß das Zeugnis der Christen immer mehr auch bekräftigt werde durch die Einheit, die der Herr will, damit die Welt glaube, daß der Vater ihn gesandt hat.

Sie werden sich, wie ich aus den Unterlagen für die Synode entnommen habe, mit Fragen beschäftigen, die auch für den Dialog mit der Katholischen Kirche von großer Bedeutung sind. Ich meine die Überlegungen, die Sie zu Ihrer Grundordnung und zu dem Entwurf der Leuenberger Konkordie anstellen werden.

Ich darf der Zuversicht Ausdruck geben, daß Sie dabei im weiten Sinn ökumenisch denken werden und wünsche Ihnen für Ihre Beratungen und uns für die weiteren Bemühungen, die wir gemeinsam anstellen werden — ich zitiere das Ökumenismuskreis —, daß sich unsere Hoffnung gänzlich auf das Gebet Christi für die Kirche, auf die Liebe des Vaters zu uns und auf die Kraft des Heiligen Geistes setzt. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Meine sehr verehrten Herren Dr. Figur und Dr. Gabel, haben Sie recht herzlichen Dank für Ihre Worte des Grußes und Ihre guten Wünsche für den Verlauf unserer Tagung.

### III.

Unser lieber Bruder D. Dr. von Dietze ist leider vor stark vier Monaten schwer erkrankt. Er fühlt sich gerade in diesen Tagen mit uns besonders verbündet. Er hat selbst in zwei Briefen, mühsam schreibend, herzliche Grüße und beste Wünsche für uns alle und unsere Arbeit an mich gerichtet, wie auch gestern fernmündlich durch seine Ehefrau und mündlich durch Herrn Prälat Dr. Bornhäuser, der ihn vorgestern besucht hat, mitteilen lassen, wie sehr er unser und auch unserer Arbeit im Verlauf der nächsten Tage gedenkt.

Es ist tief bedauerlich, daß er als Vorsitzender des Kleinen Verfassungs-Ausschusses, dessen Arbeiten er nunmehr seit über 25 Jahren leitet, der seine ganze Kraft und seine Interessen gezielt auf den Abschluß der gebotenen Änderungen unserer Grundordnung in dieser Legislaturperiode angesetzt hat, den Abschluß dieser umfangreichen Arbeit nicht mit durchführen darf.

Zum Zeichen unserer Dankbarkeit und Verbundenheit habe ich ihm einen Blumengruß und unsere herzlichsten Wünsche zugehen lassen. (Beifall!)

Auf Anordnung seines Arztes mußte sich innerhalb kürzester Zeit unser Synodaler Möller in eine Heilbehandlung begeben. Er läßt Sie alle recht herzlich grüßen. Diese Grüße werde ich auch in Ihrem Namen mit allen guten Wünschen erwidern. (Beifall!)

Frau Dr. Weis muß, da sie trotz starken Suchens keine Hilfskräfte erhält, ihre nach einer schweren Operation aus der Klinik entlassene Mutter pflegen. Sie hofft, vielleicht am Freitag für einige Stunden zu uns kommen zu können.

Aus beruflichen Gründen kann Herr Reiser, der Sie alle mit besten Wünschen grüßt, leider nicht kommen.

### Soweit die Entschuldigungen.

Einige unserer Brüder können erst im Laufe des heutigen oder morgigen Tages kommen, aber wir dürfen mit ihrem Kommen, wie sie schriftlich mitgeteilt haben, rechnen.

### IV.

#### 1. Allgemeines.

Die allgemeinen Bekanntgaben sind zunächst Dankesschreiben des Diakonissen-Mutterhauses Mannheim für das gewährte Darlehen zur Erbauung des Schwestern-Appartementhauses, der Johannes-

Anstalten Mosbach/Baden für die Unterstützung, die beim Ausbau des Spastiker-Modell-Zentrums zuteil wurde, des Freiburger Diakonissenhauses für die Vollendung des schon lange in Planung begriffenen Vorhabens, und seitens des Gymnasiums der Waldenser Kirche in Torre Pellice für den zwischenzeitlich gegebenen Zuschuß in Höhe von 30 000 DM.

Im Hinblick auf unseren Beschuß vom April 1971, also der Frühjahrs-Tagung 1971, — Sie finden es im gedruckten Protokoll Seite 150/151 — hat Herr Professor Dr. Schwab für den Melanchthon-Verein für Schülerheime eine größere Erklärung abgegeben. Ich habe sie vervielfältigen lassen und sie ist Ihnen heute bereits ausgeteilt und ausgehändigt worden.

(Diese Erklärung hat folgenden Wortlaut):

Der Melanchthon-Verein will in seinen Stiften Freiburg, Heidelberg und Wertheim solche lernwilligen Schüler aufnehmen, die an ihrem Heimatort keine höhere Schule haben, aus sozial schwachen Schichten kommen, aus irgend einem Grund der elterlichen Erziehung und Aufsicht entbehren oder auch durch ungünstige schulische Entwicklung einer besonderen Betreuung und Hilfe bedürfen. Diese Gründe liegen auch heute noch den Bitten um Aufnahme in unsere Stifte im wesentlichen zugrunde.

Ebenso ist die soziologische Struktur der Familien, aus denen die Stiftler kommen, gleich geblieben. Etwa ein Drittel der Schüler kommen aus Arbeiter-, Landwirts- und Handwerkerfamilien, nahezu die Hälfte aus mittleren Angestellten- und Beamtenfamilien. Ein knappes Viertel der Väter sind Akademiker (Beamte und freie Berufe) und sonstige Selbständige.

Während in den vergangenen Jahren die Schüler vorwiegend ein Gymnasium besuchten, werden gegenwärtig immer mehr die Bildungsmöglichkeiten auch aller anderen weiterführenden Schulen begehrt. Der Standort eines Schülerheimes verlangt daher alle Schularten, die nur in einer Großstadt oder ausgesprochenen Schulstadt vorhanden sind. Neben das Gymnasium mit altsprachlichen, neu-sprachlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Zügen mit ihren jeweils verschiedenen möglichen Sprachenfolgen treten Real- und Wirtschaftsschulen, Berufsaufbauschulen, das Wirtschaftsgymnasium und das Technische Gymnasium.

Wenn in der vergangenen Zeit im allgemeinen von geordneten schulischen und familiären Verhältnissen des Schülers ausgegangen werden konnte, so ist das heute in vielen Fällen nicht mehr der Fall. Gewiß begehren viele lernwillige und schulisch intakte Schüler Aufnahme in unsere Stifte. Gewiß wünschen heute noch viele Eltern aus Überzeugung eine evangelisch-christliche Erziehung ihrer Kinder und bevorzugen deshalb unsere Heime. Viele Eltern wünschen auch einfach eine gute Heimerziehung, von der sie eine bessere Abwehr schädlicher Einflüsse von außen erwarten oder für ihr Einzelkind mehr Anregungen in einer Lern- und Wohngemeinschaft Gleichaltriger erhoffen.

Aber immer größer wird auch die Zahl der Eltern, die aus anderen Gründen Hilfe in der Erziehung und darum Unterbringungsmöglichkeiten für ihre Kinder suchen:

Die Berufstätigkeit beider Eltern, Eltern, die aus beruflichen Gründen längere Zeit im Ausland sein

müssen- unvollständige Familien, Schulwege mit schwierigen Anfahrtmöglichkeiten sind solche zunächst äußerer Gründe.

Auch Unzufriedenheit mit der bisherigen Schule lassen Eltern nach einer besseren Schule, einem anderen Schulzweig suchen, oder sie wollen auch einen Wechsel des bisherigen Umgangs ihres Kindes damit erreichen.

Hinzu kommen familiäre Gründe bei Waisen und Halbwaisen, bei Scheidungswaisen und Krankheit eines Elternteiles, die die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeiten der Geborgenheit suchen lassen.

Zahlreich sind die Anfragen von Eltern solcher Kinder, bei denen es sich um partielle Schulversager handelt oder auch, deren Eltern offen zugeben, als Erzieher zu versagen und am Ende ihrer Möglichkeiten zu stehen.

Dazu kommen sehr oft persönliche Gründe bei Kindern mit besonderen Schwierigkeiten, Krankheit oder andere persönlich nicht zu vertretende Lebenswege, die einen Schulwechsel ratsam und die Möglichkeit einer Neuorientierung notwendig erscheinen lassen.

Leider können wir nicht als eine Aufgabe des Melanchthon-Vereins und seiner Stifte ansehen, Schüler aufzunehmen, die seelisch, geistig und körperlich ganz besonderer Pflege und Betreuung bedürfen, obwohl Eltern solcher Jugendlicher immer mehr unsere Heime um Aufnahme bitten. Ohne Zweifel liegt hier eine diakonische Aufgabe der Kirche, solche notwendige psychotherapeutische Betreuung in besonderen Heimen anzubieten. Für den Melanchthon-Verein jedoch würde dies eine Änderung seiner ursprünglichen Intention bedeuten und eine andere Strukturierung des Heimlebens mit besonders ausgebildetem Personal voraussetzen. Dafür sehen wir zur Zeit keine Möglichkeit in unserer ohnedies angespannten wirtschaftlichen Lage.

Unsere Stifte versuchen nun, der Vielfalt dieser Aufgaben gerecht zu werden, indem sie bewußt einen Lebensraum anbieten, der im Rahmen einer großen Familie bleibt. Sie streben keinen Familienersatz an, sondern wollen familienbegleitend erziehen und dabei jene Wärme vermitteln, die für jüngere Schüler entwicklungsnotwendig ist und den älteren Hilfe geben und Orientierungsziele zeigen kann. Sie wollen die zeitlosen Werte und Normen, die für uns in der christlichen Lehre begründet sind, in der Erziehung wirksam werden lassen und dem Stiftler die Möglichkeit geben, frei zu werden von ihm manipulierenden Ideologien und geistigen Zeiströmungen, denen er in den gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen ungeschützt ausgeliefert ist.

Wir müssen den Schüler da abholen, wo er innerlich, geistig und weltanschaulich steht, in seiner Einsamkeit, seiner seelischen Verklemmtheit, seiner ideologischen Fixierung, Enge und Unfreiheit, seiner schulischen Verfahrensweise, seiner menschlichen Gefährdung, in seiner, aus welchen Gründen auch immer, vorhandenen nicht intakten menschlichen, familiären und schulischen Situationen und versuchen, Mut zu machen, einen neuen Anfang zu finden.

In unserer im Evangelium begründeten, seelsorgerlich betreuenden Erziehung soll ein Ausgleich ermöglicht werden gegen eine Welt der kalten Vereinsamung. Gegen die Überbetonung jener Zeitphänomene der Rationalisierung und Säkulari-

sierung soll das Gefühl der geistigen und seelischen Geborgenheit erfahren werden können. Der Stiftler soll Hilfe erhalten, über sich und seine Existenz im Horizont der heutigen technischen Gesellschaft klar zu werden. In lebendiger geistiger Auseinandersetzung mit den Werten unserer Kultur und Vergangenheit soll er befähigt werden, seinen persönlichen Weg in innerer Freiheit und geistiger Selbständigkeit zu finden und mit seinen Konflikten und Aggressionen zu leben. Wir wollen Jugendlichen, die aus einer entmutigten Welt kommen, eine Welt zeigen, in der es wieder Hoffnung gibt. Diese Aufgaben erfordern räumliche Voraussetzungen und pädagogisch qualifizierte Mitarbeiter. Der bauliche Zustand unserer Häuser bedarf aber teilweise einer sanitären und installationären Überholung und, den heutigen pädagogischen Bedürfnissen entsprechend, besserer Ausstattung.

Dem Rektor und seiner Frau obliegt die persönliche Betreuung der Stiftler. Sie bedürfen in stärkerem Maß als früher der Unterstützung durch geeignete Mitarbeiter (Junglehrer und Studenten), um die häuslichen Schularbeiten zu überwachen und die Freizeit sinnvoll gestalten zu helfen. Obwohl wir kein wirtschaftliches Unternehmen sind, übersteigen die Kosten oft die Möglichkeiten von Eltern gerade derjenigen Schüler, auf die wir Wert legen müssen, weil bei ihnen Hilfe angebracht ist und unsere Erziehung fruchtbar werden kann.

Gewiß geschieht gegenwärtig viel, um die bildungs-politische Verantwortung der Kirche wahrzunehmen, besonders auch für die Schulen in kirchlicher Trägerschaft. Die Erziehung aber in Heimen und Internaten wird weithin privaten Verbänden überlassen, die andere Erziehungsziele anstreben. Gerade hier aber sehen wir einen spezifischen eigenen Auftrag in der Jugenderziehung und die Möglichkeit, eine fruchtbare Entwicklung weiterzuführen. Unsere Stifte bilden mit ihrem Familiencharakter, ihrer dadurch ermöglichten persönlichen Betreuung und ihrer an der evangelischen Lehre orientierten Erziehungsziele eine Chance für die Kirche, in ihrem Kampf gegen Atheismus, einseitigen Rationalismus und Säkularisierung ihren notwendigen Erziehungsbeitrag zu leisten und einem diakonischen Auftrag gerecht zu werden.

Soweit die allgemeinen Bekanntgaben.

## 2. Eingänge.

### Nun zu den Eingängen.

Sie haben zusätzlich eine Liste mit 31 Ziffern erhalten. Ich darf Sie bitten, die Nr. 32 gleich vorzumerken. Sie sehen, daß aus der angekündigten Zahl 16 genau das Doppelte mit 32 geworden ist.

Der Einfachheit halber darf ich nun jeweils die Ziffer aufrufen und zugleich den Ausschuß benennen, der nach Ansicht des Ältestenrates um die Vorbereitung und den Vortrag hier im Plenum zu bitten ist.

### 1. Eingabe der Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Müllheim/Baden vom 5. 11. 1971 zur Frage der Konfirmation — Frühcommunion — Christenlehre

1. Da in Fragen der Konfirmation und Frühcommunion noch keine überzeugende einheitliche theologische Auffassung besteht, möge die Synode von einer endgültigen Beslußfassung absehen. Es

sollten verschiedene Entwürfe zur Erprobung angeboten werden, ehe eine neue Ordnung beschlossen wird.

2. In der Frage der Christenlehre steht die Pfarrkonferenz auf dem Standpunkt, daß die Christenlehre in der gegenwärtigen Form nicht mehr haltbar ist. Name und Gestalt der bisherigen Christenlehre sollten aufgegeben und ihr Auftrag in der weiterführenden Jugendarbeit integriert werden. Die Synode wird gebeten

1. die bisherige Form der Christenlehre als nicht mehr verpflichtend zu erklären und
2. die Kirchenleitung zu beauftragen, Vorschläge auszuarbeiten, in welcher Weise die Aufgaben der Christenlehre im Rahmen der Jugendarbeit verwirklicht werden können.

### Zuweisung an den Hauptausschuß.

### 2. Eingabe des Dr. Gerhard R o t h e in Wilhelmsfeld vom 15. 11. 1971 — Gedanken über eine Grundordnung einer evangelischen Landeskirche

1. Die evangelische Landeskirche... ist in dem Gebiet von... eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Ihre Aufgabe ist es, Gottes Botschaft, wie sie in der Bibel aufgezeichnet ist, zu verkündigen, Menschen zum Glauben an Jesus zu rufen und die Gläubigen in Gemeinden zu sammeln. Sie hilft in Notfällen und dauernden Notständen nicht nur in ihrem Gebiet, sondern auch über ihre Grenzen hinaus. Sie beteiligt sich an der Mission bei anderen Völkern.

2. Mitglieder der Landeskirche sind Familien oder Einzelpersonen, die im Bereich der Landeskirche wohnen und ihre Zugehörigkeit erklärt haben. Der Austritt erfolgt durch Aufgabe des Wohnsitzes innerhalb des Gebietes der Landeskirche oder durch Erklärung.

In besonderen Fällen kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.

3. Mitglieder der Landeskirche, die zum Glauben an Jesus Christus kommen, sollen durch die Taufe in eine Gemeinde der Gläubigen aufgenommen werden. Besteht in dem betreffenden Pfarrbezirk keine solche Gemeinde, so ist die Aufnahme in eine benachbarte Gemeinde zu vollziehen.

In der Gemeinde soll das einzelne Glied in seinem Glaubensleben gefördert werden und mit den ihm von Gott verliehenen Gaben der Gemeinde dienen. Die Gemeinde soll ihre Aufgaben unter der Führung des heiligen Geistes nach den geschenkten Gaben übernehmen und durchführen.

Die Gestaltung des Gemeindelebens soll aus Glaube und Liebe, in Zucht und Ordnung erfolgen, ohne daß im voraus dafür Ordnungen festgelegt werden. In der Gemeinde der Glaubenden wird das Abendmahl gefeiert.

4. Gliederung und Organe der Landeskirche. Hier werden nur die Gliederungen und Organe mit ihren Funktionen aufgezählt und beschrieben. Die besonderen, ausführlichen Ordnungen werden in besonderen Gesetzen, nicht im Grundgesetz geregelt.

### 5. Werke der Landeskirche.

Für die Verkündigung, die Hilfe in Notständen und für die Verwaltung braucht die Kirche mancherlei Werke, die in ihrem Bestand für längere Zeit geordnet sein müssen. Für jedes Werk wird eine besondere Ordnung erlassen.

6. Die Mittel für die Arbeit der Landeskirche werden durch Kirchensteuern, Erträge aus Ver-

mögen, Beteiligung anderer Stellen, Erträgen aus Werken, Kollektien und Spenden aufgebracht. Die Einzelheiten werden durch besondere Gesetze geregelt.

#### Zuweisung an den Rechtsausschuß.

3. Antrag des Pfarrers Erwin Benoist in Heidelberg vom 7. 1. 1972 auf Änderung des § 19 Abs. 1 c des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons

Das Pfarrdiakonengesetz unterscheidet zwischen Pfarrdiakonen, die selbstständig eine Gemeinde verwalten und solchen, die in einer bzw. mehreren Gemeinden mit funktionaler Arbeitsteilung tätig sind. Die letztgenannten Pfarrdiakone werden besoldungsmäßig benachteiligt, da sie nie in die Besoldungsgruppe eingereiht werden können, die der ihnen zuerkannten Gemeindegliederzahl entspricht. § 19 Abs. 1 c versperrt ihnen den Aufstieg in eine höhere Besoldungsgruppe, auch wenn sie nicht weniger Arbeit haben als die, die eine Gemeinde verwalten. Der genannte § 19 veranlaßt jeden Pfarrdiakon schon nach der Probiedienstzeit eine selbstständige Gemeinde zu übernehmen, was jedenfalls vorteilhafter ist als der Dienst mit funktionaler Arbeitsteilung. Wenn ein Pfarrdiakon selbstständig 1000 Gemeindeglieder betreut, wird er im Laufe der Zeit in Besoldungsgruppe 13 bzw. 13 a eingereiht, ein Pfarrdiakon aber mit funktionaler Arbeitsteilung, dem etyl. mehr Gemeindeglieder zuerkannt werden (in meinem Fall sind es 2143), bleibt zitlebens in Bes.-Gr. 12 bzw. 12 a.

Ich bin seit 1934 hauptamtlich im Kirchendienst, seit 1952 in unserer Landeskirche und seit 1957 in Heidelberg-Pfaffengrund tätig. Im Jahre 1963 wurde die hiesige Gemeinde aufgeteilt und ein zweites selbständiges Pfarramt errichtet, das Herr Pfarrer Willi Müller, Mitglied der Landessynode, übernommen hat. Infolge der Aufteilung der Gemeinde (ich bin in beiden Gemeinden tätig) hat sich meine Arbeit auf einigen Gebieten verdoppelt. So:

- a) nehme ich an den Sitzungen zweier Ältestenkreise teil, die getrennt tagen,
- b) arbeite ich in 3 Frauenkreisen mit, die zu verschiedenen Zeiten zusammenkommen,
- c) bewege ich mich, da ich keinen geographisch abgegrenzten Bezirk habe, auf dem ganzen Gebiet beider Gemeinden,
- d) habe ich ca. 11—13 Wochen im Jahr Vertretung für 2 Pfarrer,
- e) erledige ich einige Verwaltungssachen (Kasual-einträge, Statistiken u. a.) gesondert in 2 Gemeinden,
- f) habe ich von Januar 1959 bis April 1971 die Kassen der Kindergärten beider Gemeinden mit Gehaltsberechnung usw. ohne Vergütung verwaltet,
- g) nehme ich, soweit dies noch möglich ist, an den getrennten Veranstaltungen und Feiern beider Gemeinden teil.

In einer selbstständig verwalteten Gemeinde wäre nur 1 Ältestenkreis, 1 Frauenkreis, 1 Kindergarten usw. vorhanden.

Im Jahre 1971 habe ich 50 Hauptgottesdienste, 20 Kindergottesdienste, 2 Schulgottesdienste und 8 Andachten — insgesamt 80 Gottesdienste — gehalten; ich erteile 12 Stunden wöchentlich Religionsunterricht; mache pro Jahr 500—600 Haus- und Klinikbesuche (z. T. mit Tonbandgeräten); hatte

1971 58 Amtshandlungen zu vollziehen und 10 Hausabendmahl.

Mit diesen Zahlen möchte ich nur den Beweis erbringen, daß ich in einer selbstständig verwalteten Gemeinde von 1000 Gemeindegliedern auch nicht mehr Arbeit hätte.

Ich beantrage daher die Gleichstellung der Pfarrdiakone mit funktionaler Arbeitsteilung mit denen, die selbstständig eine Gemeinde verwalten, und eine entsprechende Änderung des § 19 Abs. 1 c des Pfarrdiakonengesetzes.

#### Zuweisung an den Rechtsausschuß und Finanzausschuß.

Diesem Antrag schließt sich die Arbeitsgemeinschaft Evang. Pfarrdiakone und Pfarrerin Baden mit Schreiben vom 8. 2. 1972 an unter Beifügung eines Abdrucks einer Stellungnahme zu den Verhandlungen der Landessynode zum Antrag des Pfarrkonvents Müllheim/Baden auf Änderung des Pfarrdiakonengesetzes vom 10. 12. 1971 (vgl. Verhandlungen der Landessynode — Frühjahr 1971, S. 10 und 151).

4. Eingabe des Pfarrers Helge Heisler als Beauftragten für die Prädikanten- und Lektorenarbeit der Evang. Landeskirche in Baden vom 9. 2. 1972 auf Änderung des § 22 GO

Auf dem jüngsten Prädikantentreffen des Kurs „A“, wo auch einer der Antragsteller aus dem Kirchenbezirk Konstanz zugegen war, wurden wir über die zu dem obengenannten Antrag geführte Korrespondenz informiert. Wir erlauben uns hierzu folgendes zu bemerken:

Der in der Korrespondenz erfolgte Hinweis auf § 15 (2) der Grundordnung ist für Prädikanten und Lektoren unzutreffend, da sie weder hauptamtlich noch von einer Gemeinde angestellt werden. Deshalb bitten wir um Berücksichtigung der Prädikanten und Lektoren unter § 22 (4) wie folgt: „Im Ältestenkreis haben die im Bereich der Pfarrgemeinde tätigen Pfarrvikare, die Pfarrdiakone in der Probiedienstzeit, ein aus dem Kreis der in ihr tätigen hauptamtlichen Religionslehrer entsandter Vertreter, sowie die in ihr ansässigen Prädikanten und Lektoren beratende Stimme.“

Obwohl Prädikanten und Lektoren grundsätzlich dem Kirchenbezirk zugeordnet sind, halten wir es für sinnvoll, wenn sie in je ihrer Wohngemeinde an den Sitzungen des Ältestenkreises teilnehmen.

#### Zuweisung an den Rechtsausschuß.

5. Eingabe des Pfarrers Otto Claus in Mosbach/Baden vom 15. 2. 1972 zu § 15 Abs. 1 d der GO

Dürfte ich die Landessynode bitten zu § 15 d der Grundordnung vom 13. 1. 1971 folgende Ausführungsbestimmung zu beschließen:

„Von der Voraussetzung der kirchlichen Trauung zur Kandidatur als Kirchenältester kann der Landesbischof auf Antrag befreien.“

Zur Begründung führe ich an:

1. Bei der Vielfalt der heutigen Lebensschicksale gibt es Umstände, welche eine Unterlassung der kirchlichen Trauung verständlich erscheinen lassen (z. B. Kriegstrauung).

2. Es gibt tüchtige Älteste, deren Ehepartner keiner christlichen Kirche angehört und aus diesem Grunde in eine kirchliche Trauung nicht einwilligt.

Die Tendenz der neuen Grundordnung legt die Vermutung nahe, daß hier an eine Verschärfung der geltenden Bestimmungen nicht gedacht war. Die Bestimmung ist auch unverständlich, wenn z. B. die Kinder gut evangelisch erzogen werden, während bei einer kirchlichen Trauung und katholischen Kindererziehung das Gesetz jetzt keine Einwände mehr erhebt. Die Entscheidung sollte hier der jeweiligen Gemeinde durch die Wahl vorbehalten bleiben.

3. Die gegenwärtige Bestimmung bedeutet eine Gesetzlichkeit, die unserer Kirche sonst fern liegt, zumal die katholische Kirche seit Verabschiedung dieser unserer Bestimmungen ihr Ehrerecht entscheidend geändert hat und eine größere Offenheit gewährt, wie sie gerade von unserer Seite immer gefordert wurde.

Zuweisung an den Hauptausschuß und Rechtsausschuß.

#### 6. Antrag des Bezirkskirchenrats Schopfheim vom 16. 2. 1972 auf Finanzhilfe für ein kirchliches Zentrum in der Ferienparksiedlung Gersbach

Dazu gibt der Bezirkskirchenrat folgende Darstellung und Begründung:

1. Der Bezirkskirchenrat Schopfheim hat am 1. 3. 1971 (Az.: 63—320/71) dem Evang. Oberkirchenrat über die Notwendigkeit der Planung eines kirchlichen Zentrums in Gersbach berichtet und in seiner Stellungnahme vom 26. 4. 1971 (Az. 60/001 — 540/71) die Aufnahme dieses Projektes in die Dringlichkeitsliste beantragt.

Am 3. 11. 1971 wurden direkte Verhandlungen zwischen dem Bezirkskirchenrat, dem Evang. Kirchengemeinderat Gersbach, dem Kath. Dekan Kopp samt Mitgliedern des Dekanatsrates und der Fa. DOMROPA - Dittishausen aufgenommen.

Der Evang. Oberkirchenrat wurde am 19. 11. 1971 (Az. 63—1267/1971) vom Verlauf und Ergebnis dieser Beratung informiert. Lt. Mitteilung des Evang. Oberkirchenrats (Az. 60/0—18046/71 vom 23. 11. 1971) kann eine landeskirchliche Finanzhilfe nur für ein Bauobjekt im Kirchenbezirk im Zeitraum 1972/73 bereitgestellt werden. Hierfür ist beim gegenwärtigen Stand die Errichtung eines Gemeindezentrums in Schopfheim-Langenau mit rd. 400 000 DM vorgesehen.

2. Die Gemeinde Gersbach errichtet durch die Fa. DOMROPA-Dittishausen/Neustadt-Schwarzwald eine Ferienparksiedlung mit Wohnungen für 3000 (!) Personen; diese schließt sich unmittelbar an das Dorf an. Die Fertigstellung des 1. Bauabschnittes ist mit 130 Häusern spätestens Ende 1973 zu erwarten. In der Mitte zwischen den beiden Ortsteilen wird ein Kommunikationszentrum (Kosten 5 Mill. DM) erstellt; Baubeginn Frühjahr 1972.

3. Für die Kirche ergibt sich daraus die Aufgabe, ein kirchliches Angebot für die Feriengäste (für das ganze Jahr) bereitzustellen. Außer der Evang. Kirche sind in Gersbach keine geeigneten Gemeinderäume vorhanden.

4. Die Evang. Kirchengemeinde Gersbach (728 evangelische) und die zuständige Kath. Kirchengemeinde Hausen/Gersbach (34 katholische in Gersbach) können für das Projekt keine eigenen Mittel aufbringen.

5. Die Kath. Kirchengemeinde und das Kath. Dekanat sind an einer Zusammenarbeit sehr inter-

essiert. Dekan Kopp-Schopfheim hat an das Ordinariat in Freiburg einen entsprechenden Antrag gerichtet.

6. Daraus ergibt sich: Das Projekt Gersbach soll in ein

#### *„Sonderprogramm Ökumenische Bauvorhaben“*

aufgenommen werden, an dem beide Kirchen sich beteiligen.

7. Die Fa. DOMROPA stellt für dieses kirchliche Zentrum in der Mitte ihres „Kommunikationszentrums“ im Ferienpark einen ausgesprochen günstig gelegenen Raum zur Verfügung. Auf Ebene der „Ladenzeile“ unmittelbar neben der Diskothek (mit direkter Verbindung für Bewirtung) liegt das kirchliche Zentrum (ausgewiesen als Laden 4 mit 146,5 Quadratmeter) wirklich zentral.

Das Kommunikationszentrum umfaßt Läden, Hallenschwimmbad, medizinische Bäder, Bowlingbahn, Restaurant mit „Diskothek“, Kindertagesstätte, Bastelräume.

8. Das Preisangebot ist als äußerst günstig zu betrachten:

Nettokaufpreis 1100 DM pro qm (statt 1900 DM für andere Käufer): 172 150 DM Festpreis (ohne Einrichtung und etwaige Trennwände).

Baubeginn: Frühjahr 1972, 50 Prozent der Summe fällig nach Fertigstellung des Rohbaus Spätjahr 1972;

50 Prozent nach Vollendung Mitte 1973.

Eine Anmietung des Raumes würde jährlich etwa 12 000 bis 14 000 DM kosten.

Die Fa. DOMROPA stellt die Kirchen frei von nachfolgenden Gebäudeinstandhaltungskosten, Unterhaltskosten für Hallenschwimmbad usw., wie sie andere Käufer zu leisten haben.

9. Der genannte „Laden 4“ ist z. Z. von der Fa. DOMROPA für ein kirchliches Zentrum reserviert. Die Entscheidung über den Erwerb ist im Frühjahr 1972 zu treffen.

10. Daraus ergeben sich folgende nächste Schritte:

a) Genehmigung dieses Projektes und der erforderlichen Finanzhilfe.

b) Vereinbarung mit dem Ordinariat Freiburg mit Festlegung der Anteile beider Kirchen.

c) Bereitstellung von rd. 87 000 DM im Spätjahr 1972 durch beide Kirchen.

d) Bereitstellung von rd. 87 000 DM Mitte 1973 durch beide Kirchen.

e) Bereitstellung weiterer Mittel für Einrichtung usw. von rd. 40 000 DM durch beide Kirchen im Laufe von 1973.

Zuweisung an den Finanzausschuß.

#### 7. Eingabe der Evang. Landesjugendkammer in Baden vom 25. 2. 1972 zum Antirassismusprogramm des Ökumenischen Rates der Kirchen

Die Mitglieder der badischen Landeskirche in der EKD-Synode werden aufgefordert, auf eine Beschleunigung der Arbeit an der Gesamtstrukturanalyse für die BRD gemäß Dokument 55 B 6 der Zentralausschusssitzung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Addis Abeba vom 10.—21. Januar 1971 zu dringen, damit bis zum 1. 4. 1973 die Ergebnisse der Analyse, besonders die für den badischen Raum zutreffenden, in der badischen Landeskirche publiziert und als Arbeitsmaterial weiter verwendet werden können.

Zuweisung an den Hauptausschuß.

**8. Resolution der Evang. Landesjugendkammer in Baden vom 25. 2. 1972 zum Antirassismusprogramm des Ökumenischen Rates der Kirchen**

**1. Resolution:**

Wir fordern die Landessynode auf, eine positive Stellungnahme zur generellen und finanziellen Unterstützung des Antirassismusprogramms (ARP) abzugeben.

**2. Begründung:**

Die Synode hat auf ihrer Tagung im Herbst 1970 die Entscheidung über die finanzielle Unterstützung des ARP und das damit zusammenhängende Gespräch über ungeklärte Fragen an die Bedingung eines vorher stattfindenden Gesprächs zwischen dem Rat der EKD und Generalsekretär Blake und der Klärung einiger noch offener Fragen geknüpft. Diese Bedingungen sind inzwischen erfüllt.

Zuweisung an den Hauptausschuß.

**9. Vorschlag der Evang. Landesjugendkammer in Baden vom 25. 2. 1972 zum Antirassismusprogramm des Ökumenischen Rates der Kirchen**

Die badische Landeskirche möge für die Bewußtseinsbildung zum Thema Entwicklungshilfe — ARP folgende Schritte veranlassen

1. a) Durchführung von mindestens 3 Seminaren pro Jahr zum Thema Entwicklungshilfe in der „Dritten Welt“ in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Werken und gesamtkirchlichen Diensten, sonstigen Bildungsträgern der Landeskirche und kirchlichen Bildungsstätten

- für Theologen,
- für Gemeindeglieder,
- für kirchliche Mitarbeiter und Studenten der kirchlichen Ausbildungsstätten.

b) Bei der Gestaltung der Seminare sollte die Mitarbeit von Fachleuten aus der „Dritten Welt“ angestrebt werden.

2. Die Synode möge einen Kreis von Fachleuten in Absprache mit obengenannten Trägern zum Thema Entwicklungshilfe beauftragen, ein Ringbuch als Arbeitsmaterial (wie Gottesdienst-Ringbuch) für die kirchliche Arbeit zu erstellen.

Zuweisung an den Hauptausschuß.

**10. Antrag der Gemeinde Immenstaad am Bodensee (5. 2. 1972) zum Antrirassismusprogramm des Ökumenischen Rates der Kirchen**

Wir bitten um eine klare Stellungnahme unserer Kirchenleitung zu diesem Programm.

Zuweisung an den Hauptausschuß.

**11. Bitte der Evang. Kirchengemeinderäte von Michelfeld und Eichtersheim vom 4. 2. 1972 zur Verpflichtung der Kirchenältesten**

Die Ev. Kirchengemeinderäte von Michelfeld und Eichtersheim haben in einer gemeinsamen Sitzung vor der Einführung die Einführung miteinander besprochen.

Dabei wurde besonders hervorgehoben, daß es bisher nicht üblich war, daß

1. die wiedergewählten Ältesten erneut verpflichtet werden müssen,

2. die Ältesten neben der Verpflichtung durch Handschlag vor der Gemeinde die Verpflichtungs-erklärung noch schriftlich abgeben mußten.

Beide Kirchengemeinderäte sehen in der geforderten schriftlichen Abgabe der Verpflichtung keine Vertiefung, sondern vielmehr eine Entwertung der persönlichen Verpflichtung. Die Ältesten waren nur bereit, der vorgeschriebenen Form zu genügen, halten aber die schriftliche Erklärung für weniger verbindend als die persönliche Verpflichtung vor der Gemeinde. Daher wurde in der nächsten Sitzung des Ev. Kirchengemeinderats Michelfeld der auszugsweise in der Anlage wiedergegebene Beschuß gefaßt. Wir überreichen diesen Beschuß hiermit zur Beratung in der Landessynode.

„Der Kirchengemeinderat richtet an die Landessynode die Bitte, die Forderung, die Verpflichtung schriftlich abzugeben, wieder fallen zu lassen und es bei der Verpflichtung vor der Gemeinde durch Handschlag zu belassen.“

Zuweisung an den Rechtsausschuß.

**12. Antrag des Bezirkskirchenrats Schopfheim vom 3. 3. 1972 auf Gewährung einer außerordentlichen Finanzhilfe für den Bau eines kirchlichen Zentrums für den Verband der 5 Kirchengemeinden des Kleinen Wiesentals in Tegernau**

Zur Begründung dienen folgende Angaben:

1. Es ist der Landessynode bekannt, daß die Kirchengemeinden Neuenweg, Tegernau, Weitenau-Schlächtenhaus (mit Endenburg), Wies und Wieslet im Verband der Kirchengemeinden des Kleinen Wiesentals seit mehr als 10 Jahren eine Kooperation praktizieren, wie sie — auf vergleichbarer Ebene — in der Landeskirche Baden sonst nicht zu finden ist.

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung im Frühjahr 1961 diesem Modell ihre volle Unterstützung zugesichert (vgl. Antrag der Ev. Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental vom 20. 3. 1961 an die Landessynode). Die Landeskirche hat seither nach Kräften dazu mitgeholfen, daß die Entwicklung neuer kirchlicher Arbeitsformen in diesem Bereich gefördert werden könnte. Zuletzt hat Landesbischof Dr. Heidland anlässlich der Besuchswoche im November 1970 — besonders im Blick auf die Pfarrstellenbesetzung — versichert, daß die Kirchenleitung sich ihrer besonderen Verantwortung für den Verband voll bewußt ist und bleibt.

Die seither immer schwieriger gewordene Situation im Tal ist bekannt.

2. Seit 10 Jahren plant der Verband der Kirchengemeinden den Bau eines Gemeindehauses in Tegernau; eine Realisierung dieses Vorhabens war bisher nicht möglich. Gründe hierfür gibt es genug: die geringe Finanzkraft der Gemeinden, die harte Belastung durch Renovierung von Kirchen und Pfarrhäusern (trotz staatlicher Baupflicht!), die neu in Angriff genommenen und erfolgreichen Aktivitäten (insbes. im Diakonischen Bereich) u. a. m.

3. Im Zuge der Entwicklung der Arbeit des Verbandes stellte sich immer deutlicher heraus, daß der Bau eines Gemeindehauses in Tegernau nicht nur für die dortige Kirchengemeinde nötig ist, sondern erst recht als gemeinsames Zentrum für die 5 Gemeinden dringend gebraucht wird. (Der Verband umfaßt 13 politische Gemeinden in 35 Weilern; 4600 Evangelische in 6 Kirchengemeinden mit 9 Gottesdienststationen in einer Ausdehnung von 11,3 qkm).

Der im Zusammenhang mit der Kirchenrenovierung Tegernau eingebaute (einzig!) Gemeinderaum (ca.

70 m<sup>2</sup>) ist längst überlastet; dies blockiert die Weiterentwicklung dringend nötiger weiterer Initiativen im Tal. Es ist erstaunlich und nötigt allen Respekt ab, daß Pfarrfamilie und Gemeindeglieder daraus immer wieder das Beste zu machen suchen. (Mini-Teeküche im Turm — Toilette nicht vorhanden — ständiges Umräumen usw.)

4. Die Evang. Kirchengemeinde Tegernau hat inzwischen ihre Vorplanungen abgeschlossen und die weitere Planung eines Gemeinde- und Verbandszentrums in Tegernau dem Bau-Ing. Schwald in Tegernau übertragen.

Die (mittlerweise reduzierte) Bauplanung sieht vor:

Anbau (nicht Neubau) eines Gemeindesaales an die Kirche in Tegernau:

Saal 100 m<sup>2</sup>, zuschaltbarer Vorraum 60 m<sup>2</sup>, Gruppenraum 30 m<sup>2</sup>, Toiletten, Küche, Abstellraum; geschätzte Kosten (15. 11. 1971): 300 000 DM.

5. Der Bezirkskirchenrat Schopfheim hat bei der Aufstellung der Dringlichkeitsliste 1972—76 in seiner Stellungnahme vom 26. 4. 1971 an den Evang. Oberkirchenrat wie folgt berichtet:

*„Ziff 3: Kirchengemeinde Tegernau — Bau eines Gemeindezentrums: Notwendigkeit und Dringlichkeit dieses Projekts stehen außer Frage. Der Bezirkskirchenrat macht sich einstimmig die Gründe zu eigen, die Pfarrer Karg in seinem Schreiben vom 1. 3. 1971 für dieses Bauvorhaben anführt.*

Notwendigkeit, Dringlichkeit und Raumprogramm werden in doppelter Hinsicht unterstützt:

a) Die Erfordernisse des Gemeindelebens der Kirchengemeinde Tegernau machen eine alsbaldige Erweiterung der verfügbaren Räume dringend notwendig.

b) Dazu kommt die Bedeutung dieses Standorts für die Arbeit im Verband des Kleinen Wiesentals. Wenn die Arbeit des Verbandes konsequent weiterentwickelt werden soll — der Bezirkskirchenrat unterstützt dies nach Kräften — dann muß künftig mehr Platz für die vielfältige Arbeit in Tegernau zur Verfügung stehen. Der Bezirkskirchenrat verweist daher mit Nachdruck auf die Bedeutung dieses Projektes für den Bereich Kleines Wiesental.“

Der Bezirkskirchenrat hat dieses Bauvorhaben in die Gruppe I eingestuft (mit gleicher Dringlichkeit wie das Bauvorhaben Gemeindezentrum Langenau und Schönau — letzteres ist z. Z. nicht realisierbar; an seine Stelle wurde inzwischen das Ökumenische Zentrum Gersbach gesetzt.)

6. Der Evang. Oberkirchenrat hat wiederholt in Ausführung der Beschlüsse der Landessynode vom 27. 10. 1971 auf einen Beschuß des Evang. Oberkirchenrats vom 9. 11. 1971 verwiesen, nach dem nur ein Bauvorhaben im Kirchenbezirk durchgeführt werden kann (zuletzt am 14. 2. 1972 — Az. 63—2500/72).

7. Der Bezirkskirchenrat hat in den letzten Monaten mehrmals seinen Beschuß vom 22. 4. / 26. 4. 1971 bekräftigt, die unter Ziffer 5 genannten Objekte mit gleicher Dringlichkeit und gleichzeitig zur Ausführung zu bringen; dies wurde zuletzt am 11. 1. 1972 dem Evang. Oberkirchenrat zur Kenntnis gebracht. In einem persönlichen Gespräch zwischen Oberkirchenrat Dr. Jung und Oberkirchenrat Schäfer mit Dekan Kaufmann wurden Lösungsmöglichkeiten erkundet, die zum Antrag des Bezirkskirchenrats an die Landessynode vom 16. 2.

1972 (das Projekt Ökumenisches Zentrum Gersbach betr.) führten. Eine Finanzierung des Zentrums Tegernau aus Instandsetzungsmitteln hält der Evang. Oberkirchenrat nach seiner Mitteilung vom 14. 2. 1972 nicht für möglich.

8. Der Bezirkskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 2. 3. 1972 daher beschlossen, die Landessynode um Bereitstellung von Mitteln aus einem Sondermittel für den Bau des Gemeindezentrums für den Verband der Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental zu bitten.

Nach Meinung des Bezirkskirchenrats ist dieses Objekt nicht in die Reihe der kirchengemeindlichen Bauvorhaben einzureihen; die Lage im Tal und die gegenwärtig schwierige Situation im Verband erfordern dringend ein deutliches Signal der Unterstützung in materieller und (insbesondere) ideeller Hinsicht.

Zuweisung an den Finanzausschuß.

### 13. Antrag der Ökumenischen Kommissionen vom 6. 3. 1972 zum Trauformular C für konfessionsverschiedene Ehen

Die Ökumenischen Kommissionen der Erzdiözese Freiburg und der Evang. Landeskirche in Baden haben in ihrer Sitzung vom 28. 2. 1972 im Hotel „Eden“ Karlsruhe einstimmig beschlossen, folgenden Antrag an die badische Landessynode zu richten:

Die Synode möge das Trauformular C, das für den Bereich des Landes Baden von einer paritätisch besetzten Mischenkommission erarbeitet und von den ökumenischen Kommissionen gemeinsam gutgeheißen wurde, grundsätzlich beschließen und zum Gebrauch freigeben. Der Zeitpunkt der Einführung wird nach Absprache zwischen der Evang. Landeskirche Baden und der Erzdiözese Freiburg festgesetzt.

Der Zeitpunkt der Einführung hängt davon ab, ob die württembergische Landeskirche mit der Erzdiözese Rottenburg sich dieser Initiative anschließen oder ob das Formular C auf der Ebene der Bischofskonferenz bzw. der EKD anerkannt wird. Die Verhandlungen darüber sind noch nicht abgeschlossen. Es wird bei der Behandlung dieses Formulars zu beachten sein, daß der Wortlaut nicht mehr verändert werden kann, da er das Ergebnis umfangreicher Vorverhandlungen ist und die Grundlage der Gespräche auf EKD-Ebene darstellt.

Zuweisung an den Rechtsausschuß.

(Die Anlage zu diesem Antrag ist allen Synodalen durch den Evang. Oberkirchenrat zugeleitet worden.)

### 14. Antrag des Evang. Presseverbandes für Baden vom 7. 3. 1972 auf Ermöglichung einer publizistischen Zusatzausbildung von Pfarramtskandidaten im Evang. Presseverband

Die Landessynode möge dem Evangelischen Oberkirchenrat empfehlen, jeweils für ein halbes Jahr einem Pfarramtskandidaten, der dafür Interesse zeigt, eine publizistische Zusatzausbildung im Evangelischen Presseverband zu ermöglichen.

In Anbetracht, daß die publizistische Arbeit auf allen Ebenen für die Kirche mehr und mehr Bedeutung gewinnt, unterstützt der Vorstand des Evangelischen Presseverbandes für Baden den Antrag der Redaktion.

Zur Begründung weist der Vorstand auf das Beispiel anderer Landeskirchen in der EKD hin. Weil es zum Beispiel in Westfalen schon seit mehreren Jahren so gehandhabt wird, befindet sich jetzt fast in jedem Kirchenbezirk ein Pfarrer, der mit den Notwendigkeiten der Publizistik vertraut ist. Das wirkt sich nicht nur auf die Berichterstattung in der Kirchenzeitung, sondern ebenso auf den Kontakt mit der örtlichen Presse positiv aus.

Zur Durchführung schlägt der Presseverband vor, die Absolventen der zweiten theologischen Prüfung jeweils zu fragen, ob jemand bereit ist zu einer zusätzlichen halbjährigen publizistischen Ausbildung im Evangelischen Presseverband. Im Blick darauf, daß die publizistische Arbeit immer wichtiger wird, sollte die Landeskirche für einen solchen „Pressevikar“ das für Pfarramtskandidaten übliche Gehalt übernehmen. Die Redaktion des Presseverbandes verpflichtet sich, den jeweiligen Pressevikar — es könnte immer nur einer sein — in die publizistischen Aufgaben einzuführen. Der Vorstand des Presseverbandes ist überzeugt, daß auf diese Weise nicht nur die Berichterstattung in der Kirchenzeitung, sondern ebenso auch die mediengerechte Mitarbeit in Tageszeitungen und Rundfunk gefördert werden kann.

**Zuweisung an den Hauptausschuß und Rechtsausschuß.**

**15. Antrag des Bezirkskirchenrats Lörrach vom 24. 2. 1972 auf Ergänzung des § 130 Ziffer b GO**

„Die Landessynode wolle in § 130 GO Ziffer b in der Fassung vom 29. 10. 1971 durch folgenden Satz ergänzen:

Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben.“

**Begründung:**

Die Grundordnung schreibt für die Beschlussfähigkeit aller kirchlichen Gremien die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder vor (§ 130 GO Ziffer a, n, f.).

Unabhängig von dieser Voraussetzung zur Beschlussfähigkeit sollte die Frage des Abstimmungsmodus geregelt werden. Stimmehaltungen sind ein unmissverständlicher Ausdruck des Stimmberichtigten, zu einer bestimmten Frage keine Antwort

geben zu wollen. Dieser Wille des Stimmberichtigten ist zu respektieren. Er darf nicht nachträglich in die eindeutige Willensäußerung „Nein“ umgedeutet werden.

Nach dem von Dekan Dr. Sick angeführten Beispiel wird es für untragbar gehalten, daß bei 15 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen ein Antrag als abgelehnt gelten soll, wenn sich 7 Mitglieder ausdrücklich ihrer Meinung enthalten wollen.

Der Bezirkskirchenrat ist der Meinung, daß das in Ziffer 1 des Schreibens von Prof. Dr. Wendt geäußerte Unbehagen gerade daher röhrt, daß die Stimmehaltung als abgeschwächte („brüderlich formulierte“) Nein-Stimme gilt. Das Bewußtsein, daß eine Stimmehaltung unter Umständen dazu führen kann, daß eine relative Minderheit der Anwesenden mit ihren Ja-Stimmen einen Antrag durchbringen kann (bei einer hohen Zahl von Stimm-Enthaltungen nämlich), dürfte im Endeffekt einen Rückgang der Enthaltungen bewirken. Positiv gesagt: der Entscheidungs- und Verantwortungs-Charakter einer Abstimmung käme dadurch stärker ins Bewußtsein.

Daß der Abstimmungsmodus in der beantragten Weise unabhängig von der vorgeschriebenen Abstimmungs-Mehrheit auch so geregelt werden kann, beweist die Kirchengemeindeordnung der Württembergischen Landeskirche in § 34 des Änderungsgesetzes in der Fassung vom 10. 7. 1971.

Dieser Antrag betrifft auch die Fälle, in denen eine qualifizierte Mehrheit im Sinne von Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Körperschaft vorgeschrieben ist (Abgeordneten-Mehrheit).

**Zuweisung an den Rechtsanschuß.**

**16. Änderung der Grundordnung**  
(Entwurf eines 6. kirchlichen Gesetzes; in den folgenden Verhandlungen mit „blaues Papier“ bezeichnet.)

**Zuweisung an den Hauptausschuß, Rechtsausschuß, Finanzausschuß.**

Hier darf ich jetzt zu einem ergänzenden Wort Herrn Dr. Wendt bitten.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Wir haben in der Zwischenzeit eine Ergänzung zu diesem blauen Entwurf\* vorliegen, in dem dem ja bei der Synode noch

\* Wortlaut dieser „Ergänzung“:

**Artikel 2 a**

**§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Nach Unterzeichnung ihrer Verpflichtung werden die Kirchenältesten vom Gemeindepfarrer im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt. Sie legen dabei folgendes Gelöbnis ab:

**Anrede des Einführenden:**

Liebe Brüder (und Schwestern).

Aus diesen Worten der Heiligen Schrift\* habt ihr gehört, wie die Gemeinde Jesu Christi geordnet und auferbaut werden soll.

Ihr werdet nun berufen, in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die Gemeinde zu leiten. Ihr sollt durch Wort und Tat am inneren und äußeren Aufbau der Gemeinde mitwirken und dafür sorgen, daß Gottes Wort recht verkündigt und die Mittel der Gemeinde gewissenhaft verwaltet werden. In allem soll euch das Zeugnis der Heiligen Schrift Quelle und Richtschnur des Glaubens sein.

Bei eurem Wirken im Beruf und in der Öffentlichkeit sollt ihr euch als Christen erweisen und der Gemeinde mit euren Erfahrungen dienen.

Achtet die Ordnungen der Kirche und verhaltet euch so, daß euer Zeugnis glaubwürdig ist.

**Frage des Einführenden:**

Liebe Brüder (und Schwestern), seid ihr bereit, das Amt des Kirchenältesten sorgfältig und treu auszuüben zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antwortet ein jeder: Ja, mit Gottes Hilfe.

**Antwort der Kirchenältesten:** Ja, mit Gottes Hilfe.

**Erläuterung:**

Auf Antrag des Hauptausschusses, dem das Plenum der Synode in der Sitzung vom 28. 10. 1971 zugestimmt hat (vgl. Verhandlungsbericht S. 131, 135), soll der Wortlaut des Ältestengelöbnisses in der Fassung der Agende Bd. 5, Einführung der Kirchenältesten 1971, in § 16 GO aufgenommen werden.

\* Apk. 20, 28. 32; 1. Petr. 5, 1—4.

anhängenden Antrag des Hauptausschusses vom Herbst vergangenen Jahres Rechnung getragen wird, nämlich den vollen Wortlaut des Ältestengelöbnisses aus der Agende in die Grundordnung § 16 zu übernehmen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! Wir kommen nun zu Ziffer

**Anlage 2** 17. Vorlage des Landeskirchenrats:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Böhringen.

Falls Sie zustimmen können, würde ich diesen Entwurf jetzt gleich zur Behandlung stellen, denn das Begehr wird aus der Begründung völlig klar.

Können Sie zustimmen oder wünschen Sie Behandlung durch den Ausschuß? Das ist nicht der Fall. Dann darf ich aufrufen die Überschrift:

Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde in Böhringen.

Wird hierzu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. (Zwischenfrage: Wo liegt Böhringen? Im Kirchenbezirk Konstanz, bei Radolfzell!)

§ 1 mit 2 Absätzen. Keine Wortmeldung.

§ 2. Keine Wortmeldung.

§ 3 regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten, in Absatz 2 die Beauftragung des Evang. Oberkirchenrats mit dem Vollzug. — Auch keine Wortmeldung.

Ich stelle zur Abstimmung die Überschrift. Eine Gegenstimme oder Enthaltung? Keine.

§ 1. Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? Wer wünscht sich zu enthalten?

§ 2. Gegenstimmen? Enthaltungen?

§ 3. Wer ist mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einverstanden? Wer enthält sich?

Der Beauftragung des Vollzugs wird nicht zugestimmt? Oder Enthaltung? Auch nicht der Fall.

Ich stelle das gesamte Gesetz zur Abstimmung! Wer kann diesem Gesetz seine Zustimmung nicht geben? Wer enthält sich? Keine Enthaltung. — So mit ist dieses Gesetz einstimmig angenommen.

**Anlage 1** 18. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes

wird — wie ich vorhin schon erwähnte, in Zusammenhang mit Ziffer 3 — dem Rechtsausschuß und Finanzausschuß zugewiesen.

**Anlage 5** 19. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden

geht an die drei Ausschüsse: Hauptausschuß, Rechtsausschuß und Finanzausschuß.

**Anlage 3** 20. a) Stellungnahme der Landessynode zum Entwurf der Grundordnung der EKD;

b) Stellungnahme der Landessynode zum Leuenberger Entwurf einer Konkordie reformatischer Kirchen in Europa

habe ich des Zusammenhangs wegen in eine Ziffer genommen und durch a) und b) unterteilt. Um die Vorbereitung werden alle drei Ausschüsse gebeten.

21. und 22. Vorlage des Finanzausschusses betr. Kindergartengesetz — Richtlinien für den Bau und Betrieb evangelischer Kindergärten — Beschuß der Landessynode vom 17. April 1970 betr. Prioritäten — Grundsätze für eine Rangordnung kirchlicher Aufgaben — kirchengemeindliche Bauvorhaben; zugleich erste Überlegungen zum Antrag Trendelenburg vom 7. 10. 1971: „kirchlicher Entwicklungsplan“

kommen aus dem Finanzausschuß. Er wird dies dann auch im Plenum vortragen.

Soweit die Eingänge, wie sie rechtzeitig erfolgt sind. Aber auch in der letzten Tagung muß ich die Feststellung treffen, die ich schon des öfteren treffen mußte: die Frist, die unbedingt bestehen muß, um eine gute Vorbereitung allseits zu gewährleisten, wird von vielen leider nicht beachtet. Diejenigen, die derart kurzfristige Anträge stellen, können sich gar nicht ausdenken, wieviel zusätzliche Mühe sie verursachen und wie groß die Gefahr ist, daß die Sachbehandlung nicht mit der Gründlichkeit und in der Güte erfolgen kann, wie sie eventuell in den meisten Fällen sogar verdient haben wird. Vielleicht wird es bei einer neuen Synode besser. (Heiterkeit!) Ich hatte zwar einen Klassenlehrer schon sehr früh, in Sexta oder Quinta, der pflegte immer, wenn so etwas passierte, zu sagen: manche lernens nie und da noch restlos unvollkommen! So dürfte es beinahe auch bei uns sein! Aber das ist nicht nur bei uns in der badischen Landessynode so, sondern unsere Nachbarn ringsum singen eben dieses Lied, das ich gerade beendet habe. Daß die Pfälzer nicht ganz mit einverstanden sind, geht jetzt aus einem Antrag des Präsidiums der Landessynode für die Tagung, die in vierzehn Tagen stattfindet, her vor. Da heißt es in § 7: Absatz 1 wird als Satz 3 angefügt: Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden in der laufenden Synode nur behandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Eine Regelung, die sicherlich einige Früchte tragen wird. (Beifall!)

Und nun zu unseren Eingaben. Ich darf hier sagen — wir haben gestern auch im Ältestenrat diese Frage besprochen —, viele Dinge, das werden Sie jetzt zwischenzeitlich gesehen haben, hängen mit der letzten Änderung der Grundordnung zusammen. Sie werden mit übernommen, schon um die Abrundung wirklich einigermaßen vollkommen durchführen zu können. Alle anderen Punkte können leider nur behandelt werden, wenn die Zeit zur Vorbereitung und auch zur Behandlung hier im Plenum ausreicht.

Ich habe, da es die Zeit nur insoweit zuließ, alle Eingaben für die Vorsitzenden der mit der Bearbeitung beauftragten Ausschüsse, die Berichterstatter dieser Ausschüsse und die Vorsitzenden der anderen Ausschüsse mit einer Fotokopie bedacht, so daß bei den Vorsitzenden der Inhalt dieser verspäteten Eingänge jederzeit eingesehen werden kann. Mehr hat leider nicht gereicht; denn die Vervielfältigung lief von Freitag kurz nach Mittagstisch bis eigentlich heute früh bei Beginn der Sitzung.

**23. Eingabe des Pfarrer Cramer, Niefern, betr. 6 Anträge auf Änderung der Grundordnung.**

Diese Änderung, von Herrn Pfarrer Cramer in Niefern begehrte, beinhaltet sechs Anträge. Um ihre Erledigung werden, durch den Inhalt dieser Anträge bedingt, die drei Ausschüsse gebeten, und zwar handelt es sich dahingehend, daß zunächst in Ziffer 1 begehrte wird, daß alle Gemeindepfarrer nur beratende, also nicht stimmberechtigte Mitglieder des betreffenden Altestenkreises bzw. Kirchengemeinderates sind. Dementsprechend können sie natürlich nicht zu Vorsitzenden oder Stellvertretern gewählt werden. Stattdessen soll folgende Bestimmung eingefügt werden:

„Gegen Entschlüsse und Beschlüsse des Altestenkreises bzw. des Kirchengemeinderates können die Gemeindepfarrer Einspruch erheben, wenn sie die Beschlüsse als nachteilig für die Gemeinde ansehen. In diesem Fall ist nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Sitzung des Altestenkreises bzw. Kirchengemeinderates erforderlich. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschuß kann der Bezirkskirchenrat oder der Evangelische Oberkirchenrat zur Schlichtung angerufen werden.“

**Zu Ziffer 2:**

Die Pfarrer werden in ein Angestelltenverhältnis zur Landeskirche übernommen.

**Ziffer 3:**

In den Pfarrgemeinden werden durch die Landeskirche hauptamtliche Stellen für Pfarramtssekretärinnen errichtet und besetzt. Wo es die Größe der Pfarrgemeinden zuläßt, kann eine Stelle für mehrere Pfarrgemeinden errichtet werden.

**Unter Ziffer 4**

wird die Streichung der Satzteile Absatz 4 b) bb) und dd) in § 25 der Grundordnung begehrte.

**In Ziffer 5:**

Die Landessynode wolle durch Befragung ihrer Mitglieder feststellen und bekanntgeben: In wievielen der Kirchengemeinden, denen die Mitglieder der Landessynode angehören, wurde gemäß § 25 Abs. 4 b) vor der Entschließung des Kirchengemeinderats über den Haushaltvoranschlag für die Jahre 1972 und 1973 eine Gemeindeversammlung durchgeführt, und welche Erfahrungen wurden dabei gemacht?

**Und schließlich Ziffer 6:**

Die Landessynode wolle Stellung nehmen zu folgender Frage: Kann ein Pfarrer, der die von der Landessynode beschlossene Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden sowohl in ihrer Gesamtentwicklung als auch in einigen wesentlichen Einzelpunkten nicht als für sich verbindlich anerkennen und nicht mitverantworten kann, noch im Dienst der Landeskirche als Gemeindepfarrer bleiben?

**Begründung zu den Eingaben 1—3:**

Die bisher von der Landessynode beschlossenen Änderungen der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden haben hinsichtlich des Pfarramts und der Stellung der Pfarrer im Rechtsgefüge der Landeskirche derart schwerwiegende Veränderungen gebracht, daß festgestellt werden muß: eine Epoche kirchlicher Geschichte und kirchlicher Ordnung, die im wesentlichen seit der Re-

formationszeit gedauert hat, geht damit zu Ende. Die hieraus sich ergebenden Konsequenzen sind weithin noch nicht abzusehen. Einiges ist jedoch schon deutlich. Zunächst und hauptsächlich: das Pfarramt ist im wirklichen und praktischen Sinne kein Leitungsorgan mehr. Es ist bereits zu einer Verwaltungsbehörde der Gemeinde und der Landeskirche umfunktioniert. Der Pfarrer hat — dies ist, wie man hört, auch die Meinung der Planungsstelle beim Evangelischen Oberkirchenrat — nur noch ein selbständiges Arbeitsgebiet mit eigener Verantwortung, die Einzelseelsorge. In allen anderen Arbeitsgebieten ist er gebunden an die Beschlüsse des Altestenkreises bzw. Kirchengemeinderats, an die Entschlüsse und Gesetze der Landessynode und an die Verordnungen und Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrats. Praktisch ist er damit zu einem Funktionär der genannten Gremien geworden. Daraus folgt aber, daß die Bestimmungen der Grundordnung die rechtliche Stellung des Pfarramts und des Pfarrers nicht in dem Zwielicht lassen können, in dem sie sich nach dem Wortlaut der beschlossenen Änderungen der Grundordnung jetzt befinden. Den durch die Tendenz der Grundordnungsänderung geschaffenen Fakten muß konsequent Rechnung getragen werden. Der Pfarrer muß deshalb von der Mitverantwortung für Beschlüsse des Kirchengemeinderats bzw. des Altestenkreises entlastet werden. Nur so wird die Abgrenzung der Verantwortlichkeit deutlich. (Eingabe 1).

Konsequenterweise muß dann aber auch der bisherige beamtenähnliche Status der Pfarrer in ein Angestelltenverhältnis mit allen rechtlichen Folgen umgewandelt werden. (Eingabe 2).

Endlich muß die durch die Grundordnungsänderungen enorm angewachsene Verwaltungsarbeit der Pfarrämter neu geordnet werden. Die Pfarr- und Kirchengemeinden müssen überall die notwendigen Verwaltungskräfte erhalten, damit die Pfarrer wirklich von der Büroarbeit entlastet werden können. Die Erfahrung zeigt schon jetzt, daß viele der neuen Bestimmungen der Grundordnung entweder gar nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden, weil der Pfarrer nicht mehr in der Lage sind, alles Erforderliche zu übersehen und durchzuführen. (Eingabe 3).

**Begründung zu Eingabe 4:**

Durch die beiden Bestimmungen wird die Arbeit der Kirchengemeinderäte erschwert. Außerdem erleidet die Durchführung der Arbeiten beachtliche Verzögerung. Wesentliche Gestaltungen und Veränderungen der kirchlichen Arbeitsformen können nicht zur allgemeinen Diskussion gestellt werden, ehe nicht Versuche und Erprobungen gemacht wurden. Die zufällige Zusammensetzung von Gemeindeversammlungen kann sinnvolle Versuche verhindern oder Änderungen erzwingen, die Kirchengemeinderat und / oder Pfarrer nur mit schlechtem Gewissen durchführen können.

Die Entschließung über den Haushaltvoranschlag wird behindert durch sachfremde Gesichtspunkte und Meinungen sowie durch Unkenntnis vieler Gemeindeglieder über Strukturen und Erfordernisse der Kirchengemeinden. Diese Unkenntnis kann erfahrungsgemäß auch mittels verstärkter Information nicht behoben werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß im demokratischen Staatswesen vor den Entschließungen der zuständigen Gremien über Haushaltvoranschläge auch keine Bürgerversamm-

lungen oder -anhörungen üblich sind. Die gewählten Vertreter sind ja gerade dazu gewählt, die laufenden notwendigen Sachpunkte nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten und zu beschließen, zu denen als wesentliche Aufgabe die Aufstellung des Haushalts gehört. Die zufällig zusammengesetzte Gemeindeversammlung ist das denkbar schlechteste Organ zur Einflußnahme auf die sachliche Durchführung dieser Aufgabe.

#### Begründung zu Eingabe 5:

Dem Unterzeichner ist zur Kenntnis gekommen, daß in vielen Gemeinden die geforderten Gemeindeversammlungen zur Beratung über den Haushalt voranschlag nicht durchgeführt wurden. Es wäre wünschenswert zu erfahren, wie weit die Mitglieder der Landessynode ihren Einfluß auf die Durchführung der Gemeindeversammlungen geltend gemacht haben.

#### Begründung zu Eingabe 6:

Die Begründung geht aus der Anlage (Schreiben an das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20. 12. 1971) hervor. Am 22. 12. 1971 hat ein Gespräch zwischen den Herren Oberkirchenräten Kühlewein und Prof. Dr. Wendt und dem Unterzeichner stattgefunden, in dem Punkt II. des Schreibens behandelt wurde. Zu Punkt I. ist eine Antwort bis jetzt nicht erfolgt.

#### 24. Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Schopfheim betr. Kosten der Altestenwahlen 1971.

Hier handelt es sich um die Kosten der Kirchenältestenwahlen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Schopfheim hat für die Vorbereitung und Durchführung der Altestenwahl insgesamt 7 235,93 DM aufgewendet; eine Aufstellung fügen wir bei.

Gemäß Beschuß der Landessynode (0,50 DM je Gemeindeglied) erhielt die Kirchengemeinde eine Zuweisung von 3 750 DM. Unserer Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat vom 21. 1. 1972, einen weiteren Zuschuß zur Abdeckung des entstandenen Mehraufwands zur Verfügung zu stellen, konnte nicht entsprochen werden, da die Beschlüsse der Landessynode für den Evangelischen Oberkirchenrat bindend sind. (Kopie OKR vom 26. 1. 72 liegt bei.)

Der Kirchengemeinderat bringt dies der Landessynode hiermit zur Kenntnis und bittet um Überprüfung des Beschlusses von 1971. Die Erfahrungen in der hiesigen Kirchengemeinde haben gezeigt, daß das neue Wahlverfahren erheblich höhere Aufwendungen verursacht, so daß wir den etwa dreifachen Betrag (1,45 DM) aufwenden mußten. Dabei möchten wir darauf hinweisen, daß sämtliche Drucksachen durch eigene Kräfte im Evang. Verwaltungsamt des Kirchenbezirks Schopfheim hergestellt wurden. Bei Auftragerteilung an Druckereien wären die Kosten noch erheblich mehr angestiegen. Wir nehmen an, daß vor der Wahl der tatsächliche Aufwand der Landessynode noch nicht bekannt war; es lagen ja auch keine Erfahrungen vor. Wir bitten daher um die Genehmigung weiterer Mittel zur Abdeckung der tatsächlichen Kosten der Altestenwahl 1971.

Danke schön! — Wir hatten bereits auf der Herbsttagung einen Antrag bezüglich der Kosten der Al-

stenwahlen. Damals haben wir den Rechtsausschuß um die Erledigung und den Vortrag gebeten. Dieses Mal erachtet es der Ältestenrat für zweckmäßig, neben dem Rechtsausschuß auch den Finanzausschuß um die Vorbereitung zu bitten.

#### 25. Eingabe des Ältestenkreises der Wichernpfarrei in Heidelberg-Kirchheim betr. Ausbau eines Gemeindezentrums.

Zurückstellung unseres geplanten Gemeindezentrums ist das Begehr des Ältestenkreises der Wichernpfarrei in Heidelberg-Kirchheim:

Aus gegebenem Anlaß wendet sich der Ältestenkreis der Wichernpfarrei an die Landessynode.

Die Pfarrei wurde im Jahre 1955 errichtet und umfaßt den nördlichen Teil des Stadtteils Heidelberg-Kirchheim mit gegenwärtig 3 900 Seelen.

Wir haben heute — 17 Jahre nach der Errichtung — noch keinen eigenen Raum zur Abhaltung unserer Gottesdienste und anderer zur Sammlung der Gemeinde erforderlichen Veranstaltungen. Wir haben lediglich den im Jahr 1961 erbauten Kindergarten. In diesem halten wir seit Juni 1970 allsonntags einen Frühgottesdienst, der sich trotz der begrenzten Raumverhältnisse immerhin eines Besuchs von regelmäßig 80—100 Gemeindeglieder erfreut. Die beiden hierzu verwendeten Räume müssen jeweils für Sonntag zum Gottesdienst und Kindergottesdienst eingerichtet und danach wieder für die Zwecke des Kindergartens umgeräumt werden — und zwar in Ermangelung eines Hausmeisters durch die Kirchenältesten.

Bei der im Frühjahr 1971 hier durchgeföhrten Visitation hat sich die Kommission von diesem nicht lange durchführbaren Provisorium überzeugt und auch die Befürwortung einer baldigen Errichtung des schon seit Jahren in Planung befindlichen Gemeindezentrums zugesagt.

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode im Herbst 1971, wonach in einem Kirchenbezirk nur alle zwei Jahre ein Bauprojekt durchgeföhr werden soll, müßte nunmehr — wie in den Sitzungen des Kirchengemeinderats Heidelberg bekannt wurde — die Errichtung des so notwendigen Gemeindezentrums noch etwa 4—5 Jahre hinausgeschoben werden, da jetzt die Errichtung eines Gemeindezentrums in dem noch nicht einmal bebauten Stadtteil Emmertsgrund als vordringlichstes Bauprojekt erklärt wurde.

Bei allem Verständnis für die besondere Situation, die im Falle Emmertsgrund gegeben ist, hält sich doch der Ältestenkreis der Wichernpfarrei als Sprecher unserer Gemeinde für ermächtigt, die Landessynode dringend zu bitten, Wege zu finden, daß nicht das Gemeindezentrum Emmertsgrund der Kirchengemeinde Heidelberg finanziell auferlegt, sondern durch die Landeskirche unmittelbar finanziert werde.

Wir dürfen hinzufügen, daß aus der Gemeinde unüberhörbar der Unwill darüber laut wird, daß eine schon 17 Jahre bestehende Gemeinde gerade in dem Augenblick von der Härte des Landessynodalbeschlusses getroffen wird, wo die ganzen Vorbereitungen für das Gemeindezentrum der Wichernpfarrei abgeschlossen sind.

Unterschrieben von den Ältesten und Pfarrer Lau.  
Die Bitte geht an den Finanzausschuß.

**26. Antrag der Kandidaten des Petersstiftes Heidelberg auf Einführung einer gottesdienstlichen Handlung im Falle des Taufaufschubs.**

**Antrag:**

Die Landessynode hat auf ihrer 8. Tagung am 31. 10. 1969 den Taufaufschub aus Gewissensgründen ermöglicht. Infolgedessen wird ein besonderer Dank- und Fürbittgottesdienst anlässlich der Geburt eines Kindes christlicher Eltern erforderlich.

Die unterzeichnenden Kandidaten des Petersstifts beantragen deshalb, die Synode möge beschließen, im Falle des Taufaufschubs eine gottesdienstliche Handlung (Kindersegnung) — zugleich als Beginn des Katechumenats — einzuführen.

**Begründung:**

1. Durch eine Kindersegnung nimmt die Kirche in seelsorgerlicher Verantwortung das Anlieben der Eltern ernst, das Leben ihres Kindes unter den Segen Gottes zu stellen und selbst Zuspruch zu empfangen für die verantwortungsvolle Aufgabe der Erziehung auf die Taufe hin.
2. Eine Kindersegnung ist dazu geeignet, die eigentliche, theologische Bedeutung der Taufe neu herauszustellen.
3. Die Taufhandlung bezeugt die rettende Versöhnung Gottes an dem Menschen, der sie begeht, weil er dankbar diese Rettung annehmen und sein Leben der Versöhnung widmen will.
4. Im Unterschied zur Taufe bezeugt eine Kindersegnung das segnende Wirken Gottes am Neugeborenen zur Entfaltung seiner Gaben und Kräfte im Geist Jesu Christi. Dies geschieht durch Verkündigung und unter Dank und Fürbitte der Gemeinde, im besonderen der Eltern und Paten (oder Bürgen aus der Gemeinde).
5. Eine solche Praxis berechtigt das Kind zur Teilnahme an den diakonischen Diensten der Kirche. Dadurch soll ein Vertrautwerden mit der Gemeinde ermöglicht werden.
6. Für die liturgische Gestaltung der Kindersegnung ist ein Entwurf beigelegt, der einerseits darauf achtet, daß keine Parallelität zur Kinder-taufe entsteht, und der andererseits im Kontext von Gebet und Verkündigung die Bedeutung der Segenshandlung als Beginn des Katechumenats zur Geltung bringt.

**Liturgisches Formular  
einer Kindersegnung im Hauptgottesdienst**

**LIED**

nach dem Friedensgruß

**BEGRÜSSUNG**

Wir begrüßen in unserer Mitte Familie N. N., die das Leben ihres Kindes unter die Führung Gottes stellen will.

**LESUNG**

Markus 10 13—16

**KURZE ANSPRACHE**

(Deutung des Sinnes der Kindersegnung)

**ERKLÄRUNG**

an die Eltern (und Paten): Liebe Familie N., ihr habt gehört, wozu euer N. von Gott bestimmt ist. Die Kirche nimmt dieses Kind auf, damit es im Glauben unterwiesen und bis zur Taufe geführt

wird. Wenn ihr selbst euer Kind so lieben und leiten wollt, daß es leben lernt vor Gott, dann tretet herzu und läßt uns um den Segen Gottes bitten.

**GEBET um den Segen:**

Gott, unser Vater, wir danken dir für das Geschenk neuen Lebens und bitten dich um deinen Schutz und deine Führung. Wie Jesus Christus, unser Herr, Kinder gesegnet hat, so nimm dieses Kind an und gewähre ihm deinen Segen. Laß es wachsen und offen werden für deinen heiligen Geist. Uns aber, Eltern (Paten) und Gemeinde, bereite und befähige daß wir deine Liebe weitergeben und Wegweiser seien zum Leben der Versöhnung.

**SEGNUNG mit Handauflegung:**

Gott gebe dir seine Gnade Schutz und Schirm vor allem Argen Kraft und Hilfe zu allem Guten.

**ENTLASSUNG:**

Geht hin im Frieden und freut euch an den guten Gaben Gottes.

**LIED**

(es folgen Abkündigungen und Schlußsegen)

(21 Unterschriften)

Hier geht die Bitte an den Hauptausschuß.

**27. Antrag des Evangelischen Dekanats Hochrhein, Pfarrdiakonengesetz und Änderung des § 76 der GO.**

Hier schreibt das Evang. Dekanat Hochrhein unter 24. 3. 1972:

Wir haben gestern in unserer Bezirksskirchenratsitzung im Zusammenhang mit der Einberufung der Bezirkssynode über die Diskrepanz gesprochen, die u. E. darin besteht, daß Pfarrdiakone, sobald sie aus ihrer Probiedienstzeit entlassen sind — auch wenn sie keine Gemeindeparrstelle innehaben —, hinsichtlich der Zugehörigkeit zu kirchlichen Körperschaften den Inhabern von Gemeindeparrstellen gleichzusetzen sind (§ 12 Abs. 4 des Pfarrdiakonengesetzes vom 17. 4. 70) also in der Bezirkssynode stimmberechtigt sind, während dies für Vikare, die aus ihrer Probiedienstzeit entlassen sind und für Pfarrer, die keine Gemeindeparrstelle innehaben, nicht zutrifft. Demnach hat ein Pfarrvikar, obgleich er aus der Probiedienstzeit entlassen ist und einen Seelsorgebezirk in einer Gemeinde betreut kein Stimmrecht in der Bezirkssynode, während ein Pfarrdiakon mit dem gleichen Aufgabenbereich nach seiner Entlassung aus der Probiedienstzeit stimmberechtigt ist.

Der Bezirksskirchenrat stellt an die Landessynode folgenden Antrag und bittet ihn möglichst noch in der Frühjahrssitzung zu behandeln:

„Der Bezirksskirchenrat des Dekanates Hochrhein hält die Tatsache, daß die aus der Probiedienstzeit entlassenen Pfarrdiakone gemäß § 12 Absatz 4 des Pfarrdiakonengesetzes vom 17. 4. 1970 auch ohne daß sie mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind hinsichtlich der Zugehörigkeit zu kirchlichen Körperschaften den Inhabern einer Gemeindeparrstelle gleichgestellt sind, mit Grundordnung § 76 (1) d bzw. (3) unvereinbar. Wir beantragen diesen Widerspruch, ehe die Änderung der Grundordnung abgeschlossen ist, zu beseitigen.“

Dieser Antrag geht an den Rechtsausschuß.

28. Zwei Anträge des Evang. Frauenwerks, des Männerwerks der Evang. Landeskirche in Baden, des Kirchlichen Dienstes auf dem Lande, der Evang. Arbeitnehmerschaft und des Amtes für Jugendarbeit der Evang. Landeskirche in Baden auf Änderung der §§ 93 und 94 der GO.

1. Wir stellen folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen, daß GO § 93 wie folgt geändert wird:

„Zum stetigen wechselseitigen Erfahrungsaustausch und zur gemeinsamen Planung und Beratung können Dekan, Dekanstellvertreter, Schuldekan und die Beauftragten kirchlicher Dienste auf Bezirksebene (z.B. Jugendarbeit, Frauenarbeit, Männerarbeit und kirchlicher Dienst auf dem Lande, Evang. Arbeitnehmerschaft, Diakonie, missionarische Dienste, Erwachsenenbildung eine regelmäßig zusammentretende Dienstgruppe des Kirchenbezirks (Dekanatsbeirat) bilden“.

**Begründung:** In der bisherigen Fassung der GO § 93 sind lediglich haupt- und nebenamtliche Theologen erwähnt. Ausgeschlossen ist darum u.a. die Bezirksbeauftragte des Evang. Frauenwerkes. Der Mitverantwortung der ehrenamtlich tätigen Laien wird damit nicht Rechnung getragen. GO § 24 a, Abs. 1 müßte auch auf Bezirksebene sinngemäß Anwendung finden.

2. Mit gleicher Begründung stellen wir den Antrag:

Die Landessynode möge beschließen, daß in GO § 94, 1 folgendes zu verändern bzw. zu ergänzen ist:

„... aller haupt-, neben- und ehrenamtlichen Dienste ...“.

Dieser Antrag geht an den Rechtsausschuß.

29. Anträge des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau, des Frauenwerks, des Männerwerks, des Kirchlichen Dienstes auf dem Lande, des Amtes für Jugendarbeit, der Evang. Akademie und der Evang. Arbeitnehmerschaft der Evang. Landeskirche in Baden auf Änderung der §§ 76 und 105 der GO.

Die Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden in der Fassung der fünf Änderungsgesetze vereinigt das parochiale und überparochiale Prinzip. Daraus ergibt sich, daß die kirchlichen Werke in der Landessynode vertreten sein müssen. Dies sollte in doppelter Weise geschehen:

1. Wir nehmen Bezug auf GO § 105, 1 b

„Bei der Berufung der Synoden ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht ...“

und stellen folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen, daß die Berufung von zwei Vertretern der Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Dienste auf Landesebene als Mitglieder der Landessynode in GO § 105, 1 b verankert wird. (Wir denken dabei an die Berufung einer Frau und eines Mannes).

Dieser Antrag geschieht in sinngemäßer Anwendung der GO § 76, 1 e

„... hierbei sollen ... in den Bereichen der Erziehung und Unterweisung, der Jugendarbeit und der diakonisch-missionarischen Diensttätige Gemeindeglieder berücksichtigt werden.“ (Ein namentlicher Vorschlag für die Berufung geht dem Landeskirchenrat mit gesondertem Schreiben zu).

2. Wir nehmen Bezug auf GO § 76, 3

„Mit beratender Stimme nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode teil: ... sowie je ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk ...“

und stellen folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen, daß die Leiter folgender Werke beratend an den Tagungen der Landessynode teilnehmen:

Das Diakonische Werk

Das Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau

Das Frauenwerk

Die Männerarbeit und der kirchliche Dienst auf dem Lande

Das Amt für Jugendarbeit

Die Evang. Arbeitnehmerschaft

Die Evang. Akademie

In GO § 105, 2 ist bereits die Teilnahme weiterer Personen an den Tagungen der Landessynode vorgesehen. Ein entsprechender Zusatz in sinngemäßer Anwendung der GO § 76, 3 muß eingefügt werden.

Dieser Antrag geht an den Rechtsausschuß.

30. Antrag der Arbeitsgemeinschaft Evang. Pfarrdiakone und Pfarrer in Baden auf Änderung des Pfarrdiakonengesetzes (Besoldung).

Ich habe das bereits im Zusammenhang mit Ziffer 3 und Ziffer 18 erwähnt.

Die Arbeitsgemeinschaft Evang. Pfarrdiakone und Pfarrer in Baden hat den Entwurf vom Landeskirchenrat zur Besoldung der Pfarrdiakone zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich begrüßen wir jede Verbesserung der Versorgungsbezüge und freuen uns, daß der Landeskirchenrat diesen Entwurf der Synode zur Genehmigung vorlegen will. Zu tiefst bedauern wir aber auch, daß nicht grundsätzlich über die Versorgungsbezüge der Pfarrer inkl. der Pfarrdiakone verhandelt wird. Es sollten wirklich einmal über diesen Punkt gründliche Gespräche stattfinden. Es ist von unserer Seite her nicht einsehbar, daß ein Pfarrdiakon, der mit einem Pfarrer im Team zusammenarbeitet nach A 11 bezahlt wird, während der Pfarrer in A 14 eingestuft ist. Auch der Entwurf zur neuen Besoldungsordnung weist noch eine große Diskrepanz in der Besoldungsfrage bei gleichwertiger Arbeit auf.

In der Hoffnung, daß eines Tages diese Frage zur Befriedigung aller Beteiligten gelöst wird, grüßt Sie herzlich I. A. (gez.) A. Drechsler

Auch hier wie bei den Ziffern 3 und 18 die Bitte an den Rechtsausschuß und den Finanzausschuß.

31. Eingabe des Studienkreises „Kirche und Israel“ auf Ergänzung des § 68a der GO.

Der Studienkreis „Kirche und Israel“, hat bei seiner letzten Sitzung von Frau Soltmann erfahren, daß auch der § 68 in die Neuordnung der Grundordnung einbezogen wurde.

Unser Arbeitskreis arbeitet seit einem Jahr intensiv an der Aufarbeitung der Probleme, die zwischen Kirche und Israel bestehen und hat jetzt eine Thesenreihe verabschiedet, die ich Ihnen in der Anlage beilege.

Aus den Thesen kann man klar entnehmen, daß wir der Auffassung sind, daß in die christlichen Glaubensbekenntnisse aber auch in die Grundordnungen der Kirchen etwas von der Verbindung zwischen Kirche und Israel aufgenommen werden sollte. Aus diesem Grunde stellen wir zur Änderung der Grundordnung folgenden Antrag:

Nach dem ersten Satz des § 68 a (Ende „... mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften verpflichtet und bereit“) aufzunehmen: Sie bemüht sich um die Begegnung mit dem Judentum aufgrund des gemeinsamen Glaubens an den einen Gott.

Wir legen auf den Buchstaben dieser Aussage keinen so großen Wert, sind aber sehr verbunden, wenn die inhaltliche Seite dieser Aussage in die Grundordnung aufgenommen werden würde.

#### Thesen als Ergebnis der bisherigen Arbeit

##### I. Israel das Gottesvolk

###### a) Der ungekündigte Bund

Gottes Bund mit Israel ist ewiger Bund. Vom Anfang seiner Geschichte bis heute hält Israel in der Diaspora und dem Staat Israel an dieser Aussage fest.

Die Kirche hat die Lehrentwicklung zu revidieren, daß seit der Kreuzigung Christi Israel verworfen und die Kirche an seine Stelle getreten sei. Wir als die durch Jesus zu Israel Hinzukommenden sind vom biblischen Zeugnis her dazu verpflichtet, nach dem Judentum und seiner Geschichte zu fragen. Daß das Judentum und seine Geschichte Grundlage unseres Glaubens ist, muß in unseren Glaubensbekenntnissen Ausdruck finden.

###### b) Die Gleichrangigkeit der Testamente, die Einheit der Bibel.

Die neuere Auslegung des Alten Testaments lehrt uns, daß die Aufteilung AT = Gesetz, NT = Evangelium, sachlich nicht zutreffend ist. Im AT ist Gottes Zuwendung an alle Menschen ausgesagt. Thora ist nicht drückendes Gesetzesjoch, sondern Anweisung und Hilfe zum Leben. Daher kann in Predigt und Unterricht das Alte Testament nicht als Buch einer erstarren Gesetzesreligion bezeichnet werden. Auch die Bezeichnung „alt“ für den ersten Teil der heiligen Schrift bedarf, weil sie im Zusammenhang mit der Kanonbildung vom zweiten nachchristlichen Jahrhundert an polemisch gebraucht wurde, immer wieder neuer Interpretation. Die Einheit der Bibel macht eine biblische Theologie im Gespräch zwischen jüdischen und christlichen Theologen erforderlich.

##### II. Christologie

a) Die verschiedene Bedeutung Jesu für Juden und Heiden. Viele Juden sehen in Jesus einen der Rabbiner seiner Zeit. So hat Jesus sich selbst gesehen. „Und siehe da stand ein Schriftgelehrter auf, versuchte ihn und sprach: Meister (hebräisch = Rabbi), was muß ich tun, daß ich das ewige Leben ererbe?“ Lukas 10, 25 (vgl. Matthäus 15, 24). Nach unserem Verständnis des Neuen Testaments leitet die Bewegung, die mit Jesus beginnt, das

Geschehen ein, das in der Prophetie erwartet wird: Die Hinführung heidnischer Völker zu Gott. Jesus von Nazareth, der die Umkehr predigte, wird der Heiland der Völker. „Meine Augen haben deinen Heiland gesehen, welchen Du bereitet hast vor allen Völkern, ein Licht zu erleuchten die Heiden und zum Preis deines Volkes Israel.“ (Lobgesang des Simeon, Luk. 2, 30 ff.). „Er ist das Heil und selig Licht für die Heiden, zu erleuchten die, die dich kennen nicht, und zu weiden. Er ist seines Volks Israel Preis, Ehre, Freud und Wonne“. (Martin Luther EKG 310, 4). Auf Jesu Namen getauft zu werden, bedeutet in das Volk Gottes hineingenommen zu sein, das nach christlichem Verständnis seit Jesus aus Juden und Heiden besteht.

###### b) Bericht und Interpretation, Kerygma und Dogmatik

Biblische Forscher (z. B. G. v. Rad und C. Westermann) stellen fest, daß die Grundstruktur biblischen Redens, das Berichten oder Erzählen ist. Das gilt für beide Teile der Bibel. Das Berichten drückt die Zeitlichkeit des Handelns Gottes aus, das beim Erzählen immer wieder gegenwärtig wird. (Siehe Passabericht). Dem steht der Hellenistische Versuch entgegen, zeitlos gültige, logisch strukturierte Sätze zu einem System zu formen, wie es zum Beispiel bei Paulus und Johannes geschieht. In ihrer Nachfolge wollten die christologischen Konzilien ihre Aussagen über Jesus in das System einer Christologie einordnen. Dabei treten die Aussagen über Jesus als Erlöser in den Vordergrund (Soteriologie), so daß bis heute die Rechtfertigungslehre der Hauptartikel des christlichen Glaubens evangelischer Prägung geblieben ist. Berichtet und erzählt wird aber in beiden Teilen der Bibel sowohl vom rettenden, als auch vom schaffenden und segnenden Handeln Gottes. Von daher bedeutet eine vorwiegend soteriologisch bestimmte Christologie eine Verengung.

##### III. Kirche und Synagoge heute

###### a) Gespräch nicht Mission

Aus dem bisher Gesagten ist es unmöglich, daß die Kirche weiterhin versucht, Juden zu Mitgliedern der Kirche zu machen. Bei dem Gespräch zwischen Kirche und Synagoge sind weder die Juden den Christen, noch die Christen den Juden vorgeordnet. Sie gehen auch nicht ineinander auf, sondern bleiben was sie sind. Der eine Gott weist beiden ihre Aufgabe zu.

###### b) Friedensarbeit

Wenn die Kirche Friedensarbeit tun will, muß sie zuerst den Frieden mit Israel suchen, der Wurzel, aus der sie kommt.

Wenn die Kirche anerkennt, daß Gott nach wie vor mit seinem Volk handelt, wird sie die Geschichte des Judentums so wie die des christlichen Antisemitismus ausarbeiten.

Sie wird sich von unsachlichen und diskriminierenden Darstellungen Israels distanzieren, die in der Auslegung des Alten Testaments in Predigt und Unterweisung...

Sie wird Stellung nehmen zum gegenwärtigen Israel im Staat und in der Diaspora.

Sie wird das Gespräch mit der Judentum suchen.

Sie wird die Friedensarbeit, die vom hebräischen Schalombegriff neue Impulse erhalten hat, in Gemeinsamkeit mit den Juden verwirklichen.

#### IV. Konkrete Forderungen an die Kirche

##### a) Theologiestudium

Aus dem Obengesagten ergibt sich als dringende Notwendigkeit das Studium der Judaistik. Das heißt, der Geschichte und Theologie des nachbiblischen Judentums bis zur Gegenwart. Wie biblische Exegese und Theologie, wie Kirchengeschichte, so müßte auch die Judaistik, wie in anderen Ländern, ordentliches Lehrfach werden. Um die Selbstdarstellung des Judentums zu gewährleisten, müßten Lehrstellen für die verschiedenen Fächer der Judaistik in Übereinstimmung mit jüdischen Fachleuten übersetzt werden.

##### b) Kirchengeschichte

Die Kirchengeschichte muß die Entwicklung des frühen Christentums unvoreingenommen aufdecken, durch die sich das Verhältnis der Kirche zu Israel unbiblisch entwickelte und damit zu einem Bruch führte. Das Erkennen solcher Momente ist für die Aufnahme von Gesprächen zwischen Juden und Christen unerlässlich.

##### c) Christliche Glaubensbekenntnisse

Die christliche Theologie muß sich um die Formulierung eines Glaubensbekenntnisses bemühen, in dem die grundlegende Beziehung der Kirche zu Israel zum Ausdruck kommt.

In die theologischen Erklärungen der Gegenwart (Leuenberger Konkordie, gemeinsame theologische Erklärungen zu den Herausforderungen der Zeit) müssen die Gesichtspunkte der Ganzheit des biblischen Schriftzeugnisses willen, eingebraucht werden, so wie es in der Resolution 1971 der Arbeitsgemeinschaft Juden und Christen beim DEKT auf dem Augsburger Pfingsttreffen formuliert wurde.

##### d) Kontakte

Die Beziehungen zwischen Kirche und Synagoge am Ort sind aufzunehmen und die Möglichkeiten von Begegnungen und gemeinsamen Gottesdiensten zu prüfen.

##### e) Schule — Verkündigung

In Predigt- und Unterrichtshilfen sind die genannten Gesichtspunkte einzubringen.

Hier geht die Bitte an den Hauptausschuß und den Rechtsausschuß.

Als Letztes ging heute früh

#### 32. Eingabe des Gustav-Adolf-Werkes ein.

Am Samstag, den 8. April, erhielt ich die Unterlagen für die 14. Tagung der im Jahre 1965 gewählten Synode unserer Kirche. Zu meinem schmerzlichen Bedauern mußte ich feststellen, daß sowohl in den vorgelegten Schlußkapiteln der GO der badischen Landeskirche als auch in der Stellungnahme zu dem Rohentwurf der GO der EKD die in den beiden bisherigen Verfassungswerken verankerte Verantwortung für die Diasporaarbeit nicht mehr erscheint. Ich halte das für eine nicht zu verantwortende Unterlassung, waren doch die bisher verantwortlichen Männer und Gremien unserer Kirchen davon überzeugt, daß die Fürsorge für die Diapora und für die Minderheitskirchen zu den vornehmsten Gemeinschaftsaufgaben der Kirche gehört. Als Begründung für diese Stellungnahme darf ich auf die Ausführungen in der Anlage 2 dieser Eingabe verweisen.

Das Gustav-Adolf-Werk hat durch Brief und Siegel vom Rat der EKD — unterschrieben von Bischof Wurm und Pfarrer Asmussen — die Bestätigung, daß es das Diasporawerk der EKD sei — in Baden besitzt es den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts — und der Martin-Luther-Bund ist als Diasporawerk der VELKD in der Grundordnung dieser Kirche rechtlich verankert. Darum haben diese beiden Werke in einer Eingabe — s. Anlage 1\* — an den Rat der EKD um Aufnahme der Diasporaarbeit in die neue Grundordnung der EKD gebeten. Außerdem habe ich im Auftrag des Vorstandes des GAW dem Rat konkrete Vorschläge für die Erwähnung der Verpflichtung zum Diasporadienst in der neuen Grundordnung gemacht, die von der Kanzlei allen Landeskirchenleitung zugesandt wurden. (Siehe Anlage 2.) \*\* Gestützt auf diese Vorgänge bitte ich hohe Synode, im Abschnitt IV der Endfassung der badischen GO — etwa in einem neuen Artikel 67 b) — die alte Bestimmung des Art. 69 Abs. 2 wieder aufzunehmen und den vorgeschlagenen Art. 67 b) zu einem Art. 67 c) zu machen. Die badische Hauptgruppe des GAW bringt aus völlig freien Gaben im Jahr mehr als 250 000 DM für die Diaspora auf. Ihre Hauptfeste sind jeweils kleine Kirchentage, die die Bedeutung

\* Eingabe an den Rat der EKD.

Sehr verehrte Herren,  
das Gustav-Adolf-Werk und der Martin-Luther-Bund haben zu ihrem Erstaunen festgestellt, daß in dem Rohentwurf der neuen Grundordnung der EKD die Verpflichtung der EKD für die Diaspora keine Erwähnung findet. Während in der GO von 1948 (Artikel 16 Abs. 2) und in den meisten Grundordnungen der Landeskirchen diese Verpflichtung festgehalten ist, wurde der vom Unterausschuß für Okumene und Diakonie (Vorsitzender: Bischof Dr. Hübner) formulierte Artikel 10, der sich an den oben genannten Artikel 16 Abs. 2 anlehnt, gestrichen. Man kann diese Streichung nicht, wie es geschehen ist, damit begründen, daß eine lückenlose Enumeratio der kirchlichen Werke in der Grundordnung nicht möglich sei und man nicht ein Werk besonders hervorheben könne; denn es handelt sich bei der Verpflichtung für die Diaspora nicht um ein kirchliches Werk, sondern um eine unaufgebare Lebensäußerung der Kirche wie die Äußere Mission und die Diakonie. Die Unterzeichneten bitten deshalb dringend, einen sachlich gleichen Artikel wie 16 Abs. 2 oder den von dem Ausschuß Hübner formulierten in die neue Grundordnung aufzunehmen, um eine erhebliche Unterlassung in der neuen Grundordnung zu vermeiden.

Für das Gustav-Adolf-Werk (Diasporawerk der EKD) Präsident (gez.) Oberkirchenrat Katz	Für den Martin-Luther-Bund (Werk der VELKD) Bundesleiter (gez.) Kirchenrat Dr. Eberhard
--	--

\*\* An den Präses der Synode der EKD, als Vorsitzender des Struktur- und Verfassungsausschusses der Synode, Herrn Professor D. Dr. Raiser, Tübingen,  
An die Mitglieder des Rates der EKD  
An die Leitungen der Gliederkirchen der EKD

Sehr verehrte Herren,  
der Vorstand des GAW der EKD hat mich in seiner Sitzung vom 1. Februar 1972 beauftragt, namens

dieses Werkes für das Leben der Landeskirche deutlich machen. Man kann m. E. nicht einfach über eine solche Lebensäußerung der Kirche zur Tagesordnung übergehen.

Ferner bitte ich meinen Vorschlag in Anlage 2 in die Stellungnahme zum Entwurf der GO der EKD aufzunehmen. Das GAW ist das älteste gesamtkirchliche Werk des deutschen Protestantismus mit ökumenischem Charakter, das entscheidend für die Gestaltungswelt der EKD war und das wie keine andere Einrichtung den deutschen Protestantismus im 19. Jahrhundert zusammengeschlossen hat. Was das GAW für die weltweite evangelische Christenheit an oft lebensrettender Bedeutung hat, kann man nicht leicht überschätzen. Die Behauptung, es passe nicht mehr in das ökumenische Zeitalter, ist ein oberflächliches Urteil und eine Verkennung der tatsächlichen Situation der Minderheitskirchen, ja der Gesamtkirche. Die Mutterkirche der Reformation darf auf keinen Fall die Minderheitskirchen und zerstreuten Gemeinden in ihrem harten Existenzkampf in einer säkularisierten und atheistischen Umwelt allein lassen.

Zu weiteren mündlichen Darlegungen bin ich gerne bereit.  
(gez.) H. Katz

Diese letzte Eingabe geben wir ebenfalls dem Rechtsausschuß.

Soweit nun die Eingaben, und ehe wir zu den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats kommen, lasse ich eine Pause von zehn Minuten eintreten.

— Pause von 10 Minuten —

dieses Werkes im Nachgang zu dem Schreiben vom 18. Januar 1972, das vom Präsidenten des GAW und vom Bundesleiter des Martin-Luther-Bundes an die oben genannten Anschriften gerichtet wurde, folgende konkrete Vorschläge zu unterbreiten:

1. In Artikel 12 Abs. 4 des Rohentwurfs ist im letzten Satz hinter dem Wort ... Weltmission einzusetzen „Die Diasporaarbeit“ ...
2. In Artikel 15 ist als neuer Absatz 3 einzufügen: „Die Evangelische Kirche in Deutschland weiß sich zum Dienst an der evangelischen Diaspora gerufen. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen, soweit sie im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland ihren Dienst tun. Sie kann ihnen unter Wahrung ihrer sachlich erforderlichen Selbständigkeit für ihre Arbeit und ihre Ordnung Richtlinien geben.“
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, Absatz 4 wird Absatz 5.
4. Wir beantragen, daß die zweite Fassung des neuen Absatzes 5 in die Grundordnung aufgenommen wird.
5. Sollte die erste Fassung zur endgültigen Formulierung erhoben werden, so wäre in der 5. Zeile wiederum hinter Weltmission „der Diasporaarbeit“ einzusetzen.

**Zur Begründung:** Der Begriff „Diaspora“ und die Diasporaarbeit haben in den letzten Jahr-

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich darf Sie bitten, Platz zu nehmen.

Heute früh im Verlauf der Begrüßung machte ich Ihnen die Mitteilung, daß für die Waldenser Kirche Herr Pfarrer Bouchard zu uns kommen wird. Er ist zwischenzeitlich eingetroffen, und ich heiße ihn recht herzlich willkommen. (Allgemeiner Beifall!)

Er wird trotz leicht bestehender Sprach Schwierigkeiten ein kurzes Grußwort an uns richten. — Darf ich Sie bitten!

**Pfarrer Bouchard:** Liebe Brüder und Freunde! Ich spreche hier heute als der Repräsentant, als der Stellvertreter einer sehr kleinen Diaspora-Kirche, der Waldenser-Kirche in Italien, die Ihnen gegenüber seit vielen Jahren große Dankbarkeit empfindet. Ich glaube, man kann sagen, daß ohne die geistliche und praktische Hilfe der Evangelischen Landeskirche Baden unsere kirchliche Arbeit zu gewissen Zeiten zusammengebrochen wäre. Ich bin hier, um dieser Dankbarkeit noch einmal Ausdruck zu geben, wie auch meiner Freude darüber, zum ersten Mal hier sein zu dürfen und Ihre Gespräche zu hören.

Auch wenn die Lage in Italien für das evangelische Zeugnis gegenüber der modernen Welt anders sein wird als in Deutschland, glaube ich, daß die Grundprobleme dieselben sind. Es ist für uns sehr wichtig, zu wissen, daß wir uns in diesen Grundproblemen alle einig sind. Herzlichen Dank. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Haben Sie recht herzlichen Dank, Herr Pfarrer Bouchard.

---

zehnten eine grundlegende Wandlung und Ausweitung erfahren. Schon die Väter der Diasporaarbeit unserer Kirche haben in dieser Arbeit nie eine konfessionalistische Angelegenheit gesehen, sondern immer eine Befolgung der biblischen Forderung: Stärke das Andere, das sterben will (Offb. 3,2) und infolgedessen eine seelsorgerliche und missionarische Aufgabe. Diaspora ist weniger denn je eine Situation der Vergangenheit, sondern ein richtungsweisendes Schlüsselwort für die Zukunft der Kirche. Wer weiß, ob die Diasporasituation nicht schon bald der Regelfall der Kirche Jesu Christi sein wird. Weite Teile der Christenheit leben heute schon mehr und mehr in der Diaspora des Säkularismus und Atheismus. Diese Brüder und Schwestern in den kommunistischen Staaten und den Randsiedlungen der Großstädte bedürfen je länger je mehr der Hilfe und Verbindung mit den in anderen Verhältnissen lebenden Kirchen, wenn sie nicht sterben sollen. Darum ist es auch widersinnig, Diasporaarbeit etwa in einem Gegensatz zum Ökumene zu sehen wie es auch eine unverantwortliche Unterlassung wäre, diese Arbeit nicht in eine Linie mit der Diakonie, Ökumene und Mission zu setzen.

Ich bitte deshalb noch einmal, die Verpflichtung der EKD zur Diasporaarbeit in der neuen Grundordnung der EKD wieder zu verankern.

Mit ergebenstem Gruß  
(gez.) H. Katz

Nun darf ich, in der Tagesordnung fortlaufend, Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt bitten.

## V. 1

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Verehrter Herr Präsident! Verehrte Damen und Herren!

1. Nach dem Ende des 2. Weltkrieges stimmte die Landessynode im März und September 1948 nach gründlichen Beratungen (Berichterstatter des Verfassungsausschusses war der Synodalrat Hermann Schneider, Konstanz) der neuen Verfassung des deutschen Protestantismus in der EKD und ihrer Grundordnung freudig zu. An der Ausarbeitung des damaligen Grundordnungsentwurfs hatte ein Mitglied der Landessynode, Professor D. Dr. Erik Wolf, maßgeblichen Anteil. In seinem Handbuch „Ordnung der Kirche“, das Sie alle besitzen, sind die Grundprobleme der EKD eindrücklich dargestellt. Erfahrungen und Erkenntnisse des Kirchenkampfes sowie das Selbstverständnis als Union bestimmten die damaligen, nachdrücklich für die Kirchengemeinschaft der evangelischen Christen in Deutschland und die Kircheneinheit in der Unterschiedenheit der Konfessionen votierenden Äußerungen der Landessynode. Enttäuschung darüber, daß die Neuordnung der EKD nicht unerheblich hinter dem zurückblieb, was man — insbesondere für die Abendmahlsgemeinschaft — als geboten und theologisch verantwortbar ansah, war nicht zu überhören. Die GO von 1948 wurde als erster Schritt auf dem Wege zu vertiefter Kirchengemeinschaft angesehen. Die dynamischen, vorwärtsweisenden Elemente der GO wurden im Blick auf die der Gemeinde Jesu Christi aufgegebene Einheit hervorgehoben.

1.1 Nach beinahe 25 Jahren einer nicht weniger als damals bewegten gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklung ist die Landessynode erneut aufgefordert, zu Gestalt und Ordnung des deutschen Protestantismus — diesmal beschränkt auf den Bereich der BRD und West-Berlin — Stellung zu nehmen.

1.2 Veranlaßt ist die Struktur- und Verfassungsreform der EKD durch die Spaltung der verfassungsrechtlich-organisatorischen Einheit der EKD und die Gründung des Kirchenbundes in der DDR. Dieser politisch (zuletzt durch die neue Verfassung der DDR) aufgezwungene, durch gesellschaftspolitische Antagonismen in Gang gesetzte, schmerzhafte Prozeß hat in West und Ost längst vorhandene, in ihrer Wirksamkeit durch die Entwicklung zweier deutscher Staaten gestaute Kräfte zur Gestaltung vertiefter Gemeinschaft der Landeskirchen in beiden Bereichen freigesetzt. Dies findet in parallelen, von gleichen Zielvorstellungen bestimmten Bemühungen um stärkere Kircheneinheit in der EKD in Westdeutschland und im Kirchenbund in der DDR Ausdruck. Theologische Lehrgespräche in Europa — wie die Leuenberger Konkordie — haben für beide deutschen Kirchen die gleiche Relevanz. In der Verfassung des Kirchenbundes (Artikel 4 Abs. 4) und im Rohentwurf (Artikel 5 Abs. 4) bekennen beide deutschen Kirchen ungeachtet der organisatorischen

Trennung ausdrücklich ihre Mitverantwortung für die besondere Gemeinschaft der ganzen evangelischen Christenheit in Deutschland.

1.3 Für den vorliegenden Rohentwurf einer neuen GO der EKD liegt ein Verfassungsauftrag der EKD-Synode vom Mai 1970 vor, dem u. a. die Feststellung zugrunde liegt, „daß in den Jahren seit 1945 die Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christen über die Ordnung des im Jahre 1948 auf der Wartburg bei Eisenach beschlossenen Bundes lutherischer, reformierter und unierter Kirchen hinaus gewachsen ist“ und daß „unter uns eine Bewegung im Gange ist, welche die bestehende Gemeinschaft des Zeugnisses und Dienstes unter bekanntnisbestimmten Kirchen vertiefen und stärken will“. Aus den Zielvorstellungen des synodalen Auftraggebers sei zitiert:

„An die Stelle des Kirchenbundes soll eine engere Gemeinschaft der Kirchen (Bundeskirche) treten. Sie soll in einer ausgewogenen regionalen Gliederung die gemeinsame Arbeit der Gliedkirchen gewährleisten. Diese Bundeskirche soll sich der Fragen und Aufgaben annehmen, die alle Gliedkirchen miteinander sowie die Werke und Einrichtungen der EKD und nicht nur einzelne Gliedkirchen betreffen.“

Mit den Worten des Synodalpräses Raiser ist es der Sinn der EKD-Reform „in einer Welt, die der christlichen Botschaft und den diese Botschaft verkündigenden Kirchen zunehmend kühl, zweifelnd oder abweisend gegenübersteht, die Kräfte der evangelischen Christenheit wirksamer als bisher zusammenzufassen“.

1.4 Die EKD-Synode hat im November 1971 die Grundlinien des vorliegenden Rohentwurfs gebilligt und die gliedkirchlichen Synoden gebeten, ihrerseits zu prüfen, ob und inwieweit sie den Grundgedanken des Entwurfs zustimmen können.

1.5 Sie haben zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme den Kleinen Verfassungsausschuß beauftragt, ein Votum zu entwerfen. Dies liegt Ihnen vor. Ich darf es in meine Einführung in den Grundordnungsentwurf einbeziehen. Da Sie bereits seit einiger Zeit die schriftlichen Erläuterungen des Rohentwurfs in der Hand haben, kann ich mich auf die Schwerpunkte der Verfassungsreform beschränken.

2. Zu den Grundproblemen der EKD gehörte in der verfassungsgebenden Kirchenversammlung von Eisenach 1948 und gehören noch immer

- a) der Konfessionalismus,
- b) das Landeskirchentum.

2.1 Die konfessionelle Frage nach dem Kirchensein der EKD ist in der GO von 1948 aus der damaligen theologischen und kirchlichen Lage heraus nicht klar beantwortet worden. Der Name „EKD“ geht bekanntlich über das hinaus, was man in der Sache in Eisenach theologisch verantworten wollte. In dem grundlegenden Artikel 1 der geltenden GO stehen daher für das Selbstverständ-

nis der EKD in Spannung, wenn nicht widersprüchlich nebeneinander die Ausgaben:

- a) Die EKD ist ein Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen (Artikel 1 Abs. 1 Satz 1).
- b) In der EKD wird die bestehende Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christen sichtbar (Artikel 1 Abs. 2 Satz 1).
- c) Die EKD weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen (Artikel 1 Abs. 2 Satz 3).

2.2 Die Praxis der EKD ist weithin an ihrer Verfassungsstruktur als bloßem Bund konfessionsbestimmter Kirchen orientiert gewesen. Der geringe Grad von Kirchengemeinschaft fand insbesondere in dem Fehlen einer alle Gliedkirchen verpflichtenden Abendmahlsgemeinschaft Ausdruck. In Artikel 4 Abs. 4 der geltenden GO ist noch nicht einmal die uneingeschränkte Zulassung von Angehörigen eines in der EKD geltenden Bekenntnisses als ein alle Gliedkirchen verpflichtender Verfassungsgrundsatz anerkannt. Ein diesbezüglicher Vorschlag der 2. Abendmahlskommission der EKD auf Änderung des Artikels 4, 4 fand nicht die Zustimmung aller Gliedkirchen.

3. Aus diesem ecclesiologischen Zwischenzustand soll die Verfassungsreform nach der Vorstellung des synodalen Auftraggebers, aber auch nach den Vorstellungen vieler Gemeindeglieder, im Sinne einer „Kirchwerdung“ der EKD herausführen. Es wird damit nur ernst genommen und kontinuierlich fortentwickelt, was die geltende GO an dynamischen, vorwärtsweisenden rechtstheologischen Elementen selbst enthält. Ich nenne nur folgendes:

a) Die EKD ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder (Artikel 1 Abs. 2 Satz 4; praktiziert in der 1. Abendmahlskommission mit den Arnoldshainer Abendmahlsthesen; im interkonfessionellen Gespräch über Kirchengemeinschaft mit den Frankfurter Thesen von 1970; in der 2. Abendmahlskommission mit dem Vorschlag, in Artikel 4 Abs. 4 offene Kommunion in Sinne uneingeschränkter Zulassung zum Abendmahl anzuerkennen).

b) Vereinbarungen über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bleiben Aufgabe der Gliedkirchen (Artikel 4 Abs. 1 Satz 2; praktiziert in der förmlichen Vereinbarung über volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Konferenzkirchen der Arnoldshainer Konferenz und dem entsprechenden Angebot an alle übrigen Gliedkirchen der EKD).

c) Die EKD bemüht sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen ... sie wirkt dahin, daß die Gliedkirchen, soweit nicht ihr Bekenntnis entgegensteht, in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren (Artikel 6 Abs. 1 und 2; praktiziert z. B. in der gliedkirchlichen Vereinbarung über Mitgliedschaftsrecht in der EKD von 1970).

Dabei ist zu bedenken, daß die Wirklichkeit gesamtkirchlichen Handelns im Bereich der EKD ins-

besondere auf den Arbeitsfeldern Okumene, Mission, Diakonie, Gruppenseelsorge, Öffentlichkeitsarbeit und das gesamtkirchliche Bewußtsein vieler evangelischer Christen z. T. bereits weiterentwickelt sind, als es der Verfassungstext von 1948 vermuten läßt. Norm und Wirklichkeit der Verfassung müssen auch in der Kirche immer wieder erneut in Beziehung gesetzt werden. Letzten Endes handelt es sich hierbei nicht um eine in das Belieben oder theologischen Ermessens der verfaßten Partikularkirche gestellte Aufgabe, sondern um die in Christus vorgegebene und seiner Gemeinde zur Sichtbarmachung und glaubwürdigen Gestaltung aufgegebene Einheit der Gemeinde Jesu Christi in der Welt. An dieser Stelle können die Gewissen hinsichtlich eines Zuwenig an Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft nicht weniger angefochten sein als im Blick auf ein vom eigenen konfessionellen Standort noch nicht verantwortbares Maß von Kirchengemeinschaft.

3.1 Die Übernahme politisch-staatsrechtlicher Begriffe und Modelle ist hierbei nur sehr bedingt geeignet, die ecclesiologische Entwicklung im Bereich der EKD zu markieren. Das gilt auch für die von der EKD-Synode aufgestellte Devise: „Vom Kirchenbund zur Bundeskirche“ oder für die Forderung, den landeskirchlichen Föderalismus in Anlehnung an vergleichbare staatliche Entwicklungen in Westdeutschland zur besseren Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern zu einem „kooperativen Föderalismus“ auszubauen. Auf dieser Argumentationsbasis wird dann eine „Souveränität“ der Landeskirche gegen ein der Grundordnungsreform zu Unrecht unterstelltes Modell einer „zentralistischen Einheitskirche“ verteidigt und werden in falschen Alternativen EKD und Landeskirchen je nachdem als Partner und als Kontrahenten gegenübergestellt, deren verfassungsrechtliche Kompetenzen und deren Gleich- oder Übergewicht kritisch geprüft werden. In einer derartigen Betrachtungsweise erscheint dann die verfassungsrechtliche Stärkung der Kirchenkonferenz von vornherein als Restauration des landeskirchlichen Partikularismus auf Kosten gesamtkirchlichen, mehr oder weniger auf Synode und Rat beschränkten Handelns. Der rechts-theologisch gebotene Blick auf kirchliche Gemeinschaft in gegliederter Einheit ist damit verstellt.

3.2 Der Rohentwurf geht, wie die geltende GO und in Übereinstimmung mit den neueren gliedkirchlichen Verfassungen, ausdrücklich von **rechts-theologischen Grundlagen**, Maßstäbe und Zielvorstellungen der Kirchenverfassung aus. Die Synode der EKD hat den Struktur- und Verfassungsausschuß ausdrücklich gebeten, darauf zu achten, daß die theologischen und die kirchenrechtlichen Gesichtspunkte bei der kirchlichen Neuordnung aufeinander bezogen werden. Um die rechtliche Relevanz der Bekenntnisaussagen deutlich zu machen, übernimmt der Entwurf die sonst in einer Präambel formulierte theologische Grundlegung in die ersten Artikel des Verfassungstextes. Von den theologischen Grundlagen und Grundbestimmungen her sind alle weiteren Abschnitte der GO über die

Aufgaben der EKD, das rechtliche Instrumentarium für ihren Vollzug, die Gliederung der EKD und ihre Organe und nicht zuletzt die Finanzverfassung der EKD zu verstehen und auszulegen.

Die rechtstheologische Orientierung des Entwurfs kommt in folgenden Aussagen zum Ausdruck:

3.21 in der Bejahung der in Barmen getroffenen Entscheidungen über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche (Artikel 5 Abs. 3; entspricht Artikel 1 Abs. 3 der Ordnung des Kirchenbundes in der DDR), d. h. in diesem Zusammenhang der Christokratie und der Bruderschaft als geistlicher Grundordnung der Kirche,

3.22 in der Feststellung der Bekenntnisbestimmtheit des Kirchenrechts (Artikel 8 Abs. 1),

3.23 in dem für die Auslegung der gesamten GO als Verfassungsgrundsatz grundlegenden Artikel 10:

„Die Ordnung der EKD, ihres Verhältnisses zu den Gliedkirchen und der Gliedkirchen zueinander ist eine Ordnung der Brüderlichkeit. Verhandlungen und Auseinandersetzungen sowie die Geltendmachung von Rechten und Pflichten sollen in diesem Geist stattfinden.“

4. Aus diesem rechtstheologischen Kontext ist bei der Beurteilung des Entwurfs insbesondere folgendes zu bedenken:

4.1 Wie die alternativen Fassungen zu Artikel 5 zeigen, ist die Frage nach dem ecclesiologischen und verfassungsrechtlichen Selbstverständnis der EKD noch offen und in der Diskussion über den Rohentwurf sehr bestritten. Die Beantwortung dieser theologischen Frage hat zugleich erhebliche praktische Bedeutung. Die Inanspruchnahme der EKD für Gemeinschaftsaufgaben hängt mit davon ab, ob und inwieweit für die Gesamtkirche ein den Gliedkirchen vergleichbarer ecclesiologischer Status anerkannt wird. Bisher lag eine wesentliche Strukturschwäche der EKD als bloßem Kirchenbund darin, daß ihr von einzelnen Landeskirchen immer wieder die Legitimation zu theologisch-relevanten Leitungsmaßnahmen, wie z. B. zur rahmengesetzlichen Regelung des Pfarrerdienstrechts, bestritten worden ist. Charakteristisch in diesem Zusammenhang ist z. B. auch die bei jeder neuen evangelischen Denkschrift zu sozialethischen und gesellschaftspolitischen Fragen mehr oder weniger unklar gebliebene Verantwortung durch die Leitung der EKD.

4.2 Die theologisch entscheidende Frage der Verfassungsreform ist die nach dem Kirchesein der EKD. Wird die EKD als eine in Landeskirchen gegliederte Partikularkirche anerkannt, oder bleibt es — wie nach der 2. Fassung des Artikel 5 im Entwurf — bei dem Zwischenzustand einer „Kirchengemeinschaft“ im Sinne einer durch Zusammenschluß der Landeskirchen geschaffenen Gemeinschaft von Kirchen, die unter Einschränkung eigener Rechte Aufgaben zur gemein-

samen Erfüllung auf den Rechtsträger des Zusammenschlusses (Verbandes) übertragen.

4.3 In der Diskussion über den Rohentwurf wird von Vertretern der VELKD die theologische Möglichkeit bezweifelt, daß in einer Partikularkirche verschiedene reformatorische Bekenntnisse in Geltung stehen können (nach Artikel 3 des Entwurfs ist die EKD den in den Gliedkirchen geltenden reformatorischen Bekenntnissen verpflichtet). Die Unionskirchen haben diese Frage für sich seit langem bejaht und dies zum Teil — wie z. B. die badische und die westfälische Landeskirche — in neuerer Zeit durch theologische Gutachten über Bekenntnis und Einheit der Kirche überprüfen lassen. Für sie vermittelt das in Artikel 3 Satz 3 des Entwurfs aufgenommene Ergebnis interkonfessioneller Lehrgespräche in der EKD und in Europa keine neue Erkenntnis. Es gehört darüber hinaus zur theologischen Basis der Arnoldshainer Konferenz und der in ihrem Bereich bestehenden vollen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft die jetzt im Entwurf der Leuenberger Konkordie bestätigte Überzeugung, daß die Verschiedenheit der in der EKD geltenden reformatorischen Bekenntnisse keine kirchentrennende Bedeutung mehr haben und daß die dogmatischen Verwerfungen der Reformation heute die Lehre des Partners nicht mehr treffen.

4.4 Als Kirche, die nach Artikel 4 Satz 1 des Entwurfs einen eigenen Verkündigungsauftrag hat, setzt die EKD eine gemeinsame Bekenntnisbasis als Einheit in der Unterschiedenheit der reformatorischen Bekenntnisse voraus. Sie wird im Entwurf (Grundlagen Artikel 1—4) über den Vorspruch der geltenden GO hinaus entfaltet und sollte in Artikel 3 durch einen inhaltlichen Bezug auf den formulierten Lehrkonsens in der Leuenberger Konkordie über das gemeinsame Verständnis des Evangeliums konkretisiert werden. Bereits in der Mitgliedschaftsvereinbarung der Gliedkirchen der EKD von 1970 ist die Konfessionszugehörigkeit als Voraussetzung der Kirchenmitgliedschaft im Bereich der EKD mit evangelischem Bekenntnis umschrieben worden.

4.5 Im übrigen wird man für den Zusammenhang zwischen der Leuenberger Konkordie und der Verfassungsreform der EKD zu beachten haben: Die Konkordie legitimiert Kirchengemeinschaft im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den reformatorischen Kirchen in Europa. Sie kann dabei den in der Ökumene prinzipiell anerkannten Grundsatz vertreten, daß aus dieser Gemeinschaft von Kirchen nicht unbedingt weitere verfassungsrechtliche und organisatorische Konsequenzen gezogen werden müssen. Insoweit vermag sie aber mit den zurückhaltenden Aussagen in Teil IV dem in der EKD vorliegenden Sachverhalt der Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland nicht angemessen Rechnung zu tragen.

4.6 Kirche als congregatio sanctorum kann des personalen Bezugs auf die Gliedschaft der getauften Christen nicht ent-

behren. Daher knüpft Artikel 5 in der 1. Fassung für das Selbstverständnis der EKD zu Recht an die Gemeinschaft der evangelischen Christen an, wie sie in dem Aufbau der Kirche von unten nach oben in Einz尔gemeinden, regionalen Gemeinschaften und in Landeskirchen als Gliedkirchen der EKD verfaßt ist. Streng genommen ist die Vorstellung einer Kirche ohne persönliche Mitgliedschaft der Gläubigen ein Unding. Ist die EKD Kirche, so sollte sich die kirchenrechtliche Mitgliedschaft in ihr nicht auf kirchliche Körperschaften (Landeskirchen) beschränken, vielmehr der personale Bezug auf die getauften evangelischen Christen und ihre Gemeinschaft in Weiterführung der mitgliedschaftsrechtlichen Vereinbarung von 1970 — wie in der 2. Fassung des Artikel 7 vorgeschlagen — verfassungsrechtlich in einer gleichzeitigen Mitgliedschaft des evangelischen Christen in einer Einz尔gemeinde, Landeskirche und in der EKD Ausdruck finden. Diese Mitgliedschaft in der EKD ist insofern als eine mittelbare zu verstehen, als sie durch die Mitgliedschaft in der Gemeinde und Landeskirche vermittelt wird und es ohne diese keine Kirchenmitgliedschaft in der EKD gibt. Nur diese Regelung der Kirchenmitgliedschaft bietet auch eine klare Lösung der mit der Wohnsitzverlegung von einer Gliedkirche in eine andere Gliedkirche verbundenen Fragen der Kirchenmitgliedschaft.

4.7 Auch ecclesiologisch ist das Ziel der Reform keine zentralistische Einheitskirche, keine Superkirche. Vielmehr ist die Einheit in der regionalen Vielfalt konfessionsbestimmter Gemeinden und Gliedkirchen Wesenselement der EKD als Partikularkirche.

4.71 Kirchenmitgliedschaft des einzelnen evangelischen Christen in der EKD und Gliederung in die gesamtkirchlich verpflichtete Gemeinschaft von Gliedkirchen sind wichtige verfassungsrechtliche Verbindungen von der Gesamtkirche und ihren Organen zur Basis der Einz尔gemeinde, in deren gottesdienstlichem und diakonischem Handeln noch immer in erster Linie geschieht und Gestalt gewinnt, was Gemeinde Jesu Christi konstituiert. Mit den Worten des Synodalpräses Raiser gesagt „kann EKD nicht von oben nach unten gebaut werden. Die Reform muß sorgfältig darauf achten, daß sie die Quellen der Kräfte, die sie zusammenfassen will, nicht verschüttet sondern freilegt. Dazu bedarf die EKD der aktiven Mitwirkung der Landeskirchen und ihrer Gemeinden... Diese Basis aller kirchlichen Arbeit darf nicht vernachlässigt werden. Was auf den Ebenen der Gemeinden, der Kirchenbezirke und der synodal verfaßten Landeskirchen aus eigener Kraft geleistet werden kann, verdient auch die volle Unterstützung der EKD“.

4.72 In diesem Kontext und innerhalb einer als Partikularkirche verstandenen EKD haben die wiederholten Bekennnis- und Verfassungsvorbehalte zugunsten der Gliedkirchen und ihrer Gemeinden im Entwurf ihren guten und gesamtkirchlichen Verantwortung und Entwicklung nicht blockierenden Sinn:

Artikel 3 Satz 2,  
Artikel 5 Abs. 2,  
Artikel 8 Abs. 2,  
Artikel 40.

4.73 Für die im Bereich der EKD gestellten Aufgaben im einzelnen und das zu ihrer Erfüllung notwendige verfassungsrechtliche Instrumentarium geht der Entwurf daher von einer Art Subsidiaritätsprinzip zugunsten der Gliedkirchen aus (Artikel 11 Absatz 3). Die EKD als solche erfüllt in eigener Verantwortung die Gemeinschaftsaufgaben, die — wie Artikel 12 definiert — „für die Gesamtheit der Gliedkirchen von besonderer Bedeutung sind und im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung von Zeugnis und Dienst der Kirche gesamtkirchliches Handeln erfordern“.

In Artikel 12 Abs. 2—6 sind wichtige Gemeinschaftsaufgaben (in einer sicherlich noch der Ergänzung und Präzisierung bedürftigen Weise) in einem Beispielskatalog genannt. Auf diese in die unmittelbare Verantwortung der EKD gestellten Gemeinschaftsaufgaben ist in erster Linie das mit dem IV. Abschnitt, Artikel 16 ff., beginnende verfassungsrechtliche Instrumentarium im engeren Sinne bezogen.

4.74 Das in der 1. Fassung des Artikels 5 formulierte Selbstverständnis der EKD als Kirche verbietet eine — bereits in anderem Zusammenhang angesprochene — Polarisierung von EKD und Landeskirchen, wie sie zum Teil bereits die öffentliche Diskussion über die EKD-Reform beeinflußt.

Die EKD ist ohne die Gliedkirchen nicht existent. Sie sind wesentlicher Bestandteil im Aufbau der Gesamtkirche von unten nach oben. Ohne die Gliedkirchen als föderatives Element regionaler Besonderheiten würde sich die Vielfalt und Eigenständigkeit gemeindlichen und regionalen kirchlichen Lebens nicht recht auf das Handeln der Gesamtkirche auswirken können. Umgekehrt gehört zur Identität der einzelnen Landeskirche ihre Gliedstellung in der EKD und die gliedkirchliche Gemeinschaft. Landeskirchliche Eigenständigkeit kann nur in Bindung an gesamtkirchliche Verantwortung recht wahrgenommen werden. Dem entspricht die in zahlreichen Artikeln des Entwurfs in unterschiedlichen Rechtsformen ausgestaltete verfassungsrechtliche Kooperationspflicht der Gliedkirchen.

Die verfassungsrechtliche Kooperationspflicht der Gliedkirchen findet im Entwurf Ausdruck

a) generell in Artikel 11 Abs. 2: Unterstützung der EKD bei Erfüllung ihrer Aufgaben,

b) speziell in der Informations- und Auskunfts pflicht, rechtzeitigen Fühlungnahme mit der EKD bei gliedkirchlichen Gesetzgebungsvorhaben und bei der Berufung des Vorsitzenden der Kirchenleitung (Artikel 22 und 23) sowie in der Amtshilfe (Artikel 26).

Die verfassungsrechtliche Kooperationspflicht der Gliedkirchen sollte nach Auffassung des Kleinen Verfassungsausschusses (Ziff. 9 der Vorlage) auch und gerade für die konkurrierende Gesetzgebung

von Gliedkirchen und EKD gelten. Insoweit wäre die im Entwurf nur für die Rahmenplanung in Artikel 20 Abs. 3 getroffenen Regelung durch den Zusatz zu ergänzen: „Nimmt sich die EKD eine gesamtkirchliche Regelung im gleichen Sachgebiet vor, so haben die Gliedkirchen ihr Gesetzgebungsvorhaben zurückzustellen, wenn und solange die Kirchenkonferenz es beschließt.“

4.8 Hinter diesem ecclesiologischen Leitbild bleibt die 2. Fassung des Artikel 5 erheblich zurück. Ihr Modell der in der EKD zur Kirchengemeinschaft zusammengeschlossenen Konfessionskirchen bleibt im Grunde dem Kirchenbund im Sinne der geltenden GO (Artikel 1 Abs. 1) verhaftet. In diesem Modell erhalten auch Bekenntnis- und Verfassungsvorbehalt zugunsten der Gliedkirchen einen anderen Stellenwert. Sie dienen weniger der konfessionellen, traditionellen und soziologischen Vielfalt kirchlichen Lebens in der gegliederten Kircheneinheit der EKD als vielmehr der verfassungsrechtlichen Absicherung landeskirchlicher Autonomie gegenüber dem Rechtsträger der durch Einigung der Landeskirchen zustande gekommenen Kirchengemeinschaft.

4.9 Unklarheit und Unausgeglichenheit im ecclesiologischen Selbstverständnis der EKD werden insbesondere in dem in beiden Fassungen des Artikel 5 übereinstimmenden Bezug auf die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft deutlich. Sie wird „nach Maßgabe dieser GO“ anerkannt. Diese Formel läuft aber inhaltlich leer. Der Entwurf selbst lässt in dem einschlägigen Artikel 6 eine eigene, nähere Maßgabe für die in Absatz 2 Ziffer 4 getroffene Feststellung über die „innerhalb der EKD bestehende Abendmahlsgemeinschaft“ vermissen. Stattdessen verweist er in Artikel 6 Abs. 2 für die Abendmahlsgemeinschaft wie für alle weiteren ausdrücklich hervorgehobenen Elementen der Kirchengemeinschaft ausschließlich auf die Maßgabe der gliedkirchlichen Ordnungen. Damit lässt die Verfassung offen, was unter Abendmahlsgemeinschaft in der EKD des näheren zu verstehen ist. Nach den Erläuterungen zu Artikel 6 wird die untere Grenze möglicher Formen und Grad der Abendmahlsgemeinschaft in der „offenen Kommunion“ im Sinne uneingeschränkter Zulassung von einzelnen Angehörigen eines der in der EKD geltenden Bekenntnisse gesehen. An dieser Stelle des Entwurfs sollte jedoch eine die wirkliche Lage in der EKD berücksichtigende Präzisierung erfolgen. Immerhin haben inzwischen 11 von 20 Gliedkirchen in Erfüllung der ihnen in Artikel 4 Abs. 1 der geltenden GO gestellten Aufgabe volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft theologisch verantwortet und als Ausdruck vertiefter Kirchengemeinschaft in der EKD vereinbart.

Der Kleine Verfassungsausschuß empfiehlt in seiner Vorlage der Landessynode, ihrer Auffassung dahin Ausdruck zu geben, daß nach den in den Artikeln 1—4 formulierten Aussagen über das Bekenntnis der EKD und im Blick auf die Feststellung der Gemeinschaft evangelischer Christen in Artikel 5 Abs. 1 (1. Fassung) die „offene Kommunion“ im Bereich der EKD eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Die Gewissensbelastung vieler Gemeindeglieder

aber wird erst behoben sein, wenn die Gliedkirchen, die der Leuenberger Konkordie zustimmen, daraus auch die in IV, 1c der Konkordie genannte Konsequenz ziehen und zu voller Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft kommen.

5. Die Bestimmung der von der EKD wahrnehmenden Gemeinschaftsaufgaben war der methodische Ausgangspunkt der Arbeit an der Struktur- und Verfassungsreform der EKD. Die in Artikel 12 Abs. 2—6 beispielsweise genannten Gemeinschaftsaufgaben:

Theologische Lehre und Forschung,  
Diakonie,  
Ökumene,  
Weltmission,  
Auslandsarbeit,  
gesellschaftliche Verantwortung,  
Aus- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter,  
Erwachsenen- und Jugendbildung sowie  
evangelische Publizistik

stellen nicht nur unverbindliche Programmsätze dar, sondern begründen unmittelbar die sachliche Zuständigkeit der EKD-Organe für die Inanspruchnahme des sogenannten Instrumentariums (IV. Abschnitt, Artikel 16 ff.) zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben. Dieses Instrumentarium geht in Gestalt von Rahmengesetzgebung (Artikel 17), verbindlichen Richtlinien (Artikel 18) und der Möglichkeit verbindlicher Rahmenplanung (Artikel 20) nicht unerheblich über die Möglichkeiten der EKD nach der geltenden GO hinaus. In diesem Zusammenhang gewinnt auch die im Entwurf vorgeschlagene neue Finanzverfassung der EKD für die Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben erhebliche Bedeutung (Artikel 55 f.).

5.1 In den als Gemeinschaftsaufgaben gekennzeichneten Dienstbereichen wirken zugleich kirchliche Werke, Verbände und Einrichtungen in unterschiedlichen Strukturen und Rechtsformen. Die sachgerechte Zuordnung dieser Aktivitäten zur verfaßten Kirche und ihren Leitungsgremien bietet kirchenrechtlich einige Schwierigkeiten, vor die sich unsere Landessynode z. Z. bei der Regelung des Verhältnisses der Landeskirche zum Diakonischen Werk und zu den Einrichtungen der Ökumene und Weltmission in der neuen GO der Landeskirche gestellt sieht. Der Struktur- und Verfassungsausschuß der EKD ist sich klar darüber, daß gerade diese Partie des Rohentwurfs noch einer gründlichen Überarbeitung bedarf. Wichtig erscheinen mir am Beispiel der Diakonie folgende Gesichtspunkte des Entwurfs:

5.2 der enge funktionale Zusammenhang von Verkündigungsaufrag und Diakonie (Artikel 12 Abs. 3); der Auftrag der Gemeinde Jesu Christi ist ohne soziale Diakonie nicht recht umschrieben; Diakonie ist eine unverfügbare Grundfunktion der Kirche.

5.3 die in Artikel 13 als Obersatz getroffene Feststellung, daß in parochialer und funktionaler Arbeitsform der eine Dienst der Kirche wahrge-

nommen wird. Damit wird die unfruchtbare Polarisierung von verfaßter Kirche einerseits und kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen andererseits überwunden.

5.4 für das rechtlich geordnete Zusammenwirken von Kirchenleitung und Diakonischem Werk sind die rechtlichen Kategorien der Über- und Unterordnung, Delegation oder der Gewaltenteilung von Gesetzgebung, Grundsatzentscheidung und ausführender Verwaltung für die gemeinsame, arbeitsteilig auszuführende Aufgabe nicht sachgerecht. Es müssen neue verfassungsrechtliche Instrumente für eine kooperative Verantwortung gefunden werden. In dieser Richtung unternehmen die 2. Fassung zu Artikel 14 Abs. 2 und Artikel 14 Abs. 3 einen ersten Versuch. Die wechselseitige Integration von Kirchenleitung und kirchlichen Werken muß sich auch in der Organverfassung der Kirche auswirken, ohne daß es hierzu einer Werkekonferenz als eines neuen 4. Kirchenleitungsorgans neben Synode, Kirchenkonferenz und Rat bedarf.

5.41 Der Entwurf strebt eine stärkere wechselseitige synodale Verankerung des Diakonischen Werkes durch obligatorische Berücksichtigung seiner Vertreter bei der Berufung in die Synode (Artikel 31 Abs. 2) und beratende Mitgliedschaft des Leiters des Diakonischen Werkes in der Kirchenkonferenz (Artikel 43 Abs. 2) einerseits und eine entsprechend stärkere Beteiligung synodaler Vertreter in den Leitungsorganen des Diakonischen Werkes andererseits (durch nähere kirchengesetzliche Regelung der Ordnung des Diakonischen Werkes) an.

5.42 Als verfassungsrechtlichen Maßstab für die nähere kirchengesetzliche Regelung des Verhältnisses von EKD und Diakonischem Werk stellt der Entwurf auf:

a) durch kirchliche Ordnung zu sichernde und zu begrenzende Eigenverantwortung und Freiheit des Werkes zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben (Artikel 13),

b) ebenso wie die Selbständigkeit des Werkes ist die Verantwortung der Organe der EKD zu gewährleisten (Artikel 14 Abs. 3),

c) die EKD ist als Kirche gemäß Artikel 14 Abs. 1 prinzipiell für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit in ihrem Bereich verantwortlich. Sie übt diese Verantwortung in erster Linie durch Förderung diakonischer Aktivitäten und Ordnungshilfen für ihre sachgerechte Koordinierung und Kooperation aus. Die EKD ist aber auch zur unmittelbaren eigenen Durchführung diakonischer Maßnahmen im In- und Ausland legitimiert, wenn ein unmittelbar gesamtkirchliches Handeln erforderlich ist (Artikel 14 Abs. 1 letzter Satz).

## 6. Leitungsordnung und Organverfassung (Artikel 28—52).

6.1 Der Entwurf hält im wesentlichen an der Leitungsstruktur und Organverfassung der gelgenden GO mit den bisherigen Organen der Synode, der Kirchenkonferenz und des Rates fest.

6.2 Durch die Hervorhebung der Leitung der EKD „in gemeinsamer Verantwortung“ (Artikel 28) wird (sachlich entsprechend dem Modell der badischen GO) an der Gleichrangigkeit der drei Organe und ihrem Zusammenwirken in horizontaler Zuordnung und Verzahnung festgehalten. Es gibt kein oberstes Leitungsorgan, dem die letztentscheidende Verantwortung vorbehalten bliebe. Wie die geltende GO, enthält sich der Entwurf — der Kircheneinheit in der Unterschiedenheit konfessioneller Gliedkirchen verpflichtet — jeder einseitigen Orientierung an einem der herkömmlich konfessionell bestimmten Leitungsmodelle. Daher ist z. B. der Rat weder als Synodalpräsidium in Permanenz noch als episkopales (bischöfliches) Leitungsorgan gestaltet.

6.3 An die Stelle des politischen Modells der Gewaltenteilung tritt, wie in den gliedkirchlichen Grundordnungen, eine aufgabenbestimmte Funktionsgliederung im Rahmen gemeinsamer Verantwortung. Dies schließt wechselseitige Verantwortung und Kontrolle aus dem Gegenüber der Leitungsorgane nicht aus sondern ein:

a) Die Synode kann dem Rat für seine Arbeit allgemeine Richtlinien geben und besondere Arbeitsaufträge erteilen (Artikel 29 Abs. 1).

b) Der Rat besitzt gegenüber Synodalbeschlüssen ein Vetorecht, das mit qualifizierter Mehrheit der Synode überwunden werden kann (Artikel 41).

c) Im Zustimmungserfordernis für die Gesetzgebung der Synode besitzt die Kirchenkonferenz gegenüber der Synode ein Vetorecht, dessen Ausübung die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses auslöst (Artikel 38).

In diesem Zusammenhang verdient Erwähnung, daß nach dem Entwurf eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Synode, Rat oder Kirchenkonferenz ausgeschlossen ist.

6.31 Sachlich bleibt ein Schwerpunkt s y n o d a l e r Leitung in der Zuständigkeit für normative Planung und Rechtsetzung, Grundsatzentscheidungen, im Haushartsrecht u. a. Zu den Aufgaben der Synode sollte nach Auffassung des Kleinen Verfassungsausschusses auch der — im Entwurf dem Rat (Artikel 45 Abs. 2) vorbehaltene — Erlaß von Richtlinien im Sinne von Artikel 18 gehören. Da die Rahmengesetzgebungs- und die Richtlinienkompetenz der EKD nach Artikel 17 und 18 auf die gleichen Sachgebiete bezogen sind, sollte es in das Ermessen der Synode gestellt bleiben, ob sie ein bestimmtes Sachgebiet durch Rahmengesetz oder durch Richtlinien regeln will.

6.4 In synodaler Leitung sollte die Gemeinde vor allem durch „Laien“ repräsentiert sein. Über Artikel 31 Abs. 1 des Entwurfs hinaus wäre daher nach Auffassung des Kleinen Verfassungsausschusses zwingend vorzuschreiben, daß wenigstens die Hälfte der Synodalen nicht im hauptamtlichen kirchlichen Dienst stehen darf und daß darüber hinaus Mitglieder von Kirchenleitungen nicht in die Synode gewählt werden dürfen. Letzteres ist insbesondere

durch die verfassungsrechtliche Aufwertung der Kirchenkonferenz als Vertretung der Kirchenleitungen in vermehrten gemeinsamen Aufgabenbereichen von Synode und Kirchenkonferenz nahegelegt.

6.5 Die ihrer verfassungsrechtlichen Profilierung entsprechende Arbeitsfähigkeit der Synode setzt ihre arbeitsteilige Gliederung in ständige, auch zwischen den Tagungen der Synode zusammenkommende Ausschüsse voraus, denen nach dem Entwurf die Erledigung besonderer Aufgaben übertragen werden können und die dazu autorisiert sind, dem Rat und der Kirchenkonferenz für ihre Arbeit Anregungen zu geben (Artikel 35 Abs. 2). Es sollte darüber hinaus geprüft werden, ob nicht die Synode zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben über die im Entwurf vorgeschlagene Stärkung des Präsidiums hinaus einer ständigen Vertretung durch einen Synodalausschuß sowie einer eigenen Geschäftsstelle bedarf.

6.6 Die berufliche Beanspruchung der Synoden und das höchstens zweimal im Jahr mögliche Zusammentreten der Synode setzt der Information und den Mitwirkungsmöglichkeiten der Synoden enge Grenzen. Zum Ausgleich sollte ein in der GO verankertes Informationsrecht, insbesondere in Gestalt eines Fragerechts der Synoden dienen.

6.7 Die Kirchenkonferenz hat nach dem Entwurf eine wesentliche Aufwertung erfahren. Nach der geltenden GO (Artikel 28) beschränkt sich ihre eigenständige entscheidende Kompetenz auf die Mitwirkung bei der Wahl des Rates und bei Grundordnungsänderungen, zu denen es bisher nicht kam. Im übrigen soll die Kirchenkonferenz die Arbeit der EKD und die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen beraten. In der Praxis vermittelten Sitzungen der Kirchenkonferenz nicht selten den Eindruck organisierter Bedeutungslosigkeit. Die Kirchenkonferenz war in ihrer Zusammensetzung entgegen der Intention der GO auch weniger Vertretung der Gliedkirchenleitungen in ihrer Vielgestaltigkeit als vielmehr eine Art „Bischofskonferenz“, die als Gesprächs- und Informationsforum für den Rat diente. Der Ratsvorsitzende — selbst nicht Mitglied der Kirchenkonferenz — war ihr geborener Vorsitzender, was ein dem sachlichen Dialog förderliches Gegenüber von Rat und Kirchenkonferenz weitgehend aussloß. Rat und Kanzlei bestimmten im wesentlichen die Tagesordnung der Kirchenkonferenz. Eigene Initiativen sind von ihr selten ausgegangen.

6.71 Die eigenständigen Aufgaben der Kirchenkonferenz sind im wesentlichen in Artikel 42 Abs. 2 formal zusammengefaßt, inhaltlich an vielen im Entwurf verstreuten Stellen näher geregelt: An die Zustimmung der Kirchenkonferenz sind gebunden:

- a) eine Erweiterung der Rahmengesetzgebungs-kompetenz der EKD gemäß Artikel 17 Abs. 2,
- b) Gesetze und Rahmenpläne der Synode nach Artikeln 38, 39,
- c) Rechtsverordnungen und Richtlinien des Rates nach Artikeln 47 Abs. 2 und 48,
- d) Kollektionsplan der EKD nach Artikel 55 Abs. 2.

Die Kirchenkonferenz wirkt bei der Haushaltssplanvorlage durch einen eigenen Finanzausschuß mit (Artikel 58 Abs. 3 und 4).

Im Bereich der Personalentscheidungen wirkt die Kirchenkonferenz außer bei der Wahl des Rates (Artikel 49 Abs. 2 Ziff. 3) und der Berufung von Mitgliedern der Synode (Artikel 30 Abs. 1) bei der Ernennung des Präsidenten der Kirchenkanzlei und seiner beiden Stellvertreter mit (Artikel 54 Abs. 2).

6.72 Der Kompetenzerweiterung für die Kirchenkonferenz entspricht eine organrechtliche Profilierung dieses föderativen Leitungsorgans: Sie wählt sich einen eigenen Vorsitzenden (Artikel 44 Abs. 2), der neben dem Präsidenten der Synode geborenes Mitglied des Rates ist (Artikel 49 Abs. 2). Die Kirchenkonferenz kann ständige Ausschüsse einsetzen und ihnen Aufträge zur selbständigen Erledigung übertragen (Artikel 44 Abs. 2).

6.73 Vielleicht erscheint es auf den ersten Blick paradox, EKD als Gesamtkirche über die Kompetenzerweiterung des föderativen Verfassungselements stärken zu wollen. In der kritischen Auseinandersetzung mit dem Entwurf wird diese Änderung der Leitungsordnung nicht selten als verfassungsrechtliche Zementierung des landeskirchlichen Partikularismus mit der Folge einer Schwächung der EKD beurteilt.

6.74 Gegen derartige falsche Alternativen und Polarisierungen von EKD und Gliedkirchen habe ich bereits im Zusammenhang mit der rechtstheologischen Struktur der EKD als gegliederter Kircheneinheit Stellung genommen. Die Erläuterungen des Entwurfs zu Artikel 42 begnügen sich mit dem abstrakten und mißverständlichen Satz: „Daß die Kirchenkonferenz mehr Kompetenzen hat als nach der bisherigen Ordnung ergibt sich daraus, daß im Hinblick auf die vermehrte Kompetenz der EKD der föderative Charakter der Ordnung gewahrt bleiben soll.“

Es seien hier deshalb noch einige Argumente im Blick auf die Praxis gesamtkirchlichen Handelns angeführt: Die Neuordnung der Kirchenkonferenz vermag nachträgliche Protesthaltungen einzelner Landeskirchen eher zu vermeiden.

6.75 Im veränderten Modell der Kirchenkonferenz werden die Landeskirchen als institutionelle Glieder der EKD unmittelbar in die Mitverantwortung für die Gemeinschaftsaufgaben der EKD gestellt. Gliedkirchliche Bedenken gegen gesamtkirchliche Vorhaben und Entscheidungen müssen in die Kirchenkonferenz als Kollegium der Gliedkirchenleitungen eingebracht und dort diskutiert werden. Mehrheitsentscheidungen der in der Kirchenkonferenz korporativ verbundenen Gliedkirchenleitungen treten an die Stelle des mühsamen und in der Vergangenheit meist gescheiterten Verfahrens der Zustimmung aller Landessynoden zu normativen Entscheidungen der EKD (Rahmengesetze, Richtlinien, Rahmenplanung).

Ohne gliedkirchlichen Unterbau können die Gemeinschaftsaufgaben der EKD in den meisten Fällen

nicht vollzogen werden. Rahmenpläne, Rahmengesetze und Richtlinien der EKD hängen in ihrer Auswirkung entscheidend von der gliedkirchlichen Ausfüllung und Ausführung ab, deren Probleme bereits bei der gesamtkirchlichen Entscheidung mit eingebracht werden müssen. Alles zusammengenommen schwächt diese für gesamtkirchliche Entwicklungen und Aufgaben flexible und vereinfachte Mitbestimmung der Gliedkirchenleitungen die gesamtkirchlichen Kompetenzen nicht, sondern stärkt sie.

6.76 Genau betrachtet geht die Aufwertung der Kirchenkonferenz nicht zu Lasten der EKD (und insbesondere ihrer synodalen Leitung), sondern zu Lasten einer unmittelbaren gesamtkirchlichen Mitverantwortung der gliedkirchlichen Synoden. Sie baut also die föderative Verfassungsstruktur nicht aus, sondern schränkt sie im Interesse der Kirchenheit ein.

Dies sollte m. E. etwas ausgeglichen werden, zumal gerade über die synodalen Leitungsorgane der Gliedkirchen Initiativen der Einzelgemeinden und Kirchenbezirke in die Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse der EKD transformiert werden können. Dabei wäre u. a. folgendes zu bedenken:

- a) An der Kirchenkonferenz können je nach Tagesordnung auch Vertreter synodaler Leitungsorgane der Gliedkirchen teilnehmen.
- b) Die Landessynoden sollten frühzeitig über gesamtkirchliche Vorhaben von den Gliedkirchen bindenden Entscheidungen und Regelungen informiert werden und Gelegenheit zur Stellungnahme haben; insbesondere dann, wenn die gesamtkirchliche Entscheidung der Konkretisierung und Ausführung durch die Landessynoden bedarf.

c) In diesem Zusammenhang sollte geprüft und klargestellt werden, ob nicht gegenüber dem freien Mandat der Synodalen (Artikel 30 Abs. 2) für die Vertreter der Gliedkirchenleitungen in der Kirchenkonferenz von einem imperativen Mandat auszugehen ist. Sollte etwa eine Landessynode bei der Vorbereitung einer gesamtkirchlichen Entscheidung eine bestimmte Position bezogen haben, so wäre der Vertreter der betreffenden Kirchenleitung in der Kirchenkonferenz daran gebunden.

6.8 Struktur und Aufgaben des Rates (Artikel 46 f.) sind im wesentlichen unverändert geblieben.

6.9 Noch unbefriedigend erscheint mir die bisher nur von einer Arbeitsgruppe als Arbeitsentwurf formulierte und vom Struktur- und Verfassungsausschuß selbst noch nicht beratene Regelung für die Verwaltung der EKD („Verwaltungsstelle“ nach Artikel 54).

6.91 Die dem tatsächlichen Gewicht der Verwaltung in der differenzierten volkskirchlichen Organisation entsprechende und eine Eigengesetzlichkeit der Verwaltung am wirksamsten verhindernde Integration der Verwaltung in die Kirchenleitung erscheint mir z. B. in unserer Grundordnung besser gelöst zu sein als im Entwurf. Die Kirchenkanzlei ist bereits jetzt eine wichtige

Schaltstelle für Koordinierung und Kooperation aller gesamtkirchlich relevanten Aktivitäten in Gliedkirchen und Werken. Sie wird sicher auch ein wesentliches Instrument für die Planungskompetenz der EKD werden.

Die Einheit geistlicher und rechtlicher Leitung der Kirche fordert eine stärkere Integration der Verwaltung in den Verantwortungsbereich der Leitung.

6.92 Fortschrittlich gegenüber der geltenden GO erscheinen mir im Entwurf:

- a) die kollegiale Leitung der Kirchenkanzlei (Artikel 54 Abs. 2).
- b) Die unterstützende Zuordnung der Kanzlei zu allen drei Leitungsorganen der EKD (bisher war die Kirchenkanzlei „Büro“ des Rates).
- c) Die beratende Zugehörigkeit des Präsidenten zur Kirchenkonferenz (Artikel 43 Abs. 2; das gleiche sollte m. E. auch für den Rat vorgesehen werden).

#### 7. Finanzverfassung (Artikel 55 f.).

In der Finanzverfassung des Grundordnungsentwurfs betreffen die wesentlichen Änderungen die Umstellung des bisherigen Verfahrens der betragsmäßigen Umlage auf ein Ertragsbeteiligungsverfahren (Artikel 55 Abs. 1) zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben sowie das Verfassungsgebot des gliedkirchlichen Finanzausgleichs (Artikel 56). Auch dieser Abschnitt ist erst von einer Arbeitsgruppe entworfen und noch nicht im Struktur- und Verfassungsausschuß eingehender verhandelt worden.

7.1 Artikel 55 Abs. 1 sichert der EKD einen festen Anteil an den Einnahmen der Gliedkirchen, statt sie wie bisher — als „Kostgänger der Landeskirchen“ — auf die Deckung des Bedarfs durch eine Umlage auf die Gliedkirchen zu verweisen. Dadurch wird es der EKD eher möglich, innerhalb des Rahmens dieser anteiligen Einnahmen mittel- und langfristig zu planen und für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben Schwerpunkte zu setzen. Durch Kirchengesetz der EKD ist näher zu regeln, an welchen Einnahmen der Gliedkirchen die EKD prozentualen Anteil erhält. Sicher kommt hierfür in erster Linie das Kirchensteueraufkommen der Gliedkirchen in Betracht, nicht aber etwa Staatszuschüsse, Vermögenserträge oder sonstige zweckgebundene Einnahmen.

7.2 Über die Notwendigkeit, aber auch Schwierigkeit eines Finanzausgleichs zwischen den Gliedkirchen sehr unterschiedlicher Finanzkraft hat Herr Kollege Löhr an dieser Stelle der Synode wiederholt berichtet. Das Gelingen des Finanzausgleichs ist ein Test auf die vielberufene vertiefte Kirchengemeinschaft in der EKD. Artikel 56 begründet eine ausdrückliche Verpflichtung der EKD, diesen Ausgleich herbeizuführen. Er gibt hierfür eine einwandfreie rechtliche Grundlage, nachdem in der Vergangenheit die Berechtigung der EKD zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs immer wieder von

einzelnen Gliedkirchen bestritten und allenfalls auf dem Wege einer Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen anerkannt wurde.

7.3 Artikel 57 gibt dem Rat der EKD zur Wahrung der Finanzkraft der EKD und insbesondere zur Sicherung des Finanzausgleichs ein das Haushaltrecht und die Finanzpolitik der Gliedkirchen erheblich einschränkendes Vetorecht, das im einzelnen sicher noch kritischer Erörterung bedarf. Es muß jedoch im Rahmen der vorgeschlagenen Finanzverfassung der EKD in der Tat verhindert werden, daß Beschlüsse einzelner Gliedkirchen einen Finanzausgleich wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen. Dabei ist insbesondere an Veränderungen des Kirchensteuerhebesatzes in einzelnen Gliedkirchen zu denken, die das System des Finanzausgleichs beeinträchtigen. Sicherlich ist die gesetzliche Voraussetzung für diesen Eingriff, daß nämlich gliedkirchliche Beschlüsse „die Finanzkraft der EKD wesentlich berühren“ noch zu unbestimmt und zu weit gefaßt. Im übrigen besitzt die EKD nach Artikel 17 des Entwurfs eine Rahmengesetzgebungskompetenz für kirchliche Abgaben und die Verwaltung kirchlichen Vermögens.

7.4 Nach Auffassung des Kleinen Verfassungsausschusses muß sich das Haushaltrecht der Synode auch auf die in Artikel 58 Abs. 1 genannten Sonder- und Nebenpläne beziehen.

8. Der Entwurf enthält hinsichtlich der in einer Grundordnung zu regelnden Sachbereiche noch einige Lücken. Der Rechtsausschuß der Arnolds-hainer Konferenz will sich bemühen, dem unter Zeitdruck arbeitenden Struktur- und Verfassungsausschuß der EKD durch entsprechende Arbeitsentwürfe Hilfestellung zu leisten.

8.1 Dies gilt insbesondere für den wünschenswerten gesamtkirchlichen Ausbau des innerkirchlichen Rechtsschutzes. Der Hinweis auf den Schiedsgerichtshof der EKD in Artikel 64, der wörtlich Artikel 32 der geltenden GO übernimmt, ist insoweit ungenügend. Der Disziplinarhof der EKD wird überhaupt nicht erwähnt. Die Grundordnung sollte — nach dem Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses — den innerkirchlichen Rechtsschutz durch einen dem Disziplinarhof entsprechenden Rechtshof mit den Funktionen eines Verwaltungs- und Verfassungsgerichts verbessern. Dies würde zugleich die Rechtseinheit in der EKD fördern. Die nähere Regelung wäre selbstverständlich einem Ausführungsgesetz zu überlassen.

8.2 Stellung und Funktion der Verwaltung im Rahmen der Organverfassung der Leitungsordnung der EKD bedarf noch weiterer gründlicher Überlegung.

8.3 Stellt man sich den praktischen Vollzug der Organverfassung und Leitungsordnung nach dem Entwurf vor, so ist das Verfahren des Zusammenwirkens der Leitungsorgane komplizierter geworden und die Gefahr des Nebeneinander und des

Sichüberschneidens nicht von der Hand zu weisen. Dies gilt insbesondere im Blick auf die Vielzahl der die einzelnen Leitungsorgane unterstützenden Gremien. Synode, Kirchenkonferenz und Rat können jeweils Ausschüsse und Kammern bilden. Insbesondere bedürfen Funktion und Zuordnung der in der Vergangenheit bedeutsamen Kammern (Artikel 53) einer wohl nicht ausschließlich einem ausführenden Kirchengesetz zu überlassenden Klärung. Für diesen Bereich der GO wären also unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität organisatorische Ordnungshilfen für das Zusammenwirken der Leitungsorgane zu überlegen. In den Thesen der Arnolds-hainer Konferenz (Ziff. 20) zur Struktur- und Verfassungsreform der EKD wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, zur möglichst frühzeitigen Kooperation bereits im Stadium der Vorbereitung bestimmter, z. B. in Rahmengesetzen, Richtlinien oder Rahmenplänen zu treffender Entscheidungen gemeinsame Ausschüsse oder Kammern der drei Leitungsorgane einzusetzen oder zuständige Synodalausschüsse ad hoc durch Vertreter der anderen Leitungsorgane entsprechend zu erweitern.

9. Die Vielzahl der kritischen Bemerkungen und der Änderungsvorschläge des Kleinen Verfassungsausschusses zum Grundordnungsentwurf sind als Hilfe und Anregung für die weitere Arbeit des Struktur- und Verfassungsausschusses gedacht. In den Voten des Kleinen Verfassungsausschusses zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs werden keine für die Zustimmung zur neuen GO der EKD unabdingbare Voraussetzungen formuliert. Alles ist eingebunden in den ersten Satz der vom Kleinen Verfassungsausschuß entworfenen Stellungnahme der Synode: „Die Landessynode begrüßt den Entwurf in seinen Intentionen und Grundlinien, wie sie u. a. in der rechtstheologischen Anerkennung der EKD als Kirche mit Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft der Gliedkirchen und in der Mitgliedschaft des einzelnen evangelischen Christen sowie in der Stärkung verfassungsrechtlicher Ordnungshilfen für die verbindliche Planung, Entscheidung und Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben durch die Leitungsorgane der EKD Ausdruck finden.“

**Präsident Dr. Angelberger:** Sehr verehrter Herr Oberkirchenrat, haben Sie recht herzlichen Dank! Sie haben uns in vorzüglicher Weise eine willkommene gute Arbeitshilfe gewährt und vor allen Dingen auch brauchbare Anregungen für die Arbeit gegeben. Ich glaube, auf Grund Ihrer Ausführungen wird es sicherlich allen Beteiligten in den Ausschüssen viel eher möglich sein, zu einem guten Ergebnis zu kommen. Haben Sie hierfür nochmals recht herzlichen Dank!

In Unterbrechung der Tagesordnung heiße ich den zwischenzeitlich eingetroffenen Herrn Dekan Dr. Roder herzlich willkommen. Daß Sie, lieber Herr Roder trotz Ihrer terminlichen Schwierigkeiten wie-

der von Mannheim nach Bad Herrenalb gekommen sind, erfüllt uns mit besonderer Freude. Haben Sie recht herzlichen Dank.

## V, 2

Darf ich nun Herrn Oberkirchenrat Kühlewein bitten!

**Oberkirchenrat Kühlewein:** Ich würde nicht wagen, die kostbare Zeit einer letzten Synodaltagung in Anspruch zu nehmen, wenn nicht diese Synode im Herbst 1966 beschlossen hätte, daß ihr nach sechs Jahren über die Erfahrungen mit der damals nur als vorläufig angesehenen Konfirmationsordnung vorzulegen sei. So haben Sie, liebe Synode, das Recht, wenigstens einen kurzen Bericht zu erhalten.

Als bald nach jenem Beschuß der Synode wurde ein Arbeitskreis gebildet, dem folgende Mitglieder angehörten: Bösinger-Pforzheim, Haas-Mannheim, Jung-Denzlingen, Mack-Karlsruhe, Middel-Heidelberg, Ritter-Freiburg, Sick-Freiburg, Stein-Mannheim, Wöllner-Mannheim. Dieser Arbeitskreis beschäftigte sich zunächst, weil vordringlich, mit Fragen des Konfirmandenunterrichts. Er gab nach kurzer Zeit ein sehr hilfreiches Ringbuch „Arbeitshilfen für Pfarrer“ heraus. Aber wie das zu gehen pflegt: Unter der Hand wuchs die ursprüngliche Aufgabe und man beschäftigte sich intensiv mit Fragen der Konfirmation überhaupt.

Zur gründlichen Vorbereitung auf diesen jetzt fälligen Bericht hat der Arbeitskreis ein Arbeitspapier für die amtliche Frühjahrspfarrkonferenz 1971 erstellt mit einer allgemeinen Bestandsaufnahme und mit Fragen zur Neuordnung und Entflechtung der Konfirmation. Dies Arbeitspapier erschien in einer Sondernummer der „Mitteilungen“ im Januar 1971. Im selben Monat begann in der Nr. 1 der „Mitteilungen“ eine Artikelserie zur Diskussion über die Konfirmationsfrage.

Die Frühjahrspfarrkonferenzen haben denn also auftragsgemäß das sorgfältig erstellte Arbeitspapier behandelt. Die in Protokollen festgehaltenen Ergebnisse wurden von uns im Oberkirchenrat durchgearbeitet und vom Arbeitskreis in allen Einzelheiten ausgewertet. Der allgemeine Eindruck des Arbeitskreises von den Bemühungen der Pfarrkonferenzen war nicht eben günstig. Man fragte, ob denn der Ernst der Sache erkannt worden sei, ja man zweifelte sogar am Sinn solcher Pfarrkonferenzen, die zu keinerlei Meinungsbildung gekommen seien. Nun, wer schon Ergebnisse von Pfarrkonferenzen oder Bezirkssynoden auswerten mußte, der weiß, wie schwierig das ist. Bei aller berechtigten Kritik darf nicht vergessen werden, daß einige ganz ausgezeichnete Referate auf jener Frühjahrspfarrkonferenz gehalten und Anstöße zur Weiterarbeit gegeben wurden. Auch wurden einige sinnvolle Fragebögen vorbereitet, in denen Modelle und Versuche erfragt wurden, zum Teil aufbauend auf früheren Vorarbeiten in den Kirchenbezirken Schopfheim und Müllheim und im Ettlinger Konvent.

Als Fazit der Pfarrkonferenzen ist mindestens zweierlei deutlich geworden. Nämlich es gibt eine Gruppe, die sagt: „Es ist ja alles gut, also lassen

wir alles beim alten.“ Es ist in der Tat ein bemerkenswertes Phänomen, daß das breite Kirchenvolk mit einer Zähigkeit ohnegleichen an der Konfirmation festhält. Trotz des Trommelfeuers der Kritik ab dem 19. Jahrhundert (Kierkegaard sprach bekanntlich von dem „Komödienspiel der Konfirmation“), trotz wohlgrundeter Reformvorschläge, die teilweise seit 100 Jahren bekannt sind, die Konfirmationsfeier jetzigen Stils hat das alles überlebt. Das ist die eine Seite.

Die andere Seite ist die wachsende Gruppe derer, die das „Komödienspiel“ immer deutlicher durchschauen, die davon sprechen — der Mannheimer Dekan hat es so formuliert —, „daß die Konfirmation das krächteste Kind der Volkskirche, aber auch das zählebigste“ sei. Es ist die Gruppe derer, die entmutigt und verunsichert sind, die nach einem neuen Verständnis, nach neuem Sinn, nach neuen Inhalten und Impulsen suchen, nach Lösungen, die die offensichtliche Konfirmationsnot beheben oder doch mindestens lindern könnten. Dabei ist meine eigene Meinung die, daß unsere Frage aufs engste mit der Frage der Volkskirche zusammenhängt und ihrer Beziehung zur Ecclesia des Neuen Testaments. Die Konfirmationsfrage kann sehr wahrscheinlich gar nicht für sich allein gelöst werden. Erst wenn die Diaspora-Situation der Kirche deutlich geworden ist, werden echte Lösungen in Sicht kommen.

Aber noch stehen wir im Heute und brauchen Übergangslösungen. Es ist faktisch unmöglich, jetzt auf Einzelheiten einzugehen. Aus dem Wust von Papier, das einen ersticken könnte, aus der Unzahl von Vorschlägen aus den Pfarrkonferenzen und aus unserer Landeskirche, aber auch aus Kommissionen der EKD, der VELKD und der Nachbarkirchen scheinen sich drei Aspekte abzuzeichnen.

1. Die vorzeitige Zulassung der Konfirmanden zum Abendmahl,
2. die Entflechtung des starren Aktes der Konfirmationsfeier,
3. die Neuorientierung des Konfirmandenunterrichts.

Lassen Sie mich auf die drei Fragen ganz kurz eingehen.

#### 1. Die vorzeitige Zulassung der Konfirmanden zum Abendmahl.

Diese Frage war 1966 wegen Zeitmangel zurückgestellt, inzwischen ist sie durch einen Erlaß des Oberkirchenrats vorerst geregelt, sollte aber von der neuen Synode gründlich und endgültig geordnet werden. Die vorzeitige Zulassung zum Abendmahl wird heute in vielen Gemeinden praktiziert, in verschiedener Weise, oft als Tischgemeinschaft im kleinen Kreis. Die Erfahrungen sind durchweg positiv. Theologisch wird dagegen nichts einzuwenden sein, wenn auch klar sein muß, daß das bisherige Verständnis der Konfirmation als admissio verändert ist. „Recht würdig und wohlgesickt“ zum Tisch des Herrn ist nach Luthers kleinem Katechismus „wer den Glauben hat an die Worte: Für euch...“ Kann den das Kind nicht haben? Kann es nicht eben der Sinn der Konfirmandenunterweisung sein, den jun-

gen Menschen zur Selbstprüfung anzuleiten, ihm bei seinen Fragen und Nöten beizustehen, ihn auf die mittragende Bruderschaft der Gemeinde hinzuweisen? Die erstmalige Teilnahme junger Menschen am heiligen Abendmahl ist jedenfalls keine zwingende Notwendigkeit zur Veranstaltung einer besonderen Konfirmations-Handlung.

## 2. Die Entflechtung des starren Aktes der Konfirmationsfeier.

Eine Entflechtung hat mit der Vorwegnahme der Abendmahlsfeier schon begonnen. Man spricht — und ich finde keinen besseren Ausdruck — vom „konfirmierenden Handeln der Kirche“, von einer schrittweisen kontinuierlichen Einübung in das Christsein auf der Basis der Freiwilligkeit. Die Kirche führt ihre getauften Glieder (davon unter Punkt 3) über den Kinderkatechumenat zum Jugendkatechumenat. Um diesen geht es hier. Das Wort „Katechumenat“ ist nicht gut, weil es schwer auszusprechen ist und von vielen nicht verstanden wird. Besser wäre Lehre. „Lehret sie halten...“ „Sie blieben ständig in der Apostel Lehre.“ Aber „Lehre“ ist auch nicht schön, weil es an Schule und Schulbänke erinnert. Man müßte eine bessere Bezeichnung finden. Gleichviel: Grundbestandteil des Jugend-Katechumenats ist eine Unterrichtsepoke mit verpflichtendem Charakter. Die Formen können verschieden sein. Flexibilität ist möglich, teilweise kontinuierlich in Wochenstunden, teilweise kursweise in der Form von Wochenendtreffen, Freizeiten oder Ferienlagern. Die Errichtung von Tagesschulen wird uns sowieso dazu zwingen, sehr beweglich zu sein. Versuche haben wir innerhalb der Landeskirche eine ganze Reihe: in Mannheim mit Kurz- und Kernunterricht, in Rastatt (Johannespfarrei), in Offenburg (Stadt-kirche), in Karlsruhe-Waldstadt mit Freizeit-Konfirmation, in der Schule Schloß Salem u. a. m. Während dieser Unterrichtsepoke können die Konfirmanden nach zureichender Unterweisung an der Abendmahlsfeier der Gemeinde oder des eigenen kleinen Kreises teilnehmen. Diese Unterrichtsepoke schließt ab mit einem Gottesdienst, in dessen Verlauf die Konfirmanden zeigen, daß sie im christlichen Glauben unterwiesen worden sind. Sie können in das Bekennen der Gemeinde mit einstimmen. Damit ist aber das konfirmierende Handeln der Kirche nicht zu Ende. Es müßte ins Leere laufen, wenn den jungen Gliedern der Gemeinde nicht die Möglichkeit zur Bewährung des Lebens mit der Gemeinde angeboten würde. Ob man das Dienstgruppen nennt oder Seminare, ob diese kurz- oder langfristig vorzusehen sind, ist eine Frage für sich, auf alle Fälle müßten sie mit einem Angebot zur Mitarbeiteraus- und -fortbildung gekoppelt sein oder mit einer Einladung zu einem irgendwie gearteten Jugendkreis, weil ohne Zweifel die jungen Menschen gerade dieser Altersstufe des besonderen Geleits durch die Gemeinde bedürfen. Das war das völlig berechtigte Anliegen der bisherigen sogenannten „Christenlehre“, die in solche Gruppen mit neuen Formen der Gesellung und des Lebensverhaltens, aber auch des engagierten Wirkens in der Gemeinde überführt werden und dann auch eine andere Bezeichnung erhalten

könnte. In einem öffentlichen Gottesdienst (ähnlich der Christenlehrentlassung) könnten die Glieder solcher Dienstgruppen mit einer besonderen Segenshandlung zur Mitarbeit und Mitverantwortung in der Gemeinde berufen und verpflichtet werden. Vom Erwachsenenkatechumenat braucht hier nicht die Rede zu sein.

## 3. Die Neuorientierung des Konfirmandenunterrichts.

Sie beschäftigte den Arbeitskreis ursprünglich am stärksten, ausgehend von neuen didaktischen und gruppenpsychologischen Erkenntnissen. Wir können auch hier nicht auf Einzelheiten eingehen, so interessant sie wären, etwa auf das Problem Konfirmandenunterricht — Religionsunterricht, auf das Problem der Reduktion des Religionsunterrichts für Konfirmanden, auf die Frage der notwendigen Erstellung eines Zielrahmens für Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht. Es liegt mir vielmehr an einer sinnvollen Begründung des Konfirmandenunterrichts überhaupt. Man hat immer wieder gesagt, der Konfirmandenunterricht sei nachgeholter Taufunterricht. Hinter dieser Begründung verborgen liegt die alte Bucerische Intention, anscheinend unausrottbar bis zum heutigen Tag, die Kindertaufe müsse zu einer Taufe im Vollsinn ergänzt werden. Karl Barth hat niemals — im Gegensatz zu manchem seiner Epigonen — in Frage gestellt, daß die Taufe der unmündigen Kinder rechte Taufe sei. Aber er hat das Schlagwort von dem „halben“ Sakrament aufgebracht, zu dem nun noch eine andere Hälfte hinzugefügt werden müsse. Obgleich Barth von der Konfirmation gar nichts hält, hat er sie durch seine Tauflehre dennoch — ungewollt — aufgewertet. Ein „halbes“ Sakrament ist überhaupt keines. Taufe ist immer, auch Kindertaufe, „volle“ Taufe und damit auch volle Gliedschaft in der Kirche. Nach dem Neuen Testamente ist die Taufe durchweg als der Akt verstanden, an dem Christus als der vergebende Herr am Menschen handelt, oder anders ausgedrückt: in dem der Mensch von Christus aus Gnade in seine Gemeinschaft aufgenommen wird. Dies bedarf keiner Ergänzung und keiner Bestätigung, weder durch den Getauften noch durch die Gemeinde. Deshalb müßten wir Konfirmation als „Taufergänzung“ oder „Taufbestätigung“ ablehnen. Eine Konfirmationshandlung, die einer Wiedertaufe nahekommt, leistet einer Irrlehre Vorschub. Der Ausdruck „nachgeholter Taufunterricht“ enthält die Möglichkeit des Mißverständnisses, als ob man mit „nachholen“ etwas erreichen könne, was zuvor noch nicht da war. Schon auf der Synode 1966 hat man festgestellt, daß aus diesem Grund besser von dem Unterricht für die Täuflinge, die schon getauft sind oder zur Taufe anstehen, sprechen solle. Was der Getauften nötig hat und was ihm die Kirche nach Matthäus 28, 20 schuldig ist, ist eine ständige Anleitung zum christlichen Leben, zur Bewährung des Glaubens und dessen alltäglichen Bezügen. Dies festzuhalten ist wichtig, um den ganzen Weg des KATECHUMENATS klar zu erkennen. Dieser Weg beginnt bei der Kindertaufe und führt dann in Stationen weiter zu dem, was man entflochtene Konfirmationshandlung nennen könnte — zur Unter-

weisung der Getauften, zum ersten Empfang des Abendmahls, zur Einladung zu verantwortlicher und tätiger Mitarbeit. In diesen Vorgang des „konfirmierenden Handelns“ fügt sich der Konfirmationsgottesdienst ein, in dem deutlich wird, wie der Christ immer wieder aus der Taufe und mit der Gemeinde lebt und immer wieder zum Tisch des Herrn eingeladen ist.

Es geht also im Grunde immer auf die Entflechtung hinaus. Eine solche wäre die einzige Möglichkeit, einen Schritt weiter zu kommen. Sie wird auch von den meisten Pfarrkonferenzen gewünscht. Es könnte eine Übergangslösung sein, keine Patentlösung, die alle befriedigt. Sie kann nur dann zu Besserem führen, wenn alle mitarbeiten und mitdenken und einer den andern achtet. Wir können nur in Rücksicht aufeinander und mit der Bereitschaft, auch etwas aufzugeben oder dazu zu lernen, ein Neues bauen.

Ich möchte, gewiß in Ihrer aller Namen, dem Arbeitskreis für seine immense Kleinarbeit ganz herzlich danken. Er hat einige Bitten an die Synode, die m. E. zu Anträgen erhoben werden sollten:

1. Die Synode möchte noch einmal dazu ermutigen, neue Formen für das „konfirmierende Handeln der Kirche“ in der zuvor angedeuteten Weise zu erproben.
2. Die Synode möge beschließen, solche Modelle über den Oberkirchenrat dem Arbeitskreis zur Sammlung, Beratung und Koordinierung zuzuleiten.
3. Die Synode möge beschließen, daß vom Arbeitskreis ein Zielrahmen für das Verhältnis Religionsunterricht — Konfirmandenunterricht erstellt wird.
4. Die Synode möge aus ihrer Mitte ein sachkundiges Mitglied in den Arbeitskreis entsenden.
5. Die Synode möge dafür Sorge tragen, daß die Beratungen über eine Neuordnung der Konfirmation nicht im Sand verlaufen, sondern von der neuen Synode im Herbst aufgenommen werden.

Ich persönlich schließe mich diesen Bitten an. Eine Ordnung kann nicht selber Leben schaffen, aber sie kann Bewährtes und Erprobtes fördern und dazu ermuntern. Die Sache ist dringlich und wichtig. Wir dürfen sie nicht mehr länger vor uns herschieben. Wir müssen endlich wenigstens einige Schritte der Neubesinnung tun. (Allgemeiner großer Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Lieber Herr Oberkirchenrat! Sie sind der vor sechs Jahren ausgesprochenen Bitte durch Ihren ausgezeichneten Erfahrungs- und vorzüglichen Arbeitsbericht nachgekommen. Die in Ihrem Ausblick gegebenen Anstöße und Anregungen sollten sicherlich jetzt schon zu Anträgen erhoben werden, worum wir den Hauptausschuß um Behandlung bitten.

Wir danken Ihnen, Herr Oberkirchenrat, recht herzlich und bitten, unseren Dank auch den Mitgliedern des Arbeitskreises weiterzureichen. (Allgemeiner Beifall!)

— Pause von 5 Minuten —

### V. 3

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir hören jetzt den Bericht über die Kirchenältestenwahlen. Darf ich Sie, Herr Professor Dr. Wendt, bitten!

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Verehrter Herr Präsident! Verehrte Damen und Herren!

1. Ich möchte Ihnen heute die endgültigen Ergebnisse der Kirchenältestenwahl mitteilen. Der Bericht beschränkt sich im wesentlichen auf eine statistische Auswertung der pfarramtlichen Wahlberichte. Die entscheidende Vorarbeit — für die ich sehr zu danken habe — ist also von den Pfarrern, von Kirchenältesten, Mitgliedern der Wahlauschüsse und anderen Wahlhelfern in der Gemeinde sowie, was die Zusammenstellung und Auswertung anbelangt, von der Abteilung Planung und Organisation des Evangelischen Oberkirchenrats (Dr. Rau und Schmitz-Pfeiffer) geleistet worden. Es besteht sicher für die Kirchenleitung und insbesondere die Landessynode Anlaß, die allgemeinen Kirchenwahlen und die ihnen zum Ausdruck gekommenen Tendenzen und Entwicklungen des volkskirchlichen Lebens und seine Resonanz in unserer Gesellschaft kritisch zu würdigen. Soweit die vorliegenden Materialien, Stellungnahmen und eigenen Beobachtungen eine differenziertere inhaltliche Wahlanalyse von Aussagewert erlauben, soll die neue Landessynode im Herbst durch den Hauptbericht des EOK hierüber informiert werden.

2. Zu dem Stellenwert der folgenden statistischen Daten sei mir vorweg nur die eine Bemerkung erlaubt: Die verfassungsrechtliche und kirchenpolitische Bedeutung allgemeiner Kirchenwahlen kann kaum überschätzt werden, wenn man sich einmal klar macht, was es bedeutet, daß alle 6 Jahre eine kirchliche Körperschaft von der Größenordnung und differenzierten Gestalt einer Landeskirche mit der Neubildung sämtlicher presbyterianen und synodalen Leitungsgremien von unten nach oben auf allen Ebenen der verfaßten Kirche ihre rechtliche Handlungsfähigkeit neu erhält, daß die verfaßte Kirche in diesem Verfahren ihre engsten und in voller Mitverantwortung stehenden ehrenamtlichen Mitarbeiter gewinnt und daß von der personellen Zusammensetzung der presbyterianen und synodalen Leitungsgremien für die nächsten 6 Jahre entscheidend abhängt, ob und wie die Kirche ihrem Auftrag in der gegenwärtigen Gesellschaft gerecht zu werden vermag.

Die Landessynode hat sich mit der von ihr erarbeiteten Wahlrechtsreform und Grundordnungsänderung den kritischen Anfragen an die überkommenen Strukturen und Arbeitsformen der Kirche unter theologischen, rechtlichen und soziologischen Aspekten einer Kirchenreform gestellt. Sie hat dabei auf den Praxisbezug der Ordnungsreformen mit Recht wert gelegt. Die Synode kann deshalb die Wahl als einen ersten Testfall für die Intentionen und Zielvorstellungen werten, die sie mit den einschlägigen Änderungen der GO und WO verbunden hat. Insoweit kommt dem Vergleich mit den Er-

gebnissen der Kirchenwahlen von 1959 und 1965 Bedeutung zu.

3. In den Pfarrgemeinden der Landeskirche sind insgesamt 827 Ältestenkreise gebildet worden — eine Anzahl, die gegenüber 1965 (829) konstant geblieben ist —.

#### 4. Wahlbeteiligung.

4.1 Auf der Basis der Volkszählung von 1970 (mit Fortschreibung für 1971) ist von rd. 1,5 Mill. Mitgliedern der Landeskirche auszugehen. Nach dem Lebensalter wahlberechtigt waren ca. 68 Prozent = 1 028 000.

4.11 Durch die für das Wahlrecht vorausgesetzte Anmeldung zur Wählerliste und durch das höhere Wahlalter waren demgegenüber

1959 von rd. 1,2 Mill. Mitgliedern der Landeskirche nur 218 000 wahlberechtigt,  
1965 von rd. 1,4 Mill. Mitgliedern der Landeskirche nur 245 000 wahlberechtigt.

4.2 Durch Abgabe gültiger Stimmzettel beteiligten sich als Wähler

1959	135 000,
1965	144 000,
1971	236 000.

Das bedeutet gegenüber der Wahl von 1965 eine Steigerung um 64 Prozent.

4.3 Für die Ältestenwahl 1971 ist somit eine Wahlbeteiligung von 23 Prozent der Wahlberechtigten festzustellen.

4.31 Eine Vergleichbarkeit mit der Wahlbeteiligung von 1959 und 1965 ist wegen der unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen des Wahlrechts vor und nach der Wahlrechtsreform nicht unmittelbar gegeben.

Sie wird erst möglich, wenn man den Prozentsatz der nach dem Lebensalter wahlberechtigten Mitglieder der Landeskirche (68 Prozent der Evangelischen) auf die Wahlergebnisse 1959 und 1965 anwendet.

Dann errechnet sich für

1959 eine Wahlbeteiligung von 16 Prozent,  
1965 eine Wahlbeteiligung von 15 Prozent,

so daß für die Ältestenwahl 1971 gegenüber der Wahl von 1965 eine Steigerung der Wahlbeteiligung von 53 Prozent besteht.

4.32 Vergleicht man das Ergebnis der Wahlbeteiligung von 23 Prozent mit den entsprechenden Wahlen in anderen Landeskirchen mit ähnlichen Wahlordnungen in der letzten Zeit, so sind folgende Prozentzahlen für die Wahlbeteiligung von Interesse:

Kurhessen-Waldeck	19,3 Prozent,
Hannover	14,3 Prozent,
Bayern	21 Prozent,
Braunschweig	22,9 Prozent.

4.33 In unserer Landeskirche steht der Wahlbeteiligung von 23 Prozent ein Gottesdienstbesuch von 7 Prozent im Landes- und Jahresdurchschnitt gegenüber (landeskirchliche Statistik für 1970).

4.34 Das endgültige Ergebnis von 23 Prozent Wahlbeteiligung bedeutet eine erhebliche Korrektur der alsbald nach der Wahl zur Befriedigung eines Informationsinteresses der kirchlichen Öffentlichkeit auf Grund von Schnellinformationen der Dekanate in der kirchlichen Publizistik mitgeteilten Wahlbeteiligung von 30,23 Prozent. Dabei war bei dieser ersten Information nicht klar genug hervorgehoben, daß es sich hierbei um eine durchschnittliche Wahlbeteiligung im Gesamt der Kirchenbezirke handelte. Nach der jetzt vorliegenden Berechnung betrug jedoch die tatsächliche durchschnittliche Wahlbeteiligung in den Kirchenbezirken (Summe der Durchschnittsprozente der Wahlbeteiligung in den Kirchenbezirken dividiert durch die Anzahl der Kirchenbezirke) nur 27 Prozent.

Es liegen dieser ersten Information eine Reihe von Fehlerquellen zugrunde, die zum Teil bereits die Ermittlungen und Berechnungen in einzelnen Kirchenbezirken betreffen. Ich kann darauf an dieser Stelle nicht näher eingehen.

Die an der Anzahl der Wahlberechtigten in den Kirchenbezirken gemessene Wahlbeteiligung weist für die 29 Kirchenbezirke eine Streuung zwischen 54,6 Prozent und 12,2 Prozent auf. In 13 Kirchenbezirken liegt die Wahlbeteiligung über 28 Prozent in 18 Kirchenbezirken über dem Landesdurchschnitt von 23 Prozent.

4.35 Die für die Wahlbeteiligung in der Landeskirche ermittelten 23 Prozent schließen eine Streuung zwischen einer Höchststimmabgabe von 75 Prozent und einer niedrigsten Stimmabgabe von 6 Prozent der jeweils wahlberechtigten Gemeindeglieder ein.

4.36 Eine Wahlauswertung nach typischen Gemeindegruppen zeigt folgende Daten:

a) Großstädte mit mehr als 50 000 Einwohnern  
(Zahl der Evangelischen zwischen 35 und 60 Prozent)

durchschnittliche Wahlbeteiligung	höchste Stimmabgabe	niedrigste Stimmabgabe
15 Prozent	20 Prozent	12 Prozent

b) Mittelstädte mit mehr als 15 000, jedoch weniger als 45 000 Einwohnern  
(Zahl der Evangelischen zwischen 35 und 65 Prozent)

19 Prozent	31 Prozent	11 Prozent
------------	------------	------------

c) Orte mit ländlichem Charakter  
(Zahl der Evangelischen unter 25 Prozent; typisch für Pfarrgemeinden an Nebenorten und Diasporaorten)

25 Prozent	44 Prozent	16 Prozent
------------	------------	------------

d) Orte mit ländlichem Charakter  
(Zahl der Evangelischen über 75 Prozent)

38 Prozent	62 Prozent	12 Prozent
------------	------------	------------

#### 5. Vorbereitung der Wahl.

5.1 Nach dem veränderten Schlüssel der Wahlordnung waren 5743 Älteste zu wählen — eine Steigerung von 6,6 Prozent gegenüber der Wahl 1965 (5287).

5.2 Die Anzahl der Kandidaten betrug 8113. Das sind im Verhältnis zur Anzahl der zu wählenden Ältesten 141 Prozent (gegenüber 131 Prozent 1965).

5.3 Im Durchschnitt betrug das Verhältnis: Anzahl der zu wählenden Ältesten zu Kandidaten sowohl in den genannten typischen Gemeindegruppen als auch für die Landeskirche insgesamt 40 Prozent mehr Kandidaten als zu wählende Kirchenälteste.

5.4 Von den bisherigen Kirchenältesten stellten sich 58 Prozent zur Wiederwahl (gegenüber 71 Prozent 1965).

5.41 Unter den Kandidaten insgesamt stellten bisherige Kirchenälteste 38 Prozent dar (gegenüber 50,7 Prozent 1965).

5.5 In 99 der 827 Pfarrgemeinden wurden innerhalb der Einreichungsfrist nicht mehr oder sogar weniger Kandidaten vorgeschlagen als Älteste zu wählen waren.

5.51 Dabei wurden in 37 Pfarrgemeinden Gemeindeversammlungen zur Erreichung weiterer Wahlvorschläge abgehalten, was nur zum Teil Erfolg hatte.

5.52 In 65 Pfarrgemeinden hat der Gemeindevorstand Wahlvorschläge auf die Anzahl der zu wählenden Ältesten ergänzt.

#### 6. Zusammensetzung der Ältestenkreise.

6.1 Von den 5743 gewählten Ältesten sind 24 Prozent Frauen (gegenüber 15 Prozent 1965; Steigerungsrate 60 Prozent).

Den 76 Prozent Männern stehen 88 Prozent 1959 und 85 Prozent 1965 gegenüber.

6.2 Von den gewählten Frauen gehörten 30 Prozent und von den gewählten Männern 51 Prozent dem bisherigen Ältestenkreis an (für 1965 sind die Vergleichszahlen 50 Prozent wiedergewählte Frauen und 60 Prozent wiedergewählte Männer).

#### 6.3 Die altersmäßige Zusammensetzung der Ältestenkreise ist folgende:

21—24	25—30	31—45	46—60	über 60
2 %	6 %	43 %	34 %	15 %
(4 %)	(31 %)	(39 %)	(26 %)	

Eine enttäuschend geringe Auswirkung der Herabsetzung der passiven Wahlfähigkeit. 1965 hatte sich die Herabsetzung des passiven Wahlalters auf das 25. Lebensjahr auf 4,2 Prozent der insgesamt gewählten Ältesten ausgewirkt.

6.31 Über 45 Jahre sind von den gewählten Ältesten insgesamt 49 Prozent (65 Prozent)\*

von den gewählten Männern	48 Prozent (62 Prozent),
von den gewählten Frauen	55 Prozent (73 Prozent).

Insgesamt kann also eine Verjüngung der Ältestenkreise festgestellt werden.

\* Bemerkung: die Prozentzahlen in Klammern beitreffen die Kirchenwahlen 1965.

6.4 Die berufständische Zusammensetzung der Ältestenkreise bietet im Landesdurchschnitt folgendes Bild:

#### 6.41 Für die Männer:

Beamte	25 Prozent (einschließlich 9 Prozent im Lehrberuf)	(20 %)
Angestellte	29 %	(22 %)
Selbständige Unternehmer, Handel- und Gewerbetreibende	13 %	(13 %)
Landwirte	12 %	(21 %)
Arbeiter	16 %	(19 %)
Sonstige und freie Berufe	5 %	(5 %)

#### 6.42 Für die Frauen:

In sozialen/pflegerischen Berufen	7 %	(7 %)
Lehrberuf	12 %	(9 %)
Sonstige Berufe	18 %	(16 %)
Hausfrauen	63 %	(68 %)

7. Von der neu eröffneten Möglichkeit der Wahl zur Erweiterung des Ältestenkreises haben von 595 Pfarrgemeinden, die sich bisher dazu geäußert haben, 100 Gebrauch gemacht.

8. Der mit der Wahlrechtsreform intendierten volkskirchlichen Offnung mit dem Angebot der Wahlbeteiligung auch an die den herkömmlichen Formen gottesdienstlichen Lebens ferner stehenden Gemeindemitglieder entsprach eine gegenüber früher verstärkte Wahlwerbung, insbesondere durch das Amt für Information beim Evangelischen Oberkirchenrat. Der gleiche Wahltermin erlaubte gemeinsame Planung und Durchführung der Werbung mit der württembergischen Nachbarkirche in einer gemeinsamen Projektgruppe.

#### 8.1 Die Werbung geschah in zwei Phasen:

a) bis zur Sommerpause sollte versucht werden, Gemeinden zur Kandidatenaufstellung zu aktivieren,

b) nach der Sommerpause sollte die eigentliche Wahlvorbereitung beginnen, in der auf die Wahl selbst aufmerksam gemacht wurde.

Dabei wurde festgestellt, daß dieser Strategie von Seiten der Pfarrämter zum Teil nur zögernd gefolgt wurde. Vielfach setzte erst nach der Sommerpause eine intensivere Beschäftigung mit der Wahl in den Gemeinden ein.

8.2 Vom Amt für Information wurde in Gestalt von Plakaten, Broschüren, Faltblättern, Schaukasten-sonderdiensten u. a. differenziertes Material zur Wahlwerbung und Wahlvorbereitung angeboten. Acht Sorten Handzettel wendeten sich an verschiedene Zielgruppen in der Gemeinde. Das zum Teil in größerer Auflage hergestellte Material ist restlos in Anspruch genommen worden.

8.3 Außer dem Amt für Information haben die Landesjugendkammer und die Evangelische Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden mit Broschüren auf die Wahl der Kirchenältesten aufmerksam gemacht.

8.4 Es ist nicht nur im kirchlichen Raum für die Wahl mit publizistischen Mitteln interessiert worden. Durch Zeitungsartikel, Rundfunksendungen und auch durch kurze Hinweise in der Abendschau des deut-

schen Fernsehens wurde zusätzlich auf die Kirchenwahlen in beiden Landeskirchen aufmerksam gemacht.

8.5 Von den durch die Landessynode für die Ältestenwahl zur Verfügung gestellten Mitteln in Höhe von 200 000 DM sind speziell vom Amt für Information für publizistische Maßnahmen insgesamt 44 390 DM ausgegeben worden.

9. Der Landeswahlausschuß hatte sich nur mit einer Wahlanfechtung zu befassen. Eine ausführliche Besprechung mit den Beteiligten in einer Sitzung des Landeswahlausschusses führte zur Zurücknahme der Wahlanfechtung. Im übrigen hat der Landeswahlausschuß bei der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen für das Wahlverfahren maßgeblich mitgewirkt.

#### 10. Beobachtungen bei der Wahl.

In Auswertung der mir gesondert mitgeteilten Wahlbeobachtungen und Wahlanalysen einzelner Pfarrer aus 27 Gemeinden mit recht unterschiedlichen Situationen und Strukturen möchte ich zum Schluß folgende Gesichtspunkte festhalten:

Kirchenwahlen haben für die Praktizierung kirchlicher Ordnung exemplarische Bedeutung. Sie machen oft die Diskrepanz von Norm und Wirklichkeit deutlicher, als es in anderen Ordnungsbereichen der Kirche der Fall ist.

10.1 Die Gemeinde und die Gemeindevorstandsgesellschaft gibt es in der theologischen und kirchenrechtlichen Lehre und Reflexion, aber nicht in der Wirklichkeit kirchlichen Lebens. Hier erscheint, was Kirchenordnungen bis zu einem gewissen Grad rechtstheologisch generalisierend als Gemeinde und Gemeindevorstandsgesellschaft anerkennen und regeln in vielfältiger Individualität und Gebrochenheit der communio sanctorum als zugleich menschlicher Gemeinschaft in all ihrer historischen und gesellschaftlichen Bedingtheit. Insofern trifft die kirchliche Wahlordnung auf sehr unterschiedliche kirchliche und gesellschaftliche Situationen. Hierbei bieten die sich auch im Wahlergebnis abzeichnenden erheblichen Unterschiede etwa zwischen Großstädten, Mittelstädten und ländlichen Gemeinden oder innerhalb eines Stadtgebiets zwischen traditionellen Wohngebieten und Neusiedlungen nur ein erstes und grobes Raster für die Vielfalt der tatsächlichen Gegebenheiten. Schon in diesem Rahmen stehen neben- und gegeneinander als Gesamtbewertung der Kirchenwahl:

a) „Der Grundeindruck von Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Reaktion der Gemeinde darauf ist positiv.“

„Das harte Bemühen, Gemeindeglieder für das kirchliche Leben zu aktivieren, hat Früchte gebracht...“

In diesem Zusammenhang möchte ich von einem Lernprozeß sprechen, der noch im Gang ist. Die Wahl hat uns darin um eine beachtliche Strecke nach vorn gebracht.“

b) „Die Differenz zwischen Stadt und Land in der Wahlaktivität ist ein Faktor, der gründlichen Nachdenkens bedarf. Uns in den Städten ist mit

der Freudenbotschaft des Landesdurchschnitts nicht geholfen. Wird nicht in sechs Jahren das Land die städtische Entwicklung eingeholt haben? Erfordert nicht das Ergebnis der Städte ein klares Eingeständnis? Die Katastrophe, die keiner wahr haben will, ist sichtbar geworden... Man kann das Land nicht zum Maßstab künftiger kirchlicher Arbeit in der Stadt machen.“

10.2 Als normative Ordnung kann kirchliches Wahlrecht bei aller Praxisbezogenheit, Flexibilität, Offenheit und nüchternen Beurteilung der Lage nicht der grundsätzlichen Orientierung am theologischen Verständnis von Gemeinde und Kirche nach Schrift und Bekenntnis entbehren. Die reformatorische Erkenntnis des Christen als „simil iustus et peccator“, der Gemeinde Christi in der Welt, nicht von der Welt, läßt sich in ihrer Spannung weder durch eine wirklichkeitsfremde Idealverfassung der Gemeinde noch durch eine normative Kraft des Faktischen in reiner Kasuistik aufheben. Keine kirchliche Ordnung kann allen noch so berechtigten Erwartungen aus der jeweils konkreten Situation der Gemeinde Rechnung tragen, zumal die Erwartungen innerhalb einer Gemeinde auch wieder sehr verschieden sind.

10.3 Aufs Ganze der Landeskirche gesehen wird man feststellen können, daß die Grundordnungsänderung und Wahlrechtsreform die gegen früher größere Wahlbeteiligung gefördert hat. Die Wahl hat, wie einzelne Pfarrer ausdrücklich hervorheben, in nicht überschaubaren Gemeinden manche Anonymität und Isolierung durchbrochen und dem Pfarrer — etwa im Wahllokal — Kontakte mit Gliedern seiner Gemeinde ermöglicht, die bisher noch kaum in sein Blickfeld getreten waren.

10.4 Natürlich hat sich — wie zum Teil ausdrücklich festgestellt wird — an der Substanz der Kirche durch die Kirchenwahlen nichts geändert und schafft die Bildung der kirchlichen Körperschaften nach demokratischen Spielregeln als solche noch keine lebendige Gemeinde. Hier, wie sonst, kann Kirchenordnung nur äußere Hilfen, Anregungen und Angebote zur Praktizierung der Gliedschaft und Verantwortung in der Gemeinde vermitteln.

10.5 Einer der wesentlichen Gründe für das schwache Interesse an der Ältestenwahl liegt nach wie vor darin, daß Verantwortung und Aufgaben der Kirchenältesten oft so wenig in das Blickfeld der Gemeindeöffentlichkeit treten, ohne Außenwirkung bleiben, daß die Arbeit des Ältestenkreises sich für viele Gemeindeglieder dem Hörensagen nach oder auch tatsächlich in Selbstverwaltung und Organisation, d. h. in Tätigkeiten erschöpft, die ange-sichts der den einzelnen evangelischen Christen in seinen gesellschaftlichen Rollen treffenden Nöte und der ihm gestellten Aufgaben zweitrangig und für ein persönliches, zusätzliches Engagement nicht lohnend erscheinen.

10.6 Ebensowenig wie bei der politischen Wahl die Ausübung des aktiven Wahlrechts allein schon das Bewußtsein der Mitverantwortung für die Aufgaben der Gemeinschaft vermittelt, ist dies bei der Kirchenwahl der Fall. Um Interesse und Mitwir-

kungsbereitschaft zu wecken, sind konkrete, alternative und mit bestimmten Kandidaturen verbundene Aufgabenstellungen der Gemeinde für die Wahlperiode erforderlich. Ohne sie bleiben Forderung und Angebot der Mitbestimmung Leerformeln. (Allgemeiner großer Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Lieber Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt! Ihnen mit Ihren Helfern gilt für diese unendlich emsige Kleinarbeit zur Ermöglichung des eingehenden und aussagereichen Berichtes unser herzlicher Dank!

#### V, 4

Darf ich nun Sie noch bitten, Herr Oberkirchenrat Schäfer, zu Ihrem Referat! (Zwischenruf) — Das galt nicht Ihnen, Herr Oberkirchenrat, sondern mir. Ich geb's aber zurück. Kommen Sie nach der Pause früher rein, dann klappt's zeitlich bestens! — Darf ich bitten zu beginnen!

**Oberkirchenrat Schäfer:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich hoffe, die endvormittägliche Toleranzschwelle nicht zu überschreiten und die Sitzungsgeduld nicht allzu sehr zu strapazieren. Ich möchte mich auf ein paar Bemerkungen zum E.v. Missionswerk in Südwestdeutschland beschränken.

Am 28. Januar 1972 wurde in Landau das Evangelische Misisonswerk in Südwestdeutschland gegründet. Sechs Kirchen und fünf Missionsgesellschaften haben sich in diesem Werk zusammengeschlossen, um gemeinsam mit Partnerkirchen in Übersee ihren missionarischen Auftrag wahrzunehmen. Am 16. September 1972 wird in Stuttgart die erste Missionssynode zusammentreten. Vertreter der Partnerkirchen aus Japan, Indonesien, Indien, Afrika und dem vorderen Orient werden zugegen sein. Sie werden ihre Kirchen vorstellen, deren Probleme der Synode vortragen und Verhandlungen mit dem Missionswerk führen über die künftige Zusammenarbeit mit den Kirchen unseres Raumes. Bis zu dieser Missionssynode führt ein vorläufiger Missionsrat die notwendigen Übergangsgeschäfte. Auf der Missionssynode selbst wird dann der endgültige Missionsrat gebildet werden. Soviel zur Situation.

Lassen Sie mich nun hier in gebotener Kürze wesentlich erscheinende Grundzüge dieser Konzeption darstellen:

1. Das Missionswerk ist die konsequente Fortsetzung und Krönung der schon seit einigen Jahren in der Südwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission (SWA) begonnenen Kooperation der Kirchen. Ich verweise hier, zitiere aber nicht: Vorspruch Absatz 2 der Satzung. Im Hinblick auf die Gespräche über eine südwestdeutsche Konföderation darf hier an dieser Stelle dankbar festgestellt werden, daß die Zusammenarbeit der Fünf auf dem Sektor der Weltmission schon bisher nicht nur möglich war, sondern sich immer mehr als fruchtbar erwiesen hat und nun zu einer neuen, verbindlichen Form gefunden hat. Diese Erfahrung läßt auch auf anderen Gebieten kirchlichen Handelns eine positive

Zusammenarbeit im Südwestdeutschen Raum erwarten.

2. Das Missionswerk intendiert ein verbindliches und dauerndes Zusammenwirken von Kirchen und Missionsgesellschaften. Ich verweise wieder, zitiere aber nicht, auf Vorspruch Absatz 1. Es ist damit ein bedeutsamer Schritt auf dem Weg, den Neu Delhi 1961 mit der Forderung nach Integration von Mission und Kirche gewiesen hat. Vor allem die Missionsgesellschaften erwarten nun von uns, daß wir als Gemeinden, als Kirchenbezirke und als Landeskirche die Weltmission als unsere ureigene und unverzichtbare Aufgabe annehmen und das neue Missionswerk als unser Sendungsorgan und unsere Kontaktstelle zu den Partnerkirchen in aller Welt gebrauchen. Die Entwicklung muß erweisen, ob die Kirchen dieser neuen Verantwortung gerecht werden.

3. Das Missionswerk ist offen für die Mitarbeit aller Gruppen und kirchlichen Gemeinschaften, denen der Missionsauftrag unseres Herrn mehr als nur ein Lippenbekenntnis ist. Ich verweise auf § 2 Absatz 1. Mit Sorge beobachten wir seit einiger Zeit, daß Kreise von entschiedenen, ernsthaften Christen innerhalb und außerhalb unserer Kirchen diesem Gemeinschaftswerk mit Mißtrauen gegenüberstehen. Sie befürchten, daß die Mission institutionalisiert, verkirchlicht und dadurch ihrer ursprünglichen Kraft und Dynamik beraubt werden könnte. Sie befürchten weiter, daß soziale Aktionen oder gar politische Strategie an die Stelle des glaubwürdigen Zeugnisses von Christus treten könnten. Wir wollen an dieser Stelle allen, die es hören wollen und können, versichern, daß es im Missionswerk um nichts anderes geht als um diesen Missionsbefehl unseres auferstandenen Herrn. Deshalb sollten wir alles daran setzen, daß dieser Auftrag nicht Schaden nimmt durch unseren Unglauben, durch unser Besserwissen und unsere Unversöhnlichkeit. Nur ein gemeinsames Zeugnis hat die Verheißung des Heiligen Geistes.

3. Das Missionswerk versucht, die volle Partnerschaft mit den Kirchen in Übersee zu verwirklichen. Ich verweise auf § 2, Absatz 3. Es ist längst schon erkannt worden und zur gemeinsamen Überzeugung abendländischer Kirchen geworden, daß die jungen Kirchen keiner paternalistischen Bevormundung oder irgendwelcher karitativer Betreuung durch uns, die abendländischen Kirchen bedürfen. Sie wollen, ja sie müssen den Missionsauftrag in eigener Verantwortung wahrnehmen. Wir wollen ihnen dabei nach Kräften helfen. Aber es ist eine sehr diffizile Aufgabe, trotz der noch bestehenden finanziellen und organisatorischen Überlegenheit den Partnern draußen volle Freiheit zu geben auch da, wo wir glauben, es besser zu wissen oder besser zu können. Es wird also in Zukunft sehr viel Fingerspitzengefühl, besser noch: sehr viel brüderliche Liebe und Demut erfordern, Partnerschaft in diesem Sinn zu verwirklichen. Wir sollen dabei nicht vergessen, daß hier bei uns Mission genau so nötig ist wie irgendwo draußen, und daß wir in unserer scheinbar noch volkskirchlich saturierten Situation erst angefangen haben zu begreifen, was missionarische Existenz

heißt in unserem Land. Partnerschaft darf also niemals nur Einbahnstraße sein. Partnerschaft heißt geben und nehmen, heißt senden und aufnehmen. Vielleicht werden wir bald schon dankbar sein für den brüderlichen Rat oder Dienst afrikanischer oder indischer Mitarbeiter, die uns helfen, unsere missionsarische Existenz besser zu verwirklichen.

5. Das Missionswerk will und darf niemals Selbstzweck werden, wie die Kirche selbst auch. Es muß ein Instrument des Geistes bleiben, wenn es Zukunft haben soll. Der instrumentale Charakter dieses Werkes erfordert von uns allen eine Neubesinnung auf den Inhalt unserer Verkündigung. Es ist die Frage gestellt nach der Kraft unseres Glaubens. Wenn wir nur unser Geld, unser „know how“ anbieten wollen, werden wir dieser Aufgabe nicht gerecht. Wir brauchen Männer und Frauen, Kreise und Gruppen in den Gemeinden, die das Evangelium im Licht der Königsherrschaft Christi neu verstehen lernen, die ihre Bibel nicht nur als private Erbauungslektüre, ihr Gebet nicht nur als Intimgespräch mit Gott verstehen, sondern die Weite und die Tiefe dieser Botschaft erfahren und begreifen, die von Anfang an der ganzen Welt gehört.

Sie werden nun, liebe Schwestern und Brüder, im Verlauf dieser Synode 6 Männer und Frauen aus dem Bereich unserer Landeskirche bestimmen, die Mitglieder der Missionssynode werden sollen. Der vorläufige Missionsrat bittet die Kirchen, daran zu denken, daß auch Laien, auch Frauen, auch junge

Christen in die Synode entsandt werden. Da das Missionswerk eine finanzielle Grundausstattung benötigt, werden Sie im Rahmen der Beschußvorlage Nr. 1 des Finanzausschusses gebeten, für das Evangelische Missionswerk 100 000 DM bereitzustellen. Ich hoffe mit Ihnen, daß Gott dieses Werk zu seinem Werkzeug machen möge, zu einem Gefäß seines Geistes. Vielen Dank! (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Lieber Herr Oberkirchenrat, recht herzlichen Dank für Ihre ausgezeichnete Information!

Zum personellen Teil darf ich anführen, daß wir gestern im Ältestenrat übereingekommen sind, daß der Hauptausschuß das Entsprechende vorbereitet und dann im Plenum vortragen wird. Nun darf ich V. der Tagesordnung schließen.

## VI.

### Verschiedenes

Ich darf VI. aufrufen. Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf unseren Synodalen Professor D. Brunner um das Schlußgebet bitten.

Synodaler D. Brunner spricht das Schlußgebet.

Ich schließe die erste öffentliche Sitzung der 14. Tagung.

— Ende 12.45 Uhr —

## Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 12. April 1972, vormittags 8.45 Uhr.

### Tagesordnung

#### I.

- Referat des Evangelischen Oberkirchenrats:  
Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden  
Oberkirchenrat Schäfer

#### II.

- Berichte der Diakonischen Arbeitsgruppe:
1. Prioritäten in der diakonischen Arbeit  
Berichterstatter: Synodaler Gabriel
  2. Seminar für Sozialpädagogik in Mannheim  
Berichterstatter: Synodaler Dr. Gessner
  3. Auswirkung der Landkreisreform auf die diakonische Arbeit in der badischen Landeskirche  
Berichterstatter: Synodaler Michel

#### III.

- Bericht des Ausschusses zur Überprüfung der Büchereiarbeit  
Berichterstatter: Synodaler Michel

#### IV.

Gemeinsame Berichte des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses:

1. Änderung der Grundordnung  
(Entwurf eines 6. kirchlichen Gesetzes)
  - Berichterstatter für Hauptausschuß: Synodaler Leser und Bußmann
  - Berichterstatter für Rechtsausschuß: Synodale Schröter, Feil und Martin
  - Berichterstatter für Finanzausschuß: Synodaler Berger
- 2a) Stellungnahme der Landessynode zum Entwurf der Grundordnung der EKD
  - Berichterstatter für Hauptausschuß: Synodaler Gorenflos
  - Berichterstatter für Rechtsausschuß: Synodale Herrmann
  - Berichterstatter für Finanzausschuß: Synodaler Stock
- b) Stellungnahme der Landessynode zum Leuenberger Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa
  - Berichterstatter für Hauptausschuß: Synodaler Gorenflos
  - Berichterstatter für Rechtsausschuß: Synodaler Herrmann

#### V.

Verschiedenes

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung unserer letzten Tagung und bitte unseren Synodalen D. Erb um das Eingangsgebet.

**Synodaler D. Erb** spricht das Eingangsgebet.

Vor Aufruf des ersten Punktes der Tagesordnung Ihnen, lieber Herr Günther, recht herzliche Glück- und Segenswünsche zum Geburtstag. (Großer Beifall!) Alles Gute für das begonnene Lebensjahr!

Wie Sie wohl alle schon bemerkt haben werden, haben gestern bzw. heute zwei uns allen wohl bekannte liebe Freunde und Gäste den Weg nach Bad Herrenalb gefunden. Zunächst Sie, lieber Herr Minister Schneider. Seien Sie herzlich willkommen! (Beifall!) Es ist ein schönes Zeichen, daß der gute Nachbar die erste und auch die letzte Sitzung unserer Tagungsperiode hier in Bad Herrenalb besucht. Recht herzlichen Dank! Auch Ihnen, lieber Herr Dekan Hermann, unserem steten Wegbegleiter (Beifall!) aus der württembergischen Synode, ein herzliches Willkommen! Wir freuen uns ganz besonders, daß Sie auch nach der Neukonstituierung heute nochmals bei uns sind und somit alle Tagungen, die wir hatten, mitmachen konnten. Recht herzlichen Dank!

#### I.

Und nun darf ich den ersten Punkt unserer Tagesordnung aufrufen: Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats: Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden, und Sie, Herr Oberkirchenrat Schäfer, um das Referat bitten.

**Oberkirchenrat Schäfer:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Noch einmal, so scheint es, das Ganze von vorn, noch einmal Fachhochschule. Noch einmal, wie schon oft in den letzten Jahren, viele Zahlen, umfangreiche Gesetzesvorlagen, Statistiken, Argumente, Prognosen. Noch einmal Unsicherheit, Überforderung und Entscheidungzwang, nicht durch eine „pressure group“, — ich wollte das ausdrücklich sagen: denn die gibt es nicht, aber durch Sachzwänge, durch die Dynamik einer Entwicklung. Man mag das bedauern oder begrüßen: Aber eine Synode kann sich dem, was man so gemeinhin „Tagesordnung der Welt“ nennt, nicht entziehen. Sie kann es besonders dann nicht — meine ich —, wenn es um Zukunft und Existenz einer Ausbildungsstätte geht, die seit über 50 Jahren Teil unserer Kirche war, in der Menschen arbeiten, denen unsere Kirche nicht gleichgültig ist und aus der, wie wir hoffen, auch weiterhin Mitarbeiter für unseren Dienst kommen sollen. Es gibt jedoch eine Reihe von Gründen, die es wahrscheinlich machen, daß die Entscheidung manchen diesmal etwas leichter fallen wird. Die

Situation hat sich auf verschiedenen Gebieten zunehmend abgeklärt. Die Entwicklung im FHS-Bereich hat sich beruhigt. Die Einrichtungen in anderen Bundesländern haben sich etabliert und stabilisiert. Ich möchte einige dieser positiven Gründe kurz darstellen, bevor ich auf die offenen Fragen eingehe, die uns — und das nicht nur im Blick auf FHS — wohl auch in Zukunft immer wieder beschäftigen werden.

1. Das FHS-Gesetz Baden-Württemberg — Sie haben es den Unterlagen entnommen — bietet eine ausreichende finanzielle und rechtliche Grundlage für eine kirchliche FHS. Staatszuschüsse von 50 Prozent und 30 Prozent für Betrieb und Bau von nicht-staatlichen Einrichtungen sind wohl nicht optimal, dürfen jedoch als angemessen bezeichnet werden, besonders dann, wenn man vom Gesichtspunkt der Partnerschaft ausgeht, wenn die Kirche als Träger den für ihre Konzeptionen erforderlichen Bewegungsspielraum behalten will. In diese staatliche Förderung ist auch grundsätzlich der III. Fachbereich, der theologische, also Religionspädagogik und Gemeindediakonie, einbezogen. Damit ist für die Kirche durch Anhebung der HFS zur FHS keine zusätzliche finanzielle Belastung entstanden. Auch für die Zukunft ist eine 50prozentige staatliche Beteiligung an den allgemeinen Kostensteigerungen gesichert. So viel ist klar.

Im Blick auf die rechtliche Absicherung der FHS möchte ich Sie auf den Gesetzentwurf mit Begründung hinweisen. Hier wird deutlich, daß im Rahmen staatlicher Ordnung eine kirchliche Ausbildungsstätte durchaus Recht, Raum und Freiheit hat, ihre Vorstellungen zu verwirklichen. Diesen Spielraum gilt es zu nutzen.

2. Der Rat der EKD hat am 23. 4. 1970 die Einrichtung kirchlicher FHS empfohlen. Er hat weiter die Empfehlung ausgesprochen, daß Ausbildungen für pädagogische und soziale kirchliche Berufe sinnvollerweise solchen FHS als besonderer dritter Fachbereich angegliedert werden. Inzwischen sind kirchliche Fachhochschulen eingerichtet worden in Berlin, Düsseldorf, Bochum, Hannover, Darmstadt, Ludwigshafen/Rh. und Nürnberg/Neuendettelsau. Wahrscheinlich werden auch Hamburg und Reutlingen hinzukommen. Fast alle dieser Schulen haben einen Fachbereich III für Kirchliche Dienste — Religionspädagogik. Mit wenigen Ausnahmen wurden mehrere, früher selbständige Ausbildungsstätten, zu einer FHS zusammengefaßt.

3. Die Südwestdeutschen Landeskirchen haben sich inzwischen zu einer Arbeitsgemeinschaft kirchlicher FHS zusammengeschlossen. Ich verweise auf die Vereinbarung, die Sie in Ihren Händen haben. Die Organe dieser Arbeitsgemeinschaft, nämlich das Kuratorium, der Träger und die Konferenz der Schulen haben ihre Arbeit aufgenommen. Entsprechend der Vereinbarung werden augenblicklich Regelungen vorbereitet über gemeinsame Forschung, Verteilung von Schwerpunkten, Studenten- und Dozentenaustausch sowie gemeinsame Lehrveranstaltungen. Auch die Zusammenarbeit zwischen der FHS Freiburg und der Fachhochschule des Caritasver-

bandes in Freiburg ist weiter entwickelt worden. Das sind insgesamt günstige Voraussetzungen für eine von uns her gesehene wünschenswerte ökumenische Kooperation.

4. Die intensiven Verhandlungen mit der württembergischen Landeskirche haben inzwischen klar ergeben, daß die Kirchenleitung in Stuttgart und wohl auch die in den nächsten Tagen zusammentretende württembergische Landessynode, entschlossen sind, Reutlingen als selbständige FHS weiterführen zu lassen. Eine Zusammenarbeit mit Freiburg im Rahmen der Südwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft wird von Württemberg aus grundsätzlich begrüßt und auch bereits praktiziert. Eine Fusion beider Einrichtungen aber steht nicht mehr zur Diskussion. Es scheint so, als ob das verständliche Beharrungsvermögen der Schulen und das berechtigte Eigeninteresse einer Landeskirche Faktoren darstellen, die bei einer realistischen Beurteilung der Situation und bei den Planungen für die Zukunft nicht außer acht gelassen werden dürfen.

5. Das Ausbildungszentrum Freiburg hat mit einer vorläufigen staatlichen Genehmigung den Betrieb als FHS aufgenommen. Studien- und Prüfungsordnungen wurden entworfen. Die Ausbildung verläuft ohne Störung und Behinderung. Der Bericht einer synodalen Kommission, die die FHS besucht hat, die mit Leitung, Dozenten und Studierenden gesprochen hat, ist bis zum Herbst dieses Jahres bewußt gedrosselt worden, damit die Verhandlungen zwischen den Kirchen und den theologischen Fakultäten in Ruhe abgeschlossen werden können. Mit großem Verständnis für die Probleme der Kirchenleitung, insbesondere der Synode, die ja eine Entscheidung treffen muß, haben Dozenten und Studierende unserer Freiburger Ausbildungsstätte die Zeit der Ungewißheit auf sich genommen. Nur eine klare Entscheidung dieser Synode über Betrieb und Bau der Fachhochschule kann Voraussetzungen schaffen für eine kontinuierliche Arbeit im Blick auf die Zukunft.

6. Angesichts dieser Gesamtsituation haben Oberkirchenrat und Landeskirchenrat noch einmal nach grundsätzlichen und intensiven Gesprächen beschlossen, Ihnen das Gesetz über die Errichtung einer FHS in Freiburg vorzulegen. Damit verbunden ist die Entscheidung über den Neubau des Ausbildungszentrums, ohne den der Betrieb einer Fachhochschule ebensowenig denkbar wäre wie die Durchführung notwendiger Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für kirchliche Mitarbeiter.

Lassen Sie mich nun noch auf einige offene Fragen eingehen, die uns alle bei solchen Entscheidungen bewegen und belasten:

1. die „Verwissenschaftlichung“ aller Lebensbereiche läßt uns befürchten, daß die Bereitschaft zum Dienen und Helfen mehr und mehr nachlassen wird. Aber sind das wirklich Gegensätze, die sich ausschließen? Wenn Eltern ihre Kinder recht erziehen wollen, interessieren sie sich ganz natürlich und ohne jeden äußeren Zwang für die Ergebnisse der Jugendpsychologie und der Erziehungs-

wissenschaften. Und wenn ein Pfarrer sein in Not geratenes Gemeindeglied recht beraten will, dann holt oder befragt er eben die Sozialarbeiterin, weil es vermessnen wäre, dilettantische Experimente zu wagen, wo Fachkenntnis am Platz ist! — Und umgekehrt: Auch ohne Graduierung und Diplom gibt es für die täglichen Aufgaben immer weniger Hilfskräfte. Das Problem scheint also nicht so sehr in den verbesserten Bildungschancen zu liegen als in der Verkümmерung ethischer Grundlagen, in dem Schwund an Glauben. Wo es aber um Menschen geht, um ganz junge Kinder in den Kindergärten, um unsere Alten, um die, die in Not geraten oder keine Lebenschance haben, kann und darf bessere Ausbildung nicht Gegenstand des Mißtrauens sein. Für Menschen, die in Not sind, ist das Beste gut genug.

2. Der „Eigenbedarf der Kirchen“ wird oft sehr eng und exklusiv verstanden. Jawohl, wir brauchen ausgebildete Kräfte für unsere Gemeinden, Werke und Einrichtungen. Wir brauchen mehr Leute, bessere Leute, christlich motivierte Leute. Aber darf es uns gleichgültig sein, wer sonst noch, außerhalb des kirchlichen Bereiches am Menschen, für und mit dem Menschen arbeitet? Wenn etwa eine Gesellschaft als reibungslos funktionierende Apparatur mißverstanden wird, dann kann soziale Hilfe nur darin bestehen, den, der stört, ausfällt oder total versagt, wieder schnell und kostensparend einzubauen, damit das Ganze wieder funktioniert. — Sind nicht die „Ausfälle“ viel mehr „Alarmsignale“ als „Pannen“? Müßten wir nicht an den Opfern unserer Systeme die Fehler dieser Systeme erkennen und behandeln? „Eigenbedarf“ der Kirche ist etwas anderes. Vielleicht gibt es den im strengen Wortsinn überhaupt nicht. Vielleicht gibt es nur den „Eigenbedarf“ einer Gesellschaft, mit den Augen des Glaubens gesehen. Und das sind Männer und Frauen, die noch wissen, was sie tun und für wen sie es tun. Männer und Frauen, die noch Christen sind, die mit der besten Ausbildung, die es gibt, die geringsten Dienste tun an denen, für die keiner mehr einen Finger rühren will.

3. Manche fragen, ob die Kirche sich heute noch im Hochschulbereich engagieren soll. Ob sie es noch kann. Die Frage ist ernst zu nehmen. Es ist die Frage nach der geistlichen Potenz, nicht so sehr nach den finanziellen oder rechtlichen Möglichkeiten. Aber diese Frage taucht heute überall auf. Hat es noch Sinn, sich in der Schule, im Religionsunterricht zu engagieren? Hat es noch Sinn, evangelische Kindergärten zu betreiben, wenn ein Elternbeirat oder ein Kuratorium per Abstimmung und Mehrheitsbeschuß das Gebet, das Erzählen der biblischen Geschichten abschaffen kann? Hat es noch Sinn, im Rundfunkrat, in Presseorganen mitzuarbeiten, wenn man nichts Wesentliches durchsetzen kann? Fragen über Fragen. Ich meine, wir sollten ernst machen mit der Erkenntnis unseres Glaubens, daß Christus Herr ist über alles und daß er uns befohlen hat „in alle Welt“, das heißt auch: „in alle Bereiche dieser unserer Weltgesellschaft“ zu gehen. Solange wir können und solange er uns dazu noch Kraft und Vollmacht gibt.

4. Der III. Fachbereich hat im Raum der EKD eine sehr lebhafte Diskussion ausgelöst. Einige befürchten, daß hier ein 2. Bildungsweg einen bequemeren, billigeren Zugang zum Pfarramt eröffnen könnte. Wir sind nicht dieser Meinung. Oberkirchenrat und Landeskirchenrat sind mit der Leitung des Ausbildungszentrums Freiburg der Überzeugung, daß der Weg ins Pfarramt auch für FHS-Absolventen über ein Aufbaustudium an der Theologischen Fakultät führen muß. Erste Gespräche haben schon stattgefunden. Andere befürchten, daß der III. FB potentielle Theologiestudenten von einem Theologiestudium abhalten könnte und die Theologischen Fakultäten bedrohen könnte. Hier muß gesagt werden, daß die Studierenden der FHS zum großen Teil keine Gymnasiasten sind, sondern fähige Leute aus der beruflichen Praxis oder Absolventen von Schulen, die keine allgemeine Hochschulreife vermitteln. Schon immer haben die Kirchen dieser Personengruppe besondere Aufmerksamkeit geschenkt, sich für sie eingesetzt. Die FHS bietet einem breiten Kreis Interessierter die Chance einer qualifizierten Ausbildung für den kirchlichen Dienst.

Der III. FB muß hinsichtlich der Verwendung seiner Absolventen noch sorgfältig konzipiert werden. Aber es ist klar, daß die Kirche auch in Zukunft nicht ohne Mitarbeiter auskommen wird, die als Diakone und Jugendwarte, als Religionslehrer und Bildungssekretäre tätig werden. Die Theologen brauchen sie als Partner. Die Gemeinden rufen nach Mitarbeitern. Hier ist eine Chance, sie auszubilden.

5. Die Synode hat den Oberkirchenrat verlaßt, mit der Vorlage eines FHS-Gesetzes Alternativen auszuarbeiten. Das ist geschehen. Sie haben das Ergebnis in Händen. Bei der Ausarbeitung hat sich herausgestellt, daß es echte Alternativen nicht gibt. Jedenfalls nicht in dem Sinn, daß praktikable Lösungen angeboten werden können. Eine theologische Zusatzausbildung für staatlich ausgebildete Absolventen von Fachschulen oder Fachhochschulen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit stößt auf eine große Zahl von neuen Problemen. Sie sind in der Vorlage dargestellt: Es sind nicht zuerst die ins Auge fallenden finanziellen Probleme, vor die uns ein solcher Versuch stellen würde. Wir müßten befürchten, daß ein solches Programm wenig attraktiv und wenig effektiv sein würde. Es könnte sein, daß wir irgendwann zu solchen Notlösungen gezwungen werden. Wir wollen es nicht hoffen. Und noch ist es nicht soweit. Wir wollen keine Klerikalisierung unserer Gesellschaft. Wie könnten wir auch! Aber wir wollen, solange es geht, auch in einem immer mehr verwalteten, immer mehr von Fachleuten beherrschten und von Ideologie bedrohten Wohlfahrtsstaat eine Gruppe der Gesellschaft sein, eine Gruppe unter anderen, die ihren Beitrag leistet, von ihrem spezifischen Selbstverständnis her, und das heißt: aus ihrem von Gott gegebenen Auftrag heraus. Wenn Kirche als gesellschaftlicher Faktor in dieser Situation überhaupt noch relevant sein will, dann nur so, daß sie nicht mehr — aber auch nicht weniger — sein will als eben — Kirche Jesu Christi für die Welt.

Bezogen auf die FHS Freiburg heißt das: Niemand von uns weiß, was in drei, fünf oder zwanzig Jahren wird. Wir müssen also beweglich und offen bleiben. Eine solche Ausbildungsstätte muß also flexibel sein, viele Möglichkeiten bieten für zukünftige Entwicklungen. Das alles ist bedacht und, soweit irgend möglich, berücksichtigt worden. Es wird nun darauf ankommen, daß Sie durch Ihre Entscheidung den Rahmen schaffen, innerhalb dessen sich, mit Gottes Hilfe, ein Zentrum geistiger Auseinandersetzungen mit dem Evangelium und mit den Fragen unserer Zeit entwickeln kann. Was daraus wird, hängt von den Dozenten und Studierenden ab, aber auch von der Unterstützung durch Synode und Kirchenleitung. Nur so kann auch die Schule selbst ihren Beitrag zur Lösung der Fragen leisten, die uns als Kirche heute beschäftigen. Ich könnte mir gut denken — und ich hoffe darauf und rechne damit —, daß eine FHS, wenn sie so als Partner vertrauensvoll mit der Kirche zusammenarbeitet, keine Belastung, sondern einen Gewinn darstellt, der nicht unterschätzt werden darf. Auch aus diesem Grund bitte ich Sie um eine klare und gute Entscheidung. Ich danke Ihnen, daß Sie solange zugehört haben und daß Sie sich noch einmal der Mühe einer Fachhochschuldiskussion unterziehen wollen. Noch einmal.

**Präsident Dr. Angelberger:** Lieber Herr Oberkirchenrat Schäfer! Ihr „noch einmal“ war eigentlich dringend geboten, und es war auch durchaus am Platze; denn Ihre heutigen Ausführungen mit dem gesamtkirchlichen Überblick und die Herausstellung der wesentlichen Punkte zu den immer noch in der Schwebe befindlichen Fragen haben entscheidend dazu beigetragen, bei uns eine weitere Klärung herzuführen. Haben Sie hierfür recht herzlichen Dank!

## II, 1

Nun darf ich bitten, die Berichte der diakonischen Arbeitsgruppe zu geben, und zwar zunächst bitte ich unseren Synodalen Gabriel.

**Berichterstatter Synodaler Gabriel:** Herr Präsident! Verehrte Mitsynodale! Der Diakonie-Arbeitsgruppe war von der Landessynode am 6. Juli 1971 der Auftrag erteilt worden, das gesamte Gebiet der Diakonie ins Blickfeld zu nehmen oder, wie es in dem Bericht des Konsynoden Günther bezeichnet worden ist: die Arbeitsgruppe sollte alles, was zum Bereich der Diakonie gehört, einmal gründlich durchforsten.

Da es sich um einen zeitlich begrenzten Auftrag handelte, der mit der Erstattung unserer heutigen Berichte in die Hand der Synode zurückgegeben werden muß, war es uns nicht möglich, es war wohl auch nicht erwartet, daß wir endgültige Ergebnisse vorlegen.

Das Durchforsten ist eine mühsame Arbeit. Das könnte vielleicht Herr Viebig noch deutlicher erklären, und das weiß man ja aus der Praxis. Übertragen auf unsere Aufgabe heißt das doch: Feststellen, wo alter, morsch gewordener Bestand geräumt, wo gelichtet werden muß, ja wo überhaupt neu aufgeforscht werden muß. Das Bild trifft genau die Situation der Diakonie.

Es war von uns zu untersuchen, was heute und in Zukunft an diakonischen Aufgaben aufgegriffen, fortgeführt oder fallen gelassen werden sollte. Mit diesem Bericht wollen wir der kommenden Synode für die diakonische Arbeit einige Denkansätze in Form einer Prioritäten-Skizze liefern.

Gleich eingangs zu dem kritischen Thema Prioritäten ein paar spezielle Vorbemerkungen:

Prioritäten können niemals Sache eines Einzelnen, auch nicht eines kleinen Ausschusses sein; sie erhalten nur Tragkraft, wenn sie von der gesamten Synode erörtert und beschlossen werden. Beides ist der alten Synode kaum noch möglich.

Prioritäten sind auch keine Korsettstangen des Haushalts und keine gußeisernen Gesetze und keine Dogmen, auch keine Zwangsjacken, wie es 1967 hier bezeichnet worden ist. Sie sind im Gegenteil Ausdruck der Beweglichkeit einer Kirche. Und wir sollten uns bemühen, diese Beweglichkeit in einer Prioritätenliste ständig vor Augen zu haben. Prioritäten können für eine Synode Leitlinien sein und sie sollten eigentlich ständig vor jedem Entwurf eines kirchlichen Haushalts überprüft werden.

Ausgangspunkt unserer Überlegungen in der Diakonie-Arbeitsgruppe war der Versuch einer Klärung von Begriff, Standort und Motivation der Diakonie unter Beachtung des von Herrn Oberkirchenrat Hammann gehaltenen Referats vom 5. 7. 1971.

Dieses Referat befaßte sich damals — ich darf es in Ihre Erinnerung zurückrufen — mit folgender inhaltlicher Gliederung:

1. Die Krisis der Ethik,
2. Diakonie und sozialer Wohlfahrtsstaat,
3. Was will eine Diakonie der Minderheit?
4. Planungsfragen.

Wir sind in der Arbeitsgruppe Diakonie die Wegmarken der Diakonie noch einmal entlang gegangen und haben auch den Bericht des Konsynoden Günther (gedr. Verhandlung Juli 1971, S. 46/47) mit all den vielen Gesichtspunkten des Hauptausschusses bei unserer Arbeit gebührend berücksichtigt.

Ich darf unser Ergebnis in folgenden vier Punkten zusammenfassen:

1. Die Diakonie als Verpflichtung des einzelnen Christen, der Gemeinden, der Kirchen und der gesamten Christenheit.
2. Wo steht die Diakonie neben anderen kirchlichen Aufgabenbereichen?
3. Welches sind die Schwerpunkte innerhalb der diakonischen Arbeit? Welche Kriterien sind zur Klärung anwendbar?
4. Was haben wir zu folgern aus dem Nebeneinander von kirchlicher Diakonie und staatlicher, kommunaler und anderer Sozialarbeit?

1. Die Diakonie als Verpflichtung des einzelnen Christen, der Gemeinden, der Kirchen und der gesamten Christenheit:

Die Diakonie sollte im Denken und Handeln des einzelnen Kirchengliedes ihren Platz haben.

Alle übergeordnete, oben betriebene Diakonie wird irgendwann von lärmender Lethargie befallen

und wirkungslos, wenn sie nicht ihre Tragkraft aus dem Quellenbereich ihrer Glieder bezieht.

Der Samariter wurde zum Nächsten des zwischen Jerusalem und Jericho geschlagenen Menschen, und nicht der Priester mit seinen Erkenntnissen, und nicht der Levit mit seiner treuen Kirchenzugehörigkeit.

Die diakonische Gesinnung unserer Kirchenglieder bewirkt in summa die geistliche Kraft, die für die großen Aufgaben eines diakonischen Werkes erforderlich ist. Weil dieses diakonische Engagement des Einzelnen weithin geschwächt ist, ja häufig fehlt, müssen wir zuerst darauf bezogen fragen, was wir in Zukunft noch verantworten können. Die Bereitschaft bzw. Nichtbereitschaft unserer Kirchenglieder zum Helfen ist die natürliche Grenze unserer diakonischen Möglichkeiten.

Ebenso müssen wir der Frage nach der geistlichen Kraft unserer Gemeinden zum diakonischen Handeln nachgehen. Ohne ein negatives Pauschalurteil hier auszusprechen, bestand in der Arbeitsgruppe Übereinstimmung mit den Ausführungen des Hauptausschusses, daß sich die Gemeinden mehr und mehr dem diakonischen Bereich entfremden. Viele Kirchenältestenkreise vollziehen nur mit Unlust ihr diakonisches Soll. Diese Feststellung ist ein Zeichen der geistigen Verarmung vieler Gemeinden und die wahre Ursache für die geschwächte Effizienz diakonischer Maßnahmen. Natürlich gibt es auch erfreuliche Zeichen diakonischen Wollens. Aber die da und dort auftretende Verdrossenheit hat auch ihre Ursachen. Aus den uns zugegangenen Unterlagen war z. B. ersichtlich, daß von den 340 Krankenpflegerstationen in Baden 92 Stationen mit Schwestern im Alter von über 65 Jahren und 49 Stationen mit Schwestern im Alter von über 60 Jahren besetzt sind. Diesen Schwestern sind wir als Synode unendlich Dank schuldig, daß sie im Pensionsalter noch diesen Dienst tun. Aber daß wir den Dienst dieser Personen in Anspruch nehmen müssen, daß wir nahezu die Hälfte aller Stationen mit Ruhestandskräften betreiben müssen, das ist eben das Problem für die Ältestenkreise. Deshalb ist es wichtig, daß das diakonische Bewußtsein durch Predigt, das Verständnis für Diakonie zu wecken, ein dauerndes Anliegen aller zum Wortdienst berufenen Diener und Ältestenkreise der Kirche sein muß.

Die neue Grundordnung — das ist mir persönlich eigentlich erst über dieser Arbeit aufgegangen — sagt in den wichtigen, die Gemeindearbeit betreffenden Paragraphen 22 und 23 über die diakonische Verpflichtung in der Gemeinde fast nichts.

Lediglich in § 22 Abschnitt 1, wird darauf verwiesen, daß der Ältestenkreis Verantwortung dafür trägt, daß der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, daß die Sakamente recht verwaltet werden und der Dienst der Liebe getan wird. Das ist im großen Katalog der Aufgaben, wie sie da aufgezählt sind, die einzige Erwähnung. Um so wichtiger erscheint es der Arbeitsgruppe Diakonie nachträglich, daß wir in den §§ 68ff. die verschiedenen kirchlichen Ebenen eindringlich verpflichten, daß das

kirchliche Leben vom diakonischen Dienst durchwirkt wird.

Rechter Diakonie des einzelnen, der Gemeinde oder Kirche geht es immer um das Wohl und Heil von Menschen. Ihre Motivation in diesem Bemühen bezieht sie aus dem Evangelium und unterscheidet sich darin von dem versachlichten Tun, das etwa aus rein humanistischen oder anderen Beweggründen geschieht.

Die Motivation, die vom Liebesgebot Jesu ausgeht, wird dem diakonischen Handeln immer wieder auch die Freiheit und Gewißheit des Tuns bis hin zur Inanspruchnahme von Millionenbeträgen für ihre Durchführung erlauben. Und es handelt sich, um das vorwegzunehmen, um wirklich erkleckliche Beträge. Sie werden es in dem Bericht des Finanzausschusses noch hören, die angemeldeten Vorhaben erreichen die Höhe von nahezu einer Viertelmilliarden in unserer badischen Landeskirche. Wir sind als Christen und als Kirche nach unserem Handeln gefragt. Wir sollen und brauchen uns nicht ängstlich machen zu lassen vor der Problemflut der Diakonie, auch wenn wir von vielen Seiten in Frage gestellt sind. Es bleibt uns trotzdem das Gebot unseres Herrn, in seinem Namen tätig zu bleiben.

Deshalb und gerade deshalb sollten wir gegenwärtig in der Kirche Verantwortlichen die „Krisis der Ethik“ nützen und zu einem neuen Engagement — verwurzelt im Gebot: Du sollst deinen Nächsten lieben — durchstoßen. Solches zu tun zum Vorbild und zur Stärkung unserer Gemeinden, steht einer Synode gut an.

Wurde eingangs gesagt, daß die Diakonie einer Kirche des Kraftzustroms aus dem Quellbereich ihrer Glieder bedarf, so darf hier dagegen gesetzt werden: Was und wie die Synode die Dienste der Barmherzigkeit in Glauben und Gottvertrauen und natürlich auch mit Sachkenntnis anregt, aufgreift, fördert, beschließt oder auch verzichtet, ist vor den Augen unserer Gemeinden und ihrer Glieder weithin das, was Kirche in Wirklichkeit will und ist.

Das Evangelium fordert von uns mehr als Loyalität gegen den Zeitgenossen.

Der Prozeß um eine neue Ethik wird in diesen Jahren zum Prüfstein unseres Glaubens und unserer Glaubwürdigkeit. Er umfaßt das Helfen und Handeln des einzelnen Christen bis hinaus zur weltweiten Verantwortung der gesamten Christenheit für die Hungernden in der Dritten Welt. Diakonie aufs Ganze gesehen darf nicht schrumpfen in dieser Zeit, denn mit ihr ist die Zukunft der Kirche auf das engste verknüpft.

## 2. Wo steht die Diakonie neben anderen kirchlichen Aufgabenbereichen?

Bereits im Jahre 1967 wurde in unserer Synode der Versuch gemacht, die kirchliche Arbeit in Rangstufen zu gliedern. Die damals gesetzten Prioritäten waren für die Arbeit in den vergangenen fünf Jahren von einiger Bedeutung. Indessen müssen wir heute erkennen, daß sie für die Gegenwart und nahe Zukunft veränderungsbedürftig sind. In der damaligen

ersten Lesung hatten wir folgende Rangordnung für die kirchliche Arbeit vorgesehen:

**1. Rang:**

Wortverkündigung, Sicherstellung von kirchlichen Räumen, Aufbau, Instandsetzung, Erhaltung und Etatzuweisungen an die Programme.

**2. Rang:**

Diakonisch-missionarische Dienste: Schwesternausbildungsstätten und Mutterhäuser, Anstalten für geistig Behinderte und Körperbehinderte mit Schwesternausbildung, Altenheime usw.

**3. Rang:**

Krankenhäuser allgemein und Kindergärten, Rehabilitationszentren und Sanatorien.

**4. Rang:**

Beispielschulen, Erholungsheime, Freizeitheime.

**5. Rang:**

Studentenwohnheime, Wohnhäuser.

Eine neue Prioritätenliste sollte davon ausgehen, daß der Auftrag Jesu Christi an seine Kirche ein umfassender ist. Der gesamte Auftrag aus dem Evangelium hat jedoch verschiedene Wirkungs- und Tätigkeitsbereiche. Keinem Teil des Auftrags sollte ausschließliche Vorrangigkeit zugeordnet werden.

Dieser Grundsatz läßt sich ausdrücken, indem man sagt: Über allem Tun, gleichsam als Überschrift, steht der Auftrag. Ich erinnere an die Eingangspredigt von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein, in deren Mitte der Satz stand: Wir haben einen Auftrag!

Als weitere Oberbegriffe einer Aufteilung waren in Erwägung „Zeugnis und Dienst“ oder wie es in § 45 der Grundordnung bezeichnet wird: „Lehre und Leben“ oder vielleicht auch „Sammlung und Sendung“. Nach reichlicher Überlegung für diese Prioritätenliste erschienen folgende Oberbegriffe noch geeigneter: „Verkündigung, Lehre und Diakonat“ oder „Apostolat, Gesamtkatechumenat und Diakonat“.

Diese drei Schwerpunkte sind Bestandteile des einen und selben Auftrags und haben gleichrangig nebeneinander zu stehen. Nicht umsonst haben wir für Artikel 12 der Grundordnung EKD eine Änderung empfohlen. War im Entwurf gesagt, daß Diakonie als Antwort auf die Verkündigung zu verstehen sei, so empfehlen wir nun die Aufnahme der Formulierung „als gelebtes Zeugnis des Evangeliums dient die Diakonie dem Wohl und Heil von Menschen“. Dies, weil wir davon ausgegangen sind, daß Diakonie nicht Reflexion, sondern eine Grundfunktion der Kirche ist. Die drei Schwerpunkte Verkündigung, Lehre und Diakonie sind Bestandteil auch unseres Haushaltplanes und lassen sich im Finanzspiegel unserer Kirche auch in der Gegenwart sehr deutlich herausziehen.

Welches Gewicht Diakonie, Verkündigung und Lehre in Zukunft nebeneinander haben sollen, hat sich an der gesamtkirchlichen Situation zu bemessen. Weil immer neue Spielarten der Not in unserer Zeit auftreten, wäre es denkbar, daß der Gesamtumfang der diakonischen Arbeit sowohl im finanziellen wie auch im versuchten Einsatz von Menschen noch verstärkt werden muß. Es kann aber auch sein, daß

Diakonie zu treiben in Zukunft noch beschwerlicher wird, weil der Rückhalt im Kirchenvolk eventuell noch weiter schwindet und weil wir auf der anderen Seite erkennen müssen, daß auch einer mit Steuerkraft ausgestatteten Volkskirche Grenzen ihres Wirkens gesetzt sind.

Die Diakonie ist neben der Verkündigung und dem Gesamtkatechumenat ein Stück sichtbarer Kirche vor der Welt. Natürlich bleibt die Verkündigung Ausgangspunkt für die Auffächerung des kirchlichen Lebens — waren wir der Meinung in der Gruppe —, und natürlich wird das Gesamtkatechumenat mit dem Religionsunterricht an den Schulen, den vielfältigen Bemühungen der Erwachsenenbildung oder auch Ausbildungszentrum Freiburg, — das ist ja ganz interessant, welche inneren Zusammenhänge zwischen den Überlegungen der Gruppe und den Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Schäfer vorhin zwischen den Zeilen durchgeklungen haben — unsere evangelischen Beispilschulen usw. Bereiche bleiben, die der Diakonie als Orientierungshilfen zu dienen haben. Die Bereiche Verkündigung, Gesamtkatechumenat und Diakonie lassen sich letztlich nicht auseinanderreißen. Rechte Diakonie wird immer zugleich auch Verkündigung sein. Und rechte Verkündigung wird immer auch auf den Dienst der Barmherzigkeit hinweisen. Die Not zu sehen, ihr zu begegnen, ist Sache der Diakonie. Den Ursachen der Not zu wehren, ist gewiß auch Sache der Verkündigung und ist ganz gewiß Sache des Katechumenats. Was und in welcher Reihenfolge unter den Bereichen Verkündigung und Lehre aufzunehmen wäre, ist nicht Gegenstand unserer Arbeit, wohl aber wäre zu fragen:

**3. Wie sind die Schwerpunkte innerhalb der diaconischen Arbeit zu setzen?**

Erlauben Sie dazu ein Zitat von Bischof D. Hanns Lilje: „... Die Entwicklung der modernen technisierten Gesellschaft mit ihrem immer härter werdenden Wirtschaftsprozeß ist von der Gefahr einer zunehmenden Brutalisierung der menschlichen Beziehungen überschattet. Nur ein entschlossener Wandel des öffentlichen Bewußtseins kann uns helfen, das edelste Gut der Diakonie nicht zu verlieren, die Barmherzigkeit...“

Uns, der Kirche, ist es aufgetragen, die Barmherzigkeit in unseren diaconischen Maßnahmen Beispielhaft zu machen und in das öffentliche Bewußtsein zu bringen. Die Kirche sollte immer in ihren Hilfsmaßnahmen Modellcharakter haben.

Deshalb wollen wir vorschlagen für legitime Aufgaben im Bereich Diakonie, Barmherzigkeit und Hilfe den pflegebedürftigen, alten Menschen, Barmherzigkeit und Hilfe den Behinderten, den Siechen, den Gefährdeten, den Süchtigen, den Kranken. Dazu die entsprechenden Einrichtungsstätten:

Altenpflegeheime,  
Pflegestätten für Langzeitkranke,  
Fürsorge für Süchtige und Gefährdete,  
Beratungsstellen für Lebensuntüchtige usw.,  
Bahnhofsmision,  
Obdachlosenfürsorge,

Ausbildungsstätten für Kindergärtnerinnen, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Sozialarbeiter.

(Auf Gemeindeebene):  
Krankenpflegestationen,  
Kindergartenarbeit.

Es wäre noch zu prüfen, welche Einrichtungen wir unbestritten in

a) kirchlicher Trägerschaft behalten müßten oder sollten. Dazu wäre zu zählen:

Kork mit der Epilepsie-Erkranktenfürsorge und Altenpflege, Mosbach

Schwachsinnige und Bildungsgeschädigte, Offenburg

Altenpflege, Altersklerotiker und dazu auch Münzeshem

in dem Kurheim für Alkoholkranke, Krankenhäuser

sollten wir nach Auffassung der Diakonie-Arbeitsgruppe nach Freiburg-Landwasser keine weiteren bauen, aber Sorge tragen für das kirchliche Personal und auf

Gemeindeebene

sollten wir versuchen, die Krankenpflegestationen und vorläufig auch die allgemeinen Gemeindedienste und evangelische Kindergärten, soweit der Begriff dies verdient.

Die Trägerschaft und Verantwortung dieser Häuser und Einrichtungen dürfen für die Kirche zunächst nicht in Frage gestellt werden.

b) In Kooperation mit dem Staat wären denkbar: Sanatorien, Ausbildungsstätten und Rehabilitationszentren.

c) Wie sollen die Dienste in Zukunft durchgeführt werden?

Wir waren darüber einig, daß wir in Zukunft nicht mehr aufgreifen, bzw. mit der Zeit aus der Hand geben sollten alles, was mit diesen Diensten der Barmherzigkeit, die eingangs erwähnt worden sind, keinen ausreichenden Bezug hat.

Die Aufzählung der diakonischen Aufgaben geschah bewußt ohne Einordnung in Rangstufen. Wir müssen zunächst wissen, was wir überhaupt noch betreiben sollen, und wir müssen in Zukunft beweglicher bleiben.

Wir müssen in naher Zukunft mit einer Gewichtsverlagerung in der Diakonie rechnen. Lassen Sie mich dazu ein Wort von Bischof Dr. Wölber vom 9. 3. 1972 vor der Synode der Evang.-Luth. Kirche in Hamburg zitieren, der über diese Gewichtsverlagerung der Diakonie folgendes gesagt hat:

„Wir haben schon lange eine viel zu ausgedehnte Front und zu wenig Mittel und Menschen. Was wir mit Pathos begonnen haben, können wir nicht in dem Maße hinausführen, wie es nötig wäre und trotzdem sind wir immer noch am Werk, die Front der kirchlichen Dienste zu erweitern. Kommt Entwicklungshilfe auf, so beteiligt man sich daran. Kommt Bildungsreform auf, so möchte man hier mit anpacken. Entwickelt sich Touristik, so ruft alles nach Urlaubs- und

Campingseelsorge. Daneben ist die Kirche erfüllt von der Sorge um ausreichende Kontakte mit den Massenkommunikationsmitteln, der allgemeinen Sozialarbeit der Erwachsenenbildung usw., usw. Das Werben der Kirche um die moderne Welt, ihr enormer Aufwand an Anpassung, der Ruf nach Aktualisierung im Sinne des Dabeiseins entsprangen zutiefst begründeten Motiven der Verkündigung. Sie haben aber die Gefahr einer inflationären Kirche heraufbeschworen — inflationär, was die Verzettelung in das Vielerlei der Aktionen angeht, inflationär auch, was manchmal die geistliche Vollmacht und auch die Dekoration durch Sachverständige angeht.

Ich habe eigentlich nur eine einzige Antwort auf dieses Problem. Wir werden uns zu dem Gedanken des exemplarischen Tuns durchringen müssen.“ Soweit das Zitat.

Was hier gesagt ist, betrifft weithin auch die Diakonie unserer badischen Landeskirche. Wir können natürlich nicht von heute auf morgen alles im diakonischen Bereich umkrempeln. Wir müssen selbstverständlich das Gewachsene pflegen, die Folgelasten tragen und die diakonischen Dienste vollziehen, aber wir können in Zukunft nicht mehr überall und alles aufgreifen. Wir sind in der Tat nicht mehr in der Lage, den ganzen Problemhorizont abzudecken; dazu fehlen die Menschen, auch die Mittel, die sachlichen Voraussetzungen. Das ist die Realität, so wünschenswert die Aufnahme mancher Arbeit wäre und so bedauerlich ihr Verzicht auch ist.

Auch wir in Baden sind gehalten, in Zukunft mehr exemplarisch zu handeln, weil wir unsere Grenze sehen. Deshalb ist die Suche nach Prioritäten für die diakonische Arbeit eine zeitgegebene Notwendigkeit. Die Welt hat sich gewandelt; die Diakonie muß dieser Tatsache Rechnung tragen.

Was kann es für uns in unserer Landeskirche bedeuten, neue Wege zu gehen, exemplarisch handeln, ohne altgewohnte Dienste der Barmherzigkeit nachträglich in Frage zu stellen? In der Diakonie wird dies in der Zukunft bedeuten eine Verminderung der grundsätzlich allgemeinen Mitwirkung bei den sozialen Aufgaben der Gesellschaft; etwa im Krankenhausneubau, vielleicht auch beim Bau von reinen Altenwohnheimen, soweit keine Pflegestationen angegliedert sind, vielleicht auch in ferner Zeit wahrscheinlich beim Bau von Kindergärten. — Erste Schritte sind ja schon getan.

Das Krankenhausgesetz und das Kindergarten gesetz sind doch Ausdruck dafür, daß die Verpflichtung für diese Zweige von der Öffentlichkeit anerkannt ist, so enttäuschend das Kindergartengesetz auch ausgefallen ist.

Noch mehr Ausdruck für die Lastenverteilung ist unsere eigene gesetzte Regelung vom 17. 4. 1970 über den Bau von Kindergärten, in der doch zwischen den Zeilen zum Ausdruck kommt, daß wir sogar bereit sind, auf die Kindergartenarbeit da und dort zu verzichten, wo uns die Hilfe der öffentlichen Hand nicht im vorgesehenen Zweidrittel-Umfang zuteilt wird.

(Diese Regelung dürfte ja auch in Zukunft gelten, sofern die Erörterung der Vorlage 3/8 von Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung nicht zu neuen Richtlinien führt.)

Exemplarisch handeln müßte weiter bedeuten: wir sollten mehr und mehr die Gewichte auf die Sondergruppen der Not verlagern. Die psychischen Leiden, das Angeschlagensein, die Unsicherheit, die Frustration und die Neurosen vieler Zeitgenossen sind doch die Ursache der tiefsten Hilfsbedürftigkeit vieler Menschen, der Nöte, die sich dann in Gestalt von Sucht, Alkoholismus und in anderem kompensierendem Fehlverhalten darstellen. Deshalb werden Diakonie in Verbindung mit Seelsorge in Zukunft zwei bestimmende Faktoren eines gesamtheitlichen Bemühens um den gefährdeten Menschen sein.

So vielschichtig, wie Ursache und Wirkung vieler seelischer Leiden sind, so differenziert muß die Therapie für die Geschädigten sein. Das bedeutet, daß Diakonie im Sinne äußerer Versorgung allein nicht mehr oder nur noch selten gedacht werden kann. Das bedeutet, daß Diakonie in Zukunft in stärkerer Verbindung mit Seelsorge zu geschehen hat. Dafür sind wir offenbar noch nicht ausreichend gerüstet, aber wir sollten uns darauf einstellen. In unserer Sommer-Synode sind in der Arbeitsgruppe „Seelsorge“, geleitet von Herrn Prälat Dr. Bornhäuser, Ansätze hierfür gegeben worden. Der Dienst der Barmherzigkeit in stärkerer Verbindung mit der Seelsorge führt uns hautnah zurück in den zentralen Bereich des Auftrags.

Seelsorge in der Diakonie ist der Dienst, den der Staat und andere Gruppen — um es mit einem geflügelten Wort unserer Zeit zu sagen — „so nicht“ tun können. Auf die Diakonie übertragen heißt exemplarisch handeln, Pionierarbeit der Barmherzigkeit tun.

Und noch ein grundsätzliches Wort zu dem Nebeneinander von kirchlicher Diakonie und Sozialarbeit des Staates, der Kommunen und anderer Träger. Es kann nicht der Sinn kirchlicher Diakonie sein, die von ihr einmal in Gang gesetzte Abwehr der Not auf einem bestimmten Gebiete krampfhaft fortzutreiben, obwohl der Staat oder andere Gruppen der Gesellschaft sich längst dieses Arbeitsgebiet zur eigenen Verpflichtung gemacht haben.

Erlauben Sie zum Schluß die Anfügung eines Zitats aus einer Rede eines Bundesministers, wie man von staatlicher Seite die kirchliche Diakonie heute beurteilt:

„Die Besonderheit der Diakonie lag darin, daß sie sich denkend und handelnd den Aufgaben stellte, die andere gesellschaftliche Gruppen bzw. der Staat nicht sahen oder übersahen. Sie zeichnete sich nicht nur aus durch das, was sie tat, sondern auch dadurch, wann sie es tat. Diakonie wird insoweit Zukunft haben, als sie weiterhin diese schöpferische Phantasie entwickelt. Dazu gehört organisatorische Beweglichkeit, die nur dann möglich ist, wenn sie die Aufgaben, deren Dringlichkeit sie der Gesellschaft selbst bewußt gemacht hat, dieser schließlich wieder zurück-

überträgt, um die Gesellschaft ihrer sozialen Verantwortung nicht zu entwöhnen und sich selbst freizusetzen für weitere Pioniertätigkeit.“ Das ist unsere Empfehlung für die Zukunft der Diakonie an die Synode.

Die Arbeitsgruppe Diakonie empfiehlt der Synode:

- Bei der Fortentwicklung der diakonischen Arbeit mögen die hier vorgetragenen Gesichtspunkte beachtet werden.
- Die Prioritätenliste sollte von der neuen Synode vervollständigt werden.
- Die Diakonie-Arbeitsgruppe sollte in paritätischer Besetzung zwischen Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes einerseits und Mitgliedern der Synode andererseits wieder neu gebildet werden. Die Verklammerung zwischen den Verantwortlichen in der Diakonie mit der Synode in dieser Arbeitsgruppe hat zu einem fruchtbaren Gespräch geführt, das in der neuen Legislaturperiode fortgeführt werden sollte.

Sich freimachen zum Dienst an den Sondergruppen der Not, zur Konzentration finden, um der Verzettelung zu wehren und sich durchringen zu exemplarischen Handeln, darum geht es uns, wenn wir mit Ernst versuchen, Prioritäten für die diakonische Arbeit und darüber hinaus für unser gesamtkirchliches Planen zu setzen. (Großer Beifall!)

## II, 2

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Gabriel! — Darf ich nun Sie, Herr Dr. Gessner, um den zweiten Bericht bitten!

**Berichterstatter Synodaler Dr. Gessner:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Nach dem Bericht des Konsynodalen Michel in der Herbsttagung 1971 über die Arbeit der damals erst kurz bestehenden Arbeitsgruppe Diakonie erhielt diese Arbeitsgruppe von der Synode u. a. den Auftrag, die Möglichkeiten für die Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik in Mannheim zu prüfen (siehe gedr. Protokoll der Herbsttagung 1971 S. 43).

Über das bisherige Ergebnis dieser Prüfung habe ich zu berichten. Zunächst soll etwas über das Erfordernis einer solchen Ausbildungsstätte gesagt werden. Die Unterlagen hierzu wurden vom Diakonischen Werk der Landeskirche erarbeitet.

Danach entfielen von den am 1. 1. 1971 im Bereich unserer Landeskirche befindlichen 580 Kindertagesstätten 255 Kindertagesstätten auf den nordbadischen Raum; darunter 42 Kindertagheime, 180 Kindergarten, 2 Kinderkrippen, 1 Kinderhort. Einen besonderen Schwerpunkt stellt die Kirchengemeinde Mannheim mit allein 64 Einrichtungen dar.

Die 255 Einrichtungen in Nordbaden machen zwischen  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{3}$  aller derartigen Einrichtungen der Landeskirche aus. Man kann daraus ersehen, wie groß der Bedarf an Kindergärtnerinnen und Kinderpflegerinnen im nordbadischen Raum ist.

Dem steht gegenüber, daß sich keine evangelische Ausbildungsstätte für Kindergärtnerinnen im nordbadischen Raum befindet. Verhandlungen, das Fröbelseminar in Mannheim, das für evangelische Be-

lange stets offen war, zu übernehmen, haben sich zerschlagen. Die vorhandenen Fachschulen (Kindergärtnerinnenseminare) liegen mit Bethlehem-Karlsruhe in Mittelbaden und Freiburg und Nonnenweier in Südbaden.

Dies allerdings würde keinen Anlaß zu Überlegungen geben, wenn diese Ausbildungsstätten den Bedarf an qualifizierten Kindergärtnerinnen befriedigen könnten.

Dazu haben die Erhebungen des Diakonischen Werks aber ergeben:

Von 238 Kindergärtnerinnen in Nordbaden kommen 37 aus Bethlehem, 34 aus Nonnenweier und 2 aus Freiburg, insgesamt 73, von den 176 Kinderpflegerinnen 22 aus Bethlehem, 30 aus Nonnenweier, 3 aus Freiburg und 11 aus Wertheim, insgesamt 66.

Man ist deshalb — wie wir alle wissen — darauf angewiesen, Fachkräfte von nichtkirchlichen Seminaren oder kirchlichen Seminaren außerhalb Badens zu erhalten.

So beträgt der Anteil der aus nichtkirchlichen Ausbildungsstätten kommenden Fachkräfte etwa 50 Prozent der im nordbadischen Raum eingesetzten Kindergärtnerinnen.

Nicht nur, daß diesen Fachkräften die kirchlich bestimmte Zurüstung und oft die innere Bindung zur Kirche fehlt, sie also die Kinder nicht dahingehend anleiten und hinführen können und sie somit für den katechetischen Dienst im Kindergarten ausfallen, besteht trotz Einsatzes dieser Fachkräfte ein weiterer Bedarf an Kindergärtnerinnen.

Nach den staatlichen Richtlinien waren die Gruppen am 1. 1. 1971 unterbesetzt. Es fehlten danach:

- 54 Jugendleiterinnen,
- 129 Kindergärtnerinnen,
- 14 Kinderpflegerinnen,
- 40 Helferinnen.

Nachdem auf Grund dieser Unterlagen die Notwendigkeit zur Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik einsichtig war, und Herr Michel der Arbeitsgruppe mitteilen konnte, daß das Landesjugendamt die Errichtung einer Fachschule mit Standort Mannheim befürworte, kam man bei der Frage der Trägerschaft dahin, an einen Verband der nordbadischen Kirchenbezirke, evtl. auch größeren Gemeinden zu denken, wie ihn die neue Grundordnung nicht behindern, sondern begünstigen würde.

Hierwegen wurden die Kirchenbezirke Adelsheim, Boxberg, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach, Neckarbischöfsheim, Neckargemünd, Oberheidelberg, Sinsheim und Wertheim, sowie die Kirchengemeinden Bretten, Bruchsal, Schwetzingen, Weinheim und Wiesloch angeschrieben. Diese haben sämtliche im Grundsatz ihre Zustimmung zur Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik in Mannheim gegeben, allerdings mangels näherer Anhaltspunkte die Frage der finanziellen Beteiligung noch offen gelassen. (Heiterkeit!)

Die Kirchengemeinde Mannheim ist ihrerseits bereit, mit ihrer Verwaltung, ihren Gebäuden und auch finanziell an dem Projekt mitzuwirken.

Durch das Evang. Kirchengemeindeamt Mannheim wurden die Möglichkeiten in vier Häusern unter-

sucht und jeweils eine Kostenberechnung aufgestellt. Es ist vorgesehen, daß das Diakonische Werk die laufenden Betriebskosten ermittelt und die finanzielle Beteiligung des Landes klärt, sowie die weitere Vorbereitung hinsichtlich des Ausbildungsganges übernimmt. Auch die Frage der Rechtsform der Trägerschaft muß noch weiter vertieft werden.

Zusammenfassend darf ich sagen, daß die Arbeitsgruppe Diakonie die Notwendigkeit der Errichtung der Fachschule für Sozialpädagogik in Mannheim geprüft und bejaht hat.

Die Arbeitsgruppe Diakonie bittet die Synode, von diesem Bericht zustimmend Kenntnis zu nehmen, und empfiehlt, den Evangelischen Oberkirchenrat mit der weiteren Vorbereitung zu beauftragen und zu bitten, der Herbstsynode über das Ergebnis zu berichten. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Besten Dank, Herr Dr. Gessner! In diesem Fall bittet die Arbeitsgruppe, nicht nur den Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, sondern sie empfiehlt auch eine Entscheidung der Synode. Deshalb gebe ich Gelegenheit zur Aussprache.

**Synodaler Höfflin:** Ich würde darum bitten, daß die Synode von dem Bericht Kenntnis nimmt, weil ja sonst wegen der erheblichen finanziellen Auswirkungen eine Verweisung des Antrags an den Finanzausschuß fällig wäre, bevor wir zustimmen und Kenntnis nehmen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Gut. Noch eine Wortmeldung? Dies ist nicht der Fall; dann darf ich den ersten Teil zunächst nehmen, entsprechend dem Vorschlag unseres Synodalen Höfflin:

Die Synode nimmt von diesem Bericht Kenntnis. Wer ist damit nicht einverstanden? (Heiterkeit!) — Enthaltung, bitte. Ich muß fragen. Gegenstimme? 1 Gegenstimme.

Der zweite Punkt ist eine Empfehlung dahin, den Evangelischen Oberkirchenrat mit der weiteren Vorbereitung zu beauftragen und ihn zu bitten, der Herbstsynode über das Ergebnis zu berichten.

Ist hierzu eine Wortmeldung?

**Synodaler Höfflin:** Mir scheint auch dieser Auftrag bereits Fakten zu setzen. Wäre es nicht möglich, daß wir diesen Bericht dem Evangelischen Oberkirchenrat überweisen mit der Bitte, der Herbsttagung der Landessynode eine Vorlage zu machen, die dann nach unserer Geschäftsordnung über die Ausschüsse läuft, ohne daß wir schon vorweg Fakten setzen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich glaube kaum, daß in diesem Fall Fakten gesetzt werden, denn es heißt „weitere Vorbereitung“. Vorbereitungen sind ja am Ende nicht zwingend mit einem positiven Ergebnis geschmückt, sondern es kann auch negativ sein. Im übrigen „Bericht über das Ergebnis“, das würde ja dann entweder dahin lauten: ein nullum oder eine entsprechende Vorlage.

**Synodaler Höfflin:** Wenn die „Vorbereitung“ so interpretiert wird, daß hier nicht die Einrichtung der Fachhochschule an sich schon vorbereitet wird,

dann könnte ich zustimmen. Aber so, wie der Wortlaut jetzt ist, und auch mit dem ersten Teil, den wir jetzt geändert haben, zusammen gesehen, ist wohl nichts anderes gemeint als „der Oberkirchenrat wird schon beauftragt, das Erforderliche zu tun“, damit im Herbst über die Errichtung des Seminars für Sozialpädagogik beschlossen werden kann. Dann sind ja Fakten gesetzt.

**Synodaler Michel:** Es war uns in der Arbeitsgruppe Diakonie durchaus bewußt, daß im Haushaltsplan 1972/73 für diese Fachschule keine Mittel vorgesehen sind. Aber um für den Haushaltsplan der kommenden Periode Mittel vorsehen zu können, müssen ja Planungsarbeiten geschehen, man muß wissen, welchen Umfang der Betrieb einer solchen Fachschule finanziell haben würde. Darum bitten wir den Oberkirchenrat, diese Vorbereitung zu treffen, die über die Möglichkeiten der Arbeitsgruppe hinausgeht. Daß also dem Finanzausschuß und den anderen Ausschüssen im Herbst 1972 vorgelegt werden kann, was das kosten soll, sonst geht uns das halbe Jahr verloren.

**Synodaler Rave:** Ich würde nur noch bitten, daß dabei auch berichtet wird, inwieweit Ausbildungsstätten in der Nähe von Mannheim in der Pfälzischen Landeskirche, etwa Ludwigshafen oder Speyer, in einem räumlich erträglichen Abstand von Mannheim betrieben werden, wo unser Nachwuchs ausgebildet werden könnte.

**Synodaler Michel:** Das ist geprüft worden und in Zustimmung dieser Schule in Ludwigshafen ist die Notwendigkeit einer weiteren Schule in Mannheim bejaht worden.

**Synodaler Rave:** Es wäre schön gewesen, wenn man das in dem Bericht ein wenig ausgeführt bekommen hätte, um ein Gesamtbild zu bekommen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Noch eine Frage? Das ist nicht der Fall. — Stellen Sie einen Antrag, Herr Höfflin auf Berichtigung der Empfehlung?

**Synodaler Höfflin:** Ich bin im Moment hinsichtlich der Interpretation nicht sicher. Ich werden mich deshalb der Stimme enthalten.

**Synodaler D. Brunner:** Es ist doch wohl so zu verstehen, daß die Vorbereitung, um die der Oberkirchenrat gebeten wird, einen hypothetischen Charakter hat. Unter der Voraussetzung, daß einmal beschlossen wird, diese Schule soll errichtet werden, würden die und die Dinge dabei zu bedenken sein. So ist auch der Antrag wohl gemeint.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja, damit überhaupt der weitere Weg beschritten werden kann.

Darf ich das nun zur Abstimmung stellen? Wer ist gegen diese Empfehlung der Gruppe Diakonie? Niemand. Enthaltung, bitte. 6 Enthaltungen.

## II, 3

Nun darf ich um den dritten Bericht über die Auswirkung der Landkreisreform auf die Diakonische Arbeit in der badischen Landeskirche bitten. Herr Michel, bitte.

**Berichterstatter Synodaler Michel:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Die Synode

hatte in ihrer Sitzung vom 26. 10. 1970 der Arbeitsgruppe Diakonie die Aufgabe zugewiesen: „an den Organisationsfragen des Diakonischen Werkes mit dem Ziel einer erwünschten Konzentration weiter zu arbeiten und Vorschläge für eine Neuordnung im Blick auf die Landkreisreform und die funktionale Verwaltungsreform auszuarbeiten“.

Die Arbeitsgruppe Diakonie nahm diese Arbeit in ihrer erweiterten Zusammensetzung mit Vertretern aller Synodalausschüsse auf. Herr Pfarrer Dr. Rau von der Planungsabteilung des Evangelischen Oberkirchenrats wurde auf Wunsch des Herrn Landesbischofs um seine Mitarbeit in der Arbeitsgruppe gebeten. Er und sein Mitarbeiter, Herr Schmitz-Peiffer, haben uns wesentliche Anregungen und Hilfen gegeben, für die wir auch an dieser Stelle herzlich danken wollen. Ebenso wurde eine Vertreterin der Sozialarbeiterinnen zu den Sitzungen eingeladen, damit die von der Landkreisreform zumeist betroffenen Mitarbeitergruppe unsere Arbeit mitverfolgen und ihren Beitrag mit einbringen konnte. Die Gemeindedienste waren ja schon durch das ständige Mitglied der Arbeitsgruppe, Herrn Pfarrer Leiser, vertreten.

Für die Beratung stand der Arbeitsgruppe Diakonie eine Fülle von Material zur Verfügung. Besonders genannt und bedankt seien hier die umfangreichen Vorarbeiten von Herrn Kirchenrat Herrmann und Herrn Oberrechtsrat Niens aus den Jahren 1969—1971. Beachtung fanden die Arbeitsergebnisse einer Tagung des Diakonischen Werkes in Offenburg. Die Jahrestagung der Mitarbeiter des Diakonischen Werkes, die vom 21.—24. 2. 1972 in Bad Herrenalb stattfand, befaßte sich in Referaten und in sieben Arbeitsgruppen mit den Auswirkungen der Landkreisreform auf die Arbeit der Diakonie in der badischen Landeskirche. An dieser Tagung nahmen vier Mitglieder der Arbeitsgruppe Diakonie teil. Die Zusammenfassung der Diskussion und die Auswertung der Arbeit der sieben Arbeitsgruppen wurde der Arbeitsgruppe Diakonie schriftlich vorgelegt. Ebenso ein Arbeitspapier, das ein auf dieser Jahrestagung gebildeter Ausschuß unter Leitung von Herrn Pfarrer Leiser für die weitere Bearbeitung erarbeitet hatte. In diesem Arbeitspapier sind in 44 Punkten die wesentlichen Vorschläge, Wünsche und Sorgen der hauptamtlichen Mitglieder der Diakonie zu den Fragen der Landkreisreform zusammengetragen. Schließlich müssen hier auch erwähnt werden die Arbeitsergebnisse der hauptamtlichen Mitarbeiter im Kreis Ortenau und in Rastatt, die ebenfalls der Arbeitsgruppe Diakonie für ihre Beratungen schriftlich zur Verfügung standen. Einen wesentlichen Beitrag zur Meinungsbildung der Arbeitsgruppe Diakonie bildeten die Besprechungen mit den Vertretern der württembergischen Landeskirche. Es hatten Beratungen am 26. 1. 1972 in Stuttgart und am 20. 3. 1972 in Freudenstadt stattgefunden. Das nächste Gespräch ist für den 5. Juni 1972 in Karlsruhe vorgesehen. An diesen Beratungen nahmen teil für die württembergische Landeskirche: Herr Oberkirchenrat Dr. Tompert, Herr Dekan Tolk und Pfarrer Günzler; für die badische Landeskirche: Herr

Pfarrer Dr. Rau, Herr Kirchenoberarchivrat Erbacher und der Berichterstatter.

Ohne Ihnen im einzelnen die sehr kontroversen Standpunkte der verschiedenen Gremien vortragen zu wollen, darf ich Ihnen aber sagen, daß bei aller Unterschiedlichkeit in den Einzelheiten sich wie ein roter Faden durch alle Auffassungen hindurch das persönliche Engagement, die Verpflichtung, aus Glauben helfen zu müssen, auch unter den veränderten Voraussetzungen, die die Landkreisreform mit sich bringt, hindurchzog. Das gab der Arbeitsgruppe Diakonie den Mut zur Sichtung und Zusammenfassung, und gerade weil alle von der Reform unmittelbar betroffenen Mitarbeiter der Diakonie ausreichend Gelegenheit hatten, in den verschiedensten Gremien und an den verschiedensten Orten sich zu äußern, war es eine Freude mitzuerleben, wie sich mehr und mehr einheitliche Auffassungen für die künftige Arbeit herausbildeten. So ist die Arbeitsgruppe Diakonie nunmehr erfreulicherweise in der Lage, der Synode grundsätzliche Überlegungen zur Neuordnung der Diakonie im Rahmen der Landkreisreform vorzutragen, die nicht nur von der Sache her sinnvoll und praktikabel erscheinen, sondern auch von der überwiegenden Mehrheit der Betroffenen bejaht werden. Selbst mit den Vertretern der württembergischen Landeskirche konnte eine grundsätzliche Übereinstimmung in den meisten anstehenden Fragen erzielt werden. (Beifall!) Da wo von der verschiedenen Rechtslage der beiden Landeskirchen und den verschiedenen Strukturen der Diakonischen Werke her noch divergierende Auffassungen vertreten werden, ist zu erwarten, daß eine für alle Beteiligten befriedigende Lösung ausgehandelt werden kann.

Nun ein Wort zum Umfang der Neuordnung:

Von der Neuordnung der Diakonie, zu der wir durch die Landkreisreform gezwungen sind, werden nur 5 Landkreise betroffen, in denen sich jeweils mehrere badische Dekanate einem Landratsamt gegenüber einig werden müssen; aber 12 Landkreise in denen sich württembergische und badische Dekanate eine Plattform für gemeinsames Handeln schaffen müssen. Ich darf auf die Karte verweisen, die draußen im Vorraum an der Tafel angebracht ist. Dort können Sie eine Übersicht darüber erhalten. Es sind dies

1. im Tauberkreis das württembergische Dekanat Weikersheim und die badischen Dekanate Wertheim und Boxberg,
2. im Hohenlohekreis die württembergischen Dekanate Künzelsau, Ohringen, Langenburg, Weinsberg und das badische Dekanat Boxberg,
3. im Landkreis Heilbronn die württembergischen Dekanate Neuenstadt, Weinsberg, Heilbronn, Marbach, Besigheim, Brackenheim und die badischen Dekanate Neckarbischofsheim und Sinsheim,
4. im Enzkreis die württembergischen Dekanate Mühlacker, Leonberg, Vaihingen, Neuenbürg und die badischen Dekanate Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land, Bretten,
5. im Landkreis Calw die württembergischen Dekanate Calw, Nagold, Neuenbürg und das badische Dekanat Baden-Baden,

6. im Landkreis Freudenstadt die württembergischen Dekanate Freudenstadt, Herrenberg, Sulz, Nagold, Tübingen, Balingen und das badische Dekanat Hornberg,
7. im Landkreis Rottweil die württembergischen Dekanate Sulz, Balingen, Freudenstadt, Tuttlingen und das badische Dekanat Hornberg,
8. im Landkreis Tuttlingen die württembergischen Dekanate Tuttlingen, Balingen und die badischen Dekanate Hornberg, Konstanz, Überlingen-Stockach,
9. im Schwarzwald-Baarkreis das württembergische Dekanat Tuttlingen und die badischen Dekanate Hornberg, Konstanz und Freiburg,
10. im Landkreis Konstanz das württembergische Dekanat Balingen und die badischen Dekanate Konstanz und Überlingen-Stockach,
11. im Bodenseekreis das württembergische Dekanat Ravensburg und das badische Dekanat Überlingen-Stockach,
12. im Landkreis Sigmaringen die württembergischen Dekanate Reutlingen, Balingen, Biberach und das badische Dekanat Überlingen-Stockach.

Alle mit den Vorbereitungen für die Neuordnung Betroffenen waren hier zusammen mit den württembergischen Gesprächspartnern der Meinung, daß auf der jeweiligen Landkreisebene ein Zusammenschluß aller beteiligten Dekanate notwendig sei. Hinsichtlich der Forderung, eine Verwaltung müsse möglichst einfach, durchsichtig und dabei effektiv geordnet sein, bietet sich eine für alle Landkreise (auch für die fünf Landkreise, in denen keine landeskirchlichen Grenzen überschritten werden) einheitliche Verbandsform an. Daher wird dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart und in Karlsruhe vorgeschlagen, die Bildung von Diakonieverbänden der Kirchenbezirke in den Landkreisen zu beschließen. Die Rechtsform dieser Vertretungsorgane sollte die eines Verbandes mit dem Charakter einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes sein. Eine von beiden Kirchenleitungen verabschiedete Satzung soll die Zusammensetzung sowie Rechte und Pflichten der Verbandsorgane regeln. Da die württembergische Landeskirche nicht die staatskirchenrechtlichen Voraussetzungen besitzt, Kirchenbezirksverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bilden, soll dann, wenn ein württembergisches Dekanat in einem Verband federführend sein wird, der entsprechende Kirchenbezirk als Rechtsträger fungieren. Als verhältnismäßig gerechte Regelung könnte gelten, wenn jeweils das Dekanat den Namen, den Sitz sowie den Verwaltungsapparat dem Verband zur Verfügung stellt, in dessen Bezirk auch die Organe des Landkreises liegen. Diese Diakonieverbände der Kirchenbezirke in den Landkreisen sollten während einer Übergangsphase auf alle Fälle bereits einen gemeinsamen Haushaltsplan aufstellen. Anstellungssträger sollte in Baden die Landeskirche und in Württemberg das jeweilige Dekanat bleiben. Sollte eine Landeskirche durch diese Verteilung der Lasten allzu unvorteilhaft abschneiden, so kann ein Kosten-

ausgleich entweder durch eine Umlage auf die Verbandsmitglieder der einzelnen Kreisverbände oder durch eine zwischenlandeskirchliche Regelung vorgenommen werden. Mitglieder eines solchen Verbandes können nur Kirchenbezirke werden. Der Stimmenanteil in den Verbandsorganen sowie der Kostenanteil an den Verbandsausgaben — außer den Verwaltungskosten — wird über die Seelenzahl errechnet (Volkszählung 1970).

Die Arbeitsgruppe Diakonie schlägt darum vor, daß der Evangelische Oberkirchenrat der Herbstsynode einen Gesetzentwurf vorlegt, der die Bildung von Diakonieverbänden der evangelischen Kirchenbezirke in den einzelnen Landkreisen vor sieht und eine Mustersatzung festlegt. Weitere Verhandlungen mit der württembergischen Landeskirche müßten zum Ziele haben, daß dort in gleicher Weise vorgegangen wird.

Für die Mustersatzung legt die Arbeitsgruppe Diakonie dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Synode folgende grundsätzlichen Überlegungen vor, die von den davon Betroffenen in der badischen Landeskirche mehrheitlich befürwortet werden:

1. Als Bezeichnung für die Zusammenschlüsse ist vorgesehen: „Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis ...“ Sitz des Verbandes ist der Sitz des Landratsamtes. Federführend ist das Dekanat, in dessen Gebiet das Landratsamt seinen Sitz hat. Für den Verband soll möglichst die staatliche Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts angestrebt werden (für die Diakonieverbände, in denen ein württembergisches Dekanat federführend ist, muß vorerst eine Lösung getroffen werden, in der das betreffende Dekanat dem Verband seinen Rechtsmantel leiht). Der Verband ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Landeskirche, in deren Bereich das zuständige Landratsamt liegt.

2. Der Zweck des Verbandes ist — unbeschadet der Verantwortung der Kirchenbezirke für die Erfüllung ihres diakonischen Auftrags — gemeinsame Aufgaben der zum Landkreis gehörenden Kirchenbezirke oder Teilen von Kirchenbezirken wahrzunehmen und eine Kreisdiakoniestelle einzurichten. Die Aufgabe der Kreisstelle kann von einem Gemeindedienst oder einer bisherigen Bezirksstelle am Sitz des Landratsamtes wahrgenommen werden. Mit den im Landkreis gelegenen Kirchengemeinden, die Gemeindedienste eingerichtet haben, soll durch besondere Vereinbarung eine Zusammenarbeit sichergestellt werden. Insbesondere können Gemeindedienste oder vorhandene Bezirksstellen für ihren Bereich sowie für benachbarte Gemeinden die Aufgaben einer Außenstelle der Kreisstelle übernehmen. Die Gemeinnützigkeitsbestimmungen müssen dabei beachtet werden.

3. Die Bestimmungen der Grundordnung und die Vorschriften für den Kirchenbezirk finden sinnmäßige Anwendung.

4. Organe des Verbandes sollen sein:

- a) der Kreisdiakonieausschuß,
- b) der Vorstand,
- c) die Kreisstelle für Diakonie.

5. Dem Kreisdiakonieausschuß gehören Vertreter der zum Verband gehörenden Kirchenbezirke an. Die jeweiligen Bezirkssynoden entsenden für je angefangene 15 000 im Kreisgebiet wohnende evangelische Gemeindemitglieder einen Bezirkssynodalen in den Kreisdiakonieausschuß. Der Kreisdiakonieausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Mit beratender Stimme gehören dem Kreisdiakonieausschuß an

- a) der Kreisdiakoniepfarrer,
  - b) der Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle,
  - c) die Leiter der Gemeindedienste im Bereich und
  - d) Vertreter der im Kreisgebiet befindlichen Anstalten und Heime der Diakonie.
6. Die Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses sind
- a) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
  - b) Beschußfassung der Grundsatzfragen,
  - c) Entgegennahme eines jährlichen Tätigkeitsberichts des Kreisdiakoniepfarrers und der Kreisstelle für Diakonie,
  - d) Aufsicht über die Kreisstelle und das Verbandsvermögen,
  - e) Beschußfassung über den Haushaltsplan und über die Umlage auf die Kirchenbezirke sowie die Entlastung,
  - f) Förderung und Beobachtung der Belange der Diakonie im Landkreis, Stellungnahmen, Prioritäten im Rahmen einer Gesamtplanung usw.,
  - g) Vorschläge für den Stellenplan und für die Einstellung von Mitarbeitern,
  - h) Koordinierung der Maßnahmen für Diakonie im Landkreis.

7. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- 1. dem Vorsitzenden des Kreisdiakonieausschusses,
- 2. dem Kreisdiakoniepfarrer, der für seinen Dienst besondere fachliche Kenntnisse erwerben muß. Er wird auf Vorschlag des Kreisdiakonieausschusses im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk vom Landesbischof berufen. Er führt die Geschäfte des Vorstandes und sollte den Bezirksskirchenräten der zum Verband gehörenden Kirchenbezirke mit beratender Stimme angehören,
- 3. dem Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle. Er muß Sozialarbeiter sein und wird auf Vorschlag des Kreisdiakonieausschusses im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk vom Evangelischen Oberkirchenrat angestellt.

Aufgabe des Vorstandes ist die kollegiale Leitung des Verbandes. Hierzu gehört die Vertretung der Kirchenbezirke und Gemeinden gegenüber öffentlichen Stellen sowie die Vertretung gegenüber dem Landkreis, im Sozial- und Jugendwohlfahrtausschuß. Die Beratung der Gemeindedienste und Einrichtungen der Gemeindediakonie. Die Unter richtung der beteiligten Kirchenbezirke und Kirchengemeinden, des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes. Die Verbindung zu den selbständigen Anstalten und Einrichtungen der Diakonie im Landkreis. Die Aufsicht über die Haus-

halts-, Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes.

8. Die Kreisstelle besteht aus dem Geschäftsführer, der gegenüber den anderen Mitarbeitern der Kreisstelle weisungsberechtigt ist, den kirchlichen Sozialarbeitern und weiteren Fach- und Hilfskräften sowie den Verwaltungs- und Schreibkräften. Die Bezirksjugendleiterinnen (Kindergärten) sind den Kreisstellen zuzuordnen. Die allgemeine Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Kreisstelle obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat. Die Stellung der Mitarbeiter wird durch Dienstvertrag geregelt. Die Fachaufsicht und Fachberatung erfolgt durch das Leitungsteam des Diakonischen Werkes. Das Gebiet des Landkreises wird in Dienstbezirke eingeteilt, für die Außenstellen einzurichten sind. Die Fachkräfte der Kreisstelle sollen in der Regel an diesen Außenstellen ihren Dienstsitz haben. Jede Fachkraft ist innerhalb des ihr zugewiesenen Aufgabenbereichs selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung von Geldmitteln, die ihr für ihr Arbeitsgebiet zugeteilt sind.

9. Aufgaben der Kreisstelle und ihrer Außenstellen:

- a) Beratung, Hilfe und Vertretung der Hilfesuchenden,
- b) Beratung der Einrichtungen der Gemeindediakonie (z. B. Kindergärten, Krankenpflegestationen, Hauspflegestationen, Altenarbeit usw.),
- c) Beratung der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden in diakonischen Fragen,
- d) laufende Verwaltung des Verbandes,
- e) Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes, Ausführung des Haushaltsplanes einschließlich Kassen- und Rechnungsführung.

10. Die Aufsicht über den Verband richtet sich nach der landeskirchlichen Ordnung. Die Fachberatung wird vom Diakonischen Werk wahrgenommen.

11. Nähtere Anweisung für Haushalts-, Kasser- und Rechnungsführung und die Verwaltung des Verbandsvermögens müssen dann weggelassen werden.

12. Aufbringung der Mittel. Die Landeskirche trägt die Bruttopersonalkosten. Die übrigen Ausgaben werden, wenn sie nicht durch Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckt werden können durch eine Umlage bei den beteiligten Kirchenbezirken aufgebracht.

Sie werden fragen, warum ich das hier im einzelnen vorgebracht habe. (Zuruf: Ja!) Das hat seinen Grund darin, daß es die Ergebnisse sehr mühevoller Besprechungen mit sehr verschiedenen Gruppen sind, und ich halte es für nötig, da die Arbeit der Arbeitsgruppe mit dieser Synodaltagung zu Ende geht, daß die erreichten Ergebnisse festgehalten werden und für eine Weiterarbeit zur Verfügung stehen. (Beifall!)

Eine gewisse Institutionalisierung der Zusammenarbeit im Blick auf die gemeinsame Vertretung der diakonischen Belange gegenüber den zuständigen öffentlichen Stellen ist notwendig. Es ist klar und aus den eben vorgelegten Vorschlägen für eine

Mustersatzung einsichtig, daß eine Form gefunden werden muß, die die Gleichberechtigung der beteiligten badischen und württembergischen Bezirke sicherstellt. Die Arbeitsgruppe Diakonie hofft hierfür mit dieser Vorlage eine gute Voraussetzung gegeben zu haben. Es bietet sich nunmehr die Möglichkeit, an Stelle der bisher 29 Bezirksstellen innerhalb der badischen Landeskirche nun 13 Kreisstellen mit Außenstellen zu bilden. Die Gemeindedienste in den kreisfreien Städten könnten dabei wie bisher gleichzeitig die Aufgaben einer Kreisstelle übernehmen. Der Wunsch der kirchlichen Mitarbeiter in der Diakonie nach einheitlicher Anstellung bei der Landeskirche, Fachaufsicht durch ein sachkundiges Leitungsteam beim Diakonischen Werk, sollte bei allen weiteren Überlegungen unbedingt berücksichtigt werden. Wenn dann noch die Zuordnung der Mitarbeiter der Außenstellen zu den zuständigen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken gesichert wird, die Supervision und Praxisanleitung sowie die Fort- und Weiterbildung und last not least die sehr intensive Nachwuchswerbung nicht zu kurz kommen, dann ist ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Neuordnung der diakonischen Arbeit in unserer Landeskirche getan.

Entgegen den Unkenrufen der ewig Gestrigten bin ich der Auffassung, daß wir Anlaß haben, Gott zu danken, daß er uns durch die Landkreisreform Hilfe für eine sachgerechte und praxisbezogene Lösung auf dem Gebiete der Diakonie geschenkt hat. Wir durften die Arbeitsergebnisse der staatlichen und wissenschaftlichen Gremien, die die Landkreisreform vorbereitet haben, mit ausnutzen. Es sind uns große Ausgaben erspart geblieben, und wir sind vor manchem kirchenprovinziellen Dilettantismus bewahrt worden. Ich bin sicher, daß die Auswirkung der Kreisreform, wenn wir sie in der von der Arbeitsgruppe Diakonie vorgeschlagenen Weise nützen, der diakonischen Arbeit im Ganzen zum Segen gereichen werden.

#### Antrag der Arbeitsgruppe Diakonie:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, einen Gesetzentwurf und eine Mustersatzung für die Errichtung von Diakonieverbänden der Kirchenbezirke in den Landkreisen bis zum Herbst vorzulegen und bis dahin die Verhandlungen mit der Landeskirche in Württemberg so weiterzuführen, daß eine möglichst einheitliche Regelung für das ganze Land Baden-Württemberg möglich wird. (Allgemeiner Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Michel! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung.

**Synodaler Herrmann:** Man muß ja den Ausführungen des Herrn Berichterstatters ganz erheblichen Respekt zollen, ebenso den mühevollen Besprechungen, die ihnen sicher vorausgegangen sind.

Nun befindet sich mich in der Rolle des „ewig Gestrigten“ insofern, als ich hier eine „Durchsichtigkeit“ der Verwaltungsreform nicht mehr zu erkennen vermag. Ich könnte vielleicht auch ein „Morgiger“ sein insofern, als ich frage, ob die Bezirkssynoden und Landessynoden nicht in Zukunft von der

Kirche hauptamtlich angestellt werden müssen.  
(Heiterkeit — teilweiser Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Eine weitere Wortmeldung? Das ist nicht der Fall.

Der Antrag der Arbeitsgruppe Diakonie lautete  
— ich wiederhole nochmals —:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, einen Gesetzentwurf und eine Mustersatzung für die Errichtung von Diakonieverbänden der Kirchenbezirke in den Landkreisen bis zum Herbst vorzulegen und bis dahin die Verhandlungen mit der Landeskirche in Württemberg so weiterzuführen, daß eine möglichst einheitliche Regelung für das ganze Land Baden-Württemberg möglich wird.

**Synodaler Hürster** (zur Geschäftsordnung): Ich bitte, die Worte „bis zum Herbst“ durch „baldmöglichst“ zu ersetzen, denn ich finde, der Umfang ist so groß und die Landkreisreform nach meiner Ansicht gar nicht ganz abgeschlossen (Widerspruch — Präsident: gilt ab 1. 1. 1973). Ja, aber bis zum Herbst soll das schon fixiert sein. Das finde ich zu rasch. Entschuldigung, ich stelle den Antrag.

**Präsident Dr. Angelberger:** Der Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Synodaler Michel:** Ich darf dazu sagen, daß wir ja schon einen Vorgriff bei der Stadt Villingen-Schwenningen haben, weil da am 1. Januar 1972 die gemeinsame Stadt schon Wirklichkeit wurde. Ich könnte Ihnen berichten von den Schwierigkeiten, wenn dann von der einen und der anderen Landeskirche nur ein Vertreter in den Jugend-Wohlfahrts-Ausschuß, nur ein Vertreter in den Sozial-Ausschuß kommt. Was gibt das, wenn sechs oder sieben Kirchenbezirke einig werden müssen, wenn dafür nicht die entsprechenden sauberen Vorbereitungen schon da sind. Und ab 1. Januar 1973 muß das laufen.

**Synodaler Trendelenburg:** Ich finde, daß dies nicht nur mit der Landkreisreform zu tun hat, sondern daß eine wirkungsvolle Vertretung der diakonischen Arbeit gegenüber den Landkreisen in jedem Fall sinnvoll ist. Ich meine, dieser Bericht hat natürlich eine etwas zu üppige Problematik gebracht. Ich nehme an, daß sich die Organisation mit der Zeit beruhigen und auch etwas vereinfachen wird, sonst ist sie nicht aktionsfähig. Aber man sollte nicht darüber hinwegsehen, daß wir heute — und das haben wir ja auch aus dem Bericht von Herrn Gabriel gehört — eben doch durch unsere Eigenfinanzierung nur einen Teil unserer diakonischen Arbeit decken, und daß der Landkreis sehr wohl einen Partner benötigt, der unsere diakonischen Bemühungen innerhalb des Landkreises koordiniert und vertritt. Insofern würde ich sagen: die Landkreisreform, zu der man stehen kann, wie man will, das ist im Moment gar nicht das Problem, es ist nur der Anlaß, eine längst fällige Notwendigkeit nachzuvollziehen.

**Synodaler Höfflin:** Ich möchte nur darauf hinweisen, daß die Gesetze im Herbst beschlossen werden müssen, wenn wir bei der Konstituierung der neuen Landkreise noch rechtzeitig unsere personellen Vorschläge machen wollen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Keine Wortmeldungen mehr? — Ich bringe zunächst das Begehr der Arbeitsgruppe Diakonie zur Abstimmung, ohne den Zeitpunkt, um den Antrag Hürster zu berücksichtigen.

Wer kann dem Begehr der Arbeitsgruppe Diakonie nicht folgen? Wer wünscht, sich zu enthalten? 1 Enthaltung.

Nun käme der Gegenantrag Hürster gegen den Vorschlag der Arbeitsgruppe Diakonie, die nämlich um die Vorbereitung bis zum Herbst bittet, daß statt den drei Worten „bis zum Herbst“ gesetzt werden möge „baldmöglichst“.

Wer ist für den Antrag Hürster? 7 Stimmen. — Wer enthält sich? 1 Enthaltung. — Somit ist der Antrag Hürster abgelehnt.

Ich darf davon ausgehen, ohne eine weitere Abstimmung durchzuführen, daß somit der Wortlaut der Arbeitsgruppe Diakonie „bis zum Herbst“ Platz greift. Oder wird hiergegen Widerspruch erhoben? Das ist nicht der Fall.

Nun darf ich unter

### III.

um den Bericht bitten, der zwar schon etwas länger aussteht, der aber dankenswerterweise von Herrn Michel rechtzeitig aufgegriffen worden ist.

Berichterstatter **Synodaler Michel:** Der Ausschuß für die Überprüfung der Büchereiarbeit ist von der Notwendigkeit der Büchereiarbeit im Hinblick auf die Erwachsenenbildung überzeugt. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Büchereiarbeit in den Bereich des Amtes für Gemeindeaufbau gehört.

Eine Neuordnung der Büchereiarbeit ist dringend erforderlich. Dabei ist vor allem die regionale Zusammenfassung von Gemeindebüchereien zu arbeitsfähigen, mit einem ausreichenden Buchbestand ausgestatteten Büchereien zu denken. Vom Amt für Gemeindeaufbau wird die erforderliche Unterstützung für diese Neuordnung erwartet.

Zur sachgemäßen Durchführung dieser Neuordnung ist aber die Einstellung einer im Bibliothekswesen erfahrenen Kraft notwendig. Aus dem Stellenplan, den die Landessynode mit Beschuß vom 28. Oktober 1971 grundsätzlich bewilligt hat, stehen noch drei Stellen aus der Gruppe des Höheren Dienstes zur Verfügung. Aus diesen wird eine Stelle dem Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau für die Büchereiarbeit als Stelle des gehobenen Dienstes, Besoldungsgruppe A 9 bis A 12, oder BAT-Vergütungsgruppe V b bis IV a zugewiesen.

Wir bitten, in Übereinstimmung mit dem zuständigen Synodalausschuß für die Stellenbewilligung um zustimmende Kenntnisnahme der Landessynode. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Besten Dank. — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung.

**Prälat Dr. Bornhäuser:** Vielleicht empfiehlt sich in diesem Zusammenhang ein Hinweis darauf, daß auf der Dekankonferenz Herr Oskar Schnetter von der Evang. Buchhilfe e.V. Kassel einen Beitrag geleistet hat, der uns zeigte, wie stark von dieser

Stelle aus eine Hilfe für die einzelnen Gemeinden möglich ist. Wer sich dafür aus der Synode interessiert, der könnte sich an einen der Herren Dekane oder an mich wenden.

**Synodaler Marquardt:** Wie ist in diesem Zusammenhang dann daran gedacht, daß dieser Mann aus dem Amt für Gemeindeaufbau und Volksmission mit dem Landesverband Evangelischer Büchereien zusammenarbeitet? Früher war ja der betreffende Mann für die Büchereiarbeit im Landesverband tätig, und seitdem der Herr Graf v. Pfeil ausgeschieden ist, fehlt in der Tat ein entsprechender Mann.

**Oberkirchenrat Stein:** Es handelt sich um keinen Mann, sondern um eine Diplom-Bibliothekarin. Sie soll an die Stelle treten, die Herr Graf v. Pfeil einmal innehatte.

Wenn Sie sich an die Debatten erinnern, die in der Frühjahrssynode 1970 hier geführt worden sind, dann ist Ihnen deutlich, daß es bei der Büchereiarbeit um eine sinnvolle Weiterführung der Arbeit des Büchereiverbandes geht.

**Präsident Dr. Angelberger:** Noch eine Wortmeldung? Das ist nicht der Fall. — Ich kann nun das Begehrn zur Abstimmung stellen. Wer ist dagegen? 1 Stimme. — Wer enthält sich? Niemand.

Ich lasse jetzt eine kleine Pause eintreten.

— Pause bis 20 Minuten vor 11 Uhr. —

#### IV, 1

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir hören jetzt die gemeinsamen Berichte der drei Ausschüsse, und zwar zunächst zur Grundordnung: Entwurf eines 6. kirchlichen Gesetzes. Berichterstatter des Hauptausschusses sind unsere Synodalen Leser und Bußmann. Zunächst Herr Leser. — Darf ich bitten!

**Berichterstatter Synodaler Leser:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Bericht des Hauptausschusses, den ich zu erstatten habe, erstreckt sich auf den Entwurf eines 6. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom März 1972, als blaues Papier\* in Ihren Händen, und zwar Seite 1—6, Artikel 1—10; den zweiten Teil des Berichtes wird Konsynodaler Bußmann erstatten. Mit eingearbeitet wurden die Anträge und Bitten, die zu den entsprechenden Paragraphen eingereicht wurden. Im Laufe meiner Ausführung werde ich im einzelnen darauf zurückkommen.

Am 26. 10. 1971 hat die Synode einen Arbeitsausschuß mit dem Auftrag gebildet, die §§ 67 und 68, welche das Verhältnis von Diakonie und Mission zur Landeskirche bestimmen, zu überarbeiten und neu zu formulieren. (Vgl. Prot. der Verh. S. 84.) Der Evangelische Oberkirchenrat hat seinerseits eine Überarbeitung der GO vorgenommen. Dieselbe ist ebenfalls im oben bereits genannten Entwurf mitenthalten. Der Hauptausschuß diskutierte ohne nochmalige Generaldebatte in Einzeldebatten Artikel um

Artikel. Ich teile meine Berichterstattung zu jedem Artikel des Entwurfs in jeweils drei Teile:

1. das vorgelegte Material.
2. Bericht über die Debatte.
3. Das Ergebnis mit Antrag auf Beslußfassung der Synode.

#### 1.1. Zu Artikel 2 betr. § 1

Die Arbeitsgruppe schlägt eine Ergänzung vor, die als Abschnitt 2 dem § 1 zugewiesen ist. Wir finden sie abgedruckt im blauen Papier auf Seite 1 unten, letzter Abschnitt. Ich zitiere:

„Sie verkündigt das Wort Gottes, verwaltet die Sakamente und dient mit der Tat der Liebe. Sie hat teil an der weltweiten Sendung des Volkes Gottes und sucht die in ihrem Herrn gegebene Einheit und Universalität der Kirche zu verwirklichen; mit ihrer diakonischen Arbeit dient sie dem Wohl und Heil von Menschen und Gruppen, die Hilfe brauchen.“

Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt vor, diese Fassung abzulehnen und die jetzt geltende Fassung vom Januar 1972 beizubehalten.

Herr Dr. Rothe, Wilhelmsfeld, macht den Vorschlag, die Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu umschreiben, die Gottes Botschaft verkündigt, Menschen zum Glauben an Jesus ruft, Gläubige in Gemeinden sammelt, in Notfällen und Notständen über ihre Grenzen hinaus hilft und Mission treibt. (Eingabe Nr. 2 im Verzeichnis der Eingänge.)

1.2 Dem Hauptausschuß scheint der Entwurf des Herrn Dr. Rothe im sprachlichen Duktus nicht hilfreich. Die Anliegen sind in dem der Synode vorliegenden Entwurf sprachlich besser und systematischer aufgenommen.

Eine grundsätzliche Debatte wurde über das Problem geführt: Soll § 1 erweitert werden? Für eine Erweiterung sprechen:

a) Eine Grundordnung, die pragmatische und praktische Aussagen über Mission, Ökumene und Diakonie macht — in §§ 67, 68 wird das getan —, muß in den entscheidenden Eingangsparagraphen die Grundsätze nennen, die die spätere Ausführung begründen. Fehlen grundsätzliche Aussagen, hängen die nachfolgenden Artikel in der Luft.

b) Mission, Ökumene und Diakonie sind Dimensionen allen kirchlichen Handelns. Kirche ist missionarische, ökumenische und dienende Kirche oder sie ist keine Kirche. Im Unterschied zu anderen Tätigkeiten der Kirche, z. B. der landeskirchlichen Werke, haben Mission, Ökumene und Diakonie ecclesiologische Bedeutung. Diese Dimensionen sind vor der Institution, d. h. vor der Ausformung der Gestalt der Kirche da. Sie besitzen darum einen grundsätzlichen Charakter.

c) Die Landeskirche Baden ist nicht das Volk Gottes, ist aber eine Gruppe im wandernden Volk Gottes. Als solche leistet sie ihren missionarischen, ökumenischen und diakonischen Beitrag. Sie nimmt teil an der weltweiten Sendung des Volkes Gottes. Mit dem Zusatz, welchen die Arbeitsgruppe zur Beslußfassung vorlegt, wird das Teilnehmen der

\* Bei dem hier und im folgenden genannten „blauen Papier“ handelt es sich um den Text der Anlage 4.

Landeskirche als einer Gruppe des Volkes Gottes bezeugt. Die Landeskirche erhebt sich nicht über das wandernde Volk Gottes, sondern sie ordnet sich ein.

d) Diakonie und das Diakonische Werk in Baden. Okumene und einzelne Christenräte im Land.

Mission und das Südwestdeutsche Missionswerk mit einzelnen Missionsgesellschaften dürfen nicht in eines gesetzt werden. Erstere gelten allgemein, letztere sind die Folgen des ersteren. Erstere lassen sich den Wurzeln eines Baumes vergleichen, letztere den Zweigen des Baumes.

e) Die Formulierung entspricht den Aussagen des Entwurfs zur Verfassung der EKD Artikel 12.4. Ich zitiere: „Die EKD sucht den Auftrag Jesu Christi zu erfüllen, die in ihm gegebene Einheit und Universalität der Kirche durch Beteiligung an der weltweiten Sendung des Volkes Gottes zu verwirklichen. Sie arbeitet deshalb in der ökumenischen Bewegung mit und ist verantwortlich für Weltmission und Auslandsarbeit.“

f) In einem Hearing, zu dem die Vertreter der Diakonie und Weltmission geladen waren, wurde die Erweiterung von allen Anwesenden nachdrücklich bejaht.

Gegen eine Erweiterung des § 1 und damit für den Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats sprechen:

a) Eine Grundordnung muß prägnant, praktikabel und klar sein. Während der ganzen Debatte bei fast allen Paragraphen wurde das Argument der Praktikabilität und Durchsichtigkeit genannt. Der Zusatz der Arbeitsgruppe enthält Ausführungen und Erweiterungen. Solche gehören nicht in Grundsatzartikel einer Grundordnung.

b) Die grundsätzlichen Paragraphen einer GO sind synthetisch abzufassen. Das tut § 1 in der vorliegenden Fassung. Thetische Aussagen werden durch Interpretationen abgeschwächt. Bei grundsätzlichen Paragraphen sollte das vermieden werden. Man sollte sie darum vermeiden.

c) Würde die vorgeschlagene Erweiterung angenommen, ist § 2, der die Gliedschaft der Landeskirche in der EKD und die Zugehörigkeit zur Okumene bestimmt — also die sichtbaren Bezüge von Mission und Okumene angibt — umzuformulieren. Das fordert das logische Gefälle.

d) Der Verweis auf Art. 12.4 im Entwurf zur Verfassung der EKD ist zu problematisieren. Hier wird zwar grundsätzlich argumentiert, aber in einem völlig anderen Kontext. Der Satz steht unter den Aufgaben der Kirche. Die Stellung ist also eine ganz andere als in § 1 der GO. Im übrigen liegt ein Gesetzesentwurf der EKD vor. Ob dieser Entwurf jemals normative Gesetzeskraft erlangen wird, ist heute noch nicht bestimmbar. Von Rückbezügen auf den Entwurf der EKD sollte man absehen.

Der Hauptausschuß bemühte sich, diese dargestellten Gegensätze in einen befriedigenden Kompromiß umzuarbeiten. Eine Sonderkommission, bestehend aus den Herren Prof. D. Brunner, Baschang und Michel mußten ihren Auftrag, eine besondere Formulierung zu finden, dem Ausschuß zurückgeben.

### 3. Teil:

1.3 Durch Abstimmung — 15 von 23 Stimmen — wurde beschlossen: Der Hauptausschuß bittet die Synode, § 1 in der jetzt geltenden Fassung ohne Erweiterung beizubehalten.

2.1 Zu § 15 d, betrifft die Eingabe des Pfarrers Otto Claus, Mosbach (Nr. 5 der Eingänge). Pfarrer Claus erbittet den Synodalbeschuß:

„Von der Voraussetzung der kirchlichen Trauung zur Kandidatur als Kirchenältester kann der Landesbischof auf Antrag befreien.“ § 15 der beschlossenen Grundordnung, welche das passive Wahlrecht regelt, bestimmt in Absatz d: „Zum Kirchenältesten kann vorgeschlagen werden, wer... kirchlich getraut ist und seine Kinder im christlichen Bekenntnis erzieht.“

2.2 Das Anliegen des Antragstellers wurde im Ausschuß bejaht, weil möglich Charismen in der Kirche Entfaltungsmöglichkeiten finden sollten. Da Absatz 3 des genannten Paragraphen eine Dispensmöglichkeit grundsätzlich einräumt, läßt sich das berechtigte Anliegen nach Ansicht des Ausschusses unterbringen.

Allerdings gegen eine Annahme der Eingabe Claus wurde geltend gemacht: müssen denn alle nur denkbaren Fälle in eine Grundordnung hineinformuliert werden? Sonderfälle gehören nicht in die kirchliche Verfassung. Wenn sie berücksichtigt werden, dann geschieht das auf Kosten der Substanz. Die Synode ist aber nicht dazu da, den Substanzverlust zu fördern. (Heiterkeit!) Von juristischer Seite wurde das Argument der Durchsichtigkeit einer Verfassung ins Gedächtnis zurückgerufen. Zweifelhafte Formulierungen dienen nie der Sache. Dem Antragstellers kann ohne Substanzverlust entsprochen werden, wenn die in Abs. 3 schon formulierte Dispensbefugnis des Bezirkswahlaußchusses auch für das Fehlen der kirchlichen Trauung angewandt wird.

2.3 Der Hauptausschuß hat mit 11 gegen 4 Stimmen bei 4 Enthaltungen dem Antrag Claus unter Berücksichtigung der juristischen Argumente zugestimmt.

Der Text des § 15 wird durch Aufspaltung des Buchstabens d wie folgt geändert:

Sie haben auf Ihren Plätzen die Änderungsvorschläge des Hauptausschusses liegen.\*

\* Diese Änderungsvorschläge haben folgenden Wortlaut:

1. § 15:

- (1) Zum Kirchenältesten kann vorgeschlagen werden, wer
  - a) die Fähigkeit zu wählen besitzt,
  - b) spätestens am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet und geschäftsfähig ist,
  - c) seine Kinder hat taufen lassen, es sei denn, daß er die Taufe aus Gründen des Glaubens und Gewissens aufgeschoben hat, jedoch bereit ist, die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anzuerkennen,
  - d) kirchlich getraut ist,

- (1) Zum Kirchenältesten kann vorgeschlagen werden, wer
- die Fähigkeit zu wählen besitzt,
  - spätestens am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet und geschäftsfähig ist,
  - seine Kinder hat taufen lassen, es sei denn, daß er die Taufe aus Gründen des Glaubens und Gewissens aufgeschoben hat, jedoch bereit ist, die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anzuerkennen,
  - kirchlich getraut ist,
  - seine Kinder im christlichen Bekenntnis erzieht,
  - sich am gottesdienstlichen Leben... (siehe Text)!

(2) Unverändert.

In Absatz 3 wäre hinzuzufügen:

- (3) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe b und d kann der Bezirkswahlaußchuß auf begründeten Antrag des Gemeindewahlaußchusses befreien... Sonst sollte der Text gleichbleiben.

3. Zu Art. 2 a, Ergänzung zum Entwurf betr. § 16 der GO (siehe S. 10 Fußnote). Dieser Entwurf liegt vor als Ergänzung zum Entwurf eines 6. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der GO. Es dreht sich um

- a) Ergänzungsvorlage mit Gelöbnis aus der Agende.

- e) seine Kinder im christlichen Bekenntnis erzieht,  
f) sich am gottesdienstlichen Leben... (siehe Text).  
(2) Unverändert  
(3) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe b und d kann der Bezirkswahlaußchuß auf begründeten Antrag des Gemeindewahlaußchusses befreien... (siehe Text).

2. § 37 Abs. 3:

Beschließt der Kirchengemeinderat eine Gemeindesatzung, so ist hierfür eine einfache Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die Satzung erlangt Rechtskraft mit der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats und durch öffentliche Bekanntmachung.... (siehe gedr. Text)

3. § 57 Abs. 3:

Den Wahlkörper bei der Pfarrwahl bilden die Kirchenältesten. Zum Wahlkörper gehören weiterhin der Vorsitzende des Kirchengemeinderats und der Dekan oder deren Stellvertreter; jedoch nicht der bisherigen Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle. Bei der erstmaligen Besetzung einer neu errichteten, durch Teilung eines Pfarrbezirks entstandenen Pfarrstelle und erstmaligen Besetzung einer Pfarrstelle gemäß § 10 Abs. 2 kann die Pfarrwahl durch die bisherigen Kirchenältesten erfolgen.

4. § 67:

- (1) Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden hat den Auftrag zur Weltmission. Sie nimmt diese Aufgabe wahr durch das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und in

Der Ausschuß befaßte sich mit der  
b) Bitte der Evang. Kirchengemeinderäte von Michelfeld und Eichtersheim zur Verpflichtung der Kirchenältesten. (Eingabe Nr. 11.)

1. Die Ausführungen:

Konsynodaler Eichfeld hat bei der Herbstsynode der Synode im Oktober 1971 eine Bitte des Hauptausschusses vorgetragen: (siehe gedr. Prot. S. 131) „In § 16 GO werden als neuer Absatz 4, Anrede, Frage und Antwort des Agenden-Entwurfs, Ausgabe Oktober 1971, aufgenommen, bisheriger Absatz 4 wird Absatz 5.“ Diesem Anliegen wird mit dem hier vorgelegten Ergänzungsentwurf entsprochen.

2. Die Kirchengemeinderäte Michelfeld und Eichtersheim bitten, die erneute Verpflichtung von wieder gewählten Ältesten zu unterlassen und von einer schriftlichen Verpflichtungserklärung abzusehen. Konsynodaler Finck, der als Synodaler aus diesem Gebiet stammt, berichtete von der Besonderheit im Falle der genannten Kirchengemeinderäte. Die Kirchenältesten beider Pfarreien nehmen sich des Dienstes als Kirchenälteste schon lange an. Für sie müssen Wiederholungen belastend sein. Verallgemeinern läßt sich der Tatbestand von Michelfeld und Eichtersheim nicht.

3.3 Der Hauptausschuß beantragt,

1. die Synode möge die Ergänzung zu Artikel 2 a in der vorliegenden Form beschließen.

Zusammenarbeit mit den Missionsgesellschaften ihres Bereiches und missionarischen Arbeitsgemeinschaften sowie den Partnerkirchen in allen Erdteilen.

(2) Sie sorgt in Predigt, Unterweisung und in der Form der Unterstützung für Ausbildung, Sendung und Austausch von Mitarbeitern und unterstützt Aufgaben der Weltmission.

(3) Sie bemüht sich um Zuordnung von Mission und Kirche auf allen Ebenen.

(4) Sie sucht die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften.

(5) Sie ist offen für das Gespräch mit den Anhängern anderer Religionen.

5. § 67 a:

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden bemüht sich um die Begegnung mit der Synagoge.

6. § 67 b:

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden ist zur ökumenischen Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften verpflichtet und bereit. Darum unterstützt sie die Zusammenarbeit auf allen Ebenen durch Weckung ökumenischen Bewußtseins und ökumenischer Verantwortung; sie fördert die Bildung zwischenkirchlicher Arbeitsgemeinschaften (Christenräte).

7. § 67 c:

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden ist zum Dienst an den evangelischen Minderheiten und den evangelischen Christen in

2. der Bitte der Kirchengemeinderäte Michelfeld und Eichtersheim nicht zu entsprechen. Konsynodaler Finck wird gebeten, den Kirchengemeinderäten zu berichten; die Synode hat ihre Anliegen verstanden, kann aber nicht wegen eines einleuchtenden Sonderfalles allgemeine Einsichten und bereits gefaßte Beschlüsse aufheben.

4. Zu Artikel 3 § 20 betr. Verfahren der Kirchenältestenwahl.

Die vorliegende Fassung wird zur Annahme empfohlen.

5.1 Zu § 22.4 Eingabe des Pfarrers Heisler (Nr. 4 im Verzeichnis der Eingänge).

Pfarrer Heisler beantragt eine Erweiterung von Absatz 4. Es soll die Aufnahme der in der Gemeinde wohnhaften Prädikanten und Lektoren in den Ältestenkreis ermöglicht werden.

Zu den Ausführungen:

Von der Tendenz der Ausweitung kirchlicher Gremien muß nachdrücklich gewarnt werden. (Beifall!) Aus Mannheim wurde die Zahl der nach der neuen Grundordnung zur Bezirkssynode einzuladenden Personen mit 297 angegeben. Es muß ernsthaft gefragt werden, ob eine Ausweitung kirchlicher Organe unter diesen Umständen verantwortbar ist. Damit verkennt der Hauptausschuß nicht die besondere Problematik von Lektoren und Prädikanten, die in einer bestimmten Pfarrei wohnen, aber im

Kirchenbezirk eingesetzt werden. Auf keinen Fall — dies sei mit Betonung gesagt — wird den Lektoren und Prädikanten das Mitspracherecht aberkannt. Der Ältestenkreis aber ist nicht der Ort. Nach dem Willen der Synode, der mit der Beschußfassung der §§ 20—25 zum Ausdruck kam, muß der Ältestenkreis eine kleine, geschlossene, arbeitsfähige Gruppe bleiben, in der persönliches Vertrauen sich entfalten kann. Im übrigen trifft heute schon nach gelgendem Recht zu: Werden Belange von einzelnen Mitarbeitern, in diesem Falle von Prädikanten und Lektoren beraten, ist nach § 22.4 der Prädikant bzw. der Lektor einzuladen. Die Mitarbeiter von Prädikanten und Lektoren sollte nach der Meinung des Hauptausschusses im Kirchengemeindebeirat erfolgen. Dort ist sie sinnvoll und wünschenswert.

#### Beschlüsse:

5.3 Der Hauptausschuß bittet die Synode, den Antrag des Pfarrers Heisler zurückzuweisen. Der Hauptausschuß hält das Anliegen des Antrages für berechtigt und wünscht darum baldmöglichst Bildung aller Gemeindebeiräte, in die Lektoren und Prädikanten zu berufen sind. Der Evang. Oberkirchenrat wird gebeten, diesen Beschuß entsprechend zu veröffentlichen.

6.1 Zu Artikel 4 betr. § 30 Einfache Kirchengemeinden.

Der Artikel wird zur Annahme empfohlen.

der Zerstreuung (Diaspora) verpflichtet. Sie fördert zur Erfüllung dieses Dienstes bestehende Einrichtungen.

8. § 67 d:

Die Landeskirche weiß sich für Entwicklungsaufgaben mitverantwortlich ... (siehe Text der Vorlage).

9. § 68:

(1) Die Landeskirche, die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden schaffen Dienste und Einrichtungen, die vornehmlich dafür sorgen, daß das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird, die Gemeindeglieder zum diakonischen Dienst gerufen werden und die Menschen in Not Hilfe erfahren. In gleicher Weise geschieht kirchlicher und diakonischer Dienst auch in den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen.

Sie suchen auch die Ursachen der Not zu beheben.

(2) Die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sind mit den sonstigen Rechtsträgern diakonischer Einrichtungen und Werke in dem Diakonischen Werk der Landeskirche zusammengeschlossen. Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und im Rahmen der Verantwortung der Leitungsgremien der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr. Das Diakonische Werk hilft den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern diakonischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes.

(3) Das Diakonische Werk vertritt im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit der Kirche und deren Belange in der Öffentlich-

keit bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und Behörden. Es ist dem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonischen Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evang. Kirche in Deutschland“ angeschlossen.

(4) Das Diakonische Werk und die ihm angeschlossenen Werke und Einrichtungen stehen ungeachtet ihrer Rechtsform unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche.

(5) Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz. (Absatz 3, 4 und 5 entspricht dem Wortlaut der Vorlage).

10. § 68 a:

Der Auftrag des Evangeliums führt die Kirche zu besonderen Diensten an den verschiedenen Gliedern und Gruppen der Gemeinden. Diese Dienste sind vorwiegend Aufgaben der Ortsgemeinde und des Kirchenbezirks. Diese werden dabei unterstützt durch die für diese besonderen Aufgaben tätigen gesamtkirchlichen Dienste.

11. § 69:

(1) Der Evang. Oberkirchenrat bildet die „ständige Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste“. Sofern zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben kirchliche Einrichtungen oder Werke bestehen, sind sie zur Mitarbeit verpflichtet.

(2) Die Mitwirkung in der ständigen Arbeitsgemeinschaft setzt für die Beteiligten voraus, daß sie in Satzung und Arbeit an das Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche gebunden sind.

(3) Die ständige Arbeitsgemeinschaft gibt sich im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat eine Geschäftsordnung.

7.1 Zu Artikel 5 betr. § 36 Abs. 1 Sitz einzelner Mitglieder mit beratender Stimme im Kirchengemeinderat. Worum geht es?

Gegenüber der von der Synode im Oktober 1971 beschlossenen Fassung, den Kirchengemeinderäten durch Satzung zu überlassen, wer mit beratender Stimme dem Kirchengemeinderat angehören soll, bietet der revidierte Entwurf einen Katalog von Amtsträgern, die beratend an den Sitzungen des Kirchengemeinderats teilnehmen sollen.

Die Beratungen im Hauptausschuß:

7.2 Drängend und intensiv wurde gefragt: Warum diese Erweiterung? Es entsteht damit ein Theologenkatalog mit vielen Dienst- und Rangbezeichnungen. Wie kann in Großstädten § 31.3 erfüllt werden, der bindend vorschreibt, daß die Zahl der Theologen, Gemeindepfarrer die Hälfte der Kirchenältesten nicht übersteigen darf. Die Explosion kirchlicher Gremien wäre in allen größeren Städten die Folge einer Erweiterung.

Durch Erlaß einer Mustersatzung könnte der Evangelische Oberkirchenrat unzumutbare Härten für einzelne Mitarbeiter vermeiden. Immer wieder wurde auch hier während der Debatte der Perfektionismus angesprochen, welcher in den Formulierungen durchscheint.

Die Juristen im Ausschuß versuchten, die Revision des Paragraphen zu rechtfertigen. Folgende Argumente wurden genannt:

a) Es geht um Wahrung des Besitzstandes. Bis-her waren Pfarrvikare, Pfarrdiakone in der Probezeit, hauptamtliche Religionslehrer und Pfarrer der Landeskirche mit beratender Stimme Glieder des Kirchengemeinderats. Der Grundsatz der Besitzstandswahrung darf nicht aufgegeben werden.

b) Nach den von der Synode erlassenen Gesetzen für Pfarrvikare und Pfarrdiakone gehören diese Gruppen dem Kirchengemeinderat an. Ausgeschlossen sind die Religionslehrer, sofern nicht § 31.4 auf sie zutrifft, und vor allen Dingen die landeskirchlichen Pfarrer. Der Gleichheitsgrundsatz verlangt in einer kirchlichen Verfassung Formulierungen, die diesem Umstand Rechnung tragen.

c) Satzungsrecht ist Recht der Gemeinde. Es wäre für die Kirchenbehörde schwierig, über das Satzungsrecht berechtigte Forderungen von Mitarbeitern durchzusetzen. Eine Mustersatzung könnte zwar Hinweise geben, aber zu bestimmen ist dadurch nichts.

Der Hauptausschuß versuchte redlich und ehrlich, durch Änderung des § 31.3 und 61 unter Beibehaltung von § 36 diesen Argumenten gerecht zu werden. Es gelang nicht. Am Ende der intensiven Debatte stand die Erkenntnis, das Beste ist es, alles beim alten zu belassen. (Teilweise Heiterkeit und Beifall!) Eine kleine wichtige Korrektur des § 37.3 war die Frucht der Debatte, die den Berichterstatter jetzt davor bewahrt, sagen zu müssen: Alle Liebesmüh' war umsonst.

3. Der Hauptausschuß beantragt,

1. die Synode wolle Artikel 5 im Entwurf streichen und die beschlossene Fassung des § 36 beibehalten.
2. In § 37.3 hinzuzufügen — Sie haben das unter-

strichen unter Ziffer 2 auf Ihrem Blatt — und durch öffentliche Bekanntmachung..

Zu Artikel 6, betrifft § 41, Absatz 1.

Zu Artikel 7, betrifft § 42, Absatz 4.

Zu Artikel 8, betrifft § 43 und 44.

Der Hauptausschuß empfiehlt die Annahme der Artikel.

Über die kurze Debatte, welche Rechtsgrundlagen Studentengemeinden haben, und wie ihr Verhältnis zur Landeskirche sich definiert, kann mit einer Randbemerkung berichtet werden. Einen entscheidenden Einfluß auf die Beschußfassung hatte das Gespräch nicht.

Zu Artikel 9, betrifft § 57, Absatz 3.

Der Entwurf intendiert ein doppeltes. Er möchte, ohne am Sachverhalt — Pfarrer sollen bei der Pfarrwahl nicht mitwählen — etwas zu ändern, die Formulierung jedoch gefälliger gestalten.

Dazu ein zweites:

Bei erstmaliger Besetzung der Pfarrei oder Errichtung eines Gruppenpfarramtes, das nach § 10.2 möglich ist, wird auch dem Pfarrer das Stimmrecht bei der Pfarrwahl eingeräumt. Der Entwurf will diesem Anliegen durch die Formulierung im ersten Teil, „Den Wahlkörper bilden die Kirchenältesten“ — bisher hieß es der Ältestenkreis — und im zweiten „Bei erstmaliger Besetzung oder bei Besetzung eines Gruppenpfarramts kann die Pfarrwahl durch den Ältestenkreis erfolgen. Im Ältestenkreis hat der Pfarrer Sitz und Stimme“ verwirklicht sehen.

Zur Debatte:

Die Debatte offenbarte, wie verschwommen die Formulierungen des Entwurfes sind. Allgemein bejaht wurde die These, eine kirchliche Verfassung hat die Grundsätze zu bestimmen, auf Grund deren die entsprechenden kirchlichen Gesetze — in diesem Fall das Pfarrbesetzungsgebot — zu bearbeiten sind.

Zu einer solchen Grundsatzfrage gehört bestimmt: Soll der Gemeindepfarrer bei der Pfarrwahl zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle mitwählen? Die Mehrheit des Hauptausschusses verneint diese Frage. Liegt bei der Errichtung einer geteilten Pfarrei oder beim Aufbau eines Team-Pfarramts ein grundsätzlich anderer Kasus vor? An dieser Stelle schieden sich die Geister.

In solchen Fällen, bei denen es um Zusammenarbeit geht, argumentierte die eine Seite, muß der betroffene Pfarrer nicht nur Mitspracherecht sondern Stimmrecht haben. Zur Funktionsfähigkeit eines Teams ist das unabdingbar. Dem wurde entgegengehalten: Eine einheitliche durchgängige Regelung, die für alle Pfarrer der Landeskirche zutrifft, ist anzustreben und jeder anderen Regelung vorzuziehen. Jedem Pfarrer bleibt unbenommen, seine Meinung zur Geltung zu bringen. Mit Gewährung des Stimmrechts wird auch nicht allzu viel geholfen. Gelingt es einem Pfarrer nicht, mit Argumenten den Ältestenkreis zu überzeugen, dann wird ihm auch seine Stimme nicht allzu viel einbringen.

Während der Debatte zeigte sich, daß die vorgelegte Formulierung diesen Sachverhalt eher verdunkelt als erhellt.

Der Hauptausschuß schlägt der Synode im Gegen-  
satz zum Entwurf eine bessere Formulierung vor,  
unter Beibehaltung des bisherigen Grundsatzes, dem  
Pfarrer bei der Pfarrwahl in keinem Fall das Stimm-  
recht zu gewähren.

Die Synode möge § 57 Absatz 3 in folgender Fas-  
sung beschließen. Wir finden dies auf der ersten  
Seite unten:

„Den Wahlkörper bei der Pfarrwahl bilden die Kirchenältesten. Zum Wahlkörper gehören weiterhin der Vorsitzende des Kirchengemeinderats und der Dekan oder deren Stellvertreter; jedoch nicht der bisherige Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle. Bei der erstmaligen Besetzung einer neu errichteten, durch Teilung eines Pfarrbezirks entstandenen Pfarrstelle, und erstmaligen Besetzung einer Pfarrstelle gemäß § 10, Absatz 2, kann die Pfarrwahl durch die bisherigen Kirchenältesten erfolgen.“

#### Zu Artikel 10:

Behandelt wird das Verhältnis Kirche — Mission für den Bereich der Landeskirche Baden (siehe § 67 im Entwurf), Kirche — Ökumene für den Bereich der Landeskirche Baden (s. § 67 a), Kirche — Diakonie für den Bereich der Landeskirche Baden (s. § 68) und das innerkirchliche Problem Landeskirche — landeskirchliche Werke (s. § 68 a).

Mit aufgenommen in die Beratungen des Haupt-  
ausschusses wurden der Vorschlag des Amtes für  
Jugendarbeit, die Beziehungen zu Israel in der  
Grundordnung zu verbalisieren (s. Ziffer 8 der Er-  
läuterungen) und der Antrag des Herrn Oberkirchen-  
rats Katz, das Gustav-Adolf-Werk betreffend. Ich  
erinnere an den Vortrag des Herrn Präsidenten vom  
Montagvormittag.

Bevor ich die Ergebnisse der Einzelberatung be-  
ichte, möchte ich hier noch einmal auf die grund-  
sätzlichen Aussagen, die alle diese Paragraphen be-  
treffen, hinweisen.

Zu Beginn des Berichtes wurden zwei Thesen  
genannt, die die Arbeit der eingesetzten Kommissi-  
on prägten, und welche der Hauptausschuß sich  
bei der Beratung der §§ 67 und 68 zu eigen mache.

a) Mission, Ökumene, Diakonie sind Dimensionen  
kirchlicher Arbeit;

b) die Landeskirche Baden mit all ihren Gliede-  
rungen, Gemeinden und Gliedern ist nicht das Volk  
Gottes, sie ist aber eine Gruppe im Volk Gottes.

Daraus ergibt sich,

1. Mission, Ökumene, Diakonie geschieht auf  
allen Ebenen kirchlichen Handelns. Jede Gemeinde,  
jeder Kirchenbezirk, jedes kirchliche und diacono-  
nische Werk und die Landeskirche als Ganzes han-  
deln, sobald sie Kirche sind und solange sie Kirche  
sind, missionarisch, ökumenisch und diakonisch.  
Damit wird eine unlösbare Partnerschaft zwischen  
Mission, Ökumene und Diakonie geschaffen. Diese  
Bereiche durchdringen einander. Es sind verschie-  
dene Seiten einer Sache. Niemand kann Mission,  
Ökumene und Diakonie andern zuschieben oder auf  
andere abschieben. Die Koordination missionarischer,  
ökumenischer und diakonischer Handlungen muß

eine kirchliche Verfassung schaffen und ermöglichen.  
Darum geht es bei der heutigen Beschußfassung.

2. Die Aufnahme von Mission, Ökumene und  
Diakonie als kirchliche Tätigkeiten in die Grund-  
ordnung bedeutet nicht Aufhebung gewachsener  
Arbeitsformen, sondern gegenseitige Durchdringung  
aller Bereiche. Einem Zentralismus, der die Verant-  
wortung der einzelnen Gemeinden und des einzel-  
nen Christen mißachtet, ist ebenso zu wehren  
wie einem Individualismus, der nur sich selbst, seine  
Gruppierung und sein Werk kennt.

Der Hauptausschuß bearbeitete darum die Vorlage  
unter den Bedingungen:

a) Wird die von der Sache geforderte Durch-  
lässigkeit geschaffen?

b) Werden die bestehenden Partnerschaften an-  
erkannt?

c) Sind die einzelnen Tätigkeiten in das Ganze  
kirchlichen Handelns eingebunden?

Bewußt formulierte der Hauptausschuß in diesem  
Paragraphen Aufgaben, die von den einzelnen  
Gliederungen, Gemeinden und dergleichen mehr  
noch verwirklicht werden müssen, wenn sie den in  
der Verfassung niedergelegten Grundsätzen ent-  
sprechen wollen.

Daneben war der Hauptausschuß bemüht, prag-  
matisch und möglichst praktisch zu formulieren. Alle  
kommentarartigen Formulierungen wurden um der  
Klarheit und der Kürze des Textes willen gestrichen.

Und nun noch einzelne Bemerkungen zu den Ab-  
schnitten des § 67.

Im Ausschuß wurde gefragt, ob neben der Nen-  
nung des Missionswerkes in Südwestdeutschland  
noch die Missionsgesellschaften genannt werden  
müssen. Die Antwort der Experten lautete: Nicht  
alle Missionswerke, die auf dem Boden der Landeskirche  
arbeiten, sind Mitglieder der Missionsgesell-  
schaft in Südwestdeutschland. Eine zweite Frage:  
Inwieweit ist die Landeskirche direkt Träger mis-  
sionarischer Tätigkeiten? Sie ist das, weil sie sich  
beteiligt durch Freistellung von Mitarbeitern in  
Partnerkirchen und andere vielfältige Aktionen.  
Das Wort „insbesondere“, das im 2. Abschnitt ge-  
braucht wird, wurde als störend empfunden und  
wird zur Streichung empfohlen.

Es folgt ein Zusatz: Im Zeitalter der Ökumene,  
nach der Konferenz von Addis Abeba, kann eine  
Landeskirche, die ihre Verfassung formuliert und  
sich dadurch als Kirche bekennt, nicht die Forde-  
rung des Ökumenischen Rates nach dem Dialog  
überhören. Sie hat das Gespräch mit den Ange-  
hörigen anderer Religionen zu führen. Dazu kommt,  
daß im Bereich der Landeskirche sehr viele aus-  
ländische Arbeitnehmer wohnen, die einer anderen  
Religion angehören.

Der Hauptausschuß trägt diesen Tatbeständen  
durch eine neue Formulierung Rechnung, die als  
Absatz 5 dem § 67 zugefügt wird.

Ein weiterer Zusatzabschnitt:

10.25 Dem Antrag des Amtes für Jugendarbeit  
ist zuzustimmen. Eine Kirche, die mit dem Volk  
Israel so viel gemeinsam hat, wie eben eine Kirche,  
die auf dem NT und AT fußt, und Israel, das auf

dem AT fußt, kann nicht beziehungslos neben Israel herleben. Dazu kommt ein sehr wichtiger, wenn auch praktischer Tatbestand; in Deutschland besteht von Seiten der Juden eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit, darauf machte der Landesrabbiner bei der Geistlichen Woche in Mannheim erneut aufmerksam. Der Hauptausschuß übernimmt die Formulierung des Amtes für Jugendarbeit in gekürzter Form und gibt ihr einen besonderen Paragraphen, der inhaltlich dem Paragraphen der Mission folgt.

Jetzt zu § 67 a des Entwurfs:

Prof. D. Brunner machte bei § 67 a den Vorschlag, den Begriff „Christenräte“ durch „zwischenkirchliche Arbeitsgemeinschaft“ zu ersetzen. Der Ausschuß stimmte zu.

Es folgt ein weiterer Zusatz:

Herr Oberkirchenrat Katz erläuterte dem Ausschuß seinen Antrag. Er legte dar, daß zum kirchlichen Auftrag auch die Sorge für die Gläubigen gehört. Es liegt Oberkirchenrat Katz nichts an der Aufnahme des Gustav-Adolf-Werks in die GO, aber sehr viel daran, daß der ganze kirchliche Auftrag in einem richtungweisenden Gesetzestext verankert wird. Der Hauptausschuß bejaht das Anliegen, übernimmt die Formulierung des Rechtsausschusses und bildet einen Paragraphen, der als Sonderparagraph an die Aussagen der Okumene anschließt.

Und nun zum dritten Teil, die Beslußformulierung. Sie finden sie auf Seite 2 unter Ziffer 4.

Der Hauptausschuß bittet die Synode, § 67 wie folgt zu verabschieden:

Die Überschrift: „Mission und Diakonie“ ist zu streichen. § 67 Abs. 1 enthält kleine Veränderungen. Das Zitat liegt Ihnen vor.

(„Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden hat den Auftrag zur Weltmission. Sie nimmt diese Aufgabe wahr durch das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und in Zusammenarbeit mit den Missionsgesellschaften ihres Bereichs und missionarischen Arbeitsgemeinschaften sowie den Partnerkirchen in allen Erdteilen.“)

Ich zitiere 2, weil hier wesentlich umgeändert ist.

(2) Sie — gemeint ist die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken usw. — sorgt in Predigt, Unterweisung und in der Form der Unterstützung für Ausbildung, Sendung und Austausch von Mitarbeitern und unterstützt Aufgaben der Weltmission.

3. ist wie im Entwurf, nur Unterstreichung der beiden letzten Worte.

(3) Sie bemüht sich um Zuordnung von Mission und Kirche auf allen Ebenen.

4. entspricht dem Entwurf.

(4) Sie sucht die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften.

Absatz 5 ist neu. Ich zitiere:

Sie ist offen für das Gespräch mit den Anhängern anderer Religionen.

Es folgt

§ 67 a, neue Form.

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden bemüht sich um die Begegnung mit der Synagoge.

§ 67 b eine umgestellte Formulierung gegenüber dem Entwurf:

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden ist zur ökumenischen Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften verpflichtet und bereit. Darum unterstützt sie die Zusammenarbeit auf allen Ebenen durch Weckung ökumenischen Bewußtseins und ökumenischer Verantwortung; sie fördert die Bildung zwischenkirchlicher Arbeitsgemeinschaften (Christenräte).

§ 67 c, eine Neuformulierung:

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden ist zum Dienst an den evangelischen Minderheiten und den evangelischen Christen in der Zerstreuung (Diaspora) verpflichtet. Sie fördert zur Erfüllung dieses Dienstes bestehende Einrichtungen.

§ 67 d:

Die Landeskirche weiß sich für Entwicklungsaufgaben mitverantwortlich. ... Es folgt der Text der Vorlage.

Als Anmerkung sei angefügt: Es wurde im Hauptausschuß erwogen, das Wort Entwicklungsaufgaben zu ersetzen. Man sah davon ab, weil alle anderen Begriffe durch irgendwelche besonderen Inhalte besetzt sind, die nicht dem entsprechen, was Institution dieser Grundordnung sein soll.

11. Zu § 68: Neben dem Entwurf liegt uns vor ein Änderungsvorschlag des Evang. Oberkirchenrats Punkt 2 und 3 des Paragraphen.

Die Beratungen im Ausschuß:

Die Formulierungen des § 68 stellen die Frage, wer ist Subjekt diakonischer Arbeit, die Landeskirche, die als Instrument das Diakonische Werk hat oder das Diakonische Werk? Oder beide? Aus der geschichtlichen Entwicklung des Diakonischen Werkes besitzen einzelne Gliederungen in diesen Werken rechtliche Selbständigkeit. Nach Gesetzen der Bundesrepublik ist das Diakonische Werk unter anderem Träger der freien Wohlfahrtsverbände und erfüllt darin einen selbständigen unaufgabaren Eigenauftrag. Diese beiden eben genannten Tatsachen müssen berücksichtigt werden, wenn die Frage nach dem Subjekt diakonischer Arbeit im Bereich der Landeskirche diskutiert wird. Selbstverständlich ist aus den vorhin erläuterten Gründen auch das Diakonische Werk in die Landeskirche einzubinden und auch eingebunden. Diese doppelte Bestimmung des Diakonischen Werkes muß eine Grundordnung berücksichtigen. Die Formulierung des Evangelischen Oberkirchenrats im Abschnitt 1 mit der Überschrift „Entweder“ versucht dies. Der Hauptausschuß konnte der Argumentation des Evangelischen Oberkirchenrats nicht in allen Punkten folgen. Er möchte schon im Blick auf die neuen Erkenntnisse, die als Zielvorstellungen in diesem Paragraphen formuliert werden, den Akzent ganz bewußt auf das Moment der Integration und Koordination gelegt wissen.

Zu § 68 a und 69:

Der erste Paragraph wurde gründlich entrümpt. Auf dem Gebiet der kirchlichen Werke ist vieles offen. Neue Entwicklungen bahnen sich an. Die

Formulierung des § 68 a muß, ohne dem verhängnisvollen Zug zur Verselbständigung einzelner kirchlicher Gliederungen nachzugehen, flexibel und offen sein. Die Bitte des Referenten im Oberkirchenrat, Herrn Oberkirchenrat Stein, auf Aufzählungen zu verzichten und den Begriff „kirchliche Werke“ durch den neuen, im Oberkirchenrat neu formulierten Arbeitsbegriff „gesamtkirchliche Dienste“ zu ersetzen, wurde entsprochen. Der Hauptausschuß betont die Verpflichtung zur Koordination und sieht darin den entscheidenden Zweck zur Novellierung der GO. Aus diesem Grunde wurden die Unterüberschriften in diesem Abschnitt gestrichen und ein § 69 hinzugefügt.

Es soll damit erreicht werden, daß alle Paragraphen unter einem stehen und die Durchlässigkeit, die hier nötig ist, so zum Ausdruck kommt.

Um der Koordination willen wird ein neuer § 69 hinzugefügt, der durch sehr gewichtige Formulierungen noch einmal das Gesagte akzentuieren will.

### 3. Die Beschußformulierung:

Der Hauptausschuß bittet die Synode, den § 68 und 69 wie folgt zu verabschieden. Sie finden das unter Ziffer 9 der Änderungsvorschläge des Hauptausschusses (siehe Seite 53).

Der erste Abschnitt enthält nur im dritten Satz eine Streichung.

Im zweiten Abschnitt wird nun der Absatz 2 der Vorlage beibehalten und eine Verquickung mit dem Alternativvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats versucht. Der § 68 Absatz 2 soll folgenden Wortlaut erhalten:

Die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sind mit den sonstigen Rechtsträgern diakonischer Einrichtungen und Werke in dem Diakonischen Werk der Landeskirche zusammengeschlossen. Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und im Rahmen der Verantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr. Das Diakonische Werk hilft den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern diakonischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes.

Absatz 3, 4 und 5 folgt, nur unter anderer Bezifferung der Vorlage. Eine Zitierung erübrigts sich

### Zu § 68 a, neu formuliert.

Der Auftrag des Evangeliums führt die Kirche zu besonderen Diensten an den verschiedenen Gliefern und Gruppen der Gemeinde. Diese Dienste sind vorwiegend Aufgabe der Ortsgemeinde und des Kirchenbezirks. Diese werden dabei unterstützt durch die für diese besonderen Aufgaben tätigen gesamtkirchlichen Dienste.

### § 69 Abs. 1.

Der Evangelische Oberkirchenrat bildet die „ständige Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste“. Sofern zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben kirchliche Einrichtungen oder Werke bestehen, sind sie zur Mitarbeit verpflichtet.

Die beiden anderen Absätze bleiben im Wortlaut. Nur wird die umgeänderte Bezeichnung hier ein-

geführt. Also: Die Mitwirkung in der ständigen Arbeitsgemeinschaft... usw.

Soweit der erste Teil der Beratung. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! Darf ich Sie, Herr Bußmann, gleich um die Fortsetzung bitten.

Berichterstatter Synodaler Bußmann: Herr Präsident! Liebe Synode! Ich habe Ihnen über den Fortgang der Beratungen im Hauptausschuß zu berichten.

Zu Artikel 11, der den § 76 Absatz 1 der Grundordnung betrifft. Der Wortlaut auf dem blauen Arbeitspapier überdauerte eine lange Debatte und viele Formulierungsversuche.

Der Hauptausschuß empfiehlt einstimmige Annahme.

Zu Artikel 12, betr. § 76 Absatz 1 e:

Die Ergänzung wird einstimmig gebilligt.

Zu Artikel 13, betr. § 83 Absatz 2, neuer Buchstabe m:

Die Anfügung wird als notwendig anerkannt und einstimmig gebilligt.

Zu Artikel 14, betr. § 89:

Die Anfügung eines Absatzes 4, wie sie vorgeschlagen wurde, fand keine Zustimmung.

Der Hauptausschuß beantragt die Streichung.

Zur Begründung:

Nachdem es in der Grundordnung von 1958 geheißen hatte, „Die Amtszeit des Dekans beträgt 6 Jahre“, heißt es in der jetzigen Fassung: „Die Amtszeit des Dekans beträgt 12 Jahre.“ Da die alte Bestimmung ohne weitere Zusätze funktioniert hat, wird das auch bei der jetzigen der Fall sein. Der Hauptausschuß war nicht willens, der gehabten Debatte über die Amtszeit des Dekans eine weitere Folgen zu lassen. Er verweist vielmehr auf die dort vorgebrachten Argumente. Einmalige Wiederwahl oder Wiederberufung ist nach dem jetzt geltenden Wortlaut ohnehin möglich. Eine Formulierung, die extra dazu ermutigt, die Bürde des Dekansamtes weitere 12 Jahre zu tragen, erschien untnlich. (Teilweise Heiterkeit und Beifall!) Ich greife damit das schöne Wort auf, das in einem späteren Artikel vorkommt. Eine Parallelisierung zum Prälatenamt, wie sie geltend gemacht worden ist, und wo ja die Wiederberufung bekanntlich erwähnt wird, wurde als nicht zwingend betrachtet.

Zu Artikel 15 betr. § 114 Absatz 1:

Die Änderung wurde gebilligt.

Zu Artikel 16 betr. § 117 Absatz 2:

Nach dem blauen Papier wird der Katalog der Aufgaben des Landeskirchenrates erheblich erweitert. Diese Erweiterung wird vom Hauptausschuß als der steigenden Bedeutung dieses Leitungsorgans unserer Landeskirche angemessen betrachtet. Als weitere Aufgabe fügt er hinzu:

h) Er beruft in synodaler Besetzung Landes-synodale gemäß § 105, Absatz 1 b.

Alle anderen Buchstaben werden dann um einen fortgeführt bis q. — Vielleicht kommen noch mehr hinzu. Es war uns klar, daß diese Aufgabenbeschreibung auch nur dem momentanen Stand entspricht und nicht vollständig sein kann.

## Zu Artikel 17 betr. § 119:

Die Ergänzung durch einen Absatz 5 findet mit einer kleinen Änderung die Zustimmung des Hauptausschusses. Auf Grund geänderter Zahlenverhältnisse bei den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats muß es jetzt heißen:

„Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte und darunter mindestens 6 synodale Mitglieder zugestimmt... haben.“

## Zu Artikel 18 und 19:

Der Wortlaut wurde einstimmig gebilligt.

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! Die Berichte des Rechtsausschusses werden in dreifacher Besetzung gegeben, und zwar durch unsere Synodalen Schröter, Feil und Martin. — Herr Schröter, darf ich Sie bitten.

**Berichterstatter Synodaler Schröter:** Liebe Kon-synodale! Der Rechtsausschuß hat den vorliegenden blauen Entwurf, zusammen mit Eingaben an die Landessynode, die die Grundordnung betreffen, beraten. Seine Stellungnahme ist folgende:

## I.

## 1. Artikel 1

nimmt auf die 1.—5. Änderungsgesetze Bezug.

## 2. Artikel 2.

Zur Fassung des § 1 der GO wird ein neuer Wortlaut vorgelegt, der auf einem Vorschlag der Arbeitsgruppe Diakonie und des Ausschusses für Ökumene und Mission zurückgeht. Die Tendenz dieses Vorschlages ist die starke Betonung von Mission, Ökumene und Diakonie als wesentlichen Lebensäußerungen der Kirche. Nun ist der Rechtsausschuß einmütig der Meinung, es hier am Anfang bei der bisherigen Fassung der §§ 1 und 2 der GO als einer geradezu klassischen Kurzfassung zu belassen. Was zur Sache von Mission, Ökumene und Diakonie als wesentlichen Lebensäußerungen der Kirche ausführlicher zu sagen ist, folgt ja dann später in den §§ des Artikel 10 und wird dort im einzelnen näher ausgeführt.

## 3. Zu § 16.

a) Auf einem hellblauen Extrablatt\*, das sich in Ihren Händen befindet, wird daran erinnert, daß das Plenum der Synode am 28. 10. 1971 (Verhandlungsprotokoll S. 131 und 135) auf den Antrag des Hauptausschusses beschlossen hat, den Wortlaut des Ätestengelöbnisses i. d. F. der Agenda für die „Einführung der Kirchenältesten“ aufzunehmen. Obwohl geltend gemacht wurde, daß dies bei einem späteren Nachlesen durch die Ältesten eine Hilfe für sie sein könnte, an dies Gelöbnis erinnert zu werden, war der Rechtsausschuß doch der Ansicht, daß an dieser Stelle genau so verfahren werden sollte wie bei § 46 b. Dort geht es um die Ordination. Dort ist auch die schriftliche Verpflichtung des Ordinanden im Wortlaut festgehalten, nicht aber das Gelöbnis. Es geht schlecht, daß man bei den Ältesten das Gelöbnis festhält, bei den Theologen aber nicht. Hier sollte auf gleiche Weise verfahren werden. Zudem sind agendarische Formulierungen

leichter veränderbar. Sind sie in der GO einmal festgehalten, bedeutet eine Veränderung immer zugleich eine Änderung der GO. Beide Gelöbnisse sollten in den §§ 16 und 46 für die Ältesten wie für die Ordinanden in einer Fußnote zur Erläuterung ausgedruckt werden.

b) Zu diesem ganzen Fragenkomplex gehört die Eingabe der Kirchengemeinderäte von Michelfeld und Eichtersheim (Liste der Eingänge Nr. 11), die schriftliche Verpflichtung der Kirchenältesten wieder wegfallen zu lassen und es bei dem Gelöbnis vor der Gemeinde zu belassen. Das würde aber zur Folge haben, daß der ganze § 16 anders lauten und dann auf alle Fälle das Gelöbnis aufgenommen werden müßte. Der Rechtsausschuß konnte mit Mehrheit diesem Wunsche nicht folgen. Er schlägt aber vor, die alte Bestimmung (§ 18.4): „Älteste, die das Amt schon einmal ausgeübt haben, können sich auf das frühere Gelöbnis berufen“ als letzten Satz des Absatzes 3 des § 16 wieder aufzunehmen.

## 4. Artikel 3.

## Zu § 20:

Der hier vorgeschlagene Wortlaut mit der Hinzufügung „und der Erweiterung“ dient nur der Klärstellung nach der geltenden Wahlordnung.

## 5. Artikel 4.

§ 30 kann gestrichen werden, da in der Grundordnung die Begriffe der „einfachen“ und der „geteilten“ Kirchengemeinde nicht mehr vorkommen.

## 6. Artikel 5.

Zu § 36.1. Mit dieser Formulierung ist klargestellt, wer dem Kirchengemeinderat in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden mit beratender Stimme angehört.

## 7. Artikel 6.

In § 41 soll so verfahren werden, wie in dem Entwurf vorgeschlagen ist: „Geistliche Stelle“ wird durch „Pfarrstelle“ ersetzt und das Wort „einfache“ gestrichen.

## 8. Artikel 7.

In § 42 wird „geteilte Kirchengemeinde“, da dieser Begriff in der GO nicht mehr vorkommt, durch den neuen Begriff „Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden“ ersetzt.

## 9. Artikel 8.

Die §§ 43 und 44 sind entbehrlich geworden, da die Diasporaorte in die Kirchspiele von Kirchengemeinden eingegliedert sind oder werden. Für eine besondere Verfassung der Diasporagemeinde durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats besteht also kein Bedürfnis mehr. Wird in einem Diasporaort regelmäßig Gottesdienst gehalten, so ist dort eine Pfarrgemeinde im Sinne von § 10 Abs. 1, in der ein eigener Ältestenkreis gebildet werden kann. Durch § 9 Abs. 2 mit seiner generellen Aussage über die Vielfalt kirchenrechtlicher Gestalt der Gemeinde ist der § 44 überflüssig geworden.

## 10. Artikel 9.

Zu § 57 Abs. 3: In der jetzt vorgeschlagenen Fassung ist positiv besser ausgedrückt als bisher, wer dem Wahlkörper bei einer Pfarrwahl angehört.

\* siehe Fußnote Seite 10.

Außerdem ist klargestellt, daß der Ältestenkreis an einem Nebenort, der mit den Ältesten am Hauptort den Kirchengemeinderat bildet, mit zum Wahlkörper gehört. Der letzte Satz denkt an die Errichtung eines Gruppenpfarramtes und läßt die Pfarrwahl durch den bisherigen Ältestenkreis zu.

## II.

## Nun Artikel 10.

## IV. Abschnitt: Gemeinsame Dienste.

## 1. Mission und Diakonie.

## 1. Zu § 67 Abs. 1:

a) Der folgende IV. Abschnitt hat den Rechtsausschuß lange beschäftigt. Wir waren dabei dankbar, daß Konsynodaler Rave und der Präsident des Gustav-Adolf-Werkes, Herr Oberkirchenrat i. R. Katz, bei unseren Beratungen dabei sein konnten. Ich versage es mir der Zeit wegen, den Gang der Gespräche im einzelnen wiederzugeben. Ich lege das Ergebnis unserer Beratung vor. Der Rechtsausschuß schlägt vor, den 2. Satz des § 67 folgendermaßen zu ändern:

„Sie nimmt die Aufgabe wahr durch das Evang. Missionswerk ihres Bereiches und in Zusammenarbeit mit den Missionsgesellschaften und missionarischen Arbeitsgemeinschaften sowie insbesondere den Partnerkirchen in allen Erdteilen.“

Eine längere Debatte entstand an der Frage, ob es heißen sollte „im Evang. Missionswerk“ oder „durch“ das Evang. Missionswerk“. Bei „im“ läge der Ton auf dem kooperativen Charakter, während bei „durch“ der Ton auf dem instrumentalen Charakter des Missionswerkes läge. Aber eben so als Instrument des missionarischen Dienstes versteht sich das Missionswerk selbst. Darum beschloß der Rechtsausschuß einmütig das „durch“.

b) Daß der Rechtsausschuß „das Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland“ ersetzt haben möchte durch „das Evang. Missionswerk ihres Bereichs“, soll die Möglichkeit auch anderer, vielleicht größerer Zusammenschlüsse offenhalten.

c) In Abs. 2 schlägt der Rechtsausschuß vor, diesen mit den Worten „sie erfüllt diesen Auftrag insbesondere...“ beginnen zu lassen.

d) Den Abschnitten 3 und 4 stimmt der Rechtsausschuß zu.

## 2. Zu § 67 a:

a) Der Rechtsausschuß schlägt vor, in Abs. 1 die beiden letzten Worte „und bereit“ als etwas zu vollmundig zu streichen. Im übrigen stimmt er den Absätzen 1–3 zu.

b) Der Rechtsausschuß schlägt vor, einen 4. Absatz zu bilden, in dem die Eingabe des Studienkreises „Kirche und Israel“ (Liste der Eingaben Nr. 31) Aufnahme finden kann. Der 4. Absatz soll lauten:

„Sie bemüht sich um die Begegnung mit dem Judentum auf Grund des gemeinsamen Glaubens an den einen Gott.“

3. Nun schlägt der Rechtsausschuß, indem er die Eingaben Nr. 32 des Gustav-Adolf-Werkes aufnimmt, einen neuen § 67 b vor. Er soll lauten:

„Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Kirchengemeinden ist zum Dienst an evangelischen Minderheiten und den evangelischen Christen in der Zerstreuung (Diaspora) verpflichtet. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen.“

Nachdem der Präsident des Gustav-Adolf-Werkes die von ihm verfaßte Eingabe in den Ausschüssen selbst vertreten hat, erübrigts sich dazu jede nähere Begründung.

4. Der § 67 b in der Vorlage, mit dem sich der Rechtsausschuß einverstanden erklärt, soll § 67 c werden.

5. § 68 spricht nun von der Diakonie als Lebensäußerung der Kirche. Der Rechtsausschuß schlägt einen anderen Wortlaut in Abs. 1 vor:

„Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Kirchengemeinden hat den Auftrag zur Diakonie. Sie schafft Dienste und Einrichtungen, die vornehmlich dafür sorgen, daß die Gemeindemitglieder zum diakonischen Handeln gerufen werden, um Menschen in Not zu helfen und Ursachen der Not zu beheben. Wie in der Landeskirche, den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden, so geschieht kirchlicher und diakonischer Dienst auch in den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen.“

6. a) Der Absatz des § 68 soll anstelle der Absätze 2 und 3 der Vorlage (blau) nach dem Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats unter „Entweder“ heißen:

„Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und im Rahmen der Verantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr. Das Diakonische Werk hilft den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern diakonischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes. Im Diakonischen Werk sind die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den sonstigen Rechtsträgern diakonischer Einrichtungen und Werke zusammengeschlossen.“

Dieser Absatz besagt, daß, nachdem das Diakonische Werk historisch ein Verband aus freiwilligem Zusammenschluß wurde, es jetzt das Werk der Landeskirche auf diesem Gebiete kirchlichen Lebens ist. Es soll also kein Nebeneinander — oder gar ein Gegeneinander oder Auseinander — zwischen Landeskirche und Diakonischem Werk mehr geben. Dem Rechtsausschuß ist klar, daß es da manche Schwierigkeiten zu einer kooperativen Zuordnung, vor allem in der Spannung zwischen Freiheit und Bindung zu überwinden geben wird. Aber es war doch bisher schon so, daß etwa die Synode laufend mit diakonischen Fragen, von den Kindergarten angefangen bis hin zu dem doch nicht ganz kleinen finanziellen Engagement der Landeskirche am Diakonischen Werk befaßt war. Jetzt ist in dieser vorgeschlagenen Fassung das Zusammenwirken von Synode und Diakonischem Werk noch stärker betont und das begrüßen wir.

b) Die folgenden Absätze 4—6 werden die Absätze 3—5 und sollen ihren Wortlaut wie in der Vorlage behalten!

## 2. Besondere Arbeitsgebiete.

7. Zu § 68 a: Zu Abs. 1 schlägt der Rechtsausschuß vor, in Satz 2 hinter die Worte „Aufgabe der Gemeinde“ einzufügen „und des Kirchenbezirks“. Denn an vielen Stellen werden die hier angesprochenen Dienste schon auf der Ebene des Kirchenbezirks durchgeführt.

Der folgende Satz beginnt dann: „Sie werden dabei...“ Dann kann der vorletzte Satz: „Diese Werke erfüllen...“ ganz gestrichen werden. Im letzten Satz muß dann hinter dem Wort „zur Einzelgemeinde“ eingefügt werden „zum Kirchenbezirk“. Anstelle von „Gesamtkirche“ muß es heißen „Landeskirche“. Der letzte Satz heißt dann:

„Ihre Ordnung und ihre Zuordnung zur Einzelgemeinde, zum Kirchenbezirk und zur Landeskirche regelt ein kirchliches Gesetz.“

8. Zu § 69: Dieser § 69 wurde vom Rechtsausschuß besonders begrüßt, weil man in den Gemeinden sehr oft den Eindruck erhält, daß es in den landeskirchlichen Werken an einer Kooperation und an einer gemeinsamen Arbeitsrichtung fehlt. Der § 69 soll die vorgeschlagene Fassung erhalten.

## III.

### Artikel 11.

1. Mit der vorgeschlagenen Fassung des § 76 Abs. 1 Buchstabe d wird eine in der Tat bestehende Unklarheit beseitigt, auf die der Bezirkskirchenrat Hochrhein (Liste der Eingaben Nr. 27) aufmerksam gemacht hat. Der Rechtsausschuß hofft, daß mit der Neufassung dieses Paragraphen dem Schreiben des Bezirkskirchenrates Hochrhein Rechnung getragen worden ist.

### Artikel 12.

2. Die in § 76 vorgeschlagene Ergänzung ergibt sich aus dem geltenden Recht.

### Artikel 13.

3. Das Vorhergesagte gilt auch für den § 83 Abs. 2 m.

### Artikel 14.

4. In § 89 soll als Absatz 4 eingefügt werden:  
„Einmalige Wiederwahl oder Wiederberufung ist möglich.“

Das gilt an dieser Stelle für die Dekane.

### Artikel 15.

5. In § 114.1 Satz 1 wird lediglich eine sprachliche Regelung getroffen: „Geistliches Amt“ kommt in der GO nicht mehr vor.

### Artikel 16.

6. a) In § 117.2 sind die Aufgaben und Zuständigkeiten des Landeskirchenrates zusammengetragen, die sich sonst an den verschiedensten Stellen der GO befinden. Es ist gleichsam eine Tabellierung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Landeskirchenrates.

b) Unter Buchstaben m ist eine Korrektur anzubringen: „er entscheidet über die Abordnung, Be-

urlaubung und Freistellung von Pfarrern und aus dem Probiedienst entlassenen Pfarrdiakonen aus dem Dienst der Landeskirche“. Die Worte „und Pfarrvikare“ sind zu streichen.

### Artikel 17.

7. In § 119 schlägt der Rechtsausschuß vor, in der vorletzten Zeile die Zahl 4 durch die Zahl 6 zu ersetzen. Die Zahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates ist größer geworden. Darum sollte sie auch bei dem schriftlichen Abstimmungsmodus erhöht werden. Im übrigen hat es dieses Verfahren schon immer gegeben. Es ist nur aus Versehen in dem letzten Druck der Grundordnung vom Januar 1972 vergessen worden.

### Artikel 18.

8. a) In Abs. 1 wird Selbstverständliches gesagt: Das Außerkrafttreten aller Vorschriften, die den neuen Bestimmungen entgegenstehen.

b) Zu Abs. 2: Die GO enthält keine genaue Aufzählung der kirchlichen Mitarbeiter aus dem Bereich der Militärseelsorge, die dem Kirchengemeinderat, der Bezirkssynode und der Landessynode angehören. Nach § 8 Abs. 1 und 2 des kirchlichen Gesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge hat der Militärpfarrer in dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat, Sitz und Stimme und gehört den Kirchengemeinderäten weiterer, in seinem personalen Seelsorgebereich liegender Kirchengemeinden mit beratender Stimme an. Er ist ordentliches Mitglied der Bezirkssynode. Der Wehrbereichsdekan nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Landessynode teil. — Zu beachten ist weiter der § 12 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons, in dem der Pfarrdiakon mit eigenem Dienstbereich dem Inhaber einer Pfarrstelle gleichgestellt wird.

Die Fortgeltung dieser Bestimmung sollte ausdrücklich festgestellt werden, da die einschlägigen Bestimmungen der GO keine entsprechenden Vorbehalte für ergänzende kirchengesetzliche Regelung enthalten. Die vorgeschlagene Bestimmung des Artikel 18 Abs. 2 läßt auch Raum für künftige kirchengesetzliche Ergänzungen der Zusammensetzung kollegialer Leitungsorgane. Für deren Ergänzung ist dann kein Gesetz zur Änderung der GO notwendig; sie bedürfen jedoch der verfassungsändernden Mehrheit.

c) In Abs. 3 werden bei den bestehenden Patronatspfarreien zwei Zielvorstellungen angestrebt: Einmal das Eingehen auf die in dieser GO dargestellten Vorstellungen eines Gemeindepfarramtes von seiten der Patronatsherren; zum anderen eine allmäßliche Ablösung der Patronate durch gütliche Vereinbarung.

### Artikel 19.

9. Artikel 19 enthält Selbstverständliches. Der Rechtsausschuß schlägt als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen GO in dem hier behandelten Stück den 1. 5. 1972 vor und bittet die Synode um Zustimmung zu den hier vorgetragenen Vorschlägen. (Beifall!)

10. Wir stehen am Ende eines langwierigen Prozesses. Wahrscheinlich haben wir uns alle gefragt: Wozu dieses Mühen? Wir haben im Gottesdienst am Sonntag gehört: Ostern heißt: Es geht weiter. Die Sache Jesu Christi in dieser Zeit und Welt geht weiter. Zu nichts anderem soll dieses ganze Werk der GO helfen. Daß es seinen Dienst tue, erhoffen und erbitten wir uns von dem lebendigen Herrn selbst.

Ich danke schön! (Allgemeiner Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Schröter. Darf ich nun Sie, Herr Feil, um die Ergänzungsberichte bitten, im ersten Teil. Der Bericht wird in drei Unterberichten im Zusammenhang gegeben werden.

**Berichterstatter Synodaler Feil:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Meine Ausführungen betreffen die Eingaben Nr. 23, 28, 29.

Dem Rechtsausschuß lagen sechs Anträge des Pfarrers Max Adolf Cramer, Niefern, auf Änderung der Grundordnung vor. Diesen Anträgen wurde eine ausführliche Begründung beigelegt, eine Begründung, die nach dem einstimmigen Urteil der Mitglieder des Rechtsausschusses eine Mißdeutung des Verständnisses des Pfarramtes darstellt, soweit es sich um die Anträge 1—3 handelt. Pfarrer Cramer sieht im Pfarramt eine Verwaltungsbehörde der Gemeinde unserer Landeskirche. Der Pfarrer ist zu einem Funktionär des Ältestenkreises bzw. Kirchengemeinderates geworden, „gebunden an die Entschließungen und Gesetze der Landessynode und an die Verordnungen und Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrates“. Das Pfarramt ist nach der Sicht von Pfarrer Cramer kein Leitungsorgan mehr. Die von der Landessynode beschlossenen Änderungen der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden führen schließlich dazu, daß eine seit der Reformationszeit dauernde Epoche kirchlicher Geschichte und kirchlicher Ordnung zu Ende geht. Deshalb gelte es — nach Meinung des Antragstellers —, daraus die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen, wie sie dann in seinen Anträgen 1—3 ihren Niederschlag finden. Diese Anträge haben folgenden Wortlaut:

#### „1. Die Landessynode wolle beschließen:

Die §§ 22, 31 und 32 der GO der Evangelischen Landeskirche in Baden werden dahingehend neu formuliert, daß alle Gemeindepfarrer beratende, also nicht stimmberechtigte Mitglieder des betr. Ältestenkreises bzw. Kirchengemeinderats sind. Dementsprechend können sie nicht zu Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. Stattdessen wird folgende Bestimmung eingefügt:

Gegen Entschlüsse und Beschlüsse des Ältestenkreises bzw. Kirchengemeinderats können die Gemeindepfarrer Einspruch erheben, wenn sie die Beschlüsse als nachteilig für die Gemeinde ansehen. In diesem Fall ist nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Sitzung des Ältestenkreises bzw. Kirchengemeinderats erforderlich. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschuß kann der Bezirkskirchenrat oder der Evangelische Oberkirchenrat zur Schlichtung angerufen werden.

2. Die Pfarrer werden in ein Angestelltenverhältnis zur Landeskirche übernommen.

3. In den Pfarrgemeinden werden durch die Landeskirche hauptamtliche Stellen für Pfarramtssekretärinnen errichtet und besetzt. Wo es die Größe der Pfarrgemeinden zuläßt, kann eine Stelle für mehrere Pfarrgemeinden errichtet werden.“

Zum 1. Antrag erklärt der Rechtsausschuß:

a) Im Grunde votiert Pfarrer Cramer für eine Pastoren-Kirche, die nach unserem Verständnis ein für allemal der Vergangenheit angehören sollte.

b) Die Landessynode hat ihre Motive und Ziele für die Änderung der GO offen gelegt und Pfarrkonferenzen sowie Bezirkssynoden rechtzeitig und reichlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die GO ist in allen zuständigen Gremien ausreichend besprochen worden.

c) Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß die Landessynode keine Veranlassung hat, ihre festgelegten Vorstellungen über die GO aufzugeben.

Der Rechtsausschuß schlägt deshalb der Landessynode vor, den 1. Antrag von Pfarrer Cramer abzulehnen.

Zum 2. Antrag:

Die Landessynode hat sich bereits mit der Frage, ob die Pfarrer in ein Angestelltenverhältnis zur Landeskirche übernommen werden sollen, befaßt. Freilich aus ganz anderen Motiven als Pfarrer Cramer seinen Antrag begründet. Für die Landessynode sind es Fragen der Altersversorgung und nicht die Konsequenzen, die der Antragsteller zu Unrecht aus der GO zieht.

Zum 3. Antrag:

In der Praxis bestehen bereits in mehreren Gemeinden hauptamtliche Stellen für Pfarramtssekretärinnen. Die Entlastung des Pfarrers von Verwaltungsarbeiten ist von der Landessynode empfohlen worden. Die GO eröffnet gewisse Entlastungsmöglichkeiten, wie sie z. B. durch sinnvolle Koordinierung im Gemeindebeirat gegeben sind. Auch muß in diesem Zusammenhang an die in der ganzen Landeskirche errichteten Bezirksrechnungssämter erinnert werden, die eine Entlastung des Pfarrers in der Verwaltung bedeuten sowie die in den größeren Kirchengemeinden bestehenden Gemeindämter.

Zum 4. Antrag lautet:

„In § 25 der GO der Evangelischen Landeskirche in Baden werden die Satzteile (4), b), bb) und dd) gestrichen.“ Vielleicht kann man das in unserer GO nachlesen. Nun die Ausführungen dazu:

Der Antragsteller hat anscheinend übersehen, daß nach der GO Gemeinderversammlung nur eine beratende, aber keine beschließende Funktion hat. Der Rechtsausschuß ist einmütig der Auffassung, daß die Gemeinderversammlung ein Recht hat, durch die Erörterung des Haushaltplanes, der ja angeprochen ist, zu erfahren, was die Kirche mit ihrem Geld macht. Die Gemeinde soll z. B. wissen, mit welchen Summen ein Kindergarten den Haushaltplan einer Gemeinde belastet. — Ergebnis der Beratung in diesem Punkte: Der Rechtsausschuß schlägt der Landessynode vor, diesen 4. Antrag abzulehnen

**Der 5. Antrag:**

„Die Landessynode wolle durch Befragung ihrer Mitglieder feststellen und bekanntgeben:

In wievielen der Kirchengemeinden, denen die Mitglieder der Landessynode angehören, wurde gemäß § 25 Abs. (4) b) vor der Entschließung des Kirchengemeinderats über den Haushaltsvoranschlag für die Jahre 1972 und 1973 eine Gemeindeversammlung durchgeführt, und welche Erfahrungen wurden dabei gemacht?“

Der Rechtsausschuß ist der Meinung, daß es nicht Aufgabe der Landessynode sei, derartige Recherchen anzustellen. Dem Antragsteller bleibe selbstverständlich überlassen, bei dem ihm persönlich bekannten Landessynodenalnen solche Auskünfte einzuholen. Im übrigen ist zu bedenken, das ist sehr wichtig, daß sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht in allen Gemeinden Gemeindeversammmlungen konstituiert haben.

**Der 6. Antrag:**

„Die Landessynode wolle Stellung nehmen zu folgender Frage:

Kann ein Pfarrer, der die von der Landessynode beschlossene Änderung der GO der Evangelischen Landeskirche in Baden sowohl in ihrer Gesamt-tendenz als auch in einigen wesentlichen Einzel-punkten nicht als für sich verbindlich anerkennen und nicht mitverantworten kann, noch im Dienst der Landeskirche als Gemeindepfarrer bleiben?“

**Unsere Meinung:**

Diese Frage ist unter Hinweis auf § 46 b, 3 der GO (Die Ordinationsverpflichtung) eindeutig mit Nein zu beantworten.

**Abschließende Bemerkung zu diesen 6 Anträgen:**

Alle Voten des Rechtsausschusses wurden in 5 Anträgen einstimmig gefaßt, in Antrag 4 bei 1 Enthaltung.

**Ich komme zur Eingabe Nr. 29:**

Das Amt für Volkskommission und Gemeindeaufbau, das Frauenwerk der Evangelischen Landeskirche in Baden, die Männerarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Kirchliche Dienst auf dem Lande, das Amt für Jugendarbeit, die Evangelische Akademie und die Evang. Arbeitnehmerschaft haben unter Bezugnahme auf GO § 105 1 b folgenden **Antrag** gestellt:

„Die Landessynode möge beschließen, daß die Berufung von zwei Vertretern der Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Dienste auf Landesebene als Mitglieder der Landessynode in GO § 105, 1 b verankert wird. (Wir denken dabei an die Berufung einer Frau und eines Mannes.)“

Dieser Antrag geschieht in sinngemäßer Anwendung der GO § 76, 1 e.

„... hierbei sollen in den Bereichen der Erziehung und Unterweisung, der Jugendarbeit und der diakonisch-missionarischen Dienste tätige Gemeindeglieder berücksichtigt werden.“

Der Rechtsausschuß lehnt bei 2 Enthaltungen diesen Antrag mit der Begründung ab, daß bei der Berufung in die Landessynode das freie Vorschlagsrecht gewahrt bleiben solle. Eine Rücksichtnahme

auf Gruppen- und Standesvertretungen soll dabei nicht bestimmd sein. — Dieselbe Gruppe hat unter Bezugnahme auf GO § 76, 3 einen weiteren **Antrag** gestellt:

„Die Landessynode möge beschließen, daß die Leiter folgender Werke beratend an den Tagungen der Landessynode teilnehmen:  
Das Diakonische Werk,  
Das Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau,  
Das Frauenwerk,  
Die Männerarbeit und der kirchliche Dienst auf dem Lande,  
Das Amt für Jugendarbeit,  
Die Evang. Arbeitnehmerschaft,  
Die Evang. Akademie.“

In GO § 105, 2 ist bereits die Teilnahme weiterer Personen an den Tagungen der Landessynode vorgesehen. Ein entsprechender Zusatz in sinn-gemäßer Anwendung der GO § 76, 3 muß ein-gefügt werden.“

**Soweit der Antrag.**

Der Rechtsausschuß kann auch diesem Antrag nicht entsprechen. Begründung: Wenn die Landessynode den Leitern der sieben genannten Werke beratende Stimme gewährt, ist mit Sicherheit zu erwarten, daß andere Werke mit gleichem Recht ihre Leiter in derselben Weise in der Landessynode vertraten wissen wollen. Es wurde darauf hingewiesen, daß in der Pfälzischen Landessynode 20 Werke mit beratender Stimme vertreten seien und zu einer großen Belastung der Verhandlungen in der dortigen Synode geführt hätten. Die in der Pfälzischen Synode gemachten negativen Erfahrungen sollten von unserer Landessynode beachtet werden. (Beifall!) Im übrigen können nach der Grundordnung jederzeit sachverständige Personen bei bestimmten Fragen zu Beratungen der Landessynode hinzugezogen werden.

**Der nächste Antrag 28:**

Das Frauenwerk, die Männerarbeit, der Kirchliche Dienst auf dem Lande, die Evang. Arbeitnehmerschaft und das Amt für Jugendarbeit unserer Evang. Landeskirche in Baden haben einen Antrag auf Änderung der §§ 93 und 94 der GO gestellt. Der **Antrag** lautet:

„Zum stetigen wechselseitigen Erfahrungsaus-tausch und zur gemeinsamen Planung und Beratung können Dekan, Dekanstellvertreter, Schuldekan und die Beauftragten kirchlicher Dienste auf Bezirks-ebene (z. B. Jugendarbeit, Frauenarbeit, Männerarbeit und kirchlicher Dienst auf dem Lande, Evang. Arbeitnehmerschaft, Diakonie, Missionarische Dienste, Erwachsenenbildung) eine regelmäßig zusam-mentrenden Dienstgruppe des Kirchenbezirks (De-kanatsbeirats) bilden.“

Diesem Antrag wird folgende Begründung be-gefügt:

„In der bisherigen Fassung der GO § 93 sind lediglich haupt- und nebenamtliche Theologen erwähnt. Ausgeschlossen ist darum u. a. die Bezirksbeauftragte des Evang. Frauenwerkes. Der Mitverantwortung der ehrenamtlich tätigen Laien wird damit nicht Rechnung getragen. GO

§ 24 a, Abs. 1 müßte auch auf Bezirksebene sinngemäß Anwendung finden."

Soweit die Begründung.

Mit gleicher Begründung wird der weitere Antrag gestellt:

"Die Landessynode möge beschließen, daß in GO § 94, 1 folgendes zu verändern bzw. zu ergänzen ist":

... aller haupt-, neben- und ehrenamtlichen Dienste..."

Soweit die beiden Anträge.

Zum 1. Antrag:

Die Antragsteller sind zu fragen, was sie unter dem Dekanatsbeirat und seiner Aufgabe verstehen. Bei der Einführung des Dekanatsbeirats ließ sich die Landessynode von dem Gedanken leiten, einen ersten Schritt auf eine kollegiale Leitung des Dekanats hin zu machen. Eine kollegiale Dekanatsleitung ist aber etwas anderes als die Antragsteller mit ihrem Zusatzantrag in § 93 erreichen wollen. — Der Antrag wurde vom RA einstimmig abgelehnt.

Zum 2. Antrag:

Dazu ist zu bemerken, daß der Konvent der Bezirksdienste nicht als Summe der Gemeindebeiräte zu verstehen ist. Dieser Konvent meint vielmehr die Dienste des Kirchenbezirks, die über-parochiale Funktionen haben. Bei diesem Verständnis ist der Rechtsausschuß bereit, die Ergänzung „ehrenamtliche“ aufzunehmen und dabei an die im Antrag zu § 93 genannten Personen zu denken.

Der Antrag zu § 94, 1 der GO wird vom Rechtsausschuß einstimmig angenommen. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! Darf ich Sie, Herr Martin, noch vor Tisch um Ihren Bericht bitten!

**Berichterstatter Synodaler Martin:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 10. 4. 1972 mit den Eingaben befaßt, die im Zusammenhang mit dem Entwurf eines 6. Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung zu erledigen waren. Die Beratung der in ihrer Bedeutsamkeit sehr unterschiedlichen Anliegen hat viel Zeit beansprucht. Die Ergebnisse der Beratung zu den Eingaben Ziff. 2, 4, 5 und 15 hoffe ich, Ihnen in gebotener Kürze vortragen zu können.

Zu Ziffer 2:

Eingabe des Dr. Gerhard Rothe in Wilhelmsfeld vom 15. 11. 1971 — Gedanken über eine Grundordnung einer Evangelischen Landeskirche —. Sie finden diese Gedanken des Herrn Dr. Rothe, in 6 Abschnitte gegliedert (Eingang Nr. 2).

Der RA empfiehlt der Synode, Herr Dr. Gerhard Rothe, in dankbarer Anerkennung seiner Bereitschaft, bei der Änderung der Grundordnung mitzudenken, ein Exemplar des Sonderdrucks der neuen Grundordnung vom Januar 1972 zuzusenden mit der Bitte, selbst festzustellen, daß gewisse Gedanken von ihm bereits Aufnahme in die neue Grundordnung gefunden haben und andere bei dem fortgeschrittenen Stand des Gesetzgebungsverfahrens unberücksichtigt bleiben mußten. Wie die Evange-

lische Landeskirche in Baden ihre Grundordnung versteht, geht am besten aus dem Abschnitt hervor, mit dem der Vorspruch auf Seite 1 endet. Es heißt da wörtlich:

"Auf dieser Grundlage hat die Evangelische Landeskirche in Baden ihre Grundordnung neu beschlossen. Sie ist dabei überzeugt, daß alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Es findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze. Daher ist jede Bestimmung der Grundordnung im Geist der Liebe Christi zu halten."

Zu Ziffer 4:

Eingabe des Pfarrers Helge Heisler als Beauftragten für die Prädikanten- und Lektorenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 9. 2. 1972 auf Änderung des § 22 GO

dahingehend, daß die im Bereich der Pfarrgemeinde ansässigen Prädikanten und Lektoren beratende Stimme in den Sitzungen des Altestenkreises haben sollen — das haben wir heute bereits wiederholt gehört —. Die Synode hat sich wiederholt mit Eingaben befassen müssen, die auf eine Gruppenvertretung im Altestenkreis hinauslaufen (vgl. z. B. die Eingabe des Vertrauenskreises der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone vom 29. 9. 1971, Verh. der Landessynode 13. Tagung S. 16).

Der Rechtsausschuß sieht sich außerstande, die wohlüberlegte Regelung des § 22 Abs. 4 nach so kurzer Zeit erneut zu ändern. Nach § 22 Abs. 4 haben nur die im Bereich der Pfarrgemeinde tätigen Pfarrvikare, die Pfarrdiakone in der Probiedienstzeit und ein aus dem Kreis der in ihr tätigen hauptamtlichen Religionslehrer entsandter Vertreter beratende Stimme im Altestenkreis.

Begründung der Ablehnung des Antrags:

Prädikanten und Lektoren haben als Gemeindemitglieder die Möglichkeit, in ihrer Wohngemeinde als Kirchenälteste gewählt oder hinzugewählt zu werden. In ihrer Funktion sind sie grundsätzlich dem Kirchenbezirk zugeordnet. Prädikanten und Lektoren sind dementsprechend nach § 76 Abs. 3 GO mit beratender Stimme durch je einen Vertreter in der Bezirkssynode vertreten.

Darüber hinaus besteht nach § 22 Abs. 4 die Möglichkeit, ja die Notwendigkeit und Verpflichtung, die im Bereich der Pfarrgemeinde wohnenden Prädikanten und Lektoren zu den Sitzungen des Altestenkreises einzuladen, wo es von der Thematik der Tagesordnung her sinnvoll ist.

Es bleibt zu hoffen, daß von dieser Regelung in der rechten Weise Gebrauch gemacht wird, so daß es zu einer gedeihlichen Zusammenarbeit kommt, aber vermieden wird, daß auf die Dauer eine unerwünschte Gewichtsverlagerung zuungunsten der Kirchenältesten im Altestenkreis eintritt.

Zu Ziffer 5:

Eingabe des Pfarrers Otto Claus in Mosbach/Baden vom 15. 2. 1972 zu § 15 Abs. 1 d der GO.

Der Rechtsausschuß kann seiner Bitte nicht entsprechen, daß nämlich von der Voraussetzung der

kirchlichen Trauung zur Kandidatur als Kirchenältester der Landesbischof auf Antrag befreien kann. Abgesehen davon, daß nach § 15 Abs. 3 der GO der jeweilige Bezirkswahlausschuß das zuständige Organ wäre, ist der Rechtsausschuß einstimmig der Meinung, daß es keine Gesetzlichkeit darstellt, wenn in § 15 d GO n. F. vom Kirchenältesten erwartet wird, daß er „kirchlich getraut ist und seine Kinder im christlichen Bekenntnis erzieht“. Nachdem eine evangelische Trauung und eine evangelische Erziehung der Kinder nicht mehr verlangt wird, sollte eine Nachtrauung in irgendeiner Form in fast allen Fällen möglich sein und als Mindestforderung an einen Kirchenältesten gestellt bleiben.

Zu Ziff. 15:

Antrag des Bezirkskirchenrats Lörrach vom 24. 2. 1972 auf Ergänzung des § 130 Ziff. b GO.

Der Antrag lautet:

„Die Landessynode wolle § 130 GO Ziffer b in der Fassung vom 29. 10. 1971 durch folgenden Satz ergänzen: Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben.“

Dieser Änderungsantrag in bezug auf den Abstimmungsmodus hat den Rechtsausschuß lange beschäftigt. Denn in der Tat wäre es wünschenswert, wenn durch diese Änderung der Entscheidungs- und Verantwortungscharakter einer Abstimmung stärker ins Bewußtsein gehoben und ein Rückgang der Stimmenthaltungen bewirkt werden könnte. Der Hinweis auf die Kirchengemeindeordnung der württembergischen Landeskirche (§ 34 des Änderungsgesetzes in der Fassung vom 10. 7. 1971) und Erfahrungsberichte aus anderen Gremien, die den Abstimmungsmodus bereits in der beantragten Weise praktizieren, ließen vorübergehend den Gedanken aufkommen, es beim Grundsatz des jetzigen § 130 b zu belassen und in einem Zusatz den kirchlichen Körperschaften und Organen die Möglichkeit zur Abweichung in Sachen des Antrags des Bezirkskirchenrats Lörrach zu eröffnen.

Es setzte sich schließlich doch die Auffassung durch, daß Beschlüsse kirchlicher Gremien von der Mehrheit der Abstimmenden getragen werden sollten. Im andern Fall wäre die Möglichkeit gegeben, daß bei vielen Stimmenthaltungen eine Minderheit die Abstimmung für sich entscheidet.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher der Synode, den Antrag des Kirchenbezirks Lörrach abzulehnen und es bei der bisherigen Fassung des § 130 b zu belassen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Martin.

Ich lasse jetzt eine Pause eintreten bis 15.30 Uhr, und wir hören dann die Berichte des Finanzausschusses.

— 12.30 Uhr Pause —

Präsident Dr. Angelberger: Ehe ich dem Synodalen Berger das Wort erteile, habe ich einen Antrag unseres Synodalen Dr. Siegfried Müller bekanntzugeben:

Zu § 75 Abs. 5 Rechtsausschuß und § 67a Hauptausschuß, vereinigen der beiden §§ zu einem § 67 Abs. 5, und zwar mit dem Wortlaut: Sie bemüht sich um die Begegnung mit dem Judentum und ist offen für das Gespräch mit den Anhängern anderer Religionen.

Darf ich nun Sie, Herr Berger, bitten.

Berichterstatter Synodaler Berger: Liebe Konsynodale! Der Synode liegen

1. der Entwurf eines 6. Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom Evangelischen Oberkirchenrat (blaue Farbe),
2. der Sonderdruck vom Januar 1972 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche, in der Fassung der 5 Änderungsgesetze,
3. die Ergänzung zum Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung (Anträge des Hauptausschusses; siehe S. 51 ff.),
4. die Vorschläge des Evangelischen Oberkirchenrats zum Entwurf eines 6. Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung (siehe Anlage 4), vor.

In seiner Beratung hierzu kam der Finanzausschuß zu folgendem Ergebnis und empfiehlt der Synode:

Zu Artikel 1:

§ 1 sollte in der geltenden Fassung des Sonderdrucks unverändert bleiben.

Der Ausschuß ist der Meinung: Diese Neufassung wurde von der Synode beschlossen; sie enthält in ihrer Kürze alle diejenigen Aussagen, die auch die vorgeschlagene Änderung (blaues Papier) enthält.

Zu Artikel 2 a:

§ 16 Abs. 3. Hier einigte sich der Finanzausschuß auf die im grünen Papier (siehe Fußnote S. 10) vorgelegte Fassung, mit der in der ersten Plenarsitzung dieser Synodaltagung dem Plenum bekanntgegebenen redaktionellen Ergänzung.

In diesem Beschuß liegt auch das Ergebnis der Beratung des Finanzausschusses zu der Eingabe der evangelischen Kirchengemeinderäte von Michelfeld und Eichtersheim.

Zu Artikel 3:

§ 20 sollte die in dem blauen Papier vorgeschlagene Fassung erhalten.

Zu Artikel 4:

Der Finanzausschuß stimmt der Streichung von § 30 zu.

Zu Artikel 5:

Bei der Beratung zu § 36 Abs. 1 konnte der Finanzausschuß keine Einigung erzielen. Das Abstimmungsergebnis lautete: 10 Stimmen für die blaue Fassung, 10 Stimmen dagegen.

Zu Artikel 6:

Bei § 41 Abs. 1 einigte sich der Ausschuß für die blaue Fassung und die darin aufgeführten Änderungen.

Zu Artikel 7 und 8:

Bei den §§ 42 Abs. 4, 43 und 44.

Auch hier wird die in dem blauen Papier aufgeführte Fassung vorgeschlagen.

**Zu Artikel 9:**

Bei § 57 Abs. 3 einigte sich der Ausschuß auf die alte Fassung, aber mit der Änderung, daß das Wort „Gemeindewahl“ in der ersten Zeile dieses Absatzes durch das Wort „Pfarrwahl“ ausgewechselt wird.

Der Ausschuß war der Meinung, daß die ursprüngliche Fassung klarer und eindeutiger ist, während die in dem blauen Papier vorgelegte Fassung zu Auslegungsschwierigkeiten führen kann, was sich im Verlauf der Aussprache erwies.

Außerdem sollte der letzte Satz der Fassung im blauen Papier, „bei der erstmaligen Besetzung einer Pfarrstelle, die als weitere Pfarrstelle in einer Pfarrgemeinde gemäß § 10 Abs. 2 neu errichtet worden ist, kann die Pfarrwahl durch den Ältestenkreis in der bisherigen Besetzung erfolgen“, angefügt werden.

**Zu Artikel 10:**

Die §§ 67, 67 a und 67 b sollten die Fassung im blauen Papier erhalten.

Für § 68 schlägt der Finanzausschuß folgende Neufassung vor:

(1) Die Landeskirche, die Kirchenbezirke und die Kirchengemeinden sorgen dafür, daß das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird. Sie schaffen diakonische Dienste und Einrichtungen und wirken darauf hin, daß die Gemeindeglieder zum diakonischen Dienst gerufen werden und die Menschen in Not Hilfe erfahren. Sie suchen auch die Ursachen der Not zu beheben. Wie in der Landeskirche, in den Kirchenbezirken und in den Kirchengemeinden, so geschieht kirchlicher und diakonischer Dienst auch in den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen.

(2) Im diakonischen Werk sind die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den sonstigen Rechtsträgern diakonischer Einrichtungen und Werke zusammengeschlossen. Es ist dem als Spatenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonischen Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angegeschlossen.

(3) Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesem wahr. Es hilft den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern diakonischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes und vertreibt im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit der Kirche und deren Belange in der Öffentlichkeit, bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und bei Behörden.

(4) Das Diakonische Werk und die ihm angegeschlossenen Werke und Einrichtungen stehen unbeachtet ihrer Rechtsform unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche.

**(5) Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.“**

Nach Ansicht des Finanzausschusses wird dadurch ein systematischer Aufbau gegeben.

In Absatz 1, Aussage über die Diakonie: Die vorgeschlagene Neufassung soll herausstellen, daß die

Sorge für die diakonische Bestimmung des kirchlichen Lebens nicht irgendwelchen Diensten und Einrichtungen überlassen werden kann, sondern eine unmittelbare Aufgabe von Landeskirche, Kirchenbezirken und Kirchengemeinden bleiben muß.

Absatz 2 sagt aus, was das Diakonische Werk ist, und in Absatz 3 werden die Aufgaben des Diakonischen Werkes nach innen und außen dargelegt. Satz 1 umschreibt hier die allgemeinen Aufgaben des Diakonischen Werkes, Satz 2, erster Halbsatz, die Aufgaben nach innen und im zweiten Halbsatz die Aufgaben nach außen. Durch diese Umstellung wird ohne inhaltliche und textliche Änderung ein logischer Aufbau dieses Paragraphen erreicht.

Bei § 68 a empfiehlt der Finanzausschuß die blaue Fassung mit folgender Änderung:

Satz 2 in diesem Paragraphen sollte lauten: „Sie wird dabei unterstützt durch die in diesen besonderen Dienstbereichen tätigen landeskirchlichen Werke und Einrichtungen.“ Dann fortlaufend: „Die Werke“ nicht „diese Werke“.

Der letzte Satz in dem blauen Papier sollte bleiben.

Durch diese Änderung wird die Aufzählung der einzelnen Werke vermieden und es kann nicht der Fehler unterlaufen, daß eines dieser Werke vergessen wird, oder in unserer schnellebigen Zeit eine Änderung bald eintreten kann.

§ 69 sollte die blaue Fassung erhalten.

**Zu Artikel 11:**

§ 76, Absatz 1, Buchstabe b (nicht wie im Manuskript d) sollte in der alten Fassung verbleiben.

**Zu Artikel 12:**

§ 76 Absatz 1, Buchstabe e soll die in dem blauen Papier aufgeführten Ergänzung erhalten.

**Zu Artikel 13:**

Bei § 83, Absatz 2, kam der Finanzausschuß zu dem Ergebnis, daß die in dem blauen Papier stehende Anfügung empfohlen werden soll, aber mit der Änderung, das dort in der ersten Zeile stehende Wort „ingelegte“ zu streichen und das Wort „Rechtsbehelf“ in die Mehrzahl zu setzen, also zu sagen „Rechtsbehelfe“.

**Zu Artikel 14:**

Der Finanzausschuß konnte der vorgebrachten Anfügung von Absatz 4 (blaues Papier) nicht zustimmen. Der Ausschuß ist der Meinung, daß auch ohne ausdrücklichen Hinweis eine Wiederwahl möglich ist. Auch dürfte bei der 12jährigen Amts dauer eines Dekans eine zweimalige Wiederwahl unter normalen menschlichen Umständen nicht denkbar sein.

**Zu Artikel 15:**

Der in dem blauen Papier vorgetragenen Ersetzung durch das Wort „Inhaber des Predigtamtes“ wird zugestimmt.

**Zu Artikel 16:**

Auf die in dem blauen Papier vorgeschlagene Fassung von § 117, Absatz 2, konnte sich der Ausschuß einigen, jedoch empfiehlt er, an geeigneter Stelle noch einzufügen: „Er beruft die Synoden nach § 105, Absatz 1, Buchstabe b.“

## Zu Artikel 17:

Hier einigte sich der Finanzausschuß auf die in dem blauen Papier in § 119, Absatz 4 aufgeführte und vorgeschlagene Ergänzung.

## Zu Artikel 18:

Der Finanzausschuß empfiehlt die Fassung des Absatzes 1 in dem blauen Papier mit der Änderung, die Worte „vorbehaltlich der Bestimmung eines Überleitungsgesetzes“ zu streichen. Ferner sollte nach den Worten „alle Vorschriften“ ein Komma gesetzt werden.

Bei Absatz 2 wird die blaue Fassung empfohlen.

Bei Absatz 3 hat der Finanzausschuß Bedenken geäußert, ob eine solche Bestimmung erforderlich ist, zumal § 57 Absatz 6 der Grundordnung in ihrer bisherigen Fassung ausdrücklich für die Besetzung der noch bestehenden Patronatspfarreien auf die besondere kirchliche Verordnung verweist. Der Finanzausschuß empfiehlt eine nochmalige Prüfung durch den Rechtsausschuß, ob die in Absatz 3 vorgesehene Regelung schon jetzt in die Grundordnung aufzunehmen ist, oder ob diese Frage nicht einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben soll.

Bei den Beratungen zu den Erläuterungen (blaues Papier) Seite 8 kam der Finanzausschuß zu folgendem Ergebnis:

**Zu 17.2** Bei § 37 Abs. 3 Satz 2 empfiehlt der Finanzausschuß die Hinzufügung: „und der öffentlichen Bekanntmachung in ortsüblicher Weise“.

**Zu 17.4** Hier empfiehlt der Finanzausschuß bei § 121 Abs. 2 Buchst. q folgenden Zusatz: „Auch die Verwaltung des Vermögens ganz oder teilweise einem Rechnungsamt zu übertragen.“

**Zu 17.5** Hier wird vom Finanzausschuß empfohlen, bei § 130 Buchst. b die bisherige Fassung beizubehalten, weil diese Fassung der Intention der GO besser entspricht.

Der Finanzausschuß hat auch die Eingabe von Pfarrer Cramer, die verspätet eingegangen ist, beraten, und kam hierbei zu folgender Stellungnahme:

## Zu Punkt 1 der Eingabe:

Die GO unterstreicht die Verantwortung des Altestenkreises als solchem. In ihm besitzt der Pfarrer wie jeder Älteste auch nur eine Stimme. Es würde nach Ansicht des Finanzausschusses einen Rückschritt bedeuten, die Stellung des Pfarrers durch das von Pfarrer Cramer vorgeschlagene Veto-Recht überzubetonen.

## Zu Punkt 2:

Diese Frage wird z. Z. auf EKD-Ebene geprüft. Der Finanzausschuß schlägt deshalb vor, den Pfarrverein zu bitten, zu diesem Komplex eine Stellungnahme abzugeben.

## Zu Punkt 3:

Die Errichtung von Stellen und die Anstellung von Pfarramtssekretärinnen ist alleinige Sache der Kirchengemeinden, die darüber im Rahmen ihrer Haushaltssmittel zu entscheiden haben.

## Zu Punkt 4:

Der Vorschlag von Pfarrer Cramer, § 25 Abs. 4 die Buchstaben b, bb und dd zu streichen, kann vom

Finanzausschuß nicht befürwortet werden. Nach Ansicht des Ausschusses ist es Sache des Kirchengemeinderats, den geeigneten Zeitpunkt für diese Beratung im Kirchengemeinderat und in der Kirchengemeindeversammlung einerseits und der endgültigen Beschußfassung andererseits zu bestimmen.

## Zu Punkt 5:

Hier ist der Ausschuß der Meinung, daß diese Frage verfrüht gestellt worden ist. Der Erfahrungsbericht kann erst in 2—3 Jahren eingeholt werden. Eine Stellungnahme ist aus diesem Grunde z. Z. nicht möglich.

## Zu Punkt 6:

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß die durch Mehrheitsbeschuß der Landessynode ordnungsgemäß zustandegekommenen Gesetze von jedem Glied der Landeskirche zu beachten sind. Inwieweit bei Pfarrer Cramer gewissensmäßige Bedenken auszuräumen sind, muß einer persönlichen Aussprache mit Dekan, Prälat und Landesbischof geklärt und überlassen bleiben. Der Finanzausschuß ist weiterhin der Überzeugung, daß es nicht Aufgabe der Landessynode ist, zu dieser Frage eine Stellungnahme abzugeben. (Beifall!!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! — Wir haben nun alle Berichte gehört. Ich eröffne die Aussprache und bitte um Wortmeldung. — Generalaussprache scheint nicht gewünscht zu werden. Gehen wir zu den Einzelbestimmungen, und zwar

Artikel 1  
dürfte wohl kaum von Interesse sein.

## Artikel 2

Hier ist eine Fassung vorgeschlagen, die lediglich vom Rechtsausschuß aufgenommen worden ist. Der Hauptausschuß schließt sich dem Vorschlag des Oberkirchenrats an, und der Finanzausschuß nimmt die Fassung vom Januar auf.

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Auch nicht der Fall.

Dann müßte hier in der Reihe der Paragraphen aufgenommen werden alles, was zu den §§ 15 und 16 begeht wird, und zwar von allen drei Ausschüssen, wobei Haupt- und Finanzausschuß sich auf den Hauptausschußvorschlag einigen. Rechtsausschuß läuft gesondert.

Wird das Wort gewünscht? — Nicht der Fall.

Artikel 3  
unangefochten allseits.

Dazu käme das Begehr, das Pfarrer Heisler eingereicht hat. Hier hat der Hauptausschuß sich geäußert. — Herr Viebig!

**Synodaler Viebig:** Es ist vielleicht in den Ausführungen unseres Berichterstatters nicht ganz deutlich geworden, warum der Hauptausschuß sich diesem Antrag nicht anschließen konnte. Es ist ja nicht so, daß Prädikanten und Lektoren keine beratende Stimme im Altestenkreis haben sollen, weil die Bezirkssynode Mannheim aus 297 Mitgliedern besteht. So etwa konnte man das vielleicht verstehen. Sonst es ist einfach so, daß die Prädikanten und Lektoren vielfach außerhalb ihres Wohnortes eingesetzt sind und man ihnen auch nicht zumuten will, dort,

wo Ältestenkreis dasselbe ist wie Kirchengemeinderat, immer an allen Sitzungen teilnehmen zu müssen, die gar nichts mit ihrer Arbeit zu tun haben.

Berichterstatter Synodaler **Leser**: Es ist im Hauptausschuß aber noch das andere Argument, das ich zum Ausdruck gebracht habe und das ist gewichtiger, gesagt worden, daß der Ältestenkreis ein arbeitsfähiges Team bleiben soll, und das war die Tendenz bei der ganzen Abfassung dieser Paragraphen, und das war ein wichtiger Grund, warum wir diesem Begehr nicht stattgeben wollen.

**Präsident Dr. Angelberger**: Bei Beibehaltung eines zahlenmäßigen Verhältnisses. — Gut!

#### Artikel 4

Unangefochten.

#### Artikel 5

Hauptausschuß begeht die Streichung; Rechtsausschuß möchte ihn beibehalten, und der Finanzausschuß meldet sich noch. — Wortmeldung? — nicht vorhanden!

Bei § 37 Absatz 3 — was ja nicht im blauen Papier enthalten ist — begeht der Hauptausschuß die Aufnahme bei Absatz 3 von vier Worten, und zwar „und durch öffentliche Bekanntmachung“. — Wortmeldung? — Nicht der Fall.

#### Artikel 6

#### Artikel 7

#### Artikel 8

von allen drei Ausschüssen gebilligt.

#### Artikel 9

gebilligt vom Rechtsausschuß, dagegen Hauptausschuß macht einen neuen Vorschlag, und Finanzausschuß möchte auf die alte Fassung zurückgehen und ersetzt wissen „Gemeindewahl“ durch „Pfarrwahl“; nur zur Rekapitulation. — Herr Viebig bitte!

**Synodaler Viebig**: Ich glaube, daß hier dem Herrn Berichterstatter ein Irrtum unterlaufen ist in diesem Papier: Anträge des Hauptausschusses für Neufassung verschiedener Paragraphen der Grundordnung. Unten heißt die letzte Zeile dann: kann die Pfarrwahl durch die bisherigen Kirchenältesten erfolgen. Wir haben beschlossen, daß nur in dem Fall, wo es um die Nachfolgewahl geht, der Pfarrer an einer Beteiligung der Wahl ausgeschlossen sein soll, so daß es hier unten heißen muß: durch den Ältestenkreis in seiner bisherigen Besetzung erfolgen. Nicht: durch die bisherigen Kirchenältesten. So hat es der Hauptausschuß beschlossen. (Zuruf!) — Ganz sicher!

**Synodaler Herzog**: Ich hatte genau dieselbe Auffassung wie Herr Viebig. Allerdings nahm ich an, nachdem ich den Bericht hörte, ich hätte mich geirrt. Auf jeden Fall aber möchte ich sagen, daß ich die Fassung des blauen Papiers für die bessere und richtigere halte. Es handelt sich doch um zwei ganz verschiedene Fälle. Im einen Fall, in dem Normalfall der Pfarrwahl, ist der Pfarrer der, der aus dem Ältestenkreis und der Gemeinde ausscheidet; ich bin der Meinung, daß es durchaus richtig ist, daß er seinen Nachfolger nicht mit wählt. In den beiden anderen Fällen, die in § 57 Abs. 3 geregelt werden, ist es so, daß zu dem Pfarrer, der bleibt, einer hinzu-

kommt, mit dem der, der bleibt, zusammenarbeiten muß. Und in diesen Fällen entspricht es auch dem, was wir unter Teamarbeit verstehen, daß derjenige, der den anderen an die Seite gesetzt bekommt, das Wahlrecht hat und dadurch zum Ausdruck bringen kann, ob er die Teamarbeit bejaht oder Schwierigkeiten sieht. Mit gutem Grunde sind diese beiden Fälle — und das ist ja der Standpunkt des blauen Papiers — anders behandelt worden als die normale Pfarrwahl.

**Präsident Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldung? — Berichterstatter? — Nicht!

#### Artikel 10

Jetzt kommt der

#### Abschnitt IV.

Hier wünscht zunächst der Hauptausschuß, daß die beiden Unterüberschriften, die Überschriften für die beiden Unterabschnitte, wegfallen, also zunächst

1. Mission und Diakonie vor § 67 und
2. Besondere Arbeitsgebiete vor § 68 a.

#### Anderungsvorschläge bei § 67:

Der Hauptausschuß auf dem Sonderblatt Seite 2\*, der Rechtsausschuß bezüglich des Absatzes 1 und des zweiten Satzes in diesem Absatz. Beim Absatz 2: sie erfüllt diesen Auftrag — und dann fortfahren wie hier. Im übrigen stimmt der Rechtsausschuß der bisherigen Fassung im blauen Papier zu. Der Finanzausschuß insgesamt.

§ 67 a wird lediglich vom Finanzausschuß in dieser Formulierung bejaht, alle beiden anderen Ausschüsse wünschen Änderungen. Der Rechtsausschuß durch § 67 b auf Seite 2\* ein Einrücken von § 67 a hinsichtlich des Begehrens des Studienkreises Kirche und Israel, was der Rechtsausschuß als Absatz 4 mit in § 67 a berücksichtigt hat. Und dann

§ 67 b, also jetzt in der bisherigen Bezeichnung würde vom Rechtsausschuß und vom Finanzausschuß so gebilligt werden, dagegen vom Hauptausschuß als § 67 c eine andere Fassung erhalten sollen.

§ 67 b — Rechtsausschuß, auch eine Änderung. Dann bei § 68 der Rechtsausschuß ebenfalls, der Hauptausschuß bei § 68; dagegen der Finanzausschuß hat einen neuen Vorschlag gemacht, den Sie ebenfalls in Händen haben. Und es käme dann

§ 68 a, ein neuer Vorschlag des Hauptausschusses, und zwar auf der Rückseite Seite 4\*. Der Rechtsausschuß lediglich eine Ergänzung beim ersten Satz: „Aufgabe der Gemeinde und des Kirchenbezirks“, dann fortlaufend: „Sie werden...“ Der Finanzausschuß hat eine neue Fassung für diesen zweiten Satz des Paragraphen vorgeschlagen und schließlich dann für den dritten Satz ein Fortfahren statt „diese“ Werke „die“ Werke. Der Rechtsausschuß im dritten Satz die Streichung und den vierten, der dann dritter werden würde: Ordnung und ihre Zuordnung zur Einzelgemeinde und zum Kirchenbezirk und zur Landeskirche — und damit streichen „und zur Gesamtkirche“ — regelt ein kirchliches Gesetz.

\* Hier sind die Anderungsvorschläge des Hauptausschusses (siehe Seite 51 ff.) gemeint.

Den § 69 bejahen im Grunde genommen alle drei Ausschüsse entsprechend der vorgeschlagenen Fassung mit der Ausnahme dahingehend, daß statt „ständige Konferenz“ gesetzt werden soll „ständige Arbeitsgemeinschaft“. Das ist der Vorschlag des Hauptausschusses.

Soweit nun Artikel 10.

Darf ich hier um Wortmeldung bitten? — Also sämtliche Paragraphen. Ja, Herr Wolfgang Schneider, bitte!

**Synodaler Wolfgang Schneider:** Vielleicht ein klärendes Wort zu den verschiedenen Aussagen über Weltmission, Judentum, anderen Religionen und Ökumene. Wir haben uns im Hauptausschuß länger darüber unterhalten und festgestellt, das Verhältnis zu den anderen Religionen gehört unter den Absatz über die Weltmission, aber das Gespräch, die Begegnung mit dem Judentum gehört unter einen eigenen, wenn auch kleinen Paragraphen, weil wir zum Judentum eben doch ein anderes Verhältnis haben als zu den übrigen Religionen. Wir können aber das Gespräch mit dem Judentum auch nicht in dem Ökumeneabsatz unterbringen. Aus diesem Grund haben wir einen besonderen kleinen Paragraphen eingestellt. Aus diesem Grunde möchte ich auch dem Antrag von Konsynodalen Müller widersprechen, der versucht hat, die Begegnung mit den Religionen und das Gespräch mit dem Judentum in einem Paragraphen unterzubringen.

Das Wort Synagoge in unserem Vorschlag ist vielleicht ein bißchen schwierig. Wir haben es bewußt gewählt als terminus technicus, weil wir meinen, Judentum könnte als rassischer Begriff verstanden werden, Israel ist ein politischer Begriff. Uns geht es darum, mit der Glaubensgemeinschaft im Gespräch zu sein. Und da ist eben der terminus technicus Synagoge.

**Synodaler D. Brunner:** Zur Erläuterung des Wortes Synagoge. Wir sprechen von Kirche sowohl im Blick auf das Gebäude als auch im Blick auf die Sache. Dasselbe gilt aus bestimmten Gründen auch für das Wort Synagoge, das ja zunächst bei vielen Lesern und Hörern das Gebäude meint. Aber es kommt ja auch darauf an, was in dem Gebäude geschieht und was in dem Gebäude repräsentiert wird. Das ist das eine, weshalb wir diesen Ausdruck gebrauchen.

Hinzuzufügen wäre vielleicht, daß eine Begründung — es war im Finanzausschuß oder im Rechtsausschuß, ich weiß es nicht mehr genau (Zwischenbemerkung: Im Rechtsausschuß!) — sich darauf bezog, daß wir an den gleichen Gott glauben, entnommen aus dem Antrag, der gestellt war. Auch darüber haben wir ausführlich gesprochen. Diese Begründung kann man theologisch so nicht verantworten.

Wenn man den theologischen Grund angeben will, weshalb wir in einer spezifisch kirchlichen Beziehung zur Synagoge stehen, dann ist es der heilsgeschichtliche Zusammenhang zwischen Altem Bund und Neuem Bund, und die Verheißung, die auf der heilsgeschichtlichen Bedeutung des Bleibenden im

Alten Bund bis zum Jüngsten Tag besteht nach den Ausführungen des Paulus in Römer 9—11. Das wäre aber viel zu umständlich, diesen Grund hier anzugeben. Wir müssen darauf verzichten, einen Grund anzugeben und einfach sagen, daß uns das am Herzen liegt, mit der Synagoge in ein fruchtbare Gespräch zu kommen.

**Synodaler Steyer:** Darf ich Sie für einen Augenblick noch einmal auf § 67 b und c des Hauptausschuß-Papiers\* auf Seite 2, hinweisen?

Wenn Sie die Formulierungen des Hauptausschusses in diesem Papier vergleichen mit dem, was in dem blauen Papier steht, ist es doch nicht zu übersehen, daß es sich hierbei um eine Straffung handelt, die nach unserer Auffassung wirklich das Notwendige in der gebotenen Kürze umfassend sagt. Ich möchte Sie einfach noch einmal darauf aufmerksam machen mit der freundlichen Bitte, nachher bei der Abstimmung auf solche Dinge auch ein wenig Wert zu legen. Ich kenne das Gefühl: man hat einen Vorgang im Ausschuß selbst so lange diskutiert, hat sich nun endlich für etwas entschieden, und möchte nun gerne seiner Formulierung zum Sieg verhelfen. Bitte machen Sie sich doch die Mühe, einmal genau nachzuschauen, wie das hier in § 67 b und vor allem nachher in § 68 formuliert worden ist.

Darf ich dazu gleich noch etwas anfügen: Was uns im Hauptausschuß eine gewisse Schwierigkeit bereitet hat und weshalb wir meinen, wir hätten inzwischen eine wirklich praktikable Lösung anzubieten, ist, daß bis jetzt im Text des Finanzausschusses das Diakonische Werk, ohne vorher eingeführt zu sein, plötzlich als eine bekannte Größe vorausgesetzt wird. Wir haben darum in dem 2. Absatz, also in unserem Papier\* Seite 3, zunächst einmal beschrieben, wie es dazu kommt, um dann in dem 3. Absatz Näheres über das Diakonische Werk zu sagen. Das wollte ich im Augenblick dazu sagen.

**Synodaler Rave:** Ich möchte noch einmal auf zwei Absätze die Aufmerksamkeit lenken und zwar zunächst auf § 67 Absatz 2. Ich möchte mich hier im Gegensatz zu der Formulierung, die der Hauptausschuß vorgeschlagen hat, für die Fassung auf dem blauen Papier einsetzen, die von den beiden anderen Ausschüssen ja akzeptiert worden war. Ich habe persönlich den Eindruck, daß der Hauptausschuß die ursprüngliche Aussage dieses Absatzes 2 doch insofern sehr stark zurückgenommen hat, als im Absatz 2 im blauen Papier gesagt ist, daß die Landeskirche selbst ausbildet, sendet, Mitarbeiter austauscht, während die Mehrheit bei der Abstimmung im Hauptausschuß das abgeschwächt hat zu einer „Unterstützung“ von Ausbildung, Sendung und Austausch von Mitarbeitern.

Ich möchte doch ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß es nicht nur um eine Formulierungsfrage geht, sondern um die Frage, ob unsere Kirche die Sendung von Zeugen in die Dritte Welt, die dort das Evangelium zu predigen haben usw. bloß „unterstützt“ oder eben selber tut.

\* siehe Fußnote Seite 52 f.

Ich möchte die Synodenalnen bitten, sich für die stärkere Formulierung im blauen Papier zu entscheiden.

Ahnlich möchte ich mich für den Absatz 3 von § 67 a im blauen Papier, wo die praktischen Dinge der ökumenischen Arbeit genannt werden, einsetzen. Ich bin persönlich damit einverstanden, den Absatz 2 zu streichen, wie der Hauptausschuß es vorschlägt, weil er tatsächlich vorne bei § 2 schon fast wörtlich so kommt. Aber in der Beschreibung der praktischen Dinge sollte man nun nicht plötzlich jeden Buchstaben umdrehen und den Text auf das allergeringste Minimum zusammenstreichen. In den anderen Paragraphen, wo es um beratende oder beschließende Stimmen und ähnliches geht, sind wir ja doch auch gründlich gewesen. Warum sollten wir es nicht auch sein bei dem so belangvollen neu aufgebrochenen ökumenischen Engagement?! Natürlich bin ich schon froh, wenn das drinsteht, was der Hauptausschuß jetzt hat stehen lassen. In Wahrheit ist es aber doch so, daß dieser ursprüngliche Absatz 3 sehr klar beschreibt, wie es im Praktischen aussieht: Daß es zunächst um die „Weckung des Bewußtseins“ geht, und dann darum, die „Verantwortung wahrzunehmen“, daß dazu — was jetzt im Hauptausschuß weggefallen ist — auch „Ausbildung und Information von Mitarbeitern“ gehört. Nachdem wenigstens die „lokalen und regionalen Christerräte“ nicht in der Versenkung verschwunden sind, könnte man trotzdem auch noch „Kommissionen und Einrichtungen“ stehen lassen, einfach deswegen, weil sie doch existieren. Unsere Landeskirche hat eine gemeinsame ökumenische Kommission mit der Erzdiözese Freiburg, und wenn man schon einen Paragraphen macht, in dem es um die praktischen Dinge dieses ganzen Bereichs Ökumene, Diakonie und Mission geht, dann könnte man doch das, was existiert und arbeitet, auch in der Grundordnung bestätigen.

**Synodaler Schröter:** Der Rechtsausschuß hat einen neuen § 67 b vorgeschlagen, der dem Wunsch des Gustav-Adolf-Werkes entspricht. Wie ich vorhin hörte, wäre es Herrn Oberkirchenrat Katz lieb, wenn es in der Formulierung heißen würde: „Die Landeskirche usw. ist zum Dienst an evangelischen Minderheitenkirchen und den evangelischen Christen in der Zerstreuung verpflichtet“, weil der Gesprächspartner ja in der Regel eine selbständige Kirche ist. Ich glaube, wir hätten wohl nichts dagegen, wenn das so heißen würde.

**Präsident Dr. Angelberger:** Vielleicht sollte man Minderheitskirchen sagen. Rechtsausschuß einverstanden? (Ja, gut!)

**Synodaler Michel:** Ich möchte das vom Konsynoden Rave Gesagte sehr lebhaft unterstützen, weil ich glaube, daß die von uns allen gewünschte Arbeit der Ökumene durch die Formulierung des Ausschusses im blauen Papier besser gefördert wird als durch die Kürzung.

Zu § 68 wolte ich sagen, daß es gleich ist, welche Formulierung angenommen wird. Sachlich ist in allen Papieren das gleiche vorhanden. Von der Arbeitsgruppe Diakonie ist also nichts dagegen zu sagen.

**Synodaler Dr. Müller:** Ich habe zu § 67 Absatz 2 eine Frage an Konsynoden Rave. Ich glaube, hier muß ein Mißverständnis bestehen. Der Ausdruck in der Fassung des Hauptausschusses scheint mir genau so kräftig zu sein, denn „Unterstützung“ ist ja nicht das Prädikat, sondern das Prädikat heißt: sie sorgt für Ausbildung, Sendung und Austausch. Ich glaube, das entspricht auch Ihrem Anliegen. Nur, damit ich Sie richtig verstanden habe, meine ich, müßte das gesagt werden.

Nun zu meinem Antrag, den § 67 a vom Hauptausschuß betreffend Begegnung mit dem Judentum. Mir hat es nicht gefallen, oder ich war nicht damit einverstanden, daß nach der schönen Aufzählung in § 67, wo es am Schluß heißt „Offen für das Gespräch mit den Anhängern anderer Religionen“, dann die Begegnung mit der Synagoge oder dem Judentum — über dieses Wort möchte ich jetzt nicht streiten — erst nachher kommt. Da der § 67 sich so universal wie möglich auszudrücken sucht, war mein Versuch, die Begegnung mit dem Judentum dort anzuschließen bzw. vor das Gespräch mit den Anhängern anderer Religionen zu setzen. Ich bin überzeugt, wir brauchen dafür keinen besonderen Paragraphen, sondern es fügt sich organisch ein, wenn nach 4 — ich folge jetzt der Vorlage des Hauptausschusses — auf Seite 2 folgt „sie sucht die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften“, und es folgt dann, „die Begegnung mit dem Judentum“ und dann „das Gespräch mit den anderen Religionen“. Darauf würde ich bestehen und meinen Antrag aufrechterhalten. Ob da nun § 67 a mit 5 zu einem Abschnitt vereinigt wird oder § 67 einen Abschnitt 6 bekommt, das wäre meiner Meinung nach redaktionell. So herum würde ich meinen Antrag aufrechterhalten, da diese Isolierung in einem besonderen Paragraphen dem Gespräch mit dem Judentum ja wohl einen zu exzeptionellen Charakter in unserer Grundordnung gibt.

**Präsident Dr. Angelberger:** Zur Ergänzung noch: Der Rechtsausschuß hatte es als Absatz 4 bei § 67 a aufgenommen.

**Synodaler Leser:** Herr Rave hat die Fassung des Entwurfes verteidigt. Ich möchte versuchen, die Stimmung des Hauptausschusses in seiner Mehrheit zu artikulieren. An dem Paragraphen soll inhaltlich nichts gestrichen werden. Der Hauptausschuß war in seiner Mehrheit der Meinung, daß auf dem Gebiet der Ökumene entscheidende Bewegungen im Gange sind. Er wünscht darum in einer Grundordnung, — ich betone in einer Grundordnung — keine Fixierungen. Das Inhaltlich-Grundsätzliche muß formuliert werden, dabei sollte aber nicht zu viel fixiert sein. Der Hauptausschuß vertrat die Meinung, daß mit der kürzeren Fassung inhaltlich nichts verloren geht, daß im Gegenteil die Möglichkeit für weitere Entwicklungen offen bleibt. Es geht nicht darum, irgend etwas abzustreichen, sondern es geht darum, so offen wie möglich zu formulieren, damit die Dinge nicht durch die Ereignisse in einem oder in zwei Jahren überrollt sind. Das war die Intention.

**Prälat Dr. Bornhäuser:** Ich möchte noch etwas

sagen zu der Frage der Begegnung mit dem Judentum. Unbestritten ist unter Theologen bekannt, daß die Synagoge nicht nur das Gebäude, sondern auch das, was in dem Gebäude vor sich geht, bezeichnet. Aber das ist unter Laien nicht bekannt. (Beifall!) Unter Laien können wir das nicht voraussetzen. Infolgedessen möchte ich mit Prälat Köhnlein eine andere Formulierung vorschlagen. Ich darf vorausschicken, daß das Wort Judentum, das hier gebraucht wird, auch noch ein klein wenig die geschichtliche Situation anklingen läßt, in der wir diesen Paragraphen oder diese Wendung in unserer Grundordnung einfügen, und ich meine, daß das nicht illegitim, sondern im Gegenteil wichtig ist. Nun die Formulierung, die wir vorschlagen: „Sie bemüht sich um die Begegnung mit dem Judentum, mit dem die Christenheit das Alte Testament gemeinsam hat.“

**Synodaler Stock:** Zu § 68 Abs. 1: Der Hauptausschuß hat in seinem Vorschlag den Vorschlag vom blauen Papier übernommen — dort heißt es: Die Landeskirche, Kirchenbezirk und Kirchengemeinden schaffen Dienste und Ordnungen, die vornehmlich dafür sorgen, daß das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird.

Ich habe mich im Finanzausschuß dafür eingesetzt, und es hat seinen Niederschlag in unserem Vorschlag gefunden, daß das Sorgerecht für das diakonische Leben nicht den Diensten und Einrichtungen vornehmlich zukommt, sondern daß es primär bei der Landeskirche, dem Kirchenbezirk und den Kirchengemeinden bleibt. Und das scheint mir nun substantiell etwas anderes zu sein und ich muß da dem Synodalen Michel widersprechen, daß es eben nicht ganz dasselbe ist. Hier ist ein Unterschied, ob ich die Sorge für die Diakonie einer Einrichtung oder einem Dienst übertrage, den ich wohl selbst schaffe, oder aber ob ich das diakonische Engagement bei der Landeskirche, Kirchenbezirk und Kirchengemeinde bewußt lasse und sie verantwortlich zeichnen lasse, daß das Gemeindeleben diakonisch bestimmt wird. Ich plädiere also für die Fassung des Finanzausschusses.

**Synodaler Herzog:** Nur ein ganz kurzes Wort zu dem, was Herr Dr. Müller eben ausgeführt hat. Der Hauptausschuß hat diese Begegnung mit dem Judentum, die Offenheit dazu ganz bewußt in einen besonderen Paragraphen gestellt. Wir waren der Auffassung, daß es nicht gut sei, diese Aussage in den Paragraphen zu nehmen, in dem über die Weltmission etwas gesagt wird. Es ist nicht, wie Herr Müller meint, für den Hauptausschuß eine redaktionelle Frage, sondern eine sachliche Entscheidung gewesen. Wir meinten, dorthin gehört diese Aussage nicht.

**Synodaler D. Brunner:** Ich möchte das unterstreichen, was Herr Herzog eben sagte. Man könnte natürlich sagen, sachlich gehört die Begegnung mit Israel oder wie wir das nun nennen wollen auch zum Missionsauftrag der Kirche. Wenn man aber das jetzt ausdrücken würde — und wir würden es ausdrücken, Herr Kollege Müller, wenn wir es unter dem § 67 „Auftrag zur Weltmission“ bringen würden —, dann würde die Begegnung mit Israel als

eine Konkretisierung unseres Auftrages der Weltmission dastehen. Das ist nach dem, was wir Israel angetan haben, nunmehr so nicht möglich. Alle Begegnungen zeigen ja, daß — wie soll ich das ausdrücken — wenn die Synagoge das Gefühl hat, daß wir mit einem missionarischen Elan auf sie zugehen, dann kommt es zu keiner fruchtbaren Begegnung. Das ist die Situation. (Beifall!) Und darum darf, gerade weil wir den Auftrag recht wahrnehmen wollen, unser Anliegen in der gegenwärtigen geschichtlichen Lage nicht in § 67 als Ziffer x stehen. Das ist das eine.

Dann wollte ich etwas sagen zu dem, was Herr Rave zu § 67.2 gesagt hat. Hier ist offenbar während meiner Abwesenheit etwas passiert in der Formulierung. (Große Heiterkeit!) Ich bin nun etwas überrascht und möchte doch fragen, ob das, was in einem früheren Stadium der Beratung im Hauptausschuß gesagt war, nicht der Absicht und dem Anliegen von Herrn Pfarrer Rave mehr entsprechen würde. Ich erinnere mich, daß wir ein Gespräch hatten über das schöne Wort „insbesondere“ im blauen Papier. Ich hatte mich für dieses Wort eingesetzt, weil ich meine, daß neben dem, was hier genannt wird, auch neben Predigt und Unterweisung ein Hauptpunkt in der Weise, in der die Gemeinde dem Auftrag der Weltmission gerecht wird, das Fürbittengebet ist, das häufiger als etwa nur in der Epiphaniaszeit im Gottesdienst vorkommen sollte. Darum möchte ich fragen, ob man nicht beiden Anliegen, sowohl dem, was jetzt hier steht vom Hauptausschuß aus auf Seite 2, als auch dem, was Herrn Pfarrer Rave am Herzen liegt, gerecht werden würde, wenn man etwa so sagen würde: „Sie (die Landeskirche usw.) erfüllt diesen Auftrag zur Weltmission, insbesondere in Predigt und Unterweisung (Komma), sie sorgt für Ausbildung, Sendung und Austausch von Mitarbeitern und unterstützt finanziell bestimmte Aufgaben der Weltmission. Ich glaube, damit wäre allem Rechnung getragen. Denn Sendung geschieht ja heute auch noch durch die Basler Mission — ich habe mich unterrichtet —, sie sendet aus. Wir nehmen, indem wir mit dafür sorgen, daß dort Sendung geschieht, diesen Auftrag wahr. Wir können auch direkt senden, und wir haben auch unmittelbar gesandt, soviel ich weiß, z. B. in dem Falle von Herrn Pfarrer Heisler. Also wir sorgen für Ausbildung, auch wenn wir nicht direkt ausbilden; wir sorgen für Sendung, auch wenn wir nicht direkt senden usw.“

Darum, meine ich, wäre dieser Vorschlag auch in Ihrem Sinn wahrscheinlich doch akzeptabel.

**Synodaler Rave:** Da ich direkt angesprochen bin: Was Herr Professor Brunner eben vorschlug, ist unvergleichlich besser, als der Vorschlag des Hauptausschusses (Zuruf Prof. D. Brunner: Danke schön für die Anerkennung! — Große Heiterkeit!), aber ich möchte es doch versuchen, das Anliegen noch klarer zu machen. In dem Absatz 1 steht, daß wir diese Aufgabe wahrnehmen durch das Evangelische Missionswerk, und der Berichterstatter hat über den Unterschied zwischen „in“ und „durch“

ja Ausführungen gemacht. Und gerade, weil man das ernst nehmen muß, daß wir durch das Missionswerk das Ganze tun, sorgen wir nicht mehr nur dafür, daß ausgebildet wird, und dafür, daß irgendwo jemand sendet, sondern wir selber durch das Evangelische Missionswerk Südwestdeutschland bilden aus und senden. Wenn man jetzt im Absatz 2 nur sagt, „sorgt für“, nimmt man im Grunde das zurück, was im Absatz 1 stand mit der Präposition „durch“.

Vielelleicht kann das Herr Oberkirchenrat Schäfer versuchen, noch ein bißchen zu erläutern. (Große Heiterkeit!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Das war eine freundliche Einladung!

**Oberkirchenrat Schäfer:** In der Tat ist es so, daß durch die Gründung des Missionswerkes Südwestdeutschland Kirchen direkt senden und deshalb auch für die Ausbildung der Kräfte verantwortlich sind, die in den Dienst der Kirchen draußen treten, und daß insofern dieses „durch“ mit Absicht hier steht. Es korespondiert auch mit dem anderen „durch“, „durch das Missionswerk“, das wir auch schon hier in dieser Sitzung der Synode beschlossen haben.

**Synodaler Viebig:** Der Rechtsausschuß hat sich bei § 68 Absatz 2 zu der Fassung im rosa Papier Entweder-Vorschlag des Oberkirchenrats entschlossen. Der Hauptausschuß hat einen anderen Vorschlag, der aber — das wurde vorhin von Synodalem Michel schon angedeutet — sachlich gleich ist. Wir haben den letzten Satz in dem Entweder-Vorschlag: „Im Diakonischen Werk sind zusammengeschlossen“ nur an den Anfang gestellt und „Die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sind im Diakonischen Werk der Landeskirche zusammengeschlossen“ — das ist also eigentlich nur eine Umstellung, die wir aber mit Bedacht gewählt haben und darüber sehr lange gesprochen haben. Ich wollte darauf nur hinweisen.

Und zu § 68 a: Der Rechtsausschuß hat der Formulierung im blauen Papier bei Absatz 1 zugestimmt und nur den Kirchenbezirk hinzugefügt, was wir auch für gut halten. Der Vorsitzende des Hauptausschusses, der leider nicht anwesend ist, hat ausgeführt, daß dieses Wort „insbesondere“, was im blauen Papier steht, hier etwas unverständlich ist, da es außer Männern, Frauen und Jugend kaum andere Glieder in der Gemeinde geben dürfte. (Heiterkeit!) Eine Aufzählung erübrigt sich deshalb. Der Hauptausschuß hat formuliert: „an den verschiedenen Gliedern und Gruppen der Gemeinde“.

**Synodaler Dr. Müller:** Herr D. Brunner, ich muß noch ein Wort zu Ihrer Argumentation sagen. Ich bin selbstverständlich mit Ihnen einig, daß die gegenwärtige geschichtliche Lage uns in unserem Missionsauftrag gegenüber dem Volk Israel gewisse Bescheidenheit und Zurückhaltung auferlegt. Aber den kann ich nicht grundsätzlich in Frage stellen, ich kann doch durch geschichtliche Schuld nicht grundsätzlich den Missionsauftrag sozusagen stornieren. Ich kann nur die Methoden ändern. Sonst müßten wir ja — entschuldigen Sie, wenn ich jetzt eine ganz drastische Parallele nehme —, sonst müßte ja die Christenheit durch die Tatsache der Kreuz-

züge für alle Zeiten das Recht zur Mission an den Arabern verloren haben. Das ist ja wohl auch nicht gemeint. Also die Missionsmethoden müssen selbstverständlich ganz andere sein, und das ist ja wohl ein Gemeinplatz, den ich hier nicht länger zu unterstreichen und zu begründen brauche, so daß die Rangordnung in § 67 von 4 — ich gehe noch einmal davon aus — partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften, Gespräch oder Begegnung mit dem Judentum, Gespräch oder Begegnung mit einer anderen Religion nach wie vor für mich in dem Zusammenhang bleibt. Wenn Sie auch selbst, wie der Hauptausschuß, die Überschrift „Mission und Diakonie“ streichen wollen über dem gesamten Abschnitt, so hindert das ja nicht, daß diese Begegnung mit dem Judentum und das Gespräch mit Anhängern anderer Religionen eben doch in dem Konnex Mission und Okumene bleibt, ob Sie das als besonderen Paragraphen nehmen oder ob Sie es in dieser Reihenfolge 67.6 oder nach dem Rechtsausschuß mit Abschnitt 4 nehmen. Es bleibt die Begegnung mit dem Judentum in dem Konnex Mission und Okumene, es sei denn, Sie müßten es in einen ganz anderen Abschnitt der Grundordnung verweisen.

**Prälat Dr. Bornhäuser:** Wir müssen in dieser Beziehung sehr, sehr vorsichtig sein und jede Möglichkeit eines Mißverständnisses vermeiden. Infolgedessen können wir das, was Sie, Herr Dr. Müller, jetzt eben gesagt haben, nicht ausführlich in die Grundordnung einbringen. Wir können nur in kurzen Sätzen sprechen. Darum bin ich der Meinung, daß jeglicher Verdacht des Judentums, daß es jetzt unter den Missionobjekten erscheint, — ich spreche das deutlich aus — durch den Wortlaut, den wir der Grundordnung geben, ausgeschlossen werden muß, sonst verbauen wir uns das Gespräch mit dem Judentum, das wir suchen.

**Synodaler Häffner:** § 68 Absatz 2 und 3: Der Rechtsausschuß hat sich deshalb für die Entweder-Fassung auf dem rosa Papier entschieden, weil hier nach seiner Meinung am deutlichsten auf das partnerschaftliche Verhältnis hingewiesen wird. Das Diakonische Werk hat eine Treuhänder-Funktion, so sagten wir.

**Präsident Dr. Angelberger:** Weitere Wortmeldungen zu diesem Abschnitt?

**Synodaler Marquardt:** Ich wollte zu § 69 sagen, daß es sich nicht nur um die Abänderung des Wortes „Konferenz“ in „Arbeitsgemeinschaft“ handelt, sondern auch um eine Umformulierung, die sich dann als notwendig erweist, wenn der § 68 a in der vorliegenden Form angenommen wird. Dann schließt sich das ganz zwanglos an. Eine Koordinierung der Wahrnehmung ist ja doch wohl zu schwülstig ausgedrückt. Deswegen heißt es in dem Vorschlag des Hauptausschusses: „Der Evangelische Oberkirchenrat bildet die ständige Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste.“

**Synodaler D. Brunner:** Ich muß noch ein ganz kurzes Wort zu dem Begriff Judentum sagen und begründen, warum ich meine, wir sollten ihn vermeiden. Dem Begriff Judentum würde auf der an-

deren Seite der Begriff Christentum entsprechen. Christentum ist ein religionsgeschichtlicher Begriff, eine religionsgeschichtliche Kategorie. Judentum ist ebenfalls ein religionsgeschichtlicher Begriff. Diese Begriffe sind aber eigentlich nicht ganz dem angemessen, was wir hier sagen wollen. Wir sprechen ja auch im Blick auf uns selbst nicht von Christentum, sondern von Christenheit. Wenn man ein neues Wort bilden will, das bereits im Gebrauch ist, müßte man statt Judentum sagen Judenheit. Das ist aber wahrscheinlich für den Leser noch ungewöhnlicher als das Wort Synagoge. Ich mache darauf aufmerksam, daß in dem „Zentralverein für Mission unter Israel“ bewußt von Judenheit gesprochen wird. Wenn Sie meinen, daß wir das Wort Synagoge durch Judenheit ersetzen können, bin ich durchaus dafür. Nur möchte ich Bedenken anmelden gegen die Verwendung des Begriffs Judentum, zumal dieser Begriff ja heute so umfassend ist, daß er auch ein sehr stark säkularisiertes Judentum mit umfaßt. Darum liegen hier erhebliche Bedenken vor, dieses Wort zu gebrauchen.

**Synodaler Stock:** Zwei Hinweise seien mir gestattet, nämlich auf § 68, Fassung des Finanzausschusses, Absatz 3: Wir haben dort formuliert: „Das Diakonische Werk usw. nimmt im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche und im Zusammenwirken“, während der Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats, den auch der Hauptausschuß aufgenommen hat, dort allerdings in Absatz 2, lautet „im Auftrag und im Rahmen der Verantwortung der Leitungsorgane“. Uns schien das im Finanzausschuß nicht klar genug ausgedrückt. Wir haben sehr viel substantieller gedacht, wenn wir das so zum Ausdruck gebracht haben: „die Mitverantwortung der Leitungsorgane“. Wir haben das auch praktiziert, etwa indem wir einen Diakonischen Ausschuß eingesetzt haben, der heute morgen seinen Bericht gegeben hat. Wir haben da etwas von der Mitverantwortung im Diakonischen Werk gesehen. Ich würde meinen, daß die Fassung des Finanzausschusses dieser Intention etwas mehr gerecht wird.

**Synodaler Marquardt:** Oberkirchenrat Hammann ist nicht da. Er hat uns erklärt, warum er Wert darauf legt, daß es heißt „im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung“. Er meinte, er könne die Verantwortung nicht direkt übernehmen, weil er sonst in so und so viel hundert Verwaltungsratsgremien sitzen müßte und im ganzen Land herumreisen müßte. Es würde genügen, wenn es heiße, „im Rahmen der Aufsichtsbehörde“, die der Oberkirchenrat sowieso habe.

**Präsident Dr. Angelberger:** Hier heißt es, Sie haben es falsch zitiert, „im Rahmen der Verantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche“. (Synodaler Marquardt: Das war gemeint!) Ja, das nur zur Klarstellung.

#### Artikel 11

Finanzausschuß, alte Fassung. — Wortmeldung? Nicht der Fall.

#### Artikel 12

wird von allen drei Ausschüssen gebilligt.

#### Artikel 13

Finanzausschuß. Hier soll bereits das zweite Wort „eingelegten“ gestrichen und für „Rechtsbehelf“ die Mehrzahl, nämlich „Rechtsbehelfe“ gesetzt werden.

#### Artikel 14

Hier begehren übereinstimmend Hauptausschuß und Finanzausschuß die Streichung des Absatzes 4 bei § 89.

#### Artikel 15

keine Wortmeldung.

#### Artikel 16

Herr Rave bitte.

**Synodaler Rave:** Bei Buchstabe e „Er entscheidet über den Abschluß zwischenkirchlicher Vereinbarungen“, habe ich persönlich die Frage, ob das nicht zu weittragend ist. Die zwischenkirchlichen Vereinbarungen behandeln je länger je gewichtigere Gegenstände.

Ich persönlich würde vorschlagen und beantragen, nach dem Strichpunkt noch fortzufahren und anzufügen:

„soweit nicht die Landessynode Beschuß zu fassen hat“.

So wie es jetzt dasteht, wird geradezu exklusiv die gesamte Außenbeziehung zu anderen Kirchen von der Synode weg zum Landeskirchenrat gegeben. Das entspricht bestimmt zunehmend nicht mehr dem Gewicht der Gegenstände, über die solche Vereinbarungen geschlossen werden.

**Synodaler D. Brunner:** Meine Bitte geht in die gleiche Richtung, nur hat sie einen etwas anderen Inhalt. Ich wäre dankbar, wenn der Synode eine Auskunft darüber gegeben würde, ob der Begriff „zwischenkirchliche Vereinbarung“ kirchenrechtlich definierbar ist. Kann man die Grenze dessen, was eine zwischenkirchliche Vereinbarung ist, einigermaßen umreißen?

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Ich kann ein Beispiel aus dem regionalen Bereich erwähnen: die Vereinbarung zwischen der Landeskirche und der Lutherischen Kirche in Baden über die Kirchenmitgliedschaft; ein Beispiel aus dem Bereich der EKD ist die zwischenkirchliche Vereinbarung über das Kirchenmitgliedschaftsrecht in der EKD. Es sind viele Gegenstände denkbar, die zwischenkirchlich geregelt werden können. Diese Materie ist noch wenig positiviert. In den Verfassungen der Gliedkirchen finden sich selten positive Bestimmungen, die das regeln. Es ist die Frage, wer die Landeskirche beim Abschluß zwischenkirchlicher Vereinbarungen vertritt. Möglichkeit und Inhalt derartiger Vereinbarungen sind in der Regel von der Synode zu entscheiden. Es handelt sich hier nur um die formale Befugnis, die Landeskirche beim Abschluß von Verneinbarungen zu vertreten. Für Rechtsgeschäfte haben wir die Regelung, daß der Oberkirchenrat die Landeskirche vertritt.

Wir waren der Meinung, bei der Bedeutung und dem Gewicht zwischenkirchlicher Vereinbarungen sollte ein Leitungsorgan zuständig sein, in dem auch die Synode vertreten ist. Herr Pfarrer Rave hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die vorliegende Formulierung zu Mißverständnissen Anlaß

gibt. Es war nicht gemeint, daß der Landeskirchenrat gar noch exklusiv entscheidet über das ob und wie einer zwischenkirchlichen Vereinbarung, sondern er sollte lediglich hier autorisiert sein, die Vereinbarung dann formell in Vertretung der Landeskirche abzuschließen. Man müßte also formulieren:

„Er vertritt die Landeskirche beim Abschluß zwischenkirchlicher Vereinbarungen.“

**Präsident Dr. Angelberger:** Darf ich jetzt fragen: „Er vertritt die Landeskirche beim Abschluß zwischenkirchlicher Vereinbarungen?“

**Synodaler Rave:** Dadurch erledigt sich natürlich mein Antrag.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke, das wollte ich gerade auslösen. Das war zu

#### Artikel 16

Noch eine Wortmeldung hierzu?

Ich habe noch nicht angeführt, daß von Hauptausschuß und Finanzausschuß übereinstimmende Anträge vorliegen hinsichtlich der Berufung der Landessynodenal.

Dann kommt bei mir eine Änderung, die der Rechtsausschuß begeht, und zwar in der 2. Zeile hinter „Pfarrern“ der Wegfall des Kommas und „aus dem Probiedienst entlassenen Pfarrdiakonen“ mit Streichung der Worte

„und Pfarrvikare aus dem Dienst der Landeskirche usw.“ fortlaufend.

Hierzu eine Wortmeldung? Nicht der Fall.

#### Artikel 17

§ 119 wird ergänzt durch einen Absatz 5. Hier wird dem neuen Stärkeverhältnis bei der Besetzung Rechnung getragen durch den übereinstimmenden Antrag von Hauptausschuß und Rechtsausschuß, die Zahl 4 in der drittletzten Zeile von unten durch die Zahl 6 zu ersetzen.

Wortmeldung? Nicht der Fall.

#### Artikel 18

Hier ist der Wunsch des Finanzausschusses, die Worte „vorbehaltlich der Bestimmung eines Überleitungsgesetzes“ zu streichen. Das andere ist mehr redaktionell, „alle Vorschriften“ usw.

Bezüglich des Absatzes 3 liegt keine Aussage des Finanzausschusses in einer bestimmten Richtung vor.

Wortmeldung? — Herr Hürster!

**Synodaler Hürster:** Ich möchte anregen, diesen Absatz zu streichen, weil wir nicht unnötig Probleme aufwerfen sollten, die sich im Verlauf der Verhandlungen doch von allein erledigen. So kommen wahrscheinlich Fragen auf uns zu, die uns nur Schwierigkeiten bereiten.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Es ist zu diesem Absatz in der Vorlage eine nähere Begründung gegeben worden. Bereits die Kirchenverfassung von 1919 hatte den Auftrag erteilt, die Patronate abzulösen. In der Zwischenzeit haben sich gelegentlich Schwierigkeiten ergeben, wenn bei der Besetzung von Patronatspfarreien neuen Dienst- und Arbeitsformen, etwa durch Übertragung der Pfarrverwaltung auf einen Pfarrdiakon, oder durch Einrichtung eines Gruppenamtes u. a. beim Vollzug der ein-

schlägigen Ordnung aus den zwanziger Jahren Rechnung getragen werden soll. Für die Zukunft sollte die Grundordnungsänderung an einer Ablösung der Patronate, die weitgehend historisch begründet sind, aus dem ganzen Kontext unserer neuen Verfassung festhalten. Die meisten neueren Kirchenverfassungen haben entsprechende Bestimmungen, die zum Teil erheblich weitergehen als die hier vorgeschlagenen. Wir sind auch der Auffassung, und die Erläuterungen betonen es, daß die Landeskirche nicht einseitig, ohne Zustimmung der Patronatsinhaber, eine Änderung durchführen sollte.

**Synodaler Hürster:** Ich meine die Verhandlungen, wie es der letzte Satz aussagt. Man muß die Verhältnisse darlegen. Das geschieht ja laufend. Es sind in den letzten Jahren ja Patronatspfarreien schon aufgehoben worden. Ob mit diesem Paragraphen jetzt nicht explosiv Fragen kommen, um das Auflösen zu verhindern, das ist meine Meinung.

**Präsident Dr. Angelberger:** Stellen Sie einen förmlichen Antrag auf Streichung?

**Synodaler Hürster:** Ich stelle den Antrag auf Streichung dieses Satzes.

**Präsident Dr. Angelberger:** Gut.

#### Artikel 19

ist allseits gebilligt. Bei

#### Artikel 20

setzen wir gleich ein für die spätere Sachbehandlung:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.“

Ist noch eine Wortmeldung? Herr Steyer, bitte!

**Synodaler Steyer:** In den Erläuterungen ist nachher unter dem Punkt 17.4 vom Finanzausschuß vorgeschlagen worden, es sollte unter dem Stichwort q in Absatz 2 des § 121 eine Formulierung eingesetzt werden, die meine persönliche Billigung nicht finden kann, und zwar deswegen (Zwischenruf des Präsidenten: nur Erläuterung! — Das ist nicht beschlossen!) — Ja, es heißt aber... (Zwischenrufe)

**Präsident Dr. Angelberger:** Dann ist er falsch vorgetragen.

**Synodaler Steyer:** Herr Präsident, darf ich vorlesen?

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich weiß, was Sie meinen!

**Synodaler Steyer:** Nein, ich glaube deswegen nicht: Unter 17 steht: Im Zusammenhang mit dem Abschluß sollten noch folgende Änderungen und Ergänzungen geprüft werden. Es sollte also eine Ergänzung eingefügt werden in den § 121. Und deswegen melde ich mich zu Wort.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja, das ist klar!

**Synodaler Steyer:** Ich bin also im Moment nicht sicher, ob ich fähig bin, das genau so auszudrücken, wie ich es gerne sagen möchte. Es steht hier in der vierten Zeile am Anfang: Der Oberkirchenrat soll, wenn die Verhältnisse es zulassen, den Anschluß einzelner Kirchengemeinden an ein Rechnungsamt verfügen können. Ich bin der Überzeugung, daß wir in der Kirche je länger je mehr eine Richtung steuern, die verhängnisvoll ist. Ob ich diese Tendenz mit meinem jetzigen Votum aufhalten kann, ist natürlich zu bezweifeln. Aber ich halte es für äußerst

schwierig, wenn man dort, wo Menschen vorhanden sind, die bereit sind, in der Kirche mitzuarbeiten, ihnen diese Arbeit erschwert, um nicht zu sagen unmöglich macht dadurch, daß Dinge eingeführt werden, die ihre Arbeit erschweren oder gar unmöglich machen. Dabei dreht es sich jetzt nicht darum — um das in diesem Zusammenhang ganz klar zu sagen —, daß irgendwelche Pfarrer schwarze Kassen führen wollen und deswegen Angst hätten vor irgendwelchen Rechnungsämtern, sondern es geht darum: es sind Rechner vorhanden. Und diese Rechner einfach auszubooten deswegen, weil ihre Leistungen nach dem Maßstab des Rechnungsprüfungsamtes des Oberkirchenrats als unzulänglich gelten, das ist etwas, was ich in dieser Form einfach nicht gutheißen kann. Denn die Zulänglichkeit oder die Unzulänglichkeit wird jetzt von außen konstatiert dadurch, daß man in der Grundordnung eine Entwicklung in Gang setzt, die hinführt zu hauptamtlich tätigen Mitarbeitern. Und das, meine ich, das sei nicht im Sinne einer Kirche, die dauernd sagt, auf der niedersten Ebene müssen Aktivitäten hervorgerufen werden. Man müßte Leute werben, die bereit sind, sich in den Dienst der Kirche zu stellen. Und dann hat man solche Leute, und dann bootet man sie aus.

**Synodaler Dr. Müller:** Herr Steyer, ich glaube, Sie haben den 17.4 — milde gesagt — gründlich mißverstanden. Ich kann aus Erfahrung mit Gemeinden sagen, daß es das gibt, daß Rechner wegen Überalterung ausscheiden und man keinen neuen findet; daß Rechner wegen Alters, wegen Gedächtnisschwäche unzulängliche Leistungen vollbringen und dann mit einmal zum geschäftsführenden Vorsitzenden hingelaufen kommen mit einem Defizit von 20 000 DM in der Kasse. Solche Fälle gibt es und für solche Fälle von Versagen kann an ein Rechnungsamt angeschlossen werden.

Wir haben das im Finanzausschuß diskutiert und haben es befürwortet. Wir wollen nicht gewaltsam ehrenamtliche Mitarbeiter ausbooten. Das ist nicht nur ein Mißverständnis, sondern das ist eine Unterstellung von Ihnen hier, wenn Sie das sagen. Aber dort, wo Hilfe nötig ist, wo eine Gemeinde sagt, wo finden wir einen Rechner, der das weiter macht und keinen findet, dann sollte das möglich sein. Und das hielten wir nicht für überflüssig, in 121.2 aufzunehmen.

Und schließlich das Rechnungsprüfungsamt, so unbeliebt, wie es auch sein mag, es hat ja nun doch wirklich die Pflicht, so etwas zu entdecken, daß Fehler und Unzulänglichkeiten bei Gemeinderechnungen vorkommen, und sie kommen vor.

**Synodaler Höfflin:** Ich möchte nur darauf hinweisen, daß es nicht nur immer Fehler und Unzulänglichkeiten sind, die dazu führen, daß die Abschaffung des Rechners in der Gemeinde verlangt wird, sondern oft ist es auch der Wunsch der Kirchengemeinde, den vorhandenen Rechner, der vielleicht mit aus sozialen Gründen noch beschäftigt wird, so zu besolden, wie es sich in heutiger Zeit gehört. Mir sind Fälle bekannt, daß in diesem Falle dann die Besoldungserhöhung verweigert wird mit

dem Hinweis, es gäbe ja ein Rechnungsamt. Ich glaube, wenn wir solche Fälle mit Sicherheit ausschließen könnten, dann wäre dem Anliegen unseres Konsynodalen Steyer soweit Rechnung getragen, daß er den Rest der Vorlage vermutlich hinnehmen könnte.

**Prälat Dr. Bornhäuser:** Obwohl es sich nicht um einen Gesetzestext handelt, schiene es mir im Sinne dessen, was Herr Steyer sagt, eine ganz kleine, aber vielleicht doch eine Hilfe, wenn das Wort „zulassen“ in der Begründung Ziffer 17.4 hier ersetzt würde durch „erfordern“. Sonst könnte es so erscheinen, als ob der Oberkirchenrat mit allen Kräften darauf aus sei, die Rechner, die jetzt noch da sind, zu beseitigen. Ich habe das jetzt etwas überspitzt ausgedrückt, aber die Auswechslung des Wortes „zulassen“ durch „erfordern“ vermeidet zum mindesten dieses Mißverständnis.

**Oberkirchenrat Dr. Löhr:** Die Formulierung in 17.4 ist ja gar nicht ein Gesetzestext, den der Finanzausschuß beantragt hat; der Finanzausschuß beantragt vielmehr, dem § 121 Abs. 2 Buchst. q nur anzufügen: „auch die Verwaltung des Vermögens ganz oder teilweise einem Rechnungsamt zu übertragen“. Dies steht unter dem Satz: „die Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens zu führen und Kirchengemeinden, die ihre Rechte ungenügend wahrnehmen, nach Maßgabe des Kirchenvermögensgesetzes zu vertreten“, ist also gegenüber der Maßnahme der Übernahme der Vertretung durch den Oberkirchenrat etwas Geringeres und ebenfalls an die Voraussetzung geknüpft, daß der Kirchengemeinderat seine Rechte ungenügend wahrnimmt.

Sodann möchte ich noch sagen: Bei uns hat das Rechnungsprüfungsamt keine Befugnis, den Anschluß an ein Rechnungsamt auszusprechen; das Rechnungsprüfungsamt hat die Pflicht, dem Oberkirchenrat über festgestellte Mängel zu berichten; dann entscheidet der Oberkirchenrat. Der Fall, den Herr Höfflin erwähnt hat, ist mir völlig unbekannt: eine Besoldungserhöhung ist verweigert worden, um Anschluß an ein Rechnungsamt nahezulegen? Allerdings würde ich fragen: wenn von einer Gemeinde eine sehr hohe Besoldung beschlossen ist, die nicht mehr angemessen ist, und die Geschäfte billiger durch ein bestehendes Rechnungsamt erledigt werden können, ob dies nicht einer Prüfung wert ist. Herr Höfflin, wir können uns vielleicht über den Fall, den Sie meinen, besonders unterhalten. Aber hier in dem Antrag des Finanzausschusses ist nur der Fall gemeint: „Kirchengemeinden, die ihre Rechte ungenügend wahrnehmen“. In solchen Fällen soll die Möglichkeit bestehen.

**Synodaler Wolfgang Schneider:** Wenn diese Ergänzung kommt, dann würde ich auf jeden Fall den Zusatz vorschlagen: im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat bzw. mit dem Bezirkskirchenrat. (Zurufe!)

Es heißt ja hier nicht nur Gemeinden, es heißt ja auch Kirchenbezirk. Die sind ja genau so Betroffene wie die Gemeinden. In einem Fall Kirchengemeinden, im andern Fall Kirchenbezirke. Aber

man kann deren rechtliche Organe nicht einfach übergehen.

Ich möchte bitten, das als Antrag aufzunehmen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Jawohl! — Herr Leser, bitte!

**Synodaler Leser:** Herr Steyer hat ein grundsätzliches Problem angesprochen, und ich bin ein wenig traurig, daß dieses Problem mit dem Rechnungsamt bzw. der Übergabe an Rechnungssämler verquikt wird. Es ist mißlich, wenn wir die Mitarbeit in der Gemeinde ausgerechnet im Rechnungswesen forcieren wollen. Das ist zu wenig. Die Mitarbeit benötigen wir auf vielen anderen Gebieten. Ich möchte darum hier aussprechen, ohne etwas von dem, was die Vorredner gesagt haben, zurückzunehmen: Es war gut, Rechnungssämler einzurichten, weil dadurch Mitarbeiter — nicht nur die Pfarrer — für andere Aufgaben in der Gemeinde entlastet wurden. Es ist mir wichtig, allen, die das ermöglicht haben, zu danken. Seit wir in Lörrach ein Rechnungsamt besitzen, haben wir zum ersten Mal eine intensive und wirksame Erleichterung auf allen Gebieten, sowohl im Kirchengemeinderat als auch im Pfarramt. Dies begrüßen wir. (Beifall!)

**Synodaler Gabriel:** Unbeschadet des Antrags des Konsynoden Wolfgang Schneider, möchte ich doch sagen: wir müssen das Votum von Herrn Steyer sehr ernst nehmen, weil es seelsorgerlichen und sozialbewußten Charakter hat. Wir können aber entgegensezten, daß gewaltsame Veränderungen von außen her in den Gemeinden nicht vollzogen werden mit der Einschränkung, es sei denn, daß die Gemeinden ihre Rechte auf dem Gebiet des Rechnungswesens nicht wahrnehmen, d. h., daß sie also dieses Gebiet vernachlässigt haben und man keinen anderen Weg sieht, als sie einem Rechnungsamt zuzuführen. Aber selbst in diesem Fall, der bedauerlich ist, bleibt die Autonomie der Kirchengemeinde voll erhalten, weil die Rechnungssämler ja für die Arbeit der Gemeinde einen wertfreien Faktor darstellen. Die Autonomie der Gemeinde bleibt deshalb erhalten, weil sie weisungs- und verfügberechtigt bleibt über ihre Vermögensteile und über ihr Haushaltsgebaren. Aus diesem Grunde können wir das Votum von Herrn Steyer sehr ernst nehmen, aber brauchen uns, glaube ich, nicht weiter mit der Materie aufzuhalten.

**Präsident Dr. Angelberger:** Noch eine Wortmeldung? — Nicht der Fall.

Dann schließe ich die Aussprache, und wir kommen zur Abstimmung.

Zunächst die Überschrift: „6. Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung.“

Ist hier eine Gegenstimme oder eine Enthaltung? Das ist nicht der Fall.

„Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen.“ Es sind anwesend 59 Synodale; nach unseren Bestimmungen müßten 51 anwesend sein. Es sind 8 Synodale mehr. Die qualifizierte Mehrheit ist dann gegeben, wenn 40 Stimmen dafür abgegeben worden sind.

#### Artikel 1:

Ist jemand mit dieser Fassung nicht einverstanden? — Wünscht jemand sich zu enthalten? — Artikel 1 einstimmig angenommen.

#### Artikel 2:

Hier liegt am weitesten entfernt der Antrag des Finanzausschusses, der erklärt, es möge bei der alten Fassung bleiben, wie wir sie im Sonderdruck haben. Also § 1 in der Fassung, wie sie bereits angenommen ist.

Wer ist für diesen Antrag des Finanzausschusses? Bei 51 Stimmen dafür, 1 Enthaltung, 3 Gegenstimmen ist angenommen, daß § 1 der alten Fassung bestehen bleibt.

**Synodaler Höfflin** (zur Geschäftsordnung): Insofern als die blaue Vorlage von der rechtsgültigen Grundordnung abweicht, können wir von Abstimmungen mit verfassungsändernder Mehrheit darüber, ob die alte Grundordnung bestehen bleiben soll, absehen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Das ist klar. Somit wäre Artikel 2 erledigt, soweit es das blaue Papier betrifft. Aber wir haben dann in der Reihenfolge zunächst die Vorschläge für § 15, und zwar einen Vorschlag des Hauptausschusses. Dem schließt sich der Finanzausschuß an.

§ 15: Jetzt das hellgrüne Papier\*, das aus 4 Blatt besteht. Die Änderungen — vom Hauptausschuß — sind vorhin erläutert worden.

Können wir geschlossen abstimmen? Also rufe ich § 15 (hellgrünes Papier; siehe S. 51 f.) auf, mit der Fortsetzung des alten Textes bei Absatz 3. Das ist ja klar.

Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses? 44 Stimmen, 2 Enthaltungen, 10 Gegenstimmen.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Ich möchte zur Form sagen, das wäre der neue Artikel 2 mit dem Inhalt: § 15 Absatz 1 und 3 der Grundordnung erhalten folgende Fassung.

**Präsident Dr. Angelberger:** Es wird wahrscheinlich, deswegen habe ich noch nichts gesagt, bei § 16 noch etwas kommen.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Das wäre dann Artikel 2 a oder 2 b, je nachdem.

**Präsident Dr. Angelberger:** Gut. Jetzt kommt

§ 16: Hier schlägt der Hauptausschuß für Absatz 3 die Fassung vor, die Sie haben, demgegenüber der Rechtsausschuß, daß die alte Form des § 18 Absatz 4 Platz greifen soll.

Weitergehend ist das Begehr von des Hauptausschusses. Ich stelle dieses zuerst zur Abstimmung. Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses?

**Synodaler Rave** (zur Geschäftsordnung): Herr Präsident, der Absatz 4 des alten § 18 betrifft lediglich die Frage des sich Wiederberufens auf das einst gegebene Gelübde. Das ist nicht ein Vorschlag an Stelle des Vorschlags des Hauptausschusses, sondern ein weiterer Vorschlag, so daß man die beiden Dinge getrennt voneinander behandeln muß.

\* siehe Fußnote Seite 51 f.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich habe nur den Paragraphen selbst aufgerufen. Jetzt sind wir nur bei der Abstimmung über den Vorschlag des Hauptausschusses. (Synodaler Rave: Das war hier in meiner Umgebung nicht klar! — Synodaler Steyer: Was ursprünglich 2 a heißt!) Jawohl. Ein Einzelblatt\*.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Es ist wohl nicht allen klar, daß es sich sachlich jetzt um die Aufnahme des Ältestengelöbnisses aus der Agende in die Grundordnung handelt. (Synodaler Steyer: Wobei diese Agende noch nicht verabschiedet ist. — Zurufe: Doch, doch!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Noch Zweifel? Wir fragen lieber vorher.

**Synodaler Viebig:** Ich habe in Erinnerung, daß jemand vorgeschlagen hat, es sollte die Fußnote als Alternative kommen. (Präsident: Das ist der Rechtsausschuß, das kommt noch!)

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Es ist vielleicht gut, auf eine mögliche Konsequenz vor der Abstimmung aufmerksam zu machen.

Wenn Sie mit qualifizierter Mehrheit das Ältestengelöbnis in den Text der Grundordnung aufnehmen, liegt es nahe, das gleiche auch für das Ordinationsgelöbnis zu tun in § 46 b. Das müßte dann, wenn möglich in dieser Tagung noch nachgeholt werden.

**Synodaler Herzog:** Die Schwierigkeit ist nur, daß wir eine verbindliche Erklärung für die Ordination noch nicht haben.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Der Text ist da.

**Präsident Dr. Angelberger:** Er ist bereits vorhanden und wird später verteilt werden, die Vervielfältigung ist noch nicht abgeschlossen.

**Synodaler Höfflin:** Ich würde bei dieser Konsequenz, die Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt eben aufgezeigt hat, darum bitten, daß wir mit dieser jetzigen Abstimmung auch die Abstimmung darüber verbinden, daß dann auch das Ordinationsgelübde der Pfarrer in die Grundordnung aufgenommen wird.

**Präsident Dr. Angelberger:** Das ist klar.

**Synodaler D. Brunner:** Eine Geschäftsordnungsfrage. Ich kann mich nicht erinnern, daß der Vorschlag, den Text des Gelöbnisses, wie es hier heißt, als Fußnote anzubringen, aufgerufen war. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich das überhört habe. (Präsident: Vom Rechtsausschuß!) Es war nicht aufgerufen. Darum möchte ich mir erlauben, zu diesem Vorschlag eine Anmerkung zu machen. Ich meine, daß Fußnote nicht genügt. Ich meine, es muß aus folgendem Grund in die Grundordnung hinein: Es ist ja gerade darauf hingewiesen worden, daß die Entwicklung der liturgischen Formulare in einem bestimmten Prozeß begriffen ist. Es kommt jetzt darauf an, daß wir eine relativ abgeschlossene Entwicklung, die jetzt vorliegt, textlich wirklich als verbindlich in den § 16 hineinnehmen. Die Praxis zeigt, daß in vielen Fällen der Verpflichtungscharakter eines agendarischen Wortlauts problematisch ist. Es ist durchaus denkbar, daß ein Ordinatator sowohl wie eine Gruppe von Ordinanten eine

eigene Formulierung für das, was hier mit Gelöbnis bezeichnet ist, vor ihrer Ordination ausarbeiten. Das geht in diesem Falle nicht! So wenig wie die Verpflichtung, die im Wortlaut in § 16 steht, individuell abgeändert werden kann, so wenig kann an dieser Stelle das agendarische Formular abgeändert werden. Es kann meinetwegen ein Gebet unter Umständen etwas anders formuliert werden, aber dieser Teil der gottesdienstlichen Handlung soll im Wortlaut so gebraucht werden, wie er jetzt hier vorliegt. Das gleiche gilt für die Ordination der Pfarrer.

**Synodaler Dr. Müller:** Gehe ich recht in der Annahme, daß Ordinationen mit eigenformuliertem Gelöbnis stattgefunden haben, oder bin ich falsch informiert?

**Landesbischof Dr. Heidland:** Hoffentlich sind Sie falsch informiert.

**Synodaler Ziegler:** Wir haben auch im Hauptausschuß die Frage diskutiert, ob die Aufnahme des Ältestengelübdes in die Grundordnung konsequent die Aufnahme des Ordinationsgelübdes ebenfalls in die Grundordnung zur Folge haben muß. Sie haben es in dieser Weise betont, Herr Dr. Wendt. Wir waren uns nicht einig. Könnten Sie vielleicht diesen Sachzwang mit ein paar Sätzen erklären?

**Synodaler Wolfgang Schneider:** Wir haben bei der Verabschiedung der Ordinationsfrage gesagt, liturgische Texte gehörten nicht in eine Grundordnung (teilweise Jawohl, teilweise Beifall!). Aus diesem Grund haben wir damals verzichtet, das Ordinationsgelübde in die Grundordnung aufzunehmen. Wir standen vor einem halben Jahr vor der Frage, ob wir in einer Kirche verschiedene Formulare für die Einführung unserer Ältesten haben. Es ist uns nur gelungen, uns auf ein Formular zu einigen mit dem Zugeständnis, daß wir nicht nur die Verpflichtung, sondern auch das Gelübde in die Grundordnung aufnehmen. Das ist der Beschuß der letzten Herbstsynode. Ich glaube, bei diesem Beschuß müssen wir fairerweise bleiben. In der Konsequenz wird es eben dann liegen, daß wir, nachdem wir diesen Grundsatz schon einmal durchbrochen haben, jetzt auch das Ordinationsgelübde aufnehmen.

**Synodaler Herrmann:** Ich meine, daß wir jetzt keine Grundsatzdebatte mehr über diese Frage führen können, weil geschäftsordnungsmäßig lediglich die Dinge noch abgeklärt werden können. Wir sind in der Abstimmung.

**Präsident Dr. Angelberger:** Das ist richtig. Es liegt auch keine Wortmeldung mehr vor.

Antrag Hauptausschuß, Einzelblatt\*, ich wiederhole nochmal, überschrieben mit

Artikel 2 a.

Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses? — 35. Wer ist dagegen? — 18. Wer enthält sich? — 3. 35 gegen 18 Stimmen bei 3 Enthaltungen. Somit die erforderliche Mehrheit nicht erreicht.

\* siehe Fußnote Seite 10.

Jetzt kommt der Antrag des Rechtsausschusses. — Jetzt eine klärende Frage: Wird noch eine zusätzliche Ergänzung beantragt, Rechtsausschuß? — Nicht!

**Synodaler Herb:** Der Rechtsausschuß hat zwei Anliegen, einmal das Gelöbnis als Fußnote aufzunehmen. (Präsident: Deshalb frage ich!) oder die andere Möglichkeit der Berufung ...

**Präsident Dr. Angelberger** (unterbrechend): Das kommt später, das ist klar. — Meine Frage ging dahin, nachdem jetzt dieses Abstimmungsergebnis vorliegt, wie reagiert jetzt der Rechtsausschuß? — Herr Schröter als Berichterstatter war eigentlich gemeint, aber die Antwort ist ja schon gegeben.

**Synodaler D. Brunner:** Ja, ich bitte um die Formulierung, wie diese Fußnote eingeleitet wird. Der Wortlaut der Fußnote liegt meines Erachtens jetzt nicht vor.

**Synodaler Herb:** Die Fußnote soll die Bedeutung haben, den Wortlaut des Gelöbnisses informatorisch wiederzugeben, ohne die Kraft der Grundordnung zu besitzen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Nun darf ich mal auf die Fassung der Grundordnung, Januarausgabe, also die Zusammenstellung, verweisen. Da steht § 16, und dann haben wir Absatz 2, ersten Satz: „Ich erkenne ... an“, Fußnote 1 und dann geht's runter, es folgt der Text des Vorspruchs. (Zuruf!) — So bleibt's drin. (Zuruf!) — Ich bin beim Rechtsausschuß, sämtliche andere Arme nutzen zur Zeit nichts! (Zwischenrufe!)

**Synodaler Herb:** Es soll also jetzt weiter bei Gelöbnis wiederum eine Fußnote angezeigt werden, die dann lautet: Das Gelöbnis lautet: ...

**Präsident Dr. Angelberger** (unterbrechend): Und dann käme der Text. Gut! — Jetzt gebe ich frei, wenn noch etwas gewünscht wird. — Herr Rave! (Zuruf!) — Nein, Herr Steyer!

**Synodaler Steyer:** Es müßte dann aber auf jeden Fall dazukommen die Antwort der Kirchenältesten: Ja, mit Gottes Hilfe.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja, das gehört dazu!

**Synodaler Steyer:** Das steht nicht drauf. (Verschiedene Zwischenrufe!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Doch, es steht doch da unten! Es ist korrigiert worden.

Ja, also da ist keine Lücke. (Zuruf: ist gut!)

**Synodaler Höfflin:** Ich möchte haben, daß nicht nur die Laien mit der Fußnote bedacht werden bei der Einführung als Kirchenälteste, sondern dann auch die Pfarrer bei der Ordination. (Heiterkeit!) Ich halte die Kirchenältesten für keine unsichereren Kantonisten als die Pfarrer und deswegen bin ich für die Gleichbehandlung. Deswegen möchte ich auch bei dieser Bestimmung mit dabei haben, falls die Fußnote kommt, dann auch an der anderen Stelle.

**Synodaler D. Brunner:** Ich möchte fragen, ob wir die Einleitung für die Fußnote folgendermaßen gestalten können: „Das Gelöbnis wird mit folgendem Wortlaut abgelegt.“

**Präsident Dr. Angelberger:** „Sie legen dabei folgendes Gelöbnis ab.“

**Synodaler D. Brunner:** Es kommt mir auf den Wortlaut an, daß der Wortlaut festgelegt wird.

**Synodaler Herb:** Der Sinn der Tatsache, daß das Gelöbnis in der Fußnote abgedruckt wird, ist der, daß dieser Wortlaut abänderbar ist, ohne daß es einer Grundordnungsänderung bedarf.

**Synodaler D. Brunner:** Genau das ist der sprudelnde Punkt. Die Fußnote muß jetzt so geschaffen werden, daß dieser Wortlaut nicht individuell abgeändert, sondern nur durch einen Beschuß abgeändert werden kann. Darum muß es lauten: „Das Gelöbnis wird mit folgendem Wortlaut abgelegt.“

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja, dann ist der Charakter der Fußnote weg. (Zwischenrufe!)

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Die Fußnote hat nur die Funktion, aus einer anderen Quelle zu zitieren. (Präsident: Jawohl!) — Man könnte formulieren: „das Gelöbnis wird nach der Agende der Landeskirche, Band 5, Einführung der Kirchenältesten, in folgender Weise abgelegt.“ Wie Herr Herb sagt, ist es die Konsequenz der Abstimmung, die Sie eben vorgenommen haben, daß eine Änderung des Altersstengelöbnisses nach der Agende künftig keine qualifizierte Mehrheit mehr voraussetzt, sondern mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden kann.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich fahre jetzt in der Abstimmung fort, denn es dürfte geklärt sein. — Herr Herb oder Herr Schröter, jetzt wie lautet der Hinweis? —

**Synodaler Herb:** Also der Rechtsausschuß schlägt vor, am Ende des dritten Absatzes hinter „Gelöbnis“ einzufügen: 2). Die Fußnote beginnt dann mit den Worten: „Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut“: (Präsident: Und dann kommt zur Klarstellung ...) und dann in der Fußnote der Text wie auf dem ...

**Präsident Dr. Angelberger** (einfallend): Einzelblatt, über das wir eben abgestimmt haben (Zuruf: Ja!) bezüglich der Aufnahme in den Paragraphen.

Wer ist für diesen Vorschlag? 46. — Wer ist dagegen? 4. — Wer enthält sich? 4. — Ich wiederhole die Annahme mit 46 gegen 4 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Und hierzu jetzt noch ein Antrag des Rechtsausschusses, als Absatz 4 einzufügen den alten — ich betone alten — § 18 Abs. 4:

Älteste, die das Amt schon einmal ausgeübt haben, können sich auf das frühere Gelübde berufen.

Das soll als Absatz 4 hier eingefügt werden. — Zur Geschäftsordnung? — (Zuruf: Ja!)

**Synodaler Marquardt:** Muß dann der jetzige Absatz 4 in der Januar-Ausgabe in Wegfall kommen?

**Präsident Dr. Angelberger:** Nein, der wird Absatz 5.

**Synodaler Marquardt:** Ja, das ist dann ein merkwürdiger Widerspruch. Die gottesdienstliche Einführung der Kirchenältesten wird mit jeder neuen Amtszeit wiederholt ...

**Präsident Dr. Angelberger:** Die Einführung, und wir haben jetzt zu tun mit dem Gelübde oder Gelöbnis. Wir müssen ja jetzt Gelöbnis sagen. Dann nehmen wir gleich den korrigierten Text:

Älteste, die das Amt schon einmal ausgeübt haben, können sich auf das frühere Gelöbnis berufen.

Wer ist für diesen Vorschlag des Rechtsausschusses? 49. — Wer ist dagegen? 6 — Wer enthält sich? 1 Stimme.

Der Antrag ist angenommen. Es wird der Absatz 4 des bisherigen Vordrucks jetzt natürlich Absatz 5. Das ist klar.

**Synodaler Herb:** Ich möchte eine Erklärung zur Abstimmung abgeben: Es ist vorhin bei den Ausführungen von Herrn Professor D. Brunner angeklungen, als ob bei einer Aufnahme des Gelöbnisses in der Fußnote auch im Einzelfall vom Gelöbnis abgewichen werden könnte. So ist das nicht zu verstehen, so versteht es der Rechtsausschuß nicht. Das möchte ich eindeutig klarstellen. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja, gut!

**Artikel 3:**

§ 20 erhält folgende Fassung. — Ja, bitte!

**Synodaler Schröter:** Zur Geschäftsordnung! — Der Rechtsausschuß war der Meinung, wenn das jetzt so angenommen ist, der § 16, daß nun auch der § 46 dementsprechend auch geändert werden muß.

**Präsident Dr. Angelberger:** Das können wir aber jetzt nicht in einer Abstimmung machen, sondern wir können jetzt höchstens den Antrag stellen und dann später die Unterlagen verteilen. (Zuruf!) — Stellen Sie den Antrag? — (Zuruf!) — Ja, gut. Dann würden wir sagen, die Vorbereitung hierzu für morgen oder Freitag — das müssen wir jetzt offen lassen —, besser Freitag, Herr Prälat Weigt steht an diesem Tag als Sachverständiger zur Verfügung. Die Vorbereitung erbitten wir am besten von allen drei Ausschüssen — Einverstanden? — (Zustimmung!) — Gut! Die Unterlagen werden nach Durchführung der Vervielfältigung verteilt zum Antrag Schröter, so nenne ich ihn kurz, nicht Rechtsausschuß, das ist besser für die Herausstellung und zur Unterscheidung von anderen Zusatzanträgen.

Jetzt zu Artikel 3: Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung des § 20? Niemand. — Wer enthält sich? — Diese Fassung ist einstimmig angenommen.

Wir können jetzt gleich mit einbeziehen das Begehr, das wir haben unter der Eingabe 4 zum § 22. Hier haben die Ausschüsse erklärt, daß sie diesem Begehr nicht zustimmen. Ich stelle deshalb negativ den Antrag der Prädikanten und Lektoren zur Abstimmung. Also es hieß hier, daß die ansässigen Prädikanten und Lektoren mit beratender Stimme aufgenommen werden.

Wer ist für diesen Antrag der Lektoren? 1. — Enthaltung, bitte! — 1. Also abgelehnt, und es kommt nun zur Abstimmung

**Artikel 4**

§ 30 wird gestrichen.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

**Artikel 5:**

Hier liegt der Antrag des Hauptausschusses vor, § 36, Absatz 1, in der hier vorgeschlagenen Fassung

zu streichen. Wer ist für den Antrag des Hauptausschusses auf Streichung? 45 Ja-Stimmen; 1 Gegenstimme; 10 Enthaltungen.

Damit ist die Streichung beschlossen. Zu § 37 hat der Hauptausschuß — das könnte dann in diesem Artikel belassen werden — gebeten, bei Absatz 3 einzufügen: „Die Satzung erlangt Rechtskraft mit der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat und durch öffentliche Bekanntmachung.“ Diese vier letzten Worte sollen hinzutreten.

**Synodaler Höfflin:** Ich wäre dankbar, wenn der Begriff „öffentliche Bekanntmachung“ im kirchlichen Raum definiert würde, bevor wir darüber abstimmen.

**Präsident Dr. Angelberger:** An sich tue ich es ungern, denn dazu war vorhin Gelegenheit. (Zwischenbemerkung des Synodalen Höfflin) Ich bin für Abstimmung. Es ist vorhin ohne weiteres über die Bühne gegangen, daß diese vier Worte hinzugesetzt werden sollen.

Wer ist für die Anfügung dieser vier Worte? — 47 Stimmen; 5 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen.

**Artikel 6:**

Wer ist gegen diesen Vorschlag? Enthaltungen? Er ist somit einstimmig angenommen.

**Artikel 7:**

Ist hier eine Gegenstimme? — Enthaltungen? — Keine, somit einstimmige Annahme.

**Artikel 8:**

Bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung angenommen.

**Artikel 9:**

§ 57, Absatz 3. Ich stelle den ersten Satz auf Seite 1 des zweiblättrigen Vorschlags — vom Hauptausschuß —, der beginnt: „den Wahlkörper bis Pfarrstelle“ zur Abstimmung. — Wer ist für diese Fassung? — 49 Ja-Stimmen; 3 Gegenstimmen; 6 Enthaltungen.

Jetzt käme Satz 2, vom Hauptausschuß gewünscht, der beginnt: „Bei der erstmaligen Besetzung“ bis zum Ende, „durch die Kirchenältesten.“

**Synodaler D. Brunner:** Der Antrag des Hauptausschusses heißt in der letzten Zeile anders als es hier steht. Es muß heißen — ich bitte, mich zu unterstützen —: „... kann die Pfarrwahl durch den bisherigen Ältestenkreis erfolgen“, statt die bisherigen Kirchenältesten „durch den bisherigen Ältestenkreis“.

**Präsident Dr. Angelberger:** Oder übernehmen wir das, Herr Professor D. Brunner, lieber aus dem blauen Papier, „... kann die Pfarrwahl durch den Ältestenkreis in der bisherigen Besetzung erfolgen“. Hauptausschuß, ist das klar?

**Synodaler Leser:** Nein. Es gab im Hauptausschuß eine Mehrheit für die Form, die hier abgedruckt ist. Das andere war die Minderheit (Zwischenbemerkung von Dr. Müller). Das sind zwei verschiedene Vorschläge, denn ein Teil wollte eben dem Pfarrer durchgängig nicht das Stimmrecht geben. Wenn wir also jetzt das andere übernehmen, würden wir also dem Pfarrer in diesem Fall das Stimmrecht geben. Das war ja die Kontroverse, die besteht.

**Präsident Dr. Angelberger:** Das war das, was Herr Herzog vorhin vorgetragen hat.

**Synodaler Herzog:** Ich bin auch der Meinung, der Hauptausschuß hätte genau so wie beim Ältestenkreis... (Nein, nein!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Dann muß es jetzt die Abstimmung zutage fördern.

Wer ist für die Fassung des Satzes 2, Hauptausschuß, auf dem Doppelblatt Seite 1 unten? — Wer ist dafür? 23 Ja-Stimmen; 32 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen.

Jetzt kommt der Vorschlag, den Herr Professor D. Brunner vorhin aufgegriffen hat, von der Ausschuß-Mehrheit und dergleichen abgesehen. Ich wiederhole:

„Bei der erstmaligen Besetzung einer neu errichteten, durch Teilung eines Pfarrbezirks entstandenen Pfarrstelle und erstmalige Besetzung einer Pfarrstelle gemäß § 10, Absatz 2, kann die Pfarrwahl durch den Ältestenkreis in der bisherigen Besetzung erfolgen.“

Wer ist für diese Fassung? — 50 Ja-Stimmen; 3 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen.

Jetzt kommt nun der Artikel 10:

Ehe wir uns diesem zuwenden, machen wir eine Pause von 10 Minuten.

— Pause von 17.40 bis 17.50 Uhr —

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich rufe auf:

#### Abschnitt IV

##### Gemeindedienste

Ist hier jemand, der Einwendungen erhebt gegen diese Fassung? — Nein. Enthaltung? — Nein.

Auf Wunsch des Hauptausschusses sollen die beiden Überschriften bei den Unterabschnitten gestrichen werden.

Wer ist gegen diese Streichung? — 9. Enthaltung, bitte? — 3, macht 12, somit können wir die anderen Stimmen ersparen. Also sind die Überschriften der Unterabschnitte gestrichen.

Jetzt kommt § 67.

Am weitesten entfernt sich der Hauptausschuß, zum Teil sogar mit Unterstützung des Rechtsausschusses. Deshalb stelle ich die Fassung des Hauptausschusses, Absatz 1 zur Abstimmung:

Wer ist für diese Fassung? — 45. Wer ist dagegen? — 3. Wer enthält sich, bitte? — 6. Antrag ist angenommen mit 45 bei 3 Neinstimmen und 6 Enthaltungen.

Absatz 2:

Wer ist für diese Fassung des Absatzes 2? — (Zuruf Synodaler Steyer: Ist jetzt die Form des Rechtsausschusses, der hier bloß eine kurze Abänderung gebracht hat, gefragt oder nicht?)

Zunächst noch der gedruckte Absatz des Hauptausschusses. Dann nachher müßten wir das andere mit einbeziehen. (Nochmals Zurufe!)

Jetzt noch die Fassung Hauptausschuß, und dazu hat ja der Rechtsausschuß eine kleine Änderung — oder wenn Sie mit einverstanden wären im Haupt-

ausschuß, könnten wir ja besser beginnen: „Sie erfüllt diesen Auftrag.“ Wie wäre es, könnten wir diese Fassung wählen? (Zurufe: Ja!) — Prima! Also: „Sie erfüllt diesen Auftrag“, ist die Bitte des Rechtsausschusses, und dann fortlaufend im Absatz 2 des Hauptausschusses. Ist das klar, nicht daß es Mißverständnisse gibt?

Wer ist für diese Fassung? — 53. Wer ist dagegen? — 0. Wer enthält sich? — 2.

Ich darf jetzt m. E. die nächsten drei Abschnitte gemeinsam zur Abstimmung bringen. Widerspruch? — Nicht der Fall. Also die nächsten drei Abschnitte!

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — 2. Wer enthält sich? — 1.

Jetzt müßten wir als erstes den Text festlegen — also wir haben ja den Vorschlag Dr. Müller in § 67, einen Absatz 6 einzufügen. Der Hauptausschuß sagt: eigener Paragraph, der Rechtsausschuß mit gleichem Begehr einen Absatz 4 bei § 67 a.

Nun zunächst zum Wortlaut. Am besten wir stellen ohne Paragraphenbezeichnung die Fassung des Hauptausschusses zunächst zur Abstimmung. — Zur Geschäftsordnung?

**Synodaler Ziegler:** Ich möchte gern den Vorschlag der Prälaten Bornhäuser und Köhnlein zum Antrag erheben.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja, ich habe ihn eben schon erwähnt, danke! Aber zunächst stellen wir mal zur Abstimmung den Vorschlag des Hauptausschusses und zwar auf Seite 2, wobei wir jetzt nicht auf § 67 a sehen.

Wer ist für diese Fassung? — (Zwischenruf) — (Es hat jeder den Vorschlag gedruckt vor sich liegen!) 34.

Jetzt die Änderung Bornhäuser — würden Sie, bitte, zuhören, wenn ich vorlese:

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden bemüht sich um die Begegnung mit dem Judentum, mit dem die Christenheit das Alte Testament gemeinsam hat.

Wer kann dieser Fassung zustimmen? — 36. — Die gebotene Mehrheit ist nicht erreicht; es bleibt der Vorschlag der Einsender unserer Eingabe, der vom Rechtsausschuß übernommen worden ist. Jetzt auch wieder nicht die Berücksichtigung des Ortes. Der Vorschlag lautet:

Die Landeskirche... usw. bemüht sich um die Begegnung mit dem Judentum auf Grund des gemeinsamen Glaubens an den einen Gott. (Zurufe: Theologisch unmöglich!)

Das ist eine schlechte Fassung. — Ein Vermittlungsvorschlag ist wohl nicht zu machen? (Zuruf: Begegnung mit dem Judentum — Punkt! — Zwischenrufe!)

**Synodaler Herrmann:** Ein Vermittlungsvorschlag: Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden bemüht sich um die Begegnung mit der Judenheit. (Beifall!!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich finde diesen Vorschlag abstimmungsreif. — Stimmen wir ab, d. h. der Antrag Herrmann wird zur Abstimmung gestellt. Wer ist für den Antrag Herrmann? — 44. Wer ist

dagegen? — 5. Enthaltung, bitte? — 8. Somit ist die Formulierung im Antrag Herrmann angenommen.

Jetzt fragt sich nur, wo soll diese Fassung untergebracht werden? Wir haben drei verschiedene Vorschläge: entweder Hauptausschuß besonderer Paragraph, Rechtsausschuß bei § 67, Finanzausschuß vorn bei § 67.

Also zunächst stimmen wir ab, ob es nicht eine besondere Bestimmung sein soll.

Zuvor ein Vorschlag. Wir stimmen darüber ab, ob es nicht eine besondere Bestimmung sein soll.

Wer ist dafür, daß diese eben beschlossene Fassung in einem neuen § 67 a untergebracht wird? — 43 Ja-Stimmen; 9 Gegenstimmen; 6 Enthaltungen. Somit ist die Unterbringung dieser Fassung in einem einzigen § 67 a — die anderen müssen jetzt eine andere Numerierung bekommen — beschlossen.

#### § 67 b:

Hier ist die am weitesten gehende Fassung der Vorschlag des Hauptausschusses; der Vorschlag entfernt sich am weitesten von dem Vorschlag im blauen Papier.

Ich stelle diesen Vorschlag des Hauptausschusses zur Abstimmung; er ist auf Seite 2 unten unter Ziffer 6 angeführt.

Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses? 45 Ja-Stimmen; 6 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen

§ 67 b, Vorschlag des Hauptausschusses, ist somit angenommen.

**Prälat Dr. Bornhäuser:** Wir hatten nur bestimmt, daß § 67 a ein besonderer Paragraph sei. Ich denke, daß dieser Paragraph am besten hinter dem jetzigen § 67 b einzufügen ist und nicht vor ihm.

**Präsident Dr. Angelberger:** Stimmen wir ab.

**Synodaler D. Brunner:** Ich meine, daß gerade das Votum von Herrn Dr. Müller Beachtung finden sollte und auch das Votum derer, die sich ihm bei der vorigen Abstimmung dem angeschlossen haben, daß dieser Paragraph, der jetzt die Judenheit im Auge hat, in unmittelbarer Nähe zur Mission steht. Diese Nähe soll festgehalten werden und darum soll das nicht in unmittelbarer Nähe zur Okumene stehen. Das muß klar sein. Ich erhebe das zum Antrag, daß es nach § 67 kommt.

**Synodaler Dr. Müller:** Ich halte meinen Antrag aufrecht, den Professor D. Brunner erwähnt hat, daß es vor dem Gespräch mit den anderen Religionen eingefügt wird. (Zwischenbemerkungen!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Da haben wir es doch bereits.

#### § 67 c:

Das ist übereinstimmend der Haupt- und der Rechtsausschuß. Ich kann deshalb negativ abstimmen lassen.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung?

Wir haben nur gesagt, statt „an den evangelischen Minderheitenkirchen“ an „evangelischen Minderheitskirchen“. Es ist vorhin korrigiert worden, das berücksichtigen wir.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? Enthaltung? Bei 1 Enthaltung angenommen.

#### § 67 d:

Wer ist gegen die Fassung, wie sie im blauen Papier noch unter § 67 b steht — das muß jetzt natürlich § 67 d sein — Wer ist gegen diesen Vorschlag? Enthaltung? Einstimmige Annahme.

#### § 68:

Hier entfernt sich am weitesten der Finanzausschuß. Sie haben das alle zur Hand:

„Der Finanzausschuß schlägt für § 68 der Grundordnung folgende Neufassung vor“ (siehe S.)

Das stelle ich jetzt zur Abstimmung und frage: Wer ist für diesen Vorschlag des Finanzausschusses? 36 Ja-Stimmen.

**Synodaler Hürster** (zur Geschäftsordnung): Ich frage, warum wir immer nur 54 Stimmen zusammenkriegen, 59 sind doch da?

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr Schoener ist weggegangen wegen Grippe. Wir hatten auch schon 57 Stimmen (Synodaler Steyer: Herr Trendelenburg ist abgereist, er kommt morgen wieder!) und schon 58 Stimmen.

**Synodaler Hürster:** Aber wenn es nur 54 Stimmen sind, dann entspricht die Zahl 40 nicht Zweidritteln.

**Präsident Dr. Angelberger:** Nach der Liste schon. Im übrigen hatten wir vor wenigen Minuten 58 Stimmen gehabt. Wir können niemand zwingen, seine Stimme abzugeben, nicht einmal dazu, sich zu enthalten. (Synodaler Hürster: Danke schön!)

**Synodaler Dr. Götsching** (zur Geschäftsordnung): Ich habe den Eindruck, daß dieses Blatt in meiner näheren und weiteren Umgebung im Augenblick nicht in aller Hände ist, so daß die Abstimmung nicht verstanden wurde. Es wird gebeten, die Abstimmung für diesen Vorschlag des Finanzausschusses zu wiederholen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wird widersprochen? (Nein! Nein!) Stimmen wir noch einmal ab.

Wer ist für den Antrag des Finanzausschusses? (Heiterkeit!) 45 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 6 Enthaltungen.

#### § 68 a:

Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses? (Seite 4 oben, Hauptausschuß!) 54 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme, 2 Enthaltungen.

#### § 69:

Inhaltlich im wesentlichen gleich. Ich glaube, es ist zweckmäßig, daß ich die Fassung des Hauptausschusses — unter Ziffer 11 — zur Abstimmung stelle.

Wer ist für diese Fassung? 55 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung.

Damit ist auch der zunächst mit Recht so unbehaglich angekommene Artikel 10 erledigt.

#### Artikel 11:

Da ist es so, daß der Finanzausschuß die alte Fassung vorschlägt, die beiden anderen Ausschüsse sich für die Fassung auf dem blauen Papier aussprechen.

Deswegen stimmen wir über die Fassung des blauen Blattes ab: „§ 76, Absatz 1, d erhält folgende Fassung“: (siehe Anlage 4).

Wer ist für diesen Vorschlag? 40 Ja-Stimmen, 10 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen.

Artikel 12:

Hier kann ich negativ fragen.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Artikel 13:

Könnten wir über die Fassung „über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Ältestenkreises nach Maßgabe usw.“ abstimmen?

Wer ist für diese Fassung, die ich eben verlesen habe? 57 Ja-Stimmen. Machen wir die Gegenprobe. Keine Enthaltung, keine Gegenstimme.

Artikel 14:

Hier geht der Wunsch der beiden Ausschüsse, Haupt- und Finanzausschuß, dahin zu streichen.

Wer ist für diese Streichung? 52 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen, keine Enthaltung.

Artikel 15:

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? An- genommen.

Artikel 16 bis d einschließlich:

Wer ist gegen die Fassung § 117 Absatz 2 bis d einschließlich? Keine Gegenstimme, keine Enthal- tung.

§ 117, e:

Folgender Wortlaut: „Er vertritt die Landeskirche beim Abschluß zwischenkirchlicher Vereinbarungen.“

Wer ist gegen diesen Wortlaut? Enthaltungen? Einstimmige Annahme.

Es kämen dann f und g.

Wer ist gegen diese Fassung? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Nun schlagen Hauptausschuß und Finanzausschuß gleichzeitig vor, daß wir aufnehmen:

Er beruft — also als neuer Buchstabe h — in synodaler Besetzung Landessynodale gemäß § 105. 1 b.

Wer ist gegen diese Einfügung? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Und nun i beginnend immer eins weiter runter, so daß wir mit m (neu) aufhören.

Wer ist gegen diese Fassung der Abschnitte? — Enthaltung? — Nicht!

Bei m, jetzt n werdend, schlägt der Rechtsausschuß vor:

Er entscheidet über die Abordnung, Beurlau- bung, Freistellung von Pfarrer und aus dem Probendienst entlassene Pfarrdiakone aus dem Dienst der Landeskirche usw. fortlaufend.

Das ist der Vorschlag des Rechtsausschusses.

Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Jetzt käme o bis q, das heißt die letzten drei Unterabschnitte, damit es klar ist.

Wer ist gegen diese Formulierungen? — Enthal- tung, bitte? — Auch einstimmig angenommen.

Artikel 16 erledigt.

Jetzt kommt

Artikel 17,

zunächst blaues Papier: hier die Zahl 4 zu ersetzen durch 6 — das wollen wir in die Gesamtabstimmung aufnehmen.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung, wo- bei in der drittletzten Zeile die Zahl 4 durch 6 er- setzt ist? — Niemand. — Enthaltung, bitte? — Auch niemand. — Einstimmig angenommen.

Es käme jetzt der Zusatz bei § 121 Absatz 2 Buch- stabe q, wobei ich alles zusammenziehe, was der Finanzausschuß wünscht plus Ergänzungsantrag des Synodalen Wolfgang Schneider:

Auch die Verwaltung des Vermögens ganz oder teilweise einem Rechnungsamt zu übertragen im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat oder Bezirksskirchenrat.

Wer kann diesem Zusatz des Finanzausschusses nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Wäre der Zusatz einstimmig angenommen — als Artikel 17 a.

Synodaler Michel: Die Koppelung des Antrags des Finanzausschusses mit dem Antrag von Synodalem Wolfgang Schneider halte ich nicht für gut. Wenn man die falsche Handlungsweise eines Rechners feststellt und braucht dann zur Neuordnung die Zustimmung des Kirchengemeinderats, dann widerspricht sich das in etwa. Man sollte getrennt darüber abstimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Der Fall, den Sie im Auge haben — wenn ich richtig verstanden habe — ist ja der vordere Teil, und der Finanzausschuß wollte haben, auch die Verwaltung des Vermögens ganz oder teilweise einem Rechnungsamt zu über- tragen.

Synodaler Michel: Aber ohne den Zusatz, den Synodaler Schneider gemacht hat.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Die Übertragung der Geschäfte auf ein Bezirksamt kann der Kirchen- gemeinderat jederzeit beschließen. Da ist eine Mit- wirkung des Oberkirchenrats überhaupt nicht er- forderlich. Hier ist ja nur an den Fall gedacht, daß unter den besonderen Umständen: „Kirchengemeinden, die ihre Rechte ungenügend wahrnehmen“, der Oberkirchenrat an dessen Stelle handeln kann. Im Einvernehmen: das ist klar; der Kirchengemeinderat kann jederzeit den Antrag stellen, die Geschäfte auf das Bezirksrechnungsamt zu übertragen. Das ist keine Sache, die besonders geregelt werden muß.

Präsident Dr. Angelberger: Jetzt muß ich fragen: und der Zusatz des Finanzausschusses?

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Er stellt darauf ab, daß in diesen Notfällen der Oberkirchenrat in Vertre- tung des Kirchengemeinderats, ohne dessen Zu- stimmung, die Geschäfte einem Rechnungsamt über- tragen darf.

Präsident Dr. Angelberger: Also in Notfällen!

Oberkirchenrat Dr. Löhr: In diesem Fall: wenn die Kirchengemeinden ihre Rechte ungenügend wahr- nehmen!

Präsident Dr. Angelberger: Dann müßte man also ein Komma setzen und keinen neuen Satz.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Es ist ja kein neuer Satz, nur angehängt, nach dem Komma, „auch die Ver- waltung . . .“

Präsident Dr. Angelberger: Das ist hier groß ge- schrieben, deshalb das Mißverständnis. Da sollte also ein Komma sein, dann muß ich es wiederholen.

q bei § 121 Absatz 2:

Die Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens zu führen und Kirchengemeinden, die ihre Rechte ungenügend wahrnehmen, nach Maßgabe des Kirchenvermögensgesetzes vertreten — und jetzt käme der Nachsatz —, auch — klein fortfahren — die Verwaltung des Vermögens ganz oder teilweise einem Rechnungsamt zu übertragen.

Soweit zunächst und nachher der Zusatzantrag; denn es ist ja im Zusammenhang ganz im Satz.

Wer ist also zunächst nur für den Zusatz des Finanzausschusses? — 5. Wer ist dagegen? — Enthaltung, bitte? — 1 Enthaltung.

Jetzt käme der Zusatzantrag unseres Synodalen Wolfgang Schneider, daß hier hinzugefügt werden möge: im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat oder Bezirksskirchenrat.

Wer ist für diesen weiteren Zusatz? 14. — Wer ist dagegen? 31. — Wer enthält sich? 14. — Abgelehnt. Ich wiederhole nochmal mit 14 Ja, 31 Nein und 14 Enthaltungen.

Synodaler D. Brunner: Mein Vorschlag wäre, statt im Einvernehmen: im Benehmen.

Präsident Dr. Angelberger: Das ist ja noch schwächer! — (Zuruf D. Brunner: Ja!) — Also wer ist für den Antrag im Benehmen, nicht im Einvernehmen. Wer ist dafür? — 15. Wer enthält sich? — 3. Können wir den Rest als abgelehnt ansehen.

Artikel 17 a, wird das berücksichtigt, Herr Dr. Wendt? — (Zuruf!) — Jawohl!

Artikel 18:

Absatz 1 mit der Bitte des Finanzausschusses, die Worte „vorbehaltlich der Bestimmungen eines Überleitungsgesetzes“ zu streichen, stelle ich zur Abstimmung.

Wer ist für diese verkürzte Fassung? — 40. Wer ist dagegen? — Niemand. — Enthaltung? 17. = 57.

Absatz 2:

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Niemand. Enthaltung? — Niemand.

Absatz 3: steht der Antrag von unserem Synodalen Hürster, diesen Absatz zu streichen.

Wer ist für diese Streichung? — 10. Wer enthält sich? — 15. Somit ist der Antrag abgelehnt.

Also wer ist für den Vorschlag Absatz 3 hier auf dem blauen Papier Seite 9 zu Artikel 18 — wer ist für diesen Vorschlag? — 43. Dagegen? — 2. Enthaltung, bitte? — 8. Somit ist der Absatz 3 in der vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Artikel 19:

Wer ist gegen diese vorliegende Fassung? — Enthaltung, bitte? — Niemand.

Artikel 20:

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

Wer ist gegen diesen Zeitpunkt des Inkrafttretens? — Niemand. — Wer enthält sich? — Niemand.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es ist vom Rechtsausschuß der Antrag auf Änderung von § 94 auf der Grundlage einer Eingabe an die Synode gestellt worden. Es handelt sich um den Konvent. (Präsident: Das kommt noch!) Das machen Sie besonders. (Prä-

sident: Die Eingaben liegen da!) Man hätte das sonst hier mit aufnehmen können als Artikel 12 a. Es sind sonst keine Änderungsvorschläge gemacht worden.

Präsident Dr. Angelberger: Nehmen wir das jetzt vorweg. Es ist Eingabe Nr. 28, zweiter Antrag, der dahin geht, „mit der gleichen Begründung stellen wir den Antrag, die Landessynode möge beschließen, daß in Grundordnung § 94, Absatz 1, folgendes zu verändern bzw. zu ergänzen ist: „Zur Förderung der Zusammenarbeit und Zuordnung aller Haupt-, neben- und ehrenamtlichen Dienste im Kirchenbezirk und zur Unterstützung ...“ Das andere bleibt alles.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: „des Kirchenbezirks“, weil nur Dienste mit überparochialen Funktionen in Betracht kommen.

Präsident Dr. Angelberger: „des Kirchenbezirks“. Ist der Wortlaut klar? (Kein Widerspruch!) Dann kann ich abstimmen lassen. Als

Artikel 14 — da der ursprüngliche Artikel 14 gestrichen worden ist.

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses? — Niemand. — Enthaltung? Keine. — Einstimmig angenommen.

Mit dieser Aufnahme in den neuen Artikel 14 stelle ich das ganze Gesetz zur Abstimmung.

Wer ist für dieses 6. Änderungsgesetz unserer Grundordnung: 57 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme, keine Enthaltung. Somit ist das 6. Änderungsgesetz einstimmig angenommen.

Wir haben nur noch die Sondereingaben, die wir dann im Anschluß behandeln.

Ich möchte aber in der Sachbehandlung nicht fortfahren, ohne daß ich all denen, die in zum Teil sehr mühsamen Arbeit dieses 6. Änderungsgesetz aufgestellt haben, recht herzlich zu danken, insbesondere Ihnen, Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt, mit Ihren Helfern und Helferinnen (Beifall!) im Evangelischen Oberkirchenrat! Ebenso herzlich danke ich den Mitgliedern des Kleinen Verfassungsausschusses (Beifall!), die in äußerst zahlreichen Sitzungen diese Materie unter Berücksichtigung aller Wünsche und Begehren behandelt haben. Zugleich möchte ich hierbei nochmals das tiefe Bedauern zum Ausdruck bringen, daß der Vorsitzende dieses Ausschusses leider nicht anwesend sein kann, um nun die Fertigstellung dieses Werkes mit zu beschließen. Er war derjenige, der äußerst zäh und zielbewußt die Verhandlungen geleitet hat, oft bis in die Nacht hinein, und der stets erklärt hat, wir müssen so arbeiten, daß wir bei der letzten Tagung der Synode auch das letzte Änderungsgesetz beschließen können. Das ist jetzt eingetreten. Leider konnte er seine Stimme hierbei nicht abgeben.

Ich danke aber auch gleichzeitig Ihnen allen, die Sie diese Materie in den letzten Tagungen wirklich mit Eifer und Gründlichkeit behandelt haben. Das zeigten nicht nur die Ausschußberatungen, sondern auch die Behandlung im Plenum, daß wirklich mitunter nicht nur das letzte Wort, sondern sogar die letzte Silbe durchdacht war. Haben Sie deshalb alle recht herzlichen Dank hierfür! Und aufrichtig danke

ich vor allen Dingen den Berichterstattern in den früheren Tagungen und heute, die durch ihren Vortrag die Sachbehandlung und die Abstimmung wesentlich erleichtert haben. Alles in allem nochmals recht herzlichen Dank! (Beifall!)

Nun stehen uns noch zur Verfügung die Eingaben 2.

Der Rechtsausschuß schlägt die Ablehnung vor. Wer ist gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses? — Enthaltungen, bitte. Einstimmig abgelehnt.

Eingabe 5:

Auch hier schlagen die Ausschüsse die Ablehnung vor. Wer ist gegen diesen Vorschlag der beiden Ausschüsse? — Enthaltung, bitte. — Einstimmig abgelehnt.

Eingabe 11:

Auch hier Ablehnung, zum Teil allerdings das Aufleben des § 18, Absatz 4. Das steht aber nicht im Zusammenhang. Der Vorschlag geht dahin, abzulehnen.

Wer ist gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses? — Enthaltung? — Einstimmig abgelehnt.

Eingabe 15:

Diese behandelt die Abstimmung, also die Mehrheitsverhältnisse. Auch hier schlägt der Rechtsausschuß die Ablehnung vor.

Wer kann dem Rechtsausschuß nicht folgen? — 1 Gegenstimme. — Enthaltungen? 2 Enthaltungen. — Bei einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Eingabe 23:

Das ist die Eingabe Cramer mit 6 Punkten. Da aber die Ausschüsse geschlossen die Ablehnung in allen Abschnitten vorschlagen, möchte ich auch so zur Abstimmung kommen, wenn Sie nicht Widerspruch erheben. Ist nicht der Fall.

Wer ist gegen den Vorschlag der Ausschüsse, das Begehren Cramer in 6 Anträgen abzulehnen? Niemand. — Enthaltung? 2 Enthaltungen. Bei 2 Enthaltungen sind die 6 Anträge abgelehnt.

**Prälat Dr. Bornhäuser:** Ich glaube, bei dem Votum, das in einer der Äußerungen zu diesen Anträgen von Pfarrer Cramer ausgesprochen wurde, kam zum Ausdruck, daß es sich nicht nur um eine Frage der Entscheidung über Anträge, sondern um eine seelsorgerliche Frage handelt. Es sollte also mit Pfarrer Cramer über diese Dinge persönlich gesprochen werden. Er sollte nicht nur eine Mitteilung erhalten, daß seine Dinge abgelehnt worden sind. Das sollte nicht unter den Tisch fallen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich nehme an, daß das gehört wurde, was vorgetragen wurde.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Das ist mehrfach geschehen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Also ist die Vollzugsmeldung bereits da.

Antrag 27

hat sich wohl erledigt, Herr Marquardt? (Ja!) Dann brauchen wir nicht abzustimmen. Einverstanden? (Ja!)

Antrag 31

wurde berücksichtigt.

Antrag 32

ebenfalls, so daß wir auch die Nebenanträge entschieden haben.

Jetzt machen wir eine Pause bis nach dem Abendessen. Beginn 19.45 Uhr.

#### IV, 2

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich erteile das Wort dem Berichterstatter des Hauptausschusses: IV, 2 a: Stellungnahme der Landessynode zum Entwurf der Grundordnung der EKD. Darf ich bitten! (Zurufel) — Ja, ich habe richtig aufgerufen, aber es ist geändert. Berichterstatter ist nicht der Synodale Wolfgang Schneider, sondern der Synodale Gorenflos.

**Berichterstatter Synodaler Gorenflos:** Auf der ersten Plenarsitzung in dieser Sitzungswoche unserer Synode wurde den drei Ausschüssen der Auftrag erteilt, Stellung zu nehmen zum Entwurf einer neuen Grundordnung für die EKD\*. Der Kleine Verfassungsausschuß hatte in drei Sitzungen diesen Grundordnungsentwurf gründlich durchberaten und eine Stellungnahme erarbeitet, die die Basis unserer Beratungen im Hauptausschuß war. Ein spezielles Votum zur sogenannten Leuenberger Konkordie, wie es im weiteren Verlauf der Tagesordnung vorgesehen ist, wird zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen sein. Das kommt also von Seiten des Hauptausschusses heute abend nicht mehr. Sie können also in dieser Hinsicht beruhigt sein. Wir haben uns beschränkt auf die Themen der Leuenberger Konkordie, die für die theologische und eklesiologische Substanz des EKD-Entwurfs von wesentlicher Bedeutung sind.

Wir stellen nun das Ergebnis unserer Beratungen ausnahmsweise an den Anfang unseres Berichts, sozusagen als Entwurf zu dem am Ende des Berichts zu stellenden Antrag des Hauptausschusses an die Synode. Das sieht so aus:

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat auf ihrer Frühjahrstagung den Entwurf einer Grundordnung für die EKD beraten. Sie billigt diesen in seinen Grundlinien und Intentionen. Sie bittet die EKD-Synode, folgende ergänzenden und kritischen Voten in ihre weitere Arbeit an dem Verfassungswerk einzubeziehen.

So sieht das am Ende unserer Besprechung, unseres Berichtes hier dann ungefähr aus.

Und nun zur inhaltlichen materialen Darlegung unserer Behandlung dieses EKD-Entwurfs im Hauptausschuß.

Aus der grundsätzlichen Zustimmung zum Verfassungsentwurf, in dem die rechtstheologische Anerkennung der EKD als Kirche mit Kanzel- und

Anlage 3

\* Veröffentlicht in dem Heft: epd dokumentation. Herausgegeben von Hans-Wolfgang Hessler. Band 6. EKD Struktur- und Verfassungsreform. Dokumente und Materialien zur Reform der Evangelischen Kirche in Deutschland, ausgewählt und eingeleitet von Olav Lingner unter Mitarbeit von Reinhard Henkys. Edkart-Verlag, Witten-Frankfurt-Berlin.

Abendmahlsgemeinschaft ausgedrückt ist, muß die EKD als Gemeinschaft evangelischer Christen beschrieben werden, die den Gliedkirchen und ihren Gemeinden im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin angehören. Das bedeutet für uns eine klare Entscheidung für die erste Fassung von Artikel 5 des Grundordnungsentwurfs.

Und nun möchte ich Sie bitten, das mal nur ganz kurz in die Hand zu nehmen. Hier ist ein Alternativvorschlag gemacht. Schauen Sie sich das kurz an.

Wir geben deshalb auch bei Artikel 7 der zweiten Fassung den Vorzug. Hier ist im Gegensatz zur ersten Fassung die Mitgliedschaft des getauften evangelischen Christen in der EKD klar formuliert. Die konstituierenden Elemente dieser Mitgliedschaft zur EKD sind: Taufe, Zugehörigkeit zu einem in der EKD geltenden Bekenntnisse, Wohnsitz in der Kirchengemeinde einer Landeskirche.

Beim Verlauf der Beratung des Hauptausschusses wurde vorgeschlagen, Abschnitt I der vorbereitenden Stellungnahme durch folgenden Vorsatz zu ergänzen: „Unter der Voraussetzung, daß der Leuenberger Entwurf zu einer Konkordie führt, der die Kirchen zustimmen, begrüßt die Landessynode den Verfassungsentwurf in seinen Intentionen und Grundlinien...“ Fortsetzung siehe I Satz 1 der Stellungnahme. Das war also nun vorgeschlagen worden, an den Anfang zu stellen.

Dem wurde entgegengehalten, daß damit eine Weiterarbeit an der EKD-Verfassung erst nach Annahme der Leuenberger Konkordie durch alle Gliedkirchen möglich sei. In den bisherigen Verhandlungen der EKD-Synode wurde jedoch deutlich, daß die Novellierung der EKD-Verfassung von der bis 1973 amtierenden Synode erfolgen muß. Eine Übertragung der bereits begonnenen und schon weit gediehenen Arbeit auf eine neue Synode würde die Verfassungs-Novellierung u. U. überhaupt in Frage stellen. Damit würde eine nicht mehr zureichende Grundordnung für die EKD weiter gelten müssen, was sachlich in keiner Weise wünschenswert sein kann. Da bis 1973 auch die Leuenberger Konkordie von den Gliedkirchen angenommen sein dürfte, ist es durchaus legitim, sich schon jetzt in den Bekenntnisaussagen des EKD-Verfassungsentwurfs auf diese zu beziehen. Es bestand im Ausschuß Einhelligkeit darüber, daß die Leuenberger Konkordie in ihren Abschnitten II und III Voraussetzung für die Kircheneinheit der EKD ist. Aus diesem Grund schlägt der Hauptausschuß vor, in II, 1 zu Artikel 3 der Stellungnahme des Kleinen Verfassungsausschusses das Wort „sollte“ durch „soll“ zu ersetzen, um der ganzen Sache einen entschiedeneren Nachdruck zu verleihen. Das klang uns etwas zu postulativ dieses sollte. In diesem Zusammenhang kam der Hauptausschuß auf die Genese der Leuenberger Konkordie und auf theologische Probleme ihres Textes zu sprechen.

Bei der Entstehung dieser Leuenberger Konkordie, an der auch Herr Prälat Bornhäuser mitgewirkt hat, war es fraglich, ob Abschnitt III (s. Heft Leuenberger Konkordie), in dem die „Übereinstimmungen ange-

sichts der Lehrverurteilungen der Reformation“ dargestellt sind, dem „gemeinsamen Verständnis des Evangeliums“ (Abschnitt II) vorangestellt werden sollte. Davon wurde abgesehen, da nach Auffassung der Mehrheit der damals an der Formulierung beteiligten Theologen das gemeinsame Verständnis des Evangeliums (Abschnitt II) genügend und richtungweisend, wenn auch nicht vollständig ausgesprochen sei. Abschnitt II der Leuenberger Konkordie impliziert also nach unserem Verständnis Abschnitt III.

Die Erklärung der Kirchengemeinschaft ist erst in Abschnitt IV, Ziffer 34, ausgesprochen unter der Voraussetzung, daß die Ziffern 31, 32 und 33 vorangestellt sind.

Professor D. Brunner machte hier mit Recht geltend, daß der Leser der Leuenberger Konkordie sich nur an den gegebenen Text halten könne, dessen Genese ihm unbekannt sei. Mit großer Mehrheit befürwortete der Hauptausschuß deshalb seinen Antrag in Abschnitt II der Stellungnahme des Kleinen Verfassungsausschusses, Absatz 1 zu Artikel hinter der Textpassage ... „in Teil II“ die Einlassung anzubringen ... „und Teil III“. Der Klartext würde demnach lauten: „In der EKD besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums, wie es in Teil II und Teil III der Leuenberger Konkordie Ausdruck gefunden hat.“

Weitere Probleme gab es bei der Beschreibung des Verkündigungsauftrags der EKD. Satz 3 in Artikel 4 des Entwurfs wurde in Frage gestellt. Eine Gruppe von Synodalen vertrat die Auffassung, daß statt der Präposition „in“ Staat, Gesellschaft und Völkerwelt die gewohnte Präposition „an“ zu erwarten gewesen wäre. Man sah in der Wahl der Präposition „in“ einen bewußten Verzicht auf mögliche Patronisierungstendenzen der Kirche gegenüber Staat, Gesellschaft und Völkerwelt. Sie bestimme lediglich den geschichtlichen Raum, in dem sich der Auftrag der EKD vollzieht. Demgegenüber wurde zum Ausdruck gebracht, daß diese Formulierung das Mißverständnis nicht ausschließe, aus dem Verkündigungsauftrag müsse sich als unmittelbare Konsequenz ein sozialethisches Programm mit allen seinen nicht mehr kontrollierbaren Rückwirkungen auf die Theologie selbst ergeben.

Eine knappe Mehrheit lehnte jedoch den Antrag ab, Satz 3 von Artikel 4 als noch nicht entscheidungsreich zu charakterisieren.

Die Beschreibung und Bestimmung einzelner Gemeinschaftsaufgaben ist nach Auffassung des Hauptausschusses unvollständig. Es fehlt nicht nur, wie in der Stellungnahme erwähnt, „die Mitverantwortung für Frieden und soziale Gerechtigkeit“, sondern auch der Hinweis auf die immer neu aktuelle Verpflichtung für die Diaspora. Nachdem in der alten Grundordnung dieser wichtige Gesichtspunkt eine Selbstverständlichkeit war, wies der derzeitige Präsident des Gustav-Adolf-Werkes, Herr Oberkirchenrat i. R. Hans Katz, mit Nachdruck darauf hin, daß die Streichung einer diesbezüglichen Formulierung aus dem Text einer neuen EKD-Verfassung eine nicht mehr wiedergutzumachende Unterlassung sei, und

bei den evangelischen Christen der Diaspora in der ganzen Welt eine tiefe Enttäuschung auslösen müsse. Der Hauptausschuß bekannte sich einstimmig zu der Auffassung, daß die Kirche der Reformation ihre ärmsten Glieder nie vergessen dürfe.

Gestatten Sie mir ein ganz kurzes Schlußwort:

Es kann mit Recht gefragt werden, welche Impulse für die Gemeinden sind von einer neuen EKD-Verfassung zu erwarten? Hier darf doch wohl mit gutem Gewissen geantwortet werden: Niemand will eine zentralistische Einheitskirche fernab jeder Realität der Gemeinde. Bestimmte in Zukunft immer mehr von allen Christen erwartete Gemeinschaftsaufgaben bedingen eine vertiefte Kirchengemeinschaft. Darum muß die EKD ihre rechtstheologische Anerkennung als Kirche finden und mit dem entsprechenden sachgerechten Instrumentarium ausgestattet werden. Nachdem die theologischen Voraussetzungen hierfür in der Leuenberger Konkordie gegeben sind, müssen wir alles tun, daß die EKD als Kirche zu gemeinsamem Handeln fähig wird.

Ich wiederhole zur Abstimmung das dem Bericht vorangestellte Ergebnis unserer Beratungen als **Antrag**:

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode folgenden Beschuß:

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat auf ihrer Frühjahrstagung den Entwurf einer GO für die EKD beraten. Sie billigt diesen in seinen Grundlinien und Intentionen. Sie bittet die EKD-Synode, die ergänzenden und kritischen Voten der Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie die Stellungnahme ihres Kleinen Verfassungsausschusses in ihre weitere Arbeit an der neuen Verfassung einzubeziehen. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Gorenflos. Darf ich nun unseren Synodalen Herrmann um den Bericht für den Rechtsausschuß bitten.

**Berichterstatter Synodaler Herrmann:** Verehrte Konsynode! Ich habe den Auftrag, für den Rechtsausschuß den Bericht zu erstatten zu dem Entwurf der Grundordnung der EKD sowie zur Leuenberger Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa. Ich werde das in zwei getrennten Schritten tun, nachdem der Finanzausschuß seine Stellungnahme abgegeben hat. Also zuerst der Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf der EKD.

Der Rechtsausschuß hat sich in einer mehrstündigen Beratung mit der Vorlage des Kleinen Verfassungsausschusses zum Entwurf einer GO für die EKD befaßt.

Zu Abschnitt I:

Der Rechtsausschuß ist wie der Kleine Verfassungsausschuß einhellig der Überzeugung, daß die seit 1948 gewachsene Kirchengemeinschaft innerhalb der EKD nun verfassungsrechtlich ihren Ausdruck darin finden muß, daß sich die EKD nicht mehr nur als ein Bund von Kirchen sondern als Kirche versteht. Diese Überzeugung ist nur eine erneute Bekräftigung der von der Landessynode in ihrer Grundordnung formulierten Verpflichtung einer

Unionskirche zur Überwindung kirchentrennender Unterschiede und zur Verdeutlichung der in Christus vorgegebenen Einheit der Kirche. Mit dem Beitritt zur Arnoldshainer Konferenz wurde seinerzeit ausdrücklich festgestellt, daß die badische Landeskirche die EKD als Kirche versteht. In einer Reihe von Erklärungen hat die Landessynode diese Überzeugung aus jeweils gegebenem Anlaß wiederholt (z. B. im Abkommen über Kirchenmitgliedschaft und anderen Fällen). Insofern haben wir heute lediglich mit unserer Stellungnahme zum Grundordnungsentwurf der EKD bereits Anerkanntes erneut zu bestätigen.

Zu II:

Die unter Abschnitt II vorgeschlagene Stellungnahme des Kleinen Verfassungsausschusses wird in allen Punkten gutgeheißen.

Lediglich zu einigen Unterabschnitten hat der Rechtsausschuß abweichende Vorschläge zu machen:

Zu 1:

Es wird dankbar begrüßt, daß in der Leuenberger Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa eine Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums formuliert werden konnte. Diese Formulierung ist jedoch für die Gliedkirchen der EKD nach unserem Verständnis nichts Neues, dessen Annahme eine unabdingbare Voraussetzung für die Kirchengemeinschaft innerhalb der EKD wäre, vielmehr handelt es sich hierbei nur um eine erneute Bestätigung der von uns bereits mit der Mehrheit der Gliedkirchen der EKD praktizierten und allen anderen angebotenen Kirchengemeinschaft. Insofern schlägt der Rechtsausschuß für Artikel 3 Satz 3 folgende Änderung vor, etwa in der Mitte des Zitates zu Abschnitt 1:

„In der EKD besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums, wie es insbesondere in der Leuenberger Konkordie Ausdruck gefunden hat.“

Zu 3.1:

Die vorgeschlagene Neufassung der Artikel 1 und 2 wird begrüßt. In ihr kommt das grundlegende Handeln Gottes klarer zum Ausdruck und wird die Aufgabe der Kirche dynamischer und funktionaler umschrieben als in dem vorliegenden Grundordnungsentwurf. Es bleibt allerdings zu berücksichtigen, daß dieser Vorschlag sich lediglich als Beispiel versteht und noch einer abschließenden Formulierung bedarf.

Zu 8.3 Artikel 15, 4:

Sowohl bei der vorgeschlagenen ersten wie zweiten Fassung war es für den Rechtsausschuß selbstverständlich, daß die Arbeit der EKD für die Kirchen in der Diaspora hier mit einzogen ist.

Zu 13.3 Artikel 35, 3:

Es genügt nach Auffassung des Rechtsausschusses der Hinweis auf die Notwendigkeit der Schaffung einer Geschäftsstelle für die Synode und ihr Präsidium. Ihre Erwähnung in der Grundordnung erscheint nicht sinnvoll. Insofern wäre in Artikel 35, 3 der zweite Satz „Diese wäre in der Grundordnung vorzusehen“ zu streichen.

Zu 21,  
und das ist die Vorlage des Finanzausschusses\*.

Der vom Finanzausschuß vorgeschlagene Ergänzungsvorschlag zum Abschnitt VII (Finanzwesen) wurde ebenfalls einstimmig gutgeheißen.

#### Zusammenfassung:

Der Rechtsausschuß gibt seiner Hoffnung Ausdruck, daß auch die anderen Gliedkirchen der EKD die im Entwurf der Grundordnung gegebene Möglichkeit ergreifen, der in der EKD vorhandenen Kirchenheit nun auch verfassungsrechtlichen Ausdruck zu verleihen und damit einen unseligen Abschnitt deutscher protestantischer Kirchengeschichte abzuschließen und die in Christus gegebene und in den letzten Jahrzehnten geschenkte Einheit vor aller Welt zu bezeugen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode die Annahme des Vorschlags des Kleinen Verfassungsausschusses zur neuen Grundordnung der EKD mit den zwei vorgeschlagenen Änderungen. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! Darf ich unseren Synodalen Stock um den Bericht für den Finanzausschuß bitten.

**Berichterstatter Synodaler Stock:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Finanzausschuß war die Aufgabe gestellt, in Ergänzung der vom Kleinen Verfassungsausschuß erarbeiteten Stellungnahme der Landessynode zum Entwurf einer Grundordnung der EKD einen Vorschlag für eine Stellungnahme zum Abschnitt VII — Finanzen — zu erarbeiten und der Synode vorzulegen. Oberkirchenrat Dr. Löhr hat

in dankenswerterweise den Ihnen vorliegenden Vorschlag ausgearbeitet. — Das ist das verteilte blaue Blatt\*. — Er wurde vom Finanzausschuß durchgearbeitet und an verschiedenen Stellen abgeändert oder ergänzt. Ich werde später darauf zurückkommen.

Der Finanzausschuß hat sich darüber hinaus mit der vom Kleinen Verfassungsausschuß erarbeiteten Stellungnahme beschäftigt, soweit ihm das zeitlich möglich und sachlich geboten schien.

Zu I soll der erfreulichen Tatsache, daß es sich um eine Kirche mit Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und mit der Mitgliedschaft des einzelnen evangelischen Christen handelt, Ausdruck gegeben werden.

Dankbar begrüßt wird, daß der Verfassungsauftrag der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden aus § 2 Absatz 2 in die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland eingeflossen ist, als Unionskirchen trennende Unterschiede zu überwinden. Darin liegt unser besonderer Auftrag innerhalb der EKD.

Zu Artikel 4 wird erfreut festgestellt, daß durch den Verkündigungsauftrag der EKD der Weg von einer Verwaltungsgemeinschaft von Kirchen zu einer Kirche sichtbar wird.

Für Artikel 5 Absatz 1 und 2 stimmt der Finanzausschuß der ersten Fassung zu.

\* Hier und im folgenden ist mit „blauem Papier“ die Vorlage des Finanzausschusses gemeint.

\* Vorschlag für eine Stellungnahme zum Entwurf einer Grundordnung für die EKD — Abschnitt VII Finanzen.

— einzufügen auf Blatt 14 des Entwurfs des Kleinen Verfassungsausschusses vom 3. 3. 1972 anstelle der Nr. 21 —

#### 21. Zu Abschnitt VII (Finanzwesen)

21.1 Zu dem Finanzwesen gehört neben den Artikeln des Abschnitts VII (Art. 55—63) noch Artikel 17 Abs. 1 Nr. 5 (Zuständigkeit der EKD zu Rahmenbestimmungen für a) das kirchliche Abgabenrecht, b) die Verwaltung der kirchlichen Einnahmen und des kirchlichen Vermögens und c) das Rechnungsprüfungsessen).

21.2 Rahmenbestimmungen der EKD zu b) und c) erscheinen unbedenklich und sind im Blick auf die erforderliche Gesamt-Finanzstatistik innerhalb der EKD erwünscht, wenn nicht sogar notwendig. Unklar ist jedoch, was unter Rahmenbestimmungen zu a) (kirchliches Abgabenrecht) zu verstehen ist. Soweit es sich dabei um das Kirchensteuerwesen handelt, sind für die Gliedkirchen vornehmlich die in den Grundzügen übereinstimmenden landesrechtlichen Regelungen maßgebend. Inwieweit daneben noch für besondere Rahmenbestimmungen der EKD Raum ist, bedürfte wohl noch einer näheren Prüfung.

21.3 Zu den einzelnen Artikeln des Abschnitts VII wird wie folgt Stellung genommen:

##### 21.3.1 Zu Art. 55 Abs. 1

In diesem Artikel liegt ein Schwerpunkt der neuen Finanzverfassung, dessen Bedeutung allerdings weder in dem Wortlaut noch in den Erläuterungen dazu hinreichend zum Ausdruck gelangt ist. Die Gegenüberstellung von „Bedarfsdeckungsprinzip“ und „Anteilsprinzip“ trifft nicht die Sache. Wie nach der bisherigen Grundordnung kann

sich auch unter der neuen Grundordnung nichts daran ändern, daß die Gliedkirchen zur Aufbringung der von der EKD zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Mittel (des Finanzbedarfs) verpflichtet sind. Der Unterschied soll darin liegen, daß die Aufbringungspflicht nicht mehr in betragsmäßigen Anteilen bemessen wird, sondern in einem Hundertsatz (oder Bruchteil) der Einnahmen der Gliedkirchen. Die Bemessung des Hundertsatzes (oder Bruchteils) wird — wie bisher bei der betragsmäßig festgesetzten Umlage — an dem Bedarf der EKD ausgerichtet sein und bleiben müssen.

Von einer (prozentualen) Beteiligung an den Einnahmen müssen aus rechtlichen Gründen die gliedkirchlichen Einnahmen ausgeschlossen bleiben, die zweckgebundene Einnahmen sind, z. B. Staatsleistungen zur Pfarrbesoldung, Erträge des Pfarrgründevermögens, Kollekten. Aus praktischen Gründen werden ausgeschlossen bleiben die Einnahmen, die nur mit größerem Verwaltungsaufwand genau festgestellt werden können oder die je nach der Finanzordnung der Gliedkirchen nicht bei allen Gliedkirchen oder unterschiedlich zentral oder örtlich (bei den Kirchengemeinden oder auch nur bei einigen Kirchengemeinden) anfallen (z. B. Kirchen, Grundsteuer, Kirchgeld, Vermögenserträge). Damit kommt also für eine prozentuale Beteiligung letztlich nur die Kirchensteuer vom Einkommen (Zuschlag zur Einkommen- und Lohnsteuer) in Frage, die Hauptentnahme in den Gliedkirchen, die durchschnittlich 85 bis 90 Prozent der kirchlichen Einnahmen ausmacht. Im Verhältnis von EKD zu Gliedkirchen bedeutet es einen begrüßenswerten Fortschritt, wenn das Finanzvolumen der Haushaltspläne hier wie dort in gleicher Weise von dem Mehr- oder Minder-Betrag der Haupt-

Für Artikel 7 entscheidet sich der Finanzausschuß für die zweite Fassung mit der Neufassung von Absatz 1 nach dem Vorschlag unter 5.6 Seite 6: „In der EKD wird die Kirchenmitgliedschaft durch die Taufe, durch evangelischen Bekenntnisstand und durch Wohnsitz in der Kirchengemeinde einer Gliedkirche begründet.“ Für die Absätze 2 und 3 schlägt der Finanzausschuß eine Umstellung vor, damit im Absatz 2 die Mitgliedschaft und der Verlust derselben behandelt wird, und zwar auch bei einem Wechsel des Wohnsitzes. Im Absatz 3 sollen dann Rechte und Pflichten, die sich aus der Grundordnung der EKD und den Ordnungen der Gliedkirchen ergeben, behandelt werden.

Es wird vorgeschlagen als Absatz:

(2) Der getaufte evangelische Christ ist durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und Gliedkirche zugleich Mitglied der EKD. Bei Wechsel des Wohnsitzes von einer Gliedkirche zu einer anderen besteht die Mitgliedschaft in der EKD fort. Im übrigen begründen und beenden Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde oder Gliedkirche zugleich die Mitgliedschaft in der EKD.

(3) Die sich für das Kirchenmitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten im Rahmen dieser Grundordnung und nach Maßgabe der gliedkirchlichen Ordnungen im gesamten Bereich der EKD.

Nun kommen wir zum Vorschlag für eine Stellungnahme zum Entwurf einer Grundordnung für die EKD — Abschnitt VII Finanzen, wie er Ihnen vorliegt.

einnahmequelle abhängig ist. Jedoch stellt der Übergang von dem betragmäßigen Anteil (Umlage, Matrikular-System) zu einer Ertragsbeteiligung an der Kircheneinkommensteuer einen bedeutsamen Eingriff in die Finanzhoheit der Gliedkirchen dar. Deshalb müßte das Kirchengesetz, das diesen Gegenstand im einzelnen regelt, von der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Gliedkirchen abhängig gemacht werden. Abs. 1 Satz 3 kann entfallen, weil er einerseits etwas Selbstverständliches aussagt, andererseits bei der Auslegung des Begriffs „wesentliche Änderung“ zu vermeidbaren Auseinandersetzungen Anlaß geben könnte.

#### 21.3.2 Zu Art. 55 Abs. 2

Es erscheint entbehrlich, die Ausschreibung von Kollektien schlechthin von der Zustimmung der Kirchenkonferenz abhängig zu machen. Es dürfte vielmehr genügen, das Zustimmungserfordernis vorzusehen für den Fall, daß die EKD in einem Jahr mehr als drei Kollekten erheben will.

#### 21.3.3 Zu Art. 56

Dieser Artikel ist zu begrüßen, stellt er doch klar, daß die Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Gliedkirchen eine verfassungsmäßige Aufgabe der EKD ist. Da die Gliedkirchen hinsichtlich ihrer Steuerkraft e r h e b l i c h e Unterschiede aufweisen, müßte das notwendige Ausführungsgesetz zu Art. 56 in gleicher Weise wie das zu Art. 55 von der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Gliedkirchen abhängig gemacht werden.

#### 21.3.4. Zu Art. 57

Es erscheint zweifelhaft, ob die Gültigkeit von Beschlüssen gliedkirchlicher Organe in der vorgeschlagenen Weise von der Zustimmung des Rates der EKD abhängig ge-

Anstelle von Nr. 21 des Entwurfs des Kleinen Verfassungsausschusses vom 3. 3. 1972 soll treten:

21 Zu Abschnitt VII (Finanzwesen) — laut blauer Vorlage —

21.1 wie blaue Vorlage, in der vorliegenden Form — Herr Präsident, ich nehme an, daß ich nicht verlesen muß? — (Zuruf: Nein!)

21.2 wie in der blauen Vorlage und auch

21.3 wie blaue Vorlage.

21.3.1 wie blaue Vorlage mit folgender Änderung in Absatz 2, letzter Satz muß es heißen: Für eine prozentuale Beteiligung kommt nur die Kirchensteuer vom Einkommen... usw. wie Vorlage in Frage, und dann wie gedruckt weiter.

Dann in Absatz 3 wird hinter „abhängig ist“ folgender Satz eingefügt:

Darin ist eingeslossen, daß der Hundertsatz, wenn er erst einmal auf Grund eines gewissen Regelbedarfs festgestellt ist, nicht verändert wird. Innerhalb des Hundertsatzes ist es der EKD möglich, ihre Arbeit selbst zu planen und Schwerpunkte zu setzen.

Und dann geht es wieder weiter wie in der Vorlage: „Jedoch stellt der Übergang von einem betragsmäßigen Anteil“ usw.

Nr. 21.3.2 bis 21.3.4 wie in der blauen Vorlage.

21.3.5 zu Artikel 58.

Dort soll es heißen, neu:

„Der Wortlaut des Absatzes 1 sollte nicht zu einer Mißdeutung Anlaß geben können.“

Es sollte klargestellt werden, daß sich das Haushaltrecht der Synode auch auf die in Satz 2 er-

macht werden kann. Das in Art. 27 Abs. 2 geordnete Verfahren sollte auch für die hier erwähnten Beschlüsse der Gliedkirchen vorgesehen werden. Auch ist zu erwägen, ob nicht die Worte „wesentlich berühren“ durch „beeinträchtigen könnten“ zu ersetzen wären.

#### 21.3.5 Zu Art. 58

Der Wortlaut des Absatzes 1 sollte nicht zu der Mißdeutung Anlaß geben können, als ob das Haushaltrecht der Synode sich nicht auf die in Satz 2 erwähnten Sonder- oder Nebenpläne erstrecke. Andererseits sollte die Möglichkeit bestehen bleiben, daß aus besonderen Gründen Sonder- oder Nebenpläne eingerichtet werden, deren Festsetzung widerruflich besonderen Gremien übertragen werden kann. Dabei wäre es selbstverständlich, daß bereits bestehende Sonder- oder Nebenpläne daraufhin überprüft werden, ob ihre Beibehaltung noch geboten ist. Aufgabe und Zuordnung der in Absatz 4 genannten Ausschüsse wäre im Zusammenhang mit Art. 35 Abs. 2 zu überdenken. Es dürfte genügen, wenn zur Beratung der Synode ein Haushaltsausschuß, zur Beratung von Rat und Kirchenkonferenz ein Finanzausschuß bestellt würde.

#### 21.3.6 Zu Art. 59

Diese Vorschrift braucht nicht in eine Grundordnung aufgenommen zu werden.

#### 21.3.7 Zu Art. 60 bis 63

In Art. 60 Abs. 1 müßten die Worte „vom Rat der Evang. Kirche in Deutschland vorgeschlagenen“ entfallen. Den übrigen Vorschriften, die die für eine Finanzverfassung üblichen Bestimmungen enthalten, wird inhaltlich zugesimmt. Die Übergangsvorschrift — Art. 63 — ist im Blick auf die in Art. 55 und Art. 56 vorgesehenen Ausführungsgesetze sachlich notwendig.

wähnten Sonder- und Nebenpläne erstreckt. Die Möglichkeit, daß aus besonderen Gründen Sonder- und Nebenpläne eingerichtet werden können, deren Festsetzung widerruflich besonderen Gremien übertragen werden kann, sollte bestehen bleiben. Dabei wäre es selbstverständlich, daß bereits bestehende Sonder- oder Nebenpläne daraufhin überprüft werden, ob ihre Beibehaltung noch geboten ist.

Von hier aus dann weiter wie in der blauen Vorlage bis zum Schluß.

Nr. 22 wie das der Kleine Verfassungsausschuß vorgeschlagen hat.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode die Annahme der vom Kleinen Verfassungsausschuß erarbeiteten Stellungnahme mit der Ergänzung der Ihnen von ihm vorgetragenen Änderungen und des Vorschages der Stellungnahme zu dem Abschnitt VII Finanzen mit den Änderungen und Ergänzungen, wie ich sie soeben vorgetragen habe. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Stock. — Ich eröffne die Aussprache, wobei Herr Herrmann als erster das Wort hat.

**Berichterstatter Herrmann:** Ich frage, ob es nicht sinnvoll ist, daß ich noch die Ergebnisse zur Leuenberger Konkordie vortrage, weil der Hauptausschuß das auch in einem gebracht hat.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja, deswegen gebe ich Ihnen zuerst das Wort; das war der Grund.

**Berichterstatter Synodaler Oskar Herrmann:** In der Beratung des Rechtsausschusses zum vorgelegten Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa wurde zuerst positiv festgestellt, daß diese Konkordie einen bedeutenden und begrüßenswerten Fortschritt für die evangelischen Kirchen in Europa darstellt. Dieser Konkordienentwurf hat nach jahrelangen intensiven Vorbereitungen das Ergebnis erbracht, daß zwischen den lutherischen und reformierten Kirchen Europas in der wesentlichen Frage des Verständnisses des Evangeliums Übereinstimmung besteht und insofern Kirchengemeinschaft als Gemeinschaft von Kirchen möglich ist. Hier liegt ohne Zweifel die beachtenswerte Bedeutung dieser Konkordie.

Die Landessynode sollte jedoch zweierlei beachten:

1. Die badische Landeskirche hat in ihrer Union diesen Schritt bereits vor 150 Jahren vollzogen. Insofern bringt die Leuenberger Konkordie für uns keine Neuerungen, sondern lediglich eine Bestätigung der Entscheidung unserer Väter.

2. Das Verhältnis der Gliedkirchen der EKD untereinander kann nicht mit dem der anderen europäischen reformatorischen Kirchen gleichgesetzt werden.

Die Grundordnung der EKD von 1948 hat den Gliedkirchen die Verpflichtung auferlegt, sich um vertiefte Kirchengemeinschaft zu bemühen. Diese Bemühungen haben zu bestimmten Ergebnissen geführt. Zwischen mehr als der Hälfte der Gliedkirchen der EKD besteht volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft einschließlich Interzelebration. Durch

die Leuenberger Konkordie wird Kirchengemeinschaft für diese Gliedkirchen nicht hergestellt, sondern lediglich festgestellt. Eine entschiedene Befürfung auf die Leuenberger Konkordie könnte geradezu Anlaß zu einer Verminderung der bereits praktizierten und von uns offiziell bestätigten Kirchengemeinschaft geben, sofern nämlich Kirchengemeinschaft nur als Gemeinschaft von Kirchen verstanden wird und nicht — wie im Grundordnungsentwurf der EKD mindestens als Alternativmöglichkeit vorgesehen und sicher auch von der Mehrheit der Gliedkirchen begeht — als Gemeinschaft innerhalb einer sich als Kirche verstehenden EKD.

So sehr wir also die Leuenberger Konkordie auf europäischer Ebene begrüßen, so sehr müssen wir darauf achten, daß durch diese Erklärung nicht die in der EKD gewachsene und von uns nun endgültig angestrebte kirchenrechtliche Formulierung dieser Kirchengemeinschaft in Frage gestellt wird. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne die Aussprache.

**Synodaler Herzog:** Ich nehme an, daß die Aussprache es jetzt ermöglicht, auch zu einem einzelnen Punkt der Stellungnahme etwas zu sagen. Es ist das im Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses die Ziffer 14, die Artikel 38 behandelt.

In dem Entwurf ist das Gesetzgebungsverfahren in der EKD recht kompliziert gestaltet. Es ist bei jedem Gesetz die Zustimmung der Kirchenkonferenz erforderlich, für die eine bestimmte Frist vorgesehen ist. In Artikel 38 Absatz 2 ist der Fall geregelt, in dem zwischen Kirchenkonferenz und Synode keine Einigkeit besteht, d. h. ein Gesetz nicht die Zustimmung der Kirchenkonferenz findet. Für diesen Fall ist ein Schlichtungsausschuß einzuberufen. Dieser Schlichtungsausschuß kann unter bestimmten Voraussetzungen die Sache an die Synode zurückverweisen. Dann hat die Synode noch einmal zu beschließen und sie muß wieder die Zustimmung der Kirchenkonferenz haben. Wird diese Zustimmung der Kirchenkonferenz nicht erteilt, dann kann ein Gesetz nicht ergehen. Dieses Verfahren erschien dem Kleinen Verfassungsausschuß schon nicht sachgemäß. Er hat hier zu Artikel 38 einen Zusatz vorgeschlagen, und zwar den, daß nach der Zurückweisung an die Synode das dann etwa ergehende Veto der Kirchenkonferenz nur dann das Zustandekommen des Gesetzes hindert, wenn eine Zweidrittel-Mehrheit in der Kirchenkonferenz die Zustimmung ver sagt.

In dem roten Heft, das wir mit den Beschlüssen der Westfälischen Synode bekommen haben, sind gleichfalls Bedenken gegen die im Entwurf vorgenommene Fassung des Artikels 38, Absatz 2, vorgebracht. Die Westfälische Synode hat auch eine Abänderung dieser Bestimmung beantragt, aber in etwas anderer Weise als wir. Die Westfälische Synode sagt: Wenn dann vom Schlichtungsausschuß das Gesetz an die Synode zurückgewiesen wird, dann bleibt es bei dem Gesetz, wenn die Synode es mit Zweidrittel-Mehrheit annimmt.

Der Unterschied zwischen beiden Änderungsvorschlägen liegt eigentlich auf der Hand. Die von der Westfälischen Kirche vorgeschlagene Regelung hat den Vorzug, daß bei Differenzen bei der Gesetzgebung die Synode das letzte Wort erhält. Wenn auch Gesetze der Zustimmung der Kirchenkonferenz bedürfen, ist doch wohl die Gesetzgebung in erster Linie Aufgabe der Synode. Ich halte es deshalb für richtiger, daß ein an die Synode zurückverwiesenes Gesetz in Kraft tritt, wenn die Synode es mit Zweidrittel-Mehrheit erneut annimmt, und daß dann die Frage der Zustimmung der Kirchenkonferenz keine Rolle mehr spielt.

Ich möchte daher hier den Antrag stellen, daß in diesem Punkte unsere Synode der Stellungnahme der Synode der Westfälischen Landeskirche beitritt. Ich halte das für einen noch besseren Vorschlag als den — ich war ja nicht beteiligt —, den wir im Kleinen Verfassungsausschuß erarbeitet haben.

**Synodaler Dr. Müller:** Nur eine kleine Korrektur zum Vorschlag des Finanzausschusses: In Ziffer 21.3.4 zu Artikel 54: In der 4. Zeile muß es heißen: in Artikel 22, Absatz 2.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Darf ich zu den Ausführungen von Herrn Herzog das Folgende bemerken:

Der Regelung des Vermittlungsausschusses ist in Artikel 38.1 als Grundsatz ein Zweikammer-System vorangestellt. Gesetze kommen nur mit Zustimmung der Kirchenkonferenz zustande. Ihre Argumentation bezog sich auf ein bloßes „Vetorecht“, das wir in anderem Zusammenhang im Verhältnis bestimmter Kirchenleitungsorgane kennen. Nach Artikel 38.1 ist aber daran festzuhalten, daß Gesetze der Synode der Zustimmung der Kirchenkonferenz bedürfen. Ich habe in dem einführenden Referat ausgeführt, welche Erleichterung das gegenüber der geltenden Grundordnung bedeutet, wonach Gesetze der EKD, um verbindliche Wirkung gegenüber den Gliedkirchen zu bekommen, der Zustimmung sämtlicher Landes-synoden bedürfen. Dies wird im Entwurf ersetzt durch eine Mehrheitsentscheidung der Kirchenkonferenz. Deshalb muß es wohl auch und gerade im Konfliktsfall bei einer Regelung bleiben, die den Grundsatz nicht tangiert, daß die Synode nicht allein Gesetze beschließt, die für die Gliedkirchen verbindlich sind, sondern daß in jedem Fall die Kirchenkonferenz zustimmen muß. Nach der Regelung, die der Kleine Verfassungsausschuß vorschlägt, nach Inanspruchnahme des Vermittlungsausschusses mit qualifizierter Mehrheit.

Die Argumentation von Herrn Kollege Herzog betrifft also ein suspensives Veto, wie es für den Rat gegenüber Entschließungen der Synode vorgesehen ist und wie wir es in der badischen Grundordnung als Einspruchsrecht des Oberkirchenrats gegenüber der Synode kennen. Daß dort die Synode das letzte Wort hat, ist sinnvoll.

**Synodaler Viebig:** Ich habe eine Frage an den Berichterstatter des Finanzausschusses. Herr Stock, mir ist nicht deutlich geworden, welche Abänderung der Finanzausschuß für die Mitgliedschaftsfrage hat. Bezug sich das auf Artikel 7, zweite Fassung. Ein

gedruckter Vorschlag liegt uns nicht vor. Mir ist einfach nicht deutlich geworden, was für eine Formulierung in der Frage der Mitgliedschaft der Finanzausschuß hat.

**Synodaler Stock:** Es betrifft Artikel 7. Wir haben eigentlich mehr einen Formulierungsvorschlag gemacht als einen Abänderungsvorschlag, indem wir das, was in der Vorlage, die wir haben, — es geht aus dem Gesetzestext hervor — (Präsident: Artikel 7, zweite Fassung), also das, was in Absatz 3 stand: der Verlust oder die Bewahrung des Mitgliedschaftsrechts durch einen Wechsel des Wohnsitzes, das haben wir in den Abschnitt 2 hineingenommen. Das hat seinen Grund, warum wir das taten, denn beim Wechsel von einer Gliedkirche in die andere Gliedkirche war bisher der Wechsel des Wohnsitzes immer schon der Streitpunkt gewesen bei der Zahlung der Kirchensteuer. Deswegen haben wir uns damit beschäftigt. Hier hat Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr seine Kenntnisse der Materie mit einfließen lassen und wir haben dann diese andere Formulierung gewählt, daß wir dort, wo es um das Mitgliedschaftsrecht in der Kirche geht, dies auch gleich durchgängig dargestellt haben, wenn sich der Wohnsitz verändert. Und wir haben erst in dem Absatz 3 die Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft einer Gliedkirche damit in der EKD für das Mitglied ergeben. Das war bisher in Absatz 2 und 3 nicht klar durchlässig behandelt.

**Synodaler Viebig:** Es wäre hilfreich gewesen, wenn wir das schriftlich gehabt hätten.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich kann es nochmals rasch vorlesen. Es wird als Absatz 2 vorgeschlagen: „Der getaufte evangelische Christ ist durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und Gliedkirche zugleich Mitglied der EKD.“ — Zweiter Satz im 2. Absatz: „Bei Wechsel des Wohnsitzes von einer Gliedkirche zu einer anderen besteht die Mitgliedschaft in der EKD fort.“ — Dritter Satz noch in diesem 2. Absatz: „Im übrigen begründen und beenden Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und Gliedkirche zugleich die Mitgliedschaft in der EKD.“ Soweit der 2. Absatz.

Nun das, was als Absatz 3 vorgeschlagen wird: „Die sich für das Kirchenmitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten im Rahmen dieser Grundordnung und nach Maßgabe der gliedkirchlichen Ordnungen im gesamten Bereich der EKD.“

Das ist also der vorgeschlagene Wortlaut.

**Synodaler Dr. Müller:** Ich habe eine Frage an Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt. Mir hat die Argumentation von Herrn Herzog zugesagt. Deshalb die Frage an Sie: Wenn man das, wie Herr Herzog argumentiert hat, haben will, dann muß man logischerweise Artikel 38, Absatz 1 ändern. Kann man das unverändert lassen? Das ist bei der Westfälischen Kirche ein Widerspruch.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Bitte denken Sie auch etwas an das Arbeitspensum des Struktur- und Verfassungsausschusses, das er bis zum Ende dieses Jahres zu erledigen hat, und nehmen Sie ernst, daß die Synoden zu den Grundlinien des Entwurfs

Stellung nehmen. Wenn hier zu Artikel 7 nur eine systematische Umstellung gewünscht wird, so will ich mir das gerne für den Verfassungsausschuß notieren. Es ist aber zu fragen, ob man das offiziell in die Stellungnahme der Synode aufnimmt. Wenn das andere Landessynoden auch tun, erschwert es die Arbeit im Struktur- und Verfassungsausschuß nicht unerheblich. Wir sollten uns auf sachliche Änderungsvorschläge beschränken.

**Synodaler D. Brunner:** Ich möchte versuchen, etwas zu einer bestimmten Grundlinie zu sagen in dem EKD-Entwurf, die es mir schwer macht, dem Vorschlag zuzustimmen, daß wir die Grundlinien, die Intentionen bejahen. Ich schicke etwas voraus, was wir nicht weiter lange zu diskutieren brauchen.

Sie kennen meine Stellung zur Leuenberger Konkordie und Sie wissen, daß ich mit guten Gründen glaube annehmen zu können, daß dieser Entwurf zu einer Konkordie wird. Ich darf doch darauf hinweisen, daß die Verfasser dieses Entwurfs ausdrücklich festgestellt haben, daß die Kirchen, an die sich dieser Entwurf richtet, aufgefordert sind, dazu nicht nur generell Stellung zu nehmen, daß wir sie begrüßen usw., sondern daß die Kirchen zu einer Mitarbeit aufgefordert sind, ihn unter Umständen auch noch zu verbessern. Bekanntlich fällt ja nichts Vollkommenes vom Himmel, so daß wir hier unter Umständen auch eine Aufgabe hätten. Ich bin der Meinung, wie Sie wissen, daß an einer Stelle eine Korrektur vorgenommen werden soll. Ich bin dankbar, daß der Hauptausschuß das auf seine Weise aufgenommen hat. Sie wissen, das ist die Voraussetzung, von der ich glaube, daß sie mit ziemlich großer Wahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen mit großer Gewißheit in Erfüllung gehen wird, daß nämlich der Entwurf der Leuenberger Konkordie tatsächlich zu einer Konkordie führt, die von den Gliedkirchen angenommen wird, daß sie also in dieser Grundordnung an der bekannten Stelle auch erscheint, namentlich erscheint. Das wird, darauf könnten Sie sich, so glaube ich, verlassen, nicht zu vermeiden sein, wenn Sie eine solche EKD haben wollen, in der uneingeschränkte Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen besteht. Wie die Situation ist, wird nach meiner Überzeugung und nach meiner Kenntnis dieses Ziel nicht mit Ihrem Programm erreicht. Das ist zwar eine Beurteilungsfrage, aber diese meine Sicht sei gleichsam als ein a priori vorausgesetzt.

Für mich ist grundsätzlich die Sache so, daß ich eine Evangelische Kirche in Deutschland, in der zwischen allen Gliedkirchen und also in dieser Kirche selbst volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, für die Zukunft bejahe unter der Voraussetzung, daß der Entwurf Leuenberg zu einer Konkordie wird. Von daher aus spreche ich jetzt im folgenden.

Es entsteht dann die gleiche Frage, die sich uns stellt, wenn wir in unsere Grundordnung hineinsehen. Ich erinnere an § 2 Ziffer 1 unserer GO. In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit ist die Landeskirche eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Als solche

gewährt sie den anderen Gliedkirchen volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und Dienstgemeinschaft usw. Hier ist also in gewisser Beziehung ja schon vorweggenommen, was wir erwarten! Dennoch haben wir nun im § 3 Ziffer 1 gesagt: Die Landeskirche entscheidet im Rahmen der in § 2 genannten Bedingungen selbstständig über ihre Lehre, über ihre Ordnung des Gottesdienstes, ihre gottesdienstlichen Handlungen; sie ordnet selbstständig ihren Aufbau, ihre Amter und Dienste und die Durchführung ihrer Verwaltung. Das Verhältnis zwischen etwa unserer Grundordnung § 2 Ziff. 1 u. § 3 Ziff. 1 wird natürlich durch die EKD-Ordnung nun — ich will nicht sagen problematisch, aber die Zusammenordnung, die Beziehung dieser zwei Aussagen aufeinander stellt große Aufgaben. Wenn Sie etwa jetzt zur Hand nehmen den Entwurf der EKD-Ordnung, da heißt es im Artikel 11 Ziffer 3: „Die Selbständigkeit der Gliedkirchen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bleibt unberührt, soweit sich aus dieser Grundordnung nicht etwas anderes ergibt.“ Die Frage ist, was ergibt sich denn aus dieser Grundordnung im Blick auf den konkreten Lebensvollzug unserer Landeskirche? Was ergibt sich dann etwa hinsichtlich dieser Unberührtheit, die wir in unserer Grundordnung § 2 Ziffer 1 ausgesprochen haben?

Ich muß dazu nun etwas sagen, im Blick auf den Artikel 12 der Grundordnung der EKD, wo ja die Aufgaben zusammengestellt sind, die ja auch noch ergänzt werden sollen nach der Stellungnahme des Kleinen Verfassungsausschusses. Es sind noch andere Stellen drin, die ich jetzt nicht aufgreifen kann, Stellen, die in die gleiche Richtung weisen, wo von Planungsaufgaben die Rede ist, von Ausarbeitung von Richtlinien und ähnlichem. Wir müssen uns doch folgendes vorstellen, daß nach dem Artikel 12 wir in der Evangelischen Kirche in Deutschland in ihren Leitungsinstrumenten — nun sagen wir mal Kammer oder Ausschüsse oder wie das nun heißen wird — bekommen werden, die Zukunftsfragen und Zukunftsaufgaben in Aussicht nehmen, die Projekte ausarbeiten, die Richtlinien in die Gliedkirchen hereinzubringen versuchen. Es geht ja nicht nur darum, daß gewisse notwendige gemeinsame Dinge, gemeinsame Angelegenheiten geordnet werden. Wir haben ja, wenn ich mich recht erinnere, schon eine ganze Reihe von vereinbarten gesetzlichen sachlichen Dingen, die EKD-Breite haben oder täusche ich mich darin? (Zuruf: Oberkirchenrat Dr. Wendt: So gut wie nicht, Herr D. Brunner, ganz wenig!) — Wir haben das Disziplinarrecht, nicht wahr — (Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das ist nicht von allen Gliedkirchen anerkannt; da fing es schon an beim Disziplinargesetz!)

Nun ja. Ich meine also solche Sachen, eine Reihe von Sachen, wie Mitgliedsfragen und noch anderes, was gemeinsam geordnet werden muß.

Es ist mir aber die Frage, ob — um es nun ganz konkret zu sagen — die Konkretion einer geistlichen Leitung, die von der EKD ausgeht, kirchlich, geistlich im Blick auf die Aufgaben der Landeskirchen zu verantworten ist. Man müßte das eigentlich viel gründlicher bedenken und ausführen können, als es

in einem solchen Diskussionsbeitrag geschehen kann. Ich will aber an einem Punkt mir erlauben zu erläutern, was ich meine. Wenn Sie vor sich nehmen diesen vom Hauptausschuß und auch vom Kleinen Verfassungsausschuß und allen Ausschüssen akzeptierten Satz zu Artikel 4 der vorgeschlagenen Stellungnahme der Landessynode, den Satz also, der im Hauptausschuß einigen Leuten als nicht reif erschien: „Die EKD bejaht den Dienst der Kirche in Staat, Gesellschaft und Völkerwelt, der im Gehorsam gegen diesen Auftrag geschieht.“ Ich nehme hinzu, was vorgeschlagen wird — ich weiß nicht, von woher —, bei Artikel 1—4, den Grundlagen so zu formulieren: „Gott hat in Jesus Christus die Welt mit sich versöhnt und die christliche Kirche zur vorläufigen Darstellung dieses Geschehens in der Welt geschaffen und beauftragt“ usw. In solchen Sätzen wird doch deutlich, daß hier eine ganz bestimmte Konzeption — ich möchte fast sagen eine dogmatische Konzeption von der Beziehung zwischen dem Verkündigungsauftrag der Kirche und diesem besonderen Dienst der Kirche in Staat, Gesellschaft und Völkerwelt gesehen wird. Nach dem Wortlaut von diesem Artikel 4 ist ja deutlich, auch schon in der Fassung, wie er in dem Entwurf steht, daß der Dienst, von dem in dem eben verlesenen Satz gesprochen wird, der Dienst in Staat, Gesellschaft und Völkerwelt, nicht auch der Auftragsdienst der Verkündigung ist, sondern es ist ein Dienst, der aus diesem Auftrag, im Gehorsam gegen diesen Auftrag geschieht. Es ist also ein Dienst, der unmittelbar aus dem verkündigten Evangelium abgeleitet wird. Man könnte darum sagen, daß der vorhin verlesene Satz von der Darstellung des Versöhnungswerkes Christi in der Welt diesen Satz in Artikel 4 interpretiert. Beim Evangelium geht's um das Heilshandeln und das Heilshandeln Gottes konkretisiert sich keineswegs nur in der Verkündigung des Evangeliums, sondern es konkretisiert sich dann auch in diesem besonderen Dienst der Kirche in Staat, Gesellschaft und Völkerwelt. Der Text sagt das. Um das zu beweisen, daß hier etwas anderes gesagt wird als in der Leuenberger Konkordie, die angeblich ja gar nichts Neues bringt, erlauben Sie mir den entsprechenden Passus aus der Leuenberger Konkordie vorzulesen. Da heißt es etwas anders wie im EKD-Entwurf mit ganz wichtigen anderen Akzenten in II 1 d — Ziffer 11, haben Sie's. Ja: „Diese Botschaft macht den Christen — den Christen — frei zu verantwortlichem Dienst an der Welt.“ Merken Sie den Akzent? Der Christ wird freil. Sie, die Christen, sollen eintreten für irdische Gerechtigkeit und Frieden unter den einzelnen Menschen und unter den Völkern. Dies erfordert von ihnen, daß sie mit anderen Menschen nach vernünftigen, sachlichen Kriterien suchen und sich an ihrer Anwendung beteiligen. Sie tun das im Vertrauen darauf, daß Gott die Welt erhalten will.“ Sie merken, von woher hier gesprochen wird? Hier wird vom ersten Artikel her gesprochen, während dort nur vom zweiten Artikel her gesprochen wird. Die sozialethische Aufgabe ist also im EKD-Entwurf offenbar ganz streng christokratisch bestimmt. Das

halte ich für dogmatisch falsch. Es widerspricht dies in einem wichtigen Punkt auch den Barmer Thesen. Denn wenn Sie an das sich erinnern, was dort in der These über Kirche und Staat steht, so ist klar gesagt, daß hier mit vernünftigen Maßstäben, mit den Kräften der Vernunft geordnet werden muß, was rechter Staat, Recht und Friede usw. ist.

Ich habe das nur angedeutet, um Ihnen — wie soll ich sagen — meine Verlegenheit zum Ausdruck zu bringen gegenüber der Aufforderung, die Grundintentionen des EKD-Entwurfs zu bejahen. Denn es ist keine Frage, daß im Bereich der EKD die eben entwickelte Konzeption der christokratischen Verwurzelung der sozialethischen Aufgaben der Kirche eine ganz breite Basis hat. Und was dann auf uns hier zukommen kann, ist etwas außerordentlich Problematisches.

Lassen Sie mich schließen mit einem letzten Gedanken. Wir haben gesagt, wir haben in Baden gesagt, die Landeskirche nimmt diesen Dienst wahr, Diakonie und was es alles ist, durch das Diakonische Werk. Warten wir ab, wie das nun dort, wenn wir die EKD-Ordnung haben, geschieht. Ich bin der Überzeugung, daß nicht ein analoges Verfahren stattfindet, sondern daß dort diakonische Kammern sein werden, die die Diakonie, die Diakonischen Werke, wo sie auch sein mögen, mit Richtlinien versorgen, mit Projekten versorgen, daß von dort her also die Lebensäußerungen der Kirche entscheidend inhaltlich und formal bestimmt werden. Ich meine, daß es zum Wesen der Kirche gehört, daß diese Lebensäußerungen Nähe haben müssen und nicht hinausprojektiert werden sollen in Fernen, von denen aus sie dann in die Nähe hineinintegriert, hineingesteuert werden sollen.

Hier liegen meine schweren Bedenken im Blick auf das, was mit dieser Grundordnung der EKD auf die Kirchen in ihrem konkreten Lebensvollzug zu kommen kann. (Beifall!)

**Landesbischof Dr. Heidland:** Ich fürchte, es wird für uns etwas schwierig werden, jetzt zu später Stunde auf diese theologische Fragen einzugehen, zumal in dem eben gehörten Votum sehr verschiedene Dinge ineinander übergingen, wenigstens einige Überlegungen, die Sie, Herr Professor D. Brunner, ausgesprochen haben, aufzugreifen.

Zuerst sprachen Sie von dem Verhältnis unserer badischen Landeskirche zu der EKD. Ich habe Ihre Ausführungen so verstanden, als wären Sie der Meinung, daß nur dann, wenn die Leuenberger Konkordie zustande kommt, es für unsere Landeskirche bekenntnismäßig möglich wäre, die EKD als Kirche oder Kirchengemeinschaft mit voller Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft anzuerkennen. Dem glaube ich, müßte man von unserem Bekenntnis her widersprechen und betonen, was schon Herr Herrmann vom Rechtsausschuß her gesagt hat: Auch wenn es keine Leuenberger Konkordie gäbe, entspricht es dem badischen Bekenntnis, daß die bekenntnismäßigen Unterschiede in den Gliedkirchen der EKD keinen kirchentrennenden Charakter besitzen. Wir haben längst vor Leuenberg volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft allen Gliedkirchen der

EKD angeboten. Insofern meine ich, darf man beruhigt von unserem badischen Bekenntnis her die EKD als Kirche bejahren, gleichgültig ob nun Leuenberg zustande kommt oder nicht. Leuenberg ist eine Hilfe auf dem Weg zur EKD für die streng konfessionalistisch-lutherischen Kirchen. Kirchen wie die badische müssen nicht erst auf Leuenberg warten; sie haben den Impuls zum Zustandekommen von Leuenberg gegeben.

Was den Artikel 4 betrifft, so habe ich beim Formulierungsvorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses unter 2. den dritten Satz, anfangend mit „Die Evangelische Kirche in Deutschland bejaht“, nicht als einen neuen Gedanken verstanden, der also aus dem Evangelium — Satz 1 — irgendwelche sozialethische Konsequenzen zieht, sondern als Beschreibung des Verkündigungsfeldes, auf dem sich der Auftrag, der in Satz 1 genannt ist, vollzieht. Wenn Sie Leuenberg Artikel 11 anziehen, so scheint mir in Leuenberg 11 in der Tat das beabsichtigt zu sein, was Sie auch hier in Artikel 4 der EKD-Grundordnung vermuten, nämlich daß da von dem Dienst des Christen die Rede ist. Hier, in Artikel 4 der EKD-Grundordnung, ist die Rede von dem Dienst der Kirche in Staat, Gesellschaft und Völkerwelt. Das bedeutet nicht eine nur sozialetheische Festlegung, sondern den Ort oder das Gegenüber, auf das hin sich die Verkündigung der Kirche richtet und in dem sich natürlich auch der Lebensdienst des Christen bewegt.

Was nun die christologische Begründung der Sozialetik und Ihre Begründung vom ersten Artikel her betrifft, so meine ich, ist eine Grundordnung überfordert, wenn sie in diesen höchst kontroversen Fragen der heutigen Theologie dezidiert Stellung nimmt. Wir müssen uns — wieder einmal — begnügen mit Formulierungen, denen man in einer gewissen Bandbreite der theologischen Diskussion zustimmen kann. Sie haben es sehr überspitzt ausgedrückt, wenn Sie sagten, man darf den Dienst des Christen in Staat, Gesellschaft usw. nur vom 1. Artikel her begründen. Ich glaube, Ihre Theologie genug zu kennen, um zu sagen: so darf man auch in Ihrer Theologie nicht den 1. Artikel vom 2. und 3. Artikel isolieren. (Zwischenbemerkung von D. Brunner). Gut. Also ist in irgend einer Weise der 2. und der 3. Artikel auf jeden Fall in der Begründung enthalten. Das berechtigt, Formulierungen wie in Artikel 4 einen gewissen Spielraum zuzugestehen. Anders kommen wir heute nicht weiter. (Beifall!)

**Prälat Dr. Bornhäuser:** Leuenberg hat sich mit der Frage Kirche und Welt sehr eingehend beschäftigt. In dem Vorentwurf von Cartigny ist eine sehr weitläufige Ausführung über Kirche und Gesellschaft gestanden, aber diese Ausführung konnte von dem Ganzen der Teilnehmer von Leuenberg nicht so aufrecht erhalten werden. Immerhin ergibt sich in Leuenberg — ich darf Sie bitten, das Exemplar zur Hand zu nehmen — zu dieser Frage nicht nur der von Herrn Professor D. Brunner angezogene Punkt 11, sondern auch der Punkt 36. Und hier ist deutlich, daß nicht nur der Einzelne, sondern daß die

Kirchen für diesen Dienst aufgerufen sind. Es heißt dort: „Das Evangelium von Jesus Christus gewinnt in der Welt an Glaubwürdigkeit, wenn die Kirchen es in Einmütigkeit bezeugen. Das Evangelium befreit und verbindet die Kirchen zu gemeinsamem Dienst. Er gilt dem Menschen mit seinen Nöten und der Beseitigung ihrer Ursachen“ und jetzt: „Die Bemühung um Gerechtigkeit und Frieden in der Welt verlangt von den Kirchen zunehmend die Übernahme gemeinsamer Verantwortung.“

**Synodaler Herrmann:** Bei den Überlegungen, die jetzt anstehen, muß doch wohl im Auge behalten werden, daß es sich bei dem Entwurf der Leuenberger Konkordie um ein ausführliches Bemühen handelt, eine Übereinstimmung in der Lehre zu definieren. Insofern wird hier das, was gemeinsam zu umschreibendes Bekenntnis ist, viel sorgfältiger und auch viel detaillierter entfaltet, als das in einem Eingangsartikel einer Grundordnung oder einer Kirchenverfassung je möglich ist. Insofern muß sich hier eine unterschiedliche Gewichtung ergeben, ist es geradezu unvermeidlich, daß der Grundordnungs-Entwurf nicht so präzise und gegenüber jedem Mißverständnis abgesichert reden kann, wie ein Entwurf einer gemeinsamen Konkordie. Ich meine, wenn man das im Auge behält, werden diese Fragen im rechten Licht gesehen.

**Synodaler Wolfgang Schneider:** Herr Professor D. Brunner, Sie haben unter Hinweis auf § 2 und § 3 unserer gültigen Grundordnung gesagt, daß die Landeskirche sich ja eines wesentlichen Teils ihres Rechtes und ihrer Selbständigkeit begibt. Das stimmt sicher. Man kann keine volle Kircheneinheit haben, ohne einen Teil seiner Kompetenz abzugeben. Aber es ist in Artikel 17 präzise ausgesagt, daß diese Fragen-Kompetenz sich auf ganz bestimmte Gebiete beschränkt, und zweitens durch Kirchengesetz festgelegt wird. Diesem Kirchengesetz müssen die gewählten Synoden zustimmen, und die Kirchenkonferenz muß ebenfalls zustimmen.

Ich kann Ihnen nur versichern: Sowohl die Synode der EKD als auch die Kirchenkonferenz werden einer Evangelischen Kirche in Deutschland nur die Kompetenz geben, die sie braucht. Das Beharrungsvermögen der Landeskirchen ist stark genug. Sie meinten, dies aufzeigen zu müssen an dem Verhältnis zwischen Kirche und Diakonischem Werk, und wiesen auf unsere eigene Verfassung hin.

Ich möchte Sie hinweisen auf den Artikel 14 des Verfassungsentwurfes der EKD, den ich so verstehe, daß hier in der zweiten Fassung des Artikels 14 das Verhältnis zwischen EKD und Diakonischem Werk genau in der entsprechenden Weise geordnet ist wie das Verhältnis zwischen der Badischen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk.

Ein erheblicher Einwand war für Sie die Feststellung, daß in dem Augenblick, wo die EKD als geistliche Leistungsgröße konkretisiert wird, das einen empfindlichen Verlust für die Landeskirchen darstellen würde. Nun, das eine dürfte klar sein: Die Evangelische Kirche in Deutschland wird ein leerer Apparat bleiben, wenn sie nicht mit Leben gefüllt wird. Dieses Leben muß aber in jedem Fall

von den Landeskirchen, von den Gemeinden kommen. Die EKD wird nicht lebendig sein, wenn sie keine lebendigen Gemeinden und keine lebendigen Kirchen hat. Es wird das Bemühen der Kirchen und der Gemeinden sein müssen, dafür zu sorgen, daß die EKD ihrer Aufgabe gerecht wird.

**Synodaler D. Brunner:** Erlauben Sie mir ein ganz kurzes Antwort-Wort auch an Sie, Herr Landesbischof.

Ich glaube, ein kleines Mißverständnis liegt im Blick auf meine Bezugnahme von § 2 und § 3 der Grundordnung vor. Hier wollte ich nur das Problem andeuten, das darin besteht, daß wir in § 3 die Selbständigkeit, die geistliche und auch in gewisser Beziehung die rechtliche Selbständigkeit der Landeskirche feststellen, und in § 2 festgestellt haben: Die eine Evangelische Kirche in Deutschland. Wie sich das zueinander verhält, das wird nunmehr, wenn diese Verfassung der Evangelischen Kirche in Deutschland vorliegt, eine außerordentliche Gravitation, ein Balance-Akt, den man nur durchbalancieren kann. Ich bin der Meinung, Herr Pfarrer Schneider, daß das verfassungsmäßig durchaus gut geregelt werden kann. Ich bejahe den Grundgedanken, den Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt in seinem Referat vorgetragen hat: Einheit in Gliederung, Gliederung in Einheit. Das muß irgendwie Gestalt gewinnen. Das ist nicht in erster Linie meine Sorge, daß da ein großes Unglück passiert. Meine Sorge ist folgende: Was ich jetzt sage, bezieht sich nicht auf die Bekenntnisfrage, sondern bezieht sich auf die allgemeine geistliche und auch theologische Situation, in der wir doch konkret leben. Ich stehe noch sehr lebhaft unter dem Eindruck meiner Begegnung mit jenem Taufverweigerungskreis, den Herr Gollwitzer hier in Karlsruhe betreut hat. Ich stehe auch unter dem Eindruck des Votums von Präsident Beckmann, das er bei der letzten EKD-Synode bei der Beratung dieses Entwurfs ausgesprochen hat. Man muß sich doch darüber klar sein, daß es in der Evangelischen Kirche in Deutschland im ganzen Bereich, nicht in der Institution, — man darf doch wohl sagen — um einen Machtkampf geht um das, was in der Kirche gelten soll. Das ist ein tiefgehender Kampf um geistige und geistliche und darin auch um theologische Positionen. Wir sehen es ja fast bei jeder Berufung in einer theologischen Fakultät, wie sich da eine Polarisierung zwischen zwei Grundkonzeptionen dessen, was Kirche und Evangelium und Verkündigung ist, herausbildet. Das ist doch die Situation, in der wir stehen.

Es ist ganz klar, daß in dem Leitungsinstrumentarium der EKD in diesen Kammern mit Instituten, die dort Projekte ausarbeiten, Planungen durchführen, Richtlinien für die Gliedkirchen hinausgehen lassen usw., hochqualifizierte Kräfte sein werden, denen im Blick auf Infrastrukturen der Gesellschaft, in der wir leben, sicher auch ein technisch hochqualifizierter Apparat zur Verfügung stehen wird, um in die Gliedkirchen hineinwirken zu können. Mit einem Wort: Ich befürchte, wir werden in der gegenwärtigen geistig und geistlich sehr unsicheren Gesamtsituation der evangelischen Christenheit in der

Bundesrepublik von dort her eine kybernetische geistige Macht auf uns zukommen sehen, der wir kaum gewachsen sein werden. Und wie sich diese Macht auswirkt, ob sie sich gut auswirkt, ist mir deswegen eine Frage, weil nach meiner Beobachtung gerade auf dem von mir angesteuerten Gebiet der Verantwortung der Kirche angesichts der ungeheuren Weltproblematik Konzeptionen da sind und Intentionen da sind, die ich für — nun, gelinde gesagt — nicht unbedenklich halte. Das ist der Punkt, der mir der ganz wichtige ist.

Und nun eine kleine Schlußbemerkung: Leuenberg und Badische Union. Ich behaupte, daß die Väter 1821 genau von derselben Einsicht ausgegangen sind wie die Männer, die die Leuenberger Konkordie gemacht haben, während andere Unionen um diese Zeit genau das gesagt haben, was die Westfalen zum Beispiel sagen und was ja auch hier bei uns verbreitet wird: „Ach, das ist ja doch alles überlebt, Fragen um das Abendmahl und die Prädestination und diese komischen christologischen Fragen des 16. Jahrhunderts, das ist ja überlebt, das versteht ja kein Mensch mehr, das trifft also die Kirchen auch gar nicht mehr, dies wird ja auch gar nicht mehr gelehrt.“ So haben viele gedacht um die Jahrhundertwende des 18. zum 19. Jahrhundert, und auch in Baden ist weithin so gedacht worden, und zwar gerade im Blick auf Prädestination und Christologie. Aber man hatte noch das Bewußtsein, beim Abendmahl geht's so nicht. Die Väter der badischen Union haben die Abendmahlfrage ernst genommen und haben gesagt: Wir können hier in Baden nur dann volle Kirchengemeinschaft mit gemeinsamer Liturgie haben, wenn wir eine verbale Aussage haben über das, was uns im Abendmahl gemeinsam ist. Genau das ist die Position von Leuenberg, nur daß man dort zum Abendmahl als Plus hinzugefügt hat Prädestination und Christologie. Ich würde also meinen, gerade von der Tradition der badischen Landeskirche her müßte eine Bejahung kommen zu der These, daß echte, volle Kirchengemeinschaft nur dann möglich ist, wenn der Konsensus, der die kirchentrennende Bedeutung der früheren Unterschiede überwindet, verbal ausgesprochen und akzeptiert wird. Das liegt in der Richtung der Tradition der badischen Unionskirche, und nicht dieses Beiseiteschieben, da dies alles ja doch weg sei und es keine Bedeutung habe, was man jetzt anstrebt.

**Landesbischof Dr. Heidland:** Gerade dieser Geistes-kampf ist für mich ein Anlaß, die EKD in ihrer neuen Form zu begrüßen. Ob wir es wollen oder nicht, es werden Verlautbarungen von irgendwelchen Persönlichkeiten oder Gruppierungen im Raum der EKD und der Ökumene in unsere Landeskirche hineingetragen, durch die Presse, durch den Funk, durch das Fernsehen. Nur sind diese Einflüsse bis zum Augenblick nicht auf einem geordneten Wege zustandegekommen. Sie entstehen spontan an irgendeinem Schreibtisch, in irgendeinem Beratungszimmer. Wenn wir einmal eine besser organisierte Meinungsbildung innerhalb der EKD haben, die Möglichkeit besitzen, als relativ kleine Landeskirche einen geordneten, legalen Einfluß auch auf Worte

und Verlautbarungen der EKD auszuüben, sind wir erheblich mehr am Zuge und eher in der Lage, ein Unglück zu vermeiden, während man heute wie auf das Wetter, so auf das nächste Wort wartet, das von irgendwem in der EKD über uns hereinbricht. (Beifall!) Die EKD bringt uns, soweit das möglich ist bei einem solchen geistigen Ringen, eine einigermaßen geordnete Kampfbahn, einen gewissen Kanal, auf dem sich die Meinungen bilden, und bietet damit uns und vielen anderen kleinen Landeskirchen die ersehnte und erhoffte Mitsprache. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich kann die Aussprache schließen.

Und nun zur Abstimmung selbst. Es ist ja in erster Linie wie auch die Berichterstatter jeweils begonnen haben, die grundsätzliche Zustimmung zu erwarten und dann erst einige Änderungen, die in irgend einer Form, Herr Dr. Wendt, aufgenommen werden können. So ist es gedacht, bei Ihnen wohl auch?

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Ja! — Vielleicht wenn ich dazwischen noch sagen darf: Es war in den Berichten der Ausschüsse und in den Anträgen nicht ganz klar, wie weit sie davon ausgehen, daß die Synode sich den Entwurf der Stellungnahme des Kleinen Verfassungsausschusses doch zu eigen macht und nur zu einigen Punkten Änderungen wünscht. Es war nämlich dreierlei hier vorgetragen: einmal eine grundsätzliche Zustimmung, dann, unabhängig von diesem Entwurf der Stellungnahme, Anregungen von Ausschüssen, und dann war noch die Rede von dem Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses, und in dem einen Antrag oder Bericht — ich weiß nicht, ob es vom Hauptausschuß war — wurde so formuliert, daß man Bezug nahm auf die Stellungnahme des Kleinen Verfassungsausschusses. Das wäre eigentlich, wenn ich das sagen darf, für die Mitarbeiter des Kleinen Verfassungsausschusses etwas enttäuschend; denn Sie hatten ihm ja den Auftrag gegeben, Ihre Stellungnahme vorzubereiten. Von daher besteht doch die Erwartung, daß Sie prüfen, ob Sie sich nicht diese Stellungnahme in den Einzelabsätzen auch zu eigen machen können.

**Präsident Dr. Angelberger:** So war's gedacht, ja! — Also ich rufe auf: den Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses. Und da haben wir I. Sind hier irgendwelche Bedenken, oder können Sie sich diese Ausführungen zu eigen machen? — Wer kann es nicht? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Somit wäre Ziffer I der erste Bestandteil unserer Stellungnahme, also der Stellungnahme der Synode.

Nun zu den einzelnen Punkten beabsichtige ich, in erster Linie die herauszulösen, bei denen Änderungen gewünscht sind und nicht Umstellungen. Die Umstellungen, Herr Stock, könnten wir vielleicht jetzt bei dieser Behandlung entfallen lassen. Also in dem einen Falle, daß bei Artikel 7 die Absätze 2 und 3 umgestellt werden?

**Synodaler Stock:** Ich glaube, der Finanzausschuß ist damit einverstanden im Sinne von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt ihn als Empfehlung mitzu-

geben, dann brauchen wir nicht darüber abzustimmen...

**Präsident Dr. Angelberger** (unterbrechend): Jawohl! — Deshalb fragte ich noch mal, damit es keine Mißverständnisse gibt.

Also wir haben dann II, 1.

Ich glaube, dieses Streichen der zwei Buchstaben in der 6. Linie, das dürfte durchaus zweckmäßig sein. Oder möchte jemand gegen die Streichung stimmen? — Enthaltung? — Nicht. Also dann wäre der Vorschlag des Hauptausschusses angenommen, daß es soll statt sollte heißt.

Und nun käme die Aussage, die in Anführungszeichen steht. Die Sätze 1 und 2 sind nicht angestellt, auch nicht 4 ff., sondern lediglich der Satz 3, und zwar vom Hauptausschuß sowohl wie vom Rechtsausschuß. Es bleibt übereinstimmend bestehen: „In der EKD besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums, wie es“ — und nun fährt der Hauptausschuß fort „in Teil II und III der Leuenberger Konkordie Ausdruck gefunden hat“. Dagegen der Rechtsausschuß... „wie es insbesondere in der Leuenberger Konkordie Ausdruck gefunden hat“. Also lediglich der kleine Unterschied bezüglich der Heranziehung der Teile II und III.

Ich würde jetzt zunächst zur Abstimmung stellen, was der Rechtsausschuß begeht; denn er entfernt sich am weitesten von dem Vorschlag, also dem Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses vom 3. 3. 1972. Also: „In der EKD besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums, wie es insbesondere in der Leuenberger Konkordie Ausdruck gefunden hat.“

Wer kann diesem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht zustimmen? — 9. Wer enthält sich? — 5. Und nun aber auch die Gegenprobe. Wer ist für diese Fassung des Rechtsausschusses? — 36.

Wäre die Fassung angenommen mit 36 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen.

Und nun zu den weiteren Änderungen. Ich gehe jetzt zunächst nur die Änderungen durch.

Finanzausschuß bei Seite 6, und zwar hat Herr Stock ausgeführt: Für Artikel 7 (Zuruf: Da war eine Zustimmung!) — entscheidet sich der Finanzausschuß für die zweite Fassung in der neuen Fassung nach dem Absatz 1 unter 5.6. Für die Absätze 2 und 3 wurde dann diese Umstellung vorgeschlagen, die aber nicht in Antragsform vorgetragen wurde.

Es käme dann seitens des Rechtsausschusses Ziffer 8.3 zu Artikel 15 Erwähnung der Diaspora, also so ähnlich wie bei uns heute in der Grundordnung.

Ist jemand gegen die Aufnahme eines solchen Zusatzes? Enthaltung, bitte? — Nicht.

Jetzt kommt Ziffer 13.3: Begehren des Rechtsausschusses, daß nicht aufgenommen wird die Bestimmung mit der Geschäftsstelle usw., der zweite Satz.

Ist jemand mit diesem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht einverstanden? — Enthaltung? — Auch gebilligt.

Jetzt kämen Sie, Herr Herzog, mit Ihrem Antrag zu Artikel 38. Soll Ihr Begehr bestehen bleiben? Sie müßten dann auch den Absatz 1 umwerfen.

**Synodaler Herzog:** Das ist mir fraglich. Ich erkenne das, was Herr Professor Dr. Wendt sagte, als durchaus richtig an. Es liegt eine gewisse Abweichung vom Prinzip vor, das kann ich nicht bestreiten. Aber im Interesse einer praktischen Handhabung wäre ich ebenso wie die Westfälische Synode bereit, diese Abweichung in Kauf zunehmen. Deshalb möchte ich meinen Antrag auch nicht zurücknehmen. Aber lehnen Sie ihn ruhig ab, wenn Sie mir nicht folgen können. (Heiterkeit!)

Darf ich noch eins sagen. Ich meine, wenn ich meinen Antrag zurücknehme, könnte es so scheinen, als würde ich jetzt anderer Meinung sein. Das bin ich aber nicht.

Ich bleibe dabei, daß es zwar richtig ist, daß eine gewisse Abweichung im Grundsätzlichen vorliegt; ich würde sie, wie gesagt, aber in Kauf nehmen, bin mir aber auch klar darüber, daß man dem Gedankengang folgen kann, den Herr Professor Dr. Wendt dargelegt hat.

**Präsident Dr. Angelberger:** Nun käme die Abstimmung über den Antrag von Herrn Herzog (so wie er in der Stellungnahme der Westfälischen Kirche auf Seite 83 steht). Seite 83, Beschlüsse und Empfehlungen, 4. Absatz 2, Absatz 1 und 3 würden unverändert bleiben.

Wer ist für diesen Antrag Herzog? Niemand. — Wer enthält sich? 11 Enthaltungen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Nun käme als Nächstes der Änderungswunsch des Finanzausschusses und zwar eine kleine Änderung bei Ziffer 21.3.1, Absatz 2. Da hieß es bisher: „Damit kommt also...“ Das würde beginnen: „Für eine prozentuale Beteiligung kommt nur... usw.“ in Frage.

Im nächsten Absatz soll nach Satz 1 eingefügt werden (nach „abhängig ist“). „Darin ist eingeschlossen, daß der Hundertsatz, wenn er erst einmal auf Grund eines gewissen Regelbedarfs festgestellt ist, nicht verändert wird. Innerhalb des Hundertsatzes ist es der EKD möglich, ihre Arbeit selbst zu planen und Schwerpunkte zu setzen.“

Wer ist für dieses Begehr des Finanzausschusses? 51 Ja-Stimmen. — Wer ist dagegen? Keine Gegenstimme. — Wer enthält sich? 2 Enthaltungen.

Jetzt kommt

§ 58. Hier soll der erste Satz enden mit „geben können“. Dann wird fortgefahrene: „Es sollte klar gestellt werden, daß sich das Haushaltsrecht der Synode auch auf die in Satz 2 erwähnte Sonder- und Nebenpläne erstreckt.“ Nächster Satz: „Die Möglichkeit, daß aus besonderen Gründen Sonder- und Nebenpläne eingerichtet werden können, deren Festsetzung widerruflich besonderen Gremien übertragen werden kann, sollte bestehen bleiben. Dabei wäre es selbstverständlich, daß bereits bestehende Sonder- oder Nebenpläne daraufhin überprüft werden, ob ihre Beibehaltung noch geboten ist.“

Herr Stock, das war der Vorschlag? (Synodaler Stock: Jawohl!)

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? Enthaltungen? — 2 Enthaltungen.

Im weiteren soll dann auch von seiten des Finanzausschusses, der hier federführend ist, die ganze Folge verbleiben einschließlich der Ziffer 22.

So weit die Änderungen. Nun unter Berücksichtigung dieser Änderungen, die jetzt beschlossen worden sind, frage ich:

Wer kann dieser Stellungnahme der Landesynode, wie sie hier im Entwurf vorliegt, nicht zustimmen Bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung ist das Ganze angenommen. Ich danke!

Ich rufe nun auf

V.

Verschiedenes.

Liegt nichts vor.

Dann darf ich Sie, Herr Feil, bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodaler Feil spricht das Schlußgebet.

\* Ich schließe die zweite Sitzung der letzten Tagung.

— Ende 21.40 Uhr. —

### Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 13. April 1972, vormittags 8.45 Uhr.

#### Tagesordnung

##### I.

Bericht des Ausschusses für Mission und Ökumene  
zum Anti-Rassismus-Problem  
Kirchenoberrechtsrat Niemann

##### II.

Bekanntgabe von Eingängen

##### III.

Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für Ökumene und Mission: Vorbereitung eines regionalen Rates christlicher Kirchen in Baden-Württemberg  
Berichterstatter: Synodaler Rave

##### IV.

Gemeinsame Berichte des Finanz- und Rechtsausschusses:

1. Vorlage des Landeskirchenrats:  
Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes  
und der Eingaben:  
Antrag des Pfarrers Erwin Benoit in Heidelberg auf Änderung des § 19 Abs. 1 c des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und  
Antrag der Arbeitsgemeinschaft Evang. Pfarrdiakone und Pfarrer in Baden auf Änderung des Pfarrdiakonengesetzes (Besoldung)

Berichterstatter für Finanzausschuß:

Synodaler Jörger

Berichterstatter für Rechtsausschuß:

Synodaler Häffner

2. Eingabe des Evang. Kirchengemeinderats Schopfheim betr. Kosten der Ältestenwahlen 1971

Berichterstatter für Finanzausschuß:

Synodaler Hagmaier

Berichterstatter für Rechtsausschuß:

Synodaler Schöfer

##### V.

Berichte des Finanzausschusses

1. Jahresabschluß 1971 und Verwendung des Haushaltsüberschusses 1971  
Berichterstatter: Synodaler Hermann Schneider
2. Landeskirchliche Bauvorhaben  
Berichterstatter: Synodaler Michel
3. Kirchengemeindliche Bauvorhaben (Prioritätsprobleme)  
Berichterstatter: Synodaler Gabriel
4. Bauvorhaben Emmertsgrund in Heidelberg und Eingabe des Ältestenkreises der Wichernpfarrei in Heidelberg-Kirchheim betr. Ausbau eines Gemeindezentrums  
Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching

5. Antrag des Bezirkskirchenrats Schopfheim auf Finanzhilfe für ein kirchliches Zentrum in der Ferienparksiedlung Gersbach

Berichterstatter: Synodaler Stock

6. Antrag des Bezirkskirchenrats Schopfheim auf Gewährung einer außerordentlichen Finanzhilfe für den Bau eines kirchlichen Zentrums für den Verband der 5 Kirchengemeinden des Kleinen Wiesentals in Tegernau

Berichterstatter: Synodaler Stock

7. Vorlage des Finanzausschusses betr. Kindertagsgesetz — Richtlinien für den Bau und Betrieb evangelischer Kindergärten —

Berichterstatter: Synodaler Kobler

8. Aufstellung eines kirchlichen Entwicklungsplanes

Berichterstatter: Synodaler Höfflin

9. Finanzhilfen für diakonische Bauvorhaben

Berichterstatter: Synodaler Gabriel

##### VI.

Verschiedenes

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne die 3. Sitzung und bitte unseren Synodalen Hollstein um das Eingangsgebet.

**Synodaler Hollstein** spricht das Eingangsgebet.

##### I.

Vor einem Jahr haben wir den Ausschuß für Ökumene und Mission gebeten, Vorbereitungen zu treffen zur Durchführung einer Sachbehandlung zum **Anti-Rassismus-Programm**. Der Vorsitzende dieses Ausschusses ist zeitlich derart in Anspruch genommen, daß er den Auftrag nicht selbst erledigen konnte. Es ist deshalb vereinbart worden, daß Herr Kirchenoberrechtsrat Niemann das übernehmen wird. Er hat es freundlicherweise getan, und ihm darf ich jetzt das Wort erteilen.

**Kirchenoberrechtsrat Niemann:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Meine verehrten Damen und Herren! Ich habe die Aufgabe, heute vor Ihnen einen Arbeitsbericht des Synodalaußschusses für Mission und Ökumene zu geben über die Vorbereitung einer Synodaldebatte der künftigen Landessynode auf der Herbstsitzung dieses Jahres über das Programm des ökumenischen Rats der Kirchen zur Bekämpfung des Rassismus, kurz Anti-Rassismus-Programm genannt. Die Synode hat am 30. April 1971 auf Antrag des Missionsstudienkreises und der Regionalen Missionsbeauftragten beschlossen, der 1972 neu zusammentretenden Landessynode zu empfehlen, vor dringlich ein Grundsatzreferat mit Aussprache über die Rassismusfragen vorzusehen und den Ausschuß für Mission und Ökumene mit einer Materialsamm-

lung zur Rassismusfrage zu beauftragen (vgl. Protokoll der Landessynode, Apriltagung 1971, S. 179ff.). Die Synode überwies dem Ausschuß ferner die übrige Vorbereitung des Themas für die Sitzung der neu zu bildenden Landessynode im Herbst 1972.

Der Ausschuß hat den Berichterstatter mit der Zusammenstellung des Materials und der Vorbereitung der Referate und der Synodaldebatte beauftragt, und in seiner Sitzung am 21. Februar 1972 die vom Berichterstatter vorgelegten Vorschläge genebilligt.

Bevor ich Ihnen die Vorschläge des Ausschusses vortrage, erlauben Sie mir, die bisherige Behandlung des Programms zur Bekämpfung des Rassismus durch die Landessynode zu rekapitulieren.

In der Oktobertagung 1970 brachte Herr Landesbischof Professor Dr. Heidland der Synode eine persönliche Erklärung zur Kenntnis, die er am gleichen Tage der Presse übergab. Die Erklärung lautete: „Der Rassismus hat in einigen Ländern Zustände geschaffen, die von der EKD nicht länger stillschweigend und tatenlos hingenommen werden dürfen. Dennoch ist im Augenblick jeder Beschuß für oder gegen die finanzielle Unterstützung des ökumenischen Anti-Rassismus-Programms verfrüht, solange nicht das angekündigte Gespräch zwischen dem Rat der EKD und Generalsekretär Blake vom ORK stattgefunden hat und Klarheit über einige noch offene Fragen geschaffen ist. Diese Fragen sind außerordentlich verwickelt und dürfen nicht, wie dies in vielen Veröffentlichungen geschieht, vereinfacht werden.“

Über einige Punkte besteht indessen schon jetzt weithin in der EKD Übereinstimmung:

1. Im Glauben an den Schöpfer und Herrn der einen Menschheit muß sich die Kirche gegen jede persönliche und rechtliche Rassendiskriminierung wenden. Sie wird weit nachdrücklicher als bisher die Sache der unterdrückten Rassen zu vertreten haben, wobei gewiß nicht zu übersehen ist, daß es auch einen farbigen Rassismus gibt.
2. Um ihre Verkündigung der Frohen Botschaft nicht zu verdunkeln, darf die Kirche keine Gewaltanwendung, die Leben und Würde des Menschen gefährdet, unterstützen. Sie muß mit allen Kräften zur friedlichen Lösung der gesellschaftlichen und politischen Konflikte beitragen.
3. Zweckgebundene Spenden dürfen nur im Sinne der Spender verwendet werden. So sind zum Beispiel aus der Sammlung „Brot für die Welt“ keine Mittel in das ökumenische Anti-Rassismus-Programm geflossen.

#### Geklärt werden muß:

1. Unumgänglich ist die Anwendung von Gewalt auch in einem Rechtsstaat durch dessen öffentlich kontrollierte Organe etwa gegenüber Verbrechen. Wie steht es aber, wenn von Seiten der Bürger Gewalt zur Beseitigung ungerechter Verhältnisse, die in besonders schwerer Weise gegen die Menschenwürde verstößen, angewendet wird, nachdem alle Versuche einer friedlichen Regelung vergeblich geblieben sind?

2. Darf die Kirche, gegebenenfalls unter welchen Bedingungen, Freiheitsbewegungen, die in einer solchen Lage glauben, Gewalt anwenden zu müssen, Hilfe für humanitäre Zwecke leisten?

3. Dürfen für diese Hilfen Kirchensteuergelder verwendet werden?

Statt uns gegenseitig erregte Vorwürfe zu machen, sollten wir uns schleunigst miteinander um eine Antwort bemühen, und zwar in Verbindung mit den unmittelbar betroffenen Kirchen der dritten Welt. Dann ist zu handeln.“ (Protokoll Landessynode Oktobertagung 1970, Seite 47.)

Im Verlauf der Tagung machte sich die Synode die persönliche Erklärung des Landesbischofs zu eigen.

In der Apriltagung 1971 lag der Landessynode neben Eingaben des Bezirks-Jugendkonvents Heidelberg und Frau Else Sterner's aus Immenstaad (Protokoll Landessynode Apriltagung 1971, Seite 7 und 10) ein Antrag des Missionsstudienkreises und der Regionalen Missonsbeauftragten vor, in dem beantragt wurde,

1. die Synode möge der 1972 neu konstituierten Landessynode empfehlen, auf ihrer ersten Sitzung 1972 mit Priorität ein Grundsatzreferat mit Aussprache über die Rassismusfrage vorzusehen,
2. die Synode möge einen Ausschuß berufen und damit beauftragen, das notwendige Informationsmaterial zusammenzustellen und die für die Behandlung der Rassismusfrage durch die neue Synode erforderliche Vorarbeit sofort in Angriff zu nehmen,
3. die Synode stelle als Sofortmaßnahme einen Beitrag von 50 000 DM zweckgebunden für das Anti-Rassismus-Programm des ORK bereit, wobei für die zu finanzierenden Maßnahmen Verhandlungen zwischen der Landeskirche und dem Generalsekretariat des ORK vorbehalten bleiben sollte. (Protokoll Landessynode Apriltagung 1971 Seite 8.)

Die Synode beschloß in der Sitzung vom 30. April neben der Zustimmung zu Punkt 1 des Antrages und der Beauftragung des Synodalausschusses für Mission und Ökumene mit der Vorbereitung einer Synodalberatung zum Anti-Rassismus-Programm:

1. der Evangelische Oberkirchenrat wolle dem Religionspädagogischen Institut den Auftrag erteilen, einen Unterrichtsentwurf zu fertigen, der die Probleme des Rassismus zum Gegenstand hat,
2. es solle ein Sonderheft der Mitteilungen zu diesem Thema herausgehen und damit eventuell eine Akademietagung koordiniert werden.

Im übrigen wurde der Auffassung des Finanzausschusses zugestimmt, daß durch die Informationsbroschüre des Evangelischen Oberkirchenrats — Amt für Information — dem Anliegen der Antragsteller voll Rechnung getragen sei. Die Erarbeitung einer Handreichung, eventuell mit Bildmaterial für einen oder mehrere Gemeindeabende, wurde angeregt. Der Antrag auf Bereitstellung von Mitteln wurde im Plenum nicht näher behandelt. (Protokoll Landessynode Apriltagung 1971 Seite 179 bis 181.)

Aus diesem Rückblick auf die bisherige Behandlung des Anti-Rassismus-Programms des ORK durch

die Landessynode ergibt sich, in Abwandlung des Titels einer Schrift des großen Rechtshistorikers Friedrich Carl von Savigny, die Frage nach dem Beruf der Synode in dieser Zeit zur Klärung und Entscheidung ihrer sozialethischen Verantwortung gegenüber der Unterdrückung von Christen und Nichtchristen durch rassistisches Verhalten. Die neue Synode wird bei ihren Überlegungen zum Anti-Rassismus-Programm den Vorzug und die Last zugleich haben, ihre Entscheidung in größerem zeitlichen Abstand zur allgemeinen und leidenschaftlich geführten Diskussion der mit dem Programm des ORK angerührten Fragen fällen zu müssen. Sie kann den Vorzug nutzen, ihre Meinung in einer Zeit größerer, von starken Emotionen nicht mehr gestörter Besonnenheit in der Diskussion zu bilden, sie hat andererseits die Last zu übernehmen, daß ihre Entscheidung möglicherweise zu einer Zeit gefällt wird, in der die öffentliche Meinung und auch unsere Gemeinden nicht mehr mit gleicher gespannter Aufmerksamkeit auf sie warten und hören werden und es der Synode schwerfallen kann, die Mitarbeit und Mitwirkung der Gemeinden wachzurufen.

Denn schlechthin wesentliches Ziel der Debatte und Entscheidung der Synode wird sicherlich sein müssen, daß es gelingt, in unseren Gemeinden einen Prozeß des Übernehmens und Annehmens, des Lernens und des Mitvollzuges der Entscheidung der Synode zu initiieren. Hierzu ist die Synode durch das Programm zur Bekämpfung des Rassismus, durch die vielfältigen Aussagen in den Berichten und Entschließungen des Ökumenischen Rats der Kirchen zur Frage des Rassismus und durch die Natur der Sache selbst, um die es geht, aufgefordert. Die Resolution des Zentralausschusses des ORK in Addis Abeba vom 18. 1. 1971 (Dokument Nr. 55 von Addis Abeba) sagt hierzu: „Der Zentralausschuß fordert die Mitgliedskirchen dringend auf, das Programm zur Bekämpfung des Rassismus, wie es auf dieser Tagung des Zentralausschusses vorgelegt wurde, voll zu unterstützen.“

Der Zentralausschuß fordert die Mitgliedskirchen auf, der Beseitigung des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung Priorität einzuräumen und sofort ein nationales ökumenisches und / oder denominationales Programm zur Beseitigung des Rassismus einzuleiten, das folgende Punkte umfaßt:

- a) Die Entwicklung eines Programms, das sich der erzieherischen und kommunikativen Möglichkeiten innerhalb der Kirchen in vollem Maße bedient, um die Geistlichen und die Laien der Kirche zu Aktionsprogrammen zur Beseitigung des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung innerhalb von Kirche und Gesellschaft zu erziehen, über sie zu informieren, sie zu interpretieren und sie daran zu beteiligen;

- b) daß die Beseitigung des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung zu einer Erziehungsaufgabe der Kirchen gemacht wird, die Vorrang genießt. Das bedeutet, (1) eine gründliche Überprüfung der in den Gemeinden vorhandenen Erziehungsmaterialien und -programme vorzunehmen, um offene oder versteckte rassistische Inhalte zu besei-

tigen; (2) neue schöpferische Bemühungen um die Erstellung von Erziehungsmaterialien und -programme für die Gemeinden, die zur Beseitigung des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung zur Förderung der „conscientization“ von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beitragen.“ (epd-Dokumentation Band 5 S. 217/218.)

Die Resolution nimmt damit nur einen Topos auf, der sich seit den Weltkirchenkonferenzen für Praktisches Christentum 1925 in Stockholm und 1937 in Oxford in den Weltkirchenkonferenzen von Evanston 1954 (Bericht der V. Sektion: Die Kirche inmitten rassistischer und völkischer Spannungen, Textband Evanston, S. 108 ff.), Neu-Delhi 1968 (im Bericht des Ausschusses für das Referat für Kirche und Gewerkschaft, Textband Neu-Delhi, S. 126, insbesondere S. 133 f., und 838 f.), der Weltkonferenz für Kirche und Gesellschaft 1966 in Genf (Bericht der Sektion IV, Mensch und Gemeinschaft in sich wandelnden Gesellschaftsformen, Textband Genf, S. 206 ff., insbesondere S. 228 ff.) über die Weltkirchenkonferenz in Uppsala 1968, die im Bericht der IV. Sektion die Frage des Rassismus erstmals in praktischen Problemlösungen beantworten (Textband S. 68 f.), bis zu der Tagung in Notting Hill und der Sitzung des Zentralausschusses in Canterbury 1969 erstreckt, in denen die gegenwärtige Form des Anti-Rassismus-Programms erstmals in den Grundzügen entwickelt wurde.

Die neue Landessynode wird darauf Besinnung und Kraft verwenden müssen, daß in unseren Gemeinden und bei ihren Gliedern deutlich wird, was die Resolution in Canterbury im Anklang an das „depositum potentes de sede et exaltavit humiles“ des Magnifikats so ausdrückt: „Wir kämpfen nicht gegen Fleisch und Blut. Gegen die „Mächte und Gewalten“, die Mächte des Bösen, die tiefverwurzelten teuflischen Kräfte der Rassenvorurteile und des Hasses müssen wir ankämpfen. Es geht darum, den Teufel auszutreiben. Die Dämonen bedienen sich unserer sozialen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen. Die Wurzel des Übels aber sitzt so tief wie die Sünde des Menschen und nur Gottes Liebe und die gehorsame Antwort des Menschen können sie ausreißen.“

Das Programm des Ökumenischen Rats der Kirchen ist jedoch nur ein Teil dieser Antwort. Gottes Liebe, und nicht der Haß der Menschen, muß letztlich triumphieren. Durch die Liebe Gottes, durch die Kraft seines Geistes werden wir eines Tages, bald schon, siegen.“ (Resolution von Canterbury vom 21. August 1969, epd-Dokumentation Nr. 5, S. 32.)

Davon, ob eine Antwort auf die Überlegungen der Landessynode aus unseren Gemeinden kommt, wird der Erfolg aller Bemühungen abhängen. Auf die Frage, wie das zu erreichen sein wird, sollte das Referat eines der Referenten vor der Synode Hinweise aus bisherigen Erfahrungen enthalten.

Bei einer Betrachtung des bisher vorliegenden Standes der Debatte zum Anti-Rassismus-Programm können wir zunächst feststellen, daß neben einer Zahl im folgenden kurz zu streifender Problem-punkte ein großes Maß an Übereinstimmung im

grundsätzlichen besteht und zwar darin, daß allgemein rassistisches Verhalten als im Widerspruch zum Evangelium und zur christokratischen Bruderschaft aller Menschen angesehen wird. Unter Rassismus verstehen wir dabei mit der Vollversammlung in Uppsala „den ethnozentrischen Stolz auf die eigen rassische Gruppe, Bevorzugung der besonderen Wesensmerkmale dieser Gruppe die Überzeugung, daß diese Merkmale grundsätzlicher biologischer Art sind und den nachfolgenden Generationen weitergegeben werden, negative Empfindungen gegenüber anderen Gruppen, die nicht an gleichen Merkmalen teilhaben, verbunden mit dem Drang, die andersrassische Gruppe zu diskriminieren und von der vollen Teilhabe am Leben der Gemeinschaft auszuschließen.“ (Bericht des Ausschusses für Kirche und Gesellschaft, offizieller Bericht Uppsala S. 253). Hinzugefügt werden muß, daß dem weißen Rassismus als historisch besonders gravierender Form aus dem bewußten oder unbewußten Glauben an die inhärente Überlegenheit der Menschen europäischer Herkunft der Glaube an die angeborene Minderwertigkeit aller Farbigen entspringt, die deren Unterwerfung und Ausbeutung rechtfertigt.

Die Synode wird sich jedoch besonders auch mit den Problemen der bisherigen Diskussion in Deutschland auseinandersetzen müssen. In der Erklärung des Landesbischofs vor der Synode im Oktober 1970, die oben bereits wiedergegeben wurde, ist bereits ein Teil der entscheidenden Fragen genannt worden.

Es werden hauptsächlich folgende Sachprobleme zu diskutieren sein:

1. Es wird zu prüfen sein, ob von einer Gleichsetzung des weißen und farbigen Rassismus, wie sie in der Erklärung des Rates der EKD an die Gemeinden vom 24. 9. 1970 (epd-Dokumentation Band 5, S. 71f.) anscheinend gemeint ist, gesprochen werden kann. Der weiße Rassismus ist die bei weitem gefährlichste Form des Rassismus, da durch ihn wirtschaftliche, soziale und politische Herrschaftsformen und -systeme organisiert und verteidigt werden, die den allgemeinen Menschenrechten grundlegend widersprechen. Rassismus ist hier ein Herrschaftsmittel, das Weißen politische und wirtschaftliche Sonderstellungen sichert und „Andersrassige zu Menschen 2. Klasse stempelt“.
2. Bei einer Meinungsbildung der Synode wird zu beachten sein, in welchem Ausmaß unsere Kirche selbst, ihre Glieder und unser Land Nutznießer einer oft auf rassistischem Verhalten beruhenden Ausbeutung der Entwicklungsländer sind. Ich zitiere hierzu aus dem Beschuß von Canterbury: „Wir müssen betroffen erkennen, daß die Bedrohung durch den Rassismus — ungeachtet des Kampfes, den Kirchen, Missionsgesellschaften und Kirchenräte oft unter heroischem, persönlichem Einsatz gegen ihn geführt haben, — heute größer ist als je zuvor. Wir müssen weiter betroffen bekennen, daß sich Kirchen an der Rassendiskriminierung beteiligt haben. Viele religiöse Institutionen in der weißen, nördlichen Hemisphäre haben von rassenausbeuterischen Wirtschaftssystemen profitiert. Viele Kirchenmitglieder merken nichts vom Rassismus

und sind sich auch nicht bewußt, daß ihre kirchlichen und sonstigen Einrichtungen zur Konsolidierung des Rassismus beitragen. Weil den Christen Informationen über den institutionalisierten Rassismus und die Möglichkeiten fehlen, differenzierte Strategien zur Sicherung der Gleichberechtigung der Rassen zu entwickeln, machen sie häufig nur unbedeutende und zaghafte Versuche, die Beziehungen zwischen den Rassen zu verbessern. Sie tun zu wenig und das Wesentliche zu spät.“

Wir rufen die Kirchen auf zu bekennen, daß sie mit dazu beigetragen haben, den Rassismus zu festigen. Die Kirchen sollten ihre finanzielle Situation überprüfen, um festzustellen, in welchem Maße ihr Finanzgebaren im eigenen Lande und auf internationaler Ebene Regierungen, die bestimmte Rassen unterdrücken, diskriminierende Industriezweige und unmenschliche Arbeitsbedingungen unterstützt hat.“ (epd-Dokumentation Nr. 5, S. 27/28.)

Auch wenn man die Frage nach der unvermeidlichen Eigengesetzlichkeit wirtschaftlicher und politischer Macht nicht verdrängt, bleibt dennoch die Erkenntnis, daß die Industrienationen der nördlichen Halbkugel einen großen Teil ihres heutigen Wohlstandes der Tatsache verdanken, daß sie bis in die Gegenwart durch billige Importe wertvoller Rohstoffe gegenüber den Entwicklungsländern einen kaum einholbaren Vorsprung des Lebensstandards und des Reichtums erlangt haben. Ob es aus diesem Grunde nicht mehr als gerechtfertigt sein könnte, die im Verhältnis dazu sehr bescheidenen Beiträge für das Anti-Rassismus-Programm auch aus Kirchensteuermitteln unserer Kirche bereit zu stellen, sollte von der Synode sehr ernsthaft geprüft werden.

3. Ob und inwieweit möglicherweise unbewußt eigene politische Überzeugungen, Interessen und Gegebenheiten auch kirchliche und theologische Argumentationen mitbeeinflussen können, sollte bei einem Vergleich der Stellungnahmen von Gliedkirchen der EKD mit denen ihrer Schwesternkirchen in der DDR bedacht werden. Es ist bemerkenswert, daß die evangelischen Kirchen in der DDR, in der gleichen theologischen Tradition wie ihre westlichen Schwesternkirchen leben, zu einer vollen, uneingeschränkten und bewußten Unterstützung des Anti-Rassismus-Programms gekommen sind, während in den Gliedkirchen der EKD unter anderem an der Vergabe der Mittel an bestimmte Befreiungsorganisationen sich oftmals die krasse Ablehnung entzündete. Die Stellungnahme des Bundes des evangelischen Rates der Kirchen in der DDR an den Generalsekretär des ökumenischen Rates der Kirchen, Dr. Blake, die einstimmig abgegeben wurde, ist ein in sich abgewogenes Dokument (vgl. Schreiben des Bundes der evangelischen Kirchen in der DDR vom 9. Januar 1971 an den Generalsekretär Dr. Blake, epd-Zentralausgabe vom 13. Januar 1971).
4. Es wird zu prüfen sein, ob das Erfordernis einer wirksamen Kontrolle der vom Sonderfonds des ökumenischen Rates (unter anderem an Befreiungsorganisationen) zur Verfügung gestellten Mittel wirklich aufrecht erhalten bleiben muß. Die Frage ist zwar entschärft durch den Beschuß des Zentralaus-

schusses des ORK in Addis Abeba vom 18. 1. 1971, den Mitgliedskirchen auch Sonderprojekte und -programme neben der Bitte um Spenden für den Sonderfonds anzubieten. (Resolution des Zentralausschusses in Addis Abeba vom 18. 1. 1971, epd-Dokumentation Nr. 5, S. 217, B 2). Aber dennoch sollte dieser Frage besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, ob es so völlig selbstverständlich ist, wie es nach dem Bericht des Berichterstatters des Hauptausschusses der Landesynode in der Sitzung vom 30. April 1971 zu sein scheint (Protokoll Landesynode April-Tagung 1971, S. 179), daß die Anwendungsmodalitäten unserer Hilfe kontrolliert werden müssen. Die bewußte und gewollt freie Vergabe der Mittel des Sonderfonds durch den Ökumenischen Rat könnte möglicherweise auch bereits in der Methode ein Abrücken von bisherigem paternalistischen Verhalten der Geberkirchen darstellen und als Zurückhaltung politischer Bevormundung und als Vertrauensbeweis weise sein.

5. Die Synode wird sich in ihrer Beratung vor allem auch dem Problem stellen müssen, das in der Debatte in Deutschland leider völlig im Vordergrund gestanden hat, nämlich dem Problem der mittelbaren Unterstützung von Gewalt dadurch, daß Mittel aus dem Sonderfonds auch an Organisationen vergeben wurden, die die Anwendung von Gewalt nicht prinzipiell ausschließen. Diese Zuspitzung der Debatte auf dieses Problem in Westdeutschland ist zu bedauern, weil sich aus dem Beschuß des Zentralausschusses in Canterbury vom 21. August 1969 und des Exekutivausschusses in Arnoldshain vom 2. September 1970 (epd-Dokumentation Nr. 5, S. 52 ff.) eindeutig ergab, daß nicht Gewalt durch den ORK unterstützt wurde, sondern allein und ausschließlich Projekte im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen sowie Rechtshilfemaßnahmen in Aussicht genommen waren und sich die Empfängerorganisationen verpflichtet hatten, die Gelder nicht für militärische Zwecke auszugeben. Der Ökumenische Rat hat diese Sachlage durch die Resolution des Zentralausschusses in Addis Abeba vom 18. 1. 1971 (epd-Dokumentation Nr. 5, S. 216 f.) noch verdeutlicht, in der es heißt: „Er (sc. der Zentralausschuß) ist der Ansicht, daß die Kirchen stets auf der Seite der Befreiung der Unterdrückten und der Opfer von Gewaltmaßnahmen, die grundlegende Menschenrechte verletzen, stehen müssen. Er weist auf die Tatsache hin, daß in vielen Fällen die Gewalt der Aufrechterhaltung des Status quo inhärent ist. Dennoch kann und will der ORK sich nicht vollständig mit einer politischen Bewegung identifizieren, noch richtet er die Opfer des Rassismus, die zwangsläufig zur Gewalt greifen, weil sie die ultima ratio zur Wiedergutmachung erlittenen Unrechts ist und somit den Weg zu einer neuen, gerechteren Sozialordnung öffnet.“

Er stellt fest, daß die Frage der Gewalt im Rahmen der Rassenfragen nicht völlig ausdiskutiert oder gelöst werden kann und fordert den ORK angesichts der wachsenden Besorgnis über diese Frage unter Christen in allen Teilen der Welt auf, unter seiner Federführung eine Studie über gewaltlose

und gewaltsame Methoden des sozialen Wandels durchzuführen.

Er fordert den Stab auf zu prüfen, wie verhindert werden kann, daß die Träger des Status quo bei einer Konfrontation mit gewaltlosen Aktionen und Demonstrationen Gewalt anwenden.“

Bereits die Beschlüsse von Canterbury enthielten den Satz: „Die Kräfte, die danach trachten, die Angehörigen nichtweißer Rassen von dem Joch des weißen Rassismus zu befreien, haben zu Recht gefordert, daß sich kirchliche Institutionen daran beteiligen, den Menschen Reichtum und Macht zurückzugeben.“ (Beschuß von Canterbury vom 21. 8. 1968, epd-Dokumentation Nr. 5, S. 29.)

Es bedeutete daher zunächst eine sinnwidrige Verschiebung der Problematik des Anti-Rassismus-Programms, wenn die Frage der Zulässigkeit der Unterstützung der Gewalt in den Vordergrund der Auseinandersetzung trat.

Es sei mir gestattet, Ihnen das Arbeitsergebnis einer Arbeitsgruppe aus den südwestdeutschen Landeskirchen, Freikirchen und Diözesen vorzulegen, die sich auf einer ökumenischen Regionaltagung der ökumenischen Zentrale in Arnoldshain mit dieser Frage befaßt hat und zu abgewogenen Ergebnissen gekommen ist:

„Obwohl das Anti-Rassismus-Programm des ORK ausdrücklich die humanitäre Unterstützung für unterdrückte Minderheiten zum Ziel setzt, hat sich die Diskussion darüber in den westdeutschen Landeskirchen und in der Öffentlichkeit nicht an der Frage unserer christlichen Verantwortung überhaupt, sondern speziell an der Frage nach der Gewalt entzündet.“

Die Teilnehmer an der ökumenischen Regionaltagung in Arnoldshain nehmen dazu wie folgt Stellung:

#### I.

Wir bedauern, daß die Frage der Gewaltanwendung einseitig im Hinblick auf die Befreiungsbewegungen und nicht auch mit Rücksicht auf die Tyrannei ungerechter Gesellschaftsstrukturen beantwortet wird.

Außerdem wird häufig übersehen, daß die Kirche in vielen Teilen der Welt entweder durch ihr Einverständnis mit diesen ungerechten Strukturen, aus Gleichgültigkeit oder durch Verweigerung der erforderlichen Hilfeleistung Gewalt indirekt unterstützt.

Wir verweisen auch auf die Tatsache, daß nicht nur in Ländern der Dritten Welt unter dem Einfluß westlicher Staaten eine Unterdrückung Unterprivilegierter erfolgt, sondern auch in Staaten anderer Weltteile, einschließlich Europas sowie des kommunistischen Herrschaftsbereichs.

#### II.

Es ist ein noch nicht genügend erkanntes Problem, daß in der rechtstheologischen Behandlung des Rechts zum Widerstand weitgehend dem einzelnen Christen zugebilligt wird, das Recht des Nächsten

im äußersten Falle auch mit Gewalt zu verteidigen oder zu erkämpfen, während dies der Kirche als Institution in dieser Frage grundsätzlich bestritten wird (vgl. die Erklärung der Generalsynode der VELKD, 5. Tagung in der Generalsynode in Eutin 1970: „... wir erkennen nicht, daß es Christen geboten sein kann, das Recht des Nächsten notfalls auch mit Gewalt zu verteidigen oder zu erkämpfen, wenn es in politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Unterdrückung ständig mißachtet wird. Die Kirche selbst aber würde durch Anwendung von Gewalt ihrem Zeugnis widersprechen und ihre Bemühungen um Versöhnung und Frieden unglaublich machen. Sie verfehlt auch ihren Auftrag, wenn sie anderen Mittel zur Verfügung stellt, die direkt oder indirekt die Gewaltanwendung fordert.“)

Die Kirche stellt die Glaubwürdigkeit ihrer Verkündigung in Frage, wenn sie die Entscheidung über das Recht des Nächsten zum Widerstand dem Einzelnen überläßt, ohne ihn durch umfassende Information, durch Situations- und Projektanalysen sowie durch Abwägung der Formen, Mittel und Grenzen des gebotenen Widerstandes seelsorgerlich zu begleiten.

Darüberhinaus erfordert der dem christlichen Friedensgebot entsprechende Versuch, ungerechte gesellschaftliche Strukturen zu verändern, nicht nur das Engagement des Einzelnen, sondern eine über bloß caritative Hilfsmaßnahmen hinausgehende kirchlich organisierte Solidarität.

### III.

Dabei darf jedoch nicht die Versöhnung als letztes Ziel kirchlichen Handelns außer Acht gelassen werden. Die Kirche sollte die neuen Möglichkeiten ausschöpfen, Modelle gewaltfreier Aktion zur Überwindung von Konfliktsituationen betroffenen Ländern anzubieten und betroffenen Gruppen in diesen Ländern.

Mit den Hilfeleistungen für die Unterdrückten müssen gleichzeitig Überlegungen verbunden werden, wie den Herrschenden der Rückzug aus der Konfrontation erleichtert werden kann.

Die Kirche muß ferner sorgfältig prüfen, ob diese Aufgaben nicht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Kirchen und kirchlichen Gruppen am Ort ohne Rücksicht auf Mitgliedschaft im ORK erfüllt werden können, bevor andere weltliche oder politische Organisationen unterstützt werden.“

In dieser Stellungnahme scheinen mir wesentliche Probleme angesprochen zu sein, die in Zusammenhang mit der Unterstützung einiger Befreiungsorganisationen entstanden sind. Wichtig erscheint zunächst eine sorgfältige Unterscheidung der Ausübung von Primär- und Sekundärgewalten und ihres Verhältnisses zueinander. Dabei wird zu beachten sein, daß es ein Fehlverständnis wäre, würde man Gewalt und Gegengewalt personalistisch verstehen. In den modernen Gesellschaften und Staaten geht es um die Gerechtigkeit von Macht- und Rechtstrukturen schlechthin, nicht um das ungerechte Handeln einzelner Mächtiger. Es wäre dies ein feudalistisches Mißverständnis mo-

derner Macht. Aus diesem Grunde ist das Erbringen rein humanitärer Hilfe von eigenem, aber nur begrenztem Wert, da es im Grunde um die gerechtere Neuverteilung von Macht (power) geht. Ich zitiere den englischen Begriff, der in der Diskussion entscheidend ist, power. Man muß hier unterscheiden zwischen violence, das im Englischen Gewalt ist. In den ökumenischen Dokumenten heißt es immer, wo im Deutschen sehr oft Gewalt gesetzt ist, power, was also eigentlich nur Macht heißt und ohne den Nebensinn formuliert ist, wie wir es im Deutschen mit Gewalt haben. Den Christen ist oft vorgeworfen worden, sie neigten zu einem konservativen, idealistischen und personalistischen Verständnis von Macht, Machtverteilung und Machtausübung. Ob dieser Vorwurf berechtigt ist, wird zu prüfen sein. Anhaltspunkte dafür, daß er nicht gänzlich unrechtfertigt ist, könnten in dem vom Rat der EKD in seiner Erklärung an die Gemeinden vom 24. 9. 1970 (epd-Dokumentation Nr. 5, S. 71f.) enthaltenen „Grundsatz der Gewaltlosigkeit“ gesehen werden. Jürgen Moltmann hat wohl zu recht darauf hingewiesen, daß es erst noch näher zu prüfen sei, ob der Grundsatz der Gewaltlosigkeit und Gewaltlosigkeit als Grundsatz in politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen tatsächlich dem Evangelium entspreche und wieweit mit ihm den Unterdrückten Hilfe geleistet werden könne (Jürgen Moltmann, Rassismus und das Recht auf Widerstand, Ev. Komm. 1971, S. 253ff.). Moltmann weist zutreffend darauf hin, daß Gewaltlosigkeit in der Lösung gesellschaftlicher und politischer Fragen nur in relativ herrschaftsfreien Räumen möglich sei, und diese seien auf der Erde selten. Der Grundsatz der Gewaltlosigkeit kann zwar sehr wohl wünschbare Richtwerte für das politische Handeln des Christen mit Machtgebrauch darstellen, im Bereich der Politik aber geht es um Macht, Machtverteilung und Teilnahme an ihr. Karl Barth sagt hierzu: „Wir befinden uns hier an der Grenze der Kirche, im Raum der noch nicht erlösten Welt. In dieser Welt leben und nun auch in ihr Gott gehorsam sein, bedeutet direkt oder indirekt: an der Ausübung von Macht beteiligt sein“ (Karl Barth, Gotteserkenntnis und Gottesdienst 1938, S. 215). Man kann deshalb nicht von einem „Grundsatz der Gewaltlosigkeit“ ausgehen, sondern wird Machtausübung verantwortlich im Blick auf die erstrebte gewaltfreie Brüderlichkeit handhaben müssen. „Das Gewaltproblem besteht nicht aus der Alternative: Gewalt oder Gewaltlosigkeit, sondern in der Frage nach dem Kriterium berechtigten oder unberechtigten Machtgebrauchs.“ (Jürgen Moltmann, a. a. O.) Hier ist es dann auch der Ort, vom Widerstandsrecht als der sachlich richtigen Kategorie christlicher Ausübung von Gegengewalt zu reden. Es würde in diesem Rahmen zu weit führen, auf die komplexen Theoreme näher eingehen zu wollen. Nur soviel sei hier gesagt, daß es in der neueren theologischen und rechtstheologischen Literatur ebenso wie in der älteren immer die Figur des Staats als Leviathan, als apokalyptisches Ungeheuer gegeben hat. In einem solchen Fall geht es, mit Siegfried Grundmann etwa, darum, daß die Welt

in ihren Fugen auseinander zu brechen droht. Hier gilt nicht Matthäus 5, 39: „Ich aber sage euch, daß ihr nicht widerstreben sollt dem Übel, sondern wenn dir jemand einen Streich gibt auf deine Backe, dem biete die andere dar“, sondern Jakobus 4, 7: „Widersteht dem Teufel“, d. h. staatsrechtlich: Rettet die Existenz des Staates als gerechte Ordnung menschlichen Gemeinlebens! Das bedeutet auch: „Vim vi repellere licet.“ (Siegfried Grundmann, Artikel Widerstandsrecht, Evang. Staatslexikon, Spalte 2507). Daß dieses im status corruptus nicht ohne die Bereitschaft zur Schuldübernahme möglich ist, hat schon Dietrich Bonhoeffer deutlich gemacht: „Weil Jesus die Schuld aller Menschen auf sich nahm, darum wird jeder verantwortlich Handelnde schuldig. Wer sich in der Verantwortung der Schuld entziehen will, löst sich aus dem erlösenden Geheimnis des sündlosen Schuldtragens Jesu Christi und hat keinen Anteil an der göttlichen Rechtfertigung. Er stellt seine persönliche Unschuld über die Verantwortung über die Menschen, und er ist blind für die heillosere Schuld, die er gerade damit auf sich lädt, blind auch dafür, daß sich wirkliche Unschuld gerade darin erweist, daß sie um der anderen Menschen willen in die Gemeinschaft der Schuld ein geht.“ (Ethik, S. 186 ff.) Moltmann kommt in Übereinstimmung mit Bonhoeffer und Grundmann zu dem Ergebnis, daß nicht das idealistische Prinzip der Gewaltlosigkeit dem Evangelium gemäß ist, sondern das verantwortliche Handeln der Liebe. Daraus ergibt sich aber auch, daß Handeln und Nichthandeln in Situationen des Widerstandsfalles nicht gleich sind in dem Sinne, daß man doch so oder so schuldig würde. Moltmann weist in Übereinstimmung mit Bonhoeffer darauf hin, daß es „heilosere Schuld“ gibt, die meistens in Versäumnissen besteht. Wenn dies aber so ist, wird sich die Kirche nicht damit begnügen können, wie es in der jüngsten Vergangenheit in manchen Verlautbarungen geschehen ist, den einzelnen Christen mit seiner Gewissensentscheidung allein zu lassen. Die hierin liegende Trennung zwischen der Institution Kirche und den einzelnen, privaten Christen hat keinen Anhalt am Neuen Testament und widerspricht der „Theologie des Wortes Gottes“, nach der der Glaube der einzelnen wie die Kirche selbst creaturae verbi sind. Mit dieser Trennung neutralisiert man das Evangelium, so daß sein Salz nicht zur Erde kommen kann. (Moltmann a. a. O.)

6. Allerdings wird sich die Kirche, wenn sie sich an Staat, Wirtschaft und Gesellschaft mit dem Appell wendet, rassistisches Verhalten und rassistische Strukturen in politischer und wirtschaftlicher Herrschaft aufzugeben, zunächst in ihrem eigenen Hause umsehen müssen. Daß hierzu Veranlassung besteht, besagt die bereits erwähnte Resolution von Canterbury (Resolution von Canterbury unter II B, 2 und 3, epd-Dokumentation, S. 27 f.). Ich zitiere noch einmal den Satz: „Viele Kirchenglieder merken nichts von Rassismus und sind sich auch nicht bewußt, daß ihre kirchlichen und sonstigen Einrichtungen zur Konsolidierung des Rassismus beitragen.“ Es muß in diesem Zusammenhang auf die Erklärung einer

Gruppe ehemaliger kirchlicher Mitarbeiter in Südafrika hingewiesen werden, von denen eine Reihe von der südafrikanischen Regierung ausgewiesen wurde. Die Gruppe hat auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß führende kirchliche Stellen in der EKD für die Verhältnisse in den deutschsprachigen evangelischen Kirchen in Südafrika mitverantwortlich sind, die sich nach dem Urteil der Unterzeichner in einer Erklärung dem rassistischen System Südafrikas angepaßt haben und es unterstützen. In der Erklärung dieser Gruppe, die unter dem Namen „Mainzer Erklärung“ bekannt geworden ist, heißt es hierzu:

„Auf Grund ihrer zum Teil mehrjährigen Kenntnis der politischen und kirchlichen Verhältnisse und ihrer Kontakte zu schwarzen und farbigen Christen und Nichtchristen halten es die Teilnehmer dieser Zusammenkunft jetzt für dringend notwendig, die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, daß führende kirchliche Stellen in der EKD, u. a. auch das Kirchliche Außenamt, für die Verhältnisse in diesen Gemeinden mitverantwortlich sind. Der deutsche Kirchensteuerzahler unterstützt weiße evangelische Apartheidskirchen.“

Die Mehrheit der Glieder deutscher Gemeinden und ihre Leitungsorgane haben sich dem rassistischen System angepaßt und unterstützen es. Zugleich blockieren sie seit Jahren durch ihr Sonderdasein die Einheit der lutherischen Kirche und damit auch der südafrikanischen Kirche. Gelegentliche Kontakte mit nichtweißen Gemeinden sind Ausnahmen und haben Alibifunktion. Auch die Bemühungen einzelner Pfarrer haben diese verhängnisvolle Entwicklung bisher nicht wesentlich beeinflussen können.

Wie sieht die Praxis der deutschen Gemeinden in Südafrika und Namibia, also Südwestafrika, aus, gemessen an der „Botschaft an das südafrikanische Volk“ (hgb. vom Südafrikanischen Rat der Kirchen, 1968) und an den „Offenen Briefen“ der zwei schwarzen lutherischen Kirchen Südwestafrikas (1971)? Auf Grund dieser Kriterien fordern wir dazu auf, rassistischen Gemeinden und Institutionen die weitere Unterstützung zu entziehen. Dies würde vor allem die direkten und indirekten finanziellen Zuwendungen betreffen.

Im übrigen haben weiße Gemeinden in Südafrika und Namibia teil an der bevorzugten wirtschaftlichen Stellung der Weißen und sind in der Lage, sich selbst zu tragen. In der gegenwärtigen Situation können nur noch deutliche Schritte helfen. Ein Unterstützungsstop der Kirchensteuermittel seitens der EKD ist deshalb dringend geboten. Nur so kann die EKD vor unseren schwarzen und farbigen Partnerkirchen wieder glaubwürdig werden.“

Der hier genannte Tatbestand sollte von der Synode sorgfältig geprüft und berücksichtigt werden.

Lassen Sie mich damit meine Ausführungen zum Themenkatalog abschließen, er konnte und sollte

nicht vollständig sein. Erkennt man jedoch die in ihm enthaltenen Fragen als berechtigt an, so ergibt sich aus ihm der Vorschlag des Ausschusses, drei Referenten mit Themen, die sogleich genannt werden sollen, vor der neuen Synode sprechen zu lassen.

Wir schlagen vor, zum einen Privatdozenten Dr. jur. Hans-Peter Schneider in Denzlingen über das Thema: „Geschichte und Theorie des Widerstandsrechts in Theologie und Rechtsphilosophie“ sprechen zu lassen. Dr. Schneider ist Mitglied unseres Verwaltungsgerichts und durch seine bisherigen Studien, insbesondere auch als Schüler von Professor Erik Wolf, für dieses Thema bestens vorbereitet.

Zum anderen schlagen wir vor, Pfarrer Dr. Albert H. van den Heuvel aus Genf über das Thema: „Entwicklung und gegenwärtige Lage des Programms zur Bekämpfung des Rassismus des ORK“ referieren zu lassen. Pfarrer Dr. van den Heuvel ist Leiter der Kommunikationsabteilung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Genf. Im Falle seiner Verhinderung soll Dr. Baldwin Sjollema, ein holländischer Soziologe, als Leiter des Stabes zur Durchführung des Programms zur Bekämpfung des Rassismus um ein Referat gebeten werden.

Wir schlagen ferner vor, Herrn Pfarrer Dr. Ulrich Lochmann um ein Referat über „Erfahrungen mit dem Rassismus in Südafrika“ zu bitten.

Sodann legt der Ausschuß das Ihnen bereits vorliegende bibliographische Materialverzeichnis zur Kenntnis vor. Das Verzeichnis wird für die Tagung der kommenden Synode auf den letzten Stand gebracht werden. Wichtigstes Quellenmaterial ist die bereits häufiger zitierte epd-Dokumentation Nr. 5 mit dem Thema Anti-Rassismus-Programm der Ökumene, die die gesamte Entwicklung beginnend mit dem Beschuß des Zentralausschusses von Canterbury 1969 bis zur Resolution des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen in Addis Abeba und alle wesentlichen deutschen und internationalen Stellungnahmen zu diesem Thema enthält. Es ist bereits für die neue Synode beschafft worden und liegt im Oberkirchenrat bereit. Wir haben leider darauf verzichten müssen, es Ihnen auch noch mitzuteilen, weil die Kosten ganz erheblich sind. Als Materialsammlung ist es aber derart wertvoll, so daß man auf diese Sammlung eigentlich nicht verzichten kann, weil in ihr kompendienhaft alles enthalten ist, was zu diesem Thema an wesentlichen Äußerungen formuliert worden ist. Sollten sich bis zum Zusammentreffen der neu konstituierten Synode noch wesentliche Materialien ergeben, würden diese von uns zusammengestellt und den neuen Synoden rechtzeitig vier oder fünf Wochen vor Beginn der Synode übermittelt werden.

Der Ausschuß bittet Sie um die Billigung des vorgeschlagenen Verfahrens.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. (Allgemeiner Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Sehr geehrter Herr Oberechtsrat! Der vor einem Jahr geäußerten Bitte der Synode sind Sie, wie Sie aus dem Beifall bereits entnehmen könnten, in vollem Umfang nachgekom-

men. Sie haben dabei mit großem Fleiß in vorzüglicher Weise das Material zusammengetragen. (Nochmals großer Beifall!)

Aber nicht nur wir sind Ihnen sehr dankbar, noch mehr werden Ihnen die Mitglieder der neuen Synode Dank zollen. Sie haben nämlich für diese neue Synode eine gute Vorarbeit geleistet. Haben Sie nochmals recht herzlichen Dank.

## II.

Zu dem Gesamtproblem ist, wie aus II. der Tagesordnung zu ersehen, auch ein Eingang zu verzeichnen. Es handelt sich um einen Antrag unseres Synodalen Höfflin, der von neun Synodalen unterzeichnet ist. Ich bringe diesen Antrag zur Verlesung.

Die Synode wolle beschließen:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, vom Kirchlichen Außenamt der EKD einen Bericht über alle derzeit bestehenden finanziellen Verpflichtungen der EKD gegenüber Kirchen in Süd- und Südwestafrika (Namibia) sowie eine Aufstellung über alle in den Jahren 1969 bis 1971 über das Außenamt der EKD dorthin geleisteten Zahlungen anzufordern und der Landessynode zuzuleiten.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat möge das Kirchliche Außenamt der EKD bitten, von den Bischöfen bzw. Präsides sowie den Synoden der deutschsprachigen lutherischen Kirchen in Süd- und Südwestafrika Namibia Stellungnahmen zu der Mainzer Erklärung des „Arbeitskreises Südliches Afrika“ zu erbitten und diese dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Weiterleitung an die Landessynode zugehen zu lassen.

Zu diesen beiden Punkten wird folgende Begründung gegeben:

Für die auf der Herbsttagung 1972 der Landessynode vorgesehene Behandlung des Anti-Rassismus-Programms des Ökumenischen Rates der Kirchen soll rechtzeitig wesentliches und ausreichendes Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden; dazu gehört jedenfalls auch eine Unterrichtung über die Haltung der deutschsprachigen mit der EKD verbundenen Kirchen und Gemeinden im südlichen Afrika.

Sie haben diesen Antrag unserer Konsynodalen gehört. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Darf ich hieraus gleich ihre Billigung schließen? (Beifall!) — oder ist jemand dagegen? — Danke schön!

## III.

Dann darf ich jetzt Herrn Rave bitten um den Tätigkeitsbericht des Ausschusses für Ökumene und Mission: Vorbereitung eines regionalen Rates christlicher Kirchen in Baden-Württemberg.

**Berichterstatter Synodaler Rave:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! „Die Entchristlichung unseres Volkes schreitet rapide

voran. Im gleichen Maße, wie sich unsere Umwelt vom christlichen Glauben abwendet, erkennen und erfahren wir andererseits zunehmend unsere Zusammengehörigkeit: Trotz aller Verschiedenheit, ja Gegensätzlichkeit unserer jeweiligen kirchlichen Traditionen ist es der eine und gleiche Herr, dem wir gehören, der uns zu seinen Zeugen berufen hat, und dem zu dienen wir uns bemühen. Daher ist es die Überzeugung unseres Ausschusses, daß wir noch unvergleichlich mehr und intensiver miteinander in Verbindung treten und uns gegenseitig helfen müssen, den Auftrag des Herrn heute in unserem Land zu erkennen und zu erfüllen."

Das waren die einleitenden Sätze eines Schreibens vom 12. 2. 1971, mit dem ich im Auftrag des Ausschusses für Ökumene und Mission und in Verfolgung des ihm einst erteilten Auftrages die Leitungen aller christlichen Kirchen im Lande Baden angeschrieben und zu einer Zusammenkunft im Gemeindesaal meiner Pfarrei in Baden-Baden eingeladen habe. Der Anlaß dieser Initiative:

Einiges war schiefgelaufen: das Erzbischöfliche Ordinariat und der Evangelische Oberkirchenrat hatten eine Gemeinsame Kommission gebildet, die die Frage ökumenischer Trauungen und der Mischen-Seelsorge bearbeitete; an die kleineren Kirchen unseres Gebietes war dabei nicht gedacht worden. In der Frage der Herabsetzung des Hebesatzes der Kirchensteuer vom Lohn- und Einkommen hatten die vier großen Kirchen in Baden-Württemberg Vereinbarungen miteinander mit dem Land getroffen; die Altkatholiken waren davon in ihrem Haushalt stark mitbetroffen, aber an den Beratungen nicht beteiligt.

In anderen Bereichen war eine immer stärkere Kontaktnahme notwendig geworden, vor allem im Bereich des Religionsunterrichts; ich denke etwa an die Einrichtung des Kurs-Systems in der Oberstufe von Gymnasien. In weiteren Bereichen schließlich hatte sich, jeweils spontan und mit anderen Initiativen nicht koordiniert, eine zunehmende Zusammenarbeit ergeben, beispielsweise in regelmäßigen gemeinsamen Tagungen der Leitungskreise der Männerwerke der Erzdiözese und unserer Landeskirche, dann auf Jugendtagungen, im diakonischen Bereich, in der Wahrnehmung von Aufgaben in der Dritten Welt oder bei der Katastrophenhilfe. Denken wir an die damalige Situation in Biafra oder jetzt in Bangla Desh. Schließlich hatte im November 1970 eine erste gemeinsame Pfarrertagung stattgefunden.

Vieles davon war von langer Hand vorbereitet durch die Tätigkeit vor allem des Ökumenischen Komitees Baden-Württemberg, das 1946 von Prälat Hartenstein gegründet worden war; ferner durch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland und deren ökumenischer Zentrale in Frankfurt, die seit langen Jahren jährliche ökumenische Regionaltagungen durchführte und damit bereits zu vielen persönlichen Kontakten und zu einem wachsenden Vertrauen verholfen hatte.

Das alles drängte der Meinung des Ausschusses nach dazu, eine geregelte Form des Miteinander zu

finden, die Zufälligkeit der Kontakte zusammenzurodnen und in gegenseitige Verbindung zu bringen, unliebsame Pannen nach Möglichkeit zu vermeiden und vor allem notwendiges Neues gemeinsam aufzugreifen. In diesem Sinne schien dem Ausschuß die Zeit reif zu sein, die Bildung eines regionalen Rates der Kirchen ins Auge zu fassen, und es einfach einmal zu versuchen.

Es ist gerade in der ökumenischen Arbeit eine Erfahrung, die ich immer wieder gemacht habe. Oft ist eine Situation schon lange reif, es muß nur irgend einer kommen und es eben einmal anpacken, und dann geht es. So war es dann hier auch. (Heiterkeit! — Beifall!)

Die eingangs erwähnte Zusammenkunft in Baden-Baden fand am 22. März 1971 statt. Anwesend waren Vertreter der Altkatholischen Kirchen, des Christlichen Gemeinschaftsverbandes Mülheim/Ruhr, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, der Evangelisch-Methodistischen Kirche, für die ausländischen Gemeinden unseres Bereiches der französisch-reformierte Militärdekan in der Bundesrepublik Deutschland, der Mennonitengemeinden, aus der Römisch-Katholischen Kirche, Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats und des Sachausschusses Ökumene des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg, und schließlich die Mitglieder unseres Ausschusses, dabei nicht zu vergessen Herrn Prälat Dr. Bornhäuser, der hier insofern wesentlich zu nennen ist, weil er Vorsitzender des Ökumenischen Komitees Baden-Württemberg derzeit ist. Nicht vertreten, aber entschuldigt und mit der Intention der Zusammenkunft ebenfalls einverstanden und zur zukünftigen Mitarbeit bereit, waren die Baptisten, Heilsarmee und Vertreter der orthodoxen Gemeinden unseres Bereichs.

Die Beratungen führten umgehend zu dem einmütigen Besluß, für den 21. bis 23. Juni 1971 sollte nach Bad Herrenalb eine große Konsultationstagung zur Vorbereitung eines Regionalen Rates der Kirchen in Baden-Württemberg einberufen werden. Damit habe ich schon vorweggenommen, daß die Meinung war, daß man auch versuchen sollte, gleich die Kirchen des württembergischen Landesteils dabei mit zu gewinnen und mit hineinzunehmen. Ebenso hat sich die Versammlung umfunktioniert zu einem Vorbereitungsgremium und hat einen kleinen Ausschuß eingesetzt, der diese Juni-Tagung in Herrenalb, inzwischen bekannt geworden unter Herrenalb I, vorbereiten sollte. (Teilw. Beifall und Heiterkeit!)

Diese Herrenalber Konsultationstagung hat mit gegen 80 Teilnehmern planmäßig stattgefunden. Vertreten war nun auch die Evangelische Landeskirche in Württemberg und die Römisch-Katholische Diözese Rottenburg. Die teilnehmenden Kirchen hatten ihre Delegationen sorgfältig zusammengestellt; ihnen gehörten jeweils die zuständigen Referenten in den Kirchenleitungen und Mitglieder der synodalen Leitungsorgane an.

Diese Konsultationstagung vom vorigen Sommer hat das Vorhaben, einen Regionalen Rat Christlicher Kirchen für Baden-Württemberg zu schaffen, aufgenommen und bestätigt. Sie berief eine Ökumenische

Initiativgruppe Baden-Württemberg und gab ihr folgende Aufgaben:

1. eine Bestandsaufnahme über vorhandene ökumenische Aktivitäten in Baden-Württemberg vorzunehmen,
2. einige Modelle gemeinsamer Aktivität in Projektgruppen oder Kommissionen in Gang zu bringen,
3. auf Grund der Bestandsaufnahme und der Erfahrungen mit solchen Modellen eine Satzung eines Regionalen Rates der Kirche zu entwerfen.

Diese Initiativgruppe setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern der großen Kirchen, wobei jeweils der Referent im Ordinariat bzw. Oberkirchenrat und ein Vertreter aus dem Synodalen Leitungsgremium dabei ist, und jeweils ein Vertreter dann aus den kleineren Kirchen, endlich drei Vertreter aus den freien ökumenischen Kreisen, deren Engagement und Initiative wir bei der Vorbereitung mit eingebracht haben wollten.

Diese Initiativgruppe — sie umfaßt gegen 20 Personen — hat ihre Tätigkeit planmäßig aufgenommen. Auf der Tagesordnung der nächsten Zusammenkunft Mitte Mai steht die erste Beratung eines Satzungsentwurfes und die damit verbundene Weiterführung der Beratung einer Aufgabenbeschreibung für einen solchen künftigen regionalen Rat.

Die zweite große Konsultationstagung wird vom 12. bis 14. Oktober 1972 in der Tagungsstätte Bernhäuser Forst bei Stuttgart stattfinden. Herrenalb war leider besetzt, und wir bekommen kein Herrenalb II zustande. Voraussichtlich wird diese Konsultationstagung einen Satzungsentwurf und ein Aufgabenprogramm verabschieden und dann den Kirchen im Lande Baden-Württemberg und damit auch unserer Synode zur Stellungnahme und Beschlußfassung zuleiten.

Wenn damit auch noch keine endgültigen Ergebnisse vorliegen, so hält es der Ausschuß für Ökumene und Mission dennoch für notwendig, und angebracht, der jetzigen Synode auf ihrer letzten Tagung von dieser so verheißungsvollen Entwicklung wenigstens einen Zwischenbericht zu geben. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Haben Sie recht herzlichen Dank, Herr Rave, für Ihren Tätigkeitsbericht.

Ich lasse jetzt, da noch nicht alle Berichte fertiggestellt sind, eine Pause bis 11.10 Uhr eintreten.

In der Pause ist im Vorraum Gelegenheit gegeben, über das Fernsehen den Staatsakt für den verstorbenen Herrn Bundespräsidenten Lübke im Bundeshaus mit zu erleben.

— Pause von 9.45 bis 11.10 Uhr —

#### Tagesordnungspunkt

##### IV, 1

Hier hören wir gemeinsame Berichte des Finanz- und Rechtsausschusses. Zunächst den Bericht zum Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes und zwei damit in Zusammenhang stehenden Eingaben.

Darf ich zunächst für den Finanzausschuß unseren Synodalen Jörger bitten.

**Berichterstatter Synodaler Jörger:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Finanzausschuß wurde der Ihnen unter Ziff. 18 der Eingänge vorliegende gedruckte Entwurf eines „Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes“ zur Behandlung zugewiesen. Erlauben Sie mir zu dem Entwurf ein paar erklärende Bemerkungen.

Wesentliche Änderungen des vorliegenden Entwurfs gegenüber dem bisher gültigen Pfarrdiakonengesetz betreffen den § 19 und sind zu Ziff 1: Die Herabsetzung der Dienstalterstufe von bisher 5 auf 4.

Zu Ziff. 2: die Herabsetzung der Dienstalterstufe von 6 auf 5, bzw. von bisher 11 auf 9. Und die Einführung einer 13. Dienstalterstufe für Besoldungsgruppe A 13.

Zu Ziff 3: Die Einstufung bei Beauftragung mit der alleingängen Verwaltung einer Pfarrstelle mit mindestens 3000 Gemeindegliedern

ab der 5. Dienstaltersstufe	in A 12 a
" " 9.	in A 13
" " 13.	in A 13 a

Zu Ziff. 4: Dieser Absatz ist neu in das Gesetz aufgenommen und behandelt die Besoldung von Pfarrdiakonen in Pfarrbezirken mit mindestens 4000 Gemeindegliedern, in denen eine Arbeitsteilung und Kooperation von Pfarrern und Pfarrdiakonen üblich ist, und letztere einen Dienst- und Verantwortungsbereich übertragen bekommen. Für diese Gruppe ist nunmehr z. B. ab der 13. Dienstaltersstufe eine Besoldung nach A 13 a möglich geworden.

Zu Ziff. 5: Entspricht dem geltenden Pfarrdiakonengesetz.

Die aufgezeigten Änderungen, die in dem vorgelegten Entwurf ausführlich begründet und erläutert sind, folgen einer Änderung der Besoldung der Lehrer an den Grund- und Hauptschulen nach dem 12. Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes von Baden-Württemberg.

Im Verlauf der Behandlung des obigen Gesetzesentwurfs hat Konsynodaler Michel als Vorstandsmitglied des Evangelischen Pfarrvereins, der die Standesvertretung der evangelischen Geistlichen in Baden wahrnimmt, angeregt, daß die seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer an beruflichen Schulen den gleichen Besoldungsstatus erhalten wie er im vorliegenden Gesetzentwurf für Pfarrdiakone vorgesehen ist.

Nach dem z. Z. gültigen Stellenplan für diese Gruppe in Haushaltsstelle 041.422 können 60 Prozent dieser beamteten Religionslehrer bis A 13 aufrücken. Der Finanzausschuß war nach Anhörung der Herren Oberkirchenräte Dr. Wendt und Dr. Löhr der Meinung, daß anstelle der 60 Prozent, die bisher eine Aufrückungsmöglichkeit nach A 13 haben, nunmehr 45 Prozent wie seither behandelt werden sollen und 15 Prozent eine weitere Aufrückungsmöglichkeit nach A 13 a gegeben werden sollte.

Für diese letzte Gruppe (15 Prozent nach 13 a) sollte der Pfarrverein aufgefordert werden, mit Vertretern der betroffenen Mitarbeitergruppe dem

Evangelischen Oberkirchenrat Kriterien zu unterbreiten, nach denen die Eingruppierung in eine Planstelle nach A 13 a vorgenommen werden könnte.

Als Ergebnis der Verhandlungen über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes und die daraus abgeleiteten Folgerungen für die Besoldung der seminaristisch vorgebildeten Religionslehrer bittet der Finanzausschuß die Synode,

1. dem Entwurf, in der vorgelegten Fassung vom Landeskirchenrat unterbreitet, seine Zustimmung zu geben;
2. den Stellenplan zur Haushaltsstelle 041.422 für die Besoldung der seminaristisch vorgebildeten Religionslehrer wie folgt zu ändern: anstelle von 60 Prozent in A 12 a/13 soll es heißen

45 Prozent in A 12 a/13,

15 Prozent in A 12 a/13 a.

Zu Nr. 3 der Vorlagen:

Antrag des Pfarrers Erwin Benoist in Heidelberg auf Änderung des § 19 Absatz 1 c des Kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons,

der Ihnen unter Ziffer 3 vorliegt, stellt der Finanzausschuß fest, daß mit der Neufassung des Gesetzes über den Dienst der Pfarrdiakone dem Begehr des Antragstellers entsprochen ist.

Für den Antrag Nr. 30 der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Pfarrdiakone und Pfarrer in Baden auf Änderung des Pfarrdiakonengesetzes (Besoldung), der verspätet eingegangen ist und der Ihnen auszugsweise als Anhang zum Antrag Nr. 3 vorliegt, stellt der Finanzausschuß fest, daß auch diesem Antrag in dem Gesetzentwurf insofern Rechnung getragen ist, als unter Ziffer 2 für Pfarrdiakone die Besoldungsgruppe 13 eingeführt ist.

Der Satz des Antragstellers in seinem Antrag „Es ist von unserer Seite her nicht einsehbar, daß ein Pfarrdiakon, der mit einem Pfarrer im Team zusammenarbeitet, nach A 11 bezahlt wird, während der Pfarrer in A 14 eingestuft ist“ könnte insofern irreführend sein, als A 11 der Anfangsgruppe von Pfarrdiakonen entspricht.

Bei der Behandlung dieser Frage des Besoldungsunterschiedes darf schließlich auch der unterschiedliche Ausbildungsgang nicht ganz außer acht gelassen werden. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! — Darf ich nun für den Rechtsausschuß Herrn Häffner bitten!

**Berichterstatter Synodaler Häffner:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Rechtsausschuß wurden aus der Liste der Vorlagen und Eingaben zur Beratung zugewiesen:

Ziffer 3 der Antrag des Pfarrers Erwin Benoist in Heidelberg auf Änderung des § 19 Abs. 1 c des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons. Sie kennen den Wortlaut dieses Antrages aus dem Verzeichnis der Eingänge Seite 3. Weiter

Ziffer 18 die Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes. Wortlaut und Erläuterungen sind enthalten in Anlage 1.

Und schließlich aus den verspäteten Eingängen

Ziffer 30: Antrag der Arbeitsgemeinschaft Evang. Pfarrdiakone und Pfarrer in Baden auf Änderung des Pfarrdiakonengesetzes (Besoldung). Dieser Antrag ist verlesen worden.

1. Der Vorlage des Landeskirchenrats hat der Rechtsausschuß nach eingehender Beratung zugestimmt. Der Rechtsausschuß billigte einstimmig die Anhebung der Besoldungsgruppen für die entsprechenden Dienstaltersstufen der Pfarrdiakone. Die Erläuterungen zu diesem Gesetzentwurf weisen ausführlich hin — unter Ziffer 1 — auf die Veranlassung zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes.

Artikel 1 des Gesetzes enthält die Neufassung des § 19 mit seinen beachtlichen Änderungen gegenüber der Fassung vom 30. April 1971. Darüber geben im einzelnen die Erläuterungen in Ziffer 2 Aufschluß.

Herausgehoben seien in Kürze folgende Änderungen:

Nach Beendigung der Probiedienstzeit erfolgt bereits von der 5. statt bisher 6. Dienstaltersstufe an eine generelle Durchstufung bis A 13 nach gegenüber dem geltenden Recht herabgesetzten Dienstaltersstufen.

Im Regelfall erreicht ein Pfarrdiakon die 13. Dienstaltersstufe mit dem 45. Lebensjahr.

Die einengende, funktionale Voraussetzung nach § 19, 1 c des geltenden Pfarrdiakonengesetzes ist weggefallen. (Siehe Erläuterung Ziffer 2.2 Absatz 1.) Praktische Erfahrungen mit der Arbeitsteilung und Kooperation von Pfarrern und Pfarrdiakonen in größeren Pfarrbezirken (mit mindestens 4000 Gemeindegliedern) sollen die in Ziffer 3 des neuen § 19 vorgesehene Anhebung der Besoldung ermöglichen (siehe Erläuterung Ziffer 2.4).

Artikel 2 soll lauten: Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1972 in Kraft.

2. Damit hat auch der Antrag des Pfarrers Erwin Benoist, den wir mit lebhaftem Interesse zur Kenntnis nahmen, seine Erledigung gefunden. Dem Anliegen des Pfarrers Benoist ist durch das neue Gesetz Rechnung getragen.

3. Die Arbeitsgemeinschaft Evang. Pfarrdiakone und Pfarrer in Baden stellt in ihrem Schreiben vom 29. März 1972 keinen Antrag, bringt zwar zum Ausdruck, daß sie jede Verbesserung der Versorgungsbezüge begrüßt, bedauert aber zutiefst, „daß der Entwurf zur neuen Besoldungsordnung noch eine große Diskrepanz in der Besoldungsfrage bei gleichwertiger Arbeit aufweist“.

Demgegenüber stellte der Rechtsausschuß fest, daß die Frühjahrssynode 1971 in ihrer 5. Sitzung (siehe gedrucktes Protokoll S. 151/152) bei Behandlung des Antrages des Pfarrkonvents Kirchenbezirk Müllheim auf Abänderung des Pfarrdiakonengesetzes „grundsätzlich über die Versorgungsbezüge der Pfarrer einschließlich der Pfarrdiakone verhandelt“ hat. Er wiederholt: Grundsätzlich über die Versorgungsbezüge der Pfarrer einschließlich der Pfarrdiakone zu verhandeln. So hat es der Verfasser des Schreibens als Wunsch zum Ausdruck gebracht. Konsynodaler Reiser hat im Auftrag des Rechtsausschusses damals u. a. ausgeführt: „Der Rechtsausschuß anerkennt und bejaht nachdrücklich die Not-

wendigkeit der Fort- und Weiterbildung der Pfarrdiakone. Dies Verlangen renne aber offene Türen ein, so wurde gesagt, da ja bereits im Pfarrdiakonengesetz die Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung verankert sei" ... Ferner 2. Zitat: „Dem Verlangen des Antragstellers, den Pfarrdiakon dem Pfarrer in der Besoldung gleichzustellen, da dessen Dienst nach Art und Umfang dem Dienst eines Pfarrers gleichkomme, konnte sich der Rechtsausschuß nicht anschließen.“ Seine anschaulichen Darlegungen abschließend hat Konsynodaler Reiser die Synode auch im Auftrag des Hauptausschusses gebeten, einer Empfehlung an den Oberkirchenrat zuzustimmen. Ich zitiere daraus: „Der Oberkirchenrat möge der Fort- und Weiterbildung der Pfarrdiakone seine besondere Aufmerksamkeit schenken.“ ... 3. Zitat: „Der völligen Besoldungsgleichstellung der Pfarrdiakone mit den Pfarrern kann nicht zugestimmt werden. Die Synode ist aber der Meinung, daß bei Pfarrdiakonen mit höherem Dienstalter der Unterschied in der Einstufung nur eine Besoldungsgruppe und nicht zwei betragen sollte.“

Der Oberkirchenrat hat dankenswerterweise diese Empfehlung aufgegriffen und in die Tat umgesetzt.

Der Rechtsausschuß bittet die Synode um Zustimmung zum Gesetzentwurf, wie er in der Vorlage des Landeskirchenrats ausgearbeitet worden ist. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Das ist nicht der Fall. — Ich kann nun das Gesetz aufrufen zur Abstimmung, und zwar:

Überschrift: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes.

Wer ist mit dieser Überschrift nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Es kommt nun

#### Artikel 1,

der eine neue Fassung für § 19 gibt. Da keinerlei Änderungswünsche vorgetragen sind, stelle ich den Artikel 1 geschlossen zur Abstimmung.

Wer ist gegen die hier vorgeschlagene Regelung? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Artikel 2  
der Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Wer ist gegen diesen Zeitpunkt? — Enthaltung? — Auch einstimmig angenommen.

Wer kann dem gesamten Gesetz seine Zustimmung nicht geben? — Enthaltung? — Somit ist das Gesetz einstimmig angenommen, und es steht als nächstes zur Behandlung und Abstimmung der zweite Antrag, den unser Konsynodaler Jörger für den Finanzausschuß vorgetragen hat, den Stellenplan zur Haushaltsstelle 041.422 für die Besoldung der seminaristisch vorgebildeten Religionslehrer wie folgt zu ändern: anstelle von 60 Prozent in A 12 a/13 soll es heißen:

45 Prozent in A 12 a/13,

15 Prozent in A 12 a/13 a.

Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — Enthaltung? — 1 Enthaltung. — Damit ist bei 1 Enthaltung dieser zweite Antrag des Finanzausschusses angenommen.

#### IV, 2

Ich darf nun aufrufen unter IV, 2: die Berichte zur Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Schopfheim zur Kostenfrage der Ältestenwahl 1971. Für den Finanzausschuß bitte ich zunächst Herrn Hagmaier, den Bericht zu geben.

Berichterstatter Synodaler Hagmaier: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die Eingabe Nr. 24 des Evangelischen Kirchengemeinderates Schopfheim, betrifft Kosten der Ältestenwahlen 1971, wurde dem Finanzausschuß zur Behandlung zugewiesen.

Der Evangelische Kirchengemeinderat Schopfheim hat am 16. 3. 1972 an die Landessynode ein Schreiben gerichtet mit der Bitte um Übernahme der tatsächlichen Kosten der Ältestenwahl 1971.

Gemäß Beschuß der Landessynode erhielt die Kirchengemeinde Schopfheim wie alle Gemeinden eine Sonderzuweisung von 0,50 DM je Gemeindeglied für die Vorbereitung und Durchführung der Ältestenwahl, das waren insgesamt 3750 DM.

Die Evangelische Kirchengemeinde Schopfheim hatte erheblich höhere Aufwendungen für die Wahl nachgewiesen, und zwar den etwa dreifachen Betrag von 1,45 DM je Gemeindeglied oder insgesamt 7235 DM.

Eine Aufstellung der Ausgaben wurde beigefügt, darin war auch die Anschaffung eines Schrankes für die Adrema-Karten aufgeführt.

Der Antrag wurde im Finanzausschuß beraten und festgestellt, daß die Ausgaben für die Ältestenwahl zu den örtlichen Ausgaben gehören, die aus den laufenden Mitteln zu begleichen sind. Nach Feststellung im Haushaltsplan hat die Kirchengemeinde Schopfheim im Rechnungsjahr 1971 erhebliche Mehrzuweisungen erhalten als veranschlagt war. Die erhöhten Ausgaben für die Ältestenwahl sind deshalb für die Kirchengemeinde Schopfheim zumutbar. Ein Wahlfonds der Landeskirche, aus dem Kosten der Kirchengemeinden bezahlt werden, die aus Anlaß der Ältestenwahl entstehen, ist nicht vorhanden. Deshalb kann der Antrag nicht bewilligt werden.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode, im Zuge der Gleichstellung aller Gemeinden, den Antrag abzulehnen. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Darf ich Herrn Schöfer bitten, für den Rechtsausschuß zu berichten.

Berichterstatter Synodaler Schöfer: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 11. 4. 1972 mit der ihm zugewiesenen Eingabe Nr. 24 des evangelischen Kirchengemeinderats Schopfheim befaßt. Da sie verspätet eingereicht wurde, liegt sie Ihnen im Wortlaut nicht vor. In dieser Eingabe bittet der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Schopfheim, die Landessynode um die Bewilligung zusätzlicher „Mittel zur Abdeckung der tatsächlichen Kosten der Ältestenwahlen 1971“ in Höhe von 3485,93 DM lt. beigefügter Kostenaufstellung.

Bei der Beratung dieser Eingabe ist der Rechtsausschuß zu folgenden Ergebnissen gekommen:

1. Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 27. 4. 1971 beschlossen, zur Deckung der Kosten zur Ältestenwahl 1971 0,50 DM je Gemeindeglied, d. h.

insgesamt 750 000 DM, aus dem Haushaltsüberschuß des Jahres 1970 zu verwenden (vgl. gedr. Protokoll April 1971, S. 55 und Anlage 12).

Entsprechend dieser Regelung hatte die Kirchengemeinde Schopfheim einen Betrag von 3750 DM zu beanspruchen und erhalten.

2. Die Landessynode ist nicht zuständig für die Bewilligung zusätzlicher Finanzmittel in Einzelfällen, wenn die ausgewiesenen Mittel nicht ausreichen.

3. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher der Kirchengemeinde Schopfheim, sich an den zuständigen Referenten des Oberkirchenrats mit der Bitte zu wenden, nach anderen Möglichkeiten zur Abdeckung des entstandenen Mehrbedarfs für die Ältestenwahl zu suchen.

Der Rechtsausschuß bittet die Synode, den Antrag der Kirchengemeinde Schopfheim in diesem Sinne zu bescheiden. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache.

**Synodaler Steyer:** Ich bitte, einfach einmal zur Kenntnis zu nehmen, daß diese Aufstellung der Schopfheimer Kirchengemeinde zeigt, daß die Durchführung der Ältestenwahl gegenüber früher eine beachtliche Steigerung der Kosten mit sich bringt. Daß dabei auch diese Anschaffung eines Schrankes mit aufgeführt war, ist etwas, worüber man durchaus geteilter Meinung sein kann. Aber ich meine, es sei durchaus angebracht, daß eine Synode erfährt, welche Folgerungen es hat, wenn wir hier Gesetze beschließen im Zusammenhang etwa mit einer Ältestenwahl, denn Kosten für eine Ältestenwahl werden in der Regel in den Haushaltsplänen ja nicht veranschlagt. Deswegen meine ich, es ist sicher kein Fehler gewesen. Es ist auf diese Art und Weise einmal klar durch eine offene Aufstellung aller Kosten zum Ausdruck gebracht, was dabei herauskommt, wenn wir hier Gesetze beschließen.

**Synodaler Höfflin:** Solange Ältestenwahlen zum Aufgabenbereich der Kirchengemeinden gehören, sind sie auch im kirchengemeindlichen Haushalt zu etatisieren. Wenn die Synode dazu übergeht, alle Kosten, nicht nur Zuschüsse, zu den Ältestenwahlen zu bezahlen, so liegt in der Konsequenz, daß diese Aufgaben der Durchführung der Ältestenwahlen den Gemeinden genommen und der Synode zugeteilt werden. Das kann aber nicht die Intention der Synode sein, die ja ganz bewußt will, daß mehr Aufgaben nach unten zu den Gemeinden verlagert werden. Die neu an die Gemeinden gehenden Aufgaben oder die dort vorhandenen Aufgaben müssen dann aber auch von den Gemeinden finanziell verantwortet werden. Auf dieser Linie liegt der Antrag des Finanzausschusses, dem ich zuzustimmen bitte.

**Synodaler Marquardt:** Das Merkwürdige an dieser Geschichte ist das, daß es im Kirchenbezirk Schopfheim ein Kirchenverwaltungsamt gibt, das für die meisten Gemeinden des Kirchenbezirks Schopfheim die Verwaltungsaufgaben delegiert bekommen hat. Nun sollte man doch annehmen, daß durch solch ein Verwaltungamt die Kosten gesenkt werden; tatsächlich aber sind sie dadurch gestiegen,

es sei denn, daß das Kirchenverwaltungsamt versucht hat, über die Finanzierung der Ältestenwahl seine Ausstattung zu verbessern.

**Synodaler Trendelenburg:** Es ist mit Sicherheit richtig, daß diese Ältestenwahlen in den Haushaltsplänen nicht verankert sind, und zwar deshalb, weil zu einem Zeitpunkt, zu dem dieser Haushaltsplan aufgestellt wurde, keinesfalls bekannt war, daß sich die Synode dazu durchringen würde, nun allgemeine Wahlen zuzulassen. (Widerspruch! Hört! Hört! Heiterkeit!) Auf jeden Fall — schaut die Formulare an, da ist kein Posten drin, der von Wahlen spricht.

Ich meine, die Schopfheimer werden mit Sicherheit nicht pleite gehen, wenn wir ihnen diese Wahlkosten jetzt nicht ersetzen, es sollten aber in den Haushaltsplänen entweder im Wahlzeitpunkt oder innerhalb 6 Jahren Rückstellungen für die Wahlen gemacht werden. Wir wissen ja nicht, wie sich das weiterentwickelt. Sie wissen, im politischen Bereich braucht man sogar Hubschrauber, um sich politisch durchzusetzen. Ich hoffe, daß das in der Kirche nicht so wird, aber gewisse Mittel müssen für Wahlen zur Verfügung stehen.

**Synodaler Gabriel:** Ich bin der Auffassung, wenn ich mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten dem Kon-synodalen Trendelenburg etwas sagen darf, (Präsident: Selbstverständlich. Heiterkeit!) daß die Kirchen keine Hubschrauber brauchen, daß es aber genügend Dinge gibt, in die Luft zu gehen. (Heiterkeit!) Ich möchte noch hinzufügen, daß das, was Herr Steyer gesagt hat, hier wohl gewürdigt werden muß. Es ist durchaus interessant, zu sehen, mit wie viel Einsatz die Kirchengemeinden ihre Wahlen vorbereitet und durchgeführt haben. Das soll nicht untergehen. Aber es gehört nun einmal zur Haushalterschaft einer Kirchengemeinde wie jedes Familienvaters, Soll und Haben ständig im Auge zu haben. Die Dotierung ist ja in der ganzen Landeskirche nach gleichen Maßstäben erfolgt, und andere Gemeinden hatten ja auch ähnliche Projekte durchgeführt. Würden wir nun dem Wunsch von Schopfheim stattgeben, so wäre es zwingend notwendig, daß wir Erhebungen in allen Kirchengemeinden durchführen und überall dort, wo die Zuweisung überzogen worden ist, aus gleichen Grundsätzen diese Kosten erstatten müßten.

Im übrigen bin ich mit meinem Nachbarn zur Linken der Auffassung, daß wir jeder Tendenz zum Zentralismus wehren sollten. Deshalb müßte der Antrag des Finanzausschusses wohl der zu beschließende Antrag sein.

**Synodaler Feil:** Ich stelle Antrag auf Schluß der Debatte.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ihre Wortmeldung war die letzte. Da keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließe ich die Aussprache und komme zur Abstimmung.

Zunächst der Antrag des Finanzausschusses.

Er empfiehlt der Synode im Zuge der Gleichstellung aller Gemeinden, den Antrag abzulehnen.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

Es kommt dann hinzu die Empfehlung des Rechtsausschusses. Diese Empfehlung müßte im Anschluß an den Beschuß, der eben gefaßt worden ist, angefügt werden.

**Synodaler Herb:** Ich darf sagen, daß an Stelle einer Empfehlung an ein Anhänger gedacht war. Das ist vielleicht etwas anders.

**Oberkirchenrat Dr. Löhr:** Bei dieser Empfehlung wird Ursache und Wirkung verwechselt. Weil der Referent es abgelehnt hat, hat sich Schopfheim an die Synode gewandt.

**Präsident Dr. Angelberger:** Das stimmt. Es war ja eine Photokopie dabei.

**Synodaler Hürster:** Ich wollte nur sagen, ich stelle den Antrag, den Vorschlag des Rechtsausschusses abzulehnen, weil wir dadurch andere Gemeinden ermuntern könnten.

**Präsident Dr. Angelberger:** Sie haben den Vorschlag gehört. Ich stelle ihn zur Abstimmung.

Wer ist für den Vorschlag des Rechtsausschusses? 1 Stimme. — Wer enthält sich? — Niemand.

Damit ist dieser Punkt erledigt.

#### V, 1

Wir kommen jetzt zu den gesamten Berichten des Finanzausschusses. Da darf ich zunächst den Vorsitzenden des Ausschusses bitten, den Bericht zu geben: Jahresabschluß 1971 und Verwendung des Haushaltüberschusses dieses Jahres.

**Berichterstatter Synodaler Hermann Schneider:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Jahresabschluß 1971 ist uns in erfreulicher Weise sehr pünktlich angedient worden, nämlich schon in der Zwischensitzung, die wir Anfang März 1972 gehabt haben. Ich möchte von vornherein das eine sagen und dafür danken, daß die Finanzverwaltung und die verantwortlichen leitenden Herren in dieser Weise es möglich gemacht haben, daß wir gleichsam zum Abschluß unserer Wahlperiode uns ein Bild machen können, wie sich nun in den letzten zwei Jahren — der Haushatsabschnitt ist ja immer auf zwei Jahre zeitlich begrenzt — einiges getan hat, was vielleicht für die zukünftige Finanzgebarung und für die Weiterentwicklung zu wissen wichtig und entscheidend ist. Man muß darauf zurückgehen, daß der Haushalt 1970/1971 und damit auch für das jetzt in Frage stehende Abrechnungsjahr 1971 bereits im Sommer 1969 konzipiert werden mußte und daß er dann im Oktober 1969 auf der Synode beschlossen worden ist. Wenn man an diesem Fixpunkt, etwa Juli 1969 beginnend, bis zum Abschluß am 31. 12. 1971, also zweieinhalb Jahre Zwischenraum sieht, dann muß man eben erkennen und sich sagen lassen, daß dieser Zeitabschnitt eine Wandlung der ganzen Finanzgebarung einzuleiten notwendig machte, dies, weil hier derart große Preissteigerungen aller Art auf der einen Seite vorliegen und auf der anderen Seite die Einnahmen allerdings auch wesentlich angestiegen sind, aber doch auch die Ausgaben in einer Art und Weise angewachsen sind, daß der millionenfache Mehrertrag der Steuern im wesentlichen eigentlich aufgesaugt wurde

durch die höheren Ausgaben, die besonders auch auf dem Personalsektor eingetreten sind.

Es tut vielleicht not, daran zu erinnern, daß bei der Haushaltberatung 1970/71 im Herbst 1969 Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr auch einen gewissen Ausblick gegeben hatte und dabei — ich möchte sagen — unterschieden hat zwischen dem, was bisher im Gerippe der Aufstellung des Haushaltplanes üblich war und was als Erwartung für die künftige Zeit einigermaßen geschätzt werden konnte. Neben dieser bisherigen gegebenen Praxis ist nun in dem neuen Vorschlagszeitraum etwas ganz besonderes vorgekommen, er nennt es, „Vorgänge besonderer Art“, die zur entsprechenden Einfügung im Haushalt führten. Ich zitiere das wörtlich, weil es mir einfach sehr wichtig erscheint, daß das für die Beurteilung dieser Abrechnung, dieses Abschlusses, zunächst auch im Vordergrund stehen muß. Es heißt da im Protokoll Herbstsynode 1969, Seite 25:

Die wichtige Bedeutung und Besonderheit des vorliegenden Entwurfes Haushalt 1970/71 liegt aber in **Vorgängen besonderer Art**, nämlich:

1. in dem Vorschlag, den Kirchensteuerzuschlag zur Einkommen- und Lohnsteuer im Lande Baden-Württemberg einheitlich für die evangelischen und die katholischen Kirchen in unserem Lande auf 8 Prozent festzusetzen unter Beibehaltung der Kirchensteuer vom Grundbesitz.
2. in der Durchführung eines Finanzausgleiches innerhalb der EKD, die im Kommen ist. Dann
3. in der Durchführung des neuen Finanzausgleiches und seiner Ordnung in unserer Landeskirche.

Zu diesen drei Punkten darf kurz nur jetzt erwähnt werden: Die Sendung des Hebesatzes der Kirchensteuer auf 8 Prozent ist ja durchgeführt worden, und wir haben ja eine gewisse Erfahrung in den letzten zwei Jahren merken können. Wir sind nämlich — das muß auch ausgesprochen werden — eine Durststrecke in diesem Haushalt 1970/1971 durchgewandert und haben fast an allen Positionen eben immer wieder überlegen und erfahren müssen, daß wir knapp in der Kasse waren.

Zum zweiten, Durchführung eines Finanzausgleichs innerhalb der EKD darf berichtet werden, daß hier tatsächlich sich doch einige Änderungen vollzogen haben. Zwar sind noch die Hebesätze differenziert. Es hat aber doch ein Teil der Gliedkirchen, die bisher 10 Prozent Hebesatz hatten, wenigstens auf 9 Prozent gesenkt, andere sind noch in Verhandlungen. Das Ziel aber ist gegeben und, wie uns berichtet wurde, auch in diesen Finanz- und Steuerbesprechungen der Gliedkirchen miteinander einheitlich dahin bejaht, daß man allgemein auf 8 Prozent Hebesatz kommen will und dann eben auch einen internen, aber wesentlich niedrigeren Finanzausgleich in unserer EKD herbeiführen muß.

Nun Zahlen: Wir müssen, um ein Bild zu bekommen, welche Entwicklungen in den letzten zwei

einhalb Jahren gelaufen sind, vergleichen den Vorschlagssatz und das Jahr 1970 als ein Übergangsjahr und dann das Jahr 1971 mit der ganz klaren Zahlenfestsetzung dessen, was sowohl auf der Einnahme- wie Ausgabenseite vor sich gegangen ist.

Voranschlag für die beiden Haushaltjahre war pro Jahr 116 903 000 DM. 1970 ist das Ist-Ergebnis 133 155 000 DM, und 1971, also im Jahr, dessen Abschluß wir nun besprechen wollen, ist ein Ist-Ergebnis der Einnahmen mit 155 044 000 DM ausgewiesen. In der Beschußvorlage werden nachher diese Zahlen in Erscheinung kommen.

Die Ausgaben nun sind auch gestiegen. 1970 hatten wir Einnahmen 133 155 000 DM, dagegen Ausgaben 128 410 000 DM. Wir sehen, da der Haushalt im Voranschlag ja mit 116 Millionen DM ausgeglichen war und jetzt das Ist 128 Millionen DM beträgt, rund 12 Millionen DM auch auf der Ausgabenseite mehr. Im Jahre 1971 gegenüber den Einnahmen von 155 Millionen 151 396 000 DM Ausgaben, also hier auch ein nochmaliges Anwachsen über das Ist von 1970 hinaus auf 151 Millionen DM, so daß wir gegenüber den 116 Millionen DM, die wir im Voranschlag hatten, rund 32,7 DM mit noch einige Abänderungen, sonst jetzt in dem Zahlenwerk rund 35 Millionen DM mehr Ausgaben haben.

Wenn wir den Haushalt und die Beeinflussung der einzelnen Positionen noch einmal kurz vergleichen wollen, dann kann es sich ja nicht darum handeln, daß wir alle Einzelpositionen hier nachprüfen, aber der Finanzausschuß hat sich vorgenommen, Schwerpunkte der Änderungen sowohl in der Einnahme- wie in der Ausgabenseite doch zu untersuchen und Begründungen für diese großen Änderungen zu bekommen. Es ist dankenswert und es war eine sehr gute Diskussion und Besprechung zusammen mit den beiden Herren Finanzoberkirchenräten, daß wir in diesem Versuch erkannten, was sich entwickelt, und in diesem Versuch auch eine gewisse Trendwirkung feststellten, die sich wohl weiterhin fortsetzen wird. Diese Unterstützung, freundschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Information möchten wir festhalten und recht herzlich danken. (Beifall!)

Auf der Einnahmeseite sind es drei Positionen, die uns interessiert haben. Es ist aufgefallen, daß bei der Haushaltstelle 11 wesentliche Mehreinnahmen an Kapitalzinsen sichtbar wurden, ja zwar ziemlich kräftig sichtbar wurden, weil das Zinsergebnis mit 4 131 000 DM wesentlich (um 1 780 000 DM) gestiegen ist. Man könnte in den Verdacht kommen, daß wir bewußt horten und Geld anlegen und dadurch eventuell die richtige Verteilung und den sinnvollen Einsatz versäumten. Das ist aber nicht der Fall. Diese hohen Zinsergebnisse waren bedingt einmal darin, daß im Jahr 1971 — das hat ja jeder von uns merken können, sogar an seinem eigenen Sparkassenbüchlein — in den Zinsansätzen, die für Kapitalien gegeben wurden, eine ganz wesentliche Erhöhung tatsächlich vorliegt. Das zweite aber und wichtigste Moment war, daß wir in der Versorgungsrücklage für die zu erwartende, jetzt inzwischen ja auch durchgeführte Inkraftsetzung und

das Tätigwerden der eigenen Versorgungskasse 7,5 Millionen DM Rücklage hatten, die auch unter diesen höheren Zinssegen fiel und deshalb allein daraus die etwa 1,7 Millionen DM mehr auch geflossen sind.

Das ist also für die Zinserhöhung zu sagen.

Wir kommen zurück auf die Versorgungsrücklage, wenn wir nachher auf die Versorgungsanstalt selbst noch zu sprechen kommen. Die hohen Zinssätze für 1971 sind ja schon wieder aus dem Wege geräumt durch die allgemeinen Zinssenkungen, die für den Kapitaldienst inzwischen vorgenommen wurden.

Dann Haushaltstelle 35 und 36, Leistungen des Landes. Hier ist auch ein erheblicher Zuwachs zu verzeichnen, der sich hauptsächlich daraus ergibt, daß für Erteilung von haupt- und nebenamtlichen Religionsunterricht, wie uns berichtet wurde, mit 1,9 Millionen DM mehr eine höhere Staatsleistung gegeben wurde. Weil ja es immer weniger Lehrer werden, die im Rahmen ihres Unterrichtsdeputates auch Religionsunterricht erteilen, muß die Kirche deshalb vermehrt auch hier eigene Kräfte dafür einsetzen.

Das Dritte, der Ertrag der Kirchensteuer 1971 mit 129,4 Millionen DM festgestellt weist aus, daß damit ein weiteres Ansteigen allein von 1970 auf 1971 mit 17,6 Prozent vorliegt.

Es war nun nett und interessant, im Gespräch auch einmal zu hören, daß der Steuerzuwachs bei den einzelnen Finanzamtsbezirken sehr unterschiedlich sei — und dabei eine Lokalsache — es wurde auch gesagt, von den Großstädten erbringe nun Karlsruhe mit seinen zwei Finanzämtern den höchsten Kirchensteuerbetrag, während Mannheim jetzt an zweiter Stelle sei. Ich will da nicht die Millionenvergleiche geben, damit sich Karlsruhe und Mannheim deswegen nicht in die Haare geraten.

Nun zu den Ausgaben. Diese sind ja viel differenzierter. Wir brauchen ja nur unseren Haushalt anzusehen, in welch neuerer, aber klarerer Gliederung alle die Ausgabensparten aufgeführt sind.

Da ist uns zunächst berichtet worden und das interessiert die Synode sicher auch, was nun von den 151,396 Millionen DM an die Gemeinden gefallen ist, was die Personalkosten ausmachen und was auch die landeskirchlichen besonderen Ausgaben für einen Anteil haben.

Es ist zunächst ein Betrag von 3 Millionen DM als Ausgabe für 1972 für Unvorhergesehenes übertragen worden. So verbleiben 148,396 Millionen DM zur Verteilung.

Da ist nun festzustellen, daß der Anteil der Kirchengemeinden, Haushaltabschnitt 10:49 531 000 DM beträgt = 33,38 Prozent. Dann die Personalkosten, im Gesamthaushalt zusammengezählt in allen Sparten mit 68 362 000 DM = 46,04 Prozent, und für die sonstigen Ausgaben, landeskirchliche Ausgaben und ähnliche 30 503 000 DM = 20,56 Prozent.

Man hat uns darauf hingewiesen, daß nach den allgemeinen Besteuerungsgrundlagen und dem Er-

gebnis der Prüfung der Haushaltspläne der Gemeinden eigentlich ein Soll an Steuerzuweisung von 29 373 000 DM bestünde, und zugleich uns darauf aufmerksam gemacht, daß aber die Ist-Steuerausshüttung an die Gemeinden mit 37 139 640 DM in der Abrechnung enthalten ist, also fast 8 Millionen DM mehr. Das ist ein Beweis, daß auf den verschiedensten Sektoren nun gerade für die Gemeinden über das Theoretisch-Grundsätzliche hinaus von der Verwaltung selbst aus und auch in den Vorlagen an die Synode und mit Billigung derselben aus dem Gesamtsteueraufkommen wesentlich mehr abgezweigt wurde.

Es ist uns auch eine Zusammenstellung gegeben worden, um uns die Konstruktion unserer Haushalte und auch das Verteilungsprinzip Landeskirche — Gemeinden, wie wir es in der Synode beschlossen haben, nochmals in Erinnerung zu rufen. Das sind

a) Zuweisungen an die Kirchengemeinden der Gruppe I (Gemeinden bis 900 Gemeindemitgliedern)	1 794 180 DM
b) Zuweisungen an die Kirchengemeinden der Gruppe II (Gemeinden von 900 und mehr Gemeindemitgliedern)	
Grundausstattung,	8 061 600 DM
c) ein Schlüsselanteil von	21 965 750 DM
d) ein Zusatzkopfbetrag, der notwendig wurde	1 072 510 DM
e) Zuweisungen zum Ausgleich der Gemeindehaushaltspläne	753 200 DM
f) Zuweisung an die fünf Großstadt-Kirchengemeinden mit	2 010 000 DM
g) Zuschuß zum Schuldendienst	1 284 000 DM
h) Zuschuß zur Vergütung der Kirchenmusiker, der mit 35 Prozent von der Landeskirche getragen wird, mit	188 400 DM

Die Summe der Zuweisungen in allen diesen Sparten 35,3 Millionen DM. Dann sind die Zuweisungen vom Härtestock zu berücksichtigen. Sie haben ja gerade für die Gemeinden eine wichtige Bedeutung.

Es standen zur Verfügung verausgabt wurden 8 617 000 DM, 8 393 000 DM.

Davon ist ein kleiner Rest von 224 000 DM auf 1972 zu übertragen, außerdem wurden noch Zuweisungen zum laufenden Haushalt der Kirchengemeinden als Zusatzkopfbeträge, als Ausgleichsbeträge an die Großstadtkirchengemeinden und den Schuldendienst gemacht, so daß hier gerade der Härtestock eine Einrichtung ist, die doch bestimmungsgemäß den Gemeinden zugute kommen soll und muß. Und das ist in diesen Zahlen sichtlich auch praktiziert.

An Baubehilfen sind 3 Millionen DM bei der Haushaltsstelle 10.0, an Zuweisungen an die Bauprogramme 3,2 Millionen DM bei der Haushaltsstelle 10.1 und zum Umschuldungsfonds 500 000 DM bei der Haushaltsstelle 10.2 verzeichnet.

Dieser Rückblick über die Gliederung und Praktizierung, dieser Anteil der Gemeinden an der Lohn-

und Einkommensteuer in den vergangenen zwei Haushaltsjahren ist schon eine Bestätigung dafür, daß die seinerzeitigen hie und da harten Kämpfe um dieses Weitergeben des Gemeindeanteils fruchtbar waren. Die jetzigen Bestimmungen in ihrer Gesamtheit sind nun tatsächlich das, was wir damals zu erstaunen suchten, dann einmal in den vergangenen zwei Jahren erstmalig in Gebrauch nahmen, und haben sich in der Praxis im allgemeinen bewährt. Dabei ist nun auch die eine oder andere Erfahrung gesammelt worden, auch daß bei gewissen Stellen noch Verbesserungen notwendig sind und auch gemacht werden sollen. Das beeinträchtigt aber dieses Grundurteil und diese Grundbestätigung dieser Zuweisungsmethode nicht, sondern unterstreicht sie sehr deutlich.

Es sind noch weiter anzuführen Zuweisungen zum Betrieb von Kindergärten sind in diesem Jahr auf 1 354 000 DM gestiegen. Es ist für Sie wohl interessant, zu erfahren, daß im Jahr 1970 143 Kindergärten bezuschußt wurden, während es jetzt 1971 189 Kindergärten sind. Auch die Krankenpflegestationen — es waren 59 im Jahre 1970, die etwas bekommen haben, und im Jahr 1971 immerhin 83 mit 247 000 DM aus dem Gemeindeanteil.

#### Die Frage der Personalkosten:

Wir waren dankbar dafür, daß man uns für die Beratung im Finanzausschuß einmal eine Zusammenstellung aller landeskirchlichen Personalkosten — in welcher Haushaltsstelle oder in welchem Abschnitt sie auch erschienen sind — einen klaren Überblick gegeben hat. Ich hatte Ihnen die Zahl vorhin genannt, nämlich daß 68 362 000 DM, das sind 46,04 Prozent des Haushalts an Personalkosten bezahlt werden mußten. Sie sind ganz wesentlich gestiegen. Im Suchen, worin in diesem Ausmaß das begründet sei, wurde uns mitgeteilt, daß zunächst natürlich die allgemeinen Tariferhöhungen nach der staatlichen Besoldungsordnung, der wir angeschlossen sind, unter Berücksichtigung unserer Preisgleitklausel sich angehoben haben. Zweitens daß Strukturverbesserungen bei den Einstufungen nun auch wesentlich die Erhöhungen dieser Ausgaben beeinflußten. Drittens daß auch Neueinstellungen in einem nicht gerade geringen Umfang erfolgt sind.

Es ist in diesem Zusammenhang aber auch darauf hingewiesen worden, daß ja die Synode schon bei dem jetzt laufenden Haushalt mit beschlossen hat, daß künftig nicht nur für die Beamten des Oberkirchenrates, sondern für alle Bediensteten und ihre Dienststellen Stellenpläne aufgestellt werden müssen. Diese sollen dann der Synode oder dem Finanzausschuß oder wer immer dazu berufen ist wirklich einen Einblick geben, ob und wo ein Anwachsen und eine Änderung eben der Stellenzahl und der Stelleneinstufungen erfolgt, die in erheblichem Maße die Ausgaben neu belasten.

Interessant war aber auch, zu hören, wo und wie diese Erhöhungen sich zu Buch geschlagen haben. Es heißt, daß die Vergütungen der Gemeindepfarrer und Vikare seit 1970, also für zwei Jahre, 10 Prozent mehr betragen, daß dagegen bei den Pfarrdiakonen

eine Steigerung um 29 Prozent erfolgte, da eben dieser Berufsstand ja nun erst aktiviert werden konnte, daß bei den Religionslehrern rund 23 Prozent Erhöhung, bei den Sozialarbeitern 35 Prozent mehr vorliegen. Und, das muß aber auch gesagt werden, beim Personal des Oberkirchenrats sind es nur 11 Prozent mehr. (Beifall!)

Dann ist noch ein Wort zu sagen gewesen über die Frage der Altersversorgung unserer Mitarbeiter in der Landeskirche. Es wurde uns noch etwas berichtet über die Entwicklung der Ruhegehaltskasse, die wir ja in diesem Zeitabschnitt auch beschlossen hatten. Die Ansammlung des Kapitals, das notwendig ist, um das Risiko der Versorgung auf alle Fälle abzusichern, wenn etwa nicht mehr die Möglichkeit gegeben wäre, die gesamten Versorgungsbezüge im Haushalt unterzubringen, ist durch Bildung eines Fonds geschaffen. Wir sind dankbar, daß wir sagen können, so wie Herr OKR Dr. Löhr, der ja hier sehr aktiv und führend in der gemeinsamen Verwaltung und Gruppierung dieser Ruhegehaltskasse mitgearbeitet hat, daß man sagen darf, der Start ist gut gelungen. Man soll und muß zunächst das Vertrauen haben und auch konsequent durchführen, daß die Ansammlung einer gewissen Sicherheit wirklich geboten ist und auch weiterhin durchgeführt werden soll. Das Haushaltsjahr 1971 hat ja nun einen ganz entscheidenden Einbruch in den Ausgaben für diese Ruhegehaltskasse gebracht, weil zunächst die Erstausstattung, die von allen beteiligten Kirchen gefordert wurde einem „Schlüssel“ nach beschafft werden müßte, das waren 8 961 000 DM. Dann war 1971 auch das erste Jahr, wo nun entsprechend der Zahl der Versorgungsberechtigten der Beitrag für das Rechnungsjahr 1971 geleistet werden mußte, das sind weitere 4 797 000 DM. Und dann war noch eine Zinsdifferenz von 162 000 DM mit einzuschließen. Das sind insgesamt 13 920 000 DM. Zur Abdeckung standen aus der Versorgungsrücklage zur Verfügung die 7 477 000 DM Rücklagen. Ich möchte nochmal in Erinnerung rufen, daß wir erfreulicherweise diese Rücklage bei Zeiten und gut angelegt und gespeist haben. Dann sind in der Haushaltstelle 34.4 überplanmäßig untergebracht ein Beitrag von 1 420 000 DM und noch planmäßig im Haushalt 2 500 000 DM; das sind 3 920 000 DM. Nun ist ein Rest noch offen, um diese rund 13 Millionen DM noch voll aufzubringen. In den Besprechungen — auch im Finanzausschuß — wurde der Vorschlag gemacht, daß man diesen Differenzbetrag aufbringen könnte durch eine Endabwicklung der Bausteuerrücklage. Sie bekommen dann eine Beschußvorlage. Ich will nur kurz die Begründung vorlesen, um in Erinnerung zu rufen, daß wir, als die Frage, ob die Bausteuern durch Gerichtsverfahren, durch Beschuß des Verfassungsgerichts eventuell abgesprochen werden könnte, auftauchte, rechtzeitig wiederum einige Jahre hindurch Rücklagen gesammelt haben und als das Verfahren negativ ausging, d. h. die Bausteuern nicht mehr genehmigt wurde, froh darum waren, für Rückzahlungen diese Reserve den Gemeinden zur Verfügung stellen zu können.

Nun die Zahlen, die man hörte. In den Jahren

1963 bis 1965 war wegen Artikel 13, Ortskirchensteuergesetz, Bausteuern von juristischen Personen eine Rücklage von 15 958 459 DM gebildet worden, um den Kirchengemeinden bei der Abwicklung etwaiger Erstattungsansprüche helfen zu können. Das gehört noch zum Sektor Hilfe für die Kirchengemeinden. 195 Kirchengemeinden waren verpflichtet, Steuerbeträge zurückzuerstatten, und zwar in sehr unterschiedlicher Höhe, in Beträgen von weniger als 100 DM und von mehr als 8 Millionen DM. Demzufolge wurde aus der Rücklage jeweils nach Prüfung der erbetenen Erstattungsforderung und der Finanzlage der erstattungspflichtigen Kirchengemeinde an 144 Kirchengemeinden bisher eine... (Zwischenruf) Da brauche ich ja keine Angst zu haben, daß zu verfangene Fragen gestellt werden, wenn Sie die Zahlen nicht haben! (Heiterkeit!) Das tut mir leid, bitte!

Also ich wiederhole jetzt hier: Demzufolge sind aus der Rücklage jeweils nach Prüfung der erhobenen Erstattungsforderung und der Finanzlage der erstattungspflichtigen Kirchengemeinde an 144 Kirchengemeinden bisher zins- und tilgungsfreie Darlehen in Höhe von insgesamt 13 411 000 DM gewährt worden. Dazu kommen noch Gerichts- und Anwaltskosten von 24 121,28 DM. Von dieser angesammlten Rücklage blieb dann noch ein Rest von 2 523 317,28 DM. Und wir haben die Anregung von Herrn Dr. Löhr, daß wir nun diesen Rest Bausteuerrücklage verwenden sollen, um die Lücke in den Altersversorgungszahlungen, die wir 1971 gemacht haben, auszufüllen. Die Abrechnung ist schon vor etwa Jahresfrist erfolgt. Aber wir haben bisher zugewartet, ob nicht irgendwie noch weitere Nachforderungen oder Anträge auf Rückerstattung kämen. Das ist aber jetzt abgeschlossen, und es wird nachher eine Beschußvorlage Ihnen gegeben werden, daß wir dieses Restkonto nun auflösen und den Betrag wie vorgeschlagen verwenden.

Ich habe noch kurz zu berichten über die landeskirchlichen Ausgaben. Hier war vielleicht von Interesse, daß die Verwaltungskosten für den Einzug der Kirchensteuer, Haushaltstelle 39.7, 931 000 DM mehr erforderlich. Aber wir haben ja in den Gemeinden überall dadurch einen entsprechend erhöhten Gemeindeanteil bekommen.

Ein wesentliches Gesprächsthema waren auch die Schulen. Wir müssen ganz ehrlich sagen, die Schulen sind uns ein Sorgenkind und haben bei ihrer Entwicklung in den letzten Jahren immer mehr ganz bedeutend gestiegerte Jahreszuschüsse erfordert. Die Schule in Gaienhofen etwa 742 000 DM, das Gymnasium in Neckarau 945 000 DM, die v.-Thadden-Schule 210 000 DM, die Schule der Brüdergemeine Königsfeld 400 000 DM. Es wurde im Finanzausschuß ganz ehrlich und offen einmal gefragt: Können wir als Landeskirche in der Zukunft alle Schulen noch halten? Es ist schade — und darum will ich nicht weiter darauf eingehen —, daß Herr Oberkirchenrat Adolph durch seine Erkrankung das Referat, welches wir von ihm erbettet hatten, nicht halten kann. Aber es wird sicher Aufgabe für die neue Synode sein, daß sie diese Schulfragen ernsthaft

überprüft — und darum habe ich es jetzt nochmals besonders erwähnt. Wir müssen endlich einmal eine klare Durchsicht gewinnen, was notwendig ist und was wir verkraften können.

Auf der Haushaltstelle 50.2 Informationsdienst sind nun auch wesentliche Mehrkosten entstanden. Es wurde darauf hingewiesen, daß die „Mitteilungen“ nun einen Bedarf von 165 000 DM erfordern. Es ist dann ferner auch gesagt worden, daß 45 000 DM als verbilligter Bezugspreis an den „Aufbruch“ gegeben wurden und daß auch die Literatur, die wir Synodalen — ich möchte sagen — in dankenswerter Weise bekommen wie etwa die „Evangelischen Kommentare“ u. a., natürlich auch in den Ausgaben sichtbar wird. Dabei wurde in der Diskussion eigentlich nur noch hingewiesen, daß wir nun eigentlich der Auffassung gewesen seien: die „Mitteilungen“ sollten der Rahmen sein für alles das, was landeskirchlich offiziell und halboffiziell nun gesagt und bekannt gemacht werden muß und auch gesagt werden soll. Wir verstehen nicht ganz, daß etwa dann nun noch Sonderblätter nicht ganz unbescheidener Ausstattung von einzelnen kirchlichen Einrichtungen herausgegeben worden sind, Missionshefte und dergleichen. Auch das wird sich im Laufe der Zeit wohl irgendwie noch besser koordinieren lassen.

Die Umlage an die EKD mit Haushaltstelle 60 ist wesentlich gestiegen. beträgt 590 000 DM, ist eine Zwangsausgabe, möchte ich sagen, auf Grund einer vereinbarten Schlüsselung.

Auf der letzten Seite darf ich noch darauf hinweisen, daß sich bei Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben 1971 nun ein Haushaltüberschuß ergibt von 3 647 581,12 DM, eine Vorlage, über dessen Verwendung zur Beschußfassung vorliegt. Dieser gliedert nun die Summe des Jahresüberschusses in zwei Teile wieder schlüsselmäßig, was den Kirchengemeinden zusteht und was der Landeskirche zusteht. Diese 3 647 000 DM bringen den Kirchengemeinden 2 337 025 DM und bringen den landeskirchlichen Anteil mit 1 310 556 DM. Es wird dann vorgeschlagen, daß der Anteil der Kirchengemeinden verwendet werden möge

- |                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| a) für Bauhilfen               | 1 530 000 DM |
| b) für Zuweisungen an die Bau- |              |
| programme                      | 800 000 DM   |
| c) der Restbetrag von          | 7 025 DM     |

auf das Rechnungsjahr 1972 übertragen werden soll.

Wir haben uns überlegt, ob wir irgendwie für die Bauhilfen und Bauprogramme Einzelvorschläge machen sollten, sind aber eben zu dem Standpunkt gekommen, daß dies ja Sache der Gemeinde sei, daß sie die Mittel, die sie hier bekommen hat — zum Teil sind sie schon ausbezahlt, glaube ich — selbst einteilt.

Dann der Anteil der Landeskirche, der ist reicher gegliedert, was die Verwendung angeht. Da ist für das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland ein Posten von 100 000 DM, für allgemeine seelsorgerliche Aufgaben ein Posten von 75 000 DM eingesetzt. Dieser Betrag ist unterteilt in Sonderausgaben: Urlauber- und Kurseelsorge 40 000 DM, für die Schulung von Mitarbei-

tern der Telefonseelsorge 5000 DM, Arbeit der Lebensberatung 30 000 DM, wobei eine Fußnote angebracht ist. Dieser Betrag wird vorläufig zurückgelegt, bis die Landessynode über die Einrichtung von Lebensberatungsstellen sowie deren Trägerschaft und Finanzierung Näheres beschlossen hat.

Dann sind auf der landeskirchlichen Seite für Bauaufgaben (Ausbau im Dienstgebäude Blumenstr. 1) 325 000 DM eingesetzt. Das Mädchenwohnheim Gaienhofen ist ja beschlossen, und es ist die Durchführung des Bauvorhabens im Gang und bedarf einer weiteren Rate von 400 000 DM für den Bauabschnitt, der gerade begonnen hat und weitergeführt werden soll. Weiter sind eingesetzt für den Sportplatz Gaienhofen 100 000 DM und für das Bildungszentrum Freiburg 300 000 DM als Rücklage, damit vielleicht nachher doch rascher gebaut werden kann, wenn wir uns über die Fachhochschule Freiburg noch unterhalten haben. Das ist das, was wegen des Haushaltsüberschusses 1971 hier vorgeschlagen wird.

Nun darf ich doch nochmals daran erinnern: als zweite Beschußvorlage ist uns zugegangen und von uns beraten worden:

Die Landessynode möge beschließen, auf die Rückzahlung der den Kirchengemeinden zur Erstattung von Bausteuer gewährten Darlehen in Höhe von 13 411 020 DM zu verzichten, weil diese Darlehen zinslos und in der Erwartung eines späteren Erlasses gegeben wurden.

Das Geld ist ja bestimmt gewesen, um hier im negativen Ausgangsfall des Bundesverfassungsprozesses nun diese Rückvergütung an die Gemeinden zu ermöglichen. Die Bausteuer-Aktion soll aber jetzt in der Weise abgeschlossen werden, daß

1. auf die Rückzahlung verzichtet wird,
2. die restliche Rücklage von 2 523 317,88 DM für die Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Ruhegehaltskasse verwendet wird.

Die Zustimmung dazu wird erbeten.

Lassen Sie mich abschließend sagen: Ich habe diese Jahresabrechnung 1971 mit großem Interesse und auch mit Genugtuung gelesen und in mich aufgenommen, weil ich wirklich sehe, daß in der Spanne und in der Praxis der beiden Haushaltjahre 1970/71, in denen wir einen vorläufigen, provisorischen Haushalt aufbau einmal gewagt und praktiziert haben, die Finanzlage soweit fortgeschritten ist, daß wir für die Zukunft erfreulicherweise werden sagen können: Es ist das Gerippe des Haushaltes wieder etwas fester geworden.

Es soll nicht verschwiegen werden, daß wir selbstverständlich im Finanzausschuß auch gefragt haben, was man für einen Ausblick habe für das Jahr 1972, in dem wir leben. Nach 1973 wollen wir nicht fragen, da liegt noch zu viel dazwischen, als daß man jetzt schon Anhaltspunkte, die einigermaßen wahrscheinlich wären, bekäme. Der Herr Finanzreferent hat sich noch sehr zurückhaltend geäußert. Das ist auch ganz klar. — Man soll keine Prophezeiungen wagen! Er hat aber doch durchblicken lassen, daß die Ertragsergebnisse, also das Steueraufkommen und der Steuereingang in den beiden ersten Monaten

Januar und Februar 1972 ein weiteres Ansteigen aufweisen. Über das Ausmaß wird man erst aus dem Durchschnitt von wenigstens 6 oder besser 9 Monaten nähere Eindrücke und Meinungen gewinnen können. Aber das sei gewünscht, daß die Landeskirche und Gemeinden in den künftigen Jahren damit nicht nur rechnen können, sondern daß sich auch ergibt, daß man finanziell wenigstens flexibel bleibt und die Aufgaben, die man hat, zu erfüllen sucht. Ferner sei auch gesagt, daß man doch, wie wir es bisher auch versucht haben, immer und immer wieder bei jeder neuen Sache, die angefangen wird, Wahrheit gewinnen muß, ob dieselbe im eigentlichen kirchlichen Sinne ist. Wir wollen hoffen, daß da immer der Weg gefunden wird, klar zu unterscheiden und unter Umständen auch ein Nein auszusprechen.

Das ist das, was der Jahresabschluß 1971 aufzeigt. Die Zukunft möge es schenken, daß in gleicher Weise wie diese Haushaltspläne und auch Abrechnungen von uns erarbeitet wurden, und diese dann am Ende zeigen, daß sie dazu dienten, das Geld der Kirche sinnvoll und gezielt zu verwenden. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Lieber Herr Schneider, haben Sie recht herzlichen Dank für Ihren umfassenden Bericht. Die Aussprache hierüber werden wir heute nachmittag haben, und zwar ab 15.20 Uhr.

Ich unterbreche die Sitzung bis zu diesem Zeitpunkt.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne die Aussprache zum Jahresabschluß 1971 und Verwendung des Haushaltstüberschusses. — Wünscht jemand, das Wort zu ergreifen?

**Synodaler Steyer:** Zu der Position Anteil der Landeskirche in der Verteilung des Jahresüberschusses. Ich hätte gerne gewußt, ob die Position, die unter cc) zurückgestellt wird, 30 000 DM für Lebensberatung, ob das heißen soll, daß nun neben Ehe- und Erziehungsberatung, die sich in der Zuständigkeit des Diakonischen Werkes befindet, noch eine ähnliche Sache etabliert werden soll im Rahmen des Amtes für Volksmission oder wie das sonst zu verstehen ist.

**Oberkirchenrat Stein:** Es handelt sich hier nicht um eine Aufgabe des Volksmissionarischen Amtes, sondern des Diakonischen Werkes gemeinsam mit der Landeskirche. Ein Konzept für die Lebensberatung ist in der Arbeit, notwendig ist jetzt die Bereitstellung einer gewissen Summe zur Ausbildung bereits tätiger Mitarbeiter in Eheberatung und Erziehungsberatung. Darum geht es.

**Synodaler Wolfgang Schneider:** Ich hätte gern zwei Auskünfte zu den Ausgaben und zwar zunächst Haushaltstelle 17: Zuschuß zum Aufwand der Kirchenbezirke. Da heißt es, daß der eingeplante Posten von 500 000 DM nicht völlig in Anspruch genommen wurde, sondern daß 35 000 DM übrig geblieben sind. Ich würde mich dafür interessieren, ob diese Mittel nicht in Anspruch genommen worden sind und warum sie übrig sind. Im allgemeinen hört man ja, daß die Kirchenbezirke sehr knapp dran sind.

Die zweite Frage: Haushaltstelle 72: Finanzhilfen im Bereich von Okumene und Weltmission. Auch da ist die eingestellte Summe von 1 Million nicht völlig ausgeschöpft worden, es sind 61 000 DM geblieben. Meine Frage, aus welchen Gründen.

**Oberkirchenrat Dr. Löhr:** Die Kirchengemeinden erhalten Zuschüsse zu ihrer Arbeit einmal aus dem kirchengemeindlichen Anteil Haushaltstelle 10.5 und sodann aus den landeskirchlichen Steuermitteln Haushaltstelle 17. Haushaltstelle 17 war so unterteilt nach den Erläuterungen zum Haushaltsplan 1970/71, daß ein Betrag von 300 000 DM als Reguluszuschuß gegeben wurde an alle Kirchenbezirke, aufgeteilt als Beitrag zu den Verwaltungskosten. Der Restbetrag von 200 000 DM war vorgesehen für Sonderzuschüsse an Kirchenbezirke auf Grund von Anträgen. Und dieser Betrag ist im Jahr 1971 nicht voll in Anspruch genommen worden.

Zu der Haushaltstelle 72 ist zu sagen: Zunächst einmal grundsätzlich: der Oberkirchenrat meint nicht, daß alles, was im Haushaltsplan vorgesehen ist, auch ausgegeben werde müsse. Zum andern bitte ich Sie, Haushaltstelle 72 und 79 zusammen zu sehen. Sie sind gegenseitig deckungsfähig. Wir haben bei Haushaltstelle 79 für sonstige Ausgaben eine Mehrausgabe von 173 000 DM gehabt. Vielleicht wäre es sogar möglich gewesen, davon einen Betrag bei Haushaltstelle 72 zu buchen; dann hätte sich dort kein Minus ergeben, das Plus bei der Haushaltstelle 79 wäre nicht so hoch gewesen.

**Synodaler Ziegler:** In Verfolg der Anfrage von Herrn Schneider wollte ich auch fragen zur Vorlage 1.7/72. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel, also alle die, vor denen ein Minus steht und die nicht verbraucht sind, fließen die in die Rücklagen oder stehen die anderweitig zur Verfügung?

**Oberkirchenrat Dr. Löhr:** Auch die nicht verbrauchten Mittel gehen in den Überschuß ein. Sie werden nicht zurückgelegt. Wir können jetzt zu Lasten des Haushalts 71 keine Ausgaben mehr machen; die Abrechnung ergibt, daß unter Berücksichtigung aller Einnahmen, der Mehreinnahmen und Mindereinnahmen, und unter Berücksichtigung aller Ausgaben, der Mehr- oder Minderausgaben, der nachgewiesene Überschuß entstanden ist.

**Synodaler Ziegler:** Und dann noch eine Bemerkung, die mehr dann als Glosse verstanden werden möchte; zu der Ausführung des Vorsitzenden des Finanzausschusses hinsichtlich des Rückgangs des Kirchensteueraufkommens in Mannheim zu Gunsten von Karlsruhe möchte ich doch bemerken, daß Mannheim sich dieser Tatsache bewußt ist. Sie hat vielleicht darin sogar ihren Niederschlag gefunden, daß unter dem Verzeichnis der Eingänge kein Wunsch von Mannheim hinsichtlich finanzieller Unterstützungen dieses Mal zu finden ist. (Beifall und Heiterkeit!)

**Oberkirchenrat Dr. Löhr:** Darf ich dazu etwas sagen! — Es kann keine Rede davon sein, daß der Steuereingang in Mannheim zurückgegangen ist, nur er ist nicht so angestiegen wie in Karlsruhe.

**Synodaler Georg Schmitt:** Der Steuereingang in Mannheim für die Kirchensteuer ist deshalb zurück-

gegangen, weil in Mannheim 35 000 Fremdarbeiter beschäftigt sind, das sind ungefähr 33 Prozent der Arbeitnehmer in den Fabriken, und die Kirchensteuer, die früher 80 Prozent evangelisch und 20 Prozent katholisch war, hat sich geändert; jetzt sind zwei Drittel katholisch und ein Drittel evangelisch. Das Steueraufkommen in Mannheim ist weiterhin gestiegen, leider nicht in dem Maß, wie es für die evangelische Kirchensteuer wünschenswert gewesen wäre.

Zur zweiten Frage gestatte ich mir: Kann man zu Punkt 99 Unvorhergesehenes, 3,3 Millionen, ungefähr erfahren, um was es sich da in der Hauptsache handelt?

Oberkirchenrat Dr. Löhr: In Höhe von 3 Millionen handelt es sich dabei um den Übertrag auf das Jahr 1972, den wir laut Haushaltsberatung und Beschuß im Herbst 1971 machen mußten. Genau genommen, hätte dieser Betrag 5 Millionen sein müssen.

Synodaler Feil: Ich habe keine Frage, sondern ich erlaube mir, eine Feststellung zu treffen, die ich wahrscheinlich auf einer anderen Sitzung nicht hier ausgesprochen hätte. Aber es drängt mich, das bei der letzten Tagung zu tun im Blick auf eine Beobachtung, die sich mir aufgedrängt hat.

Wir stellen fest von Jahr zu Jahr, daß unser Etat zunimmt — die Einnahmen steigen beachtlich, es werden immer mehr Kirchen und Gemeindehäuser gebaut (Zwischenrufel) — es ist ja nachgewiesen mehr als zuvor in vierhundert Jahren zusammen. Aber nun kommt, was ich aussprechen möchte: in dem Maße — denke niemand, daß ich das boshaft sage, sondern es soll uns wirklich mit Sorge erfüllen und zum Nachdenken anregen —, in dem Maße wie unsere Einnahmen steigen, nimmt die Zahl der Gottesdienstbesucher ab, schwindet das geistliche Leben. Heute morgen hat Herr Rave ja darauf hingewiesen. Er hat den Satz gesprochen: „Die Entchristlichung nimmt rapide zu.“ Das ist eben die Frage und auch die Bitte der Überlegung; denn in der Zeit, als wir weniger Geld hatten, war die Zahl der Gottesdienstbesucher eine viel höhere und war mehr geistliches Leben da. Jedenfalls müssen wir feststellen, es hat sich durch die vermehrten Personalstellen usw., durch vermehrte Gremien und Einrichtungen nichts in der Richtung jedenfalls geändert oder gebessert, die eigentlich uns besonders am Herzen liegen müßte. Ich kann nur feststellen, bei uns könnte es heißen in Abwandlung: der Herr tat täglich Geld hinzu, aber in Acta 2, 47 heißt es: „Der Herr tat täglich hinzu, die gerettet wurden, zur Gemeinde.“ Und vielleicht könnte mal diese Feststellung, die ja jetzt gar nicht diskutiert werden soll, uns zu der Überlegung veranlassen, ob ein Zusammenhang besteht, daß wir über große Geldsummen verfügen, aber in der gleichen Zeit feststellen müssen, daß die Gotteshäuser leerer werden und wir eben nichts von Leben in der Gemeinde oder von einer Zunahme von Glaubenden zur gleichen Zeit feststellen können.

Das war eine Feststellung. Ich bitte Sie, das zu verstehen. Ich will jetzt nicht eine Diskussion anregen.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Ich glaube, wenn man da Zusammenhänge aufzeigt, könnte man sie weniger aufzeigen mit der Zunahme der Einnahmen der Kirche als mit der Zunahme der Einnahmen der Kirchenglieder.

Präsident Dr. Angelberger: Keine Wortmeldung mehr? Dann darf ich zu den Abstimmungen kommen. Wir haben 2 Beschußvorschläge. Sie haben diese in Händen. Nr. 1 Jahresabschluß 1971.

1. Die Landessynode nimmt den Jahresabschluß 1971 zur Kenntnis. Das ist hiermit geschehen.

2. Der Haushaltsüberschuß in Höhe von 3 647 581,12 DM wird wie folgt verwendet:

- a) Anteil der Kirchengemeinden und
- b) Anteil der Landeskirche.

Wer ist mit dem Beschußvorschlag des Finanzausschusses nicht einverstanden? Enthaltung? Einstimmig gebilligt.

Ich darf zum Beschußvorschlag Nr. 2 des Finanzausschusses kommen:

a) auf die Rückzahlung der Kirchengemeinden zur Erstattung von Bausteuer gewährten Darlehen in Höhe von 13 411 020 DM wird verzichtet.

b) der Verwendung der restlichen Rücklage von 2 523 317,88 DM für die Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Ruhegehaltskasse wird zugestimmt.

Wer kann diesen beiden Vorschlägen nicht folgen? Wer enthält sich? Ebenfalls einstimmig angenommen.

Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

## V, 2

Ich darf Herrn Michel bitten, uns zum Thema Landeskirchliche Bauvorhaben zu berichten.

Berichterstatter Synodaler Michel: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Über landeskirchliche Bauvorhaben zu berichten, ist keine reine Freude. Die regelmäßige feststellende Erhöhung der Baukosten während des Zeitraums zwischen Planung und Fertigstellung eines Bauvorhabens durch Preissteigerungen ist für alle Beteiligten und Verantwortlichen ein großes Problem. Es ist kein Trost festzustellen, daß es den privaten Bauherrn und den kommunalen und staatlichen Behörden in dieser Frage nicht besser geht. Ein Vergleich mit den staatlichen Hochbauämtern läßt aber den Schluß zu, daß diese inzwischen wesentlich resignierter und konfirmistischer handeln als das die Synode beim kirchlichen Bauamt tolerieren kann noch soll. Wir wissen, daß aus den verschiedenartigsten Gründen die Ausführungszeit vieler Bauprojekte sich um Jahre hinauszieht, und die Ansätze in den Kostenvoranschlägen bis zur Abrechnung längst überholt sind. Auch die Einplanung geschätzter Mehrkosten ist, wie sich gezeigt hat, meist keine Hilfe. Der Staat stellt deswegen überhaupt keine geschätzten Kosten mehr ein, sondern rechnet in der mittelfristigen Finanzplanung mit erhöhten Steuereinnahmen und paßt dann den Bauetat der Baukostenentwicklung an. Das ist eine Verfahrensweise, die wir in der Kirche

nicht anwenden können. Wir wissen, daß es der Synode unmöglich ist, in absoluter Freizügigkeit Steuererhöhungen zu beschließen, wenn der Etat nicht ausreichen sollte; und mittelfristig geschätzte Steuereinnahmen sind bei der Kirche mit sehr viel mehr Unsicherheiten und Unwägbarkeiten belastet, wie das bei Land und Bund der Fall ist. Wenn die Synode also bisher die Frage der Baukostenüberschreitung in der Landeskirche in der Weise zu bewältigen suchte, daß sie eine Nachbewilligung von Finanzmitteln im Rahmen der Steigerung des Baukostenindex während der Bauzeit tolerierte, so ist das zwar einerseits verdrießlich, da in jeder Synodaltagung ein Bericht über Verteuerung und Nachfinanzierung gegeben und angenommen werden muß, andererseits aber ist dies eine eminent pädagogische und hilfreiche Maßnahme, die ihre Früchte zeigt. So bitte ich Sie denn um Ihre kritische Aufmerksamkeit zu dem Bericht über die einzelnen landeskirchlichen Bauvorhaben.

1. Zunächst Oppenau, Haus der Jugend: Der Erweiterungsbau ist am 27. 12. 1971 in Betrieb genommen worden. Die Kosten der Endabrechnung belaufen sich auf 1 092 000 DM. Die Mehrkosten konnten aus dem höheren Verkaufserlös des früheren Kirchenmusikalischen Instituts-Gebäudes in Heidelberg mit 200 000 DM und der Rest von 17 000 DM aus Haushaltmitteln der Haushaltstelle II 110.905 gedeckt werden.

Die übrigen Baumaßnahmen sind noch nicht fertiggestellt. Ihr derzeitiger Stand ist folgender:

2. Religionslehrerwohnungsbau in Villingen-Schwenningen. Der Rohbau ist soweit fertiggestellt. Die Finanzierung bis zu einer Höhe von 730 000 DM für 6 Wohnungen ist sichergestellt.

3. Wilhelmsfeld: Mit den Fundamentarbeiten ist begonnen worden. Die geschätzten Baukosten in einer Höhe von 411 000 DM stehen unter Einschluß des Staatszuschusses von 122 600 DM für den Bau bereit. Der Staatszuschuß ist bereits eingegangen.

4. In Gaienhofen ist der Rohbau bis einschließlich Kellerdecke für das Mädchenwohnheim fertig; die restlichen 900 000 DM, die noch finanziert werden müssen, können nun mit einer Summe von 400 000 DM aus dem Rechnungsergebnis 1971, das Sie eben beschlossen haben und mit einer Summe von 500 000 DM für die Grundstückskosten aus der Zentralpfarrkasse erbracht werden.

5. Beim theologischen Studienhaus in Heidelberg macht uns die Finanzierung trotz des zugesagten Staatszuschusses und Darlehens in Höhe von 912 000 DM und eines weiter erwarteten Staatszuschusses und Darlehens in Höhe von 300 000 DM noch Sorgen. Aus den bereitgestellten Haushaltmitteln von 3 263 000 DM bleibt noch eine Finanzierungslücke in Höhe von 825 000 DM, die bis 1973 zur Endabrechnung gedeckt werden muß. Wir können nur hoffen, daß auch das Rechnungsergebnis 1972 einen Einnahmeüberschuß bringt, der uns dann hilft, diese Lücke zu schließen. Der Bauzustand in Heidelberg, der Studentenbereich ist im Rohbau bis zum 5. Obergeschoß gediehen, die Elektroinstallationen und Heizungsarbeiten werden durchgeführt. Der landeskirch-

liche Bereich ist im Rohbau bis zur Fundamentplatte fortgeschritten. Voraussichtliche Inbetriebnahme für den Studentenbereich im Herbst 1972, für den landeskirchlichen Bereich im Frühjahr 1973.

So weit die schon länger anhängigen Bauvorhaben. Und nun die Planungen für das laufende Haushaltsjahr.

#### 1. Wohnungsfürsorge.

Hier ist der Erwerb und die Instandsetzung eines Vierfamilien-Wohnhauses in der Jakobistraße 54 in Freiburg für Religionslehrer und theologische Mitarbeiter mit einem Aufwand von insgesamt 550 000 DM vorgesehen. Weiter der Erwerb von zwei Vierzimmer-Eigentumswohnungen und einer Fünfzimmer-Eigentumswohnung für Religionslehrer in Pforzheim. Für die Teilfinanzierung sind 225 000 DM vorgesehen. Dann noch der Erwerb einer Eigentumswohnung für Religionslehrer im Dekanatsneubauvorhaben in Freiburg mit einer Summe von 240 000 DM, die in dieser Höhe vom Finanzausschuß heftigst kritisiert wurde. In Karlsruhe-Rüppurr ist das Haus Reinhold-Schneider-Straße 66 zum Erwerb mit einer Summe von 186 000 DM vorgesehen. Im Dienstgebäude in der Blumenstraße 1 in Karlsruhe ist ein Teilausbau des Dachgeschosses geplant, um damit 21 Arbeitsplätze für die Verwaltung zu schaffen. Dafür sind 350 000 DM vorgesehen. Der Bau einer notwendig gewordenen Trafo-Station in Blumenstraße 1 benötigt die Summe von 130 000 DM. Die Finanzierung ist aus Haushaltsüberschüssen vorgesehen. Auch die Sportplatzverweiterung des Ambrosius-Blarer-Gymnasiums in Gaienhofen kann nur durchgeführt werden, wenn die benötigten 150 000 DM aus Haushaltsüberschüssen bewilligt werden können.

Da auch die Frage des grundsätzlich schon beschlossenen Baues eines Ausbildungszentrums in Freiburg noch behandelt werden muß, hält es der Finanzausschuß für unangebracht, über weitere Planungen landeskirchlicher Bauvorhaben jetzt schon zu diskutieren.

Abschließend muß noch gesagt werden, daß eine Möglichkeit zur Kosteneinsparung genutzt werden sollte. Die raschere Abwicklung der Bauausführung könnte mancher Baukostensteigerung zuvorkommen. Eine Vorfinanzierung durch Fremdmittel könnte sogar im berechtigten Einzelfall trotz der zu leistenden Schuldzinsen unter Umständen eine Kostenenkung für ein Bauvorhaben bewirken.

Auf jeden Fall scheint eine zügigere Bearbeitung aller Bauvorbereitungs- und Durchführungsmaßnahmen dringend geboten. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön, Herr Michel! Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall.

#### V. 3

Dann darf ich Herrn Gabriel bitten, zum nächsten Punkt zu berichten: Kirchengemeindliche Bauvorhaben mit Prioritätsproblemen.

**Berichterstatter Synodaler Gabriel:** Herr Präsident! Verehrte Mitsynodale! Der Finanzausschuß hatte sich in seiner Zwischentagung am 10. und 11.

März 1972 mit den kirchengemeindlichen Bauvorhaben und den damit verbundenen Finanzproblemen zu befassen. Dazu stand ihm die Vorlage 1/8 (72) mit 3 Anlagen zur Verfügung.

Die Schwierigkeit bei der Erstattung der Berichte des Finanzausschusses liegt für uns immer wieder darin, daß wir Zahlen aufzeigen müssen, die leicht den Sachzusammenhang aus dem Blickfeld geraten lassen. Die Sachzusammenhänge lassen sich jedoch nur darstellen an Hand von Zahlen. Ich will einen Mittelweg versuchen.

Das Thema „Kirchengemeindliches Bauen“ wird auch für den Finanzausschuß immer bedrängender, weil wir sehen, daß die Erwartungen der Gemeinden für ihre Instandsetzungsvorhaben und Neubauplanungen einen Umfang erreichen, von dem wir wissen, daß wir die finanziellen Mittel in dieser Höhe ohne verlangsamtes Bauen nicht zur Verfügung haben. Die Schwierigkeiten, die sich bei dieser Lage ergeben, hat der Finanzausschuß im April 1971 (gedr. Protokoll S. 46—48) umrisSEN und im Oktober 1971 (gedr. Protokoll S. 116—118) mit Zahlen belegt.

Wir müssen heute dem schon Gesagten hinzufügen, daß die Verhältnisse sich seitdem weiter auseinanderentwickelt haben und wir nun genötigt sind, geeignete Maßnahmen zur Verzögerung des gemeindlichen Bauens zu treffen bzw. die inzwischen vom Evangelischen Oberkirchenrat getroffenen Maßnahmen gutzuheißen.

Der Aufwand der Kirchengemeinden für Instandsetzungen in den Jahren 1971—1973 — und um die Darstellung dieses Zeitraumes geht es durchgehend in diesem Bericht bis Ende 1973 — wurde mit 31,7 Millionen DM ermittelt, wofür von der Landeskirche Finanzhilfen von 8,7 Millionen DM in Form von 1,9 Millionen DM Beihilfen und 6,8 Millionen DM Darlehen erwartet wurden.

Trotz dieser hohen Kosten für Instandsetzungen hält der Finanzausschuß an dem Grundsatz fest, daß die Substanzerhaltung Vorrang vor Neubauplanungen weiterhin behalten soll.

Für Neubauvorhaben sind für die Jahre 1971—73 die Summe von 87,2 Millionen DM gemeldet worden, für die landeskirchliche Hilfen von insgesamt 35,3 Millionen DM erwartet werden.

Würde die Bauabwicklung der Gemeinden nach ihrer Planung und ohne Verzögerung geschehen, so würde sich bereits 1973 eine Deckungslücke von 21,5 Millionen DM ergeben. Begreiflicherweise würde sich die Deckungslücke bis zum Jahr 1976 ungefähr verdoppeln, wenn alles, was die Gemeinden gemeldet haben, bis dahin zum Vollzug käme.

Das Setzen von Prioritäten auch im kirchengemeindlichen Bauen ist nun keine Angelegenheit müßiger Beschäftigung mehr, sondern zwingende Notwendigkeit. Die Synode hat im Herbst 1971 ohne Aussprache einer mittelfristigen Finanzplanung zugestimmt. Eine solche Planung kann zweckdienlich sein als Orientierungs- und Entscheidungshilfe.

Der Finanzausschuß wollte auf jeden Fall gesichert haben, daß unter Abwägung bestimmter Struktur- und Entwicklungsgegebenheiten da gebaut

wird, wo es wirklich auch am nötigsten ist. Verlangsamung bzw. Verzögerung sollte nicht gleichgesetzt werden mit Stagnation. Ich darf aus dem Bericht unseres Konsynodalen Dr. Müller nun einen diesbezüglichen Satz vom Herbst 1971 zitieren: „Einem Baustop möchte der Finanzausschuß nicht das Wort reden; doch erscheint eine erhebliche Einschränkung der kirchengemeindlichen Bautätigkeit erforderlich.“

Der Evangelische Oberkirchenrat hat — offenbar in Beziehung zu dieser Aussage bzw. dieser Berichtsbemerkung — am 9. 11. 1971 beschlossen und mit Erlaß vom 23. 11. 1971 den Gemeinden bekanntgegeben, daß in Zukunft jährlich nur noch ein Bauvorhaben in jedem Dekanat durchgeführt werden soll. Die Reihenfolge der Bauvorhaben wird vom Bezirksskirchenrat bestimmt. Abgesehen davon, daß es erfreulich ist, daß die Mittelinstantz zu einer solch gewichtigen Entscheidungsbefugnis gekommen ist, sind wir im Finanzausschuß über diesen Beschuß nicht sehr glücklich, und zwar deshalb, weil die Größe der Dekanate gegeneinander, die Dringlichkeit der Objekte und das Volumen der einzelnen Baumaßnahmen nicht über einen Leisten gemessen werden können.

Der Beschuß des Evangelischen Oberkirchenrats kann deshalb nach Auffassung des Finanzausschusses nur als Zwischenlösung angesehen werden. Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Notbremse gezogen, aber unverändert würde der Beschuß auf längere Sicht zu unguten Ungereimtheiten führen.

Die Mitglieder unseres Ausschusses — das muß auch dazu gesagt werden — konnten aus dem Stegreif der Erörterung jedoch keine besseren Vorschläge für eine sofort wirksame Beschränkung der Bautätigkeit einbringen. Aber der Finanzausschuß will sich dieses Problems intensiv annehmen. Ich darf an dieser Stelle schon auf den Bericht unseres Konsynodalen Höfflin verweisen, der nachher noch erwartet wird und einige Aspekte für eine kommende Überprüfung bringt bzw. Kriterien sucht, nach denen das kirchengemeindliche Bauen nun wirklich besser in den Griff kommen soll.

Die finanziellen Verhältnisse in Bezug auf das kirchengemeindliche Bauen 1972 bis Ende 1973 lassen sich zusammenfassend so darstellen:

Bis Ende 1973 stehen für Diasporabauprogramm, Instandsetzungsprogramm und die beiden Bauprogramme 7,3 Millionen Darlehen und rd. 3 Millionen Bauhilfen, zusammen 10,3 Millionen zur Verfügung.

Aus Haushaltsmitteln im Jahre 1973 fließen zu:

für Beihilfen	3,4 Mio DM
für Baudarlehen	3,2 Mio DM
sind zusammen	6,6 Mio DM.

Rechnet man diesen Mitteln die Zins- und Tilgungsrückflüsse im Jahre 1973 mit voraussichtlich 2,6 Millionen DM hinzu, so ergibt sich eine voraussichtlich insgesamt verfügbare Summe bis zum Dezember 1973 von 19,5 Millionen DM.

Dagegen stehen die Anforderungen der Gemeinden, und an Finanzhilfen werden folgende Beträge von ihnen erwartet:

1. für Instandsetzungen der Dringlichkeitsgruppen IV—VI — Sie erinnern sich:

Instandsetzungsgruppe IV wurde als dringend erforderliche Instandsetzung angesehen, die Gruppe V als besonders dringliche Instandsetzung mit dem Zusatz: mangelhafter Bauzustand und

die Gruppe VI wurde als abbruchreif bezeichnet.

Für diese drei Gruppen sind 9,1 Million DM erforderlich.

Für rückständige Bauvorhaben aus der Liste 1971 wären rd. 3,1 Millionen DM aufzuwenden. Es handelt sich dabei um Vorhaben einiger Gemeinden, die also schon länger auf diese Finanzhilfe warten und deren Vorhaben zur Zeit in Gang sind. Es sind dies die Gemeinden Heidelsheim, Mönchweiler, Karlsruhe Thomaspfarrei-Ost, Laudenbach, Heddesbach, Wiesloch, Hausen i. W., Weiler b. S.

Für Neubauvorhaben der Rangstufe I aus der Meldung der Bezirksskirchenräte werden 8,9 Mio DM landeskirchliche Finanzhilfen erwartet, und schließlich wird ein Betrag von 3 Mio DM für Baukostensteigerungen für im Bau befindliche Vorhaben vorausgeschätzt. Somit steht ein Gesamtbedarf für Instandsetzungen und Neubauvorhaben von insgesamt 24,1 Mio DM den verfügbaren Mitteln von 19,5 Mio DM gegenüber, was einen Fehlbetrag von 4,5 Mio DM erwarten läßt.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 10. und 11. März schon damals vorbehaltlich der Zustimmung der Synode vorgesehen, daß aus dem Haushaltüberfluß von 1971 1,53 Mio DM und als Baubehilfen 800 000 DM den Bauprogrammen zugewiesen werden sollen. Das haben Sie vorhin beschlossen. Damit verringert sich gegenwärtig der Fehlbetrag von 4,5 Mio DM um 2,33 Mio DM auf noch bestehende 2,2 Mio DM bis Dezember 1973. Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß es möglich sein sollte durch eine geringfügige Verzögerung in der Abwicklung der Baumaßnahmen, daß der Fehlbetrag von 2,2 Mio DM zu überbrücken wäre und daß die Instandsetzungen und Neubauvorhaben demgemäß wie geplant im Jahre 1972 und 1973 zur Durchführung kommen können.

Ich danke Ihnen. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Gabriel! — Darf ich nun Herrn Dr. Götsching bitten, die nächsten Berichte für den Finanzausschuß zu erstatten.

V, 4

Berichterstatter Synodaler **Dr. Götsching:** Herr Präsident! Liebe Konsynode! Die Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg — den Neubau eines Evang. Gemeindezentrums in Heidelberg-Emmertsgrund betreffend — lag der Synode bereits im Herbst 1971 vor (gedr. Protokolle der Herbstsynode S. 119—122). Nach einer eingehenden Diskussion im Finanzausschuß und im Plenum wurde damals festgestellt, daß kein „Nein“ zu diesem Vorhaben gesprochen werden sollte, daß aber die damaligen Bedingungen seitens des Bauträgers nicht ohne deutliche Ein-

schränkungen bejaht werden konnten. Die LandesSynode sah sich außerstande, Sondermittel für dieses Bauvorhaben zu bewilligen. Außerdem sollten in Verhandlungen mit der Stadt Heidelberg und der Unternehmergruppe „Neue Heimat“ eindeutig erreicht werden:

- eine Konzentration des Bauprogramms,
- eine Erhöhung des Anteils der öffentlichen Hand an den Baukosten,
- eine Senkung der Grundstückskosten.

Der Finanzausschuß hat in seiner Zwischensitzung am 10. und 11. März 1972 das Projekt erneut beraten. Wenn es auch den Anschein hat, und leider wohl auch so ist, daß hier die Synode bzw. Landeskirche in einem gewissen Zugzwang handeln soll, so konnte doch in eingehender Diskussion festgestellt werden, daß dieses Projekt schon seit etwa 6 Jahren überlegt wird. Ein gewisser Zugzwang läßt sich leider manchmal auch nicht ganz vermeiden, wenn z. B. kirchliche Bauvorhaben in einem größeren Rahmen zusammen mit anderen Bauten — wie hier in einer Satellitenstadt — durchgeführt werden müssen. Man sollte deshalb ja auch bedenken, daß das Gemeindezentrum Heidelberg-Emmertsgrund ja nicht für die Stadt Heidelberg oder für die „Neue Heimat“, sondern für die Evangelischen der ungefähr 11—12 000 Neubürger in diesem Stadtteil errichtet werden soll.

Der Bezirksskirchenrat Heidelberg hat das Neubauprojekt Emmertsgrund an die erste Rangstelle der im Haushaltzeitraum 1972/73 zu verwirklichen den Bauvorhaben im Kirchenbezirk gesetzt. Sie haben also hier gleich ein praktisches Beispiel dessen, was Herr Gabriel eben vorgebracht hat. Eine Finanzierung aus Sondermitteln, wie es die Synode abgelehnt hat und auch von der Kirchengemeinde Heidelberg nun nicht mehr gewünscht oder erwartet wird, kommt nicht in Frage. Die von der Synode gestellten Bedingungen — Konzentration des Bauprogramms, Erhöhung des Anteils der öffentlichen Hand, Senkung der Grundstückskosten — konnten soweit als zeitlich möglich erfüllt werden. Nach eingehender Prüfung durch den Architekten können die Herstellungskosten durch Konzentration des Bauprogramms (Einsparungen bei dem Ausbau und den Außenanlagen) von 2,2 Mio auf 1,8 Mio DM gesenkt werden. Nach einem Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Heidelberg vom 7. März 1972 wird die Stadt Heidelberg auf der Grundlage des neuen Kindergartengesetzes selbstverständlich ihre Pflicht, wie er schreibt, zur Mitfinanzierung des Vorhabens erfüllen müssen. Somit wären 60 Prozent der Kosten für den Kindergarten durch die öffentliche Hand finanziert. Nochmals: Die Bedingungen

- Konzentration des Bauprogramms,
- Erhöhung des Anteils der öffentlichen Hand

sah der Finanzausschuß als erfüllt an.

Die bisher erreichte Senkung der Kosten für den Grundstückserwerb von 226,55 DM pro qm auf 164,25 DM pro qm muß jedoch als unzureichend angesehen werden und kann nicht anerkannt werden, solange über den Grundstückspreis andere öffentliche Einrichtungen mitfinanziert werden. (Z. B. Vor-

schule, Bürgerhaus, Bibliothek, Turnhalle usw.) Wie von seiten des Evangelischen Kirchengemeinderats Heidelberg mit Datum vom 6. 4. 1972 (Schreiben an den Evangelischen Oberkirchenrat) zu erfahren ist, finden zur Zeit weitere Verhandlungen wegen der Senkung des Grundstückspreises mit der Stadt Heidelberg statt. Es bestehen eindeutige rechtliche Bedenken gegen dieses Verfahren, über den Grundstückspreis neben den Kosten für das Grundstück und den Erschließungskosten andere öffentliche Einrichtungen mitzufinanzieren. Das Umlegen solcher Folgelasten auf den Grundstückspreis wurde in anderen Fällen vom Bundesverwaltungsgerichtshof bereits als unrechtmäßig bezeichnet.

Zusammenfassend ist folgendes zu sagen: Nach eingehender erneuter Beratung am 11. März 1972 kam der Finanzausschuß zu dem Ergebnis, daß die von der Synode gestellten Bedingungen — Konzentration des Bauprogramms, Erhöhung des Anteils der öffentlichen Hand — als erfüllt anzusehen sind. Die Auflage, die Grundstückskosten zu senken, konnte bisher nur z. T. erfüllt werden. Verhandlungen darüber sind noch im Gange. Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode trotzdem die Bejahung des Bauvorhabens, wobei keine Sondermittel gegeben werden, sondern die Finanzhilfe aus dem regulären Sonderbauprogramm I ermöglicht werden kann, nachdem die Kirchengemeinde Heidelberg bzw. der Kirchenbezirk dieses Bauprojekt an die erste Rangstelle gesetzt hat.

#### Kurz im einzelnen:

Von den Gesamtbaukosten nach dem bisherigen Stand mit 3,6 Mio DM, also bereits reduziert um 400 000 DM, entfallen anteilig auf

das Gemeindehaus	1,8 Mio DM
die Wohnungen	0,7 Mio DM
den Kindergarten	0,65 Mio DM und
die Jugendräume	0,45 Mio DM

Zur Finanzierung dieser 3,6 Mio DM stehen zur Verfügung:

als Eigenmittel der Kirchengemeinde 2,2 Mio DM  
ein erwarteter Anteil — mit dem ist  
auch zu rechnen — der öffentlichen  
Hand an den Kindergartenbaukosten 0,4 Mio DM und  
als Darlehen der Landeskirche nun-  
mehr eingeplant (Sonderbauprgr. I) 0,7 Mio DM  
ergibt zusammen 3,3 Mio DM

Damit sind noch ungedeckt  
von den Baukosten 0,3 Mio DM  
sowie die Grundstückskosten mit  
z. Z. 0,7 Mio DM

Diese sollen jedoch noch weiter gesenkt werden.  
Die ungedeckten Kosten von 0,3 Mio DM für den  
Bau des Gemeindezentrums sowie die noch nicht  
endgültig festliegenden Grundstückskosten müßten  
durch Darlehen auf dem allgemeinen Kapitalmarkt  
von seiten der Kirchengemeinde Heidelberg finan-  
ziert werden.

Der Finanzausschuß bittet um folgenden Beschuß:

Die Landessynode ist mit dem Neubau eines  
Evangelischen Gemeindezentrums in Heidelberg-  
Emmertsgrund unter den im Bericht aufgezeigten  
Bedingungen einverstanden.

Die von der Landeskirche erbetenen Finanzmittel  
in Höhe von 700 000 DM werden aus dem Sonder-  
bauprogramm I für den Haushaltszeitraum 1972/73  
zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich dann noch um die Eingabe des  
Ältestenkreises der Wichernpfarrei in  
Heidelberg-Kirchheim betr. Ausbau  
eines Gemeindezentrums.

Dem Finanzausschuß wurde die verspätete Ein-  
gabe des Ältestenkreises vorgelegt und mit beraten.

Bei der Beratung dieser Vorlage wurde das Be-  
gehren der Wichernpfarrei in seiner Bedeutung wohl  
anerkannt. Da jedoch dieses Bauvorhaben vom Be-  
zirkskirchenrat Heidelberg nicht an die erste Stelle  
der Liste der Bauvorhaben im Kirchenbezirk gesetzt  
wurde, nach Haushaltsslage aber nur ein Bauvor-  
haben aus jedem Kirchenbezirk von der Landeskirche  
mit Mitteln der Bauprogramme unterstützt  
werden kann, sah sich der Finanzausschuß außer  
Stand, das Bauprojekt Heidelberg-Kirchheim zum  
gegenwärtigen Zeitpunkt zu befürworten.

Es kann zudem nicht Aufgabe des Finanzaus-  
schusses bzw. der Synode sein, die Frage der Rang-  
liste der Bauvorhaben in den einzelnen Kirchen-  
bezirken zum gegebenen Zeitpunkt zu überprüfen.  
Es muß dagegen erwartet werden, daß die nach ein-  
gehender Prüfung in den Kirchenbezirken aufge-  
stellte Rangfolge der Bauvorhaben von allen Pfarr-  
reien eines Kirchenbezirks, auch den in Abstim-  
mungen unterlegenen, anerkannt wird. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr  
Dr. Götzsching. — Ich gebe Gelegenheit zur Wort-  
meldung. Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich zu dem Vorschlag des Finanzaus-  
schusses kommen, das Projekt Emmertsgrund in  
Heidelberg betreffend:

1. Die Landessynode ist mit dem Neubau eines  
evangelischen Gemeindezentrums Heidelberg-Em-  
mertsgrund unter den im Bericht aufgezeigten Be-  
dingungen einverstanden.

Wer kann sein Einverständnis nicht geben? —  
Niemand. — Enthaltung? — 2 Enthaltungen.

Nächster Vorschlag:

2. Die von der Landeskirche erbetenen Finanz-  
mittel in Höhe von 700 000 DM werden aus dem  
Sonderbauprogramm I für den Haushaltszeitraum  
1972/73 zur Verfügung gestellt.

Wer kann diesen Vorschlag nicht billigen? — Ent-  
haltung? — Einstimmig gebilligt.

Schließlich zu der Eingabe des Ältestenkreises  
der Wichern-Pfarrei in Heidelberg-Kirchheim.

Wer ist mit den Ausführungen des Finanzaus-  
schusses nicht einverstanden? 1 Stimme. — Wer  
enthält sich? — 1 Enthaltung. — Bei 1 Gegenstimme  
und 1 Enthaltung angenommen.

#### V, 5

Ich darf nun aufrufen den Bericht unseres Syno-  
dalen Stock hinsichtlich des Begehrens des Bezirks-  
kirchenrats Schopfheim auf Finanzhilfe für  
ein kirchliches Zentrum in Gersbach.

Berichterstatter Synodaler Stock: Herr Präsident!  
Liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hat sich mit

dem Antrag des Bezirkskirchenrates Schopfheim vom 16. 2. 1972 — Verzeichnis der Eingänge Nr. 6 — auf Finanzhilfe für ein kirchliches Zentrum in der Ferienparksiedlung Gersbach beschäftigt.

Die Notwendigkeit eines kirchlichen Angebotes für Feriengäste in einer Ferienparksiedlung für 3000 Gäste kann nur in vollem Umfang bejaht werden. Das Problem der Freizeitgesellschaft kann hier nur angedeutet, keinesfalls aber erschöpfend behandelt werden. Wo sich Freizeitgesellschaft zusammenfindet, sollte die Kirche präsent sein.

Eine kleine Gemeinde wie Gersbach mit 728 evangelischen Einwohnern ist mit der auf sie zukommenden Aufgabe überfordert. Es ist zu begrüßen, daß die gestellte Aufgabe nicht im evangelischen Alleingang bewältigt werden soll, sondern daß die katholische Kirchengemeinde und das kath. Dekanat ihre partnerschaftliche Mitarbeit bereits dadurch zum Ausdruck gebracht haben, daß sie beim Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg einen positiv verfaßten Antrag auf Finanzierung gestellt haben.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme — den zu erwerbenden Laden 4 — belaufen sich auf 172.150 DM. Von der Evangelischen Kirche sind 87.000 DM aufzubringen. Ein „Sonderprogramm ökumenische Bauvorhaben“ gibt es in unserer Landeskirche nicht und soll auch nicht eingerichtet werden.

Die Mittel können aus dem Härtestock und den Baubeihilfen zur Verfügung gestellt werden. Die grundbuchmäßige Sicherung muß gegeben sein. Die Solvenz der Firma Domropa, die das Bauvorhaben ausführt, muß zuvor noch geprüft werden.

Nachdem die erforderlichen Mittel im Rahmen von Härtestock und Baubeihilfen vorhanden sind und es sich um einen in der Sache begründeten Fall handelt, bittet der Finanzausschuß die Synode, vom Sachverhalt zustimmend Kenntnis zu nehmen und den Evangelischen Oberkirchenrat zu beauftragen, das Bauvorhaben zu genehmigen.

Über die zur Einrichtung erforderlichen 40.000 DM soll nach endgültiger Feststellung und Prüfung des Bedarfs und nach Verhandlung mit der katholischen Kirchengemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden werden.

**Präsident Dr. Angelberger:** So weit dieser Bericht. Herzlichen Dank! — Wünscht hierzu jemand das Wort?

**Synodaler Hürster:** Ich darf nur ergänzen, daß die Zustimmung im Finanzausschuß doch unter der Voraussetzung erfolgt ist, daß die katholische Kirche sich beteiligt. Das ist in dem Bericht nicht so deutlich zum Ausdruck gekommen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Doch, am Schluß.

**Synodaler Schröter:** Ich habe eine Frage. Ist hier genau so verfahren worden wie bei den anderen Dingen, daß der Bezirkskirchenrat dieses Bauvorhaben auch in seine Dringlichkeitsliste aufgenommen hat?

**Oberkirchenrat Dr. Jung:** Dieses Bauvorhaben ist vom Bezirkskirchenrat in die Dringlichkeitsliste aufgenommen worden. Die Schwierigkeit bestand aber darin — Herr Gabriel hat das deutlich gemacht —

nicht an erster Stelle. Als der Beschuß des Oberkirchenrats vom 9. November 1971 — begründet in der finanziellen Situation — erging, wurde bei der veränderten Sachlage — von den für 1972/73 als „dringend“ gemeldeten 215 Bauvorhaben der Kirchengemeinden konnten im Höchstfall 25, d. h. die in Rangstufe 1 gemeldeten Vorhaben mit landeskirchliche Finanzhilfe rechnen — zugleich beschlossen, die Bezirkskirchenräte um Überprüfung der Rangfolge, in der die einzelnen Bauvorhaben eingestuft waren, zu bitten. Daraufhin hat der Bezirkskirchenrat Schopfheim 3 Bauvorhaben als gleichrangig in Rangstufe 1 gemeldet, d. h. unter zwei anderen auch dieses. Der Finanzausschuß hat hier der in der Sache gegebenen besonderen Situation Rechnung zu tragen: Das wurde in dem Bericht von Herrn Stock begründet. Es handelt sich hier um eine Aufgabe, die über die kirchengemeindlichen Möglichkeiten hinausgeht. Insofern war der Beschuß des Finanzausschusses auch in der Sache begründet.

**Synodaler Feil:** Ich höre mit Erstaunen, daß eine gleichrangige Einstufung doch möglich ist. Das hatten wir auch vor, doch wurde mir erklärt, das gibt es nicht. Man muß sich auch schweren Herzens, wenn es sein muß, entscheiden, es gibt keine drei gleichrangige Einstufungen.

**Synodaler Dr. Götsching:** Es sollte nochmals betont werden: Es geht ja nicht um eine Einstufung jetzt auf der Rangliste, sondern dieses Projekt wurde von der Rangliste praktisch heruntergenommen, weil es sich nicht um eine Einrichtung des Kirchenbezirks als solchem handelt, sondern es ist eine Einrichtung, die weit über den Kirchenbezirk hinaus — hoffentlich auch — eine Strahlkraft haben wird. Deshalb wurde es auch so gesehen für diese 87.000 DM.

**Oberkirchenrat Dr. Jung:** Zur Gleichrangigkeit, Herr Dekan Feil: Diese Möglichkeit haben auch einige andere Bezirkskirchenräte angestrebt. Das mußte den Evangelischen Oberkirchenrat veranlassen, diese Bezirkskirchenräte zu bitten, innerhalb der gleichrangig eingestuften Vorhaben eine eindeutige Priorität für eines der Projekte zu bestimmen: Dies ist in jedem Fall geschehen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Keine Wortmeldung mehr. — Die Empfehlung des Finanzausschusses lautet, vom Sachverhalt zustimmend Kenntnis zu nehmen — das ist erfolgt — und den Evangelischen Oberkirchenrat zu beauftragen, das Bauvorhaben zu genehmigen.

Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltung? — 1 Enthaltung.

#### V, 6

Nun darf ich gleich um den nächsten Bericht bitten. Herr Stock bitte.

**Berichterstatter Synodaler Stock:** Der Antrag des Bezirkskirchenrates Schopfheim vom 3. 3. 1972 auf Gewährung einer außerordentlichen Finanzhilfe für den Bau eines kirchlichen Zentrums für den Verband der fünf Kirchengemeinden des Kleinen

Wiesentals in Tegernau — Verzeichnis der Eingänge Nr. 12 — war in seiner ausführlichen Begründung Gegenstand der Beratung im Finanzausschuß.

Zunächst stellt der Finanzausschuß fest, daß es sich bei dem Bauvorhaben in Tegernau um keinen Sonderfall handelt. Die Bauvorhaben Tegernau und Langenau im Kirchenbezirk Schopfheim sind normale Bauvorhaben im Rahmen kirchengemeindlicher Bauvorhaben. Die erforderlichen Zuschüsse und Darlehen können auch nur im Rahmen der für kirchengemeindliche Bauvorhaben zur Verfügung stehenden Mittel gegeben werden.

Das Problem liegt in der Gleichzeitigkeit der Ereignisse. Der Evangelische Oberkirchenrat hat in Ausführung des Beschlusses der Landessynode vom 27. 10. 1971 am 9. 11. 1971 beschlossen, daß im Haushaltszeitraum 1972/73 in jedem Kirchenbezirk nur ein Bauvorhaben, für das Zuschuß oder Darlehen erforderlich sind, durchgeführt werden kann. Im Kirchenbezirk Schopfheim stehen die Bauvorhaben Tegernau und Langenau ranggleich zur Ausführung an. Wie dargestellt, handelt es sich bei den Bauvorhaben um keine Sonderfälle. Ein Sonderfall aber ist die Situation der Gemeinden im Kleinen Wiesental. Sie sind durch die Strukturplanung besonders benachteiligt. Dem gilt es Rechnung zu tragen.

Das Bauvorhaben Tegernau ist baureif geplant. Für das Bauvorhaben Langenau muß die Planung noch erstellt werden. Dafür soll ein Wettbewerb ausgeschrieben und durchgeführt werden. Erfahrungsgemäß wird für Planung, Wettbewerb und Vorlage baureifer Pläne ein längerer Zeitraum benötigt. Der Finanzausschuß sieht durch die sich dadurch ergebende zeitliche Differenz die Möglichkeit gegeben, beide Bauvorhaben nach dem heutigen Stand anlaufen zu lassen. Das zweite Bauvorhaben wird sich zeitlich in dem kommenden Haushaltszeitraum 1974/75 erstrecken und ist dort mit Mittel, die für kirchengemeindliche Bauvorhaben zur Verfügung stehen, auszustatten.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, von diesen Ausführungen zustimmend Kenntnis zu nehmen und den Evangelischen Oberkirchenrat zu beauftragen, in der dargestellten Weise zu verfahren. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Vielen Dank, Herr Stock! — Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall.

Sie haben den Vorschlag gehört. Wer kann diesen Vorschlag nicht billigen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — 2 Enthaltungen.

#### V, 7

Herr Kobler gibt uns nun einen Bericht zum Kindertengesetz: Richtlinien für den Bau und den Betrieb evangelischer Kindergärten.

Berichterstatter Synodaler Kobler: Herr Präsident! Liebe Synodale! Der Finanzausschuß hatte sich mit dem am 9. 2. 1972 verkündeten Kindertengesetz und seinen Auswirkungen auf die Richtlinien für den Bau und Betrieb evangelischer Kindergärten zu befassen.

Es juckt mich zwar, einige grundsätzliche Bemerkungen über den Sinn des Gesetzes und die Motivation der Gesetzesmacher zu tun, doch möchte ich angesichts der bevorstehenden Landtagswahl dieses Liedlein nicht singen, da mir die Melodie — schon von einigen aus unseren Kreisen intoniert — nicht gefällt.

Darf ich Ihnen also über die zu diesem Komplex aufgetretenen Probleme und das Ergebnis unserer Erörterungen folgendes berichten:

Zunächst muß an den Synodalbeschuß vom 17. 4. 1970 erinnert werden, in dem es u. a. heißt:

„Kindergarten sollen nur noch in Ausnahmefällen von Kirchengemeinden gebaut werden. Diese Aufgabe kommt primär den politischen Gemeinden zu. Im übrigen kann dem Neubau eines Kindergartens durch die Kirchengemeinde nur zugestimmt werden, wenn das erforderliche Baugrundstück von der politischen Gemeinde zur Verfügung gestellt wird, sich die öffentliche Hand an dem Bauaufwand mit mindestens Zweidrittel des Gesamtaufwandes beteiligt und die politische Gemeinde von dem durch Elternbeiträge ungedeckten Betriebsdefizit mindestens 50 Prozent übernimmt.“

Die Problematik des Kindertengesetzes ist vielfältig: So anerkennt die öffentliche Hand für ihre Zuschüsse zu den Baukosten nach § 7 des Gesetzes nur die sogenannten „anrechnungsfähigen Baukosten“. Darüber hinaus macht das Land seinen Zuschuß (20 Prozent) von einer mindestens 40prozentigen Kostenbeteiligung der politischen Gemeinde abhängig, und zwar nur „nach Maßgabe des Staatshaushaltspans“: Damit bleibt der Umfang der tatsächlich bereitgestellten Mittel ungewiß.

Die Zuschußpflicht der öffentlichen Hand soll auf die Schaffung „neuer Plätze“ (bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) beschränkt werden. Für Instandsetzungen — in unserem Bereich wegen des dringenden Nachholbedarfs eine vorrangige Aufgabe — würden damit Zuschüsse entfallen.

In Richtlinien wird der Begriff „anrechnungsfähige Baukosten“ eindeutig noch zu klären sein.

Bei den Zuschüssen zu den Personalkosten macht das Land nach § 8 des Gesetzes einen 25prozentigen Zuschuß von einer mindestens gleichhohen Beteiligung der politischen Gemeinden abhängig — allerdings (im Gegensatz zu der Beteiligung an den Baukosten) ohne „Maßgabe der jeweiligen Haushaltssituation“.

Der Finanzausschuß stellte fest, daß das Gesetz bei der Fixierung von Prozentsätzen auf eine Mindestbeteiligung der öffentlichen Hand abstellt; d. h. eine Finanzierungshilfe nach den Forderungen des Beschlusses vom 17. 4. 1970 würde den gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen.

Allerdings sollte in den Durchführungsverordnungen eindeutig geregelt werden, daß die Baukosten für Wohnungen von Kindergartenpersonal „anrechnungsfähig“ sind. Denn: ohne angemessenen Wohnraum kein qualifiziertes Fachpersonal!

Die Interpretation von § 8 des Gesetzes: Zuschüsse lediglich von den „anrechnungsfähigen“ Personalkosten, will das finanzielle Engagement der öffent-

lichen Hand auf Personalkosten für besonders qualifiziertes Fachpersonal wie Sozialpädagogen (Jugendleiterinnen) und Erzieherinnen mit staatlicher Prüfung (Kindergärtnerinnen) beschränkt wissen. Ausgeschlossen wäre damit die Zuschußfähigkeit von Personalkosten für alle sonstigen gleichfalls qualifizierten Fachkräfte wie Kinderpflegerinnen, Kinderkrankenschwestern, Gruppenleiterinnen. Die Richtlinien müssen dies, wie auch die Frage, welche personalbezogenen Kosten (Bruttovergütung, Ortszuschlag usw.) anrechnungsfähig wären, im Sinne einer umfassenden Anerkennung aller Personalkosten eindeutig regeln.

Dem Finanzausschuß wurde mitgeteilt, daß der Evangelische Oberkirchenrat als Mitglied des Ausschusses der Liga der freien Wohlfahrtsverbände am Freitag, dem 14. 4. 1972, mit dem Innenministerium verhandelt. Ihm möchten wir — mit dem Einverständnis der Synode — folgendes mit auf den Weg geben:

1. Die Zielrichtung soll sein, daß an dem Beschuß der Synode vom 17. 4. 1970 festgehalten wird.
2. Es ist darauf hinzuwirken, sich mit der katholischen Kirche und der evangelischen Landeskirche in Württemberg abzustimmen.
3. Die Bestandserhaltung von Kindergärten hat nach wie vor Priorität.
4. Die Ausbildung qualifizierter Fachkräfte ist uns ein ernstes Anliegen.
5. Die bereits bestehenden Verträge mit den politischen Gemeinden sind rechtsverbindlich und auch für neue Verträge besteht Vertragsfreiheit.
6. Die Richtlinien zum Kindergartengesetz sind so zu fassen, daß keine Widersprüche entstehen zum Jugendwohlfahrtsgesetz.
7. Die „Richtlinien für den Bau von evangelischen Kindergärten“ werden einer Überprüfung bedürfen.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, zu empfehlen, bei künftigen Verhandlungen diese Punkte zu beachten. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Kobler.

Wünscht jemand hierzu eine Frage zu stellen oder Ausführungen zu machen? — Das ist nicht der Fall.

Wer ist mit dem Vorschlag des Finanzausschusses nicht einverstanden? — Enthaltung? — Nicht der Fall. — Einstimmige Billigung.

#### V, 8

Nun bitte ich Sie, Herr Höfflin, Ihre Ausführungen zur Aufstellung eines kirchlichen Entwicklungsplanes zu machen.

Berichterstatter Synodaler Höfflin: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Im Rahmen seines Berichts über kirchengemeindliche Bauvorhaben hat der Finanzausschuß auf der Herbsttagung 1971 versprochen, zum Antrag unseres Mitsynodalen Trendelenburg wegen der Aufstellung eines Kirchlichen Entwicklungsplanes bis zur Frühjahrstagung 1972 Stellung zu nehmen. Näheres ist auf Seite 18 des Protokolls

über die Herbstsynode nachzulesen. Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

„Um Fehlinvestitionen im Bereich der Landeskirche vorzubeugen, stelle ich an die Landessynode folgenden Antrag: Die Landessynode möge beschließen: Es wird ein kirchlicher Entwicklungsplan aufgestellt, der analog zum Landesentwicklungsplan und zum Schulentwicklungsplan die Aktiven kirchlichen Lebens und Bauens als Leitplanung bestimmt.“

Zur Begründung trage ich vor: Bei Renovierung und Neubau kirchlicher Gebäude, auch derer, die staatlicher Baupflicht unterliegen, wird ohne jede übergeordnete Planung vorgegangen. Es wird notwendig sein, daß eine konkrete Entwicklungsplanung und Zielplanung für den Bereich der Landeskirche aufgestellt wird, die den einzelnen Kirchenbezirken bei der Beurteilung von Einzelprojekten zur Verfügung steht. Der eigentliche Plan müßte die Zustimmung der Bezirkssynoden finden. Nur so können Fehlinvestitionen in Grenzen gehalten werden. Die Erarbeitung der Planungsgrundlagen sollte „extra muros“ erfolgen.“ Soweit der Antrag.

In seiner Vorlage zu den Prioritäten bei den kirchengemeindlichen Bauvorhaben, über die vorhin Konsynodaler Gabriel referiert hat, hat Herr Oberkirchenrat Dr. Jung zu diesem Antrag inzwischen erste Überlegungen dem Ausschuß zur Verfügung gestellt.

In seiner Sitzung vom 11. 4. 1972 hat sich der Finanzausschuß eingehend mit diesem Antrag befaßt. In der Beratung wurde deutlich, daß mit Hilfe der Planung zwar immer Fehlinvestitionen der Vergangenheit sichtbar gemacht, weniger häufig jedoch künftige Fehlinvestitionen vermieden werden können. Ob Fehlinvestitionen durch Planung vermeidbar sind, hängt weitgehend davon ab, mit welcher Sicherheit künftiger Bedarf vorhersehbar ist. In weiten Bereichen der öffentlichen Dienstleistung ist eine solche Bedarfsermittlung mit der erhebliche Fehlinvestitionen ausschließenden Genauigkeit möglich. So ist es beispielsweise relativ leicht, für ein neu wachsendes städtisches Gebilde von 20 000 Einwohnern den Bedarf an Ver- und Entsorgungseinrichtungen, an Bildungs- und Freizeiteinrichtungen zu berechnen. Ob und welche kirchlichen Dienstleistungen diese kommenden Einwohner aber erwarten und annehmen werden, ist nicht so leicht zu sagen. Nur wenn man aber weiß, ob und in welchem Umfang diese kommenden Gemeindeglieder etwa Posanen spielen, im Kirchenchor singen, Predigt hören oder Kindergarten füllen wollen, kann ein kirchlicher Bauleitplan Fehlinvestitionen vermeiden. Weil das so ist, werden wir im kirchlichen Bereich auch in Zukunft mehr auf verantwortliche Entscheidungen auf der unteren Ebene, in Gemeinde und Kirchenbezirk, als auf allgemeine landeskirchliche Planungen angewiesen sein.

Eine andere Frage ist freilich die, inwieweit die Kirchengemeinden die öffentliche Bauleitplanung so weit zur Kenntnis nehmen, daß sie die ihnen nach dem Bundesbaugesetz zustehenden Mitwirkungsrechte rechtzeitig wahrnehmen. Durch ausgesprochene Schlamperei auf diesem Gebiet sind im Be-

reich unserer Landeskirche mit Sicherheit schon viele hunderttausend, wenn nicht Millionen DM verlorengegangen. Die Beweise dafür finden sich in unseren Protokollen. Der Ausschuß legt daher Wert darauf, daß der Evangelische Oberkirchenrat erneut und mit Nachdruck dafür sorgt, daß die Kirchengemeinden im Rahmen der öffentlichen Bau- leitplanung den vorhersehbaren kirchlichen Bedarf rechtzeitig, d. h. im Rahmen des Aufstellungsverfahrens dieser Pläne, geltend machen.

Der Antragsteller hat im Verlaufe der Beratungen zu erkennen gegeben, daß sein Anliegen weitgehend durch die Einrichtung einer Abteilung Planung und Organisation im Evangelischen Oberkirchenrat erledigt ist. Sein Antrag wäre sogar unterblieben, wenn er schon vor seinem Antrag das gewußt hätte, was der Herr Landesbischof der Synode in der bereits erwähnten Sitzung — vgl. Herbstprotokoll S. 118 rechte Spalte — mitgeteilt hat.

Deshalb ist er damit einverstanden, daß sein Antrag dem Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen wird mit der Bitte, ihn als Material der Abteilung Planung und Organisation im Evangelischen Oberkirchenrat weiterzuleiten.

Der Ausschuß bittet die Synode, entsprechend zu beschließen. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Höfflin! — Wünscht jemand, hierzu Ausführungen zu machen? — Der Antragsteller?

**Synodaler Trendelenburg:** Ich muß dazu wohl Ausführungen machen. (Zurufe: Nein!) — Ganz kurz nur. Es ist absolut richtig, daß die Intentionen des Antrags im Antrag verkürzt dargestellt sind und daß mein Hauptinteresse darin liegt, daß die Fragen, die von Herrn Höfflin angeschnitten sind, im Zusammenhang mit dem Bundesbaugesetz, nunmehr auch behandelt werden. Es geht aber auch noch darum — ich möchte mich da beziehen auf das Votum von Herrn Dekan Feil von vorhin —, daß Sie eine Entchristlichung der Kirche beklagen, ich bin der Meinung, daß die Kirche aber auch nicht richtig ankommt, das heißt, daß wir zum Teil auch wirklich da nicht unsere Konzentrationen haben, wo sie notwendig sind. Es geht nicht allein um Bauten, sondern es geht einfach um die Entwicklung in der Gesellschaft. Wenn die Organisation für Planung innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats diese Dinge aufmerksam verfolgt, will ich versprechen, daß ich für mich so viel in der Sache herumwühle, daß die Herren der Planung beim Oberkirchenrat in dieser Sache nicht einschlafen. (Große Heiterkeit!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Keine Wortmeldung mehr? — Dann darf ich den Vorschlag, den Herr Höfflin unterbreitet hat, zur Abstimmung stellen. Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltung? — Einstimmig gebilligt.

#### V, 9

Und nun darf ich Sie, Herr Gabriel, erneut um einen Bericht bitten, und zwar: Finanzhilfen für diakonische Bauvorhaben.

**Berichterstatter Synodaler Gabriel:** Der Finanzausschuß hatte sich auf dieser Tagung mit drei Vorlagen über Finanzhilfen für diakonische Bauvorhaben

befaßt. Im Jahre 1971 konnten finanziert werden: 10 Einrichtungen der Altenhilfe, durchweg verbunden mit Altenpflege, und damit ist eine Forderung meines gestrigen Vortrages sehr deutlich in Erfüllung gegangen, Altenhilfe verbunden mit Altenpflege.

3 Einrichtungen der Jugendhilfe.

2 Einrichtungen für Behinderte.

1 Einrichtung für Suchtkranke.

Dafür waren von der Landeskirche 4,5 Mio DM aufzuwenden.

Für das jetzt laufende Haushaltsjahr liegen 24 Anträge vor mit einem Gesamtbauvolumen von 157 Mio DM. Von der Landeskirche werden hierfür rd. 20 Mio DM erwartet. Weitere 22 Anträge sind angekündigt mit rd. 85 Mio DM für die ebenfalls von der Landeskirche weitere 19 Mio DM erhofft werden.

Zusammen handelt es sich also um 46 Einzelanträge mit 242 Mio Gesamtaufwand. Zusammen würden die Anforderungen an die Landeskirche 39 Mio DM betragen.

Natürlich muß gleich hier bemerkt werden, daß die für diese Bauvorhaben erwartete Finanzhilfe sich auf mehrere Haushaltjahre verteilen muß, was sicherverständlich ist. Die im Jahre 1972 zu fördernden Baumaßnahmen verteilen sich auf 15 fortzuführende Projekte, das heißt für solche Maßnahmen, für die schon in früheren Jahren Finanzhilfen bewilligt worden sind. Die Gesamtkosten für diese 15 Maßnahmen betragen rd. 125 Mio DM. Auf der jetzigen Synode wäre zur Kenntnis zu geben, daß hierfür aus Haushaltmitteln 1,67 Mio DM und aus Mitteln der KVA 2,38 Mio DM gewährt werden sollen.

Für das laufende Jahr liegen 9 neue Anträge vor über ein Bauvolumen über 32,6 Mio DM. Hierfür ist aus Haushaltmitteln ein Betrag von 363 000 DM und aus Mitteln der KVA ein solcher von 277 000 DM vorgesehen. Insgesamt belaufen sich damit die Finanzhilfen 1972 auf 2,033 Mio DM aus dem Haushalt und 2,657 Mio DM aus der KVA.

Die für das Jahr 1972 vorgesehenen Finanzhilfen verteilen sich aufgeschlüsselt im einzelnen auf

8 Einrichtungen der Altenhilfe, wiederum verbunden mit Altenpflege.

8 Einrichtungen der Jugendhilfe.

2 auf Behindertenanstalten.

2 auf Erholungsheime und je eine Einrichtung für Suchtkranke und für Mitarbeiterwohnungen und für eine Krankenanstalt.

Für die eingangs erwähnten 22 angekündigten Anträge liegen noch keine detaillierten Zahlenangaben vor. Die angekündigten Vorhaben verteilen sich auf 13 Einrichtungen der Altenhilfe, 4 Einrichtungen der Jugendhilfe, 3 für Behinderte, 1 für Gefährdete und 1 Versorgungsanlage. Wie sich aus dieser Aufschlüsselung ergibt, liegt der zu erwartende Schwerpunkt zukünftiger diakonischer Bau- tätigkeit bei der Altenhilfe.

In einer weiteren Vorlage wurde die Einrichtung eines Bauprogramms D für diakonische Einrichtungen und eines Instandsetzungsprogramms D

vorgeschlagen. Dem Finanzausschuß war es schon lange ein Anliegen, für den zukünftigen Einsatz finanzieller Mittel in der Diakonie klare Richtlinien zu bekommen. Man war sich klar, daß es sich dabei nicht um starre Regelungen handeln kann, weil eine gewisse Beweglichkeit selbstverständlich bei der Gewährung der Hilfen unerlässlich bleibt. Man hat für den ersten Anlauf vorgesehen, daß aus Haushaltmitteln in der Regel ein Drittel als Zuschuß und zwei Drittel als Darlehen zu 2,5 Prozent Zins und 2 Prozent Tilgung als Darlehensbedingungen angemessen wären.

Für Krankenhäuser, die Investitionshilfe nach dem Bundeskrankenhausgesetz erhalten können, werden nur Darlehen gewährt.

Wenn es der Pflegesatz oder die wirtschaftliche Lage des Trägers erlaubt, kann der Darlehensanteil von zwei Dritteln der Finanzhilfe überschritten bzw. die gesamte Finanzhilfe als Darlehen auch bei anderen Einrichtungen gewährt werden, d. h. es werden in einem solchen Fall keine Zuschüsse gewährt.

Das Instandsetzungsprogramm D erfaßt Instandsetzungen sowie Erweiterungs- und Umbauten bestehender Einrichtungen. Das Instandsetzungsprogramm D soll sicherstellen, daß der zunehmende Bedarf an Erhaltungsmaßnahmen zur Durchführung gelangen kann. Die Gelder für Instandsetzungen werden jedenfalls nur als Darlehen gewährt zu einem Zinssatz von 1—2 Prozent Zins und 2 Prozent Tilgung. Die Mittel aus diesem Programm sind für die Maßnahmen der Substanzerhaltung und Substanzverbesserung zweckgebunden. Die vorgesehenen Mittel für Bauprogramm D und Instandsetzungsprogramm D sollen gegenseitig deckungsfähig bleiben. Der Finanzausschuß hatte sich dafür ausgesprochen, daß von den für die Baumaßnahmen der Diakonie vorgesehenen Mitteln ein Drittel für Neubauten und zwei Drittel für Instandsetzungen verwendet werden soll. Der Ausschuß wollte auch im diakonischen Bereich der Substanzerhaltung den Vorrang vor Neubauten einräumen. Es sollten jedoch noch Erhebungen angestellt werden, aus deren Ergebnis das Verhältnis zwischen gegenwärtig erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen und Neubauten endgültig festzulegen wäre.

In diesem Zusammenhang ist auch von hier aus auf den Antrag von Herrn Trendelenburg (und die Vorlage 4/8 von Herrn Dr. Jung) zu verweisen und mit den eingangs erwähnten Überlegungen des Oberkirchenrats Dr. Jung in gleicher Weise zu verfahren. Auch für hier, das heißt den diakonischen Bereich, sollten Überlegungen für eine Zielplanung angestellt werden, weil sie auf Dauer gesehen sicher nicht entbehrlich sind. Hiermit wird sich der Evangelische Oberkirchenrat befassen und der Landesynode seinerseits berichten.

Die Synode wird gebeten, von den vorgeschlagenen Finanzhilfen in Höhe von 4,69 Mio DM und von der Einrichtung eines Bauprogramms D und eines Instandsetzungsprogramms D zustimmend Kenntnis zu nehmen. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Auch für diesen Bericht herzlichen Dank, Herr Gabriel!

Wünscht jemand eine Frage zu stellen oder eine Anmerkung zu machen? Das ist nicht der Fall.

Der Vorschlag heißt: „zustimmend Kenntnis zu nehmen.“

Wer kann nicht zustimmend Kenntnis nehmen? — Enthaltungen? — Einstimmig gebilligt.

Es käme nun zu Punkt

## VI.

Verschiedenes ein Antrag des Synodalen Rave und drei anderer Synodalen, dahin:

Die Synode wolle beschließen:

Für die Schriftlesung im Gottesdienst auch der Gemeinden unserer Landeskirche wird die Auswahl moderner Bibelübersetzungen zum Gebrauch freigegeben, die von der Evangelischen Kirche im Rheinland für die Gottesdienste herausgegeben worden ist.

Hierzu wird folgende Begründung gegeben:

Die Rheinische Kirchenleitung hat einen Ausschuß berufen, der aus den vorhandenen modernen Bibelübersetzungen — zunächst nur beschränkt auf die altkirchlichen Perikopen — diejenigen auswählen sollte, die sich nach theologischen und philologischen Gesichtspunkten am besten für den gottesdienstlichen Gebrauch eignen würden. Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat im Juni 1971 die von diesem Ausschuß erarbeitete Auswahl für die Lesungen im Gottesdienst freigegeben.

Die Gemeinden unserer Landeskirche sollten sich die dort geleistete Arbeit dankbar zunutze machen dürfen.

So weit der Antrag. Das Büchlein ist wohl lediglich zum Vorzeigen beigegeben, das hier ist diese Sammlung. (Lektionar moderner Bibelübersetzungen, herausgegeben von den Evangelischen Kirchen im Rheinland.)

Wir geben das dem Hauptausschuß mit der Bitte um Prüfung und einen Bericht. Vielleicht kann es noch im Verlauf dieser letzten Tagung erledigt werden.

**Synodaler Trendelenburg:** Ich möchte dem Herrn Rave auch etwas Arbeit geben. Wir haben heute früh einen Bericht über den Ausschuß für Ökumene und Mission gehört. Bei diesem Bericht ist es mir aufgefallen, daß wir durchaus ein Aktionsfeld haben, um Probleme, und zwar die, die mit dem Antirassismus-Programm in einer gewissen Art zusammenhängen, einmal zu üben. Wir haben in unserem eigenen Lande ja eine Fülle von Gastarbeitern, die zum Teil in schauerlichen Abhängigkeitsverhältnissen leben, keinerlei politische Vertretung haben, und für die die Fragen des Passwesens und andere Dinge sehr, sehr brennend sind.

Ich möchte nur anregen, daß die Kirchengemeinden, um einmal mit Problemen dieser Art vertraut zu werden, sich mit den eigenen Minderheitsproblemen in den Gemeinden etwas mehr befassen,

so daß auch sie dann für die Diskussion im Herbst über das Antirassismus-Programm mit eigenen Beiträgen in irgend einer Weise vertraut sind.

Ich kann nur sagen, wenn z. B. eine Frau wie die Angela Davis sagt, daß ihr Aufenthalt in Westdeutschland nicht zu ihren besten Erinnerungen gehört, — und ich kann das von meiner Kenntnis Farbiger und auch von Gastarbeitern hier durchaus sagen, daß das stimmt. Ich bin deshalb der Meinung, daß wir eine ganze Fülle eigener Probleme haben, die wir mit ins Auge fassen müssen.

Dies wäre eine Anregung für die Kirchengemeinden, die Problematik überhaupt einmal zu sehen. Ich möchte insofern auch diese Arbeit diesem Ausschuß zuordnen und auch eine Empfehlung an die Gemeinden geben, daß hier Einiges passieren sollte.

**Synodaler Leser:** Wäre es denkbar, daß das Referat von Herrn Niemann auch noch weiter veröffentlicht wird als nur im Kreis der Synoden? Es wäre für die nächste Tagung sehr gut, wenn dieses Referat baldmöglichst und rechtzeitig zuvor bekannt würde.

**Präsident Dr. Angelberger:** Darum werden wir Herrn Oberkirchenrat Stein und Herrn Pfarrer Wolfinger bitten.

Noch eine Frage? Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich unseren Synoden Eck um das Schlußgebet bitten.

**Synodaler Eck** spricht das Schlußgebet.

Ich schließe die dritte öffentliche Sitzung.

— Ende 17.10 Uhr —

## Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 14. April 1972, vormittags 8.45 Uhr.

### Tagesordnung

#### I.

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses:

Antrag des Evangelischen Presseverbandes für Baden auf Ermöglichung einer publizistischen Zusatzausbildung von Pfarramtskandidaten im Evangelischen Presseverband

Berichterstatter für Hauptausschuß:

Synodaler Eichfeld

Berichterstatter für Rechtsausschuß:

Synodaler Schöfer

#### II.

Wahl zur Synode des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland

Berichterstatter: Synodaler Ziegler

#### III.

Bericht des Prüfungsausschusses der Landessynode über die Prüfung landeskirchlicher Rechnungen

Berichterstatterin: Synodale Frau Debbert

#### IV.

Gemeinsame Berichte des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses:

1. Antrag des Synodalen Schröter: Ordinationsgelübe

Berichterstatter für Hauptausschuß:  
Synodaler Erb

Berichterstatter für Rechtsausschuß:  
Synodaler Feil

2. Vorlage des Landeskirchenrats:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden

Berichterstatter für Hauptausschuß:  
Synodaler Günther

Berichterstatter für Rechtsausschuß:  
Synodaler Dr. Gessner

Berichterstatter für Finanzausschuß:  
Synodaler Michel

#### V.

Berichte des Hauptausschusses:

1. Eingabe der Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Müllheim/Baden zur Frage der Konfirmation — Frühcommunion — Christenlehre

Berichterstatter: Synodaler Baumann

2. a) Eingabe der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden zum Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen

b) Resolution der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden zum Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen

c) Vorschlag der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden zum Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen

d) Antrag der Gemeinde Immenstaad am Bodensee zum Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen

Berichterstatter: Synodaler Marquardt

3. Antrag der Ökumenischen Kommissionen zum Trauformular C für konfessionsverschiedene Ehen

Berichterstatter: Synodaler Rave

4. Antrag der Kandidaten des Petersstiftes Heidelberg auf Einführung einer gottesdienstlichen Handlung im Falle des Taufaufschubs

Berichterstatter: Synodaler Herzog

#### VI.

Verschiedenes

#### VII.

Schluß der Synode

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne die 4. und letzte Sitzung und bitte Herrn Dr. Eisinger, das Eingangsgebet zu sprechen.

**Synodaler Dr. Eisinger** spricht das Eingangsgebet.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ihnen, lieber Herr Treubel, möchte ich auch von dieser Stelle aus recht herzlich zu Ihrem Geburtstag gratulieren. (Allgemeiner großer Beifall!)

Herzliche Glück- und Segenswünsche für das heute begonnene Lebensjahr. (Zuruf Synodaler Treubel: Danke schön!)

Dann darf ich Ihnen herzliche Grüße von unserem erkrankten Oberkirchenrat Adolph bestellen. Es geht ihm etwas besser, er läßt Sie herzlich grüßen und dankt für unsere Wünsche und den Blumengruß.

Von Frau v. Dietze habe ich soeben einen Brief erhalten, der folgenden Wortlaut hat:

„Den beiliegenden Brief hat mein Mann in mühevoller Arbeit an Sie geschrieben und mir heute mitgeteilt, ich sollte ihn gleich heute noch einstecken. Sie werden daraus ersehen, welch große Freude Sie alle ihm mit Ihrem Gedenken und dem wunderschönen Blumenstrauß gemacht haben. Er ist mit seinen Gedanken und mit seiner Fürbitte immer bei Ihnen und grüßt Sie alle sehr herzlich.“

(Großer Beifall!)

## I.

Darf ich jetzt zur Tagesordnung kommen und den Punkt I aufrufen: Gemeinsamer Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses: Antrag des Evangelischen Presseverbandes für Baden auf Ermöglichung einer publizistischen Zusatzausbildung von Pfarramtskandidaten im Evangelischen Presseverband. Zunächst hören wir für den Hauptausschuß den Bericht, den unser Synodaler Eichfeld geben wird.

Berichterstatter Synodaler Eichfeld: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynode! Der Antrag des Evangelischen Presseverbandes für Baden vom 7. 3. 1972 auf Ermöglichung einer publizistischen Zusatzausbildung von Pfarramtskandidaten im Evangelischen Presseverband — nachzulesen unter Nr. 14 auf dem Verzeichnis der Eingänge vom Stand 11. 3. 1972 — wurde neben dem Rechtsausschuß auch dem Hauptausschuß zur Beratung zugewiesen.

Der Hauptausschuß hat diesen Antrag angenommen, da auch er der Ansicht ist, daß die publizistische Arbeit immer wichtiger wird. Zur Erprobung dieses Versuchs wird der Antrag dem Evangelischen Oberkirchenrat zugewiesen mit der Bitte, diesen Komplex seinerseits zu überprüfen und möglichst bis zur Herbstsynode einen kurzen Bericht vorlegen zu wollen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Herr Schöfer, darf ich Sie bitten, den Bericht für den Rechtsausschuß zu geben!

Berichterstatter Synodaler Schöfer: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Meine Damen und Herren! Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 11. 4. 1972 mit dem Antrag des Evangelischen Presseverbandes für Baden vom 7. 3. 1972, von dem eben die Rede war, befaßt. Sie finden diesen Antrag unter Nr. 14 des Eingabenverzeichnisses. In seiner Eingabe beantragt der Evangelische Presseverband, die Landessynode möge dem Evangelischen Oberkirchenrat empfehlen, „jeweils für ein halbes Jahr einen Pfarramtskandidaten, der dafür Interesse zeigt, eine publizistische Zusatzausbildung im Evangelischen Presseverband zu ermöglichen.“

Zur Durchführung schlägt der Presseverband vor, die Absolventen in der 2. Theologischen Prüfung jeweils zu fragen, ob jemand an einer solchen zusätzlichen halbjährlichen publizistischen Ausbildung im Presseverband interessiert ist. Die Redaktion des Presseverbandes verpflichtet sich, den jeweiligen „Pressevikar“, wie man es nennen könnte, in die publizistischen Aufgaben einzuführen.

Die Landeskirche müßte das für einen Pfarramtskandidaten übliche Gehalt (also etwa nach A 13) für diese Zeit übernehmen.

In der Beratung dieses Antrags konnte sich der Rechtsausschuß die vom Presseverband aufgeführten Gründe für ein derartiges publizistisches Ausbildungsangebot an Pfarramtskandidaten voll zu eigen machen.

Es ist sicherlich richtig, daß die publizistische Arbeit auf allen Ebenen für die Kirche immer größere

Bedeutung gewinnt. Daher wäre es sehr erwünscht, wenn es im Laufe der Zeit vielleicht in jedem Kirchenbezirk einen Pfarrer gibt, der nicht nur in Hinsicht auf die Berichterstattung in den kirchlichen Presseorganen, sondern auch in Hinsicht auf eine mediengerechte Mitarbeit in der örtlichen Presse oder auch im Rundfunk mit den Notwendigkeiten der Publizistik vertraut ist. Diese Vorteile würden nach Meinung des Rechtsausschusses die entstehenden Aufwendungen rechtfertigen.

In der Erörterung des Rechtsausschusses über die technische Durchführung eines derartigen zusätzlichen publizistischen Ausbildungsangebots an interessierte Vikare wurde aber auch deutlich, daß es neben den Vorstellungen des Presseverbandes auch andere Möglichkeiten gibt: So wäre hinsichtlich der Ausbildungsstelle zu prüfen, ob die Einführung in die publizistische Arbeit nicht auch ganz oder teilweise in der Redaktion einer renommierten Tageszeitung nützlich und möglich wäre. (Schwacher Beifall!) Hinsichtlich der Zeit wäre zu entscheiden, ob diese zusätzliche publizistische Ausbildung vor, während oder nach der Vikarspraxis des Interessenten erfolgen sollte.

Alle diese organisatorischen und technischen Fragen müssen von den hierfür kompetenten und zuständigen Fachleuten in Zusammenarbeit mit dem Presseverband beantwortet werden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher der Landessynode, dem Antrag des Presseverbandes stattzugeben und den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, durch geeignete Maßnahmen für interessierte Pfarramtskandidaten die Möglichkeit einer zusätzlichen publizistischen Ausbildung zu schaffen.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Schöfer! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung! — Bitte, Herr Hürster!

Synodaler Hürster: So notwendig die Pressearbeit ist und auch wichtig, um in der Gemeinde hörbar zu werden, sehe ich darin doch eine Gefahr, ein Ausweichen auf ein Gebiet, das ich nicht für gut halte, weil ich doch annehme, daß ein Pfarrer mit einer vollen akademischen Ausbildung immer in der Lage sein wird, die Presseanmeldungen so zu vermitteln, daß es in der Gemeinde ankommt. Ich finde, daß unsere Pfarrer, wenn wir für sie noch eine Presseausbildung einrichten, immer weiter weg von der Gemeinde kommen.

Synodaler D. Brunner: Ich möchte fragen, ob die Formulierung in dem Antrag des Rechtsausschusses — es heißt darin ja, „die Synode möge diesem Antrag des Presseverbandes zustimmen“ —, ob diese Formulierung „zustimmen“, nicht insofern problematisch ist, als ja nicht entschieden ist, in welchem Stadium diese zusätzliche Ausbildung erfolgen soll. Ich möchte fragen, ob nicht die Formulierung des Hauptausschusses den Darlegungen des Rechtsausschusses angemessener ist als die Formulierung des Beschlussantrages des Rechtsausschusses?

Synodaler Eichfeld: Der Beschlussantrag des Hauptausschusses lautet so, wie ich ihn eben vorgetragen habe: „Der Hauptausschuß empfiehlt der Landessynode, dem Antrag des Presseverbandes stattzu-

geben und den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, durch geeignete Maßnahmen usw. die Möglichkeit zu schaffen.“ Das ist der Inhalt des Antrages vom Presseverband. Der Presseverband hat darum gebeten, die Synode möge dem Oberkirchenrat empfehlen, eine solche Möglichkeit zu schaffen. Ich glaube, das ist in Ordnung.

**Präsident Dr. Angelberger:** Es ist klar. Keine Wortmeldung mehr?

Die beiden Empfehlungen der Ausschüsse stimmen im wesentlichen überein. Wir können deshalb über die gemeinsamen Empfehlungen abstimmen. Wer ist gegen den Vorschlag der Ausschüsse? — Enthaltungen? — 1 Gegenstimme, 4 Enthaltungen.

Dem Begehrten ist somit stattgegeben.

Nun käme

## II.

### Wahl zur Synode des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland.

Darf ich Sie, Herr Ziegler, bitten.

**Berichterstatter Synodaler Ziegler:** Der Hauptausschuß hatte den Auftrag, der Synode einen Nominierungsvorschlag hinsichtlich der badischen Mitglieder in der Missionssynode des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland zu unterbreiten.

Dazu zwei Voten:

1. Dem Nominierungsvorschlag sei ein Votum des Hauptausschusses zur Gründung des Evangelischen Missionswerkes vorangestellt, das der Hauptausschuß bei einer Enthaltung einstimmig angenommen hat:

Der Hauptausschuß begrüßt dankbar die Gründung des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland und die damit für unseren Bereich endgültig erfolgte Integration von Mission und Kirche im Sinne der Beschlüsse der Weltkirchenkonferenz von Neu Delhi.

Der Hauptausschuß bittet die Synode, sich dieses Votum zu eigen zu machen.

2. Der Nominierungsvorschlag.

Die Zusammensetzung der Missionssynode regelt § 4 der Satzung, die sich das Missionswerk im Januar 1972 gegeben hat.

Entsprechend § 2 Absatz 2 der Ordnung über die Zusammensetzung der Missionssynode entfallen auf die Badische Landeskirche 6 Mitglieder.

Die regionalen Missionsbeauftragten unserer Landeskirche haben in einer Sitzung am 2. März 1972 eine Liste von Kandidaten für den Nominierungsausschuß aufgestellt, freilich die einzelnen Kandidaten über ihre Kandidatur nicht angefragt. Dieser Vorschlag enthält ausschließlich Namen von Theologen.

Nach Meinung des Haushaltsausschusses sollten außerdem aber auch Laien und unter ihnen Namen von Frauen nominiert werden. Unter entsprechender Berücksichtigung des Vorschlages der regionalen Missionsbeauftragten nominiert der Hauptausschuß folgende Damen und Herren:

1. Frau Elfriede Debbert, Karlsruhe, bisher Mitglied des Synodalausschusses für Ökumene und Mission und mit der Heimatarbeit der Mission seit langem persönlich verbunden und vertraut.

2. Frau Margarete Knauber, Karlsruhe, uns bekannt als Mitarbeiterin von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr und Sekretärin in unserem Synodalbüro. Von ihrer Arbeit her qualifiziert als Generalsekretär des Christusträger-Waisendienstes, einem Arbeitszweig der Bruderschaft der Christusträger.

3. Pfarrer Dr. Lochmann, Singen a. H., der als Pfarrer unserer Landeskirche einige Jahre nach Afrika als Lehrer an ein dortiges College entsandt war.

Und aus dem Vorschlag der Missionsbeauftragten

4. Pfarrer Martin Schäfer, Pforzheim.

5. Pfarrer Dieter Goerke, Lahr-Dinglingen.

6. der jeweilige Vorsitzende des Synodalausschusses für Ökumene und Mission.

Der Hauptausschuß bittet die Synode, diesem Nominierungsvorschlag zuzustimmen. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Wünscht jemand das Wort? Sie haben zwischenzeitlich das gelbe Papier bekommen, auf dem 5 Namen und als 6. der jeweilige Ausschuß-Vorsitzende vermerkt sind. Es ist genau die Zahl der zu Wählenden. Wünscht jemand das Wort?

**Synodaler Bußmann:** Darf ich bezüglich der Nominierung fragen. Ich hatte mir noch einen anderen Namen an Stelle von Herrn Goerke notiert. Kann man dazu noch etwas erfahren, warum das geändert wurde.

**Synodaler Ziegler:** Das hängt mit der Schwierigkeit zusammen, daß von den Missionsbeauftragten nicht vorher rückgefragt wurde. Eine Rückfrage von uns bei Dekan Achtnich ergab, daß er nicht kandidiere. (Synodaler Bußmann: Ach so. Danke!)

**Synodaler Rave:** Vielleicht sollte man der Synode doch sagen, daß wir sehr gerne einen Vertreter aus der Jugend dabei gehabt hätten. Die anwesenden Vertreter der Landesjugendkammer und des Landesjugendkonvents konnten uns aber niemanden benennen, der eine Beziehung zur Arbeit der Außenmission gehabt hätte. Hoffentlich ändert sich das in Zukunft.

**Präsident Dr. Angelberger:** Darf ich zu den Anwesenden im Saal, die hinten sitzen, sprechen? Herr Wermke?

**Herr Wermke:** Durch die große Arbeit, die die Vertreter der Landesjugendkammer in ihrem Bereich bereits jetzt übernommen haben und die Angespanntheit durch diese ihre Arbeit bereits bisher war es mir nicht möglich, jemand zu benennen, der sich für dieses besondere Gebiet zur Verfügung stellen oder interessieren würde und auch, das wird doch wohl als Voraussetzung betrachtet, sich in dieses Gebiet einzuarbeiten würde.

**Präsident Dr. Angelberger:** Nun, da ist nichts zu machen. Ich darf bitten, daß Sie zur Wahl schreiten, indem Sie hinter jeden Namen bzw. bei der Ziffer 6 bei dem Vorschlag, daß der jeweilige Vorsitzende gewählt werden soll, ein Kreuz machen.

**Synodaler Walter Schweikhart:** Ist der Vorschlag bindend, oder kann man neue Namen anführen?

**Präsident Dr. Angelberger:** Das habe ich ja angeregt, es war aber noch kein Vorschlag gemacht worden.

**Synodaler Dr. Götsching:** Ist Herr Heisler gefragt worden, ob er kandidieren will?

**Oberkirchenrat Dr. Löhr:** Pfarrer Heisler gehört zu der Gruppe, die haupt- oder nebenberuflich als Regionalbeauftragte für Weltmission tätig ist, einer Gruppe, die ihre Vertreter auf Grund eigener Wahl in die Missionssynode entsendet.

**Synodaler Bußmann:** Sind die anderen Personen, deren Namen schon genannt worden sind, alle angefragt worden, so daß man also auch die Möglichkeit hätte, aus diesem Kreis noch jemand zu nominieren, außer Dekan Achtnich, der abgesagt hat?

**Synodaler Ziegler:** Die anderen waren ebenfalls nicht angefragt worden. Das erwarteten wir vom Nominierungsausschuß (Präsident: Der Nominierungsausschuß war der Hauptausschuß!). Von dem Ausschuß der regionalen Missionsbeauftragten. Wenn sie einen Vorschlag unterbreiten, dann sollten sie da auch angefragt haben. (Präsident: Das ist die Antwort, Herr Bußmann!)

**Synodaler Martin:** Könnten wir das nicht in toto erledigen, wenn 6 Namen gegeben sind?

**Präsident Dr. Angelberger:** Wenn kein siebter oder achter Name kommt, bleibt nichts anderes übrig.

**Synodaler Walter Schweikhart:** Ich würde Herrn Ziegler vorschlagen.

**Synodaler Ziegler:** Angesichts meiner gegenwärtig laufenden Pfarrerfort- und -weiterbildung bitte ich, von mir abzusehen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Sonst keine Vorschläge. Dann können wir en bloc wählen. Wer ist gegen den Vorschlag des Hauptausschusses?

**Synodaler Bußmann:** Aber nur gegen einen, deshalb bitte ich, daß man wählt. Damit man auch streichen kann.

**Präsident Dr. Angelberger:** Dann darf ich Sie bitten, den Wahlzettel auszufüllen.

(Die Synodalen Krebs, Bußmann und Dr. Gessner werden gebeten, die Auszählung der Stimmzettel vorzunehmen.)

Zwischenzeitlich darf ich, ehe ich den nächsten Punkt der Tagesordnung aufrufe, Grüße von Herrn Härzschen an Sie bestellen, der Ihnen auch alles Gute wünschen läßt. Er ist leider nicht in der Lage, wie vorgesehen, heute noch zu uns zu kommen.

Ich darf nun unter

### III.

den Bericht des Prüfungsausschusses der Landessynode über die Prüfung landeskirchlicher Rechnungen erbitten.

**Berichterstatterin Synodale Frau Debbert:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Es lagen mir die Rechnungsauszüge mit Vermögensstanddarstellungen und der summarische Prüfungsbescheid mit Vollzugsmeldung für die Rechnung des Unterländer

Evangelischen Kirchenfonds, Abteilung Heidelberg und Mosbach für 1969 vor, sowie der Evangelischen Stiftschaffnei Rheinbischofsheim und Offenburg von 1969 und die Rechnungsauszüge mit Vermögensstanddarstellungen und der Prüfungsbescheid ohne Vollzugsnachweisung für die Rechnungen der Evangelischen Zentralpfarrkasse für 1969 (Abt. Heidelberg, Abt. Mosbach und Abt. Offenburg) vor.

Bei den genannten Rechnungen überzeugte ich mich von der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung und -prüfung und stellte die Übereinstimmung mit den Haushaltsansätzen fest.

Ich bitte, allen beteiligten Stellen den Dank und die Anerkennung auszusprechen. (Beifall!)

Aus dem Jahre 1969 ist jetzt nur noch die Rechnung der Evangelischen Landeskirchenkasse Karlsruhe zu prüfen.

Der Synode empfiehlt der Finanzausschuß auf Vorschlag des Prüfungsausschusses:

Die Synode wolle dem Evangelischen Oberkirchenrat für die genannten Rechnungen vorbehaltlich der Nachreichung des Vollzugsnachweises für die Rechnungen der Evangelischen Zentralpfarrkasse für 1969 Entlastung erteilen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Wünscht jemand das Wort zu ergreifen oder eine Frage zu stellen? — Das ist nicht der Fall. — Wer ist nicht mit dem Vorschlag einverstanden? — Enthaltung, bitte?

Die einstimmige Annahme, Frau Debbert, ist zugleich Dank an Sie und Ihre beiden Gehilfen, die Herren Hertling und Jörger. (Beifall!)

### IV, 1

Berichte zum Antrag unseres Synoden-Schröter: Ordinationsgelübde. Darf ich zunächst unseren Synodalen Erb um den Bericht für den Hauptausschuß bitten.

**Berichterstatter Synodaler D. Erb:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Vorschlag des Theologischen Ausschusses der Arnoldshainer Konferenz für den Ordinationsvorhalt und das Ordinationsgelübde war dem Hauptausschuß zur Beratung überwiesen worden. Der Wortlaut dieses Vorhalts und des Gelübdes liegt Ihnen vor in diesem rötlich gefärbten Papier.\* Der Vorschlag ist von der Arnoldshainer Konferenz beschlossen und im Interesse der Einheit scheint es wünschenswert und wird auch erwartet, daß die Landeskirchen diesen Wortlaut annehmen. Über seine Stellung zum Inhalt

\* Wortlaut des „rötlich gefärbten Papiers“:

**Aus dem Vorschlag**  
des Theologischen Ausschusses der Arnoldshainer Konferenz betr. Gottesdienstordnungen für Ordination und Einführung

**Anrede (Vorhalt)**

Aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheibung der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Aufgrund der Taufe sind alle Christen zum Zeugnis und

des Vorschlages war sich der Hauptausschuß schnell einig. Er empfiehlt der Synode, den Vorschlag anzunehmen mit einer Ergänzung: Im vorletzten Absatz des Vorhaltes soll in diesen Absatz seiner zentralen Bedeutung wegen das Beichtgeheimnis aufgenommen und durch die Nennung hervorgehoben werden. Der Absatz hieße dann:

„Achte die Ordnung unserer Kirche, wahre das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalte dich so, daß dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.“

Der Hauptausschuß hat auch darüber beraten, wie Vorhalt und Gelöbnis in der Grundordnung erscheinen sollten oder könnten. Nach dem augenblicklichen Stand der Beschlüffassung können sie in Angleichung an § 46 nur als Fußnote erscheinen. Damit wollten sich einige Synodale nicht zufrieden geben. Sie hätten es gern gesehen, wenn Vorhalt und Gelöbnis in dem Text der Grundordnung hätten aufgenommen werden können. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! — Darf ich Sie, Herr Feil, um den nächsten Bericht bitten!

**Berichterstatter Synodaler Feil:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Das uns vorliegende Ordinationsgelöbnis, das in seinem Aufbau: Anrede, Frage, Antwort unserem bisherigen gleicht und inhaltlich keine nennenswerten Änderungen aufweist, ist von dem Theologischen Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz betreffend Gottesdienstordnungen für Ordination und Einführung einstimmig gebilligt worden. Das zu wissen, erschien dem Rechtsausschuß bei seinen Beratungen wichtig. Nach kurzer Beratung hat der Rechtsausschuß folgende Beschlüsse gefaßt:

Dienst in der Welt verpflichtet. Der Erfüllung dieses Auftrages dienen alle Ämter der Kirche.

Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, daß Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, das Evangelium öffentlich verkündigen.

Lieber Bruder. Du wirst nun ermächtigt zu predigen, zu tauften und das Abendmahl auszuteilen.

In Gottesdienst, Unterweisung und Seelsorge sollst du am Aufbau der Gemeinden mitwirken und sie zum Dienst in der Welt ermutigen.

Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags.

Das Bekenntnis der Kirche und das Gespräch mit den Brüdern wird dich im gemeinsamen Glauben befestigen und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen.

Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiter und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir beizustehen und für dich zu sorgen.

Achte die Ordnung unserer Kirche, wahre die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalte dich so, daß dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.

In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel und Enttäuschung anfechten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn. Er steht zu seinem Wort und verläßt die Seinen nicht.

1. Das vorliegende Ordinationsgelöbnis wird im ersten Teil: Anrede (Vorhalt) ohne Änderung einstimmig angenommen.

2. Im zweiten Teil: Frage, wird die linke Fassung (auf Seite 2 des rosaroten Papiers) gewählt, aber dabei soll in der 9. Zeile nach dem Wort „ist“ der Satz eingefügt werden: „Versprichst du, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren“ — soweit der einzufügende Satz —; danach geht es wie im Text weiter: „und willst du deinen Dienst...“ usw.

3. Die Antwort: „Ja, mit Gottes Hilfe“ bleibt unverändert.

4. Das in dieser Fassung mit dem erwähnten Zusatz vorliegende Ordinationsgelöbnis wird als Fußnote in der Grundordnung § 46 b Abs. 2 aufgenommen, und zwar nach dem Satz „Er legt dabei ein Gelöbnis ab“. Die Fußnote beginnt mit dem Satz: „Das Ordinationsgelöbnis lautet: ...“, dann kommt der besprochene Inhalt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig der Landessynode, das Ordinationsgelöbnis in der vorgeschlagenen veränderten Fassung anzunehmen. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache. — Herr D. Brunner!

**Synodaler D. Brunner:** Sollte man nicht die Anträge verschieden abstimmen. In dem Antrag des Rechtsausschusses ist ja gleichzeitig beantragt, daß dieser Text in der Fußnote erscheint. Sollte man zunächst einmal nicht abstimmen über den Wortlaut?

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja, doch, selbstverständlich; zunächst kommt der Wortlaut mit den

#### Frage

##### nach der Anrede (Vorhalt)

Bist du bereit, dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, versprichst du, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche (Gemeinde) bezeugt ist, und willst du deinen Dienst nach der geltenden Ordnung treu und gewissenhaft tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.

##### ohne Anrede (Vorhalt)

Lieber Bruder, willst du den Dienst der öffentlichen Verkündigung, in den du berufen wirst, nach Gottes Willen in Treue ausüben, das Evangelium von Jesus Christus predigen, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis unserer Kirche (Gemeinde) bezeugt ist, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß verwahren, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht wahren und dich so verhalten, wie es deinem Auftrag entspricht, so versprich es vor Gott und dieser Gemeinde mit deinem Ja.

#### Antwort:

Ja, mit Gottes Hilfe.

#### Antwort:

Ja, mit Gottes Hilfe.

Abänderungsanträgen und am Schluß folgt die Abstimmung darüber, wohin diese Textstelle gesetzt werden soll. Das ist klar.

**Synodaler Feil:** Unser Vorschlag ist ja analog dem Beschuß vom Mittwoch betr. Ältestengelöbnis. Wir haben damals beschlossen, also vor zwei Tagen, daß wir dieses Gelöbnis der Ältesten als Fußnote in die Grundordnung aufnehmen. Da müssen wir jetzt analog, entsprechend genau so beim Ordinationsgelöbnis verfahren. (Beifall!)

**Synodaler Schröter:** Es darf vielleicht ergänzend dazu noch gesagt werden, um allen falschen Deutungen entgegenzustehen: Die Fußnote heißt ja nicht, daß nachher der Wortlaut beliebig geändert werden könnte, sondern daß er verpflichtend ist.

**Synodaler Höfflin:** Es trifft sicher zu, daß wir vorgestern knapp unter zwei Dritteln Mehrheit einen Antrag abgelehnt haben, das Ältestengelöbnis in den Text der Grundordnung aufzunehmen. Dies schließt aber meines Erachtens die heutige Überlegung nicht aus, ob wir nicht das Ordinationsgelöbde in den Text der Grundordnung aufnehmen. Ich möchte deswegen darum bitten, so zu verfahren, wie es der Herr Präsident bereits angedeutet hat, daß nach der Formulierung des Textes ein Antrag und eine Abstimmung darüber möglich ist, ob nicht das Ordinationsgelöbde in den Text der Grundordnung aufgenommen wird. Ich für meine Person wäre bereit, im Falle eines positiven Ausgangs dieser Abstimmung und einer zweiten Beratung und Abstimmung über die Aufnahme des Ältestengelöbnisses in die Grundordnung zuzustimmen.

**Synodaler Friedrich Schmitt:** Darf ich darauf aufmerksam machen, daß in dem Verhandlungsprotokoll der Landessynode vom Herbst 1971 unter den Anlagen auf Seite 4 bereits die Ordinationsverpflichtung in der Grundordnung drin stand und wir damals auch darin übereinstimmten, daß es drin bleiben sollte. Wir würden also gegen jene Auffassung eine Entscheidung gefällt haben, wenn das so stehen bliebe nach dem kleinen Beschuß von vorgestern.

**Synodaler Herrmann:** Wir sollten uns in Erinnerung zurückrufen, daß wir im Spätjahr 1971, siehe Protokoll der Verhandlungen der Landessynode Seite 158, über diese Frage ausführlich verhandelt und beschlossen haben. Ob wir jeweils nach einem halben Jahr dieselbe Debatte wieder neu aufgreifen, erscheint mir außerordentlich problematisch. (Beifall!)

**Synodaler Dr. Müller:** Zu Synodalem Friedrich Schmitt. Ich glaube, da liegt ein Irrtum vor. In dem Text auf Seite 4 in der Anlage steht die Ordinationsverpflichtung im Wortlaut, nicht das Gelöbnis. (Verschiedene Zurufe: Das bleibt ja auch!) Ja eben, und er hat behauptet, das wäre das Gelöbnis. Dabei sollten wir bleiben.

**Synodaler Herzog:** Ich möchte an etwas erinnern, nämlich an das, was sich im Anschluß an die Annahme der Bestattungsordnung auf der vorigen Synode ereignete. Da kamen auch noch Änderungswünsche, nachdem das Gesetz angenommen war,

und es wurde beantragt, noch einmal in die Beratung einzutreten; das ist nicht gut. Wir haben jetzt das 6. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, ein Verfassungsgesetz, am Mittwoch angenommen. Ich würde es — ebenso wie damals — nicht für gut halten, wenn man heute wieder an das angenommene Gesetz — das Gesetz ist fertig, nur der Text der Fußnote steht zur Debatte —, herangehen und den § 56 ändern wollte. (Beifall!)

**Synodaler Hürster:** Wenn gesagt wird, die Fußnote hat dieselbe rechtliche Bedeutung (Zuruf: Nein, nein!) — vorhin ist es angeklungen! — dann müßte es erst recht in den Text hinein.

Und nochmal zu Herrn Herzog: Wir haben vor zwei Tagen mit einer Mehrheit, aber nicht mit der nötigen zwei Dritteln Mehrheit den Text in die Grundordnung gewünscht. Es ist also nicht so, daß eine große einfache Mehrheit dagegen gewesen wäre. Deshalb stimme ich Herrn Höfflin zu.

**Synodaler Herrmann:** Wir haben ja die Schwierigkeit, daß wir nebeneinander stehen, haben die rechtliche Verpflichtung, die im Text der Grundordnung steht, und daneben das gottesdienstliche Gelöbnis. Das sind zwei Dinge, die sich quasi doppeln, die sich aber einerseits wegen der rechtlichen Bedeutung der Verpflichtung und andererseits wegen des gottesdienstlichen Gelöbnisses so wiederholen. Wenn wir wollen, daß neben der Verpflichtung das Gelöbnis nun doch in den Grundordnungstext hineinkommt, dann tun wir meines Erachtens dreierlei:

1. Wir nehmen die Verpflichtung nicht ernst, sondern meinen, daß sie noch einmal durch ein Gelöbnis abgesichert werden muß.
2. Wir blockieren damit jegliche agendarische Änderung des Gelöbnisses durch eine Grundordnungsfestlegung. (Zurufe!) Nun ja, meine Meinung!
3. Wenn wir auf diese Weise absichern wollen, daß die Träger des öffentlichen Predigtamtes entsprechend ihrer inneren Verpflichtung ihre Aufgabe wahrnehmen und meinen, daß das mit einer solchen juristisch doppelten Absicherung möglich ist, sollten wir uns überlegen, auf was wir da unser Vertrauen setzen. (Beifall!)

**Prälat Weigt:** Ich möchte nur verhindern, daß vielleicht durch die Ausführungen des Synodalen Herrmann ein falsches Verständnis von Ordination aufkommt. Diesem ganzen Entwurf liegt die Auffassung zugrunde, daß es keine punktuelle Ordination gibt, daß man also nicht wie bei der Priesterweihe sagen kann, wenn der und der Akt vollzogen ist, ist der Betreffende geweiht. Vielmehr ist das Ganze ein Vorgang, in dem alle Teile an der Ordination beteiligt sind, so daß also nicht jemand ordinirt ist, wenn er das Gelöbnis gesprochen oder die Ordinationsverpflichtung unterschrieben hat. Deshalb ist auch in den Erläuterungen und im Vorhalt der Versuch gemacht vom allgemeinen Priestertum zu der besonderen Berufung zum öffentlichen Predigtamt weiterzuschreiten und damit zum Ausdruck zu bringen, daß diese verschiedenen Teile der Ordination, die vor der Gemeinde und die auch unterschriftlich vollzogen werden, dasselbe Gewicht ha-

ben. Also bitte nicht in die Gefahr geraten, daß wir einen Teil des Ganzen herausnehmen und sagen, damit ist die Ordination vollzogen.

**Synodaler D. Brunner:** Ich stimme dem zu, was Herr Prälat Weigt eben ausgeführt hat. Ich könnte mir eine Ordinationshandlung denken, die ohne die vorausgegangene unterschriftliche Verpflichtung vollzogen wird. So war es früher bei uns auch. Aber ich bitte Sie, doch zu bedenken, daß die Form, die wir jetzt haben — ob die Fußnote richtig ist, sei ganz eingeklammert, das ist eine andere Frage —, wirklich die endgültige Verpflichtung, wie Sie meinen, etwas herunterspielt, oder den Ordinationsvorhalt herunterspielt, weil es eine Doppelung wäre. Es ist doch ein Unterschied zwischen dem Akt der Verpflichtung und dem gottesdienstlichen Ordinationsgelöbnis. Denn — um das aufzunehmen, was Herr Prälat Weigt gesagt hat — die Berufung ist eine Fülle von Handlungen, die gipfelt in dem gottesdienstlichen Akt. Voraus geht vieles, auch die Prüfungen. Ich verstehe die Verpflichtung gleichsam als den verbindlichen Abschluß der gesamten Prüfung. Es geht ja z. B. das Ordinationsgespräch voraus. Das gehört auch zu dem Prozeß, der in die Berufung des öffentlichen Predigtamtes führt. Und der Punkt unter alle vorausgegangenen Akte, die zum gottesdienstlichen Akt hinführen, ist die Verpflichtung. Dann kommt die gottesdienstliche Handlung.

Zur Frage der Fußnote möchte ich Folgendes sagen: Der Unterschied, ob in Fußnote oder im Text, ist relativ. Es ist keineswegs so, daß, wenn dieses Gelöbnis im Text steht, dadurch eine Abänderung des liturgischen Formulars blockiert wäre. Der Unterschied besteht nur darin: Wenn Sie etwas ändern wollen, wenn Sie also beispielsweise auf den Gedanken kommen, das Beichtgeheimnis wieder herauszustreichen, müssen Sie, wenn das Fußnote ist, die normale Mehrheit haben, wenn das im Text steht, müssen Sie die Zweidrittel-Mehrheit haben. Meine Meinung ist, daß ein solcher Eingriff in den Text, wie Streichung des Beichtgeheimnisses, die Zweidrittelmehrheit verlangt. Darum bin ich dafür, daß jedenfalls dieses in den Text der Grundordnung aufgenommen wird.

Ich meine, mich zu erinnern — ich habe die ganze Bibliothek der verschiedenen Protokolle nicht vor mir, aber vielleicht kann jemand hier einhelfen —, daß in einem früheren Stadium die Synode beschlossen hatte, daß der Text des Ordinationsgelübdes im Text der Grundordnung erscheinen sollte. Das kann ich jetzt nicht nachprüfen, aber ich meine, es wäre etwas in diesem Sinne einmal geäußert worden.

**Synodaler Dr. Müller:** Ich möchte noch einmal ganz nüchtern sagen, daß wir in der Grundordnung die rechtstheologischen Grundlagen für die Ordnung unserer Landeskirche schaffen wollen. Dazu gehört ganz richtig bei einem Prediger unserer Landeskirche, einem Pfarrer unserer Landeskirche die Verpflichtung, die in § 46 b 3 im Wortlaut in der Grundordnung steht, als ein gewisser Abschluß. Das Gelöbnis gehört in den gottesdienstlichen Akt

der Ordination und gehört in seiner Formulierung in die dazu verabschiedete Agende.

Ich halte es in der Tat, Herr Professor Brunner, jetzt für nicht ganz fair, wenn Sie nun das allerschwerste Geschütz auffahren, etwa die Streichung des Beichtgeheimnisses, um uns (Zwischenbemerkung von D. Brunner!) ... Ja, ja, für den Fall, daß das gestrichen werden sollte, eine Zweidrittelmehrheit zu haben. Ich halte in der Tat mit Ihnen, wenn das aus dem Ordinationsgelöbnis herauskommt, das für eine so exorbitante Sache, daß ich das nicht einer einfachen Veränderung des Ordinationsgelöbnisses in einem agendarischen Formular gleichsetzen möchte.

Was wir gemeinhin doch unter Veränderung oder Abänderung eines agendarischen Formulars verstehen würden, ist ja nicht die Aufgabe eines so wesentlichen Teils des Pfarramtes. Ich meine, dieses Beispiel ist etwas zu stark, um zu begründen, daß das mit hinein muß. Das würde sowieso so existentiell sozusagen mit dem Pfarramt verbunden sein, daß das nicht als eine einfache Veränderung des agendarischen Formulars irgendwo in einem Gremium der Synode durchgehen könnte. Ich meine, wir sollten beim Auseinanderhalten bleiben; hier steht die Verpflichtung, und wen die Verpflichtung nicht bindet — da gilt der fundamentale Satz —, den wird auch ein Gelöbnis selbst in der Grundordnung nicht binden. Die Garantien geben gedruckte Texte nie.

Aber um der Ordnung, der Sauberkeit willen, der rechts-theologischen Funktion einer Grundordnung und des gottesdienstlichen Formulars einer Agende, geht das nach meinem Stilgefühl nicht in einen Paragraphen zu kleiden.

**Synodaler Feil:** Mein Votum geht genau in der gleichen Linie. Ich möchte nur noch einmal das schwerwiegende Bedenken von Herrn Professor Brunner ausräumen. Professor Brunner hat das Beichtgeheimnis angeführt mit der Zweidrittel-Mehrheit bei der Änderung. Nun, das ist ja schon in § 46 b, Absatz 3. im zweiten Abschnitt festgehalten, da ist ja die Verpflichtung, das Beichtgeheimnis zu wahren, in der Grundordnung erwähnt. Also ist doch schon bei einer Änderung die nötige Zweidrittel-Mehrheit garantiert. Das brauchen wir doch nicht doppelt zu machen. Es wurde vorhin schon davon geredet, daß manchem nicht ganz klar ist, daß Verpflichtung und Gelöbnis eine Doppelung in manchen Teilen bedeuten. Jedenfalls hat die Grundordnung nun gerade den wichtigsten Grund festgehalten. Das möchte ich hier ganz klar herausstellen.

**Prälat Weigt:** Ich würde gerne zur Entdramatisierung der Diskussion kurz informieren. Dem Theologischen Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz hat nichts ferner gelegen, als das Beichtgeheimnis ausklammern zu wollen. Dahinter stehen vielmehr folgende Erwägungen:

Die Reformierten haben in ihren bisherigen Formularn das Wort „Beichtgeheimnis“ nicht benutzt, sondern sie haben von „seelsorgerlicher Schweigepflicht“ gesprochen. Wir anderen haben gesagt: Beichtgeheimnis im juristischen und auch im theo-

logischen Sinne deckt nicht alles, wozu der Ordinand sich verpflichtet, denn Beichte ist für uns doch schließlich nur eine Beichte mit dem erklärten Ziel der Absolution. Alles andere, was auch zur Schweigepflicht gehört, ist mit dem Wort „Beichtgeheimnis“ nicht abgedeckt. Deswegen erklärte sich der Ausschuß dazu bereit, unter das Wort „seelsorgerliche Schweigepflicht“ den größeren Komplex unterzuordnen, wobei selbstverständlich das Beichtgeheimnis, das ja staatsrechtlich auch geschützt ist, mit eingeschlossen sein sollte.

Die Arnoldshainer Konferenz würde sich mit Leidenschaft dagegen wehren, daß sie das Beichtgeheimnis abschaffen wollte; sie hat nur gemeint, es in der Formulierung in einen größeren Bereich mit hineinnehmen zu können. Deshalb besteht auch von daher kein Grund, es nicht noch einmal ausdrücklich zu nennen. Es sollte an der Sache nichts geändert werden.

**Synodaler Baumann:** Herr Professor Brunner hat vorhin um eine Gedächtnisstütze gebeten, ob nicht früher schon einmal ein vorläufiger Beschuß gefaßt worden sei hinsichtlich der Aufnahme des Gelöbnisses in die Grundordnung.

Wenn ich mich recht entsinne, dann kam in der letzten Herbstsynode zunächst einmal eine Abstimmung über die Aufnahme in die Grundordnung, und die ergab eine qualifizierte Mehrheit. Hinterher wurde dann ins Feld geführt: Halt, wir müssen warten, bis eine Arnoldshainer Entschließung uns telegraphisch erreicht und dann noch einmal darüber entscheiden. Als diese Arnoldshainer Entschließung kam, kam eine Zweidrittel-Mehrheit am letzten Tag nicht mehr zustande. So verliefen, wie ich mich erinnere, die Dinge.

Wenn ich im übrigen noch eine Bemerkung machen darf: Es wäre gar keine Doppelung nötig, nämlich Verpflichtung und Gelöbnis! Es genügte die Aufnahme des Gelöbnisses, denn da steht alles drin, was in der Verpflichtung auch steht. Das Gelöbnis hat jedoch meines Erachtens viel größeres Gewicht als die unterschriebene Verpflichtung.

**Synodaler Leser:** Ich möchte aus dem geltenden Recht zitieren. In § 46 b 2 steht unter anderem der Satz: „Das Gelöbnis des Ordinanden, Anrede, Frage und Antwort, muß in seinem Inhalt der Ordinationsverpflichtung entsprechen.“ Es ist unsere ganze Diskussion damit entschärft. Es kann in der Agende nichts abgeschafft werden, was in der Ordinationsverpflichtung enthalten ist. Darum möchte ich nochmals darauf aufmerksam machen, was Herr Professor Brunner — auf Seite 159 des gedruckten Protokolls steht das — damals ausführte und dem sich die Synode damals anschloß, daß, wenn diese Bedingung erfüllt ist, eine Agende nicht unbedingt in ihrem Wortlaut in der Grundordnung verankert sein müsse, weil sich Agenden in der Formulierung schneller ändern können. Gesichert muß aber sein, daß der Inhalt bleibt. Und das ist doch in der Formulierung des § 46 b vorhanden.

Wenn ich zitieren darf. Herr Professor Brunner führte damals aus: „Darum meine ich, sollten wir darauf verzichten, grundsätzlich darauf verzichten

— ich habe mich im Laufe dieser Tagung davon überzeugen lassen —, daß wir agendarische Texte in die Grundordnung aufnehmen, wohl aber in der Grundordnung genau sagen, was der Substanz nach in der Agende erscheinen muß.“

**Synodaler Wolfgang Schneider:** Meine Wortmeldung hat sich erledigt. Ich unterstreiche das Votum des Herrn Feil.

**Synodaler Herzog:** Auch meine Wortmeldung hat sich erledigt. Ich unterstreiche das Votum von Herrn Leser. (Heiterkeit!) Es geht nicht, wenn man gerade bei der Grundordnung zwei Tage, nachdem man den Text beschlossen hat, wieder an die Frage geht, ob man ihn eventuell ändern soll. Ich halte das für ausgesprochen schlecht. (Allgemeiner Beifall!)

**Synodaler D. Brunner:** Es geht ganz einfach nur um folgende Frage: Fest steht, daß der agendarische Text sachlich nichts anderes bringen darf als was in der Verpflichtung steht. Nun geht es aber darum, das, was in der Verpflichtung steht, in einen gottesdienstlichen Akt umzusetzen. Das ist nicht leicht. Welche Arbeit steckt hinter diesen Formulierungen dieses Ordinationsvorhaltes und des Versprechens des Ordinanden! Ich möchte einmal wissen, was herauskäme, wen wir jeden von uns einmal beauftragten, er solle das, was in der Verpflichtung steht, in das agendarische Formular umsetzen. Das ist eine schwierige Arbeit.

Nun möchte ich gleichsam dieser guten Umsetzung, die wir haben, eine gewisse Sicherung mitgeben in der kommenden Geschichte unserer Landeskirche. Ich möchte sichern, daß, wenn diese Umsetzung der Verpflichtung in einen neuen gottesdienstlichen Text vorgenommen wird — sie wird eines Tages in der Zukunft vorgenommen werden —, daß dies dann mit Zweidrittel-Mehrheit geschehen muß. Denn, liebe Herren und Brüder, es gibt doch innerhalb eines agendarischen Formulars Texte, die ein verschiedenes dogmatisches Gewicht haben. Das ist zum Beispiel im Abendmahl bei den Einsetzungsworten ganz eindeutig und bei den Texten, die darum herum liegen. Das ist im Ordinationsformular nun ganz deutlich der Fall bei diesem Text. Alles andere im Ordinationsformular können Sie mit normaler Mehrheit umändern. Aber dieser Text ist in dem Geschehen der Ordination hervorgehoben, es ist ein ganz besonderer Text, und wenn der geändert wird, muß das sehr gewissenhaft geschehen. Es ist gar nicht leicht, einen solchen Text zu ändern. Und darum meine ich, sollte man bei diesem Text eine Ausnahme machen und beschließen, daß, wenn das Ordinationsformular einmal geändert wird, dieser Text mit Zweidrittel-Mehrheit geändert werden muß. Das ist mein Antrag, auch auf Grund dessen, was ich damals gesagt habe.

**Synodaler Schöfer:** Nachdem Herr Professor Brunner eben in so klarer und überzeugender Weise seine Argumente vorgetragen hat, warum er das Gelübde in den Gesetzestext hineinbringen will, und nachdem von Herrn Feil und anderen in ähnlich klarer und eindeutiger Weise Argumente vorgeführt worden sind, warum es in die Fußnote oder

jedenfalls nicht in den Gesetzestext soll, meine ich, sollten wir jetzt zur Abstimmung kommen, und ich stelle den Antrag auf Schluß dieser Debatte.

**Präsident Dr. Angelberger:** Eine Wortmeldung lag noch vor. Herr Herrmann!

**Synodaler Herrmann:** Herr Professor Brunner, ich kann das, was Sie jetzt gerade eben geäußert haben, nicht mit Ihren Ausführungen im Spätjahr letzten Jahres in Übereinklang bringen. Dort haben Sie ausdrücklich dafür votiert, daß in der Grundordnung festgelegt werden muß, daß das Ordinationsgelöbnis, das als eine Ordnung der Agende stärker dem Wechsel unterworfen ist, inhaltlich mit der Verpflichtung übereinstimmen muß, daß aber dieser Wechsel offengehalten werden muß in der Formulierung, auf Seite 159 des Spätjahrprotokolls 1971 ganz eindeutig zum Ausdruck gebracht.

**Präsident Dr. Angelberger:** Darf ich zunächst die Ausprache schließen und an Sie alle die Frage richten, ob sich jeder Synodale in die Anwesenheitsliste eingetragen hat. — Alle 55 sind anwesend, somit ist das Erfordernis der Anwesenheit gegeben. 37 müssen zustimmen.

Nun zum Vorschlag des Theologischen Ausschusses der Arnoldshainer Konferenz. Anrede und die ersten acht Absätze, also bis einschließlich: „... und für dich zu sorgen“.

Wer kann den Fassungen dieser Absätze nicht seine Stimme geben? — Enthaltung, bitte? — 1 Enthaltung.

Jetzt käme der 9. Absatz: Hier beantragt der Hauptausschuß die Fassung: zunächst bleibend „Achte die Grundordnung unserer Kirche“ und nun fortlaufend: „wahre das Beichtgeheimnis“ und ... (Zurufel!) — Deshalb lese ich es noch einmal genau vor; es muß dann eingeschoben werden: „und die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalte dich so, daß dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird“.

Wer ist für diese Fassung? — 53. Wer ist dagegen? — 1. Wer enthält sich? — 1. Die Zahl der Anwesenden ist erreicht.

Also jetzt käme dann der letzte Absatz der Vorderseite, ist das klar?

Wer kann diesem Vorschlag, also letzter Absatz, erste Seite, nicht zustimmen? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Nun bitte ich umzudrehen!

Ich nehme zur Abstimmung gleich die Ergänzung des Rechtsausschusses hinzu. Also den Text zunächst nach der Anrede (Vorhalt) bis zur 9. Zeile; bei „ist“ soll eingefügt werden: Versprichst du, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren — und jetzt fortlaufend — und willst du deinen Dienst usw., einschließlich der Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe.

Wer kann hier seine Zustimmung geben? — 54. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Keine Gegenstimme und keine Enthaltung.

Hätten wir evtl. jetzt noch die rechte Spalte ohne (Zurufe: Nein!) — Wollen wir nicht abstimmen? — (Zurufel!) — Ich möchte nur fragen. Wird nichts begeht, von keinem Ausschuß? — Gut, danke!

Dann muß ich — es ist kein Gesetz — keine Gesamtabstimmung mehr vornehmen, sondern es kommt jetzt die Frage, wo und in welcher Form das soeben Beschlissene in die Grundordnung einzubringen ist. Der Rechtsausschuß mit teilweiser Unterstützung des Hauptausschusses schlägt vor, daß eine Fußnote gewählt werden soll.

Wer ist für diese Ausschußvorschläge? — 32.

**Synodaler Herzog:** Ich bin der Meinung, das reicht (Heiterkeit!), denn die Fußnote ist kein Text der Grundordnung. (Starker Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja, Sie haben recht! Herr Herzog!

Wer ist gegen die Ausschußvorschläge? — 22. Wer enthält sich? — 1. Mit 32 gegen 22 Stimmen bei 1 Enthaltung (Zwischenruf!) ist die Aufnahme als Fußnote beschlossen worden.

**Synodaler Höfflin:** Zur Geschäftsordnung! — Ich bin zwar der Meinung, daß nach diesem Abstimmungsergebnis eine Zweidrittel-Mehrheit für die Aufnahme in den Text der Grundordnung unwahrscheinlich ist. Ich bin aber nicht der Meinung, daß der Antrag, den Text in die Grundordnung aufzunehmen, durch diese einfache Mehrheit bei der jetzt vorgenommenen Abstimmung aufgebraucht ist und deswegen nicht mehr zur Abstimmung gestellt werden muß.

**Synodaler D. Brunner:** Ich bitte um eine Auskunft, mit welchem Abstimmungsverhältnis die Aufnahme des Ältestengelöbnisses als Fußnote beschlossen worden ist. (Zwischenruf!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Das war einfache Mehrheit, aber die Zahl habe ich nicht im Gedächtnis. (Synodaler Dr. Müller: 35 dafür, 18 dagegen, 3 Enthaltungen!) Ja — und die qualifizierte Mehrheit hätte ja der Stimmenzahl 40 bedurft.

Jetzt liegt ein Antrag der Synodenalen Baumann und zwölf anderer vor:

Wir beantragen hiermit eine nochmalige Behandlung der §§ 16 Abs. 3 und 46 b und bitten, das Ältesten- und Ordinationsgelübde in ihrem Wortlaut in den Text der Grundordnung aufzunehmen.

Begründung:

Das Ältesten- wie auch das Ordinationsgelöbnis haben unseres Erachtens ein viel größeres Gewicht und eine viel tiefere Würde als die schriftliche Verpflichtung. Sie gehören daher in die Grundordnung. Eine unterschriebene Verpflichtung hat gewiß juristische Bedeutung, vor allem der Kirchenleitung gegenüber. Es ist damit zu Protokoll gegeben, daß der Kirchenälteste bzw. Ordinand sich bewußt ist, was die Übernahme des Amtes an Verpflichtungen in sich schließt. Was dagegen ein Kirchenältester oder Ordinand vor Gott und der anwesenden Gemeinde öffentlich gelobt, das hat für ihn und die Gemeinde viel größere bindende Kraft. Es macht deutlich, daß er nicht einer Institution dient, sondern einer lebendigen Gemeinde mit ihrem lebendigen Herrn. Es kann auch eine Gemeinde

oder Ältestenkreis auf dieses öffentliche Gelöbnis sich jederzeit berufen, wenn der Ordinarius davon in seiner Verkündigung abweicht. Schließlich kann der Wortlaut eines solchen Gelöbnisses, der in der Grundordnung verankert ist, nicht beliebig schnell durch einfache Mehrheit wieder abgeändert werden.

Soweit der Antrag.

Dieser Antrag entspricht dem Begehrten auf Durchführung einer zweiten Lesung. Ich darf deshalb § 22, Absatz 3 unserer Geschäftsordnung verlesen: „Alle Gesetzentwürfe bedürfen zu ihrer Annahme oder Nichtannahme einer wiederholten, durch mindestens eine Nacht getrennten Abstimmung, wenn mindestens 10 Synodale oder der Landeskirchenrat es verlangen, bevor die Verkündigung des Gesetzes stattgefunden hat oder die Tagung geschlossen ist.“

Wir müssen, wenn dieser Antrag zugelassen wird, morgen fortfahren, denn es muß zwischen den Abstimmungen eine Nacht liegen.

**Synodaler Rave:** Die Nacht muß zwischen dem ersten Beschuß über den Gegenstand und dem zweiten liegen. In der Geschäftsordnung steht nichts darüber, wann die zweite Lesung beantragt werden muß. Deswegen bin ich der Meinung, daß wir, da wir vorgestern abgestimmt haben und jetzt sogar zwei Nächte dazwischenliegen, ohne weiteres heute die zweite Lesung halten können. Das zur Geschäftsordnung.

**Präsident Dr. Angelberger:** Hinsichtlich des Ältestengelübdes, aber nicht bezüglich der Ordination. Das ist klar.

Wünscht noch jemand das Wort?

**Synodaler Marquardt:** Ist es nicht so, daß § 46 und § 16 bereits in der Herbstsynode beschlossen worden sind?

**Präsident Dr. Angelberger:** Textlich nicht. So können wir nicht argumentieren, das geht nicht. Noch eine Wortmeldung?

**Synodaler Baumann:** Ich meine, da das Ergebnis der Abstimmung vorhin so ausgefallen ist, dürfte eine zweite Lesung zu keinem anderen Ergebnis führen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Dann wäre aber die Einheit geboten; soweit möchte ich, obwohl es mir nicht ganz zusteht, in die Sache eingreifen. Noch eine Wortmeldung?

Ich stelle die Frage der Zulassung zur Abstimmung? Wer ist dafür, daß dieser Antrag noch auf dieser Synodaltagung behandelt wird, d. h. daß bezüglich der §§ 16 und 46 b eine zweite Lesung durchgeführt wird? — Wer ist dafür? 6 Ja-Stimmen. — Wer enthält sich? 6 Enthaltungen. — Das gibt 12; einer Gegenprobe bedarf es nicht.

Somit hätten wir den Tagesordnungspunkt IV, 1 abgeschlossen.

Ich darf nun noch Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt bitten, die formale Behandlung — irgend ein literarischer Artikel wird dieses Ergebnis mit aufnehmen — zu übernehmen. Einverstanden zur formalen Seite? (Dr. Wendt: Ja!)

## II.

Nun darf ich das Ergebnis der Wahl in die Missions-Synode des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland bekanntgeben.

Es haben Stimmen erhalten,

Frau Debbert, Karlsruhe	50
Frau Knauber, Karlsruhe	48
Herr U. Lochmann, Singen	49
Herr H. M. Schäfer, Pforzheim	47
Herr Goerke, Lahr-Dinglingen	39

der jeweilige Vorsitzende des Synodalausschusses für Ökumene und Mission 49

Es liegen 2 Enthaltungen vor. Abgegeben sind 53 Stimmzettel. Je eine Stimme haben erhalten die Synodalen Leser, Herr Wagener in Waldkirch und Herr Zitt in Gaienhofen.

Gewählt sind die beiden Damen Debbert und Knauber sowie die Herren Lochmann, Schäfer, Goerke und der jeweilige Vorsitzende des Synodalausschusses.

Darf ich fragen: Nehmen Sie die Wahl an, Frau Debbert? (Ja!) Frau Knauber hat es bereits erklärt. Herr Lochmann ist gefragt worden? Herr Schäfer wurde gefragt. Herr Goerke ist gefragt worden. Beim Vorsitzenden als Funktionsmann ist das klar. Somit sind diese 6 Mitglieder für die Entsendung in die Synode vorgesehen. Ich gratuliere und wünsche ein gutes Wirken. (Beifall!)

**Synodaler Ziegler:** Herr Präsident, es fehlt noch die Zustimmung der Synode zu Ziffer 1, ein Wort der Synode anlässlich der Gründung des Missionswerkes.

**Präsident Dr. Angelberger:** Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, den Vorschlag anzunehmen: Der Hauptausschuß begrüßt dankbar die Gründung des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland und die damit für unseren Bereich endgültig erfolgte Integration von Mission und Kirche im Sinne der Beschlüsse der Weltkonferenz von Neu-Delhi.

Wer ist damit nicht einverstanden? Enthaltungen? Einstimmig angenommen.

Nun kommen wir zu

## IV, 2

Drei Berichte zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden — und zwar zunächst für den Hauptausschuß. Herr Günther, bitte.

**Berichterstatter Synodaler Günther:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die Vorlage des Landeskirchenrats — „Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden“ — hat uns wie üblich in später Nachtstunde beschäftigt. Seit dem Auftakt im Frühjahr 1969 waren die Beratungen über das Projekt einer kirchlichen Fachhochschule in Freiburg von mehr oder weniger stark vernehmhbaren Seufzern über die Tragweite dieser Entschei-

dung begleitet. Eine Fülle von Schwierigkeiten und Ungewissheiten war von Anfang an in diesen Komplexen und problematischen Materie verborgen. An erster Stelle stand die Frage nach der Notwendigkeit und Dringlichkeit eines solchen Projekts. Daher gesellte sich die quälende Ungewissheit über die bildungspolitische Entwicklung und über die Höhe der Beteiligung an den finanziellen Lasten durch das Land. Wir sollten dabei nicht vergessen, mit welch ausdauernder Geduld und zäher Beharrlichkeit der von der Kirchenleitung beauftragte Referent, Herr Oberkirchenrat Schäfer, und Herr Kirchenoberrechtsrat Niens in den vergangenen drei Jahren um dieses Projekt gerungen haben.

Der erste Teil der Aussprache im Hauptausschuß war durch folgende Fragen bestimmt:

1. Ist die Trägerschaft der Kirche erforderlich und wird der Bedarf an Mitarbeitern durch diese Schule gedeckt?
2. Was unterscheidet den Absolventen einer kirchlichen Fachhochschule von dem einer staatlichen?
3. Mit welchen Erwartungen und mit welchem Anspruch werden die Absolventen des Fachbereiches III ihren graduierten Abschluß sehen?
4. Wie läßt sich der wissenschaftliche Status der Fachhochschule gegen den Status einer Universität abgrenzen?
5. In welcher Relation steht die Theologie zum sozialwissenschaftlichen Bereich und in welcher Weise kann die Theologie die Analyse und Deutung sozialwissenschaftlicher Sachverhalte durchdringen?
6. Welchen Einfluß kann der Träger der Fachhochschule, also die Kirchenleitung, auf herrschende wissenschaftliche Grundkonzeptionen nehmen?

Mit dieser schweren Fracht war der erste Teil der Aussprache beladen.

Zum ersten Fragenkreis, der sich mit dem Bedarf der Kirche an Mitarbeitern in den drei Fachbereichen beschäftigte, war man sich einig, daß die Kirche diese Mitarbeiter benötige. Von Herrn Niens liegt eine Aufstellung über den laufenden Bedarf und über einen Nachholbedarf vor.

Wieviel Absolventen in den kirchlichen Dienst eintreten, vermag niemand zu beantworten. Ebenso wenig gibt es eine Gewißheit, wie es um die Motivation der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in ihrer beruflichen Ausübung aussehen wird. In engem Zusammenhang damit steht die 2. Frage nach dem Unterschied zwischen Absolventen kirchlicher und staatlicher Fachhochschulen. Die kirchliche Fachhochschule bietet im Unterschied zur staatlichen Schule die Auseinandersetzung mit der Theologie an. Durch die Berufung ihrer Dozenten steht sie in einer engen Bindung an die Kirchenleitung. In der Kooperation der Dozenten aller 3 Fachbereiche an gemeinsamen Lehrveranstaltungen über einzelne Projektstudien ist die theologische Reflektion und Deutung jeweils gewährleistet. Die Fachbereichsleiter stehen nach Aussagen des Leiters der Fachhochschule in einem Verhältnis der inneren Bindung zur Kirche. Ebenso versucht die Schule, bei der Auswahl der Bewerber neben der Qualifikation auch vorausgegangene Betätigung in Jugendarbeit usw.

einzuzeichnen. Es wird nicht verschwiegen, daß fast alle Studenten mit großem Vorbehalt gegen die Kirche kommen. Das trifft sowohl auf diejenigen zu, die aus kirchlich gebundenen Familien kommen, wie natürlich auf die, deren Abstand zur Kirche auch familiär begründet ist.

An dieser Stelle wird die ganze Last der Verantwortung der Lehrenden an dieser Schule klar. Die Frage der Qualifikation der Dozenten wird hier ganz pointiert ausgesprochen. Herr Baschang fordert hier über die Promotion hinaus die Habilitation. Herr Direktor Dennig bemerkt zu diesem Sachverhalt, daß man hier nicht überspitzen dürfe. Die Ausbildung an der Fachhochschule ist praxisbezogen und bedürfe bei allen Dozenten deshalb möglichst einer Berufserfahrung, um die Theorie an der Praxis zu konkretisieren.

Die wissenschaftliche Arbeitsweise an Projektstudien müsse natürlich gewährleistet sein, aber sie müsse ebenso an Erfahrungen im beruflichen Leben orientiert sein. Das treffe auf Theologen, Soziologen, Juristen und Psychologen zu. Herr Baschang spricht in diesem Zusammenhang von einer Aufbauphase der Fachhochschule, der dann eine Überprüfung des Stellenplanes folgen müsse. Projektarbeiten mit interdisziplinärer Zusammenarbeit müßten von höchst qualifizierten Wissenschaftlern ausgeführt werden. Die Theologie könne auf Dauer ohne diese interdisziplinäre wissenschaftliche und projektbezogene Arbeitsform keinen fruchtbaren Beitrag leisten.

Die Schwierigkeit dieser komplexen Thematik liegt angesichts der heute bestehenden Pluralität und angesichts der Freiheit in Forschung und Lehre in der hochgespannten Forderung und Erwartung einer kirchlichen Trägerschaft. Höchste Qualifikation der Dozenten, Bindung dieser Dozenten an eine Sozialethik, die in innerer Beziehung zum evangelischen Glauben steht und damit Distanzierung von ideologischen Färbungen.

Herr Professor Brunner beleuchtet die Schwierigkeit dieser Problematik angesicht der weit auseinanderstrebenden Vielfalt von Grundkonzeptionen sowohl im theologischen wie auch im sozialwissenschaftlichen und sozialethischen Bereich. Es gibt keine Garantie für die Kirche als Träger, wie sie diese Relation von Theologie und Sozialwissenschaft in verantwortbaren Bahnen halten kann. Hier gibt Pfarrer Marquardt zu bedenken, daß die Kirche auch keinen Einfluß auf die Entwicklung an Theologischen Fakultäten hat. Ebenso unsicher sei es schon heute bei der Errichtung von evangelischen Kindergärten im Blick auf die Erzieher dieser Kinder.

Eine intensive Auseinandersetzung entzündete sich um den Fachbereich II, Ausbildung von Religionspädagogen und Diakonen. Herr Dennig versichert, daß die Fachhochschule keineswegs die Absicht habe, Pfarrer auszubilden. Sowohl die hessische wie auch die badische Landeskirche haben den Übergang des theologisch ausgebildeten Absolventen der Fachhochschule auf die theologische Fakultät der Universität konzipiert, um das Studium als Volltheologe abzuschließen. Das trifft nach Aussage

des Direktors Dennig nur auf einen kleinen befähigten Teil der Studenten zu. Die meisten werden in den Dienst als Religionslehrer gehen. Wer als graduierter Theologe in den Gemeindedienst gehe, müsse sich wie alle anderen graduierten Berufe mit einer für seinen Status vorgesehenen tarifrechtlichen Regelung abfinden. Hier werden aus der Erfahrung Zweifel laut. Das kann man zwar so fixieren: aber der Mitarbeiter im Pfarramt mit gleicher Arbeit melde mit der Zeit auch gleiche Ansprüche auf Einstufung an.

Wie weit die Zukunft Entwicklungen mit sich bringt, die je nach der politischen Lage evtl. zu einer Herauslösung der theologischen Fakultät aus den Universitäten führe, kann heute noch kein Mensch sagen. In diesem Fall böte sich dann in den Fachhochschulen eine Auffangstation an.

Schließlich wird noch auf die Sprachbarriere beim Übergang von der Fachhochschule auf die Universität aufmerksam gemacht.

Es zeichnet sich ab, daß heute schon die Lösung eines studienlangen Lernens der Sprachen während des theologischen Studiums angeboten wird. Es sind nur noch 10 Prozent aller Studenten, die mit der Ausbildung in den alten Sprachen auf die Universität gehen. Hier müsse selbstverständlich das System von Stützkursen auch den Absolventen des Fachbereiches III angeboten werden.

Am Ende dieses Teils der Aussprache stand schließlich die Aussage: Die Kirche muß das Risiko hier wie auf allen Gebieten ihrer Ausbildung auf sich nehmen. Es gibt keine absolute Sicherheit mehr. Notwendig sind: Qualifikation der Dozenten, Erkenntnis der Schwierigkeiten und Notwendigkeiten in bezug auf diesen Neuanfang bei allen Beteiligten, bei der Kirchenleitung, bei der Synode und bei den Dozenten und Studenten der Fachhochschule. Die Landessynode sollte einen ständigen Draht zu der Fachhochschule in Form einer Kontaktkommission einrichten. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Darf ich um die Fortsetzung bitten: Herr Wolfgang Schneider Teil II des Berichts über die Errichtung einer Fachhochschule. — Bitte!

Berichterstatter Synodaler **Wolfgang Schneider**: Im weiteren Verlauf des Gesprächs befaßte sich der Hauptausschuß mit der Alternative zur Errichtung einer Fachhochschule. Sie erinnern sich an den Auftrag der Synode, den Plan über die Errichtung einer kirchlichen Ausbildungsstätte vorzulegen, an der Absolventen staatlicher oder sonstiger nicht von einem kirchlichen Träger betriebenen Fachschule bzw. Fachhochschule eine einjährige theologische Zusatzausbildung für kirchliche, diakonische und missionarische Dienste erhalten. Material hierüber ist ihnen unter dem 5. April 1972 zugegangen.

Es wurde eingewendet: Ein Kostenvergleich ergebe, daß eine Ausbildungsstätte für eine Zusatzausbildung etwa 17 Prozent teurer sei als eine Fachhochschule; dies sei aber nicht das Problem. Bedenklich stimme, wenn in der Vorlage gesagt sei, eine theologische Zusatzausbildung müsse für künftige Mitarbeiter der Kirche interessant und attraktiv

sein, wobei sich Letzteres auf die Verdienstmöglichkeit während der Zusatzausbildung bezieht. Es wurde ganz offen gefragt, was das denn für künftige Mitarbeiter seien, denen man so krampfhaft eine „goldene Brücke“ bauen müsse.

Zur Versachlichung wurde darauf hingewiesen, die Interessenten für eine solche Zusatzausbildung hätten durchaus ehrenwerte Motive, nur müsse man beachten, daß sie nach dem Besuch einer Fachhochschule, in ihrem Beruf tätig gewesen seien — mindestens ein Jahr — und darum hätten sie Anspruch auf eine Besoldung während der Zusatzausbildung, im Grunde sei ihre Situation analog zu der der Seminaristen des Oberseminars.

Es zeigte sich, daß eigentlich eine solche Ausbildungsstätte für eine Zusatzausbildung keine echte Alternative zur Fachhochschule ist.

Anschließend befaßte sich der Ausschuß mit der Vorlage eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule vom 9. 3. 1972.

Das Gespräch brachte weitere Informationen über das Projekt, zeigte aber auch, daß die Vorlage nicht so unmißverständlich formuliert ist, wie man sich dies für einen Gesetzestext wünscht. Anscheinend hat sich die rasante Entwicklung im Fachhochschulbereich auch in einem „raschen Gesetzestext“ niedergeschlagen.

Einige Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen:

Zu § 1 Abs. 2 wurde gesagt, die Überleitung des Oberseminars in die Fachhochschule bedürfe einer besonderen Verordnung des Landeskirchenrats (vgl. § 8 Abs. 3).

Die enge und straffe Bindung an die Kirche (vgl. § 3, 1 und 2), wurde eindeutig von den Vertretern der künftigen Fachhochschule bejaht, um dadurch die Freiheit in Lehre und Forschung zu ermöglichen, die die Fachhochschule benötigt.

An § 3 Absatz 5 und 6 entzündete sich eine längere Debatte, da Zusammensetzung und Befugnis des dort genannten Kuratoriums nicht zureichend beschrieben seien.

Dem wurde entgegengehalten, das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats könne nicht mit jeder Einzelheit befaßt werden, darum sei das Kuratorium als Unterkollegium bzw. Untergliederung des Evangelischen Oberkirchenrats nötig. Der Evangelische Oberkirchenrat sei durch 2 Mitglieder vertreten. Auch im Blick auf eine anzustrebende Zusammenarbeit mit anderen Fachhochschulträgern sei ein Kuratorium notwendig.

Die anwesenden Juristen wiesen darauf hin, der Ausdruck „übertragen“ in § 3 Abs. 5 sei nicht eindeutig, die Rechtswissenschaft würde differenzieren zwischen Delegation und Mandat, wobei die Delegation eine große Unabhängigkeit gewähre, solange die Delegation nicht aufgehoben sei.

Als Frucht eines längeren Gesprächs beantragt der Hauptausschuß, vor § 3 Absatz 5 in folgender Weise zu ergänzen: Der Evangelische Oberkirchenrat kann seine Befugnisse nach den Abs. 2 bis 4 „durch Satzung“ — das ist die Einfügung — einem Kuratorium übertragen... — es folgt dann der weitere Gesetzestext. (Zwischenrufe!) — Nein, der

weitere Text geht so, wie es im Gesetz formuliert ist. (Weitere Zurufe!) — Nein, Absatz 5 geht weiter und Absatz 6 bleibt stehen. Das ist die einzige Ergänzung. Nicht daß wir jetzt wieder eine Debatte anfangen!

In § 4 erscheint ohne Einführung, ohne Beschreibung seiner Funktionen der Beirat. § 11 des staatlichen Fachhochschulgesetzes kann hier zur Klärung nicht herangezogen werden, da er sich nur auf staatliche Fachhochschulen bezieht. Es wird darauf hingewiesen, seit 1918 bestehe am Evangelischen Seminar ein Beirat, dieser könne bis zur Verabschiedung der Verfassung der Fachhochschule nach dem Fachhochschulgesetz durch den Landeskirchenrat die Funktion des Beirats übernehmen.

Der Hauptausschuß beantragt: Der Landeskirchenrat wolle bei seinen Überlegungen über die Verfassung das Problem des Beirats gründlich beraten.

Zu § 5 Abs. 4 wurde darauf hingewiesen, hier führe das Gesetz ein „Quorum“ ein, d. h. wenn die Wahlbeteiligung bei der Wahl eines Kollegialorgans weniger als 50 v. H. der Wahlberechtigten beträgt, verringert sich die Zahl der dieser Gruppe zustehenden Sitze entsprechend.

Nachdem wir unsere Kritik über einige unklare Formulierungen offen ausgesprochen haben, soll genauso offen gesagt werden, daß diese Lösung bedacht und sorgfältig formuliert ist.

**Präsident Dr. Angelberger:** Der Hauptausschuß hat bis 0.45 Uhr getagt, jetzt keine Fortsetzung, bitte! (Heiterkeit!)

**Berichterstatter Synodaler W. Schneider:** Zur Klärstellung: § 3 Absatz 5 wird lauten — ich lese: „Der Evangelische Oberkirchenrat kann seine Befugnisse nach den Absätzen 2 bis 4 durch Satzung einem Kuratorium übertragen, dem zwei Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats sowie mindestens ein weiteres von ihm auf die Dauer von vier Jahren zu berufendes Mitglied angehören. Der Rektor nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.“

Damit soll klar ausgedrückt werden, daß die letzte Zuständigkeit und Verantwortlichkeit beim Evangelischen Oberkirchenrat liegt, der dem Kuratorium allerdings ein Mandat, aber keine Delegation erteilen kann.

Der Hauptausschuß bittet, die aufgezeigten Unklarheiten dieses Gesetzes zu beseitigen, und empfiehlt unter dieser Voraussetzung die Annahme. Dieser Beschuß wurde bei zwei Enthaltungen ohne Gegenstimme gefaßt.

Beratungen und Überlegungen zu diesem Thema zeigen, wie schwer es für einen Ausschuß ist, sich durch den Dschungel der Bildungsplanung und Bildungspolitik zu kämpfen; aus diesem Grund bittet der Hauptausschuß die Synode um folgenden Beschuß:

Die Landesynode empfiehlt der neuen Synode die Bildung eines ständigen Ausschusses: „Bildung, Erziehung, Ausbildung.“ Für die Zwischenzeit, bis dieser ständige Ausschuß gebildet ist, möge die Arbeitsgruppe Günther ihre

Kontaktfunktion zur Fachhochschule weiterhin wahrnehmen.

Darf ich noch etwas Persönliches sagen? (Präsident: Jawohl, bitte!)

Ich habe dieser Arbeitsgruppe bis jetzt angehört, möchte Sie aber bitten, künftig auf meine Mitarbeit zu verzichten. Die Begründung kommt unter „Verschiedenes“. Ich muß mich auf eine andere Aufgabe wahrscheinlich konzentrieren, möchte mir aber nichts Neues aufladen, bevor ich nicht auf der anderen Seite Entlastung bekomme.

Ich möchte deshalb bitten, daß ich von dieser Arbeitsgruppe freigestellt werde. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Herr Dr. Gessner als Berichterstatter des Rechtsausschusses.

**Berichterstatter Synodaler Dr. Gessner:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Die Beratung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden ging im Rechtsausschuß die eingehende Behandlung der Frage voraus, die uns seit Herbst 1969 immer wieder beschäftigte, ob die Errichtung der Fachhochschule in Freiburg mit dem erheblichen finanziellen Aufwand gegenüber den anderen vielfältigen Aufgaben der Landeskirche verantwortet werden kann.

Herr Direktor Dennig und Herr Kirchenoberrechtsrat Niens legten noch einmal die derzeitige Lage dar und standen für Auskünfte zur Verfügung.

Es bestehen bzw. entstehen seit Inkrafttreten des staatlichen Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 21. 12. 1971 staatliche Fachhochschulen für Sozialwesen in Mannheim und Stuttgart und kirchliche Fachhochschulen der gleichen Richtung in Freiburg (katholisch) und in Reutlingen (evangelisch). Besteht bei diesem Angebot an Schulen noch ein Bedürfnis für eine solche in unserer Landeskirche? Daß ein solches allgemein besteht, ergaben die Gespräche der von der Synode im Juli 1971 eingesetzten Studienkommission mit Studenten der Schule in Freiburg, über deren Ergebnis Ihnen der Bericht des Konsynodalen Günther vorliegt. Die Ausbildungsplätze an den anderen Schulen reichen nicht aus. Außerdem zeigt auch die Zahl der derzeit 274 Studierenden an unserer Schule in Freiburg die Notwendigkeit einer solchen Ausbildungsstätte. Weiter ist zu beachten, daß in Reutlingen bisher nur ein Fachbereich, nämlich Sozialpädagogik betrieben wird und eine Aufnahme des Fachbereichs 3 für kirchliche Ausbildung nicht vorgesehen ist. Damit ist die einzige evangelische Ausbildungsstätte Baden-Württemberg für Religionspädagogik unsere Schule in Freiburg. Bei der verstärkten Hinwendung zur Diakonie werden wir in Zukunft neben den seminaristisch ausgebildeten Religionslehrern auch mehr Gemeindediakone und Sozialarbeiter im kirchlichen Dienst benötigen. Immerhin wirken heute bei 228 Religionslehrern in Baden über die Hälfte, nämlich 120, mit seminaristischer Ausbildung.

Starke Bedenken löste aus, daß z. Z. nur 19 Studenten dem Fachbereich 3 (Gemeinde-Religionspäd-

agogik) angehören. Dies wurde einmal damit erklärt, daß es nicht gelungen sei, das Berufsbild des Gemeindehelfers auf das Niveau vergleichbarer staatlicher Berufe zu bringen und auch mit der Unsicherheit über das Schicksal der Schule. Mit der Hebung des Gemeindehelfers bzw. -helferin vom Gehilfen des Pfarrers nun als Gemeindediakon zum Mitarbeiter des Pfarrers und schon mit der nur vorläufigen Anhebung der Schule zur Fachhochschule sind — wie uns gesagt wurde — die Anmeldungen für den Fachbereich 3 zum Wintersemester 1971/72 auf 15 gestiegen. Es steht zu hoffen, daß mit der Behebung der anfänglichen Schwierigkeiten im Verständnis des Verhältnisses Pfarrer zu Sozialarbeitern und mit der endgültigen Anhebung der Schule diese Zahl weiter wächst, zumal derzeit eine Bereitschaft der Jugend zu sozialen Berufen festzustellen ist. Ermutigend war auch das Votum eines der bei der Beratung im Rechtsausschuß anwesenden Kandidaten des Petersstifts, der nach mehrjährigem Besuch der Schule in Freiburg sich positiv über Schule und künftige Zusammenarbeit mit deren Absolventen aussprach.

Wohl wird es so bleiben, daß der größere Teil der Studenten nach Verlassen der Schule nicht in kirchlichen Dienst tritt. Doch bedeutet die Begegnung und der Kontakt der Studenten der verschiedenen Lehrgebiete untereinander Anregung zu Verständnis und Erkenntnis.

Daß mit dem Betrieb der Schule auch gewisse Risiken verbunden sind und es für den Geist der Schule wesentlich auf die Qualifikation und Auswahl der Dozenten ankommt, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Es sollte uns aber nicht an Mut und Gottvertrauen fehlen, diese Aufgabe in Angriff zu nehmen.

Bei den finanziellen Überlegungen wurde zu bedenken gegeben, daß die Alternative nicht heißen kann: Errichtung einer Fachhochschule auf der einen und überhaupt keine Schule auf der anderen Seite, da kirchliche Mitarbeiter auf jeden Fall ausgebildet werden müssen. Bei den nach dem staatlichen Fachhochschulgesetz vorgesehenen Zuschüssen des Landes zu den laufenden Personal- und Sachaufwendungen von 50 Prozent dürfte der Betrieb einer kleineren Schule nur für kirchliche Mitarbeiter, für welche ein staatlicher Zuschuß nicht gewährt würde, nicht wesentlich billiger sein. Sieht man dies ein, dann muß der Bau eines Schulgebäudes hingenommen werden.

Der Rechtsausschuß hat schließlich mit 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen die Errichtung der Fachhochschule bejaht.

Gegen den vorgesehenen Stellenplan wurden keine Einwendungen erhoben, wobei gebilligt wurde, Besoldungsgruppen sowohl nach BAT als auch nach Beamtengebot und Hochschuleinstufung vorzusehen. Es soll damit ermöglicht werden, Dozenten entsprechend ihrer vorher innegehabten Stellung anstellen zu können.

Bei der Besprechung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden befürwortet der

Rechtsausschuß eine Beteiligung der Synode im Kuratorium für die Dauer jeweils ihrer Wahlperiode und beantragt mit Mehrheit

in § 3 Abs. 5 Satz 1 nach dem Komma fortzufahren: „dem zwei Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats sowie mindestens ein weiteres von der Synode — das ist neu — auf die Dauer von 6 Jahren aus ihrer Mitte zu berufenden Mitglied angehören“.

Eine Minderheit war nicht für die Aufnahme der Worte „aus ihrer Mitte“, um der Synode die Möglichkeit zu geben, auch Nichtsynodale zu berufen.

In § 5 Abs. 4 empfiehlt der Rechtsausschuß

die in Klammern gesetzten Worte „Abs. 1“ mit der Klammer hinter das Wort „Gruppe“ am Schluß der 2. Zeile in Abs. 4 zu setzen, weil man sonst irrtümlich annehmen könnte, die Klammer beziehe sich auf „Organe der Fachhochschule“, während sie sich auf Mitglieder der Gruppen nach Abs. 1 beziehen soll.

Im gleichen Absatz sollen nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses

in Zeile 4 das Wort „übrigen“ gestrichen und in der gleichen Zeile hinter „des“ die Worte „Lehrkörpers im“ eingefügt werden, so daß der Satz 2 dann heißt:

Bei Kollegialorganen (§ 6) beträgt die Zahl der Vertreter der Studenten 50 v. H. der Mitglieder des Lehrkörpers im jeweiligen Organ.“

Damit soll bewirkt werden, daß in Kollegialgremien in dieser Bestimmung das Verhältnis von Lehrer und Studenten das gleiche ist wie beim Großen Senat nach § 11 der vorgesehenen Verfassung der Schule.

Für § 7 schlägt der Rechtsausschuß die Aufnahme eines Absatzes 4 vor, der lautet soll:

„Der Rektor wird vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag der Fachhochschule auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Das Nähere bestimmt die Verfassung.“

In § 8 sollte nach Auffassung des Rechtsausschusses als Übergangsvorschrift ein weiterer Absatz eingefügt werden mit folgendem Wortlaut:

„Erster Rektor der Fachhochschule ist der derzeitige Direktor des Evangelischen Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg. Seine Amtszeit beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

In der vorgesehenen Verfassung ist nach Ansicht des Rechtsausschusses in § 23 Abs. 4 der erste Satz als überflüssig zu streichen und dem zweiten Satz folgender Wortlaut zu geben:

„Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstabe b und c werden vom Landeskirchenrat berufen“, weil andernfalls nicht gesagt wird, wer die betreffenden Beiratsmitglieder zu berufen hat.

Zusammenfassend erbitte ich namens des Rechtsausschusses die Annahme des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden mit den erwähnten Abänderungen. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Dr. Gessner! Darf ich nun Sie, Herr Michel, um den Bericht für den Finanzausschuß bitten.

Berichterstatter Synodaler **Michel:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Auftrag der Kirche, dafür Sorge zu tragen, daß soziale Probleme theologisch durchdacht und daraus gewonnene Erkenntnisse in die Praxis umgesetzt werden, wird vom Finanzausschuß grundsätzlich und vorbehaltlos bejaht. Die Kirche in Baden hat durch die Einrichtung einer Ausbildungsstätte für soziale und kirchliche Berufe schon im Jahre 1918 zu dieser Erfüllung des Auftrags Ja gesagt. Der Weg im Jahre 1972 ist nun neuerdings vorgezeichnet durch den Erlass eines Fachhochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg. Auf einer anderen Ausbildungsstätte als auf einer Fachhochschule dem schon seit über 50 Jahren erkannten Auftrag gerecht zu werden, ist derzeit nicht möglich. Die mit der Errichtung der Fachhochschule für die Kirche verbundenen Risiken sind allerseits diskutiert und vielfach beleuchtet worden. Das Hauptrisiko kann allerdings nicht von der Frage des Erfolges — sprich Absolventen der Fachhochschule — her gesehen werden, sondern liegt nach Auffassung des Finanzausschusses allein in der Gewinnung geeigneter Dozenten, die neben hervorragender fachlicher Qualifikation ihren Lehrauftrag als christliche Persönlichkeiten wahrnehmen. Ein weiteres Risiko, mehr technischer Art, steht in dem letzten Satz des Abs. 2 des § 27 des Fachhochschulgesetzes, in dem gesagt wird, daß die Zuschüsse des Staates nur so lange garantiert sind, als ein freier Träger den Staat entlastet. Dies Risiko erscheint dem Finanzausschuß im jetzigen Zeitpunkt mindestens für die nächsten 5, wenn nicht gar 10 Jahre so gering, daß es für die heute anstehende Entscheidung wenig Bedeutung hat. Ernst genommen zu werden verdient ein Einwand, der im Finanzausschuß seinen Ausdruck fand, daß die Absolventen unserer Hochschule durch eine bestimmte Auffassung der Soziologie zu sehr von dem biblischen Menschenbild abgezogen werden. Dem möchten wir entgegenstellen den letzten Satz aus dem Bericht über eine Aussprache zwischen dem Synodalausschuß und Studenten der Fachhochschule: „Die Kirche wird neue Impulse in der Begegnung mit den Humanwissenschaften innerhalb der Fachhochschule erhalten.“

Die eigentliche Aufgabe des Finanzausschusses bestand natürlich darin, die finanzielle Belastung der Landeskirche zu prüfen. Die Belastung ist ohne Zweifel hoch. Kann die Landeskirche sie tragen, kann der Finanzausschuß der Landessynode raten, sie zu übernehmen? Ehe wir konkrete Zahlen nennen, wird noch einmal daran erinnert, daß der Finanzausschuß seinerzeit schon im Plenum vorgestragen hat, daß die Planung des Neubaus einer Fachhochschule so abzuändern ist, daß für den Fall des Falles, daß eine Fachhochschule nicht mehr betrieben werden kann oder soll, der Neubau für andere, speziell kirchliche Ausbildungszwecke verwendungsfähig ist. Unter Berücksichtigung dieser Abänderung im Falle der Bejahung des Neu-

baus schätzt der Finanzausschuß die Kosten einschließlich der während der Bauzeit zu erwartenden Preiserhöhungen auf rd. 15 Mio DM. Zur Finanzierung dieser 15 Mio DM besteht bereits eine Rücklage von 4,1 Mio DM. Es ist zu rechnen mit einem Staatszuschuß von 4,5 Mio DM, es ist überplanmäßig evtl. die Bereitstellung von 1,9 Mio DM möglich. Es bleiben dann Darlehen in Höhe von 4,5 Mio DM aufzunehmen, um die Summe von 15 Millionen zu erreichen. Das heißt mit andern Worten: Es sind Anstrengungen, ja gewaltige Anstrengungen nötig, um vor allen Dingen die überplanmäßigen Mittel aufzubringen. Der Finanzausschuß meint, diese Anstrengungen empfehlen und bejahen zu sollen.

Außer den Investitionen sind natürlich auch die Kosten des laufenden Betriebs zu bedenken. Da ist durch die Garantie eines staatlichen Zuschusses in Höhe von 50 Prozent nach den Vorausberechnungen des Finanzausschusses der landeskirchliche Betriebszuschuß für die Kosten des Seminars nach der Errichtung der Fachhochschule nur unwesentlich zu erhöhen. Auch von dieser Kalkulation her erscheint dem Finanzausschuß die Zustimmung zu diesem Projekt als geboten. Der Umfang des Engagements beim Freiburger Projekt macht klar, daß hier eine echte Priorität gesetzt wird. Es liegt das Projekt im Rahmen der Schwerpunkte, die in den letzten Jahren betrieben worden sind: Aus-, Fort- und Weiterbildung, Intensivierung des Pfarrkollegs, Kontaktstudium, Theologisches Studienhaus, Kirchenmusikalisches Institut, pastoralpsychologische Ausbildung. Das Unternehmen Fachhochschule erfordert eine Konzentration der Kräfte auf dessen Durchführung.

Das gilt für alle Stellen: Evangelischer Oberkirchenrat, Kirchliche Werke, aber auch die Landessynode. Der Finanzausschuß meint, der Synode zurufen zu sollen: Wenn man ein Risiko übernimmt, soll man sich mit ganzem Herzen und ganzer Vernunft hinter die Sache stellen, sonst legt man selbst den Grund zum Scheitern des Risikos.

Zu dem Einsatz mit ganzer Vernunft gehört nach Auffassung des Finanzausschusses, daß die Baupläne noch einmal überprüft und ein Gutachten des staatlichen Hochbauschulinstituts und seines Leiters, Herrn Ministerial-Dirigent Prof. Dr. Linde, eingeholt wird.

In der Beratung des kirchlichen Gesetzes zur Errichtung einer Fachhochschule wurden vom Finanzausschuß zu zwei Paragraphen des Gesetzes Zusatzbemerkungen gemacht.

1. § 3 Abs. 2 — eine mehr redaktionelle Bemerkung: Es sollte die Feststellung „unbeschadet...“ bis Ende der Klammer aus dem ersten Satz von Absatz 2 herausgenommen werden und am Schluß von Absatz 2 ein selbständiger Satz angefügt werden in der Formulierung: „Das staatliche Aufsichtsrecht nach dem Gesetz über die Fachhochschulen Baden-Württemberg (vom 21. Dezember 1971 — GBl. 1972 S. 7) bleibt unberührt.“

2. Um die Verantwortung der Synode in dem Gesetz noch stärker zum Ausdruck zu bringen,

schlägt der Finanzausschuß vor, im selben Paragraphen im Absatz 5 bei der Zusammensetzung des Kuratoriums folgende Veränderung vorzunehmen: Zeile 2 am Ende soll dann lauten:

„Neben Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats usw. sollen auf die Dauer der Wahlperiode zwei Mitglieder der Landessynode entsandt werden.“

Bei der Beratung der Verfassung der Fachhochschule kam aus den gleichen Gesichtspunkten dem Finanzausschuß der Gedanke, den Beirat der Fachhochschule als wissenschaftlichen Beirat zu konzipieren und den Verfassungsentwurf in den §§ 21—23 entsprechend zu formulieren.

Der Finanzausschuß legt daher der Synode folgenden Beschußantrag vor: (Sie haben ihn als weißes Papier in der Hand.)

#### Antrag des Finanzausschusses

Die Landessynode möge beschließen:

1. Nachdem die in früheren Synodalbeschlüssen geforderten Voraussetzungen erfüllt sind (Erlaß des Fachhochschulgesetzes, Vorlage des Entwurfs einer künftigen Verfassung der Fachhochschule, Klärung der staatlichen Zuschüsse) wird der Umwandlung des Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg in eine Fachhochschule mit drei Fachbereichen zugestimmt.

2. Die Überprüfung der Bauplätze für den Neubau gemäß Beschuß der Landessynode vom 13. 1. 1971 mit dem Ziele, daß die Unterrichtsräume bei veränderter Zweckbestimmung des Gebäudes entsprechend umgeändert werden können, muß unter Beteiligung des seinerzeit eingesetzten Synodalausschusses (Dr. Müller, Trendelenburg, Michel) durchgeführt werden; ein Gutachten des staatlichen Hochschulbauinstituts zu den Bauplänen soll eingeholt werden.

3. Nach der Prüfung der Baupläne gemäß Nr. 2 und ihrer Genehmigung wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, die erforderlichen Aufträge für den Neubau der Fachhochschule zu erteilen und die Kosten aus den bisher bereitgestellten Mitteln und — soweit notwendig — vorschußweise im Vorriff auf planmäßige Mittel späterer Haushaltsjahre, auch durch die Aufnahme von Darlehen, zu bestreiten.

4. Der Finanzausschuß beantragt, dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Freiburg/Breisgau zuzustimmen mit der Maßgabe, daß

a) in § 3 Abs. 2 des Entwurfs die Worte „unbeschadet... GBl. 1972 S. 7“ entfallen und dem Absatz 2 folgender Satz zugefügt wird: „Das staatliche Aufsichtsrecht nach dem Gesetz über die Fachhochschulen Baden-Württemberg (vom 21. Dezember 1971 — GBl. 1972 S. 7) bleibt unberührt.“

b) Hier ziehen wir die von uns gegebene Formulierung zurück und bitten, die Formulierung des Rechtsausschusses zu übernehmen, lediglich mit der Maßgabe, statt 1 zwei Synodale zu entsenden.

Im Absatz 5 bei der Zusammensetzung des Kuratoriums folgende Veränderung vorzunehmen: Zeile 2

am Ende soll dann lauten: „Neben Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats sollen 2 auf die Dauer der Wahlperiode zu berufende Mitglieder der Landessynode angehören.“

5. Dem Landeskirchenrat wird empfohlen, in die Verfassung der Fachhochschule folgendes aufzunehmen:

a) Der Beirat soll die Aufgabe eines wissenschaftlichen Beirats nach Aufgabenstellung und Zusammensetzung erhalten. §§ 21—23 des Entwurfs der Verfassung der Fachhochschule sind entsprechend zu ändern.

b) Der Fachbereich III, der besser als Fachbereich I bezeichnet würde, soll in seiner Zielsetzung eine klare Abgrenzung gegenüber den theologischen Studien an den Universitäten erhalten.

6. Es sollte gesichert sein, daß das Leistungsniveau nicht durch eine Expansion der Fachhochschule gemindert wird.

7. Als eine organisatorische Folgerung des Beschlusses für die Errichtung einer Fachhochschule soll im Evangelischen Oberkirchenrat ein Mitarbeiter des höheren Dienstes freigestellt oder neu eingesetzt werden, der — etwa unter der Charakterisierung als „Kanzler“ oder „Kurator“ der Fachhochschule — die äußere Verwaltung derselben leitet und für sie verantwortlich ist, insbesondere auch bei der Durchführung des Bauvorhabens. Auch sollte eine Schulabteilung im Evangelischen Oberkirchenrat eingerichtet werden, die etwa auch aus den zuständigen theologischen Referenten und dem so genannten „Kurator“ oder „Kanzler“ bestehen könnte und für die Bearbeitung aller Zuständigkeiten des Evangelischen Oberkirchenrats auf dem Gebiet des allgemeinen Schulwesens sowie des Fach- und Fachhochschulwesens zuständig ist.

8. Es wird der Landessynode, die im Herbst 1972 zusammentritt, empfohlen, einen Ständigen Ausschuß zu bilden, der für die Frage des kirchlichen Schul- und Bildungswesens zuständig ist. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Rave als dem gestern amtierenden Vorsitzenden des Hauptausschusses das Wort.

**Synodaler Rave:** Es ist — und das ist ja nun kein Wunder — unserem Konsynodalen Wolfgang Schneider tatsächlich ein Irrtum unterlaufen. Der Hauptausschuß hat § 3 Absatz 5 in der Fassung, wie Herr Steyer es hier eingeworfen hat, beschlossen gehabt: „Der Evangelische Oberkirchenrat kann seine Befugnisse nach den Absätzen 2—4 durch Satzung einem Kuratorium übertragen.“ Eben diese Frage, wer in dieses Kuratorium herein soll, und was dieses Kuratorium für Befugnisse hat, soll, weil wir in später Nachtstunde nicht mehr die Möglichkeit sahen, das gründlich durchzuberaten, innerhalb dieser Satzung geregelt sein.

**Präsident Dr. Angelberger:** War nicht zu Absatz 6 auch eine Bemerkung? (Nein!) Weitere Wortmeldungen?

**Synodaler Feil:** Ich möchte eine verbindliche Auskunft, wie hoch tatsächlich die Baukosten sind.

Gestern hatte Herr Niens auf meine Frage geantwortet: 11,8 Millionen DM. Herr Michel hat vorhin 15 Millionen DM vorgetragen. Das ist ein gewaltiger Unterschied. Ich bitte um eine kompetente Erklärung hierzu.

**Oberkirchenrat Dr. Jung:** Die endgültige Fixierung der Baukosten wird vermutlich erst möglich sein, wenn die von Herrn Pfarrer Michel im Antrag des Finanzausschusses genannten Voraussetzungen gegeben sind. Die Feststellung von Herrn Niens im Hauptausschuß ist zutreffend: Auf der Basis der derzeitigen Kostensituation und der vorliegenden Pläne ist mit einem Gesamtaufwand von 11,8 Mio DM zu rechnen. Die Summe von 15 Mio DM ist gestern im Finanzausschuß genannt worden — dieser Betrag sollte aber bei den weiteren Überlegungen nur zur Abdeckung eines bei den steigenden Baupreisen kaum kalkulierbaren Risikos betrachtet werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird Sorge zu tragen haben, daß die mit 11,8 Mio DM per Mitte 1973 berechneten Baukosten eingehalten werden. Das wird um so erforderlicher sein, wenn folgendes bedacht wird: § 27 des staatlichen Fachhochschulgesetzes spricht zwar von 30 Prozent staatlicher Finanzhilfe, die von Herrn Michel mit 4,5 Mio DM genannt wurde. Nach den gesetzlichen Bestimmungen gilt allerdings — wie beim Kindergartengesetz —, daß der Staat diese Finanzhilfe „nur nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans“ leisten wird. Das bedeutet: Es besteht noch keine endgültige Klarheit über die effektive Höhe des Staatszuschusses, insbesondere auch noch deshalb, weil sich das Land Baden-Württemberg im § 27 vorbehält, den „als notwendig anerkannten Raumbedarf“ bei der Zuschußberechnung zugrunde zulegen.

**Herr Niens:** Zur Frage der Baukosten mit 11,8 Mio DM darf ich darauf hinweisen, daß diese Zahl hochgerechnet ist auf den Stand der Baukosten etwa Mitte 1973 daß also hier die Kostenerhöhungen bereits eingerechnet sind.

**Synodaler Herrmann:** Zu dem Vorschlag, in das zu bildende Kuratorium ein oder gegebenenfalls zwei Synodale zu berufen möchte ich doch folgendes zu bedenken geben: Wir haben jetzt in der zu Ende gehenden Synode in einer ganzen Reihe von Institutionen die Verbindung zur Synode hin geschlossen. Wir müssen überlegen ob wir dieses Prinzip bis zum letzten durchhalten können, ohne daß wir tatsächlich zu dem von mir hier etwas ironisch angesprochenen hauptamtlichen Synodalen kommen. Wenn wir eine synodale Vertretung im Gesetz festlegen, so daß wir gebunden sind, haben wir wiederum eine neue Stelle geschaffen, die eine sehr starke Inanspruchnahme von einem oder zwei Synodalen verbindlich vorsieht. Das muß man einmal überlegen, wenn man nicht unter Umständen die Konsequenz in Kauf nehmen will, daß wir ganz enorme Rückschläge erleiden und dann vielleicht wieder zu Tendenzen kommen, die alles autoritär geregelt wissen wollen.

**Synodaler Michel:** Zu den Kosten möchte ich auf meinen Vortrag gestern bei den landeskirchlichen

Bauvorhaben hinweisen, und auf die Methode des Staates, keine Kostenvoranschläge mehr mit Baukostenindexerhöhungen zu machen, und zweitens darauf, daß wir ja Veränderungen des derzeit vorliegenden Bauplanes unter Umständen beschließen müssen, um zu gewährleisten, daß dieses Ausbildungszentrum auch für andere Zwecke später gebraucht werden kann. Die Mensa ist jetzt im Keller untergebracht und ich könnte mir denken, daß man hier noch eine bessere Lösung finden muß, denn daß die Essensgerüche unmittelbar in die Bibliothek eindringen, ist sicher nicht wünschenswert. Es ist besser, man plant das von Anfang an, als nach zwei Jahren, und es kostet dann das doppelte.

**Synodaler Herb:** Um den Bedenken des Synodalen Herrmann Rechnung zu tragen, Synodale könnten dadurch überfordert werden, daß sie jetzt auch in das Kuratorium kommen, wollte eine Minderheit des Rechtsausschusses, daß lediglich aufgenommen werden sollte „sowie mindestens ein weiteres von der Synode auf 6 Jahre zu berufendes Mitglied angehören“, also nicht die Worte „aus ihrer Mitte“. Es sollte lediglich die Berufung dieser Mitglieder durch die Synode erfolgen. Die Mehrheit — das muß ich allerdings sagen —, war der Auffassung, daß das aus der Mitte der Synode geschehen sollte. Dieser Mehrheitsmeinung kann ich mich nicht anschließen.

**Synodaler Höfflin:** Ich möchte darauf hinweisen, daß die Entwicklung der Bildungspolitik eindeutig andere Wege geht als wir sie uns mit dem Verbund kirchlicher Fachhochschulen vorstellen. Nach dem Hochschulgesamtplan II und nach den übrigen Entwicklungen in der Bundesrepublik ist mit der integrierten Gesamthochschule zu rechnen. Nun will zwar der Finanzausschuß dieses Risiko durch Ziffer 2 seines Antrags ausräumen, indem er eine Baukonzeption anstrebt, die nachher für andere kirchliche Zwecke genutzt werden kann. Aus meiner Erfahrung muß ich leider sagen, daß solche Mehrzweckbauten in der Regel nicht billiger, sondern teurer werden. Deswegen bitte ich darum, die Konnodalen aus dem Finanzausschuß jetzt nicht auf die künftigen Baukosten der Fachhochschule festzulegen, denn sie könnten ihre Angaben in der nächsten Tagung der Synode in erheblichem Umfang widerrufen müssen.

**Synodaler Herzog:** Ich möchte das unterstreichen, was Herr Herrmann gesagt hat, und ich möchte im Zusammenhang mit dem, was Herr Herb ausführte, darauf hinweisen, daß nach dem Verfassungsentwurf § 23 Absatz 1 für den Beirat auch ein Mitglied der Landessynode vorgesehen ist. Daß in dem Kuratorium und in dem Beirat von der Landessynode gewählte Vertreter sind, ist richtig. Ich hielte es aber ebenso wie Herr Herrmann nicht für zweckmäßig, wenn drei Landessynodale in Einrichtungen der Fachhochschule ständig mit einer Aufgabe betreut sind, die so viel Arbeit erfordert. Also für den Beirat und das Kuratorium wohl Wahl durch die Landessynode, aber für das Kuratorium nicht Mitglieder der Landessynode.

**Synodaler Marquardt:** Ich wollte auf denselben Punkt auch noch einmal hinweisen. Die Möglichkeit, daß die Synode etwa aus dem Raum der Universität Freiburg oder aus dem Kreis Karlsruhe-Mannheim ein qualifiziertes Mitglied für das Kuratorium wählt, ist doch viel besser als die Möglichkeit, einen, der hier in der Synode tätig und sachkundig ist, noch zusätzlich mit der Mitgliedschaft im Kuratorium zu belasten.

Außerdem glaube ich, daß unserem Anliegen, einem Kontakt mit dem Kuratorium und dem, was in der Fachhochschule geschieht, dadurch Genüge getan wird, daß entsprechend dem Vorschlag des Hauptausschusses, und wenn ich es richtig sehe, auch des Rechtsausschusses stattgegeben wird, daß hier ein Ständiger Auschuß für Bildungswesen und Fachhochschulwesen usw. gegründet wird.

**Synodaler Gabriel:** Der Finanzausschuß hatte natürlich gute Gründe für seinen Vorschlag in Ziffer 4 b, daß zwei Synodale auf die Dauer der Wahlperiode zu berufen wären, um die Entwicklung der Schule mit zu verfolgen. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß wir in Ziffer 3 in dem Beschußvorschlag ja zum Ausdruck bringen, daß die gewaltigen Mittel, die für diese Schule und ihre Folgelasten vom Finanzausschuß ja nicht nur jetzt und von der Synode mit Aufmerksamkeit zu verfolgen sind, und daß wir alle die Hoffnung mit dieser Schule verbinden, daß sie im Sinne unserer Kirche einen Beitrag für die Sozialarbeit in unserem kirchlichen Bereich und darüber hinaus verfolgen und erreichen wird. Wir waren der Meinung, bei der schweren Verantwortung der finanziellen Lastübernahme eine synodale Verklammerung wenigstens für die Anlaufzeit sicherstellen zu sollen, damit wir in der Lage sind, von den entsandten Mitgliedern der Synode authentische Eindrücke und Beobachtungen vermittelt zu bekommen.

Bei aller Würdigung der Bedenken, die Herr Kon-synodaler Herrmann geäußert hat, meine ich doch, für diesen besonderen Fall dem Antrag des Finanzausschusses das Wort reden zu sollen. Wenn der Rechtsausschuß nun seinerseits seinen eigenen Antrag abschwächt, meine ich, dann müssen wir auf der Abstimmung über den Antrag 4 b als Finanzausschuß bestehen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja, dieser Antrag ist nicht zurückgezogen. Herr Herb hat lediglich mitgeteilt, daß im Rechtsausschuß eine Minderheit „aus ihrer Mitte“ nicht wünschte. An sich bleibt der vom Berichterstatter Herrn Dr. Gessner vorgetragene Wortlaut als Antrag bestehen.

**Synodaler Gabriel:** Herr Präsident, darf ich einen Nachsatz sagen. Unser Berichterstatter hat speziell für diesen Punkt erwähnt, daß wir uns dem Votum des Rechtsausschusses anschließen können, aber wir sollten unseren Antrag dann doch hier so belassen. (Präsident: Inhaltlich!) Gut.

**Synodaler Herrmann:** Ich möchte etwas zu dem Antrag des Finanzausschusses unter Ziffer 5 auf Seite 2 sagen, wo dem Landeskirchenrat empfohlen wird, den Beirat als wissenschaftlichen Beirat zu

bilden. Ich bin der Überzeugung, daß das nicht der Aufgabe des Beirates an einer Fachhochschule entspricht. Das Fachhochschulgesetz sieht vor, daß ein möglicherweise zu bildender Beirat die Aufgabe hat, die Fachhochschule in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Zusammenarbeit der Fachhochschulen mit der Praxis zu fördern. Demnach sollen diesem Beirat nach dem staatlichen Fachhochschulgesetz insbesondere Professoren aus Einrichtungen in dem Gesamthochschulbereich und Sachverständige aus der beruflichen Praxis, Leute von Berufsverbänden sowie Vertreter der Hochschulstädte angehören. Dem entspricht unser Vorschlag in der Verfassung, daß der Beirat ein unabhängiges Gremium fachkundiger Persönlichkeiten sein soll, der die Verbindung zwischen Fachhochschule, kirchlichem, öffentlichem und beruflichem Leben wahrnehmen soll. Ein wissenschaftlicher Beirat würde dieser Aufgabe nicht entsprechen.

**Kirchenoberrechtsrat Niens:** Ich möchte diesem Votum ebenfalls beitreten. Es wurde mit Recht auf § 11 des Fachhochschulgesetzes hingewiesen und auch der entsprechende entscheidende Satz zitiert. Dem Anliegen, das in dem Vorschlag des Finanzausschusses zum Ausdruck kommt, kann ja in etwa dadurch Rechnung getragen werden, daß entsprechend dem Votum des Rechtsausschusses die Mitglieder des Beirates, die weder geborene Mitglieder sind noch von den Berufsverbänden und anderen Stellen berufen werden, nicht mehr von diesen bestimmt, sondern vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen werden. Hier kann die Zusammensetzung entscheidend beeinflußt werden.

**Synodaler Ziegler:** Mein Votum ist in den Ausführungen von Synodalem Gabriel zum Ausdruck gekommen.

**Synodaler Dr. Blesken:** Ich möchte nochmal auf das Problem zurückkommen, ob der betreffende Gewählte der Synode angehören muß. Ich glaube, wenn wir nach 4 b des Antrages des Finanzausschusses nicht einen, sondern zwei wählen — der Rechtsausschuß hatte ja nur einen beantragt —, dann könnte doch einer von den beiden der Synode angehören und der andere außerhalb der Synode sein. Das wäre doch ein Kompromiß.

**Synodaler D. Brunner:** Ich möchte mich entscheiden dafür einzusetzen, daß das Votum des Finanzausschusses im Blick auf den Beirat in Ziffer 5 a beschlossen wird, und zwar aus folgendem Grund: Sie finden in der vorgesehenen Verfassung auf Seite 13 unter § 22 in Ziffer 2 die besonderen Mitwirkungen des Beirates angegeben. Nebenbei bemerkt, der Beirat hat ja keine beschließende Kraft, er kann keinen Beschuß fassen. Es kann also von hier aus nichts mit Beschußgewalt in die Fachhochschule hineinkommen. Aber dieser Beirat soll beraten und zwar nicht nur bei der Berufung des Rektors. Da könnte man sagen, das ist eine Sache, die hat u. a. auch mit der Öffentlichkeit zu tun, das könnte auch ein anders zusammengesetzter Beirat machen. Aber er hat zu beraten bei der Berufung der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers! Hierzu muß der Beirat in spezifischer Weise

wissenschaftliche Qualifikationen haben und ebenso bei dem Punkt b wesentliche Änderungen der Auslegung. Hier müßte also unter Umständen auch ein hochschuldidaktischer Fachmann dabei sein. Und schließlich bei Aufnahme neuer Ausbildungszweige, das sind ja doch ganz entscheidende Dinge. Ich möchte also großen Wert darauf legen, daß der wissenschaftliche Charakter des Beirates klar in Erscheinung tritt, was natürlich nicht bedeutet, daß ausschließlich etwa Hochschullehrer da drin sein sollen. Aber der Akzent muß klar gesetzt werden.

**Synodaler Dr. Müller:** Was ich zu 4 b des Finanzausschusses sagen wollte, hat Professor Brunner eben gesagt. Ich lasse das dann ungesagt. Aber der Hinweis auf § 11 des Fachhochschulgesetzes, den sowohl Herr Herrmann wie Herr Niens gebracht haben: erstens mal, davon abgesehen, daß wir uns ja nicht unbedingt so an den Buchstaben des Gesetzes anlehnen müssen in unseren Gesetzen, in unserer Verfassung, ist aber nach meiner Meinung auch nicht zwingend, weil in Absatz 2 ja ganz einfach steht: der Beirat kann sich den Namen Kuratorium geben. Das heißt, wir haben in unserer Verfassung eben beides, wir haben ein Kuratorium und einen Beirat, während das Fachhochschulgesetz nur von dem Beirat spricht und dann diese bestimmten Richtlinien da erläßt. Wir sind also in der Forderung, den Beirat als wissenschaftlichen Beirat zu konzipieren, durch den § 11 des Fachhochschulgesetzes in keiner Weise genötigt, oder irgendwie eingeengt, sondern wir können das durchaus nach unseren Intentionen machen.

**Synodaler Trendelenburg:** Ich muß nochmal hinweisen auf die Frage der Flexibilität des Schulsystems. Das ist also nicht eine Frage, die nur mit der Veränderbarkeit, der Nutzung später, das heißt damit zusammenhängt, ob später etwas völlig anderes darin etabliert wird als heute. In der Hochschuldidaktik weiß man heute, auch in der Schuldidaktik, daß man um diese flexiblen Systeme gar nicht herumkommt. Wir müssen von vornherein verhindern, daß das eine reine Klassenfachhochschule wird, so wie man bisher diese Fachhochschulen, nicht diese Fachhochschule betrieben hat. Sie sehen schon auch an der Diskussion über den Beirat, daß es wahrscheinlich so sein wird, daß sich die Unterrichtsformen in einer solchen Schule selbstverständlich wandeln. Sie wandeln sich ja auch — man kann fast sagen — von Stunde zu Stunde. Man weiß das ja aus der Schulpädagogik. Die Frage der Flexibilität ist also im Grunde genommen dadurch begründet, daß wir uns anpassen, daß wir die Anpassungsfähigkeit des Gebäudes in jedem Falle brauchen, das ist keine Modesache, sondern eine Notwendigkeit, die uns heute sämtliche Pädagogen abverlangen und die heute auch konstruierbar ist. Ein großer Vorteil bei dieser Schule ist, daß wir es mit kleineren Klassensystemen zu tun haben, also auch mit etwas kleineren Rastermaßen. Diese Frage ist mit Sicherheit lösbar. Ich glaube, der Architekt, der seit drei Jahren an der Sache arbeitet, wird sich inzwischen auch sicher in dieser Richtung ganz klare Gedanken gemacht haben; denn

die Entwicklung im Schulbau geht klar in die Richtung, man baut heute gar nicht mehr anders.

**Synodale Steyer:** Ich bitte um fachkundige Auskunft. Das vom scheidenden Landtag beschlossene Fachhochschulgesetz scheint mir nur eine Übergangslösung zu sein. Es schien mir daher notwendig, die Regierungserklärung des neuen Landtages abzuwarten. Es könnte nämlich durchaus sein, daß die neue Regierung eine Gesamthochschule in ihr Regierungsprogramm aufnimmt.

Zum zweiten hätte ich gerne Auskunft darüber, ob geklärt ist, in welchem Rahmen der Landtag bereit ist, auch in Zukunft sich an die im Fachhochschulgesetz geäußerte Regelung zu halten, daß er nach Maßgabe der Mittel bereitstellen will, was zum Betrieb und zum Unterhalt der Fachhochschule nötig ist. Ich kann mir offengestanden nicht vorstellen, daß bei der schon jetzt riesigen Bausumme eine Landeskirche imstande wäre, ohne staatliche Unterstützung ein derartiges Projekt auf Dauer durchzuziehen.

**Kirchenoberrechtsrat Niens:** Zur Frage der Gesamthochschule haben Gespräche mit dem Kultusministerium und auch mit den Fraktionen des Landtages stattgefunden. Es wurde dabei klargestellt, daß wir unterscheiden müssen zwischen der integrierten Gesamthochschule und der kooperierenden Gesamthochschule, wobei selbstverständlich ist, daß die staatlichen Hochschulen in ein System der integrierten Gesamthochschule eingebunden werden können. Das ist Sache des Staates. Es ist aber etwas anderes, wenn es sich um Fachhochschulen freier Träger handelt; sie können nicht durch ein staatliches Gesetz ohne weiteres in ein integriertes System einbezogen werden. Hier bietet sich dann eben die Möglichkeit der Kooperation an.

Diesem Anliegen ist im § 2 Absatz 3 des Gesetzes Rechnung getragen. Hier liegt die Öffnung der Fachhochschule zu den anderen Einrichtungen des Hochschulbereiches und auch zu einer Gesamthochschule.

Zur weiteren Frage der Betriebszuschüsse: Das Fachhochschulgesetz gibt Trägern freier Fachhochschulen gegenüber dem Staat einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln. Auf Grund dieses Rechtsanspruches ist der Staat verpflichtet, die entsprechenden Mittel in den Haushaltsplan einzustellen. Die laufenden Mittel sind von uns angemeldet worden, und zwar in dem Umfang, wie es Ihnen in der Vorlage durch den Entwurf eines Haushaltplanes dargestellt ist. Es bedarf noch Verhandlungen mit dem Staat, in welcher Höhe er dann noch Mittel für den Neubau zur Verfügung stellt. Wir haben auch diese Kosten, wie sie voraussichtlich auf uns zukommen, angemeldet, so daß sie schon jetzt in die Vorplanung des Staates aufgenommen werden können.

**Synodaler Dr. Götsching:** Vielleicht noch zur Ergänzung. Ganz sicher bleibt hier natürlich ein Risiko bestehen. Das hat aber auch der Sprecher des Finanzausschusses schon in seinem Vortrag mitgebracht, nämlich Hinweis auf § 27 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes. Was Herr Niens sagte, ist

insofern völlig richtig, die gesetzliche Grundlage ist da. Nur dann, wenn etwa das staatliche Hochschulwesen nicht mehr entlastet zu werden braucht, würden die Beihilfen bzw. Zuschüsse des Staates entfallen. Das Risiko liegt auch darin, daß man nicht weiß, wieviel Sozialarbeiter später auf Grund dieser Ausbildung gebraucht werden. Aber zur Zeit gibt es eben keinen anderen Ausbildungsweg. Und deswegen hat der Finanzausschuß die Annahme empfohlen.

**Synodaler Häffner:** Die drei Berichte haben gezeigt, daß noch einmal — ich möchte das unterstreichen — die ganze Materie gründlich bearbeitet worden ist. Mit ganzem Herzen und ganzer Vernunft möge die Entscheidung getroffen werden, wurde gesagt von einem der Referenten. Das ist richtig. Es wurde auch der letzte Satz des Schreibens des Synodalen Günther zitiert. Ich möchte dazu seinen drittletzten Satz erwähnen: Der Landessynode wird Geduld und von Hoffnung getragenes Selbstbewußtsein bei der Entscheidung zur Übernahme der kirchlichen Trägerschaft der Fachhochschule in Freiburg empfohlen.

Ich möchte von mir aus hinzufügen: und ein großes Gottvertrauen. Ich denke vor allem dabei auch an § 2 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes. Aufgabe der Fachhochschule ist es, im Rahmen des kirchlichen Auftrages und der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für soziale, religionspädagogische und sozialpädagogische Berufe auszubilden. Ich halte das, was hier gesagt ist, für fundamental wichtig. Ein großes Gottvertrauen ist nötig. So vermag ich, meine Zustimmung zu geben. (Beifall!)

**Landesbischof Dr. Heidland:** Zu dem Antrag des Finanzausschusses Ziffer 7 zwei Überlegungen:

1. Zu dem Mitarbeiter des Höheren Dienstes, der für die Fachhochschule freigestellt werden soll: könnte man statt „soll“ nicht „sollte“ sagen? Es sind nämlich bereits Überlegungen bei uns im Gange, die in der Sache dahin zielen, wohin auch der Finanzausschuß kommen möchte, freilich etwa auf eine andere Weise. Es könnte sein, daß eine Abteilung, die dem Oberkirchenrat verbunden ist, in Freiburg ansässig wird und von dort aus namentlich die Baufragen miterledigen kann.

2. Was die Einrichtung einer besonderen Schulabteilung betrifft, so steht nun erfreulicherweise schon *sollte* da. Mir scheint aber aus folgendem Grunde eine noch vorsichtige Empfehlung am Platz: Erstens müßten in dieser Schulabteilung nicht nur die Fachschulen und die Fachhochschulen vertreten sein, sondern die Hochschulen überhaupt: Fachhochschulen lassen sich in Zukunft ja gar nicht mehr von den Hochschulen trennen. Das heißt, wir hätten dann unsere gesamte, auch die theologische Ausbildung in dieser Abteilung vereinigt. Das aber muß in dem Kreise des Oberkirchenrats auf seine Praktikabilität genau geprüft werden. — Zweitens wäre zu prüfen, wie die Zuständigkeit dieser Abteilung näher zu definieren ist. Bedeutet diese Zuständigkeit, daß die Abteilung allein Beschlüsse faßt — ich würde sagen, nein. Die Zuständigkeit

des Gesamtkollegiums muß grundsätzlich gewahrt bleiben. Aber eben, weil hier noch einige Überlegungen anzustellen sind, würde ich für diesen zweiten Teil von Ziffer 7 etwa folgende Formulierung vorschlagen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zu prüfen, ob er eine Schulabteilung einrichten soll, die ... usw. usw. zuständig ist.

**Synodaler Michel:** Der Finanzausschuß war sich darüber klar, daß der Bau einer Fachhochschule eine so außerordentliche und einmalige Sache ist, daß man das nicht von der Synode her so intensiv beobachten kann, daß hier ein Mann dafür abgestellt werden muß, der absolut frei ist. Das sollte in irgend einer Weise erreicht werden. Zum zweiten hat der Finanzausschuß natürlich immer an's Sparen zu denken. Deswegen meinte er, dieser Mann sei mit dieser Aufgabe allein nicht ausgelastet. Deswegen glaube ich, daß wir Ihrem Vorschlag, Herr Landesbischof, zustimmen sollten.

**Synodaler Ziegler:** Auch zu Ziffer 7. Die Verklammerung von Fachhochschule, Landeskirche, Oberkirchenrat und Synode ist im Gesetz öfters angeprochen. Ich denke an den § 1, vor allen Dingen auch an den § 3 des kirchlichen Gesetzes. Zum andern bin ich davon überzeugt, daß dem Sorgenkind Fachhochschule die besondere Liebe und Fürsorge des Oberkirchenrats gilt, so daß sich — meiner Ansicht nach — nicht die Notwendigkeit einer sie lebenslang begleitenden Amme stellt, die in dem Kurator oder Kanzler gefordert ist.

Spiegelt sich in diesem Absatz 7 nicht allzu deutlich die Unsicherheit wider, die wir angesichts des ganzen Unternehmens Fachhochschule haben und die wir durch Abstellung oder Einstellung eines Kurator oder Kanzlers nun beseitigen wollen?

Ich meine, die gesetzliche Verklammerung reicht aus. Auch unter dem Gesichtspunkt, daß wir den Stellenplan im Oberkirchenrat nicht unnötig erhöhen wollen, sollten wir auf den Kanzler in der geforderten Form verzichten.

**Synodaler Dr. Götsching:** Der Finanzausschuß ist bei der Ziffer 7 nicht etwa von einer Schwäche ausgegangen, sondern von den Tatsachen praktischer Erfahrungen mit Bauten. Denken Sie an einen großen Kirchengemeinderat mit laufenden Bauprojekten, bei denen eine Aufsicht notwendig ist. Deswegen haben wir gesagt, es muß unbedingt einer verantwortlich sein, der den Bau laufend beobachtet, der gleichzeitig aber noch eine Funktion hat, die sowohl die Fachhochschule wie auch den Oberkirchenrat in der laufenden Aufsicht entlasten soll, und der dann eben Kanzler oder Kurator heißen sollte. Das war uns auch noch wichtig. Ich glaube also nicht, daß Schwäche oder Ungewißheit hier im Vordergrund stand, sondern daß wir darauf aus waren, das Projekt eben ganz besonders zu beobachten.

**Synodaler Michel:** Ich möchte doch noch sagen, daß der Finanzausschuß die Verantwortung, die er übernommen hat, nur unter der Bedingung übernehmen kann, daß dafür jemand zuständig ist. Im Stellenplan sind ja, von der Landessynode beschlossen, noch 2 oder 3 freie Stellen des Höheren Dien-

stes. Insofern würden wir nicht über den Haushaltsansatz hinausgehen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Zwei Stellen, über eine dritte haben wir ja vorgestern verfügt.

**Synodaler D. Brunner:** Nach dem Gesetzentwurf kann und wird wohl der Oberkirchenrat nach § 3 Ziffer 5 ein Kuratorium bilden, in dem er auch vertreten ist. Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß man dort sagen soll: „durch eine Satzung“ oder etwas ähnliches. Die Regelung des Kuratoriums und seines Verhältnisses zum Oberkirchenrat wird ja in der Satzung sichtbar werden. Nun braucht das Kuratorium notwendig einen Vorsitzenden, und es könnte ja sein, daß man diesen Vorsitzenden den Kurator nennt und diesen Vorsitzenden auch mit diesem bestimmten Auftrag, wie er hier vorgesehen ist, ausstattet. Das alles wäre aber Angelegenheit der Satzung. Diese Einzelheiten können wir hier nicht definitiv entscheiden. Richtig scheint mir bei dieser Ziffer 7 zu sein, daß ein bestimmter Mann da ist, der ständig diesen Kontakt hat. Denn das Kuratorium muß ja zu einer Sitzung zusammengeufen werden, und das kann unter Umständen nur zwei oder drei Mal im Jahre sein. Der Vorsitzende aber muß ständig verbunden sein mit diesen Fragen, die hier angeschnitten worden sind.

**Präsident Dr. Angelberger:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Ich schließe die Aussprache.

Nun zum modus procedendi.

Zunächst möchte ich das Gesetz behandeln, dann die Verfassung, dann die Empfehlungen, oder wie wir das gesammelt nennen wollen, hauptsächlich die des Finanzausschusses.

Ich rufe deshalb jetzt den Gesetzesentwurf auf: Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Dagegen ist wohl nichts zu sagen.

§ 1, Absatz 1, Satz 1.

Wer stimmt dieser Regelung zu, nämlich der Errichtung einer landeskirchlichen Einrichtung einer Fachhochschule mit dem Sitz in Freiburg? 41 Ja-Stimmen. — Wer enthält sich? 6 Enthaltungen. — Wer ist dagegen? 9 Gegenstimmen.

Nun darf ich den gesamten weiteren Teil des Absatzes 1 zur Abstimmung stellen. Es wird keinerlei Abänderung oder Ergänzung gewünscht.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung für den zweiten Satz des 1. Absatzes und den 2. Absatz. Niemand. — Enthaltung? 5 Enthaltungen.

§ 2, und zwar in den Absätzen 1, 2 und 3.

Wer ist gegen den hier gemachten Fassungsvorschlag? — Niemand. — Wer enthält sich? 7 Enthaltungen.

§ 3, zunächst Absatz 1.

Wer ist gegen diese Regelung, wie sie Absatz 1 vorsieht? Niemand. Enthaltung? 7 Enthaltungen.

§ 3, Absatz 2.

Hier wird die erste Änderung durch den Finanzausschuß begehrts, und zwar möchte er Satz 1 dieses Absatzes nur lautend wissen:

„Die Fachhochschule steht unter der Leitung und Aufsicht des Oberkirchenrats“ und wünscht dann,

anschließend einen zweiten oder letzten Satz bei diesem Absatz anzufügen.

Wer ist für diese Fassung des Finanzausschusses? 51 Ja-Stimmen. — Wer ist dagegen? Keine Gegenstimmen. — Wer enthält sich? 5 Enthaltungen.

Jetzt kommen die Sätze 2 und 3 dieses 2. Absatzes. Sie beginnen mit „diese umschließen“ und „Der Evangelische Oberkirchenrat . . .“

Wer ist mit der vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden? Keine Gegenstimmen. — Enthaltung? 4 Enthaltungen.

Nun kommt der Zusatz, den der Finanzausschuß wünscht: „Das staatliche Aufsichtsrecht nach dem Gesetz über die Fachhochschule in Baden-Württemberg (vom 21. 12. 1971) bleibt unberührt.“

Wer ist für diese Fassung, wie sie der Finanzausschuß jetzt anregt? 53 Ja-Stimmen. — Wer ist dagegen? 1 Gegenstimme. — Wer enthält sich? 2 Enthaltungen.

**Synodaler Michel:** Die Klammer sollte erst beginnen bei „Gesetzesblatt . . .“, das Datum gehört noch zu der Satzformulierung.

**Präsident Dr. Angelberger:** Gut, das ist eine redaktionelle Sache.

§ 3, Absätze 3 und 4.

Wer kann hier nicht zustimmen? Niemand. — Enthaltung? 3 Enthaltungen.

§ 3, Absatz 5,

und zwar zunächst der erste Satz auf Wunsch des Hauptausschusses, der auch zugleich — das sage ich nur ergänzend — der einzige Satz später sein sollte, und zwar in der Fassung:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann seine Befugnisse nach den Absätzen 2 bis 4 durch Satzung einem Kuratorium übertragen.“

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Hauptausschusses? 3 Gegenstimmen. — Wer enthält sich? 8 Enthaltungen. — Angenommen.

Nun behandeln wir als nächstes den Vorschlag des Rechtsausschusses für den nun als zweiter Satz in Betracht kommenden Satz, der lautet:

„Diesem Kuratorium gehören 2 Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats sowie mindestens 2“ — jetzt nehmen wir den Finanzausschuß gleich dazu — „von der Synode auf die Dauer von 6 Jahren aus ihrer Mitte zu berufende Mitglieder an.“

Wer ist für diese Fassung des zweiten Satzes in Absatzes 5 des § 3? 41 Ja-Stimmen. — Wer ist dagegen? 6 Gegenstimmen. — Enthaltung? 7 Enthaltungen. — Damit ist diese Fassung angenommen.

Der letzte Satz sollte an sich gestrichen werden im Gesamtzusammenhang. Wie ist das jetzt, Hauptausschuß? — Nachdem das Kuratorium geschaffen ist, steht der Streichungsantrag wohl nicht mehr im Raum? — Ja!

**Synodaler Rave:** Der Hauptausschuß war der Meinung, daß eben diese Fragen in der Satzung erst geregelt werden sollen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja, das ist klar. Aber jetzt haben wir sie im Gesetz schon festgelegt. Deshalb die Frage, ob jetzt die begehrte Streichung

nicht eine andere Behandlung erfahren soll; denn von dem Streichungsantrag wäre der dritte Satz jetzt erfaßt.

**Synodaler Rave:** Man kann das nur erneut abstimmen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Oder ist es nicht hinfällig, nachdem das Kuratorium geschaffen ist? (Zurufe: Ja, ja!)

Also wer ist gegen den Vorschlag in Satz 3 des Absatzes 5 des § 3, daß der Rektor an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnimmt? — Wer ist dagegen? — Niemand. — Wer enthält sich? — 3. Somit angenommen.

Absatz 6: Kein Änderungsvorschlag.

Wer ist gegen die vorgesehene Regelung? — Enthaltung? — 2 Enthaltungen.

§ 4

Wer ist hier dagegen? — Enthaltungen? — 4 Enthaltungen.

§ 5

Die Absätze 1, 2 und 3.

Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltung? — 6 Enthaltungen.

Absatz 4:

Zunächst in Satz 1 schlägt der Rechtsausschuß vor, in der Zeile 2 das in Klammer Stehende, nämlich Absatz 1, an dieser Stelle wegzunehmen und an das Ende dieser zweiten Zeile zu setzen.

Wer ist dagegen? — Enthaltung, bitte? — 3 Enthaltungen.

Jetzt kommt Satz 2: Vorschlag des Rechtsausschusses: „bei Kollegialorganen (§ 6) beträgt die Zahl der Vertreter der Studenten 50 v. H. der Mitglieder des Lehrkörpers im jeweiligen Organ“.

Wer ist mit diesem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht einverstanden? — Das heißt, wer kann ihn nicht billigen? 1 — Enthaltung, bitte? 8 Enthaltungen.

Änderung im Sinne des Rechtsausschusses angenommen.

Jetzt kommt noch ein Satz in diesem Absatz 4 und die beiden nächsten Absätze 5 und 6.

Wer billigt die hier vorgesehene Regelung nicht? — Wer enthält sich? 4 Enthaltungen.

§ 6

in seiner gesamten Fassung.

Wer folgt dieser Fassung nicht? — Enthaltung, bitte? — 4 Enthaltungen.

§ 7

Die Absätze 1—3 wie in der gegebenen Vorlage sind ohne Änderungswünsche.

Wer kann diese Fassung nicht billigen? — Enthaltung, bitte? — 5 Enthaltungen.

Der Rechtsausschuß schlägt einen 4. Absatz zu diesem Paragraphen vor mit dem Wortlaut:

Der Rektor wird vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag der Fachhochschule auf die Dauer von vier Jahren berufen.

Wer ist für diesen Vorschlag? — 41. Wer ist dagegen? — 3. Enthaltung, bitte? — 11 Enthaltungen.

Es ist die Fassung des Vorschages des Rechtsausschusses angenommen.

Der zweite Satz lautet:

Wiederberufung ist möglich. — Ich nehme den nächsten gleich dazu. — Das Nähere bestimmt die Verfassung.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Niemand. — Enthaltung, bitte? — 5 Enthaltungen.

§ 8

mit den 4 Absätzen zunächst, wie sie hier vorliegen.

Wer ist nicht einverstanden mit dem Vorschlag? — Enthaltung, bitte? — 10 Enthaltungen.

Jetzt kommt der Rechtsausschuß und schlägt einen weiteren Absatz vor mit zwei Sätzen, der dann zweckmäßigerweise, Herr Dr. Gessner, wohl zwischen (Zuruf Dr. Gessner: zwischen 2 und 3) — Jawohl! — Aber jetzt zunächst nur der Wortlaut:

Erster Rektor der Fachhochschule ist der derzeitige Direktor des Evangelischen Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg.

Wer ist für diese Regelung? — 39. Wer ist dagegen? — 2. Enthaltung, bitte? — 14 Enthaltungen.

Es kommt jetzt noch ein zweiter Satz:

Seine Amtszeit beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Ich frage negativ, nachdem die Einfügung genehmigt ist. — Wer ist gegen den Zeitpunkt des Inkrafttretens wie vorgeschlagen? — Enthaltung? 7 Enthaltungen.

Die Absätze 3 und 4 rücken eine Ziffer weiter, das heißt 3 wird 4 und 4 wird 5.

Soweit das Gesetz.

Zur Verfassung liegen vor: zunächst der Rechtsausschuß mit dem Begehr: Nach Ansicht des Rechtsausschusses ist bei § 23 Abs. 4 der Verfassung der erste Satz als überflüssig zu streichen und dem zweiten Satz folgender Wortlaut zu geben:

Die Mitglieder nach Abatz 1 Buchstabe b und c werden vom Landeskirchenrat berufen.

Jetzt die Meinungserforschung! — Ja, Herr Rave, zur Geschäftsordnung!

**Synodaler Rave** (zur Geschäftsordnung): Wir haben in dem Gesetz eben beschlossen, daß die Verfassung vom Landeskirchenrat erlassen wird. Ich verstehe nicht, warum wir jetzt in eine Abstimmung über diese Verfassung eintreten wollen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich habe nur eine Meinungserforschung angeregt, Sie haben meine letzten Worte überhört.

Wer ist für diese Regelung, die der Rechtsausschuß vorschlägt? — 28. Wer ist dagegen? — Niemand. Darf ich den Rest als Enthaltung buchen? — Es ist nur Meinungserforschung.

Jetzt kommt als nächstes der Wunsch des Hauptausschusses, der Landeskirchenrat wolle bei seinen Überlegungen über die Verfassung des Problems des Beirats gründlich und sorgfältig beraten. — Wird zur Kenntnis genommen. (Große Heiterkeit!)

Als nächstes behandeln wir nun: als übereinstimmend darf ich gleich vorwegnehmen, und zwar, weil sich dieses Begehr der beiden Ausschüsse,

Hauptausschuß und Finanzausschuß, trifft mit dem, was wir am Dienstag früh im Präsidium bereits besprochen haben, daß wir der neuen Synode einen Vorschlag unterbreiten wollen, daß ein solcher Ausschuß gebilligt werden möge. Also das geht schon konform. Nur eine Frage, hier auch Meinungserforschung.

Ist jemand gegen einen solchen Plan? — Das ist nicht der Fall. Das können wir schon als erledigt ansehen.

Und nun kommt das, was der Finanzausschuß als Wünsche vorgetragen hat:

Zu 1. brauchen wir nichts zu tun.

Bei Ziffer 2 wird die Überprüfung der Baupläne usw. angeregt durch den seinerzeit bereits schon eingesetzten Ausschuß unserer Synode, bestehend aus den Herren Dr. Müller, Trendelenburg und Michel, und ein Gutachten des staatlichen Hochschulbauinstituts zu den Bauplänen soll eingeholt werden. (Zuruf!) — Ja!

Oberkirchenrat Dr. Jung: Unter Beteiligung der drei Herren!

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ja! — Unter Beteiligung dieses Ausschusses — der Wortlaut wird nicht mehr verlesen.

Wer ist gegen eine solche Maßnahme? — Enthaltung? — 2 Enthaltungen.

Jetzt kommt Herr Michel!

Synodaler Michel: Am 13. 1. 1971 hat die Synode beschlossen, daß nur Zwischendarlehen aufgenommen werden dürfen. Deswegen wird es jetzt nötig sein, die Darlehensaufnahme zu beschließen.

Präsident Dr. Angelberger: Formaliter; denn an sich, nachdem das Gesetz gebilligt wird. ... aber gut, machen wir es schnell!

Ziffer 3: Wer ist gegen diesen Vorschlag der Ziffer 3 des Finanzausschusses — Vordere Seite! — 6. Enthaltung, bitte? — 3 Enthaltungen. Also Ziffer 3 ist angenommen.

Dann Finanzausschuß 4 erledigt, a und b.

Ziffer 5: Eine Empfehlung für die Verfassung.

Wer kann dieser Empfehlung, das ist aber jetzt wieder keine Zustimmung, nicht folgen? Das ist nur eine Meinungserforschung. 4 Gegenstimmen. — Enthaltung? — 5 Enthaltungen.

Ziffer 6: Es sollte...

Ziffer 7: Es sollte...,

wobei die Änderung ist: „Der Oberkirchenrat wird gebeten, zu prüfen“, für den Schluß.

Wer ist hier nicht mit einverstanden? Nicht als Abstimmung, sondern als Befragung. 1 Gegenstimme. — Enthaltung? — 6 Enthaltungen.

Dann wäre das auch erledigt. Jetzt kommt, nachdem auch das nebenher Laufende geschehen ist, zur Verlesung ein Antrag:

„Gemäß § 23 der Geschäftsordnung beantragen wir namentliche Abstimmung bei der Gesamtabstimmung über das Gesetz über die Errichtung einer Fachhochschule in Freiburg. § 23, gemeint ist der Absatz 1, unserer Geschäftsordnung lautet: „Namentliche Abstimmung findet nur auf Antrag von mindestens zehn Synoden statt.“ (Synodaler G. Schweik-

hart: Das ist übrigens das erste Mal seit 1945, daß namentliche Abstimmung beantragt wird!)

Die Unterzeichner des Antrages sind die Synoden Steyer, Höfflin, Hollstein, Gabriel, Marquardt, Barner, Jörger, Baumann, Rave, Wolfgang Schneider.

Synodaler Marquardt: Ich habe nicht unterschrieben.

Präsident Dr. Angelberger: Nach der Unterschrift in der Anwesenheitsliste kam ich auf Sie. Wer weiß es, wie das heißen soll? Ich bitte um Entschuldigung.

Synodaler Steyer: Das soll Trendelenburg heißen.

Präsident Dr. Angelberger: Wir stimmen jetzt namentlich über das Gesetz ab. Wer der Errichtung einer Fachhochschule zustimmt, sagt Ja, wer sie ablehnt, sagt Nein, wer sich enthalten will, sagt Enthaltung.

Angelberger	Ja	Höfflin	Nein
von Baden	Nein	Hollstein	Nein
Barner	Ja	Hürster	Nein
Baumann	Nein	Jörger	Ja
Berger	Ja	Kern	Ja
Blesken	Ja	Kobler	Ja
Brändle	Enth.	Krebs	Ja
Brunner	Ja	Leser	Enth.
Bußmann	Ja	Marquardt	Ja
Debbert	Ja	Martin	Ja
Eck	Ja	Michel	Ja
Eichfeld	Ja	Müller, Karl	Nein
Eisinger	Enth.	Müller, Dr. S.	Ja
Erb	Enth.	Müller, Willi	Ja
Feil	Ja	Naumann	Ja
Finck	Ja	Rave	Nein
Gabriel	Ja	Schmitt, Friedr.	Ja
Galda	Nein	Schmitt, Georg	Ja
Gessner	Ja	Schneider, Wolfgang	Ja
Göttsching	Enth.	Schöfer	Ja
Gorenflos	Ja	Schröter	Enth.
Günther	Ja	Schweikhart, G.	Ja
Häffner	Ja	Schweikhart, W.	Ja
Hagmaier	Ja	Steyer	Nein
Herb	Ja	Stock	Ja
Herrmann	Ja	Trendelenburg	Ja
Hertling	Ja	Treubel	Ja
Herzog	Ja	Ziegler	Ja
Hetzl	Ja		

Ist jemand nicht aufgerufen?

Nun darf ich das Ergebnis der namentlichen Abstimmung bekanntgeben: Es sind 42 Ja-Stimmen, — 9 Nein-Stimmen. — 6 Enthaltungen.

Zwischenzeitlich hat sich unsere Zahl erhöht, da Herr von Baden wiedergekommen ist. Es sind 57 Synodale anwesend.

Ich möchte hierzu nicht viele Ausführungen machen, denn ich weiß, es war für alle eine sehr schwere Entscheidung, hier ein Votum abzugeben. Ich möchte aber sagen, es war eine gute Sachbehandlung dieses Problemes. Ich darf gleichzeitig Dank sagen denen, die die Vorarbeiten über zwei Jahre eifrig geleistet haben, wenn sie auch oft eine Minute nach 12 Uhr bei uns eingetroffen sind. (Heiterkeit!) Aber trotzdem herzlichen Dank! (Beifall!)

## V, 1

Nun darf ich noch die Berichte des Hauptausschusses aufrufen. Hier möchte ich zunächst Herrn Baumann um den Bericht zur Eingabe des Kirchenbezirks Müllheim zur Frage der Konfirmation — Frühkommunion — Christenlehre und selbstverständlich Mitbehandlung der Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein am ersten Tag.

Berichterstatter Synodaler Baumann: Dem Hauptausschuß waren in seiner Sitzung vom 13. April 1972 zur Stellungnahme zugewiesen:

1. Fünf Anträge an die Landessynode aus dem Zwischenbericht über die Erfahrungen mit der neuen Konfirmationsordnung — Frühjahrstagung der Landessynode April 1972 von Oberkirchenrat Kühlewein.

2. Eingabe der Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Müllheim/Baden vom 5. 11. 1971 zur Frage der Konfirmation — Frühkommunion — Christenlehre (vgl. Verzeichnis der Eingänge vom 11. März 1972 Nr. 1).

## I.

Die Synode hat gewiß mit Dank den Bericht von Oberkirchenrat Kühlewein über Erfahrungen mit der neuen Konfirmationsordnung entgegengenommen.

Zu den Anträgen von Oberkirchenrat Kühlewein schlägt der Hauptausschuß vor:

Die Synode wolle beschließen:

1. Sie empfiehlt der neu zu wählenden Landessynode, sich alsbald mit den Fragen der Konfirmation und ihrer Ordnung, der Frühkommunion sowie der Christenlehre zu beschäftigen (vgl. gedr. Prot. der Landessynode vom November 1966 S. 12, 54ff., 77ff.).

2. Der bestehende Arbeitskreis „Konfirmation“ wird gebeten, für diese Arbeit der neuen Synode erprobte Modelle über das konfirmierende Handeln der Kirche zu sammeln, sie zu beraten und zu koordinieren.

3. Die Synode bittet diesen Arbeitskreis — gemeinsam mit dem Religionspädagogischen Institut der Landeskirche —, das Verhältnis zwischen Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht zu untersuchen und bis zur Herbsttagung Vorschläge zu erarbeiten darüber, wie Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht sich unterscheiden und ergänzen sollen; ebenso Vorschläge über die Themenkreise und Methoden, die für die konfirmierte Jugend der Gemeinde in der Christenlehre besonders in Frage kämen.

4. Die Landessynode entsendet in diesen Arbeitskreis den Synodalen Professor Eisinger und empfiehlt, die Herren Fachschulrat Heller, Heidelberg und Dr. Pfistner, Mannheim, zu kooptieren.

## II.

1. Damit ist dem Antrag der Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Müllheim in Punkt 2 Rechnung getragen.

2. Zu Punkt 1 des Müllheimer Antrags stellt der Hauptausschuß fest, daß es eine verpflichtende Form für die Christenlehre nicht gibt.

Der Hauptausschuß weiß im übrigen sehr wohl um die tiefe Not, die heute weithin die Christenlehre bereitet und wie hier die konfirmierte Jugend großteils oder ganz streikt. Aber die Gemeinde ist damit nicht von der Verpflichtung entbunden, sich um diese Jugend in großer Liebe anzunehmen. Wenn sie keinen Zug zu Gottes Wort hat, so hängt das mit der Glaubensarmut oder gar Glaubenslosigkeit der älteren Generation zusammen. Und wenn sie keine Autorität mehr anerkennen will, dann vor allem deswegen, weil ihre Väter selbst sich nicht mehr der höchsten Autorität beugen oder weil ihr praktisches Verhalten sich nicht mit ihrer Frömmigkeit deckt.

Was die Form oder den Zeitpunkt einer wie auch immer gearteten Erfassung der konfirmierten Jugend anbelangt, so mag es viele Möglichkeiten geben. Entlassen dürfen wir sie jedenfalls von uns aus nicht!

3. Der Hauptausschuß bittet daher im Blick auf die besondere Not der Pfarrer des Kirchenbezirks Müllheim, die Synode wolle beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten mit der Pfarrkonferenz Müllheim die Frage der Christenlehre mit dem Ziel einer vorläufigen Regelung zu besprechen, bis eine endgültige Entscheidung darüber herbeigeführt ist.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön, Herr Baumann. Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung.

Synodaler Willi Müller: Ich glaube, mit der Christenlehre hängt auch das Problem der Themenfrage zusammen. Das heißt, es wäre zu überlegen, ob nicht die Arbeitsgruppe „Konfirmation“ — wenn es nicht eine Überforderung für sie ist — sich Gedanken machen könnte, in welcher Weise und mit welchen Themen die Christenlehre gehalten werden könnte; vielleicht kann sie auch das Material in einigen Grundzügen dazu geben. Es wäre auch ganz gut, hier einen Erfahrungsaustausch zu organisieren, damit man voneinander lernen kann. Das Problem der Christenlehre ist auch weithin, soweit ich es sehe, ein Sachproblem.

Synodaler Leser: Die Christenlehre ist krank. Darüber besteht kein Zweifel. In was liegt das begründet? Ich möchte zurückweisen die Behauptung, daß die Glaubenslosigkeit der Jugend in der älteren Generation begründet ist. Die Jesusbewegung, die überall aufspringt, lehrt uns ein anderes. Ich meine, daß es wahrscheinlich in der Christenlehre, dieser Struktur selbst begründet ist, und zwar besonders in der Ungeklärtheit der verschiedenen Arbeiten wie Jugendarbeit, Religionsunterricht in weiterführenden Schulen und der Christenlehre selbst, und möchte darum nicht haben, daß wir von der Glaubenslosigkeit her dieses betrachten, sondern von diesen Strukturfragen her. (Beifall!)

Synodaler Feil: Es ist etwas schwierig, den Punkt 2 dieser Eingabe pauschal zu behandeln; denn ein Teil ist vollkommen berechtigt, der andere wieder nicht. Man müßte einmal von der ganzen Landeskirche

die Erfahrungen sammeln, die mit der Christenlehre gemacht worden sind. Ich jedenfalls kann vom Bezirk Bretten her, das weiß ich von den Visitationen her, gerade das Gegenteil sagen. Wir haben einen sehr guten Besuch, wir haben heute noch in manchen Gemeinden drei Jahrgänge. Wir haben zum Teil bis 80prozentigen Besuch der Christenlehre. Wir wären geradezu dumm und würden uns selber einer Möglichkeit begeben, wenn wir so vorschnell eine solche Einrichtung aufgeben würden. Und darum wollte ich doch um Behutsamkeit bitten bei einem solchen Beschuß, weil ja ein Bezirk nicht der maßgebende sein kann, nicht als Kriterium dienen kann in der Beurteilung einer solchen Frage. Man muß ja bedenken, die Christenlehre hat ihre Tradition bei uns in der badischen Kirche und stellt im Augenblick noch die beste Möglichkeit, Jugendarbeit zu treiben, dar. Und darum sollten wir uns das selber schwer machen, wenn wir bei einem solchen Antrag abstimmen, und einmal mehr das Positive herausstellen als das Negative, wie es nun hier im Antrag und auch in dem eben angegebenen Votum zu hören war. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Weitere Wortmeldung? — Ja, Herr Oberkirchenrat Kühlewein!

**Oberkirchenrat Kühlewein:** Ich wollte nur sagen, damit kein falsches Bild entsteht. Wir haben im Hauptausschuß auch die positiven Seiten deutlich ausgesprochen und haben uns auch dafür eingesetzt, daß wir unter gar keinen Bedingungen die Sache selber fallen lassen. Die Frage ist nur nach dem Inhalt und nach den Formen dieser Institution, will ich mal sagen. Und da möchte ich sehr unterstützen, was Bruder Willi Müller gesagt hat, die Synode möge doch noch als Zusatz beschließen, daß der Arbeitskreis gebeten wird, eine Materialsammlung für die Christenlehre zu schaffen. Soviel ich weiß, ist man auch schon mal dran gewesen. Aber es wäre gut, wenn das von der Synode ausgesprochen und gewünscht würde, und wäre für alle eine große Hilfe.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! — Herr Trendelenburg.

**Synodaler Trendelenburg:** Ich glaube, daß das, weil es Christenlehre heißt, viel zu nah an den Schulunterricht rückt. In größeren Gemeinden wie unserer zum Beispiel kann man die Jugend ohne weiteres packen, wenn man sie die Gestaltung von Gottesdiensten usw. aktiv betreiben läßt. Der Apostel Paulus hat ja mit den Griechen wie ein Griech geredet, mit den Juden wie ein Jude. Ich würde so sagen, das wird sicher in jeder Gemeinde etwas verschieden sein, aber eine Materialsammlung über die Möglichkeiten brauchen wir unbedingt, damit nicht einige Pfarrer, weil sie im Grunde genommen zu bequem dazu sind, die Christenlehre abschaffen. (Unwillige Zurufel und Heiterkeit!) — (Präsident Dr. Angelberger zurufend: Also ich meine, so wollen wir keine Ausführungen machen!)

Ja, Entschuldigung! Ich möchte, daß es erhalten bleibt, damit die Möglichkeit besteht, sich an diesen Dingen zu orientieren und Materialien zu finden, daß man aktiv in diese Sache eingreift. Der Satz

war persönlich auf unsere Gemeinde bezogen. (Heiterkeit!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Das würde ich auch nicht tun. Da steht mir kein Rügerecht zu im Gegensatz zum ersten. Aber ich hätte durch die weiteren Ausführungen den Fall nicht herausgestellt.

**Synodaler Trendelenburg:** Ja, wir könnens streichen. Ich möchte mich dafür entschuldigen, aber der Fall war wirklich akut!

**Synodaler Baumann:** Ich kann nur sagen, daß im Punkt 3 unter I hier steht: Der Hauptausschuß bittet die Synode zu beschließen: die Synode bittet diesen Arbeitskreis gemeinsam mit dem Religionspädagogischen Institut der Landeskirche das Verhältnis zwischen Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht zu untersuchen und bis zur Herbsttagung Vorschläge zu erarbeiten darüber, wie der Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht sich unterscheiden und ergänzen sollen, ebenso Vorschläge für die Themenkreise und Methoden, die für die konfirmierte Jugend der Gemeinde und der Christenlehre besonders in Frage kämen. Damit ist alles gesagt.

**Präsident Dr. Angelberger:** Jawohl!

**Synodaler Bußmann:** Nachdem Herr Trendelenburg seinen bewußten Satz bedauert hat hier vor dem Plenum, möchte ich nichts mehr weiter dazu sagen. Ich hätte ihn sonst unbedingt dazu auffordern müssen; denn es wäre eine Desavouierung all der vielen Amtsbrüder im Land gewesen, die sich sehr redlich und arg darum bemühen, mit der Christenlehre etwas Positives anzufangen.

**Synodaler Leser:** Ich möchte bitten, daß man das, was Herr Trendelenburg gesagt hat, im Inhalt stehen läßt. Es ist schlecht für die Synode, wenn Synodale Erfahrungen nicht mehr aussprechen können. (Beifall!) — Ich rede jetzt nicht vom Ton, sondern ich rede vom Inhalt und würde bitten, daß man diese Dinge — es gibt da einiges im Land, wenn das nicht bekannt ist, ist es Sache der Betreffenden, aber es müßte in der Synode ausgesprochen werden können, was an Mängeln auf diesem Gebiet besteht. Den Ton wollen wir also anders gehört haben, aber den Inhalt sollten wir stehen lassen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich habe lediglich gegen den Ton gesprochen. — Noch eine Wortmeldung, bitte? — Nicht der Fall! Sie haben die Entschließung des Hauptausschusses noch gegenwärtig — oder nicht? — Nicht! Also: Ziffer 1:

Die Synode wolle beschließen:

1. Sie empfiehlt der neu zu wählenden Landessynode, sich alsbald mit den Fragen der Konfirmation und ihrer Ordnung, der Frühkommunion sowie der Christenlehre zu beschäftigen. (Es kommen dann Zitatsstellen.)

Wer ist damit nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmig gebilligt.

2. Der bestehende Arbeitskreis „Konfirmation“ wird gebeten, für diese Arbeit der neuen Synode erprobte Modelle über das konfirmierende Handeln der Kirche zu sammeln, sie zu beraten und zu koordinieren.

Wer ist hier nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

3. ist das, was Herr Baumann gerade eben noch mal vorgelesen hatte. Da können wir uns eine wörtliche Wiederholung ersparen.

Wer billigt diesen Vorschlag nicht? — Enthaltung, bitte? — Nicht, einstimmige Billigung.

4. Die Landessynode entsendet in diesen Arbeitskreis den Synodalen Professor Dr. Eisinger und empfiehlt, die Herren Fachschulrat Heller, Heidelberg und Herrn Dr. Pfistner, Mannheim, zu kooptieren.

Wer billigt diesen Vorschlag nicht? — Enthaltung? — 1 Enthaltung. (Zuruf: der Betroffene!) — Jawohl!

Als 5. bezeichne ich es jetzt für die Abstimmung: Der Hauptausschuß bittet, der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, mit der Pfarrkonferenz Müllheim die Frage der Christenlehre mit dem Ziel einer vorläufigen Regelung zu besprechen, bis eine endgültige Entscheidung darüber herbeigeführt ist.

Wer gibt seine Stimme diesem Vorschlag nicht? — Enthaltung? — Auch einstimmig gebilligt.

### V, 2

Ich darf jetzt noch Herrn Marquardt um seinen Bericht bitten zu Ziffer 2 d zugleich zu den 4 Eingaben, und zwar die Ziffern 7—10 unserer Liste.

Berichterstatter Synodaler Marquardt: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Auf dem Verzeichnis der Eingänge finden Sie die verschiedenen Anträge auf der Seite 7ff.

Die erste Eingabe der Landesjugendkammer — das ist Nr. 7 — ist eine Bitte an die badischen Mitglieder der EKD-Synode, eine Aufforderung an die badischen Mitglieder der EKD-Synode. Die Sache betrifft uns also nicht direkt, und wir bitten die betreffenden Herren selbst, die Angelegenheit bei der nächsten Synodaltagung der EKD vorzutragen. So hat der Hauptausschuß entschieden.

Zu den Anträgen Nr. 8 und 9 auf dem Verzeichnis der Eingänge, die ebenfalls von der Landesjugendkammer kommen, empfiehlt der Hauptausschuß der Synode, sie an die Herbstsynode 1972 zu verweisen. Der Hauptausschuß hat bereits am 30. April 1971 — gedrucktes Protokoll Seite 179 — der Synode empfohlen, die ganzen Fragen des Anti-Rassismus-Programms der neu zu konstituierenden Synode zur vordringlichen Behandlung zu überweisen. Wir erinnern noch einmal an diesen Beschlüsse, daß dabei ein Grundsatzreferat mit Aussprache gehalten werden soll. Das Referat von Herrn Oberrechtsrat Niemann dürfte ja wohl nur eine Zwischeninformation gewesen sein, denn es gab dabei keine Möglichkeit zur Aussprache und zur Stellungnahme.

Das gleiche gilt für den Antrag der Kirchengemeinde Immenstaad a.B. — das ist der Antrag Nr. 10 im Verzeichnis der Eingänge.

Im übrigen stellt der Hauptausschuß fest, daß zwar die Februarnummer der „Mitteilungen“ als Sonderheft zum Thema angesehen werden kann, es fehlen jedoch die am 30. April 1971 erbetenen Ma-

terialien: es sind keine Unterrichtsentwürfe bislang gefertigt worden und ist auch kein Material für Gemeindearbeit vorgelegt worden.

Der Hauptausschuß hat mich beauftragt, diese Tatsache mit dem gestern bereits geäußerten Terminus „Schlamperei“ zu bezeichnen. (Zwischenruf!) Schließlich bittet der Hauptausschuß, anlässlich der Herbstsynode einen Bericht zu erstatten über den Verlauf und Fortgang der Maßnahmen in Trifontaine. Dabei wäre es erwünscht zu hören, welchen Widerhall die Faltblattaktion für das Anti-Rassismus-Programm gefunden hat. Der Hauptausschuß vermutet, daß aus der Sache wenig geworden ist, da die Faltblätter ausgerechnet in der Urlaubszeit des letzten Jahres an die Pfarrämter versandt worden sind.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. — Wer wünscht Ergänzungen? — Auch nicht. — Wer kann diese Ausführungen nicht billigen? (Zuruf: Schlamperei!) — Ja, das Wort Schlamperei hat bei mir ein Kopfschütteln ausgelöst. Das kann man sonst mal gebrauchen am Biertisch und ähnlich, aber nicht unbedingt im Plenum einer Synode. Selbst wenn es schon gefallen ist, wollen wir nicht Bezug nehmen im Verlauf evtl. weiterer Ausführungen.

Im übrigen, zu den sachlichen Ausführungen, stehen hier Bedenken im Raum? — Einwendungen? — Nicht! Denn es wird alles zum Material für die kommende Herbsttagung genommen.

### V, 3

Darf ich nun Sie, Herr Rave, noch um Ihren Bericht über den Antrag der Ökumenischen Kommissionen zum Trauformular C für konfessionsverschiedene Ehen bitten.

Berichterstatter Synodaler Rave: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Zum Folgenden mögen Sie sich bitte bereitlegen die kleine schwarze Agenda „Gemeinsame kirchliche Trauung“ und das uns zugegangene fotokopierte Material, dort der „Entwurf für eine gemeinsame Trauung“.

Die Situation: Die Landessynode hat sich mit der Frage gemeinsamer Trauungen vor zwei Jahren bereits intensiv beschäftigt, so daß ich mich damit begnügen kann, die seitherige Entwicklung zu skizzieren.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat zusammen mit der Deutschen Bischofskonferenz der römisch-katholischen Diözesen eine gemeinsame ad-hoc-Kommission zur Erarbeitung entsprechender liturgischer Formulare berufen. Sie haben recht gehört: „Formulare“, Mehrzahl. Die Kommission hatte nämlich die Aufgabe, 2 Ordnungen zu machen: die eine für eine evangelische Trauung, gehalten in einer evangelischen Kirche, bei der ein römisch-katholischer Priester assistiert (S. 9 ff. der kleinen Agenda, die Sie bekommen haben; hinfest Formular A genannt) und

eine zweite für eine römisch-katholische Trauung, gehalten in einer römisch-katholischen Kirche, bei

der ein evangelischer Pfarrer mitwirkt (S. 27 ff., Formular B).

Im April 1971 hat Rektor Frieder Schulz, der Mitglied dieser Kommission war, zu Einwänden gegen diese beiden Formulare Stellung genommen und dabei den Auftrag an die Kommission zitiert, der lautete: „... doch soll keine Ordnung für eine ökumenische Trauung geschaffen werden“.

Genau eine solche Ordnung für eine wirkliche gemeinsame Trauung halten wir aber eben für erforderlich, und wird nach der Überzeugung aller Beteiligten auch aus den anderen Kirchen unseres Raumes, unter den kirchlichen Verhältnissen in Südwestdeutschland dringend benötigt. Eine Ordnung also, die

- die beiden Pfarrer gleichberechtigt zusammenwirken läßt,
- die wesentlichen Elemente des Trauverständnisses der beiden jeweils beteiligten Kirchen enthält,
- die also auch unabhängig von dem Ort ist, wo sie gehalten wird.

Diese Prinzipien bringt bereits die Entschließung unserer Landessynode vom 16. 4. 1970 zum Ausdruck. Die Formulare A und B jedoch lassen diese Gesichtspunkte unberücksichtigt, wie die Vorbemerkung auf der kleinen Agende mit aller Deutlichkeit dokumentiert; daher benötigt auch eine Trauung nach Formular A für den römisch-katholischen Partner eine Dispens von der kanonischen Formvorschrift, obwohl ein römisch-katholischer Priester gegenwärtig ist.

Nicht der geringste Fehler des Ganzen ist, daß die beiden Formulare A und B von lediglich Vertretern der beiden großen Kirchen erarbeitet wurden und daher lediglich die Trauformen dieser beiden Kirchen berücksichtigt — ich hatte bereits gestern Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß ökumenische Gesinnung und brüderliche Offenheit füreinander erfordert, auch die kleineren Kirchen, ihr Dasein, ihr — auch gottesdienstliches — Leben, ihre Eigenart ernstzunehmen und dadurch zu berücksichtigen, daß die „Großen“ sie von Anbeginn an solchen Gesprächen und Ausarbeitungen beteiligen, wie das nebenbei bei uns geschehen ist im badischen Raum. Ich verweise zum einzelnen auf die Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. 4. 1971 an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg; Freiburg ist übrigens hinsichtlich der von mir dargestellten Grundgedanken der gleichen Meinung wie wir.

Der Hauptausschuß empfiehlt daher einstimmig der Synode folgenden Beschuß: Es wolle baldmöglichst ein Formular für gemeinsame Trauungen erarbeitet werden.

Nun mag mancher denken: Ein solches Formular ist ja da! Es ist uns — vgl. Ziff. 13 der Eingänge — ja bereits vorgelegt worden! Der Hauptausschuß hat diesen Entwurf geprüft und kam zu seinem Bedauern ebenso einmütig, wie zu der ersten Empfehlung, zu dem Ergebnis, daß dieses uns vorgelegte Formular noch nicht so ausgereift ist, daß es in dieser Gestalt in Gebrauch genommen werden könnte.

Vor allem wird die Form der Segnung des Brautpaars beanstandet. Ich zitiere aus S. 9 des fotokopierten Entwurfs: „Pfarrer: Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen! Der Herr, unser Gott, festige euren Entschluß und begleite euch mit seinem Segen: der Vater, der Sohn und der Heilige Geist!“

Das ist keine Segnung eines Brautpaars, wie sie nach dem evangelischen Verständnis einer kirchlichen Trauung in dieser Handlung als konstitutives Element enthalten sein müßte. Auch wurde begründeter Zweifel daran geäußert, daß von der anderen Seite her die römisch-katholische Kirche mit der Formulierung der Aufforderung zur Abgabe der Konsenz-Erklärung, wie der Entwurf sie enthält, einverstanden sein könne.

Der Hauptausschuß empfiehlt daher der Synode zum zweiten den weiteren Beschuß: Der vorgelegte Entwurf eines Formulars für gemeinsame Trauungen wird über den Evangelischen Oberkirchenrat zur entsprechenden Überarbeitung zurückgereicht.

Aber was machen wir inzwischen?

1. Die derzeitige Regelung ist die: Wenn Pfarrer um Mitwirkung bei einer gemeinsamen Trauung angegangen werden, sollen sie das dafür vorgesehene mit dem anderen Pfarrer erarbeitete Formular zur Genehmigung dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegen. Diese Regelung bleibt eben weiterhin aufrechterhalten.

2. Obwohl das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg mit den Formularen A und B ebensowenig zufrieden ist wie wir und ein Formular C, also ein Formular für eine echte gemeinsame Trauung, für notwendig hält, hat es gemeint, die Weitergabe der Formulare A und B an die römisch-katholischen Pfarrämter der Erzdiözese nicht länger hinauszögern zu können. Die Situation in der römisch-katholischen Kirche ist nämlich die, daß das Recht in liturgischen Dingen von den Diözesen auf die nationale Bischofskonferenz teilweise abgegeben worden ist. Diese hat ja die Formulare A und B. angenommen. Es bleibt deswegen, weil nun die katholischen Pfarrämter das schwarze Büchlein bekommen haben, uns nichts anderes übrig, als gleichzuziehen und den Pfarrämtern unserer Landeskirche diese Formulare ebenfalls zur Erprobung zu übergeben. Der Evangelische Oberkirchenrat wolle aber in einem Begleitschreiben die eben dargestellten kritischen Vorbehalte mitteilen und ein kommendes Formular C für wirkliche gemeinsame Trauungen in Aussicht stellen.

3. Der Hauptausschuß ist — bei einer Enthaltung — der Meinung, daß es besonders unbefriedigend ist, wenn bei einer Trauung, die von zwei Pfarrern gehalten wird, dennoch von der römisch-katholischen Seite Dispens von der kanonischen Formpflicht eingeholt werden muß, wie die Situation bei Verwendung des Formulars A ist. Der Hauptausschuß schlägt daher vor, die Pfarrämter auf folgende Möglichkeiten hinzuweisen:

Wenn eine Trauung nach Formular A gehalten werden soll, möge nach den Traufragen, die Sie auf Seite 19 der Agende finden, die Konsenserfragung durch den katholischen Pfarrer in folgender,

aus Formular B (S. 34 der kleinen Agende) übernommenen Form eingefügt werden.

Da ist zunächst rot gedruckt: „Die Einladung des katholischen Pfarrers usw.“ Dann beginnt schwarz gedruckt: „Nun schließt den Bund...“ Dieser Satz aber nicht, der setzt das katholische Verständnis einer standesamtlichen und kirchlichen Trauung voraus, sondern: „Reichtet einander die rechte Hand und sprecht mir nach: Bräutigam: Vor Gottes Angesicht nehme ich dich, N. N. zu meiner Ehefrau. Braut: Vor Gottes Angesicht nehme ich dich, N. N., zu meinem Ehemann.“

Nach Auskunft der Experten im kanonischen Recht ist dieser erste weggelassene Satz nicht notwendig, sondern der Konsens wird dadurch erklärt, daß die beiden Brautleute diese Sätze, die ich eben vorgelesen habe, sprechen. Wenn das also gemacht wird, wie jetzt vorgeschlagen, wenn diese beiden Aussagen von Bräutigam und Braut in das Formular A eingefügt werden, dann wird damit erreicht, daß eine solche Trauung auch eine für das römisch-katholische kanonische Recht gültige Form hat und dafür von der römisch-katholischen Seite kein Dispens mehr eingeholt werden muß. Das kann ebenso gehandhabt werden bei dem bei uns üblichen evangelischen Traumformular aus der roten Probe-Agende. Auch dort kann man durch Einfügung dieses eben zitierten kleinen Stückleins erreichen, daß das eine auch kanonisch gültige Trauung wird.

Der Hauptausschuß empfiehlt demgemäß der Landessynode zur Beslußfassung:

Die Formulare A und B werden zur Erprobung freigegeben. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die dazu eben vorgetragenen Gesichtspunkte in einem Begleitschreiben den Pfarrämtern mitzuteilen. Es bleibt dabei bei der derzeit geltenden Regelung: vor der Vornahme gemeinsamer Trauungen berichten die Pfarrämter dem Evangelischen Oberkirchenrat, welche Ordnung verwandt werden soll und bitten um Genehmigung.

Der Hauptausschuß möchte abschließend ausdrücklich darauf hinweisen, daß natürlich kein evangelischer Pfarrer verpflichtet ist, an gemeinsamen Trauungen überhaupt mitzuwirken, wenn er dagegen Ge-wissensbedenken hat. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne die Aussprache.

**Synodaler Walter Schweikart:** Ich bin dankbar, daß es möglich ist, daß die katholische Kirche neben uns tritt. Das ist ein großer Fortschritt, und den wollen wir anerkennen. Aber wir sollten nicht sehr anerkennen, daß es nun allmählich Mode wird, bei jeder Gelegenheit, wo eine gemischte Ehe geschlossen wird, nun statt einem Lorbeerbaum einen zweiten auf den Altar zu stellen, wenn ich so sagen darf. Es wird bei uns in der Gegend sehr zur Mode, immer wieder danach zu fragen, ob man nicht eine ökumenische Trauung haben könne. Wir sollten, so meine ich, das nicht so einreißen lassen, daß es nahezu selbstverständlich wird.

**Synodaler Günther:** Angesichts der jahrelangen Bemühungen um eine Konsens zwischen beiden

Konfessionen kann ich nur meinem Bedauern für die konfessionsgemischten Partner ausdrücken.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich schließe die Aussprache. Der Hauptausschuß empfiehlt der Landessynode zur Beslußfassung:

Die Formulare A und B werden zur Erprobung freigegeben; der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die eben dazu vorgetragenen Gesichtspunkte in einem Begleitschreiben den Pfarrämtern mitzuteilen. Es bleibt bei der derzeit geltenden Regelung: vor der Vornahme gemeinsamer Trauungen berichten die Pfarrämter dem Evangelischen Oberkirchenrat, welche Ordnung verwandt werden soll und bitten um Genehmigung.

**Synodaler Hollstein** (zur Geschäftsordnung): Kann über die einzelnen Sätze getrennt abgestimmt werden?

**Präsident Dr. Angelberger:** Jawohl! Es sind zwei Sätze: „Die Formulare A und B werden zur Erprobung freigegeben; der evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die dazu eben vorgetragenen Gesichtspunkte in einem Begleitschreiben der Pfarrämter mitzuteilen.“ Das ist der erste Satz.

**Synodaler Hollstein:** Ich meine, nur bis „freigegeben“.

**Präsident Dr. Angelberger:** Dann müssen wir zwei Sätze machen: „Die Formulare A und B werden zur Erprobung freigegeben...“ Statt des Strichpunktes also ein Punkt.

Wer stimmt diesem Vorschlag des Hauptausschusses nicht zu? — Enthaltung? — Keine. — Einstimmige Annahme.

Jetzt kommt der nächste Satz:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die dazu eben vorgetragenen Gesichtspunkte in einem Begleitschreiben den Pfarrämtern mitzuteilen.“ Soweit der zweite Satz.

Wer ist mit diesem Inhalt nicht einverstanden? 2 Stimmen. — Enthaltung? — 3 Enthaltungen.

Nun der nächste Satz:

„Es bleibt bei der derzeit geltenden Regelung: vor der Vornahme gemeinsamer Trauungen berichten die Pfarrämter dem Evangelischen Oberkirchenrat, welche Ordnung verwandt werden soll und bitten um Genehmigung.“

Wer ist hiermit nicht einverstanden? 3 Stimmen. — Enthaltung, bitte? — 3 Enthaltungen.

**Synodaler Rave:** Es sind noch zwei weitere Beslußanträge auf Seite 2 (der Vorlage) fast unten, sowie auf Seite 3 genau in der Mitte.

**Präsident Dr. Angelberger:** Der Hauptausschuß empfiehlt des weiteren folgenden Besluß:

Es wolle baldmöglichst ein Formular für gemeinsame Trauungen erarbeitet werden.

Ergänzung, bitte!

**Synodaler Wolfgang Schneider:** Damit eindeutig klar ist, daß dieses Formular für die gesamte EKD und den entsprechenden Raum ist, sollte das erarbeitet werden durch die Kommission, die auch die Formulare A und B erarbeitet hat. Wir sehen ja, wie schwierig es ist, wenn wir dann regional wieder an Sonderformularen herumbasteln.

**Präsident Dr. Angelberger:** Einverstanden? — Jawohl! —

**Synodaler D. Brunner:** Wir müssen nun jetzt doch auf den Kernpunkt, glaube ich, einen Augenblick eingehen. Der Kernpunkt besteht darin, daß wir eine gemeinsame Trauung haben, die auch nach katholischer Überzeugung eine gültige Trauung ist, aber im wesentlichen evangelisch gehalten wird, ohne daß ein Dispens von seiten des katholischen Pfarramtes nötig wird. Das ist das Problem. Und das Problem kann nur so gelöst werden, daß nach den evangelischen Traufragen der Text in dieser Trauung von dem katholischen Pfarrer gesprochen wird: „Reichert einander die rechte Hand und sprech das und das nach.“ Das ist der einzige Punkt eigentlich, über den wir beschließen müssen, ob dies geht. Die Verhandlungen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Ordinariat haben ergeben, daß beide das für richtig halten, daß es gemacht werden kann. Wir haben dazu, eigentlich nur dazu unser Placet zu geben. Das ist der springende Punkt in all diesen Dingen. Sind wir bereit, daß dies geschehen kann, daß nach den evangelischen Traufragen jene Konsensusfragen dann in der vorgelesenen Form gestellt werden können? Ich meine, das ist deswegen durchaus zu verantworten, weil diese Konsenserklärung schlechterdings keinen spezifisch dogmatischen Gehalt hat, sondern eine kirchenrechtliche Bedeutung hat, so daß über das Wesen der Ehe dadurch gar nichts ausgesagt wird, wenn diese Konsenserklärung vor dem katholischen Pfarrer abgegeben wird.

**Berichterstatter Synodaler Rave:** Ich wollte etwas sagen zu dem Vorschlag von Bruder Wolfgang Schneider.

Der Hauptausschuß hat mit Absicht nicht gesagt, wer das Formular erarbeiten soll, weil die EKD-Bischofskonferenz-Kommission den Schönheitsfehler hat, daß dort wirklich bloß die großen Kirchen miteinander geredet haben, als gäbe es die kleinen nicht. Und die bei uns in Gang gekommene Kommission hat eben darin sich davon unterschieden, daß sie nicht nur katholische und evangelische, sondern auch freikirchliche und altkatholische Mitglieder gehabt hat. Insofern ist das, was bei uns geschehen ist, zwar regional auf kleinerem Raum, aber auf viel breiterer Basis geschehen. Deswegen würde ich bitten, daß man es ganz offen läßt. Das brauchen wir jetzt im Augenblick nicht beschließen, ob das auf EKD-Ebene oder bei uns gemacht werden soll. Natürlich wird es gut sein, wenn ein solches Formular dann auch auf EKD-Ebene verwendet werden kann.

**Präsident Dr. Angelberger:** Nun stelle ich zunächst getrennt zur Abstimmung: die Empfehlung des Hauptausschusses, es wolle baldmöglichst ein Formular für gemeinsame Trauungen erarbeitet werden. Soweit.

Wer billigt diese Empfehlung nicht? — Niemand. Enthaltung, bitte? — 1 Enthaltung.

Jetzt kommt das Begehrn unseres Konsynodalen Wolfgang Schneider, der erklärt, im Hinblick auf die bisher geleistete Arbeit und die weiteren Pla-

nungen müsse dies Formular von dem betreffenden Ausschuß auf EKD-Ebene erarbeitet werden. — Herr Oberkirchenrat Kühlewein!

**Oberkirchenrat Kühlewein:** Darf ich etwas dazu sagen? Die Kommission, die Sonderkommission, in der Frieder Schulz mitgearbeitet hat und die diese Formulare A und B erarbeitet hat, wäre bereit, nach Aussage von Schulz, auch dieses sogenannte Formular C zu erarbeiten, wenn sie den Auftrag von der EKD bekommt. Sie hoffen, daß sie diesen Auftrag erhalten. Dann wäre erreicht, daß wir nicht eine Sonderregelung hier in Baden haben müßten, sondern daß wir tatsächlich vielleicht auf EKD-Ebene ein gutes Formular erhalten würden. Ich würde nicht meinen, daß das so ganz ausgeschlossen wäre, sondern diese Sonderkommission will das Formular erarbeiten, und wir sollten ihr die Möglichkeit geben, im nächsten Viertel- oder halben Jahr dieses Formular wirklich auf den Tisch zu legen. Insofern würde ich das unterstützen, was Bruder Schneider gesagt hat.

**Oberkirchenrat Schäfer:** Könnte man nicht die Anregung geben, daß gerade für dieses Formular auch Vertreter der anderen Kirchen hinzugezogen werden? (Zuruf Oberkirchenrat Kühlewein: Ja, ja! Natürlich!) — Das wäre sehr wichtig. (Nochmals Zuruf: Ja, ja!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Wer kann den Vorschlag Wolfgang Schneider mit dem Zusatz Schäfer, wie ich in Kürze sagen möchte, nicht billigen? — Niemand. — Enthaltung, bitte? — 1 Enthaltung.

Dann hätten wir noch eine Sache: Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode den weiteren Beschuß:

Der vorgelegte Entwurf eines Formulars für gemeinsame Trauungen wird über den Evangelischen Oberkirchenrat zur entsprechenden Überarbeitung zurückgereicht.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Enthaltung, bitte? — Niemand.

Somit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt. Ich lasse jetzt eine Pause eintreten von ungefähr einer Stunde. Das heißt, wir treffen uns 10 Minuten nach Beendigung des Mittagessens.

— Pause 12.55 Uhr —

#### V, 4

Nun hören wir unter IV, Ziffer 4 einen weiteren Bericht, den unser Synodaler Herzog gibt über den Antrag der Kandidaten des Petersstifts Heidelberg auf Einführung einer gottesdienstlichen Handlung im Falle des Taufaufschubs.

**Berichterstatter Synodaler Herzog:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Hauptausschuß wurde der in Ziffer 26 der Liste der Eingänge verzeichnete Antrag von Kandidaten des Petersstifts zur Behandlung überwiesen. Die Kandidaten beantragen, „die Synode möge beschließen, im Falle des Taufaufschubs eine gottesdienstliche Handlung, nämlich die Kindersegnung zugleich als Beginn des Katechumenats einzuführen.“

Der Antrag ist in der Montag-Sitzung verlesen worden; ich glaube, eine nochmalige Verlesung ist nicht notwendig.

Der Hauptausschuß ist zu diesem Antrag der Meinung, daß die Frage der Kindersegnung nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang des Gesamtrahmens der sich hinsichtlich der Taufe ergebenden Probleme sachgemäß behandelt werden kann. Da dem Hauptausschuß mitgeteilt wurde, daß die Liturgische Kommission eine Unterkommission mit der Behandlung der Tauffrage beauftragt habe, hielt er es für sachgemäß, den Antrag der Kandidaten des Petersstiftes dieser Kommission als Material zuzuleiten.

Eine solche Behandlung des Antrags der Kandidaten erschien dem Hauptausschuß auch deshalb zweckmäßig, weil die Synode bereits auf der Herbsttagung 1970 einen Antrag des Kapitels der Peterskirche vom 14. August 1970, soweit darin im Fall des Taufaufschubs die Einsetzung von Paten in einem Sonntagsgottesdienst begeht wurde, an den Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen hatte mit der Bitte, diese Eingabe einem mit der Tauffrage befaßten Ausschuß als Material zu überweisen. Das ergibt sich aus dem Protokoll der Herbstsynode 1970, Seite 19 und 161.

Der Hauptausschuß beantragt daher,  
die Eingabe der Kandidaten des Petersstifts  
— Nr. 26 der Liste der Eingänge — der Liturgischen Kommission, Unterkommission Taufe,  
als Material zu überweisen. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön, Herr Herzog! — Wird das Wort gewünscht? Nicht der Fall. — Dann darf ich gleich fragen: Wer ist mit dem Vorschlag des Hauptausschusses nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

## VI.

Gestern haben wir einen Antrag, den Herr Rave gestellt hat, an den Hauptausschuß überwiesen. Der Hauptausschuß hat ihn bearbeitet und den Bericht gibt Herr Friedrich Schmitt.

Berichterstatter **Friedrich Schmitt:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Antrag, den auch noch die Mitsynodalen Schneider, Bußmann und Ziegler unterschrieben haben, hat folgenden Wortlaut:

Die Synode wolle beschließen:

Für die Schriftlesung im Gottesdienst auch der Gemeinden unserer Landeskirche wird die Auswahl moderner Bibelübersetzungen zum Gebrauch freigegeben, die von der Evangelischen Kirche im Rheinland für die Gottesdienste herausgegeben worden ist.

Begründung: Die rheinische Kirchenleitung hat einen Ausschuß berufen, der aus den vorhandenen modernen Bibelübersetzungen — zunächst beschränkt auf die altkirchlichen Perikopen — diejenigen auswählen sollte, die sich nach theologischen und philologischen Gesichtspunkten am besten für den gottesdienstlichen Gebrauch eignen würden. Die Landesynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat im Juni 1971 die von diesem Ausschuß erarbeitete

Auswahl für die Lesungen im Gottesdienst freigegeben. Die Gemeinden unserer Landeskirche sollten sich die dort geleistete Arbeit dankbar zunutzen machen dürfen.

Der Hauptausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung, die sich bis zum heutigen Datum erstreckte, unter Zeitnot nur kurz mit dem Antrag befassen können. Er ist in keine Sachdiskussion darüber eingetreten. In dieser Situation erreichte ihn die tröstliche und hilfreiche Nachricht, daß die Dekanskonferenz im Januar dieses Jahres sich ausgiebig bereits mit dem gleichen Anliegen befaßt hat. Dort lagen die Vorschläge der Liturgischen Kommission vor, denen die Dekanskonferenz voll und ganz zustimmte.

Unter diesen Umständen bittet der Hauptausschuß, die Synode wolle beschließen,  
die Vorschläge dem Landeskirchenrat zur Genehmigung vorzulegen und sie dann an die Pfarrämter weiterzugeben. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Wünscht jemand, hierzu Ausführungen zu machen?

**Synodaler Feil:** Ich weiß nicht, welcher Beschuß dieser genannten Dekanskonferenz dem Hauptausschuß vorgelegt worden ist. Wir haben darüber gesprochen. Soweit ich mich noch recht erinnern kann, wurde doch mit großer Mehrheit festgehalten, um der Einheitlichkeit willen solle verbindlich bei der Altarlektion und der Verlesung des Predigttextes nur der Luthertext verwendet werden. Natürlich ist es jedem freigestellt, während der Predigt moderne Übersetzungen vorzulesen. Ich weiß nicht, welcher Beschuß da vorgelegt worden sein soll; aber das war nach meiner Erinnerung die einheitliche Meinung der im Januar versammelten Dekane hier in diesem Raum.

**Oberkirchenrat Kühlewein:** Ich wollte dazu nur sagen, daß ich zwar im allgemeinen ein gutes Gedächtnis habe, aber beim besten Willen mich nicht mehr an die fünf oder sechs Punkte erinnern kann, die damals in der Dekanskonferenz ihren Niederschlag gefunden haben. Wenn wir von dem Antrag zuvor gewußt hätten, Bruder Rave, hätte ich mir das von Karlsruhe besorgen können, aber ich habe es nicht mehr in Erinnerung. Und dann weiß ich auch — es sind Dekane unter uns, die sich vielleicht noch daran erinnern —, daß in einigen Punkten von der ganz ursprünglichen Linie abgewichen wurde, z. B. was die Altarlesungen angeht. Es waren gute Vorschläge, es waren sehr durchdachte Vorschläge. Die Dekanskonferenz hat zugestimmt und als ein Sicherheitsventil, so will ich einmal sagen, haben wir im Hauptausschuß den Landeskirchenrat eingebaut, so daß die Synode das Vertrauen haben könnte, daß die Richtlinien, die damals von der Dekanskonferenz gutgeheißen wurden, dem Antrag Rechnung tragen werden.

**Synodaler Feil:** Dekan Heinzelmann in Baden-Baden hatte damals den Antrag gestellt, veranlaßt durch den neuen Wortlaut der Wochensprüche, die nicht mehr den Luthertext zum ersten Mal in diesem Jahr aufweisen. Wir konnten nicht die Frage beantwortet bekommen, wer für diesen geltenden Text

der Wochensprüche verantwortlich zeichnet, aber so viel ich weiß, wurde das gerügt und man fragte sich auch, wer dazu befugt sei, kompetent für die ganze EKD neue Texte auszugeben. Bei der Jahreslosung konnte eine ähnliche Beobachtung gemacht werden. Sie entsprach auch nicht dem Luthertext. (Zwischenbemerkung!) Jawohl, auch beim Losungsbüchlein.

**Oberkirchenrat Kühlewein:** Bei der Dekanskonferenz war das noch nicht bekannt und wir waren durch den etwas veränderten Text schockiert. Inzwischen aber hat sich herausgestellt — und ich wundere mich nur, daß es sich im Land noch nicht durchgesprochen hat —, daß das eine gemischte katholisch-evangelische Kommission war, die sich auf diesen Wortlaut festgelegt hat, entsprechend einer künftigen gemeinsamen Übersetzung des Neuen Testaments. Aus dieser Vorarbeit heraus hat man sich auf einen gemeinsamen Text der Wochensprüche geeinigt, damit — und nun kommt die Hauptsache — sie sowohl von der katholischen Seite als auch von unserer Seite verwendet und gebraucht werden können.

**Synodaler D. Brunner:** Vor dieser Entwicklung möchte ich doch warnen. Mir ist bekannt, daß namhafte katholische Theologen aus dieser Kommission ausgetreten sind, ihre Mitarbeit niedergelegt haben, weil sie die modernisierenden Grundsätze dieser Übersetzungen nicht weiter mit verantworten konnten. Ich habe den Eindruck, daß von dorther keine Lösung dieses Problems auf uns zukommt, wenn nicht ganz wichtige, neue Einsichten dort durchdringen.

**Synodaler Dr. Naumann:** Als Gemeindechrist würde ich es bedauern, wenn der Luthertext in irgendeiner Weise verdunkelt würde und in unseren Kirchen durch moderne Texte, die es wie Sand am Meer gibt, ersetzt würde. Die meisten von ihnen sind kurzlebig. Es wäre schade, wenn die Gemeinde jeden Sonntag und in jeder Kirche einen anderen Wortlaut über dieselbe Sache vorfinden würde. Ich meine, als evangelische Christen sollten wir uns immer bewußt bleiben, welche Impulse für die Sache des Evangeliums von der Lutherübersetzung ausgegangen sind und welche Kraft und welche Schönheit dieses Denkmal in sprachlicher Hinsicht besitzt. Es ist nicht nur das unverzichtbare Symbol unserer evangelischen Kirche, es ist auch das Sprachdenkmal unseres deutschen Sprachraumes überhaupt. Deshalb finde ich es instinktlos, wenn es jemand unternimmt, die Lutherbibel irgendwie in die zweite Linie oder überhaupt zu verdrängen. (Beifall!)

**Synodaler Trendelenburg:** Ich weiß nicht, die wissenschaftliche Diskussion über den Luthertext ist im Gange. Das müßten die Theologen entscheiden. Mit Sicherheit gibt es aber einen praktischen Hinweis, den man eigentlich immer wieder machen sollte, daß die Darbringung von Bibeltexten in einer gewissen Auswahl möglich sein müßte. Es soll ja nicht jeder Text zitiert werden können, sondern der Landeskirchenrat ist ja beauftragt, nun doch Texte auf ihre Gültigkeit hin zu untersuchen und zu werten. Zumindest in Sondergottesdiensten sollte die

Möglichkeit bestehen, einmal von so einem Text auszugehen.

**Synodaler D. Erb:** Wir sollten nicht ganz aus dem Auge verlieren, daß wir vor knapp zwei Jahren die Perikopen ins Gesangbuch aufgenommen haben. (Zuruf: Ganz richtig!)

**Synodaler Wolfgang Schneider:** Ich möchte nur noch einmal die Intentionen der Antragsteller verdeutlichen. Es geht in keiner Weise darum, den Luthertext zu ersetzen, sondern es ist die Frage, ob bei einigen anerkanntermaßen sehr schwierigen Episteltexten, die einfach beim Lesen nicht verständlich sind, die Möglichkeit angeboten werden sollte, von einem anderen Text Gebrauch zu machen. Damit sollte einem Wildwuchs Widerstand geleistet werden. Bitte, blicken Sie sich einmal um, Sie werden sehen, es sind viele Texte nebeneinander im Gebrauch. Wir können das nicht einfach tolerieren, sondern müssen die Notwendigkeit sehen, hier eine Hilfe anzubieten. In der Liturgischen Kommission wurde gesagt, daß man erwägt, neben dem Luthertext etwa die Zürcher Bibel in bestimmten Fällen zu erlauben oder gemeinsam mit der katholischen Kirche die Übersetzung von Wildkens. Nachdem die Rheinische Kirche die Lösung mit diesem Lektionar getroffen hat, dachten wir, es wäre gut, daß die Liturgische Kommission und der Landeskirchenrat einmal prüft, ob dieses Lektionar eine Hilfe darstellt. Mehr sollte nicht erreicht werden.

**Präsident Dr. Angelberger:** Nun haben Sie das Wort „geprüft“ gebraucht im Gegensatz zum Berichterstatter, der nämlich das Wort „Genehmigung“ hat. Vielleicht könnte man da auswechseln. Nur ein Hinweis!

**Synodaler Feil:** Für die Annahme des heute morgen beschlossenen Ordinationsgelöbnisses war ein wichtiges Argument das der Einheitlichkeit in der EKD. Es wäre sonst wahrscheinlich zu einer langen Debatte gekommen, was den Inhalt angeht. Aber das war ja gerade beim Rechtsausschuß das durchschlagende oder ausschlaggebende Moment. Darum, meine ich, sollte man am selben Tag dieser Sitzung auch das gleiche Argument bei dieser Entscheidung gelten lassen oder jedenfalls heranziehen. Das wurde auch schon von Herrn Dr. Naumann in ähnlicher Richtung gesagt. Wir sollten die wenigen Dinge, die wir noch haben in der EKD, was die Einheit angeht, beibehalten. Dazu gehört dann der Luthertext, der am gleichen Sonntag einheitlich in allen evangelischen Kirchen verlesen wird. Ich sage: bei der Verlesung der gleiche Text. Nachher kann, fünfmal von mir aus, ein anderer moderner Text zitiert werden.

**Synodaler Marquardt:** Ich selber habe den alten Luthertext, ich glaube den von 1912, auswendig weithin im Gedächtnis, so wie ich ihn gelernt habe. (Heiterkeit!) — Entschuldigung, bloß an den entsprechenden Stellen, die ich auswendig gelernt habe. Und es fällt mir infolgedessen schon schwer bei dem revidierten Text nun umzulernen. Ich glaube, das wird jedem so gehen. Aber auf der anderen Seite finde ich es doch symptomatisch, daß Herr Dr. Nau-

mann das Wort Sprachdenkmal gebraucht hat. Man könnte auch von dem Wort Sprachmuseum reden. (Zuruf!) — Ja, bitte, dasselbe haben wir im Gesangbuch! Gerade das ist das Problem. Immer und immer wieder entsteht eine Sprachbarriere, wenn wir der Jugend den Luthertext in die Hand geben und infolgedessen kann ich es jedenfalls nicht einsehen, warum man nicht diesen Vorschlag, der von Rave und einigen anderen gemacht wurde, annehmen sollte. Dann wäre jedenfalls erreicht, daß mit solch einem Lektionar nicht überall mit verschiedenen, sondern wenigstens, was diese Altarlektionen angeht, mit der gleichen moderneren Übersetzung gearbeitet würde, von der man hoffen darf, daß sie dann verstanden wird.

**Landesbischof Dr. Heidland:** An sich verdiente dieses Thema mehr Zeit, als uns jetzt zur Verfügung steht. (Beifall!) Ich sage nur einen Satz: Wir wollen die Lutherbibel nicht Sprachmuseum nennen, sondern Brunnenstube der deutschen Sprache. (Allgemeiner Beifall!)

**Synodaler Herrmann:** Ich bitte, das Wörtlein „zu genehmigen“ in „zu prüfen“ umzuwandeln. Ich stelle hiermit diesen Antrag. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Es würde dann heißen: Die Synode wolle beschließen, die Vorschläge dem Landeskirchenrat zur Prüfung vorzulegen und sie dann an die Pfarrämter weiterzugeben. Das heißt, den Nachsatz können wir eigentlich fallen lassen? — Einverstanden? — Herr Friedrich Schmitt? — (Zuruf!) — Jawohl, gut! — Dann darf ich das zur Abstimmung stellen.

Wer ist mit dem zuletzt verlesenen Vorschlag nicht einverstanden? — 0. Enthaltung, bitte? — 1 Enthaltung.

Auf Wunsch des Hauptausschusses hören wir jetzt einen Bericht unseres Synodalen Wolfgang Schneider. (Zuruf Synodaler W. Schneider: Bericht? — Nur ein Antrag!) — Es ist kein Bericht, nur ein Antrag!

**Synodaler Wolfgang Schneider:** Ich möchte Sie bitten, folgenden Antrag zu unterstützen:

Die Synode empfiehlt der neuen Synode, auf ihrer ersten Sitzung im Herbst 1972 sich eingehend mit der Leuenberger Konkordie zu befassen und eine Stellungnahme zu verabschieden.

Mit der Vorbereitung wird eine Arbeitsgruppe beauftragt, der Prälat Bornhäuser, Professor Brunner, die Synodalen Herzog, Rave und Schneider angehören. Die Arbeitsgruppe soll das Recht der Kooption haben. Als ersten Vorschlag haben wir Professor Dr. Marc Lienhard aus Straßburg. Herr Prälat Bornhäuser wäre bereit, als Einberufer die Sache anzustoßen.

#### Begründung:

Im Brief, der dem Konkordienentwurf angefügt ist, werden die Kirchen ausdrücklich aufgefordert, Stellung zu nehmen. Eine ausführliche Beschäftigung mit dem Text konnte auf dieser Tagung nicht erfolgen. Wir haben den Text der Leuenberger Konkordie nur insofern herangezogen, als er für den Verfassungsentwurf der EKD wichtig war. Nachdem wir in unserer

Grundordnung ausdrücklich die Verpflichtung formuliert haben, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden, sollten wir uns der Bitte aus Leuenberg nicht verschließen.

Dann noch ein Wunsch:

Der Evangelische Oberkirchenrat möchte die Stellungnahme von Herrn Professor D. Brunner „Konkordie in dürftiger Zeit“ auch den neu gewählten Synodalen zuschicken.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! — Herr Rave, bitte!

**Synodaler Rave:** Eine Kleinigkeit! Nicht auf der ersten Sitzung, sondern auf der ersten Tagung. (Heiterkeit!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja, richtig! — Sonst zur Sache? — Kein Antrag?

Wer kann dem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltung, bitte? — 1 Enthaltung.

Zur personellen Frage ist auch gleichzeitig die Billigung erfolgt? (Zuruf: Ja!) — Gut!

Unsere Kandidaten des Petersstiftes haben folgendes Schreiben übergeben:

„Herr Präsident! Herr Landesbischof! Verehrte Synodale! Wir möchten unseren Dank zum Ausdruck bringen, daß Sie uns Gelegenheit gegeben haben, als Gäste der Synode beizuwöhnen, die intensive Arbeit in den Ausschüssen kennenzulernen und an den dortigen Diskussionen teilzunehmen. Wir haben dadurch einen guten Einblick in die Arbeit der Synode und in die vielfältigen Probleme erhalten, mit denen sich die Synode zu befassen hat. Dafür unser aller Dank!“

Die Kandidaten des Petersstifts Heidelberg. (Großer Beifall!)

Wie ich eingangs schon sagte, haben wir diese Einladung gerne ausgesprochen, und wir freuen uns, daß das von uns gesteckte Ziel auch erreicht worden ist.

Ist noch ein weiterer Punkt bei „Verschiedenes“?

**Synodaler Herb:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Wir stehen am Ende dieser Tagung und am Ende der Legislaturperiode der im Jahre 1965 gewählten Landessynode. Unsere Arbeit ist abgeschlossen. Ob sie gut und für unsere Gemeinden nützlich und förderlich war, wird die Zukunft zeigen. Unsere aufrichtige Bitte an den Herrn der Kirche geht dahin, daß ER unser unvollkommenes und mit so manchen menschlichen Fehlern behaftetes Werk segnen möge.

Wenn wir uns auch über den Wert unserer Arbeit kein Urteil erlauben wollen, so dürfen wir doch in aller Bescheidenheit feststellen, daß in den hinter uns liegenden sechs Jahren eine solche Fülle von Arbeit zu bewältigen war, wie wohl kaum jemals zuvor. Das beweist so manche bis in die Nacht ausgedehnte Sitzung, die uns nicht selten an die Grenze unserer physischen Kraft gebracht hat.

Sie werden uns, Herr Präsident, noch einen Rückblick auf die Vielfalt dieser Arbeit geben. Ich darf mich deshalb darauf beschränken, an die gerade abgeschlossene Reform unserer Grundordnung und der Wahlordnung zu erinnern. Mit Genugtuung darf

ich feststellen, daß wir uns nicht nur mit Gesetzen beschäftigt haben, die die Organisation und die äußere Gestalt unserer Kirche betreffen, sondern auch mit zentralen theologischen Fragen und mit wichtigen Lebensordnungen. Daß wir diese Fülle von Arbeit bewältigen konnten, ist weitgehend Ihnen, Herr Präsident, zu verdanken. Sie haben durch Ihre Hilfsbereitschaft, Ihre Güte und Nachsicht und Ihr stets freundliches Wesen eine Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens und rechter Brüderlichkeit geschaffen, ohne die eine gedeihliche Arbeit nicht möglich ist. Ihre sorgfältige Vorbereitung der Tagungen, Ihre straffe und zügige Verhandlungsführung, Ihre bewundernswerte Geduld, Gelassenheit und Ruhe in schwierigen Situationen hat die Bewältigung unserer Arbeit erst ermöglicht. Sie haben uns dadurch über manche Krise mit sicherer Hand hinweggeführt. Dafür darf ich Ihnen in dieser Stunde den aufrichtigen Dank aller Synodalen aussprechen.

Daß ich das tun darf, freut mich deshalb ganz besonders, weil uns seit vielen Jahren das gemeinsame Erleben vieler schwerer und gefahrloser Stunden des Krieges, aber auch die Erinnerung an so manche frohe Stunde auf das Engste verbindet. Daß Sie auch die Liebe und freundschaftliche Verbundenheit mit allen Synodalen ebenso erworben haben wie die Achtung und Anerkennung, darf ich Ihnen in der Stunde des Abschieds versichern.

**I h n e n**, Herr Präsident, wünschen wir mit dankerfülltem Herzen für die Zukunft Gesundheit, Kraft und Gottes Segen und uns wünschen wir noch lange als Synodalpräsidenten Dr. Wilhelm Angelberger. (Langer, nicht endenwollender Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Meine sehr verehrten Damen und Herrn! Liebe Schwestern und Brüder! Es war wirklich des Lobes zu viel, das Sie mir durch Ihren Sprecher, meinem Kriegskameraden und langjährigen Freund August Herb, dargebracht haben. Sie wissen, ich habe mich vor 6 Jahren bereit erklärt, das Amt nochmals zu übernehmen und es zu führen, soweit mir die Kraft und die Gesundheit geschenkt wird, damit ich das tun kann wie bisher. Dies wurde mir geschenkt, und ich habe deshalb, wie es in meinen Kräften stand, versucht, das Amt zu führen. Aber nicht ich allein war es, sondern ich wurde hierbei gut getragen und von Ihnen fabelhaft unterstützt.

Nun zu dem Teil, der von mir erbeten wurde. Meinem Dank, den ich Ihnen ganz besonders zolle, schließe ich nun einen kurzen Bericht an.

Wir sind nun am Ende der sechsjährigen Legislaturperiode angekommen, und gerade zu diesem Zeitpunkt erscheint es mir durchaus am Platze, daß wir jetzt einen Augenblick stehen bleiben und dankbaren Herzens Rückblick halten auf das, was wir in den hinter uns liegenden 6 Jahren bearbeitet und auch besprochen und beschlossen haben. Ein buntgefächertes Bild zieht vor unserem geistigen Auge vorüber. Es würde allerdings in diesem Rahmen zu weit führen, den Versuch zu unternehmen, alles nochmals herauszustellen; es sollen vielmehr die

wichtigsten Entscheidungen und wesentlichen Zielsetzungen aufgezeigt werden.

Eingangs glaube ich ohne Einschränkung feststellen zu dürfen, daß wir in zweifacher Hinsicht zufrieden und auch dankbar sein dürfen. In feiner Weise und auch inreichlichem Maße ist uns während der ganzen 6 Jahre — wie auch schon während früherer Synodaltagungen nach dem Kriege — die Einigkeit im Geist, das gegenseitige Verständnis und Vertrauen sowie die Rücksichtnahme auf das Begehr und die Wünsche des anderen und die stete Bereitschaft, das Wort des anderen zu hören und sein Wort und Votum zu achten, geschenkt worden. Zum anderen können wir — ohne überheblich zu sein, so wie es eben Ihr Sprecher zum Ausdruck gebracht hat — zufrieden sein mit dem, was wir in dieser zu Ende gehenden Amtsperiode leisten durften.

Unsere im Jahre 1965 gewählte Landessynode hat in der Zeit vom 24. April 1966 bis zum 14. April 1972 14 ordentliche Tagungen und eine Zwischentagung am 13. Januar 1971 durchgeführt. Im Jahre 1965 haben die 27 Kirchenbezirke unserer Landeskirche 55 Mitglieder in die Landessynode entsandt; zehn Schwestern und Brüder sind durch den Herrn Landesbischof in die Synode berufen worden. Die durch Gesetz vom 17. April 1969 herbeigeführte Teilung des Kirchenbezirks Konstanz in die Kirchenbezirke Konstanz und Überlingen-Stockach bedingte eine Vermehrung um 1 Synoden, während die durch Gesetz vom 16. April 1970 beschlossene Schaffung eines neuen Kirchenbezirks Hochrhein eine Erhöhung um 2 Synodale auf 68 Mitglieder der Synode auslöste. Im Verlauf unserer Amtsperiode sind sechs Brüder leider durch den Tod abberufen worden, und zwar Friedrich Kiefer am 14. Oktober 1966, Hermann Schmitz am 29. Februar 1968, Willi Lohr am 11. März 1968, Friedrich Stratmann am 16. April 1969, Arnold Kley am 10. Februar 1970 und Otto Henninger am 8. Juli 1971. Die Mitgliedschaft in der Landessynode ist bei 9 gewählten Mitgliedern erloschen, weil sie ihren Wohnsitz in einen anderen Kirchenbezirk verlegt haben; 3 gewählte Pfarrer sind aus der Synode ausgeschieden mit ihrem Eintritt in den Ruhestand, und 2 Dekane haben den Stuhl des Synodalen mit dem des Prälaten vertauscht, was ein Ausscheiden aus der Synode zur Folge hatte.

Bei Beginn der Legislaturperiode sind 4 ständige Ausschüsse bestellt worden; der Planungsausschuß ist später in einen besonderen Ausschuß umgewandelt worden. Diese ständigen Ausschüsse sind sehr oft zu Arbeitssitzungen außerhalb der Tagungen der Synode einberufen worden. Diese Maßnahme hat eine schnellere und auch gründlichere Sachbehandlung sowohl in den Ausschüssen wie auch später im Plenum gewährleistet. Zur Beratung besonderer Gegenstände und insbesondere zur Vorbereitung von Vorlagen an die Synode oder den Landeskirchenrat haben wir die nachstehenden besonderen Ausschüsse gebildet: Lebensordnungsausschuß I und II, Kleiner Verfassungsausschuß, Liturgische Kommission, Katechismuskommission, Rechnungsprüfungsausschuß, Diakonie-Ausschuß, Ausschuß für

Ökumene und Mission, Planungsausschuß und Ausschuß für zwischenkirchliche Beziehungen sowie einige weitere Arbeitskreise. Diese nichtständigen Ausschüsse, in die auch besonders geeignete und fachkundige Personen als Nichtsynodale berufen worden sind, haben wertvolle Vorarbeiten geleistet, wie auch die für ein kurzfristiges Wirken gebildeten ad-hoc-Ausschüsse. Gute Anregungen haben wir aus den Kreisen und Werken sowie durch Pfarrgemeinden und Einzelpersonen erhalten; aus den Bezirkssynoden sind ausgezeichnete Hinweise und Anstöße zur Weiterarbeit gekommen. Hierfür sei allen Beteiligten aufrichtig gedankt.

Im Rahmen der synodalen Rechtsetzung sind folgende Schwerpunkte in der weiteren Ausführung der Grundordnung zu erwähnen: im Bereich des Dienstrechts die Gesetze über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters und über den Dienst des Pfarrers z. A. und schließlich das Gesetz über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse mit den Nachbarkirchen, sowie im weiteren Bereich das Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit und einer Steuerordnung, und im Bereich der geistigen Leitung die Verabschiedung einer Visitationsordnung und die Schaffung des Entwurfs einer Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre berufener Diener am Wort. Mit der Neuordnung der Visitation hat die Landessynode in einer über die Grenzen der Landeskirche hinaus beachteten Weise mit der kollegialen Visitationskommission bis hin zum Visitationsbescheid aus den Leitungsvorstellungen unserer Grundordnung deutliche Konsequenzen gezogen und der vollen geistlichen Mitverantwortung nichttheologischer Kirchenglieder an wichtiger Stelle erneut Spielraum gewährt. Der vom Kleinen Verfassungsausschuß gemäß einem Gesetzgebungsauftrag des Pfarrerdienstrechts ausgearbeitete und vom Landeskirchenrat der Landessynode vorgelegte Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung ist auf der Frühjahrstagung 1968 starken theologischen Bedenken begegnet. Hierbei wurde der „Kairos“ für eine derartige Ordnung bezweifelt. Inzwischen hat die Lehrbeanstandungsordnung den Bezirkssynoden zur Beratung und Beschußfassung vorgelegen. Die Synopse ist in zwei eingehenden Berichten der Synode im Frühjahr 1971 gegeben worden. Der Ablauf der Amtsperiode hat die endgültige Beratung dieses Entwurfs nicht mehr zugelassen; die neue Synode wird berufen sein, diesen Entwurf mit allen Materialien aufzunehmen und weiterzubearbeiten.

Abschnitte kirchlicher Lebensordnung sind Gegenstand der Behandlung durch die Synode gewesen. Hierbei sind immer wieder Bedenken gegen die Ordnungen der Kirche im allgemeinen und gegen ihre Lebensordnung im besonderen vorgetragen worden; aber eine Landeskirche als menschliche Gemeinschaft kann nicht ohne Ordnungen auskommen. Solche Ordnungen werden nicht für alle Ewigkeit geschaffen, sondern eine stete Prüfung an der Schrift und am Leben ist eine Selbstverständlichkeit. Wir haben dies an der im Jahre 1955 geschaffenen Taufordnung in den Jahren 1969 und 1970 selbst

erlebt und jetzt auch durch den Bericht des Arbeitskreises für Fragen der Konfirmation hinsichtlich der von uns im Jahre 1966 geschaffenen Konfirmationsordnung bestätigt erhalten. Die gute und gründliche Vorarbeit unserer Lebensordnungsausschüsse I und II sowie der Liturgischen Kommission haben uns in die Lage versetzt, im Frühjahr 1971 den Teil „Ehe und Trauung“ der Lebensordnung und im Verlauf der folgenden Herbsttagung den Abschnitt „Bestattung“ festzulegen und damit auch den Teil II der Agende fertigzustellen. Bei der Überarbeitung der aus dem Jahre 1955 stammenden Taufordnung hat die Prüfung dadurch eine wesentliche Bereicherung erfahren, daß 3 Theologieprofessoren zu den wesentlichen Fragen der überall aufgebrochenen Taufdebatte Stellung genommen haben.

In die kritische Überprüfung ist auch die Grundordnung selbst 10 Jahre, nachdem sie als Ganzes in Kraft getreten war, einbezogen worden. Nach Vorliegen einiger Abänderungsanträge haben wir dem Kleinen Verfassungsausschuß den umfassenden Auftrag erteilt, die Grundordnung selbst einer über die Abänderungsanträge hinausgehenden generellen Prüfung zu unterziehen. In vorzüglicher Kleinarbeit hat dieser Ausschuß die Überarbeitung unter Behandlung aller an ihn herangetragenen Wünsche vorgenommen und seine Arbeiten so rechtzeitig abgeschlossen, daß wir in 6 Abschnitten diese Änderungen behandeln und in diesen 2 Tagen den Gesamtabschluß beschließen können. Im Verein mit dieser Grundordnungsreform hat auch eine Wahlrechtsreform gute Ergebnisse gezeigt, wie wir sie vor vier Tagen aus dem Bericht des Herrn Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats über die Kirchenältestenwahlen und die dabei gemachten Erfahrungen entnehmen konnten. Wesentliche Änderungen, wie die Herabsetzung des Wahlgewichts, Öffnung der Voraussetzungen der Wahlfähigkeit und der Erleichterungen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen sowie die Führung der Wählerliste von Amts wegen, d. h. Wegfall der Eintragungspflicht, ermöglichen allen Gemeindegliedern, an allem, was Auftrag und Dienst der Kirche betrifft, in persönlicher Entscheidung Anteil zu nehmen und Mitverantwortung für die Leitung der Gemeinde zu tragen.

Im Verlauf unserer Legislaturperiode haben wir jeweils bei der Herbsttagung der Jahre 1967, 1969 und 1971 eine Steuersynode gehabt. Hierbei haben wir den Eintritt wesentlicher Änderungen im Kirchensteuerrecht, die für die Finanzwirtschaft der Landeskirche und der Kirchengemeinden von erheblicher Bedeutung sind, mit in die Überlegungen und Entscheidungen auf diesem Gebiet aufnehmen müssen. Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat mit seinen Urteilen vom 14. Dezember 1965 in starker Weise in das überkommene Steuerrecht eingegriffen, indem es die Erhebung der Kirchenbausteuer von den juristischen Personen und die bisherige Besteuerung der Ehegatten in glaubensverschiedenen Ehen nach dem Halbteilungs- und Haftungsgrundsatz für verfassungswidrig erklärt hat. Im Herbst 1969 haben wir die Senkung der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer von 10 auf 8 Pro-

zent und den Wegfall der Kirchensteuer vom gewerblichen Besitz beschlossen. Die jeweilige Behandlung der Haushaltspläne der Zentralpfarrkasse, des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der zunächst noch selbständigen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim möchte ich nur erwähnen, ehe ich mich der Entwicklung des landeskirchlichen Haushalts zuwende. Das Anwachsen der Einnahmen und Ausgaben, das bei Beginn unserer Amtszeit für die zurückliegenden Rechnungsjahre 1962 bis 1966 festzustellen gewesen ist, hat sich weiterhin fortgesetzt. Ich nenne zur Verdeutlichung in Kürze die Zahlen, die jeweils für die zweijährigen Haushaltszeiträume festgesetzt worden sind:

1966 und 1967 =	91 375 000 DM
1968 und 1969 =	97 246 000 DM
1970 und 1971 =	116 903 000 DM und
1972 und 1973 =	153 234 000 DM.

Den wesentlichen Teil der laufenden Ausgaben des landeskirchlichen Haushalts machen, wie auch bei dieser Tagung wieder mehrfach zum Ausdruck gebracht worden ist, die Personalkosten aus. Es würde zu weit gehen, wollte ich auf einzelne Abschnitte der Ausgaben besonders eingehen. Aufzeigen möchte ich doch die Erhöhung der Ausgaben für Zwecke der Ökumene und Weltmission sowie des kirchlichen Entwicklungsdienstes als Anzeichen der verstärkten Arbeit unserer Landeskirche auf diesen Gebieten. Während vor 6 Jahren der Gesamtbetrag dieser Ausgaben bei etwas über 1 Mio DM gelegen hat, sind für 1970 und 1971 rund 4 Mio DM vorgesehen und auch verausgabt worden; die Planung für 1972 liegt auf gleicher Höhe. Ergänzend sei hier die mehrfach gewährte Hilfe für die Opfer der Gewalt in der Welt erwähnt. Anführen möchte ich noch zur Abrundung einige finanzielle Hilfen, die z. T. in Form von Zuschüssen oder als Darlehen in nicht unerheblichen Beträgen zur Durchführung von Baumaßnahmen auf diakonischem Gebiet gewährt worden sind, und zwar Diakonissenhaus Bethlehem Karlsruhe, Diakonissenhaus Freiburg, Korker Anstalten, August-Winnig-Haus Wilhelmsfeld, Krankenhaus Salem Heidelberg, Kinderheim Siloah Bad Rappenau, Paul-Gerhardt-Haus Offenburg, Johannesanstalten Mosbach und Diakonissenhaus Mannheim.

In dem Hörer und auch Leser meines Berichts mag sich nun die Vorstellung entwickelt haben, die Arbeit unserer Synode in den zurückliegenden 6 Jahren habe nur in der Festlegung von Ordnungen und in der Regelung der Finanzen bestanden. Dem ist nicht so gewesen. Viele Fragen der Ausbildung und Weiterbildung der Theologen und der Nichttheologen sind Gegenstand vieler eingehender Beratungen gewesen. Als ein klassisches Beispiel hierfür möchte ich u. a. unsere Entscheidung des heutigen Tages halten: die Schaffung einer Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg als landeskirchliche Einrichtung. In diesem Gesetz, so wie es heute morgen beschlossen worden ist, ist u. a. bestimmt: „Die Fachhochschule vermittelt durch praxisbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt.

Sie betreibt auch Fortbildung und Weiterbildung. Im Rahmen ihres Bildungsauftrags nimmt die Fachhochschule Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr. Aufgabe der Fachhochschule ist es, im Rahmen des kirchlichen Auftrags und der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für soziale, religiöspädagogische und sozialpädagogische Berufe auszubilden.“

Während die Frühjahrstagung 1969 bereichert worden ist durch die Referate „Hoffnung setzt Diakonie, Diakonie setzt Hoffnung“ seitens des Leiters unseres Diakonischen Werkes und „Entwicklung und Verwegenheit des Glaubens“ durch einen Sozialwissenschaftler ist unsere zwölftre Tagung im Sommer 1971 Themen der gesamtkirchlichen Planung gewidmet gewesen. Die angeschnittenen Themen und die zusammenfassende Stellungnahme der Arbeitsgruppen als ein Wort der Synode sind das Ergebnis einer vorläufigen Zusammenfassung zur Information. In Zukunft müssen die ganzen in den Grundreferaten angeschnittenen und in unserer Stellungnahme herausgestellten Fragen nicht nur uns, sondern auch die Mitglieder der neuen Synode und unsere Kirchenmitglieder allgemein beschäftigen, um dann in einer gründlicheren und grundätzlicheren Sachbehandlung aufgegriffen zu werden.

Bewußt zum Abschluß bringe ich den Bericht über unsere Herbsttagung 1968, die unter dem Thema „Moderne Theologie und Gemeinde“ mit vier Vorträgen durchgeführt worden ist. Die Synode hat in einem abschließenden Wort zur theologischen Arbeit an vier Tagen herauszustellen versucht, welche Aufgabe die wissenschaftliche Theologie für die Gemeinde hat. Am ersten Tag führte der Referent am Beispiel von Amos 3 in die Methoden wissenschaftlicher Bibelauslegungen ein. Das zweite Referat über „Die Aufgabe des Laien in der Kirche und das politische Engagement des Christen“ zeigte uns am Beispiel der Sozialethik, wie Theologe und Laie in ihrem Auftrag an der Welt einander brauchen. In dem dritten Referat „Die Theologie und das physikalisch-technische Weltverhältnis des neuzeitlichen Menschen“ hat uns vor Augen geführt, daß die Naturwissenschaft in den letzten 200 Jahren alle Lebensbereiche verändert hat. Für viele ist das wissenschaftliche Weltbild gewissermaßen zur Ersatzreligion geworden mit der Alternative: Naturwissenschaft oder Glaube. Die sich rasch entwickelnde Technik und die Industrialisierung führten — wie in unserem Schlußwort zum Ausdruck gekommen ist — zur Entstehung des Proletariats, das zum biblischen Glauben und zur Kirche keinen Zugang fand. Der vierte Referent hat die Frage zu beantworten versucht: Kann die Bibel, wenn sie durch die wissenschaftliche Theologie kritisch untersucht wird, noch Richtschnur und Maßstab für den Glauben sein? Die Landessynode hat bei diesen Gesprächen, als sie sich vier Tage lang ausschließlich mit zentralen theologischen Fragen befaßt hat, erkannt, wie notwendig und fruchtbar die Arbeit der wissenschaftlichen Theologie für Glaube und Leben der Gemeinde ist. Die Synode hat deshalb diese vier Vorträge weitergegeben mit der Bitte, das begon-

nene Gespräch hier in der Synode in den Gemeindekreisen fortzusetzen.

Durch die Gründung eines eigenen Kirchenbundes durch die acht mitteldeutschen Gliedkirchen ist die EKD auf die Landeskirchen in der Bundesrepublik und Westberlin beschränkt worden. Diese Maßnahme ist ein weiterer Anlaß für ein stärkeres gliedkirchliches Zusammenwirken in der EKD im Westen. Hier darf ich unter Bezugnahme auf unsere jetzt abgegebene Stellungnahme zum Entwurf der Grundordnung der EKD von weiteren Ausführungen abssehen. Wie sehr wir stets eine Aktivierung gliedkirchlicher Gemeinschaft aus gesamtkirchlicher Verantwortung für die EKD gewünscht haben, geht aus dem Vorwort unserer Stellungnahme hervor, das ich zur Betonung unseres Bestrebens im Wortlaut verlese:

„Die Landessynode begrüßt den Entwurf in seinen Intentionen und Grundlinien, wie sie u. a. in der rechtstheologischen Anerkennung der EKD als Kirche mit Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft der Gliedkirchen und in der Mitgliedschaft des einzelnen evangelischen Christen sowie in der Stärkung verfassungsrechtlicher Ordnungshilfen für die verbindliche Planung, Entscheidung und Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben durch die Leitungsorgane der EKD Ausdruck finden.“

Die Evangelische Landeskirche in Baden weiß sich nach ihrer Grundordnung (§ 2 Abs. 2) als Unionskirche verpflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen.“

Auch der synodale Besuchsdienst hat im Verlauf der zurückliegenden sechs Jahre unserer Tätigkeit eine wesentliche Erweiterung und auch eine Verankerung in unserer Geschäftsordnung erfahren. Ich darf in diesem Zusammenhang den Wortlaut des von uns geschaffenen Absatz 4 zum § 15 zitieren:

„Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen nehmen an den Plenarsitzungen mit beratender Stimme teil.“

Besonders freundschaftliche Beziehungen verbinden uns seit vielen Jahren mit der Waldenser Kirche. Die Kontakte werden auf den Synoden in Torre Pelice und in Bad Herrenalb immer wieder neu aufgenommen.

In diesem Abschnitt darf ich unsere bewährte Handhabung der Einladung an unsere Kandidaten im Petersstift und an die Theologiestudenten des Badischen Konvents in Erinnerung bringen sowie die Einladung je eines Vertreters der Landesjugendkammer und des Landesjugendkonvents. Auch hier zeigt es sich immer mehr, daß diese Handhabung für beide Teile beglückendes, gegenseitiges Geben und Nehmen ist. Auf der Frühjahrstagung 1967 haben wir einen besonderen Ausschuß der Landessynode für Ökumene und Mission gebildet. Ihm gehören neben Synodalen Mitglieder von Studienkreisen und anderen mit Fragen von Ökumene und Mission befaßten Gremien als kooptierte Vertreter an. Die Früchte des Auswirkens dieses Ausschusses

haben wir nicht nur bei früheren Tagungen, sondern auch jetzt im Verlauf unserer letzten Tagung erkennen können.

Sichtbaren Ausdruck findet das Zusammenleben mit den Brüdern anderer christlicher Kirchen und Gemeinschaften in der Anwesenheit von Vertretern dieser Kirchen bei unseren Tagungen. Von besonderem Wert für das Zusammenleben und Zusammenarbeiten mit diesen Brüdern anderer christlicher Kirchen und Gemeinschaften sind der im Frühjahr 1968 eingeführte Wortlaut des Herrngebets und die im Herbst 1971 beschlossene gemeinsame Fassung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses.

Soweit möchte ich meinen Rückblick geben, der auch für die kommende Synode einen kleinen Ausblick bedeuten möge. Dieser neuen Synode wünschen wir eine gute Gemeinschaft, Freudigkeit und Erfolg in ihrer Arbeit und Gottes reichen Segen.

Die Amtszeit ist mir dadurch erleichtert worden, daß unter allen, die unseren Dienst verantwortlich mitgetragen haben, ein Geist des Vertrauens und der Hilfsbereitschaft geherrscht hat, den ich als wohltuend empfunden habe, und der mir die Last der manchmal allzu vielen Aufgaben zu tragen wesentlich erleichtert hat. Ich kann den von ganzem Herzen kommenden Dank nicht im einzelnen abstellen; ich darf es deshalb in Gruppen tun. Für uns alle ist es ein Herzensbedürfnis, Ihnen, Herr Landesbischof Dr. Heidland, mit allen Herren des Evangelischen Oberkirchenrats zu danken für das uns jederzeit geschenkte Vertrauen und andererseits für die außerordentlich gute Vorarbeit bei den einzelnen Vorlagen. (Beifall!) Dieser Dank schließt auch mit ein die stete Beratung und immerwährende Unterstützung im Verlauf unserer Synodaltagungen, in den Ausschüssen sowohl wie im Plenum selbst. In diesen Dank beziehen wir die Herren Prälaten mit ein. Sie haben uns oft mit Rat und Tat treu zur Seite gestanden. (Beifall!) Nehmen Sie, meine lieben Konsynodalen, meinen herzlichen Dank für Ihre jederzeit vertrauensvolle Gemeinschaft und für Ihre wertvolle Mitarbeit, die Sie in diesen sechs Jahren geleistet haben als Vorsitzende der Ausschüsse, als Berichterstatter für unsere Ausschüsse und als Redner hier im Plenum der Synode. Wie ich es auch vor sechs Jahren gesagt habe, möchte ich auch heute betonen: wenn auch das Thema noch so heikel und teilweise gefährlich war, es war immer ein ausgezeichnetes Verhältnis, das hier zwischen uns bestanden hat. Es war stets die Einmütigkeit im Streben zu erkennen und vor allen Dingen der gute Wille, mitzuhelfen an einer brauchbaren Entscheidung. Hierfür meinen ganz besonderen Dank. Ich danke auch allen meinen Mitarbeitern im Präsidium, meinen Stellvertretern und allen Herren Schriftführern, die wohl ab und zu erhebliche Arbeit gehabt haben. Aber auch hier darf ich die freudige Feststellung treffen: Sie alle haben es uns immer leicht gemacht, nicht nur mir, sondern auch den Schriftführern. Bei diesen darf ich Herrn Gotthilf Schweikart besonders erwähnen, denn er war mir stets ein treuer Helfer, ein zuverlässiger Mitarbeiter und ein guter Kamerad. (Beifall!)

Lassen Sie mich auch innigen Dank sagen allen Damen und Herren des Büros der Synode. Sie alle haben mit der größten Opferbereitwilligkeit bis tief in die Nacht hinein mitgewirkt, die vorbereitenden Arbeiten zu erledigen. Auch hier im Hause selbst unter der tüchtigen Leitung unserer Schwestern und nunmehr der Hauseltern mit ihren treuen Helferinnen sagen wir herzlichen Dank für die hervorragende unermüdliche Betreuung, die wir stets hier gefunden haben und die uns unseren Dienst hier in diesem Hause erleichtert haben.

Unser heißer Dank sei aber dem Herrn der Kirche, der uns für unseren Dienst die Kräfte verliehen und unseren Dienst so reichlich gesegnet hat. Lassen Sie, meine lieben Schwestern und Brüder, mich mit einem Wort von Martin Luther, das das schmale Heft, das die Botschaft der Barmer Bekenntnissynode im Mai 1934 in Deutschland bekannt machte, als Motto trug, schließen mit der unverlierbaren Wahrheit, die am Ende für alle kirchliche Arbeit gilt:

„Wir sind es doch nicht, die da könnten die Kirche erhalten, unsere Vorfahren sind es auch nicht gewesen, unsere Nachkommen werden es auch nicht sein, sondern der ist's gewesen, ist's noch und wird es sein, der da spricht:  
Ich bin bei Euch alle Tage bis an der Welt  
Ende, Jesus Christus.“ (Beifall!)

Nun darf ich Sie, Herr Landesbischof, um das Schlußgebet bitten.

**Landesbischof Dr. Heidland:** Liebe Schwestern und Brüder! Im Namen des Evangelischen Oberkirchen-

rats danke ich Ihnen herzlich dafür, daß Sie sechs Jahre hindurch geduldig, aber loyal und sachlich mit uns zusammengearbeitet haben. Ich danke Ihnen und insbesondere Ihnen, Herr Präsident, und Ihren Mitarbeitern im Präsidium.

#### Wir wollen beten:

Herr, wir sind unnütze Knechte und haben getan, was wir zu tun schuldig waren. Ja, wir müssen bekennen, daß wir weniger als das getan haben. Wir haben zu sehr ein jeder auf das Seine geschaut und nicht auf Dich und das Gemeinsame. Wir haben Dein Wort erstickt mit unserem Geschwätz. Wir haben unser Wort gefährdet, weil es an dem Gewicht der Liebe und der Tat verloren hat. Was uns gelungen ist, ist uns durch Deine Güte und Geduld gelungen. Dir sei Ehre! Wir wissen, daß Ordnungen und Gesetze nur irdene Gefäße sind, in die Du den Schatz Deines Lebens geben mußt. Darum bitten wir Dich, erwecke unsere Gemeinden, fange an bei uns selbst, bewahre unser Volk vor Irrglauben und Zwietracht. Bewahre die Menschheit vor Selbstmord und hilf ihr zum Frieden.

Herr, erbarme Dich unser! Amen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich schließe die letzte Sitzung der letzten Tagung der 1965 gewählten Landessynode.

Der Schlußgottesdienst findet 15.20 Uhr in der Kapelle statt.

— Ende der Sitzung 15.00 Uhr —

## **Anlagen**

Vorlage des Landeskirchenrats  
an die  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Frühjahr 1972

# **Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes**

Vom April 1972

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons in der Fassung vom 30. April 1971 (VBl. S. 135) wird wie folgt geändert:

### § 19 erhält folgende Fassung:

"S 19

Der Pfarrdiakon wird eingestuft: in Besoldungsgruppe LBesG

- |  |       |
|--|-------|
| 1. in der Probiedienstzeit und bis<br>zur 4. Dienstaltersstufe   | A 11  |
| 2. nach Beendigung der Probiedienstzeit:<br>von der 5. Dienstaltersstufe ab  | A 12  |
| von der 9. Dienstaltersstufe ab  | A 12a |
| von der 13. Dienstaltersstufe ab   | A 13  |
| 3. bei Beauftragung mit der alleinigen<br>Verwaltung einer Pfarrstelle mit<br>mindestens 3000 Gemeindegliedern:<br>von der 5. Dienstaltersstufe ab | A 12a |

von der 9. Dienstaltersstufe ab A 13  
von der 13. Dienstaltersstufe ab A 13a

4. bei Übertragung eines Dienst- und Verantwortungsbereichs in einem Pfarrbezirk mit mindestens 4000 Gemeindegliedern, sofern der Evangelische Oberkirchenrat diese Stelle einer Pfarrstellenverwaltung nach Nr. 3 gleichwertig anerkennt, wie der in Nr. 3 genannte Pfarrdiakon,
  5. sofern ihm als eigener Dienst- und Verantwortungsbereich übergemeindliche Aufgaben durch den Evangelischen Oberkirchenrat übertragen sind, in die vom Landeskirchenrat festgelegte Bezahlungsgruppe.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom  
in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 1972

Der Landesbischof

## Erläuterungen

- Der vorstehende Gesetzentwurf ist veranlaßt durch
    - die Verhandlungen der Landessynode vom 30. 4. 1971 (Verhandlungsbericht Frühjahr 1971 S. 151 f) über den Antrag des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Müllheim vom 8. 3. 1971 betr. Abänderung des Pfarrdiakonengesetzes. Die Landessynode hat dem Antrag auf besoldungsrechtliche Gleichstellung der Pfarrdiakone mit den universitätstheologisch ausgebildeten Pfarrern nicht entsprochen und den diesbezüglichen Bericht des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses an den Evang. Oberkirchenrat zur weiteren Veranlassung überwiesen. In dem Bericht

der Ausschüsse war der Landessynode empfohlen worden „für Pfarrdiakone mit höherem Dienstalter — bei gleicher Tätigkeit — eine Verringerung des Abstandes in der Besoldungsgruppe gegenüber dem Pfarrer zu befürworten.“

1.2 die Änderung der Besoldung der Lehrer an den Grund- und Hauptschulen nach dem 12. Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg. Die Lehrerbesoldung wurde bisher u. a. zur Orientierung bei der Besoldungsregelung für Pfarrdiakone herangezogen. Die Lehrer an Grund- und Hauptschulen, die bisher als Hauptlehrer in A 11 und als Oberlehrer in A 12 eingestuft waren, werden jetzt nach A 12

besoldet. Als Fachschulrat (bisher Fachoberlehrer), Gewerbeschulrat (bisher Gewerbeoberlehrer) oder Handelsschulrat (bisher Handelsoberlehrer) werden die Lehrer nach A 13 (bisher A 12) besoldet.

1.3 die bei der Anwendung des § 19 (Besoldung) Pfarrdiakonengesetz i.d.F. vom 30. 4. 1971 (VBl. S. 135) im Blick auf die tatsächlichen Arbeitsfelder der aus der Probbedienstzeit entlassenen Pfarrdiakone gemachten Erfahrungen.

2. Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht (§ 19 des Pfarrdiakonengesetzes i.d.F. vom 30. 4. 1971) bestehen im wesentlichen im folgendem:

#### **2.1 Zu § 19 Ziffer 1:**

Die Anfangsbesoldung nach der Eingangsgruppe A 11 ist um eine Dienstaltersstufe (bis zur 4. Dienstaltersstufe) eingeschränkt. An der Eingangsgruppe selbst wird gegenüber der Änderung in der Lehrerbesoldung wegen der unterschiedlichen Ausbildungsanforderungen festgehalten.

#### **2.2 Zu § 19 Ziffer 2:**

Nach Beendigung der Probbedienstzeit erfolgt von der 5. (statt bisher 6.) Dienstaltersstufe an eine generelle Durchstufung bis A 13 nach gegenüber dem geltenden Recht herabgesetzten Dienstaltersstufen. Die einengende, funktionale Voraussetzung nach § 19, 1 c des geltenden Pfarrdiakonengesetzes: Pfarrstellenverwaltung oder Dienst- und Verantwortungsbereich, der eine

Kirchengemeinde (Filialgemeinde) umfaßt, bei mindestens 1000 Gemeindegliedern ist weggefallen.

Im Regelfall erreicht ein Pfarrdiakon die 5. Dienstaltersstufe mit dem 29. Lebensjahr, die 9. Dienstaltersstufe mit dem 37. Lebensjahr und die 13. Dienstaltersstufe mit dem 45. Lebensjahr.

#### **2.3 Zu § 19 Ziffer 3:**

Herausgehoben bleibt als besondere Fallgruppe (vgl. den geltenden § 19, 1 c am Ende) die alleinige Verwaltung einer Pfarrstelle in einer Gemeinde mit mindestens 3000 Gemeindegliedern; hier erfolgt von der 13. Dienstaltersstufe in A 13 eine Höherstufung nach A 13 a, wobei in dieser Fallgruppe auch die vorangehenden Besoldungsgruppen A 12 a und A 13 (nach herabgesetzten Dienstaltersstufen) früher als sonst erreicht werden.

#### **2.4 Zu § 19 Ziffer 4:**

Praktische Erfahrungen mit der Arbeitsteilung und Kooperation von Pfarrern und Pfarrdiakonen in größeren Pfarrbezirken (mit mindestens 4000 Gemeindegliedern) sollen bei einer vom Evang. Oberkirchenrat anerkannten Gleichwertigkeit des selbständigen Dienstes eines Pfarrdiakons mit der Verwaltung einer Pfarrstelle im Sinne von § 19 Ziffer 3 die dort vorgesehene Anhebung der Besoldung ermöglichen.

#### **2.5 Zu § 19 Ziffer 5:**

Dieser Abschnitt entspricht § 19, 1 d des geltenden Pfarrdiakonengesetzes.

## Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Frühjahr 1972

### Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

### über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Böhringen

Vom April 1972

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Böhringen errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Bankholzen, Böhringen, Bohlingen, Güttingen, Iznang, Liggieringen, Markelfingen, Möggingen, Moos, Überlingen am Ried und Weiler umfaßt.

(2) Die Gemarkungen der in Abs. 1 genannten bürgerlichen Gemeinden werden damit aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Radolfzell ausgegliedert.

#### § 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Böhringen wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz zugeteilt.

#### § 3

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend ab 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 1972

Der Landesbischof

### Begründung

Die in § 1 des Gesetzentwurfs genannten bürgerlichen Gemeinden gehören als kirchliche Nebenorte zum Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Radolfzell. Nachdem im Zuge der selbständigen seelsorgerlichen Versorgung dieses Bereichs und nach dem Bau eines Pfarrhauses (1969) zu der vorhandenen Kirche mit Gemeindesaal in Böhringen dort mit Wirkung vom 1. März 1970 ein Pfarrvikariat errichtet und einem Pfarrverwalter zur Verwaltung übertragen wurde, bittet der Ältestenkreis Böhringen, unterstützt vom Kirchengemeinderat Radolfzell und dem Bezirkskirchenrat Konstanz, in dem Dienstbereich des Pfarrvikariats Böhringen eine selbständige

Kirchengemeinde Böhringen zu errichten. Zur Begründung wird insbesondere auf die stetige Zunahme der Zahl der Gemeindeglieder (z. Z. ca. 2000 gegenüber ca. 1630 im Jahre 1969), die Bildung eines eigenen Gemeindebewußtseins mit dem Mittelpunkt des Gemeindezentrums in Böhringen sowie die zu erwartende zweckmäßige Arbeitsstruktur in zwei selbständigen Kirchengemeinden hingewiesen. Im Falle der Errichtung einer eigenen Kirchengemeinde Böhringen durch die Landessynode ist die Umwandlung des dortigen Pfarrvikariats in eine Pfarrstelle vorgesehen.

**Stellungnahme  
der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
zum Entwurf einer Grundordnung für die Evangelische Kirche in Deutschland  
(Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses vom 3. 3. 1972)**

I.

Die Landessynode begrüßt den Entwurf in seinen Intentionen und Grundlinien, wie sie u. a. in der rechtstheologischen Anerkennung der EKD als Kirche mit Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft der Gliedkirchen und in der Mitgliedschaft des einzelnen evangelischen Christen sowie in der Stärkung verfassungsrechtlicher Ordnungshilfen für die verbindliche Planung, Entscheidung und Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben durch die Leitungsorgane der EKD Ausdruck finden.

Die Evangelische Landeskirche in Baden weiß sich nach ihrer Grundordnung (§ 2 Abs. 2) als Unionskirche verpflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen.

II.

Zu einzelnen Abschnitten und Bestimmungen des Entwurfs nimmt die Landessynode wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 3:

Die Synode der EKD hat die Gliedkirchen gebeten, bei ihren Stellungnahmen zum Grundordnungsentwurf den Leuenberger Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa mit in Betracht zu ziehen. Unter der Voraussetzung, daß die Gliedkirchen dem Leuenberger Entwurf der Konkordie zustimmen, sollte Satz 3 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Leuenberg durch eine positive Aussage über die Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums ergänzt werden:

„Gemeinsam mit der alten Kirche steht die Evangelische Kirche in Deutschland auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse. Sie ist den in ihren Gliedkirchen geltenden reformatorischen Bekenntnissen verpflichtet. In der EKD besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums, wie es in Teil II der Leuenberger Konkordie Ausdruck gefunden hat. Dies schließt die Feststellung ein, daß die Verschiedenheit der Bekenntnisse und Unterschiede des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Ordnung keine kirchentrennende Bedeutung mehr haben. Die Evangelische Kirche in Deutschland anerkennt die Aufgabe, die Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und kirchenzerstörende Irrlehre gemeinsam abzuwehren.“

1.1 Der Hinweis auf die von der Bekenntnissynode in Bamberg getroffenen Entscheidungen über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche gehört, wie in der bisherigen Grundordnung, in den

Zusammenhang mit den Bekenntnisaussagen der EKD. Deshalb sollte Artikel 5 Abs. 3 des Entwurfs als letzter Satz an Artikel 3 angefügt werden.

2. Zu Artikel 4:

Der Verkündigungsauftrag der EKD sollte näher entfaltet werden. Für Artikel 4 wird daher folgende Fassung vorgeschlagen:

„Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland ist die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus. Weltmission, ökumenische Bewegung und Diakonie sind Lebens- und Wesensäußerungen der Kirche. Die EKD bejaht den Dienst der Kirche in Staat, Gesellschaft und Völkerwelt, der im Gehorsam gegen diesen Auftrag geschieht.“

3. Zu Artikel 1—4 (Grundlagen):

Die Synode begrüßt es, daß in Fortentwicklung des Vorpruchs der geltenden Grundordnung in den Grundlagen, Artikel 1—4 des Entwurfs, das Bekenntnis der EKD substantiiert wird. Dies trägt den Ergebnissen der interkonfessionellen Lehrgespräche und der praktizierten Kirchengemeinschaft in der EKD Rechnung. Bereits in der Mitgliedschaftsvereinbarung der Gliedkirchen von 1970 wird die Konfessionszugehörigkeit als Voraussetzung der Kirchenmitgliedschaft im Bereich der EKD durch „evangelischen Bekenntnisstand“ (Zugehörigkeit zu einem in der EKD geltenden Bekenntnis) definiert.

3.1 Die Synode bittet zu prüfen, ob die Grundartikel entsprechend ihrer Bedeutung und in Übereinstimmung mit ihrem bisherigen Inhalt gewichtiger formuliert werden können. Dies könnte beispielsweise in Anlehnung an die Leuenberger Konkordie (Abschnitt II, 1) geschehen oder etwa durch folgende Zusammenfassung der bisherigen Artikel 1 und 2, die nicht mit der Kirche selbst, sondern mit dem der Kirche vorgeordneten und sie konstituierenden Handeln Gottes beginnen sollte:

„Gott hat in Jesus Christus die Welt mit sich selbst versöhnt und die christliche Kirche zur vorläufigen Darstellung dieses Geschehens in der Welt geschaffen und beauftragt. In ihr ist Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig und wirksam. Die Kirche entspricht ihrer Bestimmung, indem sie in Erwartung seines kommenden Reiches mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung die alleinige Herrschaft und das Evangelium von Jesus Christus kennt, wie es allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist.“

Auf der Grundlage dieses Evangeliums und im Bekenntnis zu Jesus Christus als dem einen Herrn der einen heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche, zu der er die Kirchen und Christen aller Länder, Völker und Rassen beruft, gibt sich die Evangelische Kirche in Deutschland diese Ordnung."

#### 4. Zu Artikel 5:

4.1 In Abs. 2 (erste und zweite Fassung) sollte der letzte Satz ergänzt und wie folgt formuliert werden:

„... sie hält dazu an, auf das Glaubenszeugnis der Brüder zu hören und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen.“

4.2 Abs. 3 entfällt, da er nach unserem Vorschlag in Artikel 3 zu übernehmen ist. Abs. 4 wird daher Abs. 3.

4.3 Sowohl in Artikel 2 in der bisherigen Fassung als auch in der von uns angeregten Zusammenfassung von Artikel 1 und 2 wird ausgesagt, daß die evangelische Christenheit zur ecclesia universalis berufen ist. Dem ist zuzustimmen. Daher sollte schon in den Grundartikeln festgestellt werden, daß in der ökumenischen Bewegung von der konkreten Gestalt der ecclesia universalis schon etwas sichtbar ist. Daher wird als ergänzender letzter Absatz zu Artikel 5 vorgeschlagen:

„Die Evangelische Kirche in Deutschland steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen. Mit ihm sucht sie die Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften.“

#### 5. Zu Artikel 5 und 7 (Selbstverständnis der EKD und Kirchenmitgliedschaft):

5.1 Für Artikel 5 Abs. 1 und 2 wird der ersten Fassung und für Artikel 7 der zweiten Fassung der Vorzug gegeben, da diese Fassungen das Kirchesein der EKD klarer zum Ausdruck bringen.

5.2 Kirche als congregatio sanctorum kann des unmittelbaren personalen Bezuges auf die Gliedschaft der getauften Christen nicht entbehren. Nach den in Barmen über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche getroffenen und im Entwurf in Artikel 5 Abs. 3 ausdrücklich bejahten Entscheidungen ist die christliche Kirche „die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt“ (These 3 der Theologischen Erklärung).

5.3 Das Selbstverständnis der EKD in der zweiten Fassung des Artikel 5 Abs. 1 als eine Art „Kirchengemeinschafts-Kirche“ im Zusammenschluß (!) konfessionsbestimmter Gliedkirchen (Landeskirchen) „mit ihren Kirchengemeinden und Kirchengliedern“ bleibt rechtstheologisch unklar und hinter dem Gemeinschaftsbewußtsein der evangelischen Christen im Bereich der EKD zurück.

5.4 Die neue Grundordnung sollte an dieser für ihr Gesamtverständnis wichtigen Stelle eindeutiger über den in der Grundordnung von 1948 in Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 einerseits und in Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 andererseits formulierten Zwischenzustand der Kirchwerbung der EKD hinausgehen, als es in der zweiten Fassung des Artikel 5 des Entwurfs der Fall ist.

5.5 Aus dem Votum für die erste Fassung des Artikel 5 ergibt sich die Bejahung der zweiten Fassung des Artikel 7.

5.5.1 Ist die EKD Kirche (congregatio sanctorum), so sollte sich die kirchenrechtliche Mitgliedschaft in ihr nicht auf die gliedkirchlichen Körperschaften (Landeskirchen) beschränken, vielmehr der persönliche Bezug auf die getauften evangelischen Christen und ihre Gemeinschaft in den Einzelgemeinden, Gliedkirchen und in der EKD auch im Mitgliedschaftsrecht verfassungsrechtlich Ausdruck finden.

5.5.2 Die in die erste Fassung übernommene Mitgliedschaftsvereinbarung der Gliedkirchen von 1970 ist in den einschlägigen Verhandlungen der Kirchenkonferenz als — ohne Änderung der Grundordnung der EKD zu erreichende — Koordinierung des gliedkirchlichen Mitgliedschaftsrechts und insoweit als Provisorium und weiterer Schritt auf dem Wege der Kirchwerbung der EKD verstanden worden.

5.5.3 Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der ersten Fassung gehen in der Formulierung über die Mitgliedschaftsvereinbarung hinaus. Diese spricht nur von der durch die Kirchenmitgliedschaft in einer Gliedkirche vermittelten Zugehörigkeit zur „bestehenden Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit (Artikel 1 Abs. 2 der Grundordnung der EKD)“. Wenn der Entwurf in der ersten Fassung von einer „Zugehörigkeit zur EKD“ spricht, so meint er damit jedoch — entgegen dem ersten Anschein — wie die alternative Fassung klarstellt, keine Kirchenmitgliedschaft.

5.5.4 Eine Grundordnung muß aber die Kirchenmitgliedschaft eindeutig bestimmen. Nur eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, Landeskirche und EKD im Sinne des Artikel 7 Abs. 2 in der zweiten Fassung schafft eine eindeutige Rechtsbasis für die auch in der ersten Fassung (Abs. 2 Satz 2) gezogene Rechtsfolge: „Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten ... im gesamten Bereich der EKD“. Nur die zweite Fassung bietet eine klare Lösung der mit der Wohnsitzverlegung von einer Gliedkirche in eine andere verbundenen Fragen der Kirchenmitgliedschaft.

5.6 Im Zusammenhang mit der in den Grundlagen, Artikel 1—4, zum Ausdruck gebrachten Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums sollte unter den Voraussetzungen der Kirchenmitgliedschaft in Artikel 7 Abs. 1 zweite Fassung die Konfessionszugehörigkeit, wie bereits in der Mitgliedschaftsvereinbarung von 1970 als „evangelischer Bekenntnisstand (Zugehörigkeit zu einem in der EKD geltenden Bekenntnis)“ beschrieben werden. Hinter diese Position der zwischenkirchlichen Ver-

einbarung sollte der Entwurf nicht wieder zurückgehen.

**Vorschlag für Artikel 7 Abs. 1 (in der zweiten Fassung):**

„In der EKD wird die Kirchenmitgliedschaft durch die Taufe, durch evangelischen Bekennnisstand (Zugehörigkeit zu einem in der EKD geltenden Bekenntnis) und durch Wohnsitz in der Kirchengemeinde einer Gliedkirche begründet.“

#### 6. Zu Artikel 6 (Abs. 2 Ziff. 4, Abendmahlsgemeinschaft):

Zum rechtstheologischen Selbstverständnis der EKD in Artikel 5 (nach beiden Fassungen) gehört die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft der Gliedkirchen „nach Maßgabe dieser Grundordnung“. Der Entwurf selbst läßt aber im folgenden Artikel 6 eine eigene, nähere Maßgabe für die in Abs. 2 Ziff. 4 getroffene Feststellung über die „innerhalb der EKD bestehende Abendmahlsgemeinschaft“ vermissen. Stattdessen verweist der Entwurf in Artikel 6 Abs. 2 ausschließlich und die im folgenden hervorgehobenen Elemente der Kirchengemeinschaft einschränkend, auf die „Maßgabe der gliedkirchlichen Ordnungen“.

Damit bleibt im Verfassungstext offen, was unter der „Abendmahlsgemeinschaft“ in Artikel 6 Abs. 2 Ziffer 4 des näheren zu verstehen ist. Nach den Erläuterungen zu Artikel 6 wird die untere Grenze möglicher Formen und Grad der Abendmahlsgemeinschaft in der „offenen Kommunion“ gesehen. An dieser Stelle ist eine, die wirkliche Lage in der EKD berücksichtigende Präzisierung erforderlich. Immerhin haben inzwischen 11 von 20 Gliedkirchen in Erfüllung der den Gliedkirchen in Artikel 4 Abs. 1 der geltenden Grundordnung gestellten Aufgabe volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft theologisch verantwortet und als Ausdruck vertiefter Kirchengemeinschaft in der EKD vereinbart (vgl. EKD-Amtsblatt 1969, S. 124 und 160; 1970, S. 65, 350, 554; 1971, S. 392).

Die Landessynode ist der Meinung, daß nach den in den Artikeln 1—4 formulierten Aussagen über das Bekenntnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Blick auf die Feststellung der Gemeinschaft evangelischer Christen in Artikel 5 Abs. 1 (erste Fassung) die „offene Kommunion“ im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Selbstverständlichkeit ist. Die Gewissensbelastung vieler Gemeindeglieder aber wird erst behoben sein, wenn die Gliedkirchen, die der Leuenberger Konkordie zustimmen, daraus auch die in IV 1c der Konkordie genannte Konsequenz ziehen und zu voller Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft kommen.

#### 7. Zu Artikel 12:

**7.1. Die Beschreibung und Bestimmung einzelner Gemeinschaftsaufgaben bedarf noch einer Präzisierung und klareren Beschreibung der Arbeits-**

felder. So dürfte z. B. für Gemeindeglieder die „evangelische Publizistik“ als Gemeinschaftsaufgabe der EKD in Artikel 12 Abs. 6 wenig klar bestimmt sein. Auf die Notwendigkeit, evangelische Schriftsteller zu fördern und auf die Notlage mancher evangelischer Verlage wird hingewiesen.

**7.2 Für das in Abs. 3 behandelte Verhältnis von Verkündigung und Diakonie erscheint der Synode die inzwischen vom Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes der EKD (Schreiben an die Gliedkirchenleitungen vom 18. 12. 1971) vorgeschlagene Änderung von Abs. 3 Satz 2 und 3 sachgerechter:**

... „Als gelebtes Zeugnis des Evangeliums dient die Diakonie dem Wohl und Heil von Menschen und Gruppen, die Hilfe brauchen. Sie sucht auch die Ursachen der Not zu beheben.“

**7.3 Die Beschreibung und Bestimmung der Gemeinschaftsaufgaben in Artikel 12 ist unvollständig. Es fehlt beispielsweise die „Mitverantwortung für Frieden und soziale Gerechtigkeit in der Welt“, die in der Stuttgarter Synodalentschließung vom Mai 1970 ausdrücklich als Gemeinschaftsaufgabe bezeichnet wurde und deren Bedeutung auch in der Leuenberger Konkordie (II, 1, d) hervorgehoben worden ist. Tatsächlich hat die EKD seit Jahren insbesondere in den Denkschriften diese Aufgabe wahrgenommen.**

#### 8. Zu Artikel 14:

**8.1 Diakonie ist Grundfunktion der Kirche.** Die EKD ist — wie Artikel 14 Abs. 1 des Entwurfs sagt — für die „diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit verantwortlich“. Als Verfassungsgrundsatz und nicht nur in einem ausführenden Kirchengesetz ist daher die unmittelbare Verantwortung der Leitungssorgane der EKD und insbesondere der Synode für diese Dienste festzustellen. Im Bereich kirchenleitender Entscheidung sind einer Delegierung auf gesamtkirchliche Werke Grenzen gezogen. Diese finden in der zweiten Fassung des Artikel 14 Abs. 2 angemessen Ausdruck.

**8.2 Der Verbund von Diakonie und Volksmission** in Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 bleibt unklar. Soweit die Volksmission sozialdiakonische Arbeit leistet, ist sie in den Bestimmungen über Diakonie enthalten; soweit sie an der Wortverkündigung teil hat, gehört sie in deren Ordnungsbereich.

#### 8.3 Zu Artikel 15 Abs. 4:

Wir sprechen uns für die zweite Fassung des Abs. 4 aus. Die Einrichtung eines Ökumenischen Werkes für Weltmission und Auslandsarbeit muß, wie in der zweiten Fassung vorausgesetzt, noch näher geprüft werden. Sollte ein derartiges gesamtkirchliches Werk neben dem Diakonischen Werk geschaffen werden, gilt für die Verantwortung und Entscheidungskompetenz der Leitungssorgane der EKD unsere Stellungnahme zu Artikel 14 entsprechend. Partner in der Ökumene sind unmittelbar und in erster Linie die Partikularkirchen als solche.

### 9. Zu Artikel 22:

Nach Artikel 11 findet die Kirchengemeinschaft in der EKD insbesondere in der Gewinnung und Anwendung übereinstimmender Grundsätze in wesentlichen Fragen Ausdruck. Dem sollte für die Kooperation bei der Rechtsetzung in Artikel 22 stärker Rechnung getragen werden und die für die Planung in Artikel 20 Abs. 3 getroffene Regelung auch für die konkurrierende Gesetzgebung von Gliedkirchen und EKD Anwendung finden. Artikel 22 Abs. 2 wäre durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

„... Nimmt sich die EKD eine gesamtkirchliche Regelung im gleichen Sachgebiet vor, so haben die Gliedkirchen ihr Gesetzgebungsvorhaben zurückzustellen, wenn und solange die Kirchenkonferenz es beschließt.“

### 10. Zu Artikel 27:

10.1 In diese, die Gliederung der EKD regelnde Bestimmung sollte als Programmsatz aufgenommen werden, daß die gemeinsame Arbeit der Gliedkirchen in einer ausgewogenen regionalen Gliederung zu gewährleisten ist (so Entschließung der Synode der EKD vom 15. Mai 1970).

10.2 In Artikel 27 Abs. 4 sollte der Anschluß kirchlicher Gemeinschaften an die EKD auch von der bejahten Anwendung des Artikel 6 (insbesondere Abendmahlsgemeinschaft) abhängig gemacht werden.

### 11. Zu Artikel 29 (und Artikel 46, 48):

11.1 Die Formulierung in Artikel 29 Abs. 1 Satz 3 (Rechenschaftsbericht des Rates) sollte klarstellen, daß auch der mündliche Bericht des Ratsvorsitzenden vom Rat als kollegialen Leitungsorgan verantwortet wird.

11.2 Da die Rahmengesetzgebungs- und die Richtlinienkompetenz der EKD nach Artikel 17 und 18 auf die gleichen Sachgebiete bezogen sind, ist auch für die Synode (und nicht nur für den Rat) die Richtlinienkompetenz vorzusehen. Es sollte in das Ermessen der Synode gestellt bleiben, ob sie ein bestimmtes Sachgebiet durch Rahmengesetz oder durch Richtlinien regeln will.

Dementsprechend wäre in Artikel 29 Abs. 2 die Gesetzgebungskompetenz um die Richtlinienkompetenz zu ergänzen und das Gesetzgebungsverfahren (Artikel 37, 38) für sinngemäß anwendbar zu erklären:

Nach Buchstabe a: „sie beschließt Richtlinien in sinngemäßer Anwendung der Artikel 37 Abs. 1 und 38.“

11.2.1 Die Richtlinienkompetenz des Rates wäre in den Artikeln 46 Abs. 2 Ziffer 2, 48 durch Zusätze zu ergänzen:

Artikel 46 Abs. 2 Ziff. 2:

„..., soweit diese nicht von der Synode erlassen werden.“

Artikel 48:

„Richtlinien im Sinne des Artikel 18 werden vom Rat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz beschlossen; soweit diese nicht von der Synode erlassen werden.“

### 12. Zu Artikel 30 und 31:

12.1 Die bisherige Regelung in Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung, wonach die von den Gliedkirchen entsandten Mitglieder der EKD-Synode von den synodalen Organen der Gliedkirchen zu wählen sind, ist Struktur und Funktion synodaler Leitung angemessener und sollte deshalb in Artikel 30 Abs. 1 beibehalten werden.

12.2 In synodaler Leitung soll die Gemeinde vor allem durch „Laien“ repräsentiert sein. Artikel 31 Abs. 1 sollte daher eine Muß-Bestimmung werden. In diesem Zusammenhang und wegen der verfassungsrechtlichen Aufwertung der Kirchenkonferenz in vermehrten gemeinsamen Aufgabenbereichen von Synode und Kirchenkonferenz sollte Artikel 31 Abs. 1 durch einen zweiten Satz ergänzt werden: „Hauptamtliche Mitglieder von Kirchenleitungen können nicht in die Synode gewählt werden“.

Diese Änderung müßte auch in Artikel 32 Abs. 2 berücksichtigt werden.

12.3 Um der — die Wahl der Synoden ergänzenden — Berufung von Synoden einen der Vielfalt kirchlichen Lebens und Handelns entsprechenden Spielraum zu erhalten, wird für Artikel 31 Abs. 2 vorgeschlagen:

Von den zu berufenden Synoden sind bis zu 10 sowie ihre Stellvertreter aus dem Bereich der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen zu berufen. Diese können Vorschläge machen. Das Nähere regelt ein Kirchgesetz.

### 13. Zu Artikel 35:

13.1 Die ihrer verfassungsrechtlichen Profilierung entsprechende Arbeitsfähigkeit der Synode setzt ihre arbeitsteilige Gliederung in ständige, auch zwischen den Tagungen der Synode zusammenkommende Ausschüsse voraus, denen nach dem Entwurf die Erledigung besonderer Aufgaben übertragen werden kann und die dazu autorisiert sind, dem Rat und der Kirchenkonferenz für ihre Arbeit Anregungen zu geben. Dieses praktisch wichtige Instrument synodaler Leitung muß in Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 und 3 mindestens durch eine Soll-Bestimmung abgesichert werden.

13.2 Es sollte darüber hinaus geprüft werden, ob nicht die Synode zur Erfüllung der ihr in der neuen Grundordnung gestellten Aufgaben einer ständigen Vertretung durch einen Synodalausschuß bedarf.

13.3 Die Erfahrung synodaler Arbeit zeigt, daß die Synode und ihr Präsidium eine eigene Geschäftsstelle benötigen. Diese wäre in der Grundordnung vorzusehen; die Einzelheiten können in der Geschäftsordnung der Synode (Artikel 35 Abs. 3) geregelt werden.

13.4 Die meisten Synoden arbeiten nebenberuflich in der Kirche mit. Die Synode tagt in der Regel nur ein- oder zweimal jährlich. Daraus folgt unvermeidbar der Nachteil, daß Information und Mitwirkungsmöglichkeiten der Synoden geringer sind, als bei den Mitgliedern der anderen Organe. Das

zum Ausgleich mindestens erforderliche **Fra g e - recht der Synoden** muß in der Grundordnung verankert werden, da andernfalls diese, die Beziehung zwischen zwei Organen betreffende Frage in der Geschäftsordnung nicht geregelt werden kann. Artikel 35 Abs. 3 ist daher durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Diese regelt auch das Recht der Synoden, schriftliche und mündliche Anfragen an den Rat zu richten.“

#### 14. Zu Artikel 38:

Abs. 2 letzter Satz sollte dahin geändert werden, daß im Falle der Annahme des Vorschlags des **Vermittlungsausschusses** durch die Synode ein Veto der Kirchenkonferenz die Verabschiedung eines Kirchengesetzes nur verhindern kann, wenn die Kirchenkonferenz dies mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt.

#### 15. Zu Artikel 41:

15.1 Das suspensive **Vetorecht des Rates** gegenüber Beschlüssen der Synode bedarf — wie in den vergleichbaren Regelungen gliedkirchlicher Verfassungen — inhaltlicher Maßstabkriterien für seine Ausübung und der näheren Begründung von Einwendungen.

15.2 In die nach Artikel 41 Satz 3 ausgeschlossenen Synodalentscheidungen wären noch die Richtlinien der Synode (s. o.) aufzunehmen.

#### 16. Zu Artikel 43 (und 45):

16.1 In der Kirchenkonferenz nehmen die Landeskirchen in gliedkirchlicher Gemeinschaft — bestimmt durch eine Ordnung der Brüderlichkeit (Artikel 10) — an der Leitung der EKD teil. Dem ist das gleiche Stimmrecht im geltenden Recht (Kirchengesetz vom 10. 1. 1949) angemessener als die Verteilung der Stimmen nach der Größe der einzelnen Gliedkirchen. Der Beitrag der einzelnen Gliedkirchen für gesamtkirchliche Entwicklungen und Entscheidungen wird nicht wesentlich durch die Zahl der Kirchenmitglieder bestimmt. Der freie Meinungs- und Willensbildungsprozeß in der Kirchenkonferenz wird durch ein gleiches Stimmrecht der Gliedkirchen gefördert, dagegen durch Verteilung der Stimmen nach Größe der Gliedkirchen möglicherweise blockiert. Auch die Inpflichtnahme für gesamtkirchliche Entscheidungen sollte über ein gleiches Stimmrecht für die Gliedkirchen gleich sein.

16.2 Dementsprechend muß die **Beschlußfähigkeit** der Kirchenkonferenz nach Artikel 45 die Vertretung von zwei Dritteln der Mitglieder voraussetzen.

#### 17. Zu Artikel 46 Abs. 2 Ziff. 6:

Bei der Zuordnung der drei Leitungsorgane der EKD und ihrer gemeinamen Verantwortung (Artikel 28) sollten die nach Artikel 46 Abs. 2 Nr. 6 anstelle der Synode vom Rat abgegebenen öffentlichen Erklärungen — soweit nicht ein ständiger

Ausschuß oder eine Kammer an der Ausarbeitung der Erklärung beteiligt war — im Benehmen mit der Kirchenkonferenz erfolgen, die öfter als die Synode zusammenkommt.

Für Artikel 46 Abs. 2 Ziffer 6 wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„die Abgabe von öffentlichen Erklärungen im Benehmen mit der Kirchenkonferenz, wenn die Synode nicht versammelt ist und weder ein ständiger Synodalausschuß noch eine Kammer daran beteiligt waren“.

#### 18. Zu Artikel 49:

18.1 Dem Rat sollte mit beratender Stimme der **Präsident der Kirchenkanzlei** (Verwaltungsstelle der EKD) angehören; vgl. dazu die Stellungnahme zu Artikel 54.

18.2 Es leuchtet ein, daß sich die konfessionelle Gliederung der EKD auch in der Zusammensetzung des Rates widerspiegeln sollte. Dagegen sollte die qualifizierte und den jeweiligen Anforderungen entsprechende Zusammensetzung des Rates nicht noch durch Rücksicht auf die „regionale Gliederung der EKD“ (Artikel 49 Abs. 3) erschwert werden.

#### 19. Zu Artikel 51:

Im Interesse der **Arbeitsfähigkeit** und Efficiens des Rates ist die zweite Fassung zu bevorzugen; jedoch sollte die Einschränkung „aus seiner Mitte“ gestrichen werden.

#### 20. Zu Artikel 54:

**Stellung und Funktion der Verwaltung** im Leitungsgefüge der EKD bedarf u. E. noch einer genaueren Prüfung. Eine personelle Integration der Leitung der Kirchenkanzlei (Präsident) sollte nicht nur für die Kirchenkonferenz (Artikel 43 Abs. 2), sondern auch für den Rat der EKD wegen der bei der Kirchenkanzlei praktisch liegenden Mitverantwortung für die Gemeinschaftsaufgaben der EKD in Betracht gezogen werden.

#### 21. Zu Artikel 58 Abs. 1 (Haushaltssrecht der Synode):

Nach Auffassung der Landessynode muß sich das **Haushaltssrecht** der Synode der EKD auch auf die in Artikel 58 Abs. 1 genannten „**Sonder- oder Nebenpläne**“ beziehen.

22. Die Grundordnung sollte den innerkirchlichen Rechtsschutz durch einen — dem Disziplinarhof der EKD entsprechenden — Rechts-hof mit den Funktionen eines Verwaltungsgerichts (Zweite Instanz für die Gliedkirchen) und eines Verfassungsgerichts verbessern. Dies würde zugleich die Rechtseinheit in der EKD fördern. Die nähere Regelung wäre einem Ausführungsgesetz zu überlassen.

# Evangelische Landeskirche in Baden

## Entwurf eines 6. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung

Vom April 1972

(Auf der Grundlage der bei der Landessynode anhängigen Grundordnungsänderung erstellt  
vom Evangelischen Oberkirchenrat im März 1972.)

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 in der Fassung der 1.—5. Änderungsgesetze vom 2. 5. 1962, 13. 1. 1971, 28. 4. 1971, 29. 4. 1971 und 29. 10. 1971 wird gemäß Artikel 2—18 dieses Gesetzes geändert.

### Artikel 2

§ 1 erhält folgende Fassung\*:

#### § 1

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen.

Sie verkündigt das Wort Gottes, verwaltet die Sakamente und dient mit der Tat der Liebe. Sie hat teil an der weltweiten Sendung des Volkes Gottes und sucht die in ihrem Herrn gegebene Einheit und Universalität der Kirche zu verwirklichen; mit ihrer diakonischen Arbeit dient sie dem Wohl und Heil von Menschen und Gruppen, die Hilfe brauchen.

\*) Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats vom 14. 3. 1972 zu § 1:

Die jetzt geltende Fassung sollte ohne Änderung beibehalten werden.

### Artikel 3

§ 20 erhält folgende Fassung:

Das Verfahren der Kirchenältestenwahl einschließlich der Ergänzung und der Erweiterung des Ältestenkreises durch Zuwahl regelt die kirchliche Wahlordnung.

### Artikel 4

§ 30 wird gestrichen.

### Artikel 5

§ 36 Abs. 1 erhält die Fassung:

Dem Kirchengemeinderat in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden gehören mit beratender Stimme an: Pfarrvikare, Pfarrdiakone in der Probiedienstzeit, hauptamtliche Religionslehrer und -lehrerinnen und Pfarrer der Landeskirche, die im Bereich der Kirchengemeinde tätig sind. Der Kirchengemeinderat bestimmt im übrigen durch Satzung, wer ihm darüber hinaus mit beratender Stimme angehört, soweit dies durch Kirchgesetz nicht geregelt ist.

### Artikel 6

In § 41 Abs. 1 wird „geistliche Stelle“ durch „Pfarrstelle“ ersetzt und das Wort „einfache“ gestrichen.

### Artikel 7

In § 42 Abs. 4 wird „geteilte Kirchengemeinde“ durch „Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden“ ersetzt.

### Artikel 8

Im II. Abschnitt, Die Gemeinde, werden die Unterabschnitte 5 und 6 mit den §§ 43 und 44 gestrichen.

### Artikel 9

§ 57 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Den Wahlkörper bei der Pfarrwahl bilden die Kirchenältesten sowie der Vorsitzende des Kirchengemeinderats und der Dekan oder deren Stellvertreter. Bei der erstmaligen Besetzung einer neu errichteten, durch Teilung eines Pfarrbezirks entstandenen Pfarrstelle kann die Pfarrwahl durch den bisherigen Ältestenkreis erfolgen. Bei der erstmaligen Besetzung einer Pfarrstelle, die als weitere Pfarrstelle in einer Pfarrgemeinde gemäß § 10 Abs. 2 neu errichtet worden ist, kann die Pfarrwahl durch den Ältestenkreis in der bisherigen Besetzung erfolgen.

### Artikel 10

**Abschnitt V**, Die missionarischen und diakonischen Werke, §§ 67—69, wird durch folgenden IV. Abschnitt mit den §§ 67—69 ersetzt:

#### IV. Abschnitt Gemeinsame Dienste

##### 1. Mission und Diakonie

###### § 67

(1) Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden hat den Auftrag zur Weltmission. Sie nimmt diese Aufgabe durch das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und in Zusammenarbeit mit den Missionsgesellschaften und missionarischen Arbeitsgemeinschaften sowie insbesondere den Partnerkirchen in allen Erdteilen wahr.

(2) Sie tut dies insbesondere in Predigt und Unterweisung, durch Ausbildung, Sendung und Austausch von Mitarbeitern und durch finanzielle Unterstützung bestimmter Aufgaben der Weltmission.

(3) Sie bemüht sich um die Zuordnung von Mission und Kirche auf allen Ebenen ihres Aufbaus.

(4) Sie sucht die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften.

###### § 67 a

(1) Die Landeskirche, ihre Kirchenbezirke und Gemeinden, Werke und Einrichtungen sind zur ökumenischen Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften verpflichtet und bereit.

(2) Sie handelt dabei als Gliedkirche der EKD im Rahmen der von dieser aufgestellten Grundsätze aus eigener Verantwortung und aus der besonderen Verpflichtung, die ihr als Unionskirche zugeachsen ist.

(3) Sie fördert die Zusammenarbeit auf allen Ebenen durch Weckung ökumenischen Bewußtseins und ökumenischer Verantwortung in den Gemeinden, durch Ausbildung und Information ihrer Mitarbeiter, durch Beratung und Unterstützung lokaler und regionaler Christenräte und durch Schaffung geeigneter Kommissionen und Einrichtungen.

###### § 67 b

Die Landeskirche weiß sich für Entwicklungsaufgaben mitverantwortlich. Sie nimmt diese wahr im eigenen Bereich, im Rahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland und in ökumenischer Zusammenarbeit. Sie beteiligt sich an dafür eingerichteten Diensten.

###### § 68 \*)

(1) Die Landeskirche, die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden schaffen Dienste und Einrichtungen, die vornehmlich dafür sorgen, daß das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird, die Gemeindeglieder zum diakonischen Dienst gerufen werden und die Menschen in Not Hilfe erfahren. Sie suchen auch die Ursachen der Not zu beheben. Wie in der Landeskirche, den Kirchenbezirken und

den Kirchengemeinden, so geschieht kirchlicher und diakonischer Dienst auch in den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen.

(2) Die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sind mit den sonstigen Rechtsträgern diakonischer Einrichtungen und Werke in dem Diakonischen Werk der Landeskirche zusammengeschlossen.

(3) Das Diakonische Werk hat die Aufgabe, den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern diakonischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes zu helfen. Die Landeskirche kann das Diakonische Werk mit der Durchführung besonderer Aufgaben betrauen.

(4) Das Diakonische Werk vertritt im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit der Kirche und deren Belange in der Öffentlichkeit bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und Behörden. Es ist dem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonischen Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen.

(5) Das Diakonische Werk und die ihm angeschlossenen Werke und Einrichtungen stehen ungeachtet ihrer Rechtsform unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche.

(6) Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

#### 2. Besondere Arbeitsgebiete

###### § 68 a

Der Auftrag des Evangeliums führt die Kirche zum Dienst an den verschiedenen Gliedern der Gemeinde, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend. Dieser Dienst ist vorwiegend Aufgabe der Gemeinde. Sie wird dabei unterstützt durch die in diesen besonderen Dienstbereichen tätigen landeskirchlichen Werke: Volksmission,

\*) Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats vom 14. 3. 1972 zu § 68 Abs. 2 u. 3:

Für § 68 Abs. 2 und 3 (zusammengefaßt in einem neuen Abs. 2) wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

##### Entweder:

Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und im Rahmen der Verantwortung der Leitungsgremien der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr. Das Diakonische Werk hilft den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern diakonischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes. Im Diakonischen Werk sind die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den sonstigen Rechtsträgern diakonischer Einrichtungen und Werke zusammengeschlossen.

##### Oder:

Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Kirchenleitung wahr und hilft den Kirchengemeinden ...

(Fortsetzung wie in der 1. Fassung).

Evangelische Akademie, Evangelische Pressearbeit, Männer-, Frauen- und Jugendwerk und die ihnen angeschlossenen landeskirchlichen Einrichtungen. Diese Werke erfüllen darin zugleich übergemeindliche Aufgaben. Ihre Ordnung und ihre Zuordnung zur Einzelgemeinde und zur Gesamtkirche regelt ein kirchliches Gesetz.

### § 69

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat koordiniert die Wahrnehmung der in den §§ 67—68 a beschriebenen kirchlichen Aufgaben. Er bildet eine ständige Konferenz gesamtkirchlicher Dienste. Sofern zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kirchliche Einrichtungen oder Werke bestehen, sind sie zur Mitarbeit verpflichtet. Den Vorsitz hat der Landesbischof.

(2) Die Mitwirkung in der ständigen Konferenz setzt für die Beteiligten voraus, daß sie in Satzung und Arbeit an das Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche gebunden sind.

(3) Die ständige Konferenz gibt sich im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat eine Geschäftsordnung.

### Artikel 11

§ 76 Abs. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) den Gemeindepfarrern, den Pfarrvikaren, die innerhalb des Kirchenbezirks ein Gemeindepfarramt verwalten, und den Pfarrdiakonen nach der Probiedienstzeit in selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereichen in der Gemeinde.

### Artikel 12

In § 76 Abs. 1 Buchstabe e wird der 1. Absatz durch folgenden Satz ergänzt:

Die zu berufenden Synodenalnen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen.

### Artikel 13

In § 83 Abs. 2 wird als Buchstabe m angefügt:

m) über eingelagerten Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Ältestenkreises nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung (§ 23 Abs. 2 Buchstabe f) zu entscheiden.

### Artikel 14

In § 89 wird als Abs. 4 angefügt:

(4) Einmalige Wiederwahl oder Wiederberufung ist möglich.

### Artikel 15

In § 114 Abs. 1 Satz 1 wird „Inhaber des geistlichen Amtes“ durch „Inhaber des Predigtamtes“ ersetzt.

### Artikel 16

§ 117 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) er beschließt vorläufige kirchliche Gesetze, wenn diese dringend nötig und unaufschiebar sind, die Einberufung der Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen läßt. Bei ihrer

nächsten Tagung ist der Landessynode das Gesetz zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt sie es ab, so tritt das Gesetz vom Zeitpunkt des Synodalbeschlusses an außer Kraft;

- b) er erläßt die theologische Studien- und Prüfungsordnung;
- c) er beschließt Vorlagen an die Landessynode;
- d) er entscheidet über die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen gemäß § 133;
- e) er entscheidet über den Abschluß zwischenkirchlicher Vereinbarungen;
- f) er ernennt den Landesbischof auf Grund der Wahl der Landessynode;
- g) er beruft in synodaler Besetzung auf Vorschlag des Landesbischofs die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, den Stellvertreter des Landesbischofs, das geschäftsleitende rechtskundige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß § 122 Abs. 2 sowie die Prälaten;
- h) er wirkt mit bei der Besetzung der Pfarrstellen, Dekanate und Schuldekanate nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- i) er beruft die Richter der Disziplinarkammer und deren Stellvertreter;
- j) er beruft die Richter des kirchlichen Verwaltungsgerichts und die von der Landeskirche in den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zu entsendenden Richter und deren Stellvertreter;
- k) er setzt den Landeswahlausschuß ein;
- l) er wirkt mit bei der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses nach näherer Regelung eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden;
- m) er entscheidet über die Abordnung, Beurlaubung oder Freistellung von Pfarrern, Pfarrdiakonen und Pfarrvikaren aus dem Dienst der Landeskirche in Dienstbereiche anderer Rechtsträger, insbesondere der Diakonie, Mission und in Jungen Kirchen;
- n) er trifft die ihm nach dem Dienst- und Besoldungsrecht für Pfarrer, Pfarrdiakone und Pfarrvikare zugewiesenen Entscheidungen, insbesondere über den Widerruf des Dienstverhältnisses von Pfarrdiakonen und Pfarrvikaren und die Versetzung und Zurruhesetzung eines Pfarrers ohne dessen Antrag;
- o) er entscheidet über die Anfechtung einer Pfarrwahl;
- p) er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß § 132 Abs. 1 und 2.

### Artikel 17

**§ 119** wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

(5) Der Vorsitzende des Landeskirchenrats kann über einen schriftlich begründeten Antrag, wenn Eile not tut und die alsbaldige Einberufung einer Sitzung des Landeskirchenrats untunlich ist, schriftlich abstimmen lassen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte und darunter mindestens 4 synodale Mitglieder zugestimmt und nicht wenigstens 2 Mitglieder binnen einer Woche mündliche Beschußfassung verlangt haben.

### Artikel 18

(1) Mit dem Inkrafttreten der Artikel 2—17 treten vorbehaltlich der Bestimmungen eines Überleitungsgesetzes alle Vorschriften, die durch diese Artikel ersetzt werden oder mit ihnen nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

(2) Soweit in kirchlichen Gesetzen, die nach Einführung der Grundordnung durch kirchliches Gesetz vom 23. 4. 1958 (VBl. S. 35) in Kraft getreten sind, die beratende oder stimmberechtigte Zugehörigkeit von kirchlichen Mitarbeitern zu kirchlichen Körperschaften und Organen begründet worden ist, bleiben diese Bestimmungen auch insoweit in Kraft, als sie im Wortlaut der Grundordnung nicht ausdrücklich berücksichtigt sind. Durch kirchliches Gesetz kann die Zugehörigkeit weiterer Gemeindemitglieder zu kirchlichen Körperschaften oder Organen begründet werden. Kirchengesetzliche Bestimmungen nach Satz 2 bedürfen der verfassungsändernden Mehrheit. § 133 der Grundordnung bleibt unberührt.

(3) Die für die Besetzung der noch bestehenden standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien geltenden kirchlichen Verordnungen sind im Benehmen mit den Patronatsinhabern den in dem III. Abschnitt der Grundordnung niedergelegten Verfassungsgrundsätzen anzupassen. Dabei sind die Erfordernisse einer wirksamen Strukturplanung im Bereich der Errichtung, Besetzung und Aufhebung von Pfarreien und die Entwicklung des Pfarrerdienstrechts in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu berücksichtigen. Wo es die Verhältnisse nahelegen, sollen die Patronatsrechte aufgehoben und die einem Inhaber des Patronats obliegenden Lasten durch Vereinbarung der Beteiligten abgelöst werden.

### Artikel 19

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Grundordnung in der Fassung der 1.—6. Änderungsgesetze zur Grundordnung mit erforderlichen redaktionellen Änderungen und mit neuer Abschnitts- und Paragraphenfolge bekanntzumachen.

### Artikel 20

Dieses Gesetz tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1972

Der Landesbischof

## Erläuterungen

### 1. Zu Artikel 2

**Gemeinsamer Vorschlag der Arbeitsgruppe Diakonie und des Ausschusses für Ökumene und Mission der Landessynode** (auf Grund des Koordinierungsgergespräches der Ausschußvorsitzenden vom 4. 3. 1972); vgl. hierzu das Votum des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. 3. 1972, das sich gegen eine Änderung von § 1 GO in der geltenden Fassung ausspricht.

### 2. Zu Artikel 3

In § 20 sind die **Zuwahl** zur Ergänzung des Ältestenkreises nach § 25 Abs. 1 WO (zur Auffüllung der vorgeschriebenen Mitgliederzahl) und die **Hinzuwahl** zur Erweiterung des Ältestenkreises nach § 17 GO (über die vorgeschriebene Mitgliederzahl des Ältestenkreises hinaus) zu unterscheiden; vgl. hierzu: Weitere Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen zur kirchlichen Wahlordnung vom 10. 12. 1971, 2. Teil (VBl. 1971 S. 165 ff.).

### 3. Zu Artikel 4

§ 30 ist durch § 26 Abs. 2 entbehrlich geworden. Die geltende GO verwendet den Begriff der einfachen (und der geteilten) Kirchengemeinde nicht mehr.

### 4. Zu Artikel 5

Die für § 36 Abs. 1 Satz 1 vorgeschlagene Fassung entspricht der bisherigen Regelung in § 36 Abs. 1 GO von 1958. Diese bisher verfassungsrechtlich garantierte **Mitwirkung im Kirchengemeinderat** sollte wohl durch die neue Fassung des § 36 Abs. 1 mit dem Hinweis auf eine satzungsrechtliche Regelung beratender Mitwirkung im Kirchengemeinderat nicht außer Kraft gesetzt werden. Vielmehr sollte der Regelung durch Gemeindesatzung überlassen bleiben, welche *weiteren* Mitarbeiter der Gemeinde über den bisher ausdrücklich genannten Personenkreis hinaus dem Kirchengemeinderat mit beratender Stimme angehören

(vgl. Satz 2 der vorgeschlagenen Fassung). Bei Beibehaltung der jetzigen Fassung des § 36 Abs. 1 würde sich die Notwendigkeit ergeben, für die landeskirchlichen Pfarrer und die Pfarrvikare — für die Pfarrdiakone in der Probiedienstzeit besteht in § 10 Abs. 3 PfDG bereits eine einschlägige Vorschrift — eine besondere kirchengesetzliche Bestimmung zu schaffen, die ihre an sich nicht bestrittene beratende Zugehörigkeit zum Kirchengemeinderat gewährleistet.

#### 5. Zu Artikel 7

§ 42 Abs. 4 ist begrifflich mit § 36 Abs. 3 (Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden) in Einklang zu bringen; vgl. hierzu schon Ziffer 3.

#### 6. Zu Artikel 8

**6.1** Noch vorhandene Diasporaorte werden nach und nach in die Kirchspiele von Kirchengemeinden eingegliedert. Für eine besondere Verfassung der **Diasporagemeinde** (§ 43) durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats besteht in der Praxis kein Bedürfnis. Von dieser Möglichkeit ist seit Inkrafttreten der GO von 1958 kein Gebrauch gemacht worden. Wird an einem Diasporaort regelmäßig Gottesdienst gehalten, so liegt im übrigen eine Pfarrgemeinde im Sinne von § 10 Abs. 1 vor, in der ein eigener Ältestenkreis gebildet werden kann.

**6.2** Der Hinweis auf bestimmte, durch einfaches Kirchengesetz näher zu regelnde **Anstalts- und Personalgemeinden** in § 44 ist durch die generelle Aussage über die Vielfalt kirchenrechtlicher Gestalt der Gemeinde in § 9 Abs. 2 entbehrlich.

#### 7. Artikel 9

**7.1** Der Vorschlag zu § 57 Abs. 3 (Pfarrwahl) enthält für die Feststellung des **Wahlkörpers** eine sprachliche Vereinfachung, die den ausdrücklichen Ausschluß des Inhabers oder Verwalters der neu zu besetzenden Pfarrstelle entbehrlich macht. Außerdem schließt der Hinweis auf das Wahlrecht der Kirchenältesten den Fall mit ein, daß der Ältestenkreis an einem Nebenort, der zusammen mit den Kirchenältesten am Hauptort den Kirchengemeinderat bildet (§ 42 Abs. 2), mit zum Wahlkörper gehört.

**7.2** Der zur Ergänzung vorgeschlagene letzte Satz in § 57 Abs. 3 läßt bei Errichtung eines Gruppenpfarramts (§ 10 Abs. 2) die Pfarrwahl durch den Ältestenkreis in seiner bisherigen Besetzung zu. Es kann sich je nach Gemeindesituation empfehlen, die Ergänzungswahlen zum Ältestenkreis nach § 1 Abs. 2 i. V. m. § 25 WO oder eine u. U. notwendige Nachwahl durch die Gemeinde erst nach der Pfarrstellenbesetzung durchzuführen.

#### 8. Zu Artikel 10

Der Entwurf des IV. Abschnitts, Gemeinsame Dienste, §§ 67—69, ist ein gemeinsamer Vorschlag der Arbeitsgruppe Diakonie und des Ausschusses

für Ökumene und Mission der Landessynode; vgl. hierzu Ziffer 1.

Zu § 67 a Abs. 1 könnte als Ergänzung in Betracht gezogen werden: „Sie bemüht sich um die Begegnung mit dem Judentum aufgrund des gemeinsamen Glaubens an den einen Gott.“ (Vorschlag des Amtes für Jugendarbeit, Referat Jugend und Ökumene, vom 24. 2. 1972)

#### 9. Zu Artikel 11

Die Änderung des § 76 Abs. 1 Buchstabe d soll klarstellen, daß die spezialgesetzliche Regelung im Pfarrdiakonengesetz vom 17. 4. 1970 (§ 12 Abs. 4) nach der Grundordnungsänderung weiter gilt, wonach der **Pfarrdiakon** mit einem Dienstbereich in der Gemeinde nach seiner Entlassung aus der Probiedienstzeit hinsichtlich der Zugehörigkeit zu kirchlichen Körperschaften dem Inhaber einer Gemeindeparrstelle gleichsteht.

#### 10. Zu Artikel 12

Die für § 76 Abs. 1 Buchstabe e vorgeschlagene Ergänzung entspricht den Voraussetzungen für die Berufung der Mitglieder der Landessynode (§ 105 Abs. 1 Buchstabe b).

#### 11. Zu Artikel 13

Die nach den Änderungen der einzelnen Abschnitte der Lebensordnung verstärkte Mitverantwortung des Bezirkskirchenrats bei Versagung kirchlicher Amtshandlungen sollte wegen ihres Gewichts in den Beispieldokumenten für die Leitungsaufgaben des Bezirkskirchenrats aufgenommen werden.

#### 12. Zu Artikel 14

Die für § 89 Abs. 4 vorgeschlagene Ergänzung dient der Klarstellung. Die Möglichkeit einmaliger (?) Wiederwahl oder Wiederberufung sollte ausdrücklich festgestellt werden (vgl. auch § 101 Abs. 1 für die Berufung des Prälaten).

#### 13. Zu Artikel 15

Die geänderte GO verwendet den Begriff des „geistlichen Amtes“ außer in § 114 Abs. 1 (Dienst des Landesbischofs) nicht mehr. Für das rechts-theologische Verständnis von Gemeinde und Amt ist der neue III. Abschnitt, Dienste in der Gemeinde, §§ 45 ff. grundlegend (im Zusammenhang mit dem Vorspruch und anderen Aussagen der GO, insbesondere in den §§ 1 und 9). Das in § 46 formulierte Verständnis des Predigtamtes gilt für die ganze Grundordnung. Dementsprechend soll in § 114 Abs. 1 Satz 1 „Inhaber des geistlichen Amtes“ durch „Inhaber des Predigtamtes“ ersetzt werden.

#### 14. Zu Artikel 16

Die einzelnen Zuständigkeiten des Landeskirchenrats sind über die GO hinaus in einer Vielzahl

von Kirchengesetzen geregelt. Der Beispieldokument für die Aufgaben des Landeskirchenrats in § 117 Abs. 2 erscheint gegenüber dem wirklichen Aufgabenbereich des Landeskirchenrats zu verkürzt. Der Entwurf ergänzt ihn daher um wichtige spezialgesetzlich geregelte **Zuständigkeiten des Landeskirchenrats** und ändert systematisch die Reihenfolge in der Aufzählung. Die verfassungsrechtliche Regelung der Zuständigkeiten entzieht diese im übrigen einer wesentlichen Änderung durch einfaches Kirchengesetz.

#### 15. Zu Artikel 17

Die durch Artikel 7 des 4. kirchlichen Änderungsgesetzes zur GO versehentlich in Wegfall gekommene Bestimmung des § 106 Abs. 5 a. F. wird wieder aufgenommen, da diese einem nachweisbaren praktischen Bedürfnis entspricht. Sollte letzteres auch für andere kollegiale Leitungsorgane, z. B. den Bezirkskirchenrat, anerkannt werden, so wäre eine entsprechende Regelung für ein geordnetes schriftliches Eilverfahren in die allgemeinen Bestimmungen, §§ 129 f GO, aufzunehmen.

#### 16. Zu Artikel 18 Abs. 2 und 3

##### 16.1 Zu Abs. 2

Die GO enthält seit dem Inkrafttreten des kirchlichen Gesetzes zur Durchführung der **Militärseelsorge** im Bereich der Landeskirche vom 29. 10. 1965 (Sammlung Niens Nr. 37 b) keine erschöpfende Aufzählung der kirchlichen Mitarbeiter, die dem Kirchengemeinderat, der Bezirkssynode und der Landessynode angehören, mehr. Nach § 8 Abs. 1 und 2 des genannten Gesetzes hat der Militärpfarrer in dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat, Sitz und Stimme und gehört den Kirchengemeinderäten weiterer, in seinem personalen Seelsorgebereich liegender Kirchengemeinden mit beratender Stimme an. Nach § 8 Abs. 3 und 4 a.a.O. ist der Militärpfarrer außerdem ordentliches Mitglied der Bezirkssynode, in deren Bereich sein Dienstsitz ist und kann er an den Bezirkssynoden weiteren Kirchenbezirke, über die sich ein personaler Seelsorgebereich erstreckt, mit beratender Stimme teilnehmen. Nach § 27 Abs. 2 a.a.O. nimmt der Wehrbereichsdekan mit beratender Stimme an den Sitzungen der Landessynode teil.

Für **Pfarrdiakone** nach Beendigung der Probendienstzeit mit einem Dienstbereich in der Gemeinde bestimmt § 12 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. 4. 1970 (Sammlung Niens Nr. 25) hinsichtlich der Zugehörigkeit zu kirchlichen Körperschaften die Gleichstellung mit dem Inhaber einer Gemeindepfarrstelle.

Die **Fortgeltung dieser Bestimmungen** sollte ausdrücklich festgestellt werden, da die einschlägigen Bestimmungen der GO keine entsprechenden Vorbehalte für ergänzende kirchengesetzliche Regelungen enthalten. Die vorgeschlagene Bestimmung des Artikel 18 Abs. 2 lässt auch Raum für künftige

kirchengesetzliche Ergänzungen der Zusammensetzung kollegialer Leitungsorgane. Für derartige Ergänzungen ist dann kein Gesetz zur Änderung der GO notwendig; sie bedürfen jedoch der verfassungsändernden Mehrheit.

##### 16.2 Zu Abs. 3

Zur geschichtlichen Entwicklung und zur heutigen Problematik der im Bereich der Landeskirche bestehenden 39 standesherrlichen und 28 grundherrlichen **Patronatsparreien** vgl. Otto Friedrich, Einführung in das Kirchenrecht, S. 294 f. Bereits die Kirchenverfassung von 1919 bestimmte in § 60. „Private Patronatsrechte, deren Bestehen die Patronen nachzuweisen haben, sind durch Verständigung mit den Patronen nach Möglichkeit aufzuheben.“ Die Kirchenleitung bemühte sich in den folgenden Jahren vor allem darum, bei der Besetzung der Patronatsparreien den Gemeinden eine ausreichende Mitwirkung zu sichern. Für die Besetzung **grundherrlicher** Patronatsparreien wurde nach Verständigung mit den Patronatsinhabern an der Pfarrwahl der Gemeinde in der VO über das Ternaverfahren vom 6. 7. 1921 (Sammlung Niens Nr. 21 e) festgehalten. Die Inhaber **standesherrlicher** Patronate widersetzten sich dieser Regelung. Es wurde für diese Patronatsparreien durch VO vom 26. 10. 1922 (Sammlung Niens Nr. 21 f) ein eigenes Verfahren festgelegt, das eine Anhörung der Gemeinde vorsieht und die Berufung durch den Patronatsinhaber an die Zustimmung der Kirchenleitung (Landeskirchenrat) bindet. Beide Besetzungsverfahren geben jedenfalls der Kirchenleitung die Möglichkeit, die Besetzung der Pfarrstelle mit einem ungeeigneten Bewerber zu verhindern. Mit finanziellen Verpflichtungen (Kompetenz-Zuwendungen und Baulasten) sind nur 11 Inhaber grundherrlicher Patronate belastet. In den letzten Jahren wurden in 4 Fällen durch Vereinbarung mit den Patronatsinhabern derartige Verpflichtungen abgelöst und die Patronatsrechte für die Pfarrstellenbesetzung aufgehoben.

Eine einseitige kirchengesetzliche Aufhebung der Patronate (ohne vorherige Verhandlungen mit den Patronatsinhabern) ist problematisch und erscheint mit Rücksicht auf den rechtsgeschichtlichen Sachverhalt nicht angemessen.

In jüngster Zeit haben die bayerische Landeskirche im Einführungsgesetz zu ihrer neuen Kirchenverfassung und die württembergische Landeskirche bei der Neuregelung der Pfarrstellenbesetzung folgende Bestimmungen über eine Aufhebung, Ablösung bzw. ein Auslaufen von Patronatsrechten und -pflichten getroffen:

a) Kirchengesetz zur Einführung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 20. 11. 1971, Artikel 15:

„Privatpatronate, die nicht mit Lasten verbunden sind, werden aufgehoben. Mit Lasten verbundene Privatpatronate werden aufgehoben, sobald die Beteiligten sich über die Ablösung der Lasten geeinigt haben. Bis dahin bleibt es bei dem bisherigen Besetzungsverfahren ...“

b) Kirchliches Gesetz über die Besetzung der Pfarrstellen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 15. 5. 1971, § 6:

„Den Inhabern noch bestehender Patronatsrechte, die der Evangelischen Landeskirche angehören und einen Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg haben, bleiben die ihnen bisher zustehenden Rechte auf Präsentation zu württembergischen Pfarrstellen für ihre Lebenszeit gewahrt, unbeschadet der Bestimmungen...“

**17.** Im Zusammenhang mit dem Abschluß der gegenwärtigen GO-Reform durch das 6. Änderungsgesetz sollten noch folgende einzelne Änderungen und Ergänzungen geprüft werden:

**17.1** Durch die Entsendung von stimmberechtigten Vertretern der hauptamtlichen Religionslehrer in den Kirchengemeinderat erhöht sich die Zahl der dem Kirchengemeinderat stimmberechtigt angehörenden Pfarrer. Da die das Zahlenverhältnis von theologischen und nichttheologischen Mitgliedern des Kirchengemeinderats regelnde Bestimmung des § 31 Abs. 3 GO nur auf die Gemeindepfarrer abstellt, kann sich das dort festgelegte Überwiegen der Zahl der nichttheologischen Kirchengemeinderäte in großen Gemeinden durch die Entsendung mehrerer stimmberechtigter Vertreter der hauptamtlichen Religionslehrer nicht unerheblich abschwächen. Es wäre daher zu überlegen, ob § 31 Abs. 3 auf alle stimmberechtigten Pfarrer auszudehnen ist.

**17.2** Da es sich bei **Gemeindesatzungen** um (kirchliche) Rechtsnormen handelt, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der öffentlichen **Bekanntmachung**. Hierfür fehlt bisher eine ausdrückliche Vorschrift. Es könnte daran gedacht werden, eine diesbezügliche Regelung in die GO selbst (in § 37 Abs. 3) aufzunehmen, zumal da es keine besondere Kirchengemeindeordnung gibt.

**17.3** Zur besseren Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirkskirchenrats als ständiges kollegiales Le-

tungsorgan des Kirchenbezirks ist in Betracht zu ziehen, die Inhaber von Bezirkspfarrämtern durch beratende Zugehörigkeit zum Bezirkskirchenrat kontinuierlich an dessen Arbeit zu beteiligen.

**17.4** Es ist erwägenswert, in der beispielsweise Aufzählung von Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrats in § 121 Abs. 2 klarzustellen, daß der Evangelische Oberkirchenrat, wenn die Verhältnisse es zulassen (z. B. bei Ausscheiden oder unzureichenden Leistungen eines Rechners), den *Anschluß einzelner Kirchengemeinden und Kirchenbezirke an ein Rechnungsamt* verfügen kann. Die zunehmende Differenzierung des kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die Einführung eines EKD-einheitlichen Haushaltsplanmusters und die Einführung der automatischen Datenverarbeitung in das kirchliche Finanzwesen verlangen ausgebildete hauptamtlich tätige Mitarbeiter. Eine Bestimmung dieser Art berührt das Recht der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, ihre Angelegenheiten selbstständig zu besorgen, nicht, da die Rechnungsmänner auf ausführende und beratende Tätigkeit beschränkt sind. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat in ihre Kirchenverfassung eine entsprechende Bestimmung aufgenommen.

**17.5** Die in § 130 Buchstabe b GO enthaltene allgemeine Bestimmung über die für **Beschlüsse kirchlicher Körperschaften und Organe** erforderliche Mehrheit ist verschiedentlich auf Kritik gestoßen, da sie sich nicht — wie die meisten entsprechenden staatlichen Regelungen — mit der sogenannten Abstimmungsmehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen) begnügt, sondern die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (sogen. Anwesenheitsmehrheit) verlangt. Für die Einführung der Abstimmungsmehrheit spricht, daß den im Einzelfall sehr unterschiedlich motivierten Stimmenthaltungen keine so große und je nach den Umständen nicht berechtigte, hinderliche Bedeutung für das Zustandekommen eines Beschlusses mehr zukäme wie bei der Anwesenheitsmehrheit.

**Vorlage des Landeskirchenrats  
an die  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Frühjahr 1972**

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes  
über die  
Errichtung einer Fachhochschule der  
Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom April 1972

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden errichtet mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 als landeskirchliche Einrichtung eine Fachhochschule mit Sitz in Freiburg i. Br. Sie führt die Bezeichnung „Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg — staatlich genehmigte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden“.

(2) In die Fachhochschule werden das Evangelische Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst — Höhere Fachschule — und das Oberseminar Freiburg i. Br. übergeleitet.

§ 2

(1) Die Fachhochschule vermittelt durch praxisbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Sie betreibt auch Fortbildung und Weiterbildung. Im Rahmen ihres Bildungsauftrags nimmt die Fachhochschule Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.

(2) Aufgabe der Fachhochschule ist es, im Rahmen des kirchlichen Auftrages und der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für soziale, religionspädagogische und sozialpädagogische Berufe auszubilden.

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Fachhochschule mit entsprechenden kirchlichen Einrichtungen und Ausbildungsstätten sowie mit

staatlichen Hochschulen und Einrichtungen des Hochschulbereiches zusammen.

§ 3

(1) Die Fachhochschule ist in Lehre und Forschung frei; sie ist dabei an den kirchlichen Auftrag und das staatliche und kirchliche Recht gebunden.

(2) Die Fachhochschule steht unbeschadet der Aufsicht des Kultusministeriums nach dem Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 21. Dezember 1971 (GBl. 1972 S. 7) unter der Leitung und Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats. Diese umschließen das Recht, rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen eines Organs der Fachhochschule zu beanstanden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann ferner die Fachhochschule auffordern, Beschlüsse oder Maßnahmen vorzunehmen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist.

(3) Die Beanstandung bzw. die Aufforderung ergeht gegenüber dem Rektor mit der Maßgabe, daß innerhalb einer angemessenen Frist die Beanstandungen zu beheben bzw. Beschlüsse oder Maßnahmen zu treffen sind, andernfalls der Evangelische Oberkirchenrat den beanstandeten Beschuß oder die beanstandete Maßnahme aufheben oder die erforderliche Handlung selbst vornehmen kann.

(4) Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegen insbesondere

1. die Vertretung der Fachhochschule gegenüber staatlichen und sonstigen Stellen, insbesondere im rechtlichen Verkehr, soweit sie nicht dem Rektor übertragen ist,

2. die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes zur Beschußfassung durch die Landesynode,

3. die Aufsicht über das Haushalts- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung,

4. die Dienstaufsicht über den Rektor und die Mitglieder des Lehrkörpers.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann seine Befugnisse nach den Absätzen 2 bis 4 einem Kuratorium übertragen, dem 2 Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats sowie mindestens ein weiteres von ihm auf die Dauer von 4 Jahren zu berufendes Mitglied angehören. Der Rektor nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(6) Der Evangelische Oberkirchenrat ist über alle wesentlichen Angelegenheiten der Fachhochschule zu unterrichten. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats und Mitglieder des Kuratoriums können an den Sitzungen der Organe der Fachhochschule und der Fachbereiche mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 4

Der Landeskirchenrat erläßt im Benehmen mit dem Senat und nach Anhörung des Beirats die Verfassung der Fachhochschule, die Studien- und Prüfungsordnungen und entscheidet über eine Veränderung der Ausbildungszweige der Fachhochschule und ihrer Ausbildungsprogramme.

#### § 5

##### (1) Mitglieder der Fachhochschule sind

- a) die Mitglieder des Lehrkörpers (Fachhochschullehrer, sonstige Lehrer und Lehrbeauftragte),
- b) die immatrikulierten Studenten,
- c) die sonstigen Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder der Fachhochschule wirken persönlich oder durch gewählte Vertreter in den Organen der Fachhochschule mit; sie sind nicht auftrags- oder weisungsgebunden. Das Mitwirken in den Organen der Fachhochschule ist Pflicht jedes Mitglieds.

(3) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach den Funktionen der Mitglieder in der Fachhochschule. In den Kollegialorganen müssen alle Mitgliedergruppen vertreten sein.

(4) Die Vertreter der einzelnen Gruppen in den Organen der Fachhochschule (Absatz 1) werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe gewählt. Bei Kollegialorganen (§ 6) beträgt die Zahl der Vertreter der Studenten 50 v. H. der übrigen Mitglieder des jeweiligen Organs. Ergeben sich bei der Berechnung der Zahl der Sitze Bruchteile von Zahlen, bleiben diese unberücksichtigt. Wenn an den Wahlen zu einem Kollegialorgan weniger als 50 v. H. der wahl-

berechtigten Angehörigen einer Gruppe teilgenommen haben, so verringert sich die Zahl der dieser Gruppe zustehenden Sitze entsprechend.

(5) Jedes Mitglied der Fachhochschule besitzt das aktive Wahlrecht. Mitglieder der Fachhochschule sind wählbar, wenn sie ein Semester der Fachhochschule angehört haben.

(6) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die von der Fachhochschule mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats erlassen wird; in der Wahlordnung ist die Möglichkeit der Briefwahl vorzusehen.

#### § 6

Organe der Fachhochschule sind

- der Große Senat,
- der Senat,
- der Rektor.

Das Nähere über deren Zusammensetzung und Aufgaben bestimmt die Verfassung (§ 4).

#### § 7

(1) Die Mitglieder des Lehrkörpers und die sonstigen Mitarbeiter der Fachhochschule stehen als Beamte, Pfarrer, Angestellte oder Arbeiter im Dienste der Landeskirche.

(2) Die Mitglieder des Lehrkörpers müssen die Aufgaben der Fachhochschule (§ 2 Abs. 2) bejahen und die Bestimmungen der Grundordnung achten.

(3) Die Berufung und Einstellung von Mitgliedern des Lehrkörpers sowie des Verwaltungsleiters erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag der Fachhochschule. Das Nähere bestimmt die Verfassung.

#### § 8

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Bis zum Erlaß einer Verfassung bleibt die Vorläufige Satzung des Evangelischen Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst vom 13. April 1971 in Kraft. Bis zur Bildung der gemäß § 6 vorgesehenen Organe verbleibt es bei der Zuständigkeit der auf Grund der Vorläufigen Satzung gebildeten Organe.

(3) Die Überleitung des Oberseminars erfolgt durch Verordnung des Landeskirchenrats.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

---

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

## Begründung

### A Überblick

#### I. Evangelisches Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst, Freiburg i. Br.

Das Evangelische Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst, Freiburg i. Br., staatlich anerkannte Höhere Fachschule für Sozialarbeit, Gemeinde-/Religionspädagogik und Sozialpädagogik (Fachhochschule) bildet in den Fachbereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik zu den Berufen des Sozialarbeiters und des Sozialpädagogen, im Fachbereich Gemeinde-/Religionspädagogik zu den kirchlichen Berufen des Gemeindepädagogen (pädagogische Tätigkeit im gemeindebezogenen Dienst) und des Religionspädagogen (Religionslehrer insbesondere an Berufsschulen) aus. Darüber hinaus wird in Vorkursen, die gemeinsam mit der Höheren Fachschule (Fachhochschule) des Deutschen Caritasverbandes veranstaltet werden, Bewerbern für ein Studium an der Fachhochschule, die nur die Mittlere Reife besitzen, die Fachhochschulreife (Abschluß der 12. Klasse eines Gymnasiums) vermittelt. Nach dem Stand vom 15. November 1971 studieren im Semester insgesamt 274 Studenten (davon 46 im Anerkennungsjahr), und zwar im Fachbereich Sozialarbeit 177 Studenten (davon 33 im Anerkennungsjahr), im Fachbereich Sozialpädagogik 78 Studenten und im Fachbereich Gemeinde-/Religionspädagogik 19 Studenten (davon 13 im Anerkennungsjahr). Im letzteren Fachbereich führte besonders die seinerzeitige Ungewißheit über die Umwandlung des Seminars in eine Fachhochschule sowie zu einem geringen Teil auch das Fehlen eines Berufsbildes für Absolventen des Fachbereichs zu einem starken Absinken der Bewerbungen, weshalb im Jahre 1971 keine Studenten aufgenommen wurden. Bereits die (vorläufige) Umstellung des Seminars zur Fachhochschule (siehe Ziffer II) führte zu einem steigenden Interesse: 9 Bewerber für ein Studium im Fachbereich Gemeinde-/Religionspädagogik befinden sich zur Zeit im Vorbereitungskurs, und unter Berücksichtigung von 6 festen Bewerbungen auf Aufnahme für das Wintersemester 1972/73 (Bewerber mit Fachhochschulreife) ist mit 15 Studenten im Herbst zu rechnen.

Das Seminar hat bei 25 Planstellen für Mitglieder des Lehrkörpers zur Zeit (einschl. Direktor und Fachbereichsleiter) 21 hauptamtliche Fachhochschullehrer und sonstige Lehrer (davon 2 teilbeschäftigt), und zwar 13 Fachhochschullehrer und 8 sonstige Lehrer.

#### II. Staatliche Rechtsgrundlagen

Die Landessynode hatte in ihrer Sitzung vom 7. Juli 1971 beschlossen, den derzeit Studierenden (Sommersemester 1971) des Evangelischen Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst — Höhere Fachschule für Sozialarbeit, Gemeinde-/Religionspädagogik und Sozialpädagogik — in Freiburg

und den Absolventen des Vorkurses einen Abschluß ihres Studiums dadurch zu ermöglichen, daß diese Jahrgangsklassen (in normaler Klassenstärke) durch Anhebung der Höheren Fachschule zur Fachhochschule und deren zeitlich beschränkte Fortführung bis zum Studienabschluß gebracht werden. Die Landessynode behielt sich vor, eine abschließende Entscheidung über die Umwandlung des Seminars (Höhere Fachschule) in eine Fachhochschule zu treffen, sobald das Land Baden-Württemberg ein Fachhochschulgesetz erlassen hat. In Verfolg dieses Beschlusses wurde das Seminar (Höhere Fachschule) mit Genehmigung des Kultusministeriums beauftragt, zunächst ohne Statusänderung die Aufgaben einer Fachhochschule in allen von ihr angebotenen Ausbildungszweigen (Fachbereichen) zu übernehmen.

Das Land Baden-Württemberg hat rückwirkend vom 1. Oktober 1971 das „Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz — FHG)“ vom 21. Dezember 1971 (GBl. 1972 S. 7) erlassen, das nunmehr den rechtlichen Rahmen für die Errichtung und den Betrieb sowohl staatlicher als auch nichtstaatlicher Fachhochschulen gibt. Nach § 1 FHG bereiten die Fachhochschulen auf eine berufliche Tätigkeit vor, „die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordert“. Im Rahmen ihres Bildungsauftrags „nehmen die Fachhochschulen auch Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr“ und dienen auch dem weiterbildenden Studium. „Die Fachhochschulen gehören dem Gesamthochschulbereich an und wirken mit den übrigen Einrichtungen des Gesamthochschulbereiches gemäß § 2 des Hochschulgesetzes zusammen.“

1. Das Fachhochschulgesetz enthält eingehende Regelungen über die staatlichen Fachhochschulen, die ausdrücklich als Einrichtungen des Landes bezeichnet werden, jedoch zugleich als Körperschaften des öffentlichen Rechts eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Sie haben unter der Aufsicht des Kultusministeriums (§ 2 Abs. 1, § 23 FHG) das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und der sonstigen Rechtsvorschriften. Die staatliche Fachhochschule kann einen oder mehrere Fachbereiche und ihnen zugeordnete Fachrichtungen umfassen, über deren Bildung, Änderung und Aufhebung die Landesregierung im Benehmen mit der Fachhochschule entscheidet. Die hauptberuflichen Lehrkräfte (Fachhochschullehrer, sonstige Lehrer) werden auf Vorschlag der Fachhochschule vom Kultusministerium bestellt; sie und alle anderen an der Fachhochschule hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Bediensteten stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg.

2. Das Fachhochschulgesetz regelt in einem besonderen Teil die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb nichtstaatlicher Fachhochschulen, deren Überwachung durch das Kultusministerium sowie die Gewährung staatlicher Finanzhilfen für diese Ausbildungsstätten. Da von dem Nachweis des Bestehens der im Gesetz gegebenen Voraussetzungen auch die Genehmigung, die finanzielle Förderung und das Berechtigungswesen einer nichtstaatlichen Fachhochschule abhängen, ist deren Träger bei der rechtlichen Ausgestaltung der Ausbildungsstätte an die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen gebunden.

a) Gemäß § 24 Abs. 1 FHG dürfen nichtstaatliche Fachhochschulen nur mit Genehmigung des Kultusministeriums errichtet, betrieben, erweitert oder eingeschränkt werden. Von einer beabsichtigten Aufhebung ist das Kultusministerium so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß es die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums für die Studierenden dieser Fachhochschule veranlassen kann.

b) Gemäß § 24 Abs. 2 FHG wird die Genehmigung *nichtstaatlicher Fachhochschulen* erteilt, wenn sichergestellt ist, daß die Fachhochschule ihre Aufgaben im Rahmen der durch Grundgesetz und Landesverfassung gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt und die Einrichtung staatlichen Fachhochschulen gleichwertig ist. Hierbei bedeutet nach der bereits zum Privatschulgesetz entwickelten Rechtsprechung Gleichwertigkeit nicht Gleichartigkeit, insbesondere schließt der Begriff der Gleichwertigkeit nicht eine eigenständige Regelung des Trägers aus. Die Aufgaben einer nichtstaatlichen Fachhochschule müssen den in § 1 Abs. 1 FHG für alle Fachhochschulen aufgestellten Aufgaben entsprechen (vgl. auch § 24 Abs. 2 Ziff. 2 FHG). Mit der Genehmigung erhält eine nichtstaatliche Fachhochschule das Recht, Zeugnisse zu erteilen, welche die gleichen Berechtigungen verleihen, wie die der staatlichen Fachhochschulen. Die Prüfungen erfolgen aufgrund einer vom Kultusministerium genehmigten Studien- und Prüfungsordnung, aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung verleiht die Fachhochschule einen Hochschulgrad.

c) Die *Mitglieder des Lehrkörpers* müssen nach ihrer Vorbildung, Eignung und Befähigung den an ihre Lehrtätigkeit zu stellenden Anforderungen genügen (§ 24 Abs. 2 Ziff. 3, § 19 Abs. 1, § 20 FHG). Ihre wirtschaftliche und rechtliche Stellung muß gesichert sein, und der Umfang der Lehrverpflichtungen, die Vergütung und der Anspruch auf Urlaub darf von den Regelungen für den Lehrkörper an staatlichen Fachhochschulen nicht wesentlich abweichen. Das Kultusministerium kann den an nichtstaatlichen Fachhochschulen hauptberuflich tätigen Lehrkräften für die Dauer ihrer Verwendung das Recht verleihen, Bezeichnungen zu führen, die den Amtsbezeichnungen der Lehrkräfte an staatlichen Fachhochschulen entsprechen (§ 24 Abs. 5 FHG). Es kann aber auch die Beschäftigung von Lehrkräften untersagen, wenn bei diesen Tatsachen vorliegen, die bei Fachhochschullehrern an staat-

lichen Fachhochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden (§ 24 Abs. 6 FHG).

3. Das Kultusministerium überwacht, daß bei nichtstaatlichen Fachhochschulen die unter Ziffer 2 genannten Voraussetzungen gewährleistet bleiben. Ihm sind vom Träger die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Besichtigungen und Besuche von Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Kultusministeriums können nur im Benehmen mit der Fachhochschule durchgeführt werden (§ 26 FHG).

Die Genehmigung einer nichtstaatlichen Fachhochschule erlischt, wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat. Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 FHG (oben Ziffer 2) nicht gegeben waren oder später weggefallen sind.

4. a) Das Land gewährt auf Antrag Trägern von nichtstaatlichen Fachhochschulen Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der laufenden Personal- und Sachaufwendungen, höchstens jedoch in Höhe der entsprechenden Ausgaben vergleichbarer staatlicher Einrichtungen. Dementsprechend wurden bei den bisherigen Verhandlungen mit dem Kultusministerium die entsprechenden Ansätze im Haushaltsplan sowie der Stellenplan einschließlich Stundendeputat, Schlüsselung und Verhältnis zur Zahl der Studenten sorgfältig aufeinander abgestimmt.

b) Für Investitionen an nichtstaatlichen Fachhochschulen gewährt das Land einen Zuschuß in Höhe von 30 v. H. der Bauaufwendungen

aa) für den als notwendig anerkannten Raumbedarf,  
bb) nach Maßgabe des Haushaltplanes,

wobei die anrechnungsfähigen Bauaufwendungen sich nach den für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Schulhausbaues allgemein geltenden Vorschriften richten. Zuschüsse werden hierbei nur für nichtstaatliche Fachhochschulen gewährt, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten und das staatliche Fachhochschulwesen entlasten.

### III. Kirchliche Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Ordnung der durch Umwandlung des Evangelischen Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in eine Fachhochschule zu bildenden Ausbildungsstätte wird durch ein kirchliches Gesetz und ergänzend hierzu durch eine besondere Verfassung bestimmt. Hierbei gibt das kirchliche Errichtungsgesetz die Grundlage für die Aufgabe einer kirchlichen Fachhochschule, ihre Zuordnung zur Landeskirche und ihre innere Ordnung einschließlich der Regelung über Mitgliedschaft zur Fachhochschule und über die Mitglieder des Lehrkörpers, während die zu erlassende Verfassung eingehende Vorschriften über die innere Ordnung im einzelnen unter Anwendung der Grundsätze der Selbstverwaltung bei Durchführung der engeren Aufgaben der Fachhochschule setzt. Bei dem Gesetzentwurf wurde insbesondere Wert ge-

legt auf eine enge Verbindung der kirchlichen Fachhochschule sowohl zu anderen kirchlichen Fachhochschulen als auch zu den Einrichtungen des Gesamthochschulbereiches allgemein (§ 2 Abs. 2 und 3 des Entwurfs). Hierbei ist auch auf die Vereinbarung der Evangelischen Landeskirchen von Baden, Hessen-Nassau, der Pfalz und von Württemberg hinzuweisen, in der sich die Vertragschließenden unbeschadet der örtlichen Verhältnisse und Zuständigkeiten zu einer engen Zusammenarbeit und Abstimmung in allen Fragen der in den einzelnen Fachbereichen angebotenen Ausbildungszweige verpflichtet haben, die stufenweise zu einem Zusammenwachsen der zur Zeit noch selbstständig zu betreibenden kirchlichen Fachhochschulen im südwestdeutschen Raum führen sollen. Aus rechtlichen, insbesondere staatsrechtlichen Gründen war die sofortige Bildung einer einheitlichen kirchlichen Fachhochschule mit Außenabteilungen nicht möglich, da die unterschiedlichen Fachhochschulgesetze der Länder zur Zeit noch einer solchen Lösung entgegenstehen. Es soll jedoch versucht werden, schon jetzt durch Angleichung der grundsätzlichen Bestimmungen für den Betrieb einer Fachhochschule (z. B. Studien- und Prüfungsordnung, Verfassung, Zulassungsbestimmungen, Stellenplan usw.) die Voraussetzungen für ein engeres Zusammenwirken zu geben. Hierzu gehört, daß Ausbildungsschwerpunkte für die einzelnen Fachhochschulen vereinbart und eine Abstimmung über den Einsatz von Praktikanten und deren Überwachung erzielt werden sollen. Die Studenten sollen zwischen den Ausbildungsstätten Freizügigkeit genießen, und auch den Dozenten sollen, abgesehen von einem zu intensivierenden Dozentenaustausch, gemeinsame Veranstaltungen (Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung) angeboten werden. Insbesondere auf dem Gebiet der Forschung sollen die kirchlichen Fachhochschulen im südwestdeutschen Raum eng zusammenarbeiten und nach Möglichkeit Forschungsaufgaben entweder gemeinsam betreiben oder einer anderen Stelle übertragen (§ 2 Abs. 3 des Entwurfes). Das Bestreben nach enger Zusammenarbeit ergibt sich auch aus § 3 Abs. 5 des Entwurfs, der auch die Mitwirkung von Vertretern anderer Landeskirchen in einem Kuratorium vorsehen kann, ferner die Berufung von Vertretern anderer Landeskirchen in den Beirat (§ 23 Abs. 2 der Verfassung).

Ein besonderes Problem stellt die Rechtsform einer nichtstaatlichen Fachhochschule dar. Im Land Baden-Württemberg sind staatliche Fachhochschulen, wie bereits erwähnt, ausdrücklich Einrichtungen des Landes mit eigener Rechtsfähigkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Eine entsprechende Vorschrift fehlt jedoch für die nichtstaatlichen Fachhochschulen. Es steht daher in der Entscheidung eines freien Trägers, welche Rechtsform er der von ihm betriebenen Fachhochschule geben will. Wie ein Vergleich mit anderen kirchlichen Fachhochschulen zeigt, haben sich bisher 4 Grundtypen entwickelt:

1. die rechtlich unselbständige Fachhochschule in unmittelbarer Trägerschaft einer Landeskirche

(z. B. die Fachhochschule der Pfälzischen Landeskirche in Ludwigshafen und die Kirchliche Fachhochschule Hannover), die auch dem vorliegenden Entwurf zugrunde liegt,

2. Betrieb als Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (z. B. Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Kirchliche Fachhochschule Darmstadt, Kirchliche Fachhochschule Nürnberg),

3. Zusammenschluß mehrerer Rechtsträger zu einer (zivilrechtlichen) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH.), die ihrerseits Träger der Fachhochschule ist (z. B. Fachhochschule beim Deutschen Caritasverband Freiburg),

4. Betrieb als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Kirchliche Fachhochschule Berlin).

Eigentlich ist allen genannten kirchlichen Fachhochschulen, im Gegensatz zur staatlichen Fachhochschule nach dem baden-württembergischen Fachhochschulgesetz, daß die Organe der Fachhochschule nur auf dem Gebiet der Lehre und Forschung, also für die Aufgaben der Fachhochschule im engeren Sinne nach dem Prinzip der Selbstverwaltung zuständig sind, während der laufende Betrieb einschließlich der Verwaltung, Berufung von Lehrkräften, Aufstellung des Haushaltspans usw. sowie die sehr eingehend geregelte Fach- und Rechtsaufsicht unmittelbar einem vom Träger gebildeten Kuratorium bzw. der Kirchenleitung (Pfälzische Landeskirche) obliegen.

Der vorliegende Entwurf sieht entsprechend der Pfälzer Regelung keine eigene Rechtsfähigkeit der Fachhochschule vor, jedoch kann zur Entlastung der Kirchenleitung von Angelegenheiten des laufenden Betriebs der Fachhochschule, soweit nicht diese selbst kraft Verfassung oder Delegation zuständig ist, ein Kuratorium zwischen Fachhochschule und Kirchenleitung eingeschaltet werden.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1

Das bisherige Evangelische Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst — staatlich anerkannte Höhere Fachschule für Sozialarbeit, Gemeinde-/Religionspädagogik und Sozialpädagogik — wird in eine Fachhochschule umgewandelt. Die Umwandlung bedarf gemäß § 31 FHG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 FHG der Genehmigung des Kultusministeriums. Für die Kirchliche Fachhochschule wurde eine Bezeichnung gewählt, die sie auf der einen Seite unterscheidet von der Fachhochschule beim Deutschen Caritasverband in Freiburg, andererseits aber auch auf die kirchliche Trägerschaft (vgl. § 24 Abs. 3 FHG) und das Ausbildungsziel einer *kirchlichen* Fachhochschule hinweist. Ebenso wie die staatlichen Fachhochschulen gemäß § 2 Abs. 1 FHG Einrichtungen des Landes sind, soll die Kirchliche Fachhochschule in Freiburg eine landeskirchliche Einrichtung sein. Im einzelnen sei hierzu auf Abschnitt A Ziffer II verwiesen. Absatz 2

eröffnet die Möglichkeit, daß auch das Oberseminar in Freiburg — vorbehaltlich der Zustimmung durch das Kuratorium — in die Fachhochschule integriert wird. Der Zeitpunkt der Überleitung sowie deren Einzelheiten bedürfen einer Verordnung des Landeskirchenrats (§ 8 Abs. 3).

#### Zu § 2

Absatz 1 umschreibt den allgemeinen Ausbildungsauftrag der Fachhochschule, während Absatz 2 klarstellt, daß eine kirchliche Fachhochschule diesen Auftrag nur im Rahmen des kirchlichen Auftrages sowie auf der Grundlage der Grundordnung der Landeskirche erfüllen kann. Dieser Gedanke wird nochmals in § 3 Abs. 1 des Entwurfes aufgegriffen, der zwar die Freiheit von Lehre und Forschung gewährleistet, andererseits nochmals ausdrücklich auf den kirchlichen Auftrag und das staatliche und kirchliche Recht hinweist. Die Bindung an kirchlichen Auftrag und Grundordnung soll keine Einengung von Lehre und Forschung und die Vermittlung „evangelischer Wissensgebiete“ bedeuten, sondern soll allen Mitgliedern der Fachhochschule stets vor Augen führen, daß an einer kirchlichen Fachhochschule soziale und theologische Probleme in einer ständigen Wechselwirkung stehen sollen und daß insbesondere soziale Probleme theologisch durchdacht und daraus gewonnene Erkenntnisse in die Praxis umgesetzt werden (vgl. auch die Präambel zur Verfassung der Fachhochschule). Zu den Aufgaben der Fachhochschule gehören auch ausdrücklich Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (vgl. § 1 Abs. 1 FHG).

Absatz 3 verpflichtet die Fachhochschule, mit entsprechenden kirchlichen Einrichtungen, insbesondere kirchlichen Fachhochschulen der gleichen Fachrichtungen, sei es im Rahmen der EKD, sei es auf ökumenischer Basis, zusammenzuarbeiten. Insbesondere ist hierbei die Arbeitsgemeinschaft „Kirchliche Fachhochschulen für Sozial- und kirchliche Berufe in Südwesdeutschland“ zu nennen (vgl. Abschnitt A Ziffer III). Absatz 3 in Verbindung mit dem Vertrag über die Bildung der Arbeitsgemeinschaft verpflichtet die Fachhochschule, auch in der Forschung mit anderen kirchlichen Fachhochschulen eng zusammenzuarbeiten; der Kreis der in Betracht kommenden kirchlichen Fachhochschulen geht hierbei über den Kreis der in Südwesdeutschland liegenden evangelischen Fachhochschulen hinaus, so daß sich hier weitere Ansatzpunkte für eine Zusammenarbeit ergeben. Entsprechend den Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes (§ 1 Abs. 2) ist auch ein Zusammenwirken mit den staatlichen Hochschulen und den Einrichtungen des Gesamthochschulbereiches vorgesehen.

#### Zu § 3

Der Fachhochschule wird nach dem Entwurf im Innenverhältnis zwischen Landeskirche und Fachhochschule eine Selbstverwaltung zugestanden, die sich im wesentlichen auf die Angelegenheiten der Lehre und Forschung erstreckt. Da die Landeskirche unmittelbar Träger der Fachhochschule ist, bedürfen jedoch sämtliche Ordnungen, die im Außenverhältnis gelten sollen, der Genehmigung des Trä-

gers, soweit sie nicht von ihm erlassen werden (vgl. § 4); hierunter fallen z. B. Aufnahmeordnung, Graduierungsordnung, Wahlordnung usw. Die Absätze 2 und 3 sehen das ausdrückliche Recht des Evangelischen Oberkirchenrats vor, rechtswidrige Beschlüsse der Fachhochschule zu beanstanden und die Fachhochschule aufzufordern, Maßnahmen oder Beschlüsse vorzunehmen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist, andernfalls sie im Wege der Ersatzvornahme vom Träger selbst vorgenommen werden können.

Nach Absatz 4 obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat als Träger der Fachhochschule die allgemeine Vertretung, insbesondere im rechtlichen Verkehr. Diese Vertretung kann unbeschadet der stets verbleibenden Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats ganz oder teilweise auf ein Kuratorium oder auch auf den Rektor delegiert werden. Ferner obliegen dem Evangelischen Oberkirchenrat die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes, der somit Bestandteil des landeskirchlichen Haushaltsplanes ist, die Dienstaufsicht über den Rektor und die Mitglieder des Lehrkörpers sowie die Berufung des (hauptamtlichen) Rektors und der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers sowie des Verwaltungsleiters (§ 7 Abs. 3). Im Hinblick auf die Bedeutung, die eine Fachhochschulverfassung, die Studien- und Prüfungsordnung sowie schließlich Entscheidungen über eine Veränderung (Erweiterung, Einschränkung, Aufhebung) der Ausbildungszweige der Fachhochschule und ihres Ausbildungspogrammes haben, sollen diese Aufgaben dem Landeskirchenrat zugewiesen werden (§ 4).

Absatz 5 sieht vor, daß der Evangelische Oberkirchenrat seine Befugnisse bezüglich des laufenden Betriebes der Fachhochschule einem Kuratorium übertragen kann, dem auch der Rektor mit beratender Stimme angehört. Diese Bestimmung soll dazu beitragen, die Kirchenleitung zu entlasten und eine rasche und elastische Verwaltung zu gewährleisten.

Absatz 6 verpflichtet die Fachhochschule, den Träger über alle wesentlichen Angelegenheiten der Fachhochschule zu unterrichten; umgekehrt sind Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats und Mitglieder des Kuratoriums berechtigt, an den Sitzungen der Organe der Fachhochschule und ihrer Fachbereiche mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### Zu § 5

In Absatz 1 sind entsprechend § 2 Abs. 2 FHG die Mitglieder der Fachhochschule nach Gruppen aufgezählt. Zu ihnen zählen die Mitglieder des Lehrkörpers (§ 7 Abs. 1 des Entwurfes), die immatrikulierten Studenten und die sonstigen Mitarbeiter (wissenschaftliches und technisches Personal sowie sonstiges Personal).

Absatz 2 beinhaltet entsprechend § 24 Abs. 2 Ziff. 7 FHG das Recht der Mitglieder der Fachhochschule, an deren Entscheidungen beteiligt zu sein, zugleich aber auch die Pflicht zur Mitwirkung in den Organen der Fachhochschule und der Fachbereiche, wobei Mitwirkung in und Zusammensetzung der Organe differenziert zu regeln ist (Ab-

satz 3). Ihre Einzelausgestaltung findet dies in der Verfassung. Hervorzuheben ist, daß die Mitglieder der Fachhochschulorgane nicht auftrags- oder weisungsgebunden sein dürfen. Jedes Mitglied der Fachhochschule ist aktiv wahlberechtigt, passiv wahlberechtigt jedoch nur, wenn es mindestens ein Semester der Fachhochschule angehört hat (Absatz 5).

Nach Absatz 4 wählt jede Gruppe, die in den Organen nach Maßgabe der Verfassung vertreten ist (Fachhochschullehrer, sonstige Lehrer, Lehrbeauftragte, sonstige Mitarbeiter und Studenten), unmittelbar die von ihrer Gruppe zu stellenden Mitglieder in den Organen, wobei die Drittelparität der Studenten in allen Kollegialorganen bindend festgelegt ist. Bruchteile von Zahlen bleiben unberücksichtigt. Satz 4 soll verhindern, daß die Arbeit der Kollegialorgane durch Nichtbeteiligung an Wahlen unmöglich gemacht wird. Die Einzelregelung bleibt einer Wahlordnung vorbehalten, die von der Fachhochschule beschlossen wird und der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats bedarf (Absatz 6). Die Verpflichtung zur Einführung der Briefwahl soll die Beteiligung aller Wahlberechtigten an den Wahlen ermöglichen, also auch der Studenten im Praktikum.

#### Zu § 6

Diese Bestimmung zählt die *Organe der Fachhochschule* auf, und zwar den Großen Senat (bisher Große Konferenz), den Senat (bisher Leiterkonferenz) und den Rektor (bisher Direktor). Daneben treten nach Maßgabe der Verfassung die Organe der Fachbereiche (Fachbereichskonferenz, Fachbereichsleiter) und gegebenenfalls Ausschüsse. Eine Einzelregelung über die Organe der Fachhochschule, ihre Zusammensetzung, Bildung und Zuständigkeiten enthält die Verfassung, die vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Fachhochschule erlassen wird (§ 4). Bei der Konzipierung der Hochschulverfassung wurde von der bisherigen „Vorläufigen Satzung“ des Evangelischen Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst ausgegangen, die am 1. April 1971 in Kraft getreten ist und der sowohl die Organe des Seminars als auch der Beirat zugestimmt hatten. Die Vorläufige Satzung wurde um eine Reihe von Bestimmungen ergänzt,

die sich aus dem Fachhochschulgesetz ergaben und die gewährleisten sollen, daß innerhalb von Baden-Württemberg vergleichbare Strukturen und Regelungen an den Fachhochschulen bestehen.

#### Zu § 7

Absatz 1 des Entwurfes stellt ausdrücklich klar, daß alle Mitglieder des Lehrkörpers (§ 5 Abs. 1 a) und die sonstigen Mitarbeiter in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Landeskirche stehen. Der Rektor, die Mitglieder des Lehrkörpers und der Verwaltungsleiter werden nach einem besonderen Berufungsverfahren vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag der Fachhochschule (Senat) berufen.

Nach Absatz 2 kann nur Mitglied des Lehrkörpers sein, wer die Aufgaben der Fachhochschule, wie sie in § 2 des Entwurfes und in der Präambel der Verfassung umschrieben sind, ausdrücklich bejaht und die Grundordnung achtet. Hier kommt das Eigeninteresse des Trägers einer kirchlichen Fachhochschule zum Ausdruck, der auch an die von ihm berufenen Lehrkräfte gewisse Mindestanforderungen stellen muß, um zu vermeiden, daß kirchlicher Auftrag und Betrieb einer kirchlichen Fachhochschule in einen unter Umständen unüberbrückbaren Gegensatz treten. Die vorgesehene Regelung schließt nicht aus, daß auch nicht der Landeskirche angehörende Lehrkräfte berufen werden.

Das Berufungsverfahren für Mitglieder des Lehrkörpers sowie den Verwaltungsleiter (Absatz 3) findet seine nähere Ausgestaltung in der Verfassung.

#### Zu § 8

Absatz 2 enthält eine Überleitungsbestimmung, die sicherstellen soll, daß die Arbeit der Fachhochschule und ihrer Organe unabhängig von dem Inkrafttreten der künftigen Hochschulverfassung gewährleistet bleibt. Die bisherige „Vorläufige Satzung“ tritt dann mit Inkrafttreten der neuen Fachhochschulverfassung außer Kraft, während die bisherigen Organe (Große Konferenz, Leiterkonferenz, Direktor, Fachbereichskonferenz, Fachbereichsleiter) bis zur Wahl der vorgesehenen neuen Organe zuständig bleiben, jedoch dann bereits nach Maßgabe der neuen Verfassung.

**Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland**  
— Gemeinschaft evangelischer Kirchen und Missionen —  
Satzung vom 28. Januar 1972

Das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland ist eine Gemeinschaft evangelischer Kirchen und Missionen, die sich zur Erfüllung des gemeinsamen Missionsauftrages verbunden haben, das Evangelium allen Menschen zu verkündigen und beim Aufbau von Kirchen und Gemeinden zu helfen.

Nachdem die seit 1963 bestehende Zusammenarbeit in der Südwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission die Überzeugung bestärkt hat, daß die Erfüllung des Sendungsauftrages Jesu Christi und die bessere Gestaltung der Partnerschaft mit Kirchen, die aus der Missionsarbeit hervorgegangen sind, zu engerer Gemeinschaft ruft, sind

die Evangelische Landeskirche in Baden,  
die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau,  
die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck,  
die Vereinigte Protestantisch-Evangelisch-Christliche Kirche der Pfalz,  
die Evangelische Landeskirche in Württemberg,  
die Europäisch-Festländische Brüder-Unität,  
die Evangelische Missionsgesellschaft in Basel,  
die Basler Mission — Deutscher Zweig e. V.,  
die Deutsche Ostasienmission e. V.,  
der Evangelische Verein für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem e. V., und  
die Herrnhuter Missionshilfe e. V.

übereingekommen, ein gemeinsames Missionswerk zu gründen und ihm folgende Satzung zu geben:

#### § 1

##### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen  
Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland — Gemeinschaft evangelischer Kirchen und Missionen —
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

#### § 2

##### **Auftrag und Aufgaben**

- (1) Das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland will durch Verkündigung und Dienst Jesus Christus als den Herrn und Heiland allen Menschen bezeugen und an der Erfüllung seines Sendungsauftrages mitwirken. Es gründet sich auf

das in der Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus, der allein unser Heil ist.

(2) Das Missionswerk nimmt die ihm von seinen Mitgliedern übertragenen missionarischen Aufgaben als Gemeinschaftsaufgabe wahr; das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt.

Das Missionswerk fördert die missionarischen Aufgaben seiner Mitglieder und ist bereit, sich an anderen missionarischen Diensten zu beteiligen sowie neue Aufgaben in Angriff zu nehmen.

(3) Das Missionswerk arbeitet partnerschaftlich mit Kirchen in Übersee zusammen, soweit diese dazu bereit sind. Die Zusammenarbeit geschieht im Rahmen bisheriger oder neu zu knüpfender Beziehungen und wird durch Vereinbarungen näher geregelt.

Das Missionswerk stimmt seine Arbeit mit anderen regionalen, gesamtkirchlichen und ökumenischen Diensten und Institutionen ab.

(4) Das Missionswerk soll im besonderen

- a) die missionarische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit im Bereich seiner Mitgliedskirchen fördern,
  - b) die Bereitschaft und Liebe zur Mission in den Gemeinden wecken und erhalten, die Verbindung mit den Missionsfreundeskreisen und Gemeinschaften pflegen und diese an seiner gesamten Arbeit beteiligen,
  - c) mit missionarisch tätigen Gruppen in seinem Bereich, die ihm nicht angehören, Verbindung halten und Absprachen über eine Zusammenarbeit treffen,
  - d) Richtlinien für die Gestaltung und Arbeitsweise der missionarischen Dienste und Ämter in seinem Bereich erarbeiten,
  - e) Mitarbeiter für seine Aufgaben in der Heimat und in Übersee gewinnen und für deren Ausbildung und Fortbildung sowie für den Austausch von Mitarbeitern mit den Kirchen in Übersee sorgen,
  - f) missionarisch ausgerichtete zwischenkirchliche Hilfen mit den Empfängern vereinbaren oder für sie vermitteln,
  - g) in Zusammenarbeit mit vorhandenen Kommunikationsträgern über seine Arbeit informieren.
- (5) Das Missionswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Es erstrebt keinen Gewinn.

#### § 3

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Gründungsmitglieder sind die im Vorspruch dieser Satzung genannten Kirchen und Missionsgesellschaften.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Missionssynode (§ 6). Als Mitglieder

sollen in erster Linie Kirchen und Missionsgesellschaften aufgenommen werden, die ihren Sitz im Bereich der Kirchen von Baden, Hessen und Nassau, Kurhessen-Waldeck, Pfalz und Württemberg haben, Missionsgesellschaften dann, wenn sie dem Deutschen Evangelischen Missions-Tag angehören.

(3) Der Austritt aus dem Missionswerk ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung muß spätestens am 31. März des betreffenden Jahres beim Vorsitzenden der Missionssynode eingehen.

(4) Die Missionssynode kann den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Missionswerk beschließen. Der Beschuß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Missionssynode; er muß den Zeitpunkt, zu welchem das Mitgliedschaftsverhältnis endigen soll, bestimmen.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

#### § 4

##### Zusammensetzung der Missionssynode

(1) Die Missionssynode setzt sich wie folgt zusammen:

a) 36 Mitglieder werden von den zum Missionswerk gehörenden Kirchen entsandt, darunter je ein Vertreter der Kirchenleitungen.

b) Bis zu 40 Mitglieder werden von den zum Missionswerk gehörenden Missionsgesellschaften entsandt.

c) Die Hahn'sche Gemeinschaft e. V., der Württ. Gemeinschaftsverein e. V. (Altpietistischer Gemeinschaftsverband) und der Evangelische Verein für innere Mission Augsburgischen Bekenntnisses e. V. können je 1 Mitglied entsenden. Der Missionsrat kann anderen Gemeinschaften und Gruppen, die das Missionswerk mitzutragen bereit sind, auf Antrag die gleiche Befugnis geben; der Beschuß bedarf der Zustimmung der Missionssynode.

d) Die im Heimatdienst der zum Missionswerk gehörenden Kirchen und Missionsgesellschaften angestellten Pfarrer und Missionare wählen aus ihrer Mitte sieben Mitglieder.

e) Der Missionsrat kann bis zu sieben Mitglieder berufen.

(2) Nähtere Bestimmungen zu Abs. 1 Buchstaben a, b und d enthält die als Bestandteil dieser Satzung geltende besondere Ordnung.

(3) Im Einvernehmen mit dem Missionsrat kann der Vorsitzende Berater und Gäste zu den Tagungen einladen.

(4) Die Missionssynode wird alle sechs Jahre neu gebildet. Sie bleibt im Amt bis zum Zusammentritt der neu gebildeten Synode.

#### § 5

##### Arbeitsweise der Missionssynode

(1) Die Missionssynode tagt mindestens einmal jährlich. Der Vorsitzende muß die Missionssynode

außerdem zu Tagungen einberufen, wenn dies der Missionsrat oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Missionswerks unter Angabe der Gründe verlangen. Die Verhandlungen sind öffentlich, wenn die Missionssynode nicht anders beschließt.

(2) Die Missionssynode wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er bestimmt Ort und Zeit der Tagung. Die Tagesordnung ist mitzuteilen. Die Einladungen müssen schriftlich erfolgen und mindestens 14 Tage vor dem Termin der Missionssynode ausgegeben werden.

(3) Die Missionssynode ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Synode anwesend ist. Sind zu einer Tagung trotz ordnungsgemäßer Einladung die Mitglieder nicht in beschlußfähiger Zahl erschienen, so kann der Vorsitzende zu einer zweiten Tagung mit gleicher Tagesordnung einladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist, in der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(4) Jeder Synodale hat eine Stimme. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommt ein Beschuß zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

(5) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, in der die Beschlüsse der Missionssynode festzuhalten sind. Die Niederschrift wird vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet.

#### § 6

##### Aufgaben der Missionssynode

(1) Die Missionssynode bestimmt die Richtlinien und Zielsetzungen für die Arbeit des Missionswerks im Rahmen des § 2 der Satzung und beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Missionsrat vorgelegt werden.

(2) Sie hat außerdem folgende Aufgaben:

a) Sie wählt ihren Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Diese können durch Beschuß der Missionssynode, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bedarf, abberufen werden.

b) Sie wählt die in § 7 Absatz 1 Buchstabe c bestimmten Mitglieder des Missionsrates.

c) Sie wählt aus den Mitgliedern des Missionsrates dessen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter; jedoch soll der Vorsitzende der Missionssynode in der Regel nicht zum Vorsitzenden des Missionsrates bestellt werden.

d) Sie beschließt den Haushaltsplan des Missionswerks, nimmt die Jahresrechnung ab und entscheidet über die Entlastung des Missionsrates und der Geschäftsstelle.

e) Sie entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern des Missionswerks.

f) Sie beschließt Satzungsänderungen und entscheidet über die Auflösung des Vereins (§ 12).

**§ 7****Zusammensetzung und Arbeitsweise  
des Missionsrates**

(1) Dem Missionsrat gehören an

- a) der Vorsitzende der Missionssynode und seine beiden Stellvertreter,
- b) die zur Missionssynode gehörenden Vertreter der Kirchenleitungen, soweit sie nicht bereits Mitglieder des Missionsrates nach Buchstaben a sind,
- c) bis zu 10 von der Missionssynode aus ihrer Mitte gewählte Persönlichkeiten mit Erfahrung aus der Missionsarbeit in Übersee und im Heimatdienst. Bei der Wahl sollen vor allem die Missionsgesellschaften entsprechend ihrer Beteiligung am Missionswerk berücksichtigt werden.

(2) Für die Amtszeit des Missionsrates findet § 4 Absatz 4 sinngemäß Anwendung.

(3) Sitzungen finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Missionsrates muß eine Sitzung innerhalb von vier Wochen stattfinden. Die Vorschriften des § 5 Absatz 2 bis 5 finden sinngemäß Anwendung. Der Vorsitzende kann Berater und Gäste zu den Sitzungen einladen.

**§ 8****Aufgaben des Missionsrates**

(1) Der Missionsrat leitet die Arbeit des Missionswerks und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Beschußfassung der Missionssynode vorbehalten oder der Geschäftsstelle übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Er bereitet die Tagungen der Missionssynode vor, erstattet ihr jährlich einen Arbeitsbericht, stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf und veranlaßt die Prüfung der Jahresrechnung.
- b) Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Missionssynode.
- c) Er erläßt die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
- d) Er beschließt über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- e) Er schließt die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 vorgesehenen Vereinbarungen ab.
- f) Er entscheidet über die Herausgabe von Publikationen des Missionswerks.
- g) Er kann Kommissionen für besondere Aufgaben einsetzen.

(2) Der Vorsitzende des Missionsrates und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt (§ 26 BGB).

**§ 9****Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Angelegenheiten des Missionswerks selbständig im

Rahmen der Beschlüsse der Missionssynode und des Missionsrates.

(2) Die Aufgaben des Missionswerks sind in Sachgebiete gegliedert. Die Leiter der Sachgebiete treten unter ihrem Vorsitzenden zu gemeinsamer Beratung und Beschußfassung zusammen.

(3) Der Vorsitzende ist für den geordneten Geschäftsgang der Geschäftsstelle verantwortlich. Er wird vom Missionsrat auf Zeit berufen. Die Leiter der Sachgebiete sind zu hören.

(4) Die Leiter der Sachgebiete nehmen an den Sitzungen der Missionssynode und des Missionsrates mit beratender Stimme teil.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

**§ 10****Finanzierung**

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben des Missionswerks dienen:

- a) die Mittel, die die Mitglieder in ihren Haushaltsplänen hierfür einsetzen,
- b) die für Aufgaben des Missionswerks bestimmten Sammlungen, Opfer und Kollekten,
- c) sonstige für die Arbeit des Missionswerks bestimmte Spenden und Vermächtnisse.

(2) Die im Haushaltspunkt des Missionswerks festgestellten laufenden Verbindlichkeiten werden, soweit hierfür nicht eigene Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Mitgliedskirchen nach einem zwischen ihnen zu vereinbarenden Schlüssel umgelegt. Vor der Übernahme neuer Verbindlichkeiten wird das Missionswerk, soweit hierfür Haushaltsmittel der Mitgliedskirchen benötigt werden, deren Bereitschaft zur Übernahme der Kosten rechtzeitig feststellen.

(3) Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Missionssynode.

**§ 11****Gemeinnützigkeit**

Alle Mittel des Vereins sind für seine gemeinnützigen und kirchlichen Zwecke gebunden und dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben, auch nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen von Dienstleistungen, begünstigen.

**§ 12****Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

(1) Die Änderung der Vereinssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Missionssynode. Werden durch eine Satzungsänderung die mitgliedschaftlichen Rechte einer Kirche oder Missionsgesellschaft berührt, so ist diese vorher zu hören.

(2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Missionssynode und der Zustimmung von drei Vierteln der

als Mitglieder zum Missionswerk gehörenden Kirchen und Missionsgesellschaften. Der Auflösungsbeschluß muß eine Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens enthalten. Dieses darf nur für ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke der in § 2 genannten Art verwendet werden.

### § 13

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Für die Zeit bis zum Zusammentritt der Missionssynode wählen die bevollmächtigten Vertreter der Gründungsmitglieder (Gründungsversammlung) einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, die den Verein gemäß § 8 Abs. 2 bis zur Wahl des Vorsitzenden des Missionsrates und seiner beiden Stellvertreter vertreten. Sie haben die besondere Aufgabe, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister zu beantragen. Sie sind ermächtigt, gegenüber dem Vereinsregistergericht solche Korrekturen des Satzungstextes vorzunehmen, die das Satzungsgefüge nicht verändern, jedoch vom Vereinsregistergericht für notwendig erachtet werden.

(2) Die Gründungsversammlung bestimmt außerdem einen vorläufigen Missionsrat, der die Aufgaben des Missionsrates bis zu dessen Wahl durch die Missionssynode wahrnimmt, soweit sie der Vorbereitung der ersten Tagung der Missionssynode dienen oder vor der Wahl des Missionsrates erledigt werden müssen. Zur Berufung von Mitgliedern der Missionssynode nach § 4 Abs. 1 Buchstabe e ist der vorläufige Missionsrat nicht berechtigt.

(3) Die Beschlüsse der Gründungsversammlung erfolgen mit Stimmenmehrheit. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Vorsitzende nach Abs. 1 beruft die Missionssynode bis spätestens 31. Oktober 1972 ein. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(gez. Karl Theodor  
Schäfer)

Evangelische Landeskirche in Baden

(gez. Helmut Bintz)  
Europäisch-Festländische  
Brüder-Unität

(gez. Dietmar Rosenkranz)  
Deutsche  
Ostasienmission e. V.

(gez.  
Hermann Haeberle)  
Evang. Verein für das  
Syrische Waisenhaus  
in Jerusalem e. V.

(gez. Hans Lenz)  
Herrnhuter  
Missionshilfe e. V.

(gez. Rudolf Weeber)  
Evangelische Landeskirche in Württemberg

(gez. Fritz Roos)  
Vereinigte Protestantisch-Evangelisch-Christliche Kirche der Pfalz

(gez. Karl Herbert)  
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

(gez.  
Günter Bezzemberger)  
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

(gez. Jacques Rossel)  
Evangelische Missionsgesellschaft in Basel

(gez. Walter Gengnagel)  
Basler Mission — Deutscher Zweig e. V.

# Ordnung über die Zusammensetzung der Missionssynode gem. § 4 Abs. 2 der Satzung des Evang. Missionswerks in Südwestdeutschland

Vom 28. Januar 1972

## § 1

(1) Die Kirchen und Missionsgesellschaften entsenden als Mitglieder in die Missionssynode solche Männer und Frauen, die in der Missionsarbeit Erfahrung haben oder mit dieser Arbeit verbunden sind.

(2) Sie bestimmen selbst, welches ihrer Organe die Mitglieder entsendet. Sie teilen dies dem Missionsrat mit.

## § 2

(1) Jede Kirche entsendet einen Vertreter der Kirchenleitung in die Missionssynode.

(2) Die übrigen auf die Kirchen entfallenden Mitglieder der Missionssynode werden von diesen in folgender Zahl entsandt:

- a) von der Evangelischen Landeskirche in Baden
- b) von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
- c) von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
- d) von der Vereinigten Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz
- e) von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
- f) von der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität

6 Mitglieder  
7 Mitglieder  
3 Mitglieder  
3 Mitglieder  
9 Mitglieder  
2 Mitglieder

geregelt, wieviele Mitglieder sie in die Missionssynode entsendet. Die Vereinbarung bedarf insoweit der Zustimmung der Missionssynode. Die Zahl der nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b der Satzung vorgesehenen Mitglieder darf nicht überschritten werden.

## § 4

(1) Die im Heimatdienst der zum Missionswerk gehörenden Kirchen und Missionsgesellschaften angestellten Pfarrer und Missionare werden zur Wahl der in § 4 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung genannten Mitglieder eingeladen. Die Wahl soll spätestens 6 Wochen vor Beginn der Amtszeit der Missionssynode durchgeführt werden.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

## § 5

Scheidet ein Mitglied der Missionssynode vorzeitig aus, so wird ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit der Missionssynode gemäß den §§ 2 bis 4 dieser Ordnung bestellt.

(gez. Karl Theodor Schäfer)	(gez. Fritz Roos)
Evangelische Landeskirche in Baden	Vereinigte Protestantisch-Evangelisch-Christliche Kirche der Pfalz
(gez. Helmut Bintz)	(gez. Karl Herbert)
Europäisch-Festländische Brüder-Unität	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
(gez. Dietmar Rosenkranz)	(gez. Günter Bezzenger)
Deutsche Ostasienmission e. V.	Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
(gez. Hermann Haeberle)	(gez. Jacques Rossel)
Evang. Verein für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem e. V.	Evangelische Missionsgesellschaft in Basel
(gez. Hans Lenz)	(gez. Walter Gengnagel)
Herrnhuter Missionshilfe e. V.	Basler Mission — Deutscher Zweig e. V.
(gez. Rudolf Weeber)	
Evangelische Landeskirche in Württemberg	

## § 3

(1) Die Missionsgesellschaften entsenden Mitglieder der Missionssynode in folgender Zahl:

- a) die Evangelische Missionsgesellschaft in Basel (Basler Mission) und die Basler Mission Deutscher Zweig e. V. zusammen
- b) die Deutsche Ostasienmission e. V.
- c) der Evangelische Verein für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem e. V.
- d) die Herrnhuter Missionshilfe e. V.

22 Mitglieder  
5 Mitglieder  
4 Mitglieder  
5 Mitglieder

(2) Wird eine Missionsgesellschaft in das Missionswerk aufgenommen, so wird durch Vereinbarung

**Vorlage Nr. 3/8 (72)**

für die Sitzung des Finanzausschusses — Tagung der Landessynode in Herrenalb  
vom 9. bis 14. April 1972

**Kindergartengesetz — Richtlinien für den Bau und Betrieb evang. Kindergarten**

I.

**1. Allgemeines:**

Die „Denkschrift“ des Innenministeriums Baden-Württemberg „zum Ausbau der vorschulischen Erziehung im Kindergarten“ vom 21. 12. 1970 hat die gesellschaftspolitische Bedeutung des Kindergartens, aber auch seine Problematik deutlich gemacht. Es wird zwar anerkannt, daß es vor allem der Aktivität der Kirchen und anderer Träger der freien Jugendhilfe zu verdanken sei, daß das Land Baden-Württemberg nach der Zahl dieser Einrichtungen und dem Platzangebot eine „führende Stellung im Bundesgebiet“ einnimmt; man stellt aber zugleich fest, daß die Kindertagesstätten in Baden-Württemberg gegenwärtig „nicht überall den modernen pädagogischen Anforderungen entsprechen“.

Gegenstand der Diskussion — auch in der Kirche — ist nicht nur die mangelnde Zahl an Kindergartenplätzen, sondern auch eine notwendige Qualifizierung der Ausbildung der Erzieherinnen, ihre Statusverbesserung und der Mangel an sonstigen Fachkräften. Zugleich sind die Probleme eines neuen Bildungsauftrags zu sehen, nach dem zur bisherigen Kindergartenarbeit die Vorschulerziehung in Konkurrenz stehen wird.

Es bedarf keiner Frage, daß sich unsere Kindergartenarbeit den neuen Erkenntnissen und Methoden der Fachwissenschaften zu stellen hat. Es ist aber gleichfalls zu bedenken, daß die Kirche in der Kindergartenarbeit ihren Auftrag nicht von einer bestimmten zeitgebundenen Gesellschaftsordnung oder Ideologie herleiten darf.

Bei aller Bereitschaft zur Übernahme dieser Aufgabe ist den Kirchengemeinden eine Grenze gesetzt: Das in der Kindergartenarbeit geforderte finanzielle Engagement darf nicht zu einer Verkürzung der Wahrnehmung vorrangiger, geistlicher Aufgaben der Kirchengemeinden führen.

**2. Voraussetzungen für den Bau und Betrieb von Kindergarten:**

Die Landessynode hat sich wiederholt positiv zur Kindergartenarbeit ausgesprochen. Ihr Ja zum Bau und zum Betrieb evangelischer Kindergarten mußte sie aber auch von der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen der öffentlichen Hand abhängig machen (Beschuß vom 17. 4. 1970):

- a) Bereitstellung der Baugrundstücke ohne finanzielle Belastung der Kirchengemeinden,
- b) Übernahme von Zweidrittel der Investitionskosten (Baukosten),

c) Finanzielle Beteiligung mit mindestens 25 Prozent des Betriebsdefizits, wobei die Elternbeiträge mit 50 Prozent der Gesamtbetriebskosten angesetzt wurden.

Die Landessynode vertritt weiterhin die Auffassung, daß vor der Genehmigung von Neubauten die vorhandenen Einrichtungen auszubauen und zu qualifizieren sind; neue Kindergarten sollen nur dann gebaut und eingerichtet werden, wenn — unabhängig von der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen — die erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Als Entscheidungshilfe für kirchengemeindliche Neubauplanungen hat der Evang. Oberkirchenrat am 4. 3. 1969 „Richtlinien für den Bau von evangelischen Kindergarten“ erlassen. Dort wird vor Festlegung eines Raumprogramms eine Strukturanalyse (voraussichtliche Entwicklung des Einzugsgebiets) gefordert, um Fehlplanungen zu vermeiden.

Es ist offenkundig, daß — nicht zuletzt in Neubaugebieten — die Zahl der Kinder im Kindergartenalter nach einem anfänglichen Höchststand in wenigen Jahren so entscheidend zurückgeht, daß auf diese Entwicklung bei der Raumplanung Bedacht genommen werden muß.

Bei allen Planungsüberlegungen ist zu bedenken, daß die Finanzierung von Kindergarten für die Kirchengemeinden zusätzlich problematischer wird durch:

- a) die gesteigerten Anforderungen der öffentlichen Hand an Bau und Ausstattung, die zu wesentlichen Kostenerhöhungen führen;
- b) die steigenden Betriebskosten, insbesondere auf dem personalen Sektor, welche die kirchengemeindlichen Haushalte über Gebühr belasten.

Es mußte deshalb unter Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes („die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die für Pflege und Erziehung der Kleinkinder erforderlichen Einrichtungen zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen“) von der öffentlichen Hand eine wesentlich nachhaltigere und rechtlich verpflichtende finanzielle Mitverantwortung gefordert werden.

**3. Kindergartengesetz  
des Landes Baden-Württemberg**

Grundlage für diese Forderung schien modellhaft in dem Kindergartengesetz des Landes Rheinland-Pfalz vorgezeichnet, das eindeutige Bestimmungen für die verpflichtende Mitfinanzierung der öffentlichen Hand getroffen hat. Darauf stellte der Evangelische Ober-

kirchenrat — wie auch die Liga der freien Wohlfahrtsverbände — in den Verhandlungen mit dem Landtag und den zuständigen Ministerien unseres Landes ab.

Das am 9. 2. 1972 vom Landtag beschlossene Kindergartengesetz (Anlage 7 a) erfüllt nur z.T. diese Forderung und orientiert sich im wesentlichen an den finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand (vgl. § 7 „nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans“), so daß Finanzierungsprobleme bei dem Bau und dem Betrieb von Kindergärten für die evangelische Kirchengemeinde nach wie vor bestehen. Diese Tatsache hat auch die Liga der freien Wohlfahrtsverbände in Baden-Württemberg veranlaßt, sich kritisch mit dem Gesetz auseinanderzusetzen und dem Innenministerium vorzuschlagen, die nach § 9 des Gesetzes vorgesehenen Durchführungsvorschriften zu den §§ 4, 5, 7 und 8 d. G. in einer gemeinsamen Kommission zu erarbeiten (vgl. Anlage 7 b — Schreiben der Liga an das Innenministerium vom 20. 3. 1972). Diese Kommission soll bestehende Unklarheiten klären und eindeutige Bestimmungen über den Umfang des finanziellen Mitengagements der öffentlichen Hand treffen. Die vier Kirchenleitungen in Baden-Württemberg werden gleichfalls in diesem Sinne intervenieren.

Die Notwendigkeit zu diesem Schritt ist um so begründeter, als uns Interpretationen des Gesetzes bekannt wurden, denen entschieden widersprochen werden muß.

#### 4. Die Problematik des Kindergartengesetzes

##### a) Anrechnungsfähige Baukosten:

Die öffentliche Hand anerkennt für ihre Zuschüsse nach § 7 d. G. nur die sog. „anrechnungsfähigen Baukosten“. Darüber hinaus macht das Land seinen Zuschuß (20 Prozent) von einer mindestens 40prozentigen Kostenbeteiligung der politischen Gemeinde pp. abhängig, und zwar nur „nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans“: Damit bleibt der Umfang der tatsächlich bereitgestellten Mittel ungewiß. Die Zuschußpflicht der öffentlichen Hand soll auf die Schaffung „neuer Plätze“ (bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) beschränkt werden. Für Instandsetzungen — in unserem Bereich wegen des dringenden Nachholbedarfs eine vorrangige Aufgabe — würden damit Zuschüsse entfallen.

Die Richtlinien werden den Begriff „anrechnungsfähige Baukosten“ eindeutig zu klären haben. So weit Neu-, Um- und Ausbauten von Kindergärten geplant sind, wird zu fordern sein, daß vor Beginn der Bauplanung eine verbindliche Zusage der öffentlichen Hand mit einer mindestens 60prozentigen Beteiligung an den gesamten Baukosten vorliegt. Ohne eine solche verbindliche Zusage könnte ein Bauvorhaben nicht genehmigt werden. Die Aufwendungen für die Grundstücksbeschaffung und für die beweglichen Einrichtungen sollen nicht anrechnungsfähig sein, sondern lediglich die Kosten für die Herrichtung des Bauplatzes und die Erschließungskosten.

Nach dem derzeit gültigen Beschuß der Landessynode (17. 4. 1970 — vgl. Ziff. 2a—c) könnte aber

eine Baugenehmigung nur erteilt werden, wenn die öffentliche Hand das Baugrundstück ohne Belastung für den Träger zur Verfügung stellt und die finanzielle Beteiligung mindestens  $66\frac{2}{3}$  Prozent der gesamten Baukosten beträgt. Das Gesetz stellt bei der Fixierung von Prozentsätzen auf eine Mindestbeteiligung der öffentlichen Hand ab, d. h. eine Finanzierungshilfe nach den Forderungen des Beschlusses vom 17. 4. 1970 würde den gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen.

Diese Frage sollte in den Durchführungsvorschriften ebenso eindeutig geregelt werden, wie dort zu bestimmen wäre, daß die Baukosten für Wohnungen von Kindergärtnerinnen „anrechnungsfähig“ sind. Diese Forderung ist begründet: qualifiziertes Fachpersonal kann nur gewonnen werden, wenn geeigneter und angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt wird. Es würde nicht dem Sinn der gemeinsamen Verantwortung von freiem Träger und öffentlicher Hand entsprechen, wenn die Kirchengemeinden hier auf die Anmietung von Wohnraum verwiesen würden, zumal dieser Aufwand (entweder insgesamt oder nach Kürzung um einen „Untermietzins der Kindergärtnerinnen“) nach der derzeitigen Interpretation des Gesetzes für einen Zuschuß der öffentlichen Hand als „nicht anrechnungsfähige Betriebskosten“ unberücksichtigt bleiben würde.

##### b) Investitionszuschüsse nach Pauschal-sätzen:

Die nach § 7 Abs. 1 d. G. vorgesehenen Zuschüsse können pauschaliert werden. Man beabsichtigt, bei Neubauten von einem Kostenbetrag je Kinderguppe von 180 000 DM, d. h. je 6000 DM Kindergartenplatz, auszugehen. Diese Ansätze sollen als „Höchstsätze“ nur in Ausnahmefällen anerkannt werden, und zwar nur, wenn neue Kindergartenplätze geschaffen werden.

Bei der gegenwärtigen Baukostensituation ist eine derartige Festschreibung bedenklich. Es wird in den Richtlinien eindeutig festzustellen sein, daß die jeweiligen Kosten maßgebend sein müssen und daraus die Zuschüsse der öffentlichen Hand mit mindestens 60 Prozent zu errechnen sind. Darüber hinaus wird sich die Höhe des Zuschusses auch nach den finanziellen Möglichkeiten des jeweiligen Trägers zu richten haben, d. h. im Sinne des Beschlusses der Landessynode vom 17. 4. 1970 hätte sich die öffentliche Hand gegebenenfalls mit einem entsprechend höheren Prozentsatz zu beteiligen.

##### c) Anrechnungsfähige Personalkosten:

Bei den Zuschüssen zu den Personalkosten macht das Land nach § 8 d. G. einen 25prozentigen Zuschuß von einer mindestens gleichhohen Beteiligung der politischen Gemeinden pp. abhängig — allerdings (im Gegensatz zu der Beteiligung an den Baukosten) ohne „Maßgabe der jeweiligen Haushaltssituation“.

Die Interpretation von § 8: Zuschüsse lediglich von den „anrechnungsfähigen“ Personalkosten, will das finanzielle Engagement der öffentlichen Hand

auf Personalkosten für besonders qualifiziertes Fachpersonal, wie Sozialpädagogen (Jugendleiterinnen) und Erzieherinnen mit staatlicher Prüfung (Kindergartenrinnen) beschränkt wissen. Ausgeschlossen wäre damit die Zuschußfähigkeit von Personalkosten für alle sonstigen ebenfalls qualifizierten Fachkräfte, wie Kinderpflegerinnen, Kinderkrankenschwestern, Gruppenleiterinnen. Die Richtlinien müssen dies, wie auch die Frage, welche personalbezogenen Kosten (Bruttovergütung, Ortszuschlag usw.) anrechnungsfähig wären, im Sinne einer umfassenden Anerkennung aller Personalkosten eindeutig regeln.

Soweit Stellungnahmen der politischen Gemeinden bekannt wurden, beabsichtigen diese, bei dem gemeindlichen Finanzierungsanteil aber nicht einmal auf mindestens 25 Prozent dieser verkürzten Kosten abzustellen, sondern wollen davon ausgehen, daß „der Zuschuß generell 25 Prozent beträgt“. Hier muß im Sinne des Gesetzes in den Richtlinien einer solchen Fehlinterpretation nachhaltig gewehrt werden. Dies ist um so notwendiger, als die Haushalte der Kirchengemeinden bei der Einschränkung der Zuschußfähigkeit nach Umfang und Höhe überfordert würden.

b) Eine eindeutige Bestimmung der Mitfinanzierungspflicht der öffentlichen Hand ist weiterhin unabdingbar, nachdem der Beschuß der Landessynode (17. 4. 1970) eindeutig auf Betriebskosten abstellt, d. h. alle Personal- und sonstigen Sachauf-

wendungen bei der Zuschußpflicht der öffentlichen Hand berücksichtigt wissen will.

## II.

Es wird zu entscheiden sein, ob die Bedingungen des Beschlusses vom 17. 4. 1970, der die Genehmigungspflicht von Neubauten pp. von der Erfüllung der dort gegebenen Voraussetzungen (s. oben Ziff. 2a—c) abhängig macht, auch nach dem Erlaß des Kindergartengesetzes Grundlage für die Verhandlungen der Kirchengemeinden mit der öffentlichen Hand und für die Genehmigung eines Vorhabens durch den Evangelischen Oberkirchenrat sein soll. Da bei dieser Entscheidung davon ausgegangen werden kann, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes die Anteile der öffentlichen Hand an der Gesamtfinanzierung sowohl beim Bau als auch bei dem Betrieb „Mindestsätze“ darstellen, sollte die Möglichkeit für den Träger gegeben sein, eine seiner finanziellen Situation entsprechende Finanzierungsbeteiligung der öffentlichen Hand zu fordern. Der Evangelische Oberkirchenrat würde zustimmenfalls bei den weiteren Verhandlungen mit den Ministerien des Landes Baden-Württemberg anstreben, daß in den „Richtlinien“ nach § 9 zum Kindergartengesetz der Umfang des finanziellen Engagements der öffentlichen Hand eindeutig im Sinne der Beschlüsse der Landessynode fixiert wird.

(gez.) Dr. Jung

**Zweites Gesetz  
zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961**  
(BGBl. I S. 1206), in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197)  
(Kindergartengesetz)

Der Landtag hat am 9. Februar 1972 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

**Begriff des Kindergartens**

Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Gemeinden, Zweckverbänden und Trägern der Jugendhilfe zur Pflege und Erziehung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

§ 2

**Aufgaben des Kindergartens**

Die Erziehung im Kindergarten ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie soll die gesamte Entwicklung des Kindes fördern.

§ 3

**Entwicklungsplan**

- (1) Die Landesregierung stellt einen Entwicklungsplan für Kindergärten auf.
- (2) Aufgabe und Ziel des Entwicklungsplans ist es,
  1. für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht einen Kindergartenplatz zur Verfügung zu stellen,
  2. die Ausbildung der nötigen Fachkräfte für die Elementarerziehung zu sichern und mit der Entwicklung des Ausbaus der Kindergärten abzustimmen,
  3. die Fortbildung des vorhandenen Personals der Kindergärten für die neuen Aufgaben der Elementarerziehung zu ermöglichen und die regelmäßige Weiterbildung aller Fachkräfte in der Elementarerziehung langfristig zu sichern.

§ 4

**Arztliche Untersuchung**

Jedes Kind soll vor der Aufnahme in einen Kindergarten ärztlich untersucht werden.

§ 5

**Elternbeirat**

Bei den Kindergärten werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

§ 6

**Zuschußfähige Träger**

Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 5 Abs. 4 JWG, die öffentlich anerkannt sind, sowie Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände erhalten auf Antrag Zuschüsse des Landes nach Maßgabe der §§ 7 und 8.

§ 7

**Zuschüsse zu den Baukosten**

- (1) Die Zuschüsse des Landes werden nach Maßgabe des Staatshaushaltspans zu den Baukosten für die Schaffung neuer Kindergartenplätze gewährt. Sie betragen mindestens 20 vom Hundert der anrechnungsfähigen Baukosten. Die Zuschüsse können nach Pauschalsätzen gewährt werden.
- (2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn Gemeinde, Landkreis und Zweckverband sich allein oder gemeinsam an der Finanzierung mit mindestens 40 vom Hundert der anrechnungsfähigen Baukosten beteiligen.

§ 8

**Zuschüsse zu den Personalkosten**

- (1) Die Zuschüsse des Landes betragen 25 vom Hundert der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte. Die Zuschüsse können nach Pauschal-sätzen gewährt werden.
- (2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn Gemeinde, Landkreis und Zweckverband sich allein oder gemeinsam an der Finanzierung mit mindestens 25 vom Hundert der anrechnungsfähigen Personalkosten beteiligen.

§ 9

**Durchführungsvorschriften**

- (1) Das Innenministerium erläßt im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Richtlinien über
  1. die ärztliche Untersuchung nach § 4,
  2. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5,
  3. die Anrechnungsfähigkeit der Kosten, die Pauschierung und das Verfahren nach §§ 7 und 8 sowie
  4. die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten.
- (2) Das Kultusministerium entwickelt die Lernziele und besonderen Curricula für die Elementarerziehung und erläßt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium die dafür erforderlichen Vorschriften.

§ 10

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündigung in Kraft mit Ausnahme der §§ 6 bis 8, die am 1. April 1972 in Kraft treten.

Stuttgart, den 9. 2. 1972

Die Regierung  
des Landes Baden-Württemberg

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg  
Unterausschuß „Vorschulische Erziehung“

An das  
Innenministerium  
Baden-Württemberg  
z. Hd. von Herrn  
Ministerialrat Barbrack  
7 Stuttgart 1  
Postfach 277

Karlsruhe, 20. 3. 1972

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg hat das vom Landtag am 9. 2. 1972 beschlossene Kindergartengesetz „Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt“ vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206), in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) zur Kenntnis genommen. Zu diesem Gesetz nehmen die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege vertretenen Verbände wie folgt Stellung:

1. Ausgehend von den Erhebungen in der Denkschrift des Innenministeriums „Kindertagesstätten in Baden-Württemberg“, wonach 74,5 Prozent der vorhandenen Kindergärten sich in der Verantwortung der freien Träger befinden, sind wir der Ansicht, daß das Mitspracherecht dieser Verbände bei der Erstellung eines Landesentwicklungsplanes für Kindergärten (§ 3) gewährleistet sein muß.

2. Da nach § 9 des Gesetzes das Innenministerium im Einvernehmen mit den jeweils berührten Mi-

sterien Durchführungsvorschriften — insbesondere zu den §§ 4, 5, 7 und 8 — erlassen soll, sind die Erfahrungswerte dieser Verbände hierbei einzubringen. Dies gilt besonders im Blick auf die Bildung und die Aufgaben der nach § 5 einzurichtenden Elternbeiräte, insbesondere aber im Blick auf die Anrechnungsfähigkeit der Bau- und Personalkosten nach den §§ 7 und 8, durch die die Zuständigkeit der Träger direkt angegriffen wird.

3. Um eine kontinuierliche Arbeit in den Kindertagesstätten nach Erlaß des Gesetzes garantieren zu können, muß die Liga verlangen, daß in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachministerien die anstehenden vielfachen Probleme, die sich aus dem vorliegenden Gesetz ergeben, gelöst werden. Wir müssen in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen gemeinsame Kommissionen zwischen den zuständigen Ministerien und den Trägern gebildet wurden, in denen die Durchführungsbestimmungen erarbeitet wurden bzw. erarbeitet werden.

4. Der vom Hauptausschuß der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg gebildete „Sonderausschuß Vorschulische Erziehung“ steht dem Ministerium zur sachlichen Beratung der anstehenden Probleme zur Verfügung.

(gez.) Unterschrift

**Vorlage Nr. 4/8 (72)**

für die Sitzung des Finanzausschusses — Tagung der Landessynode in Herrenalb  
vom 9. bis 14. April 1972

**Prioritäten — Grundsätze für eine Rangordnung kirchlicher Aufgaben —  
kirchengemeindliche Bauvorhaben; zugleich erste Überlegungen zum Antrag  
Trendelenburg vom 7. Oktober 1971: „kirchlicher Entwicklungsplan“**

I.

1. Der Finanzausschuß hat sich in seiner Zwischen>tagung am 10./11. 3. 1972 erneut mit dem Fragenkomplex „Prioritäten kirchlicher Arbeit“ befaßt. Grundlage waren Überlegungen aus der Vorlage 1/8 (72). Es erschien dem Finanzausschuß erforderlich, bei den Veränderungen kirchlicher Arbeit die Prioritäten vom April 1967 zu überprüfen und zunächst Strukturfragen als Basis für „übergeordnete Planungen“ zu diskutieren. Diesen vorrangigen Strukturüberlegungen und der darauf gründenden eindeutigen Präzisierung von Prioritäten kirchlicher Arbeit hätten finanzwirtschaftliche Erwägungen zu folgen. Dabei gilt es zu bedenken, daß ein Prioritätenystem als geschlossener Rangkatalog zu einer verfestigten Gesetzlichkeit und damit zugleich zu einer finanzwirtschaftlich bedenklichen Immobilität führen würde; d. h. es geht um alternative Prioritäten.

Im April 1967 hatte der Finanzausschuß der Landessynode folgende Rangordnung für die kirchliche Arbeit vorgeschlagen:

1. Rang:

Wortverkündigung, Sicherstellung von kirchlichen Räumen, Aufbau, Instandsetzung, Unterhaltung und Etatzuweisungen an die Programme;

2. Rang:

Diakonisch-missionarische Dienste: Schwesternausbildungsstätten und Mutterhäuser, Anstalten für Geistig- und Körperbehinderte mit Schwesternausbildung, Altenheimen usw.;

3. Rang:

Krankenhäuser allgemein und Kindergärten, Rehabilitationszentren und Sanatorien;

4. Rang:

Evang. Beispielschulen, Erholungsheime, Freizeitheim;

5. Rang:

Studentenwohnheime, Wohnhäuser.

Dem Votum des Finanzausschusses in der Plenarsitzung vom 28. 10. 1971 entsprechend, sollen künftig Prioritäten gegliedert sein nach

- a) kirchengemeindlichen,
- b) landeskirchlichen,
- c) diakonischen

Aufgaben.

2. Der Anregung des Finanzausschusses und den Grundgedanken des Antrags Trendelenburg entsprechend, werden mit dieser Vorlage in Folgendem Überlegungen für alternative Prioritäten vorgetragen, zunächst beschränkt auf den ersten Fragenkomplex: Prioritäten kirchengemeindlicher Planungen.

II.

1. Man wird davon auszugehen haben, daß sich die jeweils konkret gegebenen Voraussetzungen kirchlicher Arbeit wandeln. Alle Vorschläge einer Rangordnung sind deshalb einer rationalen Analyse und Kritik zugänglich: sowohl hinsichtlich der Wertung der ihnen zugrunde liegenden Tendenzen als auch der Schlußfolgerungen.

Soweit Bauaufgaben zur Diskussion stehen, ist der Beschuß der Landessynode zu beachten, daß zunächst der „Baubestand“ zu sichern ist. Hierfür bieten die vom Evang. Oberkirchenrat erarbeiteten Baurelationen die Grundlage. Erst nach Durchführung aller erforderlichen Instandsetzungen kirchlicher Gebäude als Voraussetzung für eine effektive kirchliche Arbeit wird man die Neugestaltung bestehender Bauten zu erwägen haben (Um- und Ausbauten), um dann über Neubauten zu entscheiden, die — im Blick auf die künftige kirchliche Arbeit — zweifellos dort erforderlich sein werden, wo eine für die kirchliche Arbeit erforderliche „Grundausstattung“ nicht vorhanden ist.

2. Der Ausgangspunkt für die folgenden Überlegungen sind die gesellschaftlichen Veränderungen:

- a) Aufgabe der Kirche muß es sein, Personen und Gruppen zu einem Handeln zu befähigen dort, wo andere gesellschaftliche Institutionen versagt haben oder einen nicht ausreichenden Einsatz gewährleisten. Die Kirche muß dabei darauf achten, daß ihre Hilfe Modellcharakter hat, also den außerkirchlichen Aktionen mindestens gleichwertig, wenn nicht in Konzeption und Effektivität überlegen ist.
- b) Wenn man der Überlegung zustimmt, daß unsere Gesellschaft mobil, pluralistisch und säkular geworden ist, dann muß auch die Kirche, die für die Menschen in dieser Gesellschaft da zu sein hat, flexibel, differenziert und situationsbezogen handeln. Je nach dem Standort der Hörer wurde und wird das Wort Gottes in verschiedener Weise vernommen und beantwortet.

Die Aufgaben, die sich der Kirche in dieser Situation stellen, zwingen zu neuen Organisations- und Arbeitsformen, die nicht mehr allein auf die Parochie bezogen sind. Dementsprechend müssen die künftigen Schwerpunktaufgaben auch im Blick darauf entschieden werden, wo sie in der besonderen Begründung kirchlicher Arbeit verantwortet werden können.

c) Wenn man bislang großzügig, insbesondere in den Großgemeinden Gemeindezentren und sonstige Gebäude errichtet hat, wird man zu prüfen haben, ob bei der festgestellten geringen Nutzungseffektivität künftig auch eine andere Baugesinnung zu praktizieren ist. Der Eindruck möglicher Fehlpläne muß unbedingt vermieden werden. Das Raumprogramm und darin begründet das „Platzangebot“ sollte den wirklichen Verhältnissen der entsprechenden Gemeinden zugrunde liegen und angemessen sein und nicht auf in irgendeiner Art begründeten Ausnahmesituation basieren.

### III.

1. Eine kritische Überprüfung der derzeitigen Situation wird deshalb folgendes zu berücksichtigen haben:

- a) Zeitgemäßes Raumangebot für Gottesdienst und Gemeindearbeit,
- b) besondere Erfordernisse der Ballungszentren,
- c) Mehrzweckräume für Stadt- und Landgemeinden,
- d) Finanzierungsmöglichkeiten.

2. Erfordernisse:

- a) Strukturanalyse als Voraussetzung für eine gesamtkirchliche Planung,
- b) Planungsausschüsse auf der Ebene der Ortsgemeinde, der Regionen und der Landeskirche,
- c) flexibel gehaltene Richtlinien.

3. Berücksichtigung gesellschaftlicher Strukturveränderungen, gekennzeichnet durch:

- a) Mobilität — z. B. Trennung von Wohn- und Arbeitsplatz,
- b) Pluralismus — Nebeneinander inhomogener Gruppen, Isoliertheit alter und alleinstehender Menschen,
- c) mehr Freizeit für einen wachsenden Personenkreis — Arbeitszeitverkürzung, wachsende Wochenend- und Urlaubsbeweglichkeit.

4. Folgerungen für kirchliche „Funktionsverlagerungen“:

- a) Offenheit und Beweglichkeit kirchlicher Strukturen,
- b) kirchliche Arbeit nach den wachsenden Lebensräumen der Menschen ausrichten,
- c) Überwindung des parochialen Vorrangs durch Gliederung der kirchlichen Arbeit auf Orts-, Mittel- und Landesebene,
- d) stärkere Konzentration und Zusammenarbeit aller kirchlichen Gremien auf allen Ebenen.

e) Das bedeutet: den Menschen aufzusuchen, „wo er sich befindet“; vielfältiges Angebot auch im Gottesdienst; neue Kommunikationsmöglichkeiten; für „funktionale Dienste“ überkommene Strukturen ändern.

5. Allgemeine Folgerungen in theologischer Sicht:

- a) Das Evangelium „zeitgerecht in die sich wandelnde Welt tragen“: Kirche ist nicht um ihrer selbst willen, sondern „für andere da“ (Bonhoeffer).
- b) Wie ist dieses Da-Sein der Kirche zu verstehen? Kirche als Teil der Welt = leben in kritischer Solidarität mit der Welt.

Diese Grundauffassung ist nicht unbestritten — deshalb Folgerung: Vorrang beim Bauen haben sowohl der gottesdienstliche Raum als auch Räume, die Kommunikation ermöglichen.

Es wäre falsch, etwa Sammlung und Sendung gegeneinander auszuspielen; aber die herkömmliche gottesdienstliche Versammlung hat mehr und mehr an Öffentlichkeit eingebüßt, deshalb Erfordernis verschiedenartiger und neuer Kommunikationsformen. Das heißt weiter: keine Ausschließlichkeit einer Gottesdienstform, Abkehr von der ausschließlich monologischen Struktur der Verkündigung, gegen die Passivität der Gemeindeglieder im Gottesdienst.

6. Allgemeine Konsequenzen für das kirchliche Bauen:

- a) Gestalt der Bauten als sichtbares Symbol, aber Zurückhaltung im formalen Aufwand,
- b) kirchliche Bauten sollen durch Präsenz und durch Qualität werben,
- c) nicht für Jahrhunderte bauen, sondern für rasch wechselnde Erfordernisse,
- d) gemeinsames Planen und Bauen mit anderen Konfessionen und politischen Gemeinden.

7. Folgerungen für den Bau von

A. Kirchen

- a) Flexibilität der Ausstattung gottesdienstlicher Räume. Vielfalt ermöglichen, Gestühl beweglich, Altar, Kanzel und Taufe variabel,
- b) Nutzbarkeit der Räume auch für Zwecke der Geselligkeit; sakral / profan, aber hier Grenzen!,
- c) Ökonomisch ist ein hoher Kostenaufwand für „reine Kirchbauten“ nicht mehr zu verantworten, weil die herkömmliche Form des Gottesdienstes immer weniger Menschen anspricht, der Gottesdienstraum nur für wenige Stunden der Woche benutzt wird, die Baukosten den kirchengemeindlichen Haushalt überfordern, der Einsatz von fachlich ausgebildeten kirchlichen Mitarbeitern gegebenenfalls notwendiger und im Ergebnis effektiver ist als der Einsatz freier Mittel für Bauvorhaben.

B. Mehrzweckbauten: Gemeindehäuser, Gemeindezentren

- a) Auch hier Wirtschaftlichkeit beachten: ggf. sind Kompromisse erforderlich — gestreute Bauweise kritisch überdenken,

- b) In Ballungszentren: rechtzeitige Planung, Prioritäten festlegen, Grundstücke bereitstellen; keine provisorischen Lösungen; ggf. mit Wohnungsbau gesellschaften zusammenarbeiten, Anmietung von Pfarrwohnungen (?).

C. Kindergärten — siehe Vorlage 3/8 (72)

D. Aufgaben in Kurzentren

In Urlaubsorten kircheneigene Bauten flexibel gestalten.

IV.

**Ergebnis:**

1. „Umdenken“ sowohl in der Beurteilung kirchlicher Arbeit als auch bei der daraus resultierenden Entscheidung für bauliche Erfordernisse.
2. Organisationsflexibilität auch für die Baukonzeption.
3. Anforderungen an die Kirchen vor allem in Brennpunkten.
4. Differenzierung zwischen geringem Gebäude-

bestand (fehlender Grundausstattung) und übersetztem Raumprogramm.

5. Parochiale Erfordernisse zugunsten überregionaler Aufgaben abwägen.
6. Zentrale Koordinierung der Planungen erforderlich.

V.

Die Anforderungen an den Dienst der Kirche sind örtlich und zeitlich verschieden: Deshalb kann über Prioritäten innerhalb des kirchlichen Bauens nicht mehr Grundsätzliches als hier gesagt werden. Bauvorhaben, deren Priorität von den Bezirkskirchenräten bestätigt wurde, sollten nicht an Finanzierungsschwierigkeiten scheitern; hier hat der „gesamtkirchliche Lastenausgleich“ auf der Basis etwa eines „Entwicklungsplans“ die erforderlichen Möglichkeiten zu eröffnen. Bei der Formulierung dieses Planes sollten neben kirchengemeindlichen Aufgaben auch diakonische und unmittelbar landeskirchliche Aufgaben berücksichtigt werden.

(gez.) Dr. Jung

**Beschlußvorlage Nr. 1 des Finanzausschusses  
an die Landessynode April 1972**

Betr.: Jahresabschluß 1971

Auf Grund der Beratungen am 10./11. 3. 1972 legt der Finanzausschuß folgende Beschlußvorlage vor:

Die Landessynode wolle beschließen

1.	Die Landessynode nimmt den Jahresabschluß 1971 zur Kenntnis.	
2.	Der Haushaltsüberschuß in Höhe von von dem auf den <b>Anteil der Kirchengemeinden</b> gemäß III der Durchführungsbestimmungen zur FAO auf den <b>Anteil der Landeskirche</b> entfallen, soll wie folgt verwendet werden:	<u>3 647 581,12 DM</u>
a)	<b>Anteil der Kirchengemeinden</b> 1. Baubehilfen 2. Zuweisung an die Bauprogramme 3. Restbetrag auf das Rechnungsjahr 1972 zu übertragen	<u>1 530 000,— DM</u> <u>800 000,— DM</u> <u>7 025,— DM</u> <u>2 337 025,— DM</u>
b)	<b>Anteil der Landeskirche</b> 1. für das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland 2. für allgemeine seelsorgerliche Aufgaben	<u>100 000,— DM</u> <u>75 000,— DM</u>
und zwar hiervon		
aa)	für besondere Ausgaben der Urlauber- und Kurseelsorge (u. a. Beschaffung eines neuen Volkswagen-Kombi für die Campingseelsorge)	<u>40 000 DM</u>
bb)	zur Schulung von Mitarbeitern der Telefonseelsorge durch das Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau	<u>5 000 DM</u>
cc)	für die Arbeit der Lebensberatung Dieser Betrag wird vorläufig zurückgelegt, bis die Landessynode über die Einrichtung von Lebensberatungsstellen sowie deren Trägerschaft und Finanzierung Näheres beschlossen hat.	<u>30 000 DM</u>
c)	Ausbau Dienstgebäude Blumenstraße 1	<u>325 000,— DM</u>
d)	Mädchenwohnheim Gaienhofen	<u>400 000,— DM</u>
e)	Sportplatz Gaienhofen	<u>100 000,— DM</u>
f)	Ausbildungszentrum Freiburg	<u>300 000,— DM</u>
g)	Rest — verbleibt im Betriebsfonds —	<u>10 556,12 DM</u>
		<u><u>1 310 556,12 DM</u></u>

## Vorlage Nr. 1/7 (72)

für die Sitzung des Finanzausschusses am 10./11. März 1972

## Jahresabschluß 1971

## I. Gesamtergebnis

	Hpl. 70/71 DM	Ist 1971 DM	
Summe der lfd. Einnahmen	116 903 000	155 044 298,20	(+ 38 141 298,20)
Summe der lfd. Ausgaben	116 903 000	151 396 717,08	(+ 34 493 717,08)
		3 647 581,12	

## II. Einnahmen

Hst.		Hpl. 70/71 TDM	Ist 1971 TDM	+ Mehr — Weniger TDM
	Rückstände	—	103	+ 103
	Abschnitt 1: Aus eigenem Vermögen	3 410	5 336*	+ 1 926
10	Erträge aus Grundvermögen	1 060	1 205	+ 145
11	Zinsen von Kapital	2 350	4 131*	+ 1 781
	Abschnitt 2: Beiträge der landeskirchlichen Fonds	1 994	2 199	+ 205
	d a r u n t e r :			
20	für die Personalkosten der Bezirksverwaltungen	990	1 196	+ 206
23	Reinertrag der Zentralpfarrkasse	950	950	—
	Abschnitt 3: Leistungen des Landes	12 179	14 248	+ 2 069
	d a r u n t e r :			
30	auf Grund des Kirchenvertrags von 1932	680	855	+ 175
31	zur Pfarrbesoldung	6 639	7 851	+ 1 212
35	für die Erteilung von hauptamtl. Religionsunterricht	1 700	2 988	+ 1 288
36	für die Erteilung von nebenamtl. Religionsunterricht	1 800	2 499	+ 699
39	für sonstige Zwecke	1 300	—	—
	Abschnitt 4: Kirchensteuern			
40	Kirchensteuer vom Einkommen	96 800	129 414	+ 32 614
	Abschnitt 9: Verschiedene Einnahmen	2 520	3 145	+ 625
	d a r u n t e r :			
91	Aus dem Ostpfarrer-Finanzausgleich	570	1 096	+ 526
92	Leistungen versch. Körperschaften	150	196	+ 46
99	Sonstige Einnahmen	1 775	1 835	+ 60

\* nach Abzug Ausg. III 20:  
Kapitalisierte Zinsen  
aus Betriebsfondsmitteln 595 678,28 DM.

### III. Ausgaben

Hst.		Hpl. 70/71 TDM	Ist 1971 TDM	+ Mehr — Weniger TDM
	Abschnitt 1: Kirchengemeinden und Kirchenbezirke	39 590	50 066	+ 10 476
	d a r u n t e r :			
10	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	39 000	49 531	+ 10 531
10.0	Baubeihilfen	3 000	3 000	
10.1	Bauprogramme	3 200	3 200	
10.3	Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflegestationen	825	1 355	+ 530
10.5	Gesamtbeitrag der Kirchengemeinden zum Entwicklungsdienst	1 050	1 050	—
10.6	Sonstige Beihilfen	450	570	+ 120
10.8	Gesamtschlüsselanteil	23 820	31 702	+ 7 882
10.9	Härtestock	5 955	7 925	+ 1 970
17	Zuschuß zum Aufwand der Kirchenbezirke	500	465	— 35
	Abschnitt 2: Dienste in den Kirchengemeinden	25 668	32 921	+ 7 253
	d a r u n t e r :			
	Personalkosten	24 897	31 996	+ 7 099
20.05	Zuschuß zum Betrieb des Petersstifts	70	75	+ 5
20.3	Außendienstvergütungen	360	319	— 41
20.4	Vertretungskosten	260	135	— 125
20.5	Umzugskosten	280	218	— 62
20.6	Pfarrkolleg, Kontaktstudium	100	186	+ 86
21.3	Dienstreise- und Umzugskosten (RU)	60	111	+ 51
21.4	Katechetisches Amt	30	47	+ 17
22.1	Pfarrdiakone: Umzugskosten	20	91	+ 71
23.9	Sonstige Ausgaben (Gemeindehelfer)	50	0,5	— 49,5
	Abschnitt 3: Landeskirche	24 587	32 920	+ 8 333
	d a r u n t e r :			
	Personalkosten	17 069	23 394	+ 6 325
31	Landessynode, Landeskirchenrat und Kirchengerichte	70	146	+ 76
32.2	Reisekosten	100	124	+ 24
32.50	Geschäftsbedürfnisse	320	573	+ 253
32.51	Telefongebühren, Porto, Fracht	250	444	+ 194
34.0—34.3	Versorgungsbezüge für Pfarrer, Beamte, Witwen	7 816	10 127	+ 2 311
34.4	Versorgungsfonds	2 550	3 920	+ 1 370
35	Krankheitsbeihilfen	1 470	2 259	+ 789
39.5	Neubauten, Umbauten, Grunderwerb	1 750	1 990	+ 240
39.6	Miet- und Erbbauzinsen	500	629	+ 129
39.7	Verwaltungskosten für den Einzug der Kirchensteuer	2 924	3 855	+ 931
39.9	Sonstiges	25	30	+ 5

Hst.		Hpl. 70/71 TDM	Ist 1971 TDM	+ Mehr — Weniger TDM
	Abschnitt 4: Besondere landeskirchl. Aufgaben (I)	5 393	7 501	+ 2 108
	d a r u n t e r :			
	Personalkosten	2 985	4 167	+ 1 282
40.10	Dienstreise- und Umzugskosten	120	147	+ 27
41.04	Zuschüsse an sonstige Schulen	1 155	1 741	+ 586
41.1	Zuschuß an den Melanchthonverein	10	80	+ 70
49	Verschiedene Seelsorgeaufgaben	40	69	+ 29
	Abschnitt 5: Besondere landeskirchl. Aufgaben (II)	7 830	10 653	+ 2 823
	d a r u n t e r :			
	Personalkosten	3 972	6 387	+ 2 415
50.1	Gesamtkirchl. Pressesarbeit	40	62	+ 22
50.2	Informationsdienst	200	395	+ 195
50.30	Zuschuß an Diakonisches Werk (Personalkosten)	1 070	1 612	+ 542
52.7	Bild- und Tonstelle	20	55	+ 35
57.00	Personalkosten des Seminars für Wohlfahrtspflege	440	794	+ 354
57.20	Personalkosten des Kinder- gärtnerinnenseminars	210	511	+ 301
57.31	Zuschuß zum Betr. d. Hauses der Kirche	30	45	+ 15
	Abschnitt 6: Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen	6 191	7 514	+ 1 323
	d a r u n t e r :			
60	Umlage an die EKD	2 001	2 594	+ 593
62	Ostpfarrerversorgung	2 020	2 753	+ 733
	Abschnitt 7: Ökumene, Weltmission, Entwicklungsdiest	2 694	2 897	+ 203
	d a r u n t e r			
	Personalkosten	84	161	+ 77
72	Finanzhilfen im Bereich von Ökumene und Weltmission	1 000	939	- 61
73	Beitrag zum Entwicklungsdienst	1 450	1 450	-
79	Sonstige Ausgaben	150	323	+ 173
	Abschnitt 9: Sonstige Ausgaben	4 950	6 325	+ 1 375
	d a r u n t e r			
94	Allgemeine Verstärkungsmittel	2 800	-	- 2 800
98	Erstattung von Kirchensteuern	1 056	2 061	+ 1 005
99	Unvorhergesehenes	194	3 321	+ 3 127

(gez.) Dr. Löhr

**Beschlußvorlage Nr. 2 des Finanzausschusses  
an die Landessynode April 1972**

Betr.: Abwicklung der Bausteuer-Rücklage

Die Landessynode möge beschließen:

- a) Auf die Rückzahlung der den Kirchengemeinden zur Erstattung von Bausteuer gewährten Darlehen in Höhe von 13 411 020,— DM wird verzichtet.
- b) Der Verwendung der restlichen Rücklage von 2 523 317,88 DM für die Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Ruhegehaltskasse wird zugestimmt.

**Begründung:**

In den Jahren 1963 bis 1965 war im Blick auf die damals beim Bundesverfassungsgericht schwebenden Verfassungsbeschwerden wegen Art. 13 OKStG (Bausteuer der juristischen Personen) eine Rücklage in Höhe von 15 958 459,16 DM gebildet worden, um den Kirchengemeinden bei der Abwicklung etwaiger Erstattungsansprüche helfen zu können.

Nach Erlaß des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1965 gab die Landessynode mit Beschuß vom 29. April 1966 (gedr. Ver-

handlungen S. 84) die Rücklage zur bestimmungsgemäßen Verwendung frei.

195 Kirchengemeinden waren verpflichtet, juristischen Personen Steuerbeträge zurückzuerstatten, und zwar in sehr unterschiedlicher Höhe (in Beträgen zwischen weniger als 100 DM und mehr als 8 Mio DM). Demzufolge wurden aus der Rücklage — jeweils nach Prüfung der erhobenen Erstattungsfordnung und der Finanzlage der erstattungspflichtigen Kirchengemeinde — an 144 Kirchengemeinden (bisher zins- und tilgungsfreie) Darlehen in Höhe von insgesamt 13 411 020,— DM gewährt, ferner Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von 24 121,28 DM gezahlt.

Die restliche Rücklage beträgt somit noch 2 523 317,88 DM

Es war schon immer erwogen, die Darlehen zu gegebener Zeit in Zuschüsse umzuwandeln. Nachdem die Erstattungsverpflichtungen der Kirchengemeinden abgewickelt sind, soll dies nunmehr beschlossen und der Rest der Rücklage in der vorgeschlagenen Weise aufgelöst werden.